



284.1435

Class

H 355

Book

General Theological Seminary Library

CHELSEA SQUARE, NEW YORK

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

100. und 101. Heft:

Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens
insbesondere Brandenburg Merseburg Naumburg Zeitz.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

Dr. jur. Johannes Heckel,

Privatdozenten für Staats- und Kirchenrecht an der Universität Berlin.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1924.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Bisher sind in dieser Sammlung erschienen:

1. Heft: Dr. jur. **Burkhard v. Bonin**, Konsistorialrat, Die praktische Bedeutung des ius reformati. Eine rechtsgeschichtliche Studie. gr. 8°. 1902. geh. M. 4.60.
2. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob**, Die Servientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstl. Gebührenwesens gr. 8°. 1903. geh. M. 5.75.
3. Heft: Dr. phil. **K. H. Schäfer**, Reichsarchivrat, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. gr. 8°. 1903. geh. M. 7.36.
4. Heft: Dr. jur. **Friedrich Albrecht**, Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. gr. 8°. 1903. geh. M. 8.28.
5. Heft: Dr. jur. **A. Friedmann**, Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter bes. Berücksicht. des Kirchenrechts. gr. 8°. 1903. geh. M. 7.13.
- 6./8. Heft: Prof. Dr. phil. **Richard Scholz**, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. gr. 8°. 1903. geh. M. 18.40.
9. Heft: Dr. jur. **Karl Meister**, Oberbürgermeister von Bruchsal, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. gr. 8°. 1904. geh. M. 6.90.
- 10./11. Heft: Dr. jur. **Richard Gönner**, Rechtsanwalt und Dr. jur. **Josef Sester**, Erzb. Freiburg. Wirkl. Geistl. Rat, Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. gr. 8°. 1904. geh. M. 11.50.
12. Heft: Prof. Dr. jur. et phil. **Sigmund Keller**, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. gr. 8°. 1904. geh. M. 6.21.
- 13./14. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **Johannes Niedner**, Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Preussen. gr. 8°. 1904. geh. M. 12.65.
15. Heft: Dr. jur. **Joseph Müller**, Bischöfl. Fuld. Generalvikar, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. gr. 8°. 1905. geh. M. 5.75.
- 16./17. Heft: Dr. jur. **Fritz Baron v. Geier**, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. im vorderösterreich. Breisgau. gr. 8°. 1905. geh. M. 10.35.
- 18./19. Heft: Prof. Dr. phil. et jur. et theol. **Leopold Karl Goetz**, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. gr. 8°. 1905. geh. M. 17.25.
20. Heft: Dr. jur. **Franz Xaver Künstle**, Landgerichtsdirektor, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Anfang des Mittelalters. gr. 8°. 1905. geh. M. 5.06.
21. Heft: Prof. Dr. jur. **Wilhelm v. Brünneck**, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. gr. 8°. 1905. geh. M. 5.06.
22. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **August Knecht**, System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes. gr. 8°. 1905. geh. M. 5.75.
- 23./24. Heft: Prof. Dr. jur. **Paul August Leder**, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristliche Vorläufer. gr. 8°. 1905. geh. M. 16.56.
- 25./29. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **Joseph Freisen**, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont. II. Teil: Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha. Zwei Bände. gr. 8°. 1906. geh. M. 34.50.
- 30./31. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob**, Krenzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens. gr. 8°. 1906. geh. M. 13.80.
- 32./33. Heft: Dr. jur. **R. G. Bindschedler**, Bankdirektor, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. gr. 8°. 1906. geh. M. 17.94.
- 34./36. Heft: Dr. jur. **Franz X. Barth**, Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. gr. 8°. 1906. geh. M. 19.24.
- 37./38. Heft: Prof. Dr. jur. **Godehard Jos. Ebers**, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Eine von der juristischen

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

100. und 101. Heft:

**Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter
Preussens**

insbesondere Brandenburg Merseburg Naumburg Zeitz.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

Dr. jur. Johannes Heckel,

Privatdozenten für Staats- und Kirchenrecht an der Universität Berlin.



STUTTGART

VERLAG VON FERDINAND ENKE

1924.

Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens

insbesondere Brandenburg Merseburg Naumburg Zeitz.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

Dr. jur. Johannes Heckel,

Privatdozenten für Staats- und Kirchenrecht an der Universität Berlin.



STUTTGART

VERLAG VON FERDINAND ENKE

1924.

274.3

14355

77778

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

UNION DEUTSCHE VERLAGSGESellschaft

STUTTGART

VERLAGSGESellschaft

V o r w o r t.

Dem Zusammenhang der Reformation mit dem Mittelalter ist die rechtshistorische Forschung der letzten Jahrzehnte oft und erfolgreich nachgegangen. Dagegen hat sie dem umgekehrten Problem, dem Ausbau einer neuen landeskirchlichen Organisation in den evangelischen Territorien, noch nicht die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt. Und doch würden hier zwei Tatsachen ganz besonders ihre Beachtung verdienen: zum ersten die überraschend lange Dauer, welche die evangelisch-kirchliche Rechtsordnung benötigte, bis sie das ganze Land einheitlich umspannte; zum andern die bewunderungswürdige Zähigkeit, mit der sich trotz des Absterbens der katholischen Kirche ihr Recht in den protestantischen Gebieten weithin behauptete. Erst von solcher Grundlage aus lässt sich eine Reihe der merkwürdigsten Institutionen des älteren deutschen Reichsrechts und des evangelischen Kirchenrechts völlig erklären und ihre bis zur Gegenwart reichende Entwicklung mit Sicherheit beurteilen. Bisher lag dieses Kapitel der neueren Rechtsgeschichte grossenteils zwar in actis, aber trotzdem oder vielmehr gerade deshalb nicht in mundo, nicht vor den Augen der wissenschaftlichen Welt.

Wie ungünstig ein solcher Stand der Forschung die Lösung selbst moderner staats- und kirchenrechtlicher Fragen beeinflusst, erfuhr ich aufs deutlichste, als ich zu Beginn des Jahres 1921 vom Evangelischen Ober-Kirchenrat, dem ich als Hilfsarbeiter angehörte, den Auftrag erhielt, ein Gutachten über die

Rechtslage der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens zu erstatten. Wissenschaftlich erforscht waren diese Institute bisher noch nicht, und was in den Akten der Behörde, in gelegentlichen Bemerkungen kirchenrechtlicher Lehrbücher und in einigen temperamentvollen Streitschriften über evangelische Kapitel zu finden war, reichte bei weitem nicht hin, um darauf ein bestimmtes Urteil zu gründen.

Die Lücke unseres rechtshistorischen Wissens, auf die mich so die Praxis führte, war von der Wissenschaft nicht unbemerkt geblieben. Schon seit Jahren hatte Herr Geh. Justizrat Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin geplant, die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter in seinem Kirchenrechtlichen Institut untersuchen zu lassen, nachdem auf seine Anregung hin Feine die katholischen Reichsstifter der Neuzeit behandelt und zugleich wertvolles Material über evangelische Kapitel gesammelt hatte. Als ich nun Herrn Geheimrat Stutz, in dessen Kirchenrechtliches Institut ich damals eingetreten war, über das wenig befriedigende Ergebnis meiner oben genannten Studien berichtete, wies er mich sogleich darauf hin, dass ihr Gegenstand als solcher in hervorragendem Masse zu wissenschaftlicher Bearbeitung sich eigne, falls es gelinge, Einblick in das gesamte Aktenmaterial über die evangelischen Stifter zu gewinnen. Zugleich schlug er mir vor, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen, und veranlasste mich, vom preussischen Ministerium des Innern, als der obersten Aufsichtsbehörde der Stifter, Zugang zu den einschlägigen Archivalien zu erbitten.

Eine glückliche Fügung wollte es, dass sich damit ein Auftrag desselben Ministeriums an Herrn Geheimrat Stutz kreuzte, ein Gutachten darüber zu erstatten, welche Veränderungen in der Rechtslage der evangelischen Dom- und Stiftskapitel Preussens infolge der Umwälzung von 1918 und nach den neuen Verfassungen des Reiches und Preussens eingetreten seien. Herr Geheimrat Stutz erklärte alsbald, dieses Gutachten, das dann auch unter dem 30. Juli 1923 erstattet worden ist, nur abgeben zu können, wenn zuvor durch mich die ganze Rechtsentwick-

lung der Stifter bis zum November 1918 unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägigen Akten nach rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt sei. Indem das Ministerium diesem Wunsch entsprach und auch die übrigen preussischen Zentralverwaltungsbehörden ihre archivalischen Schätze öffneten, stand mir das gesamte in Berlin vorhandene Material zur Durchsicht offen.

Freilich erwies sich selbst dieser umfangreiche Stoff beim weiteren Fortschreiten meiner Arbeit nicht als genügend. In mehrmonatlicher Studienreise mussten daher die Stiftsarchive Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz und die Staatsarchive Magdeburg, Münster, Rudolstadt, Stettin sowie das Hauptstaatsarchiv Dresden durchforscht werden. In grossherziger Weise hatte dazu die Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft ein Reisestipendium und der Evangelische Ober-Kirchenrat einen längeren Urlaub bewilligt. Im Frühjahr 1923 wurde sodann die vorliegende Abhandlung, deren Ergebnisse zuvor am 27. Januar, 5. und 12. Mai 1922, 26. Januar, 16. Februar und 2. März 1923 im Kirchenrechtlichen Institut zum Vortrag gebracht worden waren, abgeschlossen und lag im Sommersemester desselben Jahres der Juristenfakultät der Universität Berlin als Habilitationsschrift vor.

Anfang und Fortgang der Arbeit hat mein hochverehrter Lehrer, Herr Geheimrat Stutz, mit unermüdlicher Fürsorge begleitet. Durch seinen Antrag ist die Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft zur Gewährung des oben genannten Stipendiums und eines noch zu erwähnenden Druckzuschusses bewogen worden. Indem er mir ferner im April 1923 die Assistentenstelle seines Instituts übertrug, hat er mir in einer Zeit der grössten wirtschaftlichen Not die ungestörte Vollendung der Abhandlung ermöglicht. Für alle wissenschaftliche Förderung, die ich von ihm durch Rat und Tat während der mehrjährigen Studien in seinem Institut erfahren habe, für alle Treue, die er mir in schwerer Zeit bewiesen hat, sage ich ihm aufrichtigsten Dank.

Von grösstem Wert war ferner für mich, dass meine Be-

strebungen bei meiner früheren Dienststelle, dem Evangelischen Ober-Kirchenrat in Charlottenburg, stets volles Verständnis und bei der Verfügung über meine Verwendung liebenswürdigstes Entgegenkommen gefunden haben. Zwei seiner Mitglieder bitte ich hier ausdrücklich nennen zu dürfen, den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrates und Vorsitzenden des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, Herrn D. Moeller, und dasjenige Kollegialmitglied, dem ich als Hilfsarbeiter zugewiesen war, Herrn Geheimen Konsistorialrat Karnatz. Beide haben meine wissenschaftliche Arbeit nachdrücklich begünstigt und mir über die Dauer meiner Beschäftigung bei der Behörde hinaus bis zum heutigen Tag grosses Wohlwollen bewahrt.

Der Druck der Abhandlung ist trotz der Ungunst der Lage möglich geworden durch sehr namhafte Spenden der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft und des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses sowie durch die aufopfernde Hilfe meiner nächsten Verwandten.

Die gütige Aufnahme der Arbeit unter die Kirchenrechtlichen Abhandlungen verpflichtet mich ihrem Herausgeber um so mehr, als gerade dasjenige Werk der Sammlung, an das ich am engsten anzuknüpfen hatte, auch aus seiner Schule hervorgegangen ist und sich meine Untersuchung ausserdem mit einigen anderen darin enthaltenen Beiträgen nahe berührt.

Allen vorgenannten Behörden und Männern, ferner den Vorständen und Beamten der Staats- und Stiftsarchive und den zahlreichen Gelehrten, die mir auf mündliche und schriftliche Anfragen freundlichst Auskunft und Rat haben zuteil werden lassen, sage ich hiermit ehrerbietigsten Dank.

Berlin, den 3. April 1924.

Johannes Heckel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Erster Abschnitt. Die Zeit von der Reformation bis zum Reichsdeputationshauptschluss	6
Erstes Kapitel. Die Anschauungen der Wittenberger Reformatoren über die Reorganisation von Bistum und Kapitel im evangelischen Sinn	6
Zweites Kapitel. Die Besetzung der Bistümer mit Protestanten	16
§ 1. Geschichtlicher Ueberblick	16
§ 2. Das Besetzungsrecht im allgemeinen	26
I. Vor der Reformation	26
II. Nach der Reformation	29
§ 3. Das Wahlrecht im besonderen	33
I. Die Elektion und die Postulation	33
II. Die Wahlberechtigung	35
III. Die Wählbarkeit	36
§ 4. Die Wahl	45
I. Die Anberaumung des Wahltermins	45
II. Die Vorverhandlungen vor der Wahl	46
III. Der Ort der Wahl	48
IV. Der Wahlakt	48
V. Der Titel	51
VI. Die Publikation der Wahl, die Introduction und die Huldigung	53
VII. Die Ordination	54
§ 5. Das Verhältnis zum Papst und zum Kaiser	55
I. Das Verhältnis zum Papst	55
II. Das Verhältnis zum Kaiser	57
§ 6. Die Erledigung des Bistums	62
§ 7. Die Sedisvakanzregierung	63
§ 8. Die Sicherung der Nachfolge	68
I. Die Koadjutorie	68
II. Die Eventualpostulation	72
III. Die perpetuierliche Postulation	74
IV. Der ständige Auftrag	77
§ 9. Die Wahlkapitulation	79

Drittes Kapitel. Die innere Verfassung der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter	82
§ 1. Geschichtlicher Ueberblick	82
§ 2. Die protestantischen Kapitel und Klöster, capitula clausa; die Einteilung und Zahl der Kanonikate	92
§ 3. Die Qualifikationsbedingungen für die Aufnahme ins Kapitel	102
I. Die Bedingungen für die Aufnahme als Expektant	103
II. Die Bedingungen für die Aufnahme als Kapitular	108
III. Der Dispens von den Qualifikationsbedingungen	124
§ 4. Das Recht der Besetzung von Kapitelsstellen	125
I. Der Bischof und das Kapitel	125
II. Der Papst	128
III. Der Kaiser	132
IV. Der Landes- und Schutzherr	137
§ 5. Die Förmlichkeiten bei der Aufnahme ins Kapitel	139
I. Die Aufnahme als Expektant	139
II. Die Aufnahme als Präbendat	140
III. Die Aufnahme als Kapitular	141
IV. Die Aufnahme als Resident	143
§ 6. Die Rechtsstellung der Kanoniker	144
I. Die Anwärter, Minor- und Majorpräbendaten, Prezisten	144
II. Die Kapitulare	149
A. Die Rechte der Kapitulare	149
B. Die Pflichten der Kapitulare	156
§ 7. Der Verlust der Kanonikate	167
§ 8. Die Kanonikate nach Sonderrecht	171
§ 9. Die Kapitelsämter	174
I. Ueberblick	174
II. Die einzelnen Prälaturen	184
§ 10. Die Kapitelsversammlung	191
§ 11. Die Kapitelsbeamten	196
§ 12. Die Rechtsstellung des Kapitels als Selbstverwaltungskörpers	202
Viertes Kapitel. Der Anteil des Domkapitels an der staatlichen und kirchlichen Verwaltung des Territoriums. Die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses von Bischof und Kapitel in Praxis und Theorie	211
§ 1. Das Domkapitel als Organ der staatlichen Verwaltung des Landes	211
§ 2. Das Domkapitel als Organ der kirchlichen Verwaltung des Territoriums	217

§ 3. Die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses von Bischof und Kapitel in Praxis und Theorie	229
---	-----

Zweiter Abschnitt. Die Zeit vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Gegenwart	245
---	-----

Erstes Kapitel. Die Entwicklung unter Friedrich Wilhelm III.	245
--	-----

§ 1. Der Reichsdeputationshauptschluss	245
--	-----

§ 2. Die Stellung Preussens zu § 35 R.D.H.	256
--	-----

§ 3. Die Säkularisation protestantischer Kollegiatstifter in den preussischen Entschädigungslanden	260
--	-----

§ 4. Beschränkung der korporativen Selbständigkeit protestantischer Dom- und Kollegiatstifter in den alten preussischen Landen	268
--	-----

§ 5. Tilsiter Frieden. Aufhebung von Stiftern unter westfälischer Herrschaft	274
--	-----

§ 6. Preussens Säkularisationspläne bis zum 27. Oktober 1810	277
--	-----

§ 7. Das Edikt vom 30. Oktober 1810	281
---	-----

§ 8. Die Ausführung des Edikts vom 30. Oktober 1810 vor den Befreiungskriegen	287
---	-----

§ 9. Aufhebung Havelbergs 1819. Rettung Brandenburgs	292
--	-----

§ 10. Die Reorganisation von Brandenburg	296
--	-----

I. Ihr Werdegang	296
----------------------------	-----

II. Der Inhalt der neuen Verfassung des Stifts	298
--	-----

§ 11. Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter in den 1815 wiedergewonnenen Provinzen	307
--	-----

§ 12. Die Rechtslage der 1815 neu erworbenen Stifter Merseburg, Naumburg, Zeitz	308
---	-----

§ 13. Ansätze zu einer Stiftsreform in Merseburg und Naumburg	313
---	-----

§ 14. Zusammenfassung	316
---------------------------------	-----

Zweites Kapitel. Die Zeit Friedrich Wilhelms IV.	317
--	-----

§ 1. Reformversuche bis zur Einführung der konstitutionellen Monarchie	317
--	-----

§ 2. Die Einführung der konstitutionellen Monarchie und ihre Folgen für die Rechtslage der Stifter	327
--	-----

§ 3. Die Stellung des Königs zu der veränderten Rechtslage. Das Scheitern seiner Reformpläne	333
--	-----

Drittes Kapitel. Die Zeit Wilhelms I. und Wilhelms II.	338
--	-----

1. Ausscheiden des Stifts Brandenburg aus der Stiftsreform. Teilreform der sächsischen Stifter nach Brandenburger Vorbild bis zum Frieden von 1866	338
--	-----

	Seite
§ 2. Erweiterung des Zweckes der Reform der sächsischen Stifter. Versuch der Reform durch Gesetz	344
§ 3. Die Verfassung der sächsischen Stifter seit 1879 und ihre Entwicklung bis zur Revolution 1918	355
§ 4. Ausblick auf die Entwicklung der Stifter nach der Staatsumwälzung von 1918	362

Anhang.

I. Statuten des Domkapitels Naumburg von 1532 bis 1620 . . .	364
II. Statuten des Kollegiatstifts Zeitz vom 16. September 1670 mit Konfirmationsdekret des Administrators von Naumburg, Herzogs Moritz von Sachsen vom 1. Februar 1671	381
III. Statuten des Domkapitels Merseburg von 1613 und 1620 . . .	389
IV. Denkschrift des Kammerherrn von Rochow über die Reform des Domkapitels Brandenburg vom April 1822	415
V. Gutachten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm über die Reorganisation des Domstifts Brandenburg vom November 1825 . . .	420
VI. Statuten des Domkapitels Brandenburg vom 30. November 1826	424
Orts-, Namen- und Sachregister	432
Literaturnachweis	449
Chronologisches Verzeichnis der für die Stiftsgeschichte wichtigsten preussischen Gesetze und Kabinettsordres des 19. Jahrhunderts	455

Abkürzungen

für Standorte von Archivalien.

D.K.	= Domkapitelsarchiv.
E.O.	= Evangelischer Ober-Kirchenrat Charlottenburg, Geheimregistratur.
Geh. St.-A. . . .	= Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem.
H. St.-A. Dresden	= Hauptstaatsarchiv Dresden.
K.-A. Zeitz . . .	= Kapitelsarchiv Zeitz.
M. (d. Inn., d. g. A.)	= Preussisches Ministerium (des Innern, der geistlichen Angelegenheiten), Geheimregistratur.
St.-A.	= Staatsarchiv.

Einleitung.

Ueber der Geschichte und dem Recht der evangelischen Dom- und Kollegiatkapitel¹⁾ Preussens schwebt zurzeit ein eigentümliches Dunkel. Sowohl ihre allmähliche Lösung vom Boden der katholischen Kirche und die damit verbundene Umwandlung der Kapitelsverfassung als auch das neue Verhältnis, das die Kapitel zum Staat und zur evangelischen Kirche gewannen, entbehren bisher einer zusammenfassenden rechts-historischen Untersuchung. Und doch vermag nur eine solche die zahlreichen Rätsel zu lösen, denen bisher Theorie und Praxis des Kirchen- und Staatsrechts hier gegenüberstanden.

Die folgende Untersuchung versucht, die Lücke zu schliessen. Sie beschränkt sich dabei auf diejenigen Kapitel, die als evangelische in dem brandenburgisch-preussischen Staat seit der Reformation ein selbständiges Leben geführt haben; sie lässt also Kapitel beiseite, die den Uebergang aus dem katholischen ins evangelische Lager nicht vollzogen haben oder doch an diesem Umwandlungsprozess gestorben sind; sie berücksichtigt ferner solche Kapitel nicht, die zwar evangelisch wurden, aber vor oder bei Einverleibung in Brandenburg-Preussen ihre Existenz verloren.

¹⁾ Zur Terminologie: das Wort „Stift“ bezeichnete im Mittelalter wie in der Neuzeit bald ein geistliches Territorium (Erzstift, Hochstift) bald eine geistliche Korporation (Domstift, Kollegiatstift). Um Verwechselungen zu vermeiden, wird im Folgenden „Stift“ und „Kapitel“ als gleichbedeutend gebraucht (Domstift = Domkapitel); dagegen werden protestantische geistliche Territorien als Bistümer bezeichnet.

Die Zahl der evangelischen Kapitel in dem Kernlande der preussischen Monarchie, dem Kurfürstentum Brandenburg, war nach der Reformation gering. Es erhielten sich nur die Domkapitel Brandenburg und Havelberg sowie eine Zeit lang das Kollegiatstift Cölln an der Spree, das indessen bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufgelöst wurde¹⁾.

Bedeutenden Zuwachs brachte sodann der Westfälische Friede²⁾, nämlich vier Domkapitel und zehn Kollegiatstifter³⁾: In dem Herzogtum Magdeburg waren dies das Domkapitel Magdeburg sowie die Kollegiatkapitel St. Sebastian, St. Nico-

¹⁾ Der Dom zu Cölln a. d. Spree wurde am 25. Mai 1608 durch Kurfürst Joachim Friedrich aus einer Stiftskirche in eine „Oberste Pfarrkirche“ verwandelt. Gleichzeitig wurde das Kapitel aufgelöst. (Vgl. dazu die Andeutungen bei Christoph Pelargus, *Encaenia sacra*, Franckfurt a. d. O. 1608.) Die bisherigen Kanoniker behielten zwar ihr Einkommen, doch sollte es nach dem Tod oder bei anderer dienstlicher Verwendung der Bezugsberechtigten zu Stipendien für Studenten der Universität Frankfurt a. d. O. verwendet werden. Da Joachim Friedrich im selben Jahre starb, glaubten die Kanoniker, sich über den Auflösungsbefehl hinwegsetzen zu können, und nahmen noch im Jahr 1609 Rechtsakte als Kapitel vor. Eine kurfürstliche Resolution vom 20. Juni 1609 verbot ihnen jedoch, sich des „angemassten Stiftstitels“ noch weiter zu bedienen, und setzte fest, dass es bei der Anordnung Joachim Friedrichs bleiben müsse. Geh. St.-A. Rep. 2, 9. Daniel Heinrich Hering, Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Reformierten Kirche in den Preussisch-Brandenburgischen Landen I, Breslau 1784, S. 27 f. Den übrigen Bearbeitern der Stiftsgeschichte (z. B. Joh. Christoph Müller und Gg. Gottfried Küster, *Altes und Neues Berlin I*, Berlin 1787, S. 28 ff.; Friedrich Holtze, *Geschichte der Stadt Berlin*, Tübinger Stud. f. schwäb. u. deutsche Rechtsgesch. I, H. 3, Tübingen 1906, S. 41; Nikolaus Müller, *Zur Geschichte des Gottesdienstes der Domkirche zu Berlin in den Jahren 1540—1598*, Jahrb. f. Brandenb. Kirchengesch. II/III, 1906, S. 351) ist die Zeit und Art der Auflösung des Stifts entgangen.

²⁾ J.P.O. Art. XI (Karl Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 420 ff.).

³⁾ Teils unrichtig, teils unvollständig ist die Aufzählung bei Georges Pariset, *L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier*, Paris 1897, p. 527 et suiv.

lai, St. Gangolph, St. Peter und Paul in der Stadt Magdeburg; im Fürstentum Halberstadt das Domkapitel daselbst sowie die Kollegiatstifter Unserer Lieben Frauen, St. Bonifaz und Moritz, St. Peter und Paul in der Stadt Halberstadt, ferner St. Pankraz in Walbeck; im Fürstentum Minden das Domkapitel Minden, das Kollegiatstift St. Martin in der Stadt Minden sowie das Kollegiatstift St. Andreas in Lübbecke; in Pommern das Domkapitel Kammin und das Kollegiatkapitel St. Maria in Kolberg. Aus der Jülich-clevischen Erbschaft¹⁾ wurden ferner erworben zwei Kollegiatstifter in der Grafschaft Ravensberg (St. Maria in Bielefeld und St. Johann und Dionys in Herford).

Nach langer Pause fügte der Reichsdeputationshauptschluss²⁾ abermals zwei Kollegiatstifter in Goslar hinzu (St. Simon und Judä und das Stift auf dem St. Petersberg). Endlich wurde das durch den Reichsdeputationshauptschluss an Preussen gewiesene Damenstift ad Sanctam Pusinnam in Herford von dem preussischen Monarchen in ein Kollegiatstift verwandelt.

Dieser reiche Bestand an rein oder teilweise evangelischen Dom- und Kollegiatstiftern ging 1807³⁾ mit Ausnahme von Brandenburg, Havelberg, Kammin und Kolberg verloren. Unter der Fremdherrschaft wurden die abgetretenen Stifter aufgelöst. Auch die preussisch gebliebenen Stifter schienen demselben Los verfallen zu sollen, da 1810 ihre Aufhebung angeordnet wurde, doch entging wenigstens Brandenburg dem Verhängnis.

¹⁾ Vergleich zwischen Brandenburg und Pfalzneuburg vom 12. November 1614 (Theodor von Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700, Berlin 1867, S. 67 ff.), bestätigt durch Erbvergleich vom 9. September 1666 (ebenda S. 288 ff.).

²⁾ R.D.H § 3 bei Zeumer S. 511.

³⁾ Friede von Tilsit vom 7. und 9. Juli 1807. Philipp Anton Guido v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae 3. Aufl. von Heinrich Zoepfl I, Frankfurt a. M. 1858, S. 96 ff.

1815¹⁾ vermehrte sich die Zahl der preussischen Stifter von neuem durch das Domkapitel Merseburg, das Domkapitel Naumburg mit dem ihm fast völlig inkorporierten Kollegiatstift Unserer Lieben Frauen daselbst und durch das Kollegiatstift Zeitz. 1879 ging das Kollegiatstift Unserer Lieben Frauen ganz im Domstift Naumburg auf. Preussen zählt demnach gegenwärtig drei evangelische Domstifter und ein evangelisches Kollegiatstift.

Unter all den vorgenannten evangelischen Stiftern gebührt die führende Rolle in der Rechtsentwicklung den Domkapiteln, während sich die Kollegiatstifter, namentlich in preussischer Zeit, darauf beschränken, die von jenen angegebene Richtung weiter zu verfolgen. Entsprechend diesen Verhältnissen werden daher im folgenden hauptsächlich die Domkapitel und nur ergänzend die Kollegiatstifter zu Worte kommen.

Zwei Perioden der Rechtsentwicklung lassen sich dabei unterscheiden: die Zeit von der Reformation bis zum Reichsdeputationshauptschluss und die Zeit von da bis zur Gegenwart. Die erste ist ausgezeichnet durch Vielgestaltigkeit und — zumal vor dem Westfälischen Frieden — durch Selbständigkeit des Rechtslebens der Stifter; die zweite trägt den Stempel der Einförmigkeit des Rechtslebens und der völligen Abhängigkeit der Stifter von dem obersten Organ des Staates.

Diese Verschiedenartigkeit des Charakters der beiden Perioden bedingt auch eine verschiedene Darstellungsweise. Während die Geschichte der zweiten Periode sich in der Hauptsache mit der inneren Stiftsverfassung und deren Umbildung abgibt, würde eine solche Beschränkung für die erste Periode nur ein sehr unvollkommenes, ja vielfach unverständliches Bruchstück liefern. Zu eng ist in dieser Zeit das Domkapitel mit dem ganzen politischen Organismus des geistlichen Territoriums, in dem es liegt, verbunden, als dass eine Rechtsgeschichte des Kapitels nicht in die Verfassungsgeschichte des geistlichen Territoriums übergreifen müsste.

¹⁾ Friedensvertrag mit Sachsen vom 18. Mai 1815, G.S. S. 53 ff.

Man mache sich nur klar, in welcher historischen Folge die Protestantisierung der wichtigsten Kapitel, nämlich der Domkapitel, gewöhnlich vor sich ging. Die entscheidende Stunde brach an, wenn eine Sedisvakanz das Domkapitel vor die Frage stellte, ob es — vielleicht unter schweren Opfern — durch Wahl eines Katholiken den Zusammenhang des Bistums mit der alten Kirche wahren oder mit Rücksicht auf die politische Lage des geistlichen Fürstentums die Besetzung mit einem Anhänger der neuen Lehre versuchen sollte. Wo letzteres geschah, wo also die politisch empfehlenswerte Lösung der kirchlich wünschenswerten vorgezogen wurde, da war regelmäßig auch das Los des Kapitels entschieden. Gerade in dieser Stunde des Abfalles vom kanonischen Recht bewährte sich nochmals dessen Satz, dass der Bischof *caput capituli* sei: das Schicksal des Hauptes entschied zugleich über das Schicksal des Körpers.

Entsprechend diesem geschichtlichen Verlauf werden wir uns zunächst der Besetzung der Bistümer mit Protestanten zuwenden und insbesondere die Rolle der Domkapitel dabei berücksichtigen. Sodann werden wir die innere Verfassung der Kapitel in protestantischer Zeit prüfen, um endlich die Stellung des evangelischen Domkapitels im staatlichen und kirchlichen Organismus des Territoriums zu untersuchen. Allem voran aber möge ein kurzer Blick gehen auf die Anschauungen der Wittenberger Reformatoren über die Reorganisation von Bistum und Kapitel im evangelischen Sinne.

Erster Abschnitt.

Die Zeit von der Reformation bis zum Reichsdeputationshauptschluss.

Erstes Kapitel.

Die Anschauungen der Wittenberger Reformatoren über die Reorganisation von Bistum und Kapitel im evangelischen Sinn.

„Aus der Tiefe einer in schwerer Gewissensnot um ihr Heil in Christo ringenden Seele wurde die Reformation geboren“¹⁾. Sie war ursprünglich rein religiös gerichtet, aber die in der Kirche herrschende Verbindung von Dogma und Recht musste notwendig dahin führen, dass Gegnerschaft auf dogmatischem Gebiet sich zum Kampf gegen die bestehende Kirchenverfassung auswuchs. Zu den von Luther und den Seinen bekämpften Stücken dieser Verfassung gehörte namentlich der katholische Episkopat. Galt er doch kraft der apostolischen Sukzession, die ihm nach katholischer Auffassung zukam, in besonderem Masse als die Verkörperung des Standespriestertums der katholischen Kirche, des Klerus! Wie nun die reformatorische Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen den Unterschied zwischen Laien und Klerikern aufhob, so beseitigte Luther auch den dogmatischen Vorrang, der dem Bischof vor den anderen Gliedern der Hierarchie gebührte.

¹⁾ Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl. in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., Berlin 1914, V, S. 368.

„Priester und Bischof“, so lehrte er, „sind ein Ding in der Schrift“¹⁾; sie sind daher „nach göttlicher Ordnung gleich und sitzen an der Apostel statt“²⁾. Zu ihnen gehören „alle, die dem Volk das wort und sakrament reichen“³⁾: Ministerium verbi facit sacerdotem et Episcopum⁴⁾. Damit sollte indessen keineswegs die Zweckmässigkeit und praktische Notwendigkeit einer organisatorischen Ueber- und Unterordnung in der Kirche geleugnet sein⁵⁾. Im Gegenteil, die Reformatoren waren nicht bloss bereit, die Episkopalverfassung der römischen Kirche mit gewissen Vorbehalten zu ertragen⁶⁾, sondern traten auch ihrerseits für Einsetzung von evangelischen Bischöfen ein⁷⁾. Nur sollte die Ueberordnung dieser Bischöfe über die Pfarrer nicht auf göttlichem, sondern auf menschlichem⁵⁾ Recht beruhen. Ein

¹⁾ D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883 ff. (im Folgenden zitiert W.A.) VII, S. 631, 11 (Auf das überchristliche . . . Buch).

²⁾ W.A. VI, S. 300, 25 (Von dem Papstthum zu Rom).

³⁾ W.A. X, 2, S. 143, 3 (Wider den falsch genannten geistlichen Stand).

⁴⁾ W.A. VI, S. 566, 9 (De captivitate Babylonica).

⁵⁾ W.A. VI, S. 300, 25 ff. (Von dem Papstthum zu Rom): Die weil alle Bischoffe nach gotlicher ordenung gleich sein und an der Aposteln stat sitzen, Mag ich wol bekennen, das auß menschlicher ordenung einer uben den andern ist in der euerlichen kirchen.

⁶⁾ Confessio Augustana Art. XXVIII (J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 11. Aufl., herausg. v. Th. Kolde, Gütersloh 1912, S. 68 f.), Apologia Art. XIV (ebenda S. 205), Art. Smalc. X (ebenda S. 323).

⁷⁾ Vgl. z. B. die Mitwirkung Luthers bei der Einsetzung des Bischofs Nicolaus von Amsdorf 1542 (Otto Albrecht, Einleitung zu Luthers Schrift „Exempel, einen Bischof zu weihen“, W.A. LIII, S. 219 ff.), ferner den Briefwechsel der Wittenberger mit den pommerschen Herzögen bei der Wahl eines Bischofs von Kammin 1544, namentlich den Brief vom 14. Mai 1544 (Ernst Ludwig Enders und Gust. Kawerau, Dr. Martin Luthers Briefwechsel, Frankfurt a. M., später Leipzig 1884 ff., XVI, S. 16 ff.). Dass der Episkopat von den Reformatoren als „symbolisches Postulat“ (Friedrich Haupt, Der Episkopat der deutschen Reformation, Frankfurt a. M. und Erlangen 1863, H. 2. S. 37) aufgestellt sei, ist freilich zuviel behauptet.

protestantischer Episkopat war daher kein notwendiger Bestandteil der Kirchenverfassung, ja nicht einmal so notwendig wie das Pfarramt, während im katholischen Kirchenrecht das Umgekehrte der Fall war und ist. Dieselbe Verschiedenheit zwischen katholischer und evangelischer Auffassung prägt sich auch bei der organischen Ausgestaltung des Amtes aus: das katholische Bischofsamt bildete seinerseits das Vorbild für das Pfarramt, während der protestantische Episkopat nach dem Muster des Gemeindepfarramts geschaffen werden sollte; denn ein Bistum ist „eine grosse Pfarhe“¹⁾.

Wie das gewöhnliche Pfarramt hatte auch das bischöfliche Amt zum wesentlichen Inhalt „die Schafe Christi zu weiden“²⁾. Nur hinsichtlich des Personenkreises unterschieden sich beide: jenes bezog sich auf die einzelne Gemeinde, dieses auf die Pfarrer mehrerer Gemeinden³⁾. Gerade der grössere Wirkungskreis aber brachte auch Aufgaben mit sich, die in der einzelnen Gemeinde normalerweise nicht hervortraten. Im einzelnen wurde daher dem Bischof von den Reformatoren die Pflicht zugewiesen „als ein uffseher die reine christliche lahr des Evangelij außzubreiten unnd selbs zu lehren, . . . jtem die kirchen zu visitiren, tuchtige personen zu ordinirn, ein uffsehen uff die studia zu haben, die ehegericht unnd andre kirchengericht zu regirn und christlich Zucht zu handhaben“⁴⁾.

Auszuüben war dieses Bischofsamt durch das Mittel des Worts; Befehls- und Zwangsgewalt sollten den Bischöfen nicht

¹⁾ W.A. LIII, S. 258, 31 (Exempel einen rechten Bischof zu weihen).

²⁾ W.A. XII, S. 391, 13 (Epistel St. Petri gepredigt): Die Bischoff sollen nichts thun, denn das sie weyden.

³⁾ W.A. XXVI, S. 196, 3 ff. (Unterricht der Visitatoren): . . . aus diesem werck sind ursprünglich komen die Bischove und Ertzbischove, darnach eins iglichen viel odder wenig zu besuchen und zu visitirn befohlen ward, Denn eigentlich heisst ein Bischoff ein auffseher odder visitator und ein Ertzbischoff, der uber die selbigen auffseher und visitatores ist, darumb das ein iglicher Pfarher seine pfarkinder besuchen . . . sol, Und der Ertzbischoff solche bischove besuchen . . . sol.

⁴⁾ Enders-Kawerau XVI, S. 17, 44 ff.

zustehen¹⁾. Die äussere Ordnung der Kirche war also in diesem Stück ganz auf die Freiheit aufgebaut²⁾. Gegenüber wahren Christen konnte dies gar nicht anders sein; denn „die Christen thun von yhn selbs ungezwungen alles göttis“³⁾, und die übrigen Mitglieder der „äusserlichem Kirchen“ gehörten nicht zu Christi Reich, sondern „unter das weltliche reych, das man sie mit dem schwert und euserlichem regiment zwingt und regire“⁴⁾.

Notwendig zur Qualifikation für ein solches Bischofsamt waren alle diejenigen Eigenschaften, die man zu dessen persönlicher Ausübung brauchte; denn Ausübung durch Stellvertreter war ausgeschlossen. Der zu wählende Bischof musste deshalb vor allem reifen Alters sein und die notwendige wissenschaftliche Vorbildung besitzen. Einen von den pommerschen Herzögen unternommenen Versuch, ohne Rücksicht auf diese Erfordernisse einen siebzehnjährigen Grafen zum Bischof von Kammin zu machen, wiesen die Reformatoren als „Kinderwahl“, als Nomination eines „Scheinbischofs“ und „Affenwerk“, schroff zurück⁵⁾.

Hinsichtlich der Einsetzung eines Bischofs war zu unterscheiden: Wo die zuständige kirchliche Instanz (also das Domkapitel) und die etwa zur Mitwirkung berufene, über dem Bis-

¹⁾ W.A. XI, S. 271, 11 ff. (Von weltlicher Oberkeit): Was sind denn die priester und Bischoffe? Antwort: Yhr regiment ist nicht eyn uberkeytt odder gewallt, sondern ein dienst und ampt. Denn sie nicht höher noch besser fur andern Christen sind. Darumb sollen sie auch keyn gesetz noch gepott über andere legenn on derselben will unnd urlawb, sondern yhr regirn ist nicht anders denn Gottis wort treyben, damit die Christen füren und ketzerey überwinden . . . Die Christen kan man mit nichten on alleyn mit Gottis wort regirn.

²⁾ Karl Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment (Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I, 2. Aufl., Tübingen 1923, S. 338). Auf die von Rudolph Sohm, Kirchenrecht I, Leipzig 1892 vertretene These über den Widerspruch von Kirche und Kirchenrecht kann hier nicht näher eingegangen werden.

³⁾ W.A. XI, S. 271, 24.

⁴⁾ ebenda S. 271, 22 f.

⁵⁾ Enders-Kawerau XVI, S. 19, 133; S. 22, 251.

tum stehende weltliche Obrigkeit zur Wahl eines evangelischen Bischofs entschlossen waren, konnten sie ihre bisherigen Rechte behalten¹⁾. Wählte die kirchliche Instanz einen Anhänger des Papstes, so war die Wahl nichtig. Die Christenheit des Bistums hatte daher nicht nur das Recht, sondern kraft göttlichen Gebots die Pflicht, sich von dem falschen Bischof zu sondern und ihn für „keinen Bischoff, sondern für einen Wolf, ja Teufel zu halten“²⁾. Das Kapitel, das die nichtige Wahl vorgenommen hatte, ging, wie nach kanonischem Recht bei Wahl einer persona inhabilis³⁾, seines Wahlrechts ipso iure⁴⁾ verlustig. Das Wahlrecht selbst devolvierte von dem unwürdigen Kirchenorgan an die Kirche⁵⁾, die hier durch die evangelische Christenheit des Bistums dargestellt wurde. Ihr lag es also ob, einen neuen Bischof zu wählen und zwar, sofern die über dem Bistum stehende weltliche Obrigkeit dem Evangelium zugehörig war, mit deren Einverständnis und Hilfe, andernfalls aber ohne und sogar gegen deren Willen⁶⁾.

So sehr nach alledem das evangelische Bischofsamt von dem katholischen Episkopat sich rechtlich unterschied, so würde

¹⁾ Wittenbergische Reformation von 1545: ... wir achten, dass die wahl bei den Kapiteln, so sie christliche lehr annehmen würden, zu lassen, und was weiter die fürsten daran gerechtigkeit haben, daß solchs unverändert bleibe (Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, 5 Bde., Leipzig 1902 ff. [zitiert im Folgenden als Sehling, K.O.] I, S. 220).

²⁾ W.A. LIII, S. 234, 8 ff. (Exempel, einen ... Bischof zu weihen).

³⁾ C. 18 in VI^{to} de elect. I, 6.

⁴⁾ W.A. LIII, S. 242, 13 f.: Hatt sie niemand denn sie selbs jrer Wahl entsetzt.

⁵⁾ Man beachte, dass nach Luthers Rechtsauffassung und Darstellung die Einsetzung des Nicolaus von Amsdorf als Bischof von Naumburg nicht durch Befehl des sächsischen Kurfürsten, sondern durch „Wahl“ der „Kirche oder Stift zu Neumburg“ erfolgt ist (z. B. W.A. LIII, S. 246, 31 ff.), obwohl die Tatsachen eher zur entgegengesetzten Annahme führen konnten.

⁶⁾ W.A. LIII, S. 236, 10 f.: Wil ... Kaiser, Bapst und die gantze Welt nicht, da ligt nichts an, Las sie faren, fleuch und gehorche Gott.

doch der Uebergang aus der katholischen in die evangelisch-bischöfliche Organisation kaum allzugrosse Reibungen hervorgerufen haben, wenn es sich nur darum gehandelt hätte, eine kirchliche Einrichtung durch eine andere zu ersetzen; aber die grössten Schwierigkeiten drohten von anderer Seite.

Schon frühzeitig hatte Luther an dem fürstlichen Auftreten der hohen katholischen Geistlichkeit Anstoss genommen und sich gegen die Vermischung geistlichen und weltlichen Wesens¹⁾ gewendet. Aber was er als Unordnung²⁾ und Umkehrung der gottgewollten Weltordnung³⁾ tadelte, das entsprach gerade der Rechtsordnung des deutschen Reichs, zu deren Eigentümlichkeiten die Verbindung von sacerdotium und imperium in der Person der „Geistlichen Fürsten“ gehörte. Folgerichtige Durchführung der reformatorischen Grundsätze über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt musste also eine völlige Veränderung der damaligen Reichsverfassung mit sich bringen. In der Tat hat Luther in der Vorrede zur Leisniger Kastenordnung sich in diesem Sinn geäussert. Hatte er schon früher betont, dass das sogenannte „geistliche Gut“ diesen Namen nicht verdiene, sondern für weltlichen Besitz⁴⁾ anzusehen sei, so befürwortete er hier die Umwandlung der Bistümer in weltliche Herrschaften oder ihre Einziehung⁵⁾.

¹⁾ W.A. VIII, S. 502, 6 ff. (Vom Missbrauch der Messe): Yn disser welt eynem bischofflichen standt nichts ungleycher ist, jha mehr entgegen unnd widerstrebt, denn ewr weltlicher standt, furstlich leben und weßen.

²⁾ W.A. XXX, 2, S. 112, 23 (Vom Krieg wider die Türken).

³⁾ W.A. XI, S. 265, 10 ff. (Von weltlicher Oberkeit): Feyn haben sie es umbkeret: ynnerlich solten sie regirn die seelen durch Gottis wortt, so regirn sie außwendig schlösser, stedt, land und leutt . . .

⁴⁾ W.A. VI, S. 297, 24 ff. (Von dem Papstthum zu Rom).

⁵⁾ W.A. XII, S. 14, 16 ff. (Ordnung eines gemeinen Kastens): sölche weiße [= die von L. vorgeschlagene Behandlung der Klöster] gehöret auch auff die Bisthum, stifte und capitel, die land und stedte und ander gütter unter sich haben, denn sölche bischoffe und stifte sind wider Bischoffe noch stifte. Es sind ym grund der warheytt weltliche herrn

Allein er kam später von solchen Gedanken zurück. Bewogen wurde er dazu namentlich durch die Sorge um die finanzielle Sicherstellung von Pfarren und Schulen; ausserdem mochte die Erwägung mitsprechen, dass der deutsche Episkopat durch nichts weniger für den Anschluss an die Reformation gewonnen werden würde als durch eine radikale Aenderung seiner politischen Stellung. So schlug Luther vor, von einer Einziehung der Bistümer abzusehen und sie vielmehr als besondere staatliche Gebilde (*corpora*) zu erhalten¹⁾. Statt sie zu „zerreissen“, solle man sie lieber „reformieren“, d. h. zu geistlichen Musterstaaten verwandeln, die der Förderung der Religion und Wissenschaft vornehmlich gewidmet seien²⁾. Die Herrschaft über die reformierten Bistümer sollte den Bischöfen verbleiben dürfen, jedoch nur unter der Bedingung, dass durch die weltlichen Geschäfte die Kirchenregierung nicht Schaden leide³⁾.

Um diese Forderung zu erfüllen, waren zwei Möglichkeiten denkbar, die in der damaligen reformatorischen Literatur mehrfach erörtert wurden⁴⁾. Den Prinzipien der Reformatoren am

mit ein geystlichen namen, darumb sollt man sie weltliche herrn machen, odder die gütter den armen erben und freunden und dem gemeynen kasten austeylen.

¹⁾ W.A. LIII, S. 254, 22 ff., S. 255, 26 ff., S. 258, 26 ff. (Exempel . . . einen Bischof zu wählen). W.A. Tischreden II, S. 268, Nr. 1942, V, S. 590, Nr. 6301.

²⁾ Enders-Kawerau XVI, S. 32 (Brief vom 30. Mai 1544 an die pommerschen Räte): Das erstlich der Bistumb, Capiteln und Stift fundation nicht zum bracht oder zum miessiggang gemeint sindt, sonder das sie . . . solden dienen zu bestendiger ewiger erhaltung Christlicher Lehr, Religion, Zucht und gutter kunsten, nemlich das fur und fur viel gelarter, verstendiger, geübter menner weren, bei welchen die Herrschafft . . . jn (Geistlichen und vielen anderen sachen guten Radt finden mochten, Item, das gemelte Bischoff unnd Capitel ein uffsehen hetten uff die lehre unnd Ceremonien jn den kirchen des gantzen Landes, hielten die ehegericht unnd handhabten gutte zucht und gutte sytten.

³⁾ Wittenbergische Reformation von 1545. Sehling, K.O. I, S. 219 f.

⁴⁾ Vgl. etwa Martin Butzers Bedenken von 1538, wie es um die Kirchengüter geschaffen (bei Friedrich Hortleder, Handlungen

nächsten lag, dass der Bischof sich in der Hauptsache seinen geistlichen Aufgaben widmete, dagegen die Handhabung der weltlichen Regierung einem Statthalter überliess und sich nur eine Oberleitung auf diesem Gebiet vorbehielt. Denkbar war auch das umgekehrte Verfahren, so dass der Bischof das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf die weltliche Regierung verlegte und das Kirchenregiment unter Beibehaltung persönlicher Oberaufsicht durch geeignete Theologen führen liess. Ein Versuch, den ersten Weg einzuschlagen, wurde 1542 in Naumburg unternommen, führte aber zu keinem recht befriedigenden Ergebnis, da der im Namen des Bischofs regierende Statthalter durchaus eigenmächtig verfuhr und sich um den Bischof nichts kümmerte. Die zweite Möglichkeit wurde von den Wittenbergern in der sogenannten Wittenbergischen Reformation¹⁾ vorgeschlagen, als es sich darum handelte, das äusserste Mass von Zugeständnissen an die Anhänger der alten Lehre zusammenzufassen. Die vorwiegend politische Orientierung des bisherigen deutschen Episkopats war damit im wesentlichen unberührt gelassen, die Reform des Reichsrechts aufgeschoben. Den Bedenken, die sich demgegenüber erheben mussten, glaubte man durch geschickte Lösung der Personenfrage bei Neubesetzung der Bistümer begegnen zu können. Man hoffte also, von der Zukunft zu erhalten, was man sich von der Gegenwart versagte.

Zu ähnlich vermittelnder Richtung gelangte man auch hinsichtlich der Dom- und Kollegiatstifter.

und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Krieges, Frankfurt a. M. 1617, V. Buch, 8. Kap., S. 1111 ff., bes. 1116), ferner desselben, unter dem Pseudonym Chunradt Trew von Friedesleuffen 1540 erschienene Schrift „Von Kirchengütern“ (Inhaltsangabe bei Max Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Grossmütigen von Hessen mit Bucer I, Publ. a. d. k. preuss. Staatsarch. V, Leipzig 1880, S. 397 f.); s. a. F. Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. Arch. f. Ref.G. I, 1903/04, S. 299 ff., bes. 305, 310 f.; Kurt Körber, Kirchengüterfrage und schmal-kaldischer Bund (Schr. d. Ver. f. Ref.G. XXX, H. 111/112), Leipzig 1913, S. 128 f.

¹⁾ Wittenbergische Reformation von 1545. Sehling, K.O.I, S. 219 f.

Für den Aufbau der Kirche waren sie freilich entbehrlich: ja solange nicht die ordnungsmässige Versorgung der Kirche und Schule gesichert war, hatten sie keine moralische Existenzberechtigung¹⁾. War aber jenen dringenden Bedürfnissen genügt, so brauchten und sollten sie nicht beseitigt, sondern ebenfalls einer Reform unterzogen werden. Ziel einer solchen sollte sein: die Zurückführung der Stifter auf das Vorbild ähnlicher Kollegien der frühchristlichen Zeit, nämlich ihre Umwandlung in „Christliche schulenn, darynnen man leret schrifft unnd zucht nach Christlicher weyße unnd leut auffertzog, zu regieren unnd predigen“²⁾. Erfüllung pädagogischer Aufgaben sollte also künftig der Hauptzweck der Stifter sein; die bisherige vornehmste Pflicht der Kollegiat- und Kathedralstifter, nämlich die Verrichtung des Chorgottesdienstes, trat demgegenüber zurück. Zwar sollte er nicht überhaupt beseitigt werden; aber er bedurfte gründlicher Umgestaltung³⁾; Zeremonien, die sich

¹⁾ Melanchthons Brief an den Stadtrat von Quedlinburg vom 11. Februar 1540 (M. Lorenz, Die Kirchenordnungen des Stifts und der Stadt Quedlinburg . . . Z. d. Ver. f. K.G. i. d. Prov. Sachsen IV, 1907, S. 54): Es ist nicht recht gewesen, wird auch nimmermehr recht, daß man die Pfarrh[err]en und Schulen wüste macht und hält danebens müßige Personen, sie heißen Tumherren, Mönche oder Nonnen.

²⁾ W.A. VI, S. 439, 37 ff. (An den christl. Adel); ferner Art. Smalc. Pars II, Art. III (Müller-Kolde S. 306): Daß die Stift und Klöster vorzeiten guter Meinung gestift, zu erziehen gelehrte Leut . . ., sollen wiederum in solchem Gebrauch geordnet werden, damit man Pfarrherrn. Prediger und andere Kirchendiener haben möge, auch sonst nötige Personen zum weltlichen Regiment in Städten und Ländern.

³⁾ Siehe insbes. Luthers Vorschläge zur Reform des Kultus im Allerheiligenstift in Wittenberg vom 19. August 1523 (Enders IV, S. 210 ff.) und Vorschläge des Justus Jonas vom 24. August 1523 (Carolus Gottlieb Bredtschneider, Corpus Reformatorum [Corp. Ref.], Halis 1834 ff., I, col. 628 ff.) sowie vom gleichen Jahr ohne näheres Datum (Gustav Kawerau. Der Briefwechsel des Justus Jonas, Gesch. Qu. d. Prov. Sachsen XVII. Erste Hälfte, Halle 1884, S. 88 f.). Ueber Luthers Kampf mit dem Stift s. Buchwald, Zu dem Streite Luthers mit den Wittenberger Stifths herrn 1523—24, Theol. Stud. u. Krit. 1884, S. 562 ff., 1885, S. 555 ff. — Julius Köstlin, Friedrich der Weise und die Schloßkirche zu Witten-

mit dem evangelischen Bewusstsein nicht vertrugen, hatten zu fallen, so die Messe und die Anrufung der Heiligen. Dafür bildete die Predigt des göttlichen Worts den Kern des Stiftsgottesdienstes.

Die eben beschriebene Reform war für Kollegiat- und Domstifter in gleicher Weise geplant. Den bedeutenderen unter ihnen aber sollte noch eine weitere Aufgabe zugewiesen werden. Wie sie in katholischer Zeit als Korporationen oder durch ihre vornehmsten Prälaten an der kirchlichen und weltlichen Regierung teilgenommen hatten, so war ihnen auch im evangelischen Kirchen- und Staatswesen eine leitende Stellung zugedacht, indem ihre Mitglieder im Konsistorium und in der Landesregierung verwendet werden sollten¹⁾.

Die persönliche Zusammensetzung der Stifter sowie die Rechte und die Pflichten ihrer Mitglieder waren durch den oben geschilderten Zweck der Institute von selbst gegeben. Theologen, Schulmänner und die zum Konsistorium nötigen Rechtsgelehrten hatten das erste Anrecht auf die Präbenden¹⁾; ausserdem sollte aus historischen Gründen der deutsche Adel in den Domkapiteln und sonstigen alten Stiftern vorzugsweise Berücksichtigung finden²⁾. Eheloses Leben sollte von den Kanonikern nicht verlangt werden.

Entwürfe für eine Stiftsreform nach dieser Richtung wurden von den Wittenberger Reformatoren mehrfach ausgearbeitet³⁾.

berg, Wittenberg 1892, S. 77 ff., S. 93 ff. — O. Brenner u. A. Freitag, Einleitung zu Luthers Schrift: Vom Greuel der Stillmesse, W.A. XVIII, S. 8 ff.

¹⁾ Wittenbergische Reformation von 1545. Sehling, K.O. I, S. 219 f.

²⁾ W.A. VI, S. 452, 5 ff. (An den christl. Adel): Ich rede aber hiemit nicht von den alten stifftenn und thumen, wilch on zweyffel darauff sein gestiftt, das, die weyl nit ein yeglich kind vom Adel Erbs besitzer und regierer sein sol nach deutscher nation sitten, in den selben stifften mocht vorsorgt werden, und al da got frey dienen, studirn, und geleret leut werden unnd machen.

³⁾ Z. B. Gutachten der Wittenberger vom 1. November 1541 (Corp. Ref. IV, col. 683 ff.). Vgl. dazu die sog. Kölnische Reformation Martin

Am bekanntesten sind wohl die einschlägigen Stellen der von Bugenhagen verfassten Kirchenordnungen für Schleswig-Holstein von 1542¹⁾ und für Wolfenbüttel von 1543²⁾. Wie weit nun diese Gedanken der Wittenberger über die Reform der Bistümer praktische Bedeutung gewonnen haben, möge die folgende Untersuchung zeigen.

Zweites Kapitel.

Die Besetzung der Bistümer mit Protestanten.

§ 1.

Geschichtlicher Ueberblick.

Entgegen den Hoffnungen Luthers fanden seine Lehren beim Episkopat des alten deutschen Reichs keine Gefolgschaft. Erst gegen das Lebensende des Reformators schien hier gründlicher Wandel einzutreten. 1540 bekannte sich Bischof Matthias von Jagow in Brandenburg zu der evangelischen Kirchenordnung Joachims II.³⁾ 1542 besetzte Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen als „Schutz- und Landesfürst“ das eben erledigte Bistum Naumburg mit dem protestantischen Theologen Nicolaus von Amsdorf, ohne sich um die Proteste des Domkapitels zu kümmern, das seinerseits den Katholiken Julius Pflug gewählt

Butzers von 1543 bei C. Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln, Leipzig 1878, S. 173 ff., bes. S. 193 ff.

¹⁾ Aemilius Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Weimar 1846, S. 353 ff., bes. S. 358 f.

²⁾ Friedrich Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, IV. Buch, 44. Kap., S. 823 ff.; Auszug bei Richter a. a. O. II, S. 58.

³⁾ Julius Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1889, S. 200 ff. — Paul Steinmüller, Einführung der Reformation in der Kurmark Brandenburg durch Joachim II. (Schriften d. Ver. f. Ref.-Gesch. XX, H. 76), Berlin 1903, S. 94. — Joh. Gebauer, Zur Geschichte der Reformation im Bistum Brandenburg (Programm der Ritterakademie zu Brandenburg a. H.), Brandenburg a. H. 1898, S. 15 ff.

hatte ¹⁾. 1544 postulierte das Domkapitel Merseburg den Herzog August von Sachsen zum Administrator des Bistums ²⁾, 1545 wählte das Domkapitel Kammin den evangelischen, verheirateten Hauptmann Bartholomäus Suave zum Bischof ³⁾. Im gleichen Jahr bestieg in Brandenburg nach dem Tode des Matthias von Jagow bereits der zweite Protestant in der Person des Herzogs Joachim von Münsterberg den erledigten Sitz ⁴⁾.

Solche grossen Erfolge, die sich übrigens nicht nur auf die hier zu besprechenden Bistümer beschränkten, gingen indessen wieder fast völlig durch den Sieg Karls V. über den Schmal-kaldischen Bund 1547 verloren. Nicolaus von Amsdorf flüchtete schon vorher aus seinem Bistum Naumburg ⁵⁾; Herzog August verzichtete 1548 auf die Administration von Merseburg ⁶⁾; Bartholomäus Suave von Kammin dankte 1549 ab ⁷⁾. Nur Joachim von Münsterberg behauptete sich dank der kaiserfreundlichen Haltung, die sein Landesherr, der Brandenburger Kurfürst, von jeher eingenommen. Von den erledigten Bistümern fiel Naumburg an den Bischof Julius Pflug ⁸⁾; in Merseburg wurde der Weihbischof Michael Helding ⁹⁾ gewählt, in Kammin Martin

¹⁾ Ernst Hoffmann, Naumburg a. S. im Zeitalter der Reformation (Leipz. Stud. a. d. Geb. d. Gesch. Bd. VII, H. 1), Leipzig 1901, S. 101 ff.

²⁾ Albert Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg, Leipzig 1843, S. 149. — Erich Brandenburg, Moritz von Sachsen I, Leipzig 1898, S. 322 f.

³⁾ Hermann Waterstraat, Der Kamminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter, in Z. f. K.G. XXIII, 1902, S. 227 ff.

⁴⁾ Gebauer S. 23 ff.

⁵⁾ Ernst Hoffmann S. 149.

⁶⁾ Fraustadt S. 215.

⁷⁾ Waterstraat a. a. O. S. 235.

⁸⁾ Ueber ihn Albert Jansen, Julius Pflug, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen X. 1864, H. 1, S. 1 ff.; H. 2, S. 1 ff. — Gust. Kawerau in Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (R.E.) 3. Aufl., Leipzig 1896 ff., XV, S. 260 ff.

⁹⁾ Ueber ihn Kawerau in R.E. VII, S. 610 ff.

Weyher¹⁾ auf kaiserlichen Vorschlag vom Papst providiert. Die sämtlichen genannten Bischöfe waren Theologen vermittelnder Richtung, Pflug und Helling auf katholischer, Weyher, ein Schüler Melanchthons, mehr auf protestantischer Seite, aber bestrebt, sich dem römischen Stuhl gleichwohl „unvordechtig“²⁾ zu zeigen. Die Wirksamkeit dieser Männer blieb indessen für die katholische Kirche ohne dauernde Frucht.

Der zurückgedrängte Protestantismus erhob sich bald von neuem, und im Passauer Vertrag 1552, hierauf im Augsburger Religionsfrieden 1555³⁾ wurde das Bekenntnis der Augsburger Konfessionsverwandten reichsrechtlich zugelassen; es hörte auf Ketzerei zu sein⁴⁾. Doch errang es keineswegs völlige Gleichberechtigung mit dem Katholizismus⁵⁾. Dies zeigt unter anderem der in den Religionsfrieden aufgenommene „geistliche Vorbehalt“⁶⁾. Er bestimmte bekanntlich, dass jeder „Ertzbischoff, Bischoff, Prälat oder ein anderer geistliches Stands“, der von der „alten Religion abtreten würde“, . . . „sein Ertzbistumb, Bistumbe, Prälatur und andere Beneficia . . . verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewonheiten zugehört, ein Person, der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn“ solle. Die Auslegung dieses sogenannten reservatum

¹⁾ Waterstraat, Z. f. K.G. XXIII, 1902, S. 235 ff.

²⁾ St.-A. Stettin, Rep. Kösliner Kreisausschuss I. Bistum Kammin, Nr. 4.

³⁾ Zeumer, Quellensammlung S. 341 ff.

⁴⁾ Stutz, Kirchenrecht S. 371.

⁵⁾ Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, S. 122 f.

⁶⁾ Moriz Ritter, Der Augsburger Religionsfriede, Hist. Taschenbuch 6. Folge, 1. Jahrg., 1882, S. 213 ff. — Gustav Wolf, Der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890, S. 129 ff. — Karl Brandi in August von Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—55 (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. IV), München 1896, S. 722 ff. — Paul Hinschius (E. Friedberg), Der geistliche Vorbehalt in R.E. XX, S. 737 ff.

ecclesiasticum war sehr umstritten, Zweifelhaft war namentlich, ob es lediglich den Uebertritt eines schon im Amt befindlichen Geistlichen verbiete oder auch die Neuwahl eines Protestanten auf ein erledigtes geistliches Amt untersage. Hielt man sich nur an den Wortlaut des Gesetzes, so schien eine den Protestanten günstige Deutung¹⁾ möglich, denn den Kapiteln war ja die Wahl eines Katholiken bloss „zugelassen“, nicht befohlen²⁾. Bis zur Gegenwart hat es dieser Ansicht an Beifall nicht gefehlt³⁾.

Aber wäre eine solche Auslegung nicht „höchst wunderlich“⁴⁾. War es denn nicht der Zweck des geistlichen Vorbehalts, das Eindringen von Protestanten in Bischofssitze völlig auszuschliessen? Dass diesem Zwecke die Fassung des Gesetzes nicht entsprochen hätte, ist von vornherein unwahrscheinlich. Nur so viel ist zuzugeben, dass es bisher noch nicht recht gelungen war, beide ganz in Einklang zu bringen. In der Annahme, dass

¹⁾ Hermann Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Leipzig 1891, S. 40.

²⁾ Nach Fürstenau a. a. O. sowie nach Burkhard von Bonin, Die praktische Bedeutung des jus reformandi (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz, im folgenden zitiert Stutz, Kr. A., H. 1), Stuttgart 1902, S. 45 soll schon der Kurfürst von Sachsen bei den Verhandlungen über den geistlichen Vorbehalt diese Auffassung vertreten haben. Allein in den betreffenden Schriftstücken (Leopold von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Sämtliche Werke VI, 4. Aufl., Leipzig 1868, S. 316) ist nicht von der Neuwahl eines Protestanten die Rede, sondern erwogen wird, auf welche Weise ein Bischof trotz des reservatum ecclesiasticum beim Uebertritt zum Protestantismus sein Amt behalten könne. Eine Sedisvakanz und Neuwahl soll also gerade nicht stattfinden.

³⁾ Gottlob Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden II, Stuttgart und Leipzig 1892, S. 600. — Fürstenau S. 40. — Heinrich Hermelink, Reformation und Gegenreformation in Gustav Krüger, Handbuch der Kirchengeschichte III, Tübingen 1911, S. 137. — Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., bearbeitet von Eberhard Frhr. v. Künßberg, Berlin und Leipzig 1922, S. 392, Anm. 9.

⁴⁾ v. Bonin S. 46.

die Domkapitel Norddeutschlands „grösstenteils evangelisch¹⁾“ gewesen seien, glaubte man, das reservatum ecclesiasticum richte sich gerade gegen sie: die Wahl häretischer Bischöfe solle ihnen verboten, diejenige katholischer geboten werden. Aber sagte dies das Gesetz wirklich? Brachte es die „Einschränkung“²⁾ des Wahlrechts der Kapitel überhaupt einwandfrei zum Ausdruck? Kurz, wurde von den einen der Sinn des Gesetzes verkannt, so wurde von den andern dessen Wortlaut vergewaltigt.

Und doch besteht dazu kein Anlass. Der Gesetzgeber hat sich so klar ausgedrückt, als es die Zeitlage forderte. Die Schwierigkeiten, denen die modernen Ausleger begegnen, rühren nur davon her, dass ihnen die Verhältnisse der in Betracht kommenden Domkapitel und andern vom geistlichen Vorbehalt betroffenen Kollegien nicht genügend bekannt sind.

Das reservatum ecclesiasticum betraf nur geistliche Reichsstände³⁾. Nur die zur Wahl solcher Stände berechtigten Kapitel der reichsunmittelbaren geistlichen Territorien kommen also hier in Betracht. In ihnen aber besass der Katholizismus zur Zeit des Religionsfriedens, wie unsere Untersuchung noch zeigen wird, durchaus das Uebergewicht. Dass derartig zusammengesetzte Wahlkollegien sich nicht von selbst zur Wahl eines Protestanten entschliessen würden, war selbstverständlich und brauchte ihnen nicht zur Pflicht gemacht zu werden. Umso mehr aber drohte ihnen die Gefahr der Beeinflussung⁴⁾ durch

¹⁾ So der von v. Bonin angeführte Wolf S. 130 f. und 135.

²⁾ v. Bonin S. 45.

³⁾ Karl Müller, Kirchengeschichte II, 1. Halbband, Tübingen und Leipzig 1902, S. 449.

⁴⁾ Gerade um diese rechtlich zu sichern, hatten z. B. die kursächsischen Gesandten bei den Vorverhandlungen beantragt, zu sagen: „Es sollen die stift bei iren election, administration und gutern gelassen werden, jedoch den weltlichen stenden an ihrer hoheit, freiheit und herkomen unvorgreiflich.“ Wolf S. 134. — Der Kurfürst von Sachsen als Burggraf von Magdeburg und als Schutzherr von Meissen, Merseburg und Naumburg hatte alle Aussicht, bei

protestantisch gesinnte Reichsstände oder durch die Landstände des Territoriums. Zum Schutz gegen solchen Druck auf die Wähler bedurfte man einer ausdrücklichen Garantie der Wahlfreiheit der Kapitel, und gerade zu diesem Zweck schuf man den Satz, dass den Kapiteln die Wahl von Katholiken „zugelassen“ sein solle. Der Gesetzesbefehl, der darin liegt, richtet sich also nicht an die Kapitel, sondern ausschliesslich an die ihnen gegenüberstehenden Anhänger der neuen Lehre. Indem er diesen verbietet, die Kapitel bei kanonischen Wahlen zu stören, gibt er zugleich aufs deutlichste zu erkennen, dass er nur solche Wahlen als gültig anerkennt. Der Protestantisierung reichsunmittelbarer Bistümer war damit von Reich wegen endgültig Halt geboten, ja selbst die Reformation mehrerer mittelbarer Bistümer war bedroht, da sie seit längerer Zeit vom Reich als reichsunmittelbar angesprochen wurden¹⁾.

Freilich war der geistliche Vorbehalt nur kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit auferlegt. Von den Protestanten wurde er nie anerkannt und wiederholt seine Beseitigung und „Freistellung der Religion“ gefordert²⁾. Unter solchen Umständen war von vornherein wenig Aussicht, dass das reservatum ecclesiasticum die evangelischen Fürsten von dem Zugriff auf die in ihrer Einflussphäre gelegenen Bistümer abhalten würde.

Am energischsten ging Brandenburg vor. Schon 1553 — kaum nach dem Rückschlag der kaiserlichen Macht — hatte es vom Domkapitel Havelberg den Markgrafen Joachim

Annahme des Vorschlags selbst katholisch gesinnten Kapitularen die Wahl protestantischer Bischöfe abzunötigen.

¹⁾ Für die brandenburgischen Bistümer vergleiche Rudolf Smend, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Gesch. XX, 1907, S. 465 ff., insbes. S. 480 f. — Für Kammin Waterstraat, Z. f. K.G. XXIII, S. 230, 246 ff. — Für Merseburg Fraustadt, Reformation im Hochstift Merseburg S. 97 ff. — Für Naumburg Ernst Hoffmann, Naumburg S. 109, 147 ff.

²⁾ Hugo Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg 1576 und die Freistellungsbewegung, Marburg 1895.

Friedrich, den voraussichtlich übernächsten Erben der Kurwürde, zum Bischof postulieren lassen¹⁾. 1555 folgte noch die Postulation des Markgrafen Joachim Friedrich zum Bischof in Lebus²⁾. 1560 bestimmte der Kurfürst den Bischof von Brandenburg gegen ansehnliche Geldabfindung zum Verzicht auf das Bistum³⁾. Den erledigten Stuhl bestieg der Kurprinz Johann Georg⁴⁾ ohne Kapitelswahl⁵⁾ als erblicher Administrator⁶⁾. Damit waren alle drei Brandenburger Bistümer in der Hand von Angehörigen des Kurhauses.

¹⁾ Heidemann S. 339. ²⁾ Heidemann S. 348 f.

³⁾ Geh. St.-A. Rep. 57, 1b, D.K. Brandenburg Sect. I, Tit. III, Nr. 5. — Gebauer, Reformation im Bistum Brandenburg, S. 39.

⁴⁾ Gebauer (a. a. O. S. 39; ferner derselbe in Landeskunde der Provinz Brandenburg, herausgegeben von Ernst Friedel und Robert Mielke, Berlin 1910, S. 149 und in kleineren Aufsätzen) behauptet, Joachim Friedrich, der Sohn des Kurprinzen, sei zum Bischof postuliert worden. Diese Angabe findet in den Akten keinen Rückhalt. Joachim Friedrich hat sich insbesondere dem Kapitel gegenüber nie „postulierter Bischof“ genannt (irrig in Reformation S. 40, Anm. 3); er ist allerdings während seiner Magdeburger Zeit seinerseits gelegentlich vom Kapitel als „Bischof“ angedredet worden (1561 im D.K. Brandenburg Sect. I, Tit. 6, Lit. B. 1); doch entpuppt sich diese Wendung bei genauerem Zusehen als blosse Höflichkeitsfloskel. Ueber die Anrede „Bischof“ nach der Erlangung der Kurwürde siehe unten S. 230. In gleicher Weise wie Gebauers Darlegungen sind auch diejenigen von Emil Sehling, K.O. III, S. 14 und Leopold Zscharnack, Das Werk Martin Luthers in der Mark Brandenburg, Berlin 1917, S. 120 zu berichtigen.

⁵⁾ Unrichtig Adolf Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, S. 297. Das Domkapitel scheint allerdings nädträglich sein Einverständnis erklärt zu haben; wenigstens beruft sich darauf der Kurprinz in einem Schreiben von Joh. Bapt. (24. Juni) 1567, Geh. St.-A. Rep. 57, 4.

⁶⁾ Geh. St.-A. Rep. 57, 1b, Erklärung Joachims II. von Sonabend nach Conversionis Pauli (26. Januar) 1560, der Kurprinz habe dem Kurfürsten 12000 rthr zur Abfindung des Bischofs Joachim vorgeschossen und ausserdem noch 6000 rthr bezahlt; zum Entgelt dafür werde er nun als „Administrator vor Sich und S. Lbd. Erben“ erklärt. Ablösung der Administration gegen Rückerstattung der Geldsumme solle ausdrücklich ausgeschlossen sein.

In Pommern ahmte man 1556 das Brandenburger Vorbild durch Wahl eines Bischofes von Kammin aus herzoglichem Stamme nach¹⁾).

1561 wurde in Merseburg²⁾, 1564 in Naumburg³⁾ nach dem Tode der dortigen katholischen Bischöfe ein evangelischer Administrator aus dem sächsischen Kurhaus postuliert. 1566 geschah dasselbe in Magdeburg⁴⁾ mit einem Administrator aus brandenburgischem Geschlecht, dem bereits genannten Joachim Friedrich.

Im selben Jahr erfolgte in Halberstadt die Postulation des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel zum Bischof von Halberstadt⁵⁾, freilich mit der ausdrücklichen Bedingung, dass er an der katholischen Lehre festhalte; doch vollzog er 1591 die Reformation des Kapitels.

1582 postulierte das Kapitel Minden⁶⁾ den eben genannten Heinrich Julius auch noch zum Bischof von Minden. Nachdem ihm 1587 nochmals ein katholischer Bischof gefolgt war⁷⁾, wurde 1599 wieder ein Protestant, der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg⁸⁾, gewählt.

¹⁾ Rudolf Hanneke, Cöslin und die letzten Kamminer Bischöfe aus herzoglichem Stamm. Balt. Studien XXX, 1880 S. 7.

²⁾ Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges I, Stuttgart 1889, S. 193 f.

³⁾ Ernst Hoffmann, Naumburg S. 158. Die Bemerkung Hoffmanns, dass über die Postulation keine Akten im Archiv des Domkapitel Naumburg vorhanden seien, ist unzutreffend. Vergleiche etwa D.K. Naumburg I, 3, 4, 7.

⁴⁾ Reinhold Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, Stuttgart und Berlin 1913, S. 263 ff.

⁵⁾ Wilhelm Langenbeck, Geschichte der Reformation des Stifts Halberstadt, Göttingen 1886, S. 47 ff.

⁶⁾ Culemann, V. Abt. Mindischer Geschichte, Minden 1748, S. 127 f.

⁷⁾ Stephan Ehse und Aloys Meister, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1585—1590, I. Abt. Die Kölner Nuntiatur, I. Hälfte (Quellen und Forschungen a. d. Geb. der Gesch., herausg. v. d. Görresgesellschaft IV), Paderborn 1895, S. L. 220 ff.

⁸⁾ Culemann a. a. O. S. 164 ff.

Die wiederholte Besetzung der Bistümer mit protestantischen Fürsten oder gar die Einsetzung erblicher Administratoren war nur das Vorspiel der gänzlichen Einverleibung in weltliche Herrschaften. Freilich nach dem Religionsfrieden war eine solche zweifellos rechtswidrig¹⁾. Aber Brandenburg liess sich dadurch in dem konsequenten Gange seiner Bistums-politik nicht beirren. Als Johann Georg, der bisher Brandenburg im eigenen, Havelberg und Lebus im Namen seines Sohnes verwaltet hatte, 1571 zur Regierung kam, vereinigte er die drei Bistümer mit dem Kurfürstentum. Die Einverleibung vollzog sich — in grösseren Kreisen fast unbemerkt²⁾ — dadurch, dass Johann Georg von 1571 ab nicht mehr als Administrator, sondern als Kurfürst über die Bistümer und Kapitel verfügte³⁾ und namentlich das bischöfliche Tafelgut seinen fürstlichen Aemtern einverleibte⁴⁾. Auf die Rechte des nominellen Bischofs in Havelberg und Lebus, Joachim Friedrich, wurde keine Rücksicht genommen.

Der Kaiser hatte sich gegenüber der im vorstehenden

¹⁾ Folgt e contrario aus § 19 des Religionsfriedens. Von den protestantischen Reichsständen wurde allerdings eine solche Auslegung heftig bestritten (Theodor Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt, Sitzungsber. d. phil.-hist. Klasse der Wiener Akad. d. Wissensch. CII, Wien 1883, S. 328 ff.).

²⁾ Daher vielfach unrichtig beurteilt. Vgl. etwa von neueren Schriftstellern Emil Sehling, R.E. XXI, S. 844. — Vigner, Art. Brandenburg bei Friedrich Michael Schiele und Leopold Zscharnack, Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 5 Bde., Tübingen 1909 ff., I, S. 1326; Löffler, Art. Havelberg, ebenda II, S. 1891 ff.; Freytag, Art. Lebus, ebenda III, S. 1998. — Hermelink S. 237. — Friedrich Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg (Tübinger Stud. f. schwäb. u. deutsche Rechtsgesch. III, H. 1), Tübingen 1912, S. 48.

³⁾ Zahlreiche Beispiele in D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. 3.

⁴⁾ Siegm. Wilh. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus II, Berlin 1829, S. 367 (für Lebus). — Adolph Friedrich Riedel, Codex dipl. Brandenburgensis A II, Berlin 1842, S. 426 (für Havelberg). — Heinrich von Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, S. 60, Anm.

geschilderten Ausdehnung des Protestantismus im wesentlichen untätig verhalten. Erst das Wiedererstarken des Katholizismus veranlasste ihn und die katholischen Fürsten im Dreissigjährigen Krieg zu dem Versuche, mit Waffengewalt die verlorene Position wieder zu erobern.

Vorübergehend erfolgreich¹⁾ — Magdeburg, Halberstadt, Minden wurden teils vor, teils nach dem sogenannten Restitutionsedikt (1629)²⁾ mit katholischen Bischöfen besetzt — endete dieses Beginnen doch nur mit einem umso härteren Rückschlag für die katholische Kirche³⁾. Die Stifter Halberstadt, Magdeburg, Minden, Kammin wurden aus geistlichen in weltliche Fürstentümer verwandelt oder — wie der damals zuerst aufkommende technische Ausdruck lautet — „säkularisiert“⁴⁾. Halberstadt, Minden und Kammin kamen sogleich an Brandenburg-Preussen, Magdeburg erst 1680, nachdem der letzte Administrator, Herzog August von Sachsen, gestorben war⁵⁾.

Merseburg und Naumburg dagegen behielten unter Re-

¹⁾ Ritter, Gegenreformation III, S. 258 f., 299, 373, 418 ff., 423, 426 f.

²⁾ Tupetz a. a. O. S. 349 ff.

³⁾ Ritter, Das römische Kirchenrecht und der Westfälische Friede, Hist. Zeitschr. CI 1908, S. 253 ff.

⁴⁾ Joh. Gottfried von Meiern, Acta Pacis Westphalicae publica II, Hannover 1734, S. 636 f. — Gute Uebersicht der einschlägigen Friedensverhandlungen bei Pütter, Geist des Westphälischen Friedens, Göttingen 1795, S. 166 ff., ferner bei Christian Ernst Weiße, Ueber die Säkularisation deutscher geistlicher Reichsländer, Leipzig 1798, S. 81 ff.

⁵⁾ J.P.O. Art. XI, mit Art. X, § 4. Zeumer, Quellensammlung S. 420 ff., 418. — Julius Opel, Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg, Halle 1880. — Gustav Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich VIII, 1884, S. 999 ff. — Karl Spannagel, Minden und Ravensburg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648—1719, Hannover und Leipzig 1894. — Franz Wagner, Die Säkularisation des Bistums Halberstadt, Harzverein XXXVIII, 1905, S. 162 ff. — Gustav Geist, Die Säkularisation des Bistums Halberstadt im Westfälischen Friedenskongresse, Hall. phil. Diss., Halle 1911.

genten aus dem Hause Sachsen ihren Charakter als evangelisch-geistliche Fürstentümer bei. Gegen etwaige Rückeroberungsversuche der katholischen Religionspartei waren sie dadurch gesichert, dass der Westfälische Friede das *reservatum ecclesiasticum*, das ursprünglich nur zugunsten der Katholiken geschaffen war, nun auf beide reichsrechtlich zugelassenen Religionen ausdehnte und zwar so, dass bei reichsunmittelbaren wie mittelbaren *bona ecclesiastica* der Besitzstand vom 1. Januar 1624 entscheiden sollte¹⁾.

§ 2.

Das Besetzungsrecht im allgemeinen.

I. Vor der Reformation.

Massgebend für die Besetzung der Bistümer des alten deutschen Reiches waren seit 1448 die *concordata nationis Germanicae*, das sogenannte Wiener Konkordat²⁾. Ihm zufolge war regelmässige Besetzungsform die freie Wahl durch das Domkapitel³⁾. In der Hand der letzteren lag damit nicht nur ein wichtiges kirchliches, sondern auch ein hervorragendes politisches Recht; denn die Bischöfe waren zwar einerseits kirchliche Beamte als Vorsteher eines kirchlichen Verwaltungssprengels, der Diözese, aber andererseits hatten sie auch hohe staatliche Aufgaben und Rechte und standen meist sogar an

¹⁾ J.P.O. Art. V, §§ 14 ff., §§ 25 ff. — Zeumer, Quellensammlung S. 405 ff. — Stutz, Kirchenrecht S. 373.

²⁾ Statt anderer siehe Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648 bis 1803, Stutz Kr.A., H. 97/98, Stuttgart 1921, S. 4 ff.

³⁾ Gg. von Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel mit bes. Rücksicht auf Deutschland, Leipzig 1883. — Wilhelm Schum., Ueber die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert (Hist. Aufsätze, dem Andenken von Gg. Waitz gewidmet), Hannover 1886, S. 389 ff.

der Spitze eines staatlichen oder staatsähnlichen Territoriums, der sogenannten „Weltlichkeit“ der Diözese¹⁾.

Gerade mit Rücksicht auf diese politische Bedeutung des Wahlrechts der Kapitel war nun aber dessen Ausübung je nach der staatsrechtlichen Natur des Bistums verschieden. Die Bistümer zerfielen bekanntlich in reichsunmittelbare und mittelbare²⁾. Zu jenen zählten Magdeburg, Minden, Halberstadt. Auf der Grenze zwischen reichsunmittelbaren und mittelbaren standen Merseburg und Naumburg³⁾; immerhin gelang es ihnen seit 1565 nicht mehr, ihre Reichsstandschaft praktisch zur Geltung zu bringen; es erhielt sich schliesslich nur die Belehnung

¹⁾ Albert Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht, Leipzig 1891. — Albert Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover und Leipzig 1905, S. 206 ff., 219 ff. — Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, Leipzig 1909. — Derselbe, Kirchengeschichte Deutschlands V, Leipzig 1911/20, S. 66 ff., insbes. S. 100, 120, 122 ff. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausg. von Aloys Meister II, 6. Abt.), 2. Aufl. Leipzig und Berlin, 1913, S. 67 ff., 75 ff. — Spezialarbeiten für die einzelnen Bistümer ebenda S. 75 ff. Dazu noch Walter Schmidt-Ewald, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt (Abh. z. Mittleren und Neueren Gesch., herausg. von v. Below, Finke, Meinecke, H. 60), Berlin u. Leipzig 1916.

²⁾ Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, Innsbruck 1861, S. 270 ff., insbes. 273, 276 f., 279.

³⁾ Die Frage, ob sie zur einen oder anderen Kategorie zu zählen seien, war zur Zeit des alten Reichs lebhaft umstritten. Johannes Fridericus Pfeffinger, Vitriarius illustratus, Gothae 1731, I, p. 1221 sqq., 1226 sq., 1227 sqq. — J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, 50 Bde., Nürnberg 1737 ff., XI, S. 7 ff. — Christian Ernst Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten, Leipzig 1802 ff., III, S. 131 ff. — Carl Heinrich von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen II, Halle 1788, S. 49 ff. — Rudolf Zieschang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ende des Mittelalters, Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte XXIII, H. 23, Leipzig 1910, S. 1 ff. — Alfred Schultze, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meissen und Wurzen (Leipziger rechtswissenschaftl. Studien H. 1), Leipzig 1922, S. 1 ff.

des „Stiftsherrn“ durch den Kaiser mit den Regalien sowie die Möglichkeit, aus dem Bistum an die Reichsgerichte zu appellieren; sie werden daher im folgenden unter die mittelbaren Bistümer gerechnet werden. Unzweifelhaft verloren gegangen war die ursprüngliche Unmittelbarkeit in den Bistümern Brandenburg und Havelberg¹⁾. Umgekehrt waren die Bistümer Lebus¹⁾ und Kammin²⁾ von Anfang an mittelbar gewesen, aber im Mittelalter zeitweise als reichsunmittelbar behandelt worden, und Kammin hatte von dieser Zeit das Appellationsrecht zu den Reichsgerichten bewahrt.

Je nach dieser verschiedenen staatsrechtlichen Lage war nun auch das Wahlrecht der Kapitel schon vor der Reformation rechtlich und tatsächlich entweder ein beschränktes oder ein freies. In Brandenburg, Havelberg, Lebus hatte stets der Wille des Landesherrn die Wahl beherrscht, seit Kurfürst Friedrich II. vom Papst das Nominationsrecht auf die drei Bistümer — wenn auch nur persönlich — erhalten hatte³⁾. In Kammin war das Kapitel durch Vertrag des Bischofs Sifried von 1436 gebunden, die Zustimmung des Landesfürsten, als Patron des Bistums, zur Person des Gewählten einzuholen⁴⁾. Ähnliche Befugnisse beanspruchten die sächsischen Fürsten als Erbschutzherren gegenüber Merseburg und Naumburg⁵⁾.

Freie Wahl gab es also nur in den reichsunmittelbaren

¹⁾ H. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Naumburg a. S. 1882.

²⁾ Erich Bütow, Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter, Baltische Studien N. F. XIV, 1910, S. 84 ff.; XV, 1911, S. 79 ff.

³⁾ Felix Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, Z. f. K.G. XX, 1900, S. 159 ff. — Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (Veröff. des V. f. G. der Mark Brandenburg), Leipzig 1906.

⁴⁾ Christian Schoettgen und Georg Christoph Kreysig, *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi* III, Altenburgi 1760, p. 99.

⁵⁾ Siehe S. 27, Anm. 3.

Bistümern Magdeburg, Halberstadt, Minden, freilich in politisch bewegten Zeiten auch hier durch das Anlehnungsbedürfnis der Kapitel¹⁾ an benachbarte weltliche Territorien modifiziert.

II. Nach der Reformation.

Regelmässige Besetzungsform des Bistums blieb die Wahl durch das Kapitel; aber sie geriet in steigendem Masse unter den Einfluss weltlicher Fürsten. Brandenburg, Havelberg und Lebus verloren schliesslich auf diesem Weg ihr Wahlrecht überhaupt. In Kammin wurde aus dem Konsensrecht des Landesherrn nach der Wahl ein zum Vorteil der Herzogslinie ausgeübtes Nominationsrecht vor der Wahl²⁾. Merseburg und Naumburg sahen sich in der Postulation ihrer „Stiftsherren“ auf das Haus Sachsen und seine Nebenlinien beschränkt³⁾, und selbst Magdeburg, Halberstadt und Minden wurden so sehr in die dynastischen Interessen der benachbarten Fürstengeschlechter verflochten, dass ihnen nur übrig blieb, zwischen dem Angehörigen der einen oder anderen Familie sich zu entscheiden⁴⁾. So stand die Wahl allenthalben unter der Herrschaft politischer, nicht kirchlicher Gesichtspunkte.

Sie allein führten auch zeitweise in den sächsischen Stiftern zu einer Abweichung von der regelmässigen Besetzungsart. Hier wurden nämlich die Kapitel Naumburg und Merseburg von Kurfürst August 1565 gezwungen, ihm ohne Wahl die Stifter auf bestimmte Zeit „einzutun und ein-

¹⁾ Gg. von Below, Die Ursachen der Reformation (Hist. Bibl. Bd. 38), München und Berlin 1917, S. 50.

²⁾ So schon 1544 und 1545. St.-A. Stettin, D.K. Kammin, Nachtrag Nr. 27, 29, 29a. — Matth. Stephani, Tractatus de jurisdictione, Francofurti, Ed. II, 1611, lib. III, P. I, cap. IX, n. 9 sqq.

³⁾ Siehe unten S. 72 f., 74 ff.

⁴⁾ In Magdeburg standen in Wettbewerb Brandenburg und Kursachsen, in Halberstadt Brandenburg, Kursachsen und Braunschweig, in Minden Braunschweig und Schaumburg.

zuräumen“¹⁾. Die Uebertragung der Stiftsregierung erfolgte also hier nicht durch Wahl²⁾, sondern durch Staatsvertrag³⁾. Unter sehr drastischen Mitteln⁴⁾ wurde sodann seine wiederholte Verlängerung⁵⁾ den Kapiteln abgenötigt, und nur einer

¹⁾ Merseburg auf zwanzig Jahre (Kapitulation vom 12. November 1565, D.K. Merseburg Kap. Bibl. I, 181), Naumburg auf einundzwanzig Jahre (Kapitulation vom 5. Dezember 1565, D.K. Naumburg I, 6). Vgl. über die Gründe der gegenüber Merseburg längeren Dauer den Bericht des Domherrn v. Carlowitz von 1565 (D.K. Naumburg I, 6; H. St.-A. Dresden 9006): „Es ist ein gut Vorteil, wenn man durch Lachen und Sümpfe reiten muss, das man vorreiter habe, damit man sich desto besser zu hueten.“ Irrig über die Dauer des Naumburger Vertrags Ritter, Gegenreformation I, 194 und Alfred Schultze S. 8 f., Anm. 38.

²⁾ Eine „Postulation“ fand also nicht statt; im Gegenteil, die Kapitel erklärten „die freie Wahl oder Postulation für diesmal einzustellen“. Statt der Postulationsurkunde wurde ein decretum admissionis ad Episcopatum (D.K. Merseburg Kap. Bibl. I, 181) oder ein Revers des Kapitels ausgestellt (D.K. Naumburg II, 3). Der Kurfürst führte weder den Titel „postulierter Administrator“ noch „Administrator“. Irrig Pinder, Ueber die evangelischen Dom- und Kollegiatkapitel in Sachsen, Weimar 1820, S. 36 f. Derselbe, Das Provinzialrecht der königl. preussischen, vormals sächsischen Landesteile, Leipzig 1836, II, S. 454. Ernst Borkowski, Die Geschichte der Stadt Naumburg a. S., Stuttgart 1897, S. 112. Ernst Hoffmann, Naumburg S. 160. — Anders in Meissen 1581, Alfred Schultze S. 7.

³⁾ Das damit geschaffene Rechtsverhältnis bezeichnete man 1581 in Meissen als „Commenda“, Alfred Schultze S. 7 f. In Merseburg und Naumburg wurde dieser Ausweg absichtlich vermieden; siehe D.K. Merseburg Kap. Prot. 1550—1574, fol. 426 ff.

⁴⁾ Einige Domherren, die 1580 verlauten liessen, die Administration des Kurfürsten „sei nur temporal und auf gewisse Zeit gerichtet, welche bald um wäre, und alsdann müsste es anders werden“, wurden vom Kurfürsten wegen „hartnäckigen, boshaften Gemütes“ solange in Haft genommen, bis sie sich schriftlich verpflichteten, alle „Praktiken“ zu unterlassen und stets zum Kurhaus Sachsen zu halten. Gleichzeitig wurden die übrigen Kapitulare durch Bedrohung mit teilweiser Temporalien-sperre eingeschüchert (H. St.-A. Dresden 8988 Conv. Bosischer Schriften; 8999 Kapitulationen 1561—1611).

⁵⁾ Revers des Domkapitels Merseburg vom 21. Oktober 1582 (D.K. Merseburg Kap. Exp. V. III, 45). Revers des Domkapitels Naumburg

glücklichen politischen Konstellation¹⁾ hatten sie zu verdanken, dass sie 1592 ihr Wahlrecht wieder ausüben konnten. Doch ging es nach etwas über hundert Jahren zum zweiten Male und zwar endgültig verloren. Seit 1726 wurde das Stift Naumburg, seit 1731 das Stift Merseburg dem jeweiligen sächsischen Kurfürsten von den Kapiteln „aufgetragen“, d. h. durch einen bei jedem Regierungswechsel zu erneuernden Vertrag übergeben²⁾.

Gegenstand des Besetzungsrechtes war wie in katholischer Zeit das erledigte bischöfliche Amt in seinen kirchlichen und staatlichen Funktionen. Da es jedoch den protestantischen Bewerbern nur auf diese, nicht auf jene ankam, wurde in einigen Bistümern (Merseburg 1544, Magdeburg 1566) der Versuch unternommen, die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Verwaltung in der Person des Bischofs zu beseitigen und für jede ein eigenes Organ zu bestellen³⁾. Die Umbildung

vom 30. Oktober 1582 (D.K. Naumburg II, 3). Kapitulation von Merseburg vom 13. Februar 1583: Verlängerung der Regierung des Stifts auf Lebenszeit des Kurfürsten und seines Sohnes (D.K. Merseburg Kap. Bibl. I. 181. Auszug bei Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten IV, S. 369 ff.). Kapitulation von Naumburg vom 15. Februar 1583 gleichen Inhalts (D.K. Naumburg II, 3); Kapitulation von Naumburg vom 27. April 1586: der Kurfürst erhält das Recht, einen seiner Söhne als Nachfolger zu nominieren (D.K. Naumburg II, 3); Kapitulation von Merseburg vom 30. April 1586 gleichen Inhalts (D.K. Merseburg Kap. Bibl. I, 181). Auch in diesen Urkunden ist das Wort Elektion oder Postulation vermieden; die Bistümer werden vielmehr „in Versorgung und Regierung“ eingetan. Erst 1616 wagte man in Naumburg von Postulation des Kurfürsten zu reden (Kapitulation vom 29. Februar 1616, D.K. Naumburg II, 14).

¹⁾ Der Kurfürst Christian war vor Mitteilung der Nomination eines Sohnes an die Kapitel gestorben. D.K. Merseburg Kap. Exp. A. I, 3 und S. I, 1.

²⁾ Siehe S. 77.

³⁾ Das vielgenannte Vorbild war der Vertrag des Bischofs Heinrich II. von Utrecht mit Karl V. vom 21. Oktober 1528 (päpstlich bestätigt vom 20. August 1529), wonach die Temporalia dem Kaiser und seinen Nachfolgern zufallen, dem Bischof aber der Besitz der Spiritualien künftig bleiben und er ausserdem von Karl und dessen Nachfolgern

des Reichsrechts, die dadurch angebahnt wurde, scheiterte indessen am Widerstand des Kaisers und erfuhr wenigstens praktisch keine weitere Nachahmung. Immerhin bleiben diese Vorgänge durch die organisatorischen Grundsätze, die dabei entwickelt wurden, rechtshistorisch ausserordentlich interessant.

Man begann mit der Postulation eines Administrators statt eines Bischofs (in Merseburg¹⁾ des Herzogs August von Sachsen. in Magdeburg²⁾ des Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg). In Merseburg wurde sodann vom Administrator für die geistliche Jurisdiktion aus der Mitte des Kapitels ein „Koadjutor in geistlichen Sachen“³⁾ ernannt. Dagegen wurde in Magdeburg schon dieser Schritt nicht mehr getan; angesichts der ablehnenden Haltung des Kaisers gab nämlich das Kapitel seine ursprüngliche Absicht⁴⁾ auf, für die Spiritualia einen besonderen Amtsträger zu bestellen. So kam die Verwaltungstrennung, namentlich die schwierige Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion nur in Merseburg⁵⁾ zur vollen Aus-

jährlich eine Pension bezahlt erhalten sollte. Henri Pirenne, Geschichte Belgiens, übers. von Fritz Arnheim III. Gotha 1907, S. 124. — Reinhold Schwarz, Personal- und Amtsdaten der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz 1500—1800. Veröffentl. d. Köln. Gesch. V. I, Köln 1914, S. 85 f. — v. Below, Ursachen der Reformation S. 48.

¹⁾ Revers über die Annahme der Postulation vom 14. Mai 1544. Im Auszug bei Erich Brandenburg, Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen II, 1. Hälfte, Leipzig 1903, S. 84 ff. Kapitulation vom 15. April 1544, D.K. Merseburg Kap. Bibl. I, 181.

²⁾ Kapitulation vom 9. Januar 1567. Joh. Christoph v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici oder ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des Saal-Creyses I, Halle 1749, S. 296.

³⁾ Emil Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544—1549 und Georg von Anhalt, Leipzig 1899, S. 21 ff.

⁴⁾ Instruktion der Kapitelsgesandten an den Kaiser vom 1. November 1566. Geh. St.-A. Rep. 52, Nr. 6a.

⁵⁾ Siehe die Kompetenzabgrenzung bei Sehling a. a. O. S. 32 ff., 36, Anm. 2. — F. Joel, Herzog August von Sachsen bis zur Erlangung der Kurwürde. Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Altkde. XIX, 1898,

wirkung. Sie erfolgte nicht nach Prinzipien des kanonischen Rechts, sondern nach dem Gedanken: hie evangelisch-kirchliche, hie staatliche Organisation. Der Koadjutor erhielt namentlich die Befugnis zur Ordination, zur Visitation, zur Inspektion der Pfarrer, den Vorsitz im Konsistorium und ein gewisses Pfarrbesetzungsrecht. Dagegen fiel alles, was nicht zum evangelischen Kirchenwesen gehörte, an den Administrator. Der letztere übte also auch die Rechte aus, die der katholische Bischof nach kanonischem Recht und den Kapitelsstatuten über das Kapitel und seine Mitglieder besessen hatte, d. h. diese Rechte galten nicht mehr als ein Stück der kirchlichen, sondern der staatlichen Verwaltung — eine für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen Administrator und Kapitel höchst bedeutsame Regelung.

§ 3.

Das Wahlrecht im besonderen.

I. Die Elektion und die Postulation.

Nach kanonischem Recht¹⁾ unterschied man zwischen electio und postulatio. Jene war anwendbar, wenn der zu Wählende alle vom kanonischen Recht vorgeschriebenen Eigenschaften besass; postulatio dagegen hatte einzutreten, wenn ihm ein kanonisches Hindernis entgegenstand; übrigens durfte letzteres nur ein solches sein, von dem dispensiert zu werden pflegte. Verheiratete, Exkommunizierte, Häretiker, Schismatiker konnten daher weder eligiert noch postuliert werden. Ihre Wahl war von vornherein nichtig.

S. 149. — Erich Brandenburg, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments im albertinischen Sachsen. Hist. Vierteljahrschr. IV. 1901, S. 216 ff.

¹⁾ Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts (im folgenden zitiert als Hinschius) II, Berlin 1878, S. 658 ff., 677 ff. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 127. — Feine S. 237 ff.

Heckel, Ev. Dom- und Kapitelskapitel Preussens.

Die Rechtswirkungen der *electio* und *postulatio* waren damals, wie sie es noch heute sind¹⁾, wesentlich verschieden. Im Falle der *electio* erwarb der Gewählte durch Annahme der Wahl einen Anspruch auf päpstliche Bestätigung, ein *jus ad rem* hinsichtlich des Bistums; dagegen stand die Zulassung eines Postulierten (*admissio*) im freien Belieben des Papstes und war ein blosser Akt der Gnade. Eben mit Rücksicht auf diese Rechtswirkungen waren bei der Election die Förmlichkeiten des Wahlverfahrens genau vorgeschrieben und erstreckten sich bis auf den Tenor des Wahldekrets; dagegen war man bei Postulation nicht in solch enge Formen eingeschränkt.

Die protestantischen Kapitel behielten bei Besetzung von Bischofsstühlen die Ausdrücke *electio* und *postulatio* bei, obwohl nach kanonischem Recht beide unanwendbar waren, und diese Praxis fand auch im *instrumentum pacis Osnäbrugense* ihren Niederschlag²⁾. Ein sachlicher Unterschied³⁾ bestand zwischen ihnen höchstens darin, dass man von Election vorzugsweise sprach, wenn der Gewählte *e gremio capituli* genommen wurde, während man sich sonst des Wortes *Postulation* bediente⁴⁾. Uebrigens werden in den Wahldekreten die beiden Ausdrücke häufig verkoppelt und mit der in der protestantischen Terminologie so wichtigen *vocatio*⁵⁾ verbunden (*eligo et postulo; voco, eligo et postulo*).

¹⁾ Codex juris canonici can. 176, § 2, can. 177, can. 181, § 3.

²⁾ J.P.O. Art. V, §§ 21, 22, *Electi seu Postulati in Archiepiscopos . . .*: Zeumer, Quellensammlung S. 406.

³⁾ Justus Henningus Boehmer, *Jus Ecclesiasticum Protestantium* (im folgenden zitiert als J.E.Pr.), Ed. V, Halae 1756 sqq. l. I, Tit. V, § 7 sqq.

⁴⁾ *Electio* z. B. 1599 in Minden, sonst regelmässig *Postulationen*. Ueber die katholische Praxis siehe Feine S. 54.

⁵⁾ Vokation des D. Joh. Bugenhagen zum Bischof von Kammin durch das Kamminer Domkapitel am Tag Joh. Bapt. (24. Juni) 1544 bei Johann David Jäncken, *Gelehrtes Pommerland I*, Alten-Stettin 1734, S. 164 ff. — Ebenso das Kamminer Wahlprotokoll vom 16. April 1545, St.-A. Stettin, D.K. Kammin, Nachtrag Nr. 27.

Die Rechtswirkungen der *electio* und *postulatio* waren bei den Protestanten die gleichen: der Gewählte erwarb durch Annahme der Wahl mindestens ein *jus ad rem*¹⁾ auf das erledigte Bistum, d. h. ein als werdendes Sachenrecht angesehenes Forderungsrecht auf Uebergabe des Bistums durch das Domkapitel; so in Minden und bis 1576 in Halberstadt. In den übrigen Bistümern und nach 1576 in Halberstadt wurde dem Gewählten sogar ein *jus in re* vom Augenblick der Wahlannahme an zuerkannt. Genauer ist dies bei Erörterung der Sedisvakanz darzustellen.

II. Die Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt²⁾ waren die Kapitulare, d. h. diejenigen Mitglieder des Kapitels, die *votum in capitulo* und *stallum in choro* hatten. *Stallum in choro* allein, ohne Stimmrecht im Kapitel, reichte also nicht aus; wo anderseits unter den Kapitularen mehrere Klassen mit verschiedenen Vorrechten bestanden, z. B. *capitulares residentes* und *non residentes*, genügte die Zugehörigkeit zum Kapitularstand überhaupt. Disziplinärer Ausschluss vom Stimmrecht im Kapitel entzog natürlich für die Dauer der Strafe auch die Wahlberechtigung. All dies begründet keine Unterschiede vom kanonischen Recht. Dagegen war nicht beibehalten die Vorschrift, dass die Wähler die Subdiakonatsweihe³⁾ besitzen und von der katholischen *excommunicatio major*⁴⁾ frei sein müssten.

¹⁾ Hinschius II, 652 f. — Feine S. 230 f. — Zur Entstehungsgeschichte dieses Begriffes siehe Ernst Heymann, Zur Geschichte des *Jus ad rem*, Festgabe Otto v. Gierke dargebracht, Weimar 1911, S. 1167 ff.

²⁾ Hinschius II, S. 659. — Feine S. 10 ff.

³⁾ Siehe S. 115 ff.

⁴⁾ Eine ähnliche Praxis herrschte in überwiegend katholischen Stiftern im 16. Jahrhundert. Siehe dazu Aloys Meister, Der Strassburger Kapitelsstreit 1583—1592, Strassburg 1899, S. 46 ff., und über die Haltung der Kurie vgl. Max Lossen, Der Kölische Krieg, 2 Bde., Gotha 1882 und 1897, I, S. 615 f.

III. Die Wählbarkeit.

Von den Erfordernissen, die das kanonische Recht für den Erwerb des Bischofsamtes¹⁾ aufstellte, wurde nur eines stets beachtet, nämlich das Erfordernis ehelicher Geburt²⁾.

Als Altersstufe³⁾ für die Wahl setzte das kanonische Recht das vollendete dreissigste Lebensjahr fest. Anfänglich auch noch bei protestantischen Bischofswahlen beibehalten (Kammin 1545)⁴⁾, wurde die Vorschrift nach dem Jahre 1552 in das gerade Gegenteil verkehrt⁵⁾. Zeigte sich schon die katholische Praxis in diesem Punkte sehr lax, so wurde sie durch die protestantische noch übertroffen. Veranlasst wurden diese Verhältnisse teils durch den Wunsch der protestantischen Fürsten, die Nachfolge im Bistum möglichst frühzeitig einem Angehörigen ihrer Familie zu sichern, teils durch das Bestreben der Kapitel, während der langen Minderjährigkeit des Gewählten die Stiftsregierung allein zu handhaben. So begegnet uns in Merseburg 1561 ein siebenjähriger⁶⁾, in Havelberg 1553 ebenfalls ein siebenjähriger⁷⁾, in Halberstadt 1566 ein zweijähri-

¹⁾ Vgl. dazu Feine S. 32 ff.

²⁾ C. 7 X. de elect. I, 6. C. 1 X. de filiis presb. I, 17.

³⁾ C. 7 X. de elect. I, 6.

⁴⁾ Noch die Statuten des Domkapitels Kammin von 1578 (Hermann Müller, Die revidierten Kamminer Synodal- und Kapitelsstatuten, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1887, S. 376) halten daran fest, gestatten jedoch für Ausnahmefälle die Wahl von Fünfundzwanzigjährigen. Tatsächlich wurde diese Vorschrift seit 1556 in Kammin nie befolgt.

⁵⁾ Fridericus Ernestus comes de Schoenburg, Diss. de episcopo minorenni, Jenae 1769, p. 57 sqq. — Joh. Jacob Moser, Persönliches Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände I (= Neues Teutsches Staatsrecht XI, 1), Frankfurt und Leipzig 1775, S. 175 ff.

⁶⁾ Alexander, Herzog von Sachsen, geboren 21. Februar 1554 (Otto Posse, Die Wettiner, Leipzig und Berlin 1897, Tafel 29), postuliert 12. Dezember 1561. H. St.-A. Dresden 9033, Merseburg, Postulationshändler Herzog Alexanders.

⁷⁾ Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg, geboren 27. Januar 1546 (Julius Grossmann, Ernst Berner, Gg. Schuster,

ger¹⁾, 1613 ein vierjähriger²⁾, in Naumburg 1592 ein zweijähriger³⁾ Postulatus⁴⁾. Hatte das Domkapitel mehrere Fürstensöhne zur Auswahl, so zog es womöglich den jüngsten vor und griff erst dann auf den nächstälteren zurück, wenn jener starb. In Halberstadt wiederholte sich dies nach 1613 mehrfach hintereinander⁵⁾.

Je nachsichtiger sich so die Domkapitel hinsichtlich des Wahlalters der Bewerber zeigten, desto peinlicher waren sie darauf bedacht, ein bestimmtes Regierungsalter festzusetzen. Meist liess man den Beginn der Volljährigkeit entscheiden, nämlich das achtzehnte Lebensjahr⁶⁾; doch kam auch das einundzwanzigste Lebensjahr⁷⁾ vor. Im 17. Jahrhundert versuchte Halberstadt das Regierungsalter sogar auf das vierundzwanzigste Lebensjahr⁸⁾ hinaufzuschrauben und obendrein dem regierungs-

Karl Theodor Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, Berlin 1905, S. 25), postuliert 5. Juni 1553 (Heidemann S. 339).

¹⁾ Heinrich Julius Herzog von Braunschweig, geboren 15. Oktober 1564 (F. Spehr, Allgemeine Deutsche Biographie [A.D.B.] XI, 1880, S. 500), Kapitulation vom 20. Oktober 1566. St.-A. Magdeburg A. 13, 325.

²⁾ Karl Heinrich Herzog von Braunschweig, geboren 1609, postuliert 13. Oktober 1613 (Julius Otto Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg I, Halle 1872, S. 193).

³⁾ Herzog August von Sachsen, geboren 7. September 1589 (Posse a. a. O. Tafel 29), Kapitulation vom 11. Februar 1592, D.K. Naumburg II, 3.

⁴⁾ Den Rekord schlug Bischof Friedrich von Osnabrück, der am 27. Februar 1764 als Knabe von sechs Monaten postuliert wurde! Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, Göttingen 1857, S. 579.

⁵⁾ Zunächst wählte man einen vierjährigen, dann einen dreizehnjährigen, dann einen siebzehnjährigen Bischof. Opel a. a. O. S. 193.

⁶⁾ So in Merseburg (z. B. Kapitulation vom 14. Februar 1592, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181), in Naumburg (Kapitulation vom 11. Februar 1592, D.K. Naumburg II, 3), in Halberstadt (vom 20. Oktober 1566. St.-A. Magdeburg A. 13, 325).

⁷⁾ Magdeburg siehe Opel a. a. O. II, S. 329; E. Neubauer, G.A. Brunners Geschichte des Erzstifts Magdeburg 1608–1638, Mgd. Gesch.-Bl. XXVIII, 1893, S. 370.

⁸⁾ J. O. Opel, Die Resignation des Herzogs Christian von Braunschweig, Neue Mitt. XIII, H. 1, 1870, S. 86.

fähig Gewordenen noch eine Anzahl Vakanzjahre aufzubürden, während deren er, obschon regierender Herr, doch sich tatsächlich der Regierungsgeschäfte zugunsten des Domkapitels enthalten sollte¹⁾.

Ueber die Zugehörigkeit des Postulierten zu einem bestimmten Bekenntnis wird bei der erstmaligen Wahl eines Protestanten im Stift in den offiziellen Urkunden nichts gesagt. Teils sollte dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gewählte weder „immediate der alten“ noch „immediate der neuen Religion“²⁾ zugetan sei, sondern einer vermittelnden Richtung angehöre (Magdeburg 1566), teils wollte man den Bruch mit dem kanonischen Recht, das Wahlen von Ketzern und Exkommunizierten verbot, einigermassen verdecken (Merseburg 1561, Naumburg 1564, besonders aber Minden 1584 und 1599), teils war tatsächlich die konfessionelle Stellung des Gewählten zurzeit noch zweifelhaft (Halberstadt 1566); in dem letztgenannten Falle wurde übrigens durch besondere Abmachungen versucht, den Gewählten wenigstens für später der katholischen Kirche zu sichern³⁾.

Bei den späteren Wahlfällen verlangten Magdeburg⁴⁾ und nach dem Dreissigjährigen Krieg die sächsischen Stifter⁵⁾ ausdrückliches Bekenntnis zur invariata. Veranlasst wurde diese

¹⁾ Opel, Resignation des Herzogs Christian von Braunschweig a. a. O. S. 74. Nebenrecess zur Postulation des Administrators Christian Wilhelm vom 3. Juli 1624.

²⁾ Instruktion der an den Kaiser abgeordneten Kapitelsgesandten vom 2. November 1566, Geh. St.-A., Rep. 52, 6a.

³⁾ Kapitulation vom 20. Oktober 1566, St.-A. Magdeburg A 13, 325.

⁴⁾ Kapitulation von 1592 bei Johann Christian Lünig. Das Deutsche Reichs-Archiv, 24 Bde., Leipzig 1713—1722 (im folgenden zitiert Lünig, R.A.), Spic. eccl. I Forts., Anh. S. 44 ff. Verschärfung 1614 (Kapitulation bei Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 298 ff.).

⁵⁾ Erstmals in Naumburg in der perpetuierlichen Postulation vom 24. November 1658 (D.K. Naumburg II. 18), in der Merseburger perpetuierlichen Postulation vom 3. Februar 1659 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. C. I, 3).

Verschärfung in erster Linie durch die Fortschritte des Katholizismus; in Magdeburg spielte ausserdem nach 1614 die Furcht vor dem Calvinismus herein, der nach dem Uebertritt des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg¹⁾ auch Magdeburg bedrohte.

Die allgemeine Festlegung eines bestimmten Bekenntnisses für die Regenten geistlicher Fürstentümer brachte dann der Westfälische Frieden, der den Stand des 1. Januar 1624 für massgebend erklärte²⁾.

Theologische Vorbildung, die von den Reformatoren für selbstverständlich gehalten und katholischerseits im Konzil von Trient ebenfalls besonders betont wurde³⁾, verlangte man nicht. Man erwartete nur, dass der Gewählte sich diejenige allgemeine Bildung erwarb, die er zur Führung der weltlichen Regierung benötigte, und setzte ihm zu diesem Zweck ansehnliche Stipendien für Universitätsstudien aus⁴⁾. Eine Prüfung über seine Kenntnisse hatte er nicht abzulegen.

Besitz der Subdiakonatsweihe, wie ihn das kanonische Recht für die Wählbarkeit voraussetzte⁵⁾, wurde — auch ohne dass päpstlicher Dispens vorlag — selbst in den überwiegend katholisch gesinnten Kapiteln nicht gefordert. Man begnügte sich 1566 in Halberstadt damit, den nachträglichen Empfang der ordines dem Gewählten zur Pflicht zu machen⁶⁾ und verlangte 1599 in Minden, der Eliigierte müsse sich noch „gemäss

¹⁾ Ulrich Stutz. Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht, Sitzungsberichte der preuss. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Berlin 1922, S. 4 ff.

²⁾ J.P.O. Art. V, §§ 14, 15 bei Zeumer, Quellensammlung, S. 405.

³⁾ Trid. Sess. XXII de ref. c. 2; Aemilius Ludovicus Richter et Fridericus Schulte, *Canones et decreta Concilii Tridentini*, Lipsiae 1853, p. 150. *Concilium Tridentinum, Diariorum actorum, epistularum, tractatum nova collectio*, Tom. VIII (= Concil. Trid. Act. Pars V ed. Stephanus Ehses), Friburgi Brisgoviae 1919, p. 965.

⁴⁾ Z. B. Halberstadt, Kapitulation vom 26. Mai 1576: 4000 rthr jährlich; St.-A. Magdeburg A 13, 325.

⁵⁾ C. 9 X. de aet. et qual. I, 14.

⁶⁾ Kapitulation vom 20. Oktober 1566, St.-A. Magdeburg A. 13, 325.

den Canones qualifiziert schaffen“¹⁾. Um die Erfüllung dieser Pflicht bemühte man sich nur in Halberstadt. Man erreichte dabei wenigstens, dass der Gewählte sich, zum hellen Entsetzen aller eifrigen Protestanten, 1578 die prima tonsura erteilen liess²⁾. In Minden dagegen bildete die erwähnte Vorschrift nur ein Mittel, den Gewählten möglichst vom Kapitel abhängig zu machen.

Protestantische Ordination eines Bischofs³⁾ ist innerhalb des alten deutschen Reichs nur in zwei Fällen vorgekommen: In Naumburg ordinierte 1542 Luther den Theologen Nicolaus von Amsdorf⁴⁾; in Kammin wurde 1545 Bartholomäus Suave von mehreren Superintendenten unter Assistenz des Domkapitels ordiniert⁵⁾.

In allen übrigen Fällen war der Postulierte nicht nur nach katholischem, sondern auch nach evangelischem Kirchenrecht zur Ausübung der im Bischofsamt liegenden geistlichen Funktionen unfähig. In Merseburg wurde daher 1544 dem Administrator, wie erwähnt, ein evangelischer Koadjutor in geistlichen Sachen beigeordnet. In Halberstadt übte für den evangelischen Bischof Heinrich Julius anscheinend ein katholischer officialis in spiritualibus gewisse Akte der bischöflichen Jurisdiktion über Katholiken aus⁶⁾.

¹⁾ Kapitulation vom 6. September 1597 und 6. März 1599, St.-A. Münster i. W., Fürstentum Minden, Urk. 536 a; lateinische Uebersetzung bei von Meiern, Acta Pacis Westph. III, S. 638 ff.

²⁾ Das Zeugnis über den Empfang der Tonsur bei Johann Georg Leuckfeld, Antiquitates Groeningenses, Quedlinburg 1710, p. 58. Streit-schriften dagegen siehe ebenda, Anhang.

³⁾ Abgesehen von der Ordination des Koadjutors Gg. v. Anhalt. Ordinationszeugnis vom 2. August 1545 in Corp. Ref. V, Sp. 825 f., Nr. 3242. mit unrichtigem Datum, siehe Wilh. Walther, Georg III. von Anhalt in R.E. VI, S. 521 f.; Fritz Blachny, Fürst Georg der Gottselige zu Anhalt, 2. Aufl., Dessau 1917, S. 133 ff.

⁴⁾ Statt anderer Otto Albrecht, Einleitung zu Luthers Schrift: Exempel einen Bischof zu weihen; W.A. LIII, S. 219 ff.

⁵⁾ Waterstraat, Z. f. K.G. XXIII, 1902, S. 228.

⁶⁾ Bestätigung von Statuten des damals noch katholischen Stifts Unserer Lieben Frauen in Halberstadt von 1600 durch einen officialis in

Das Spiegelbild dieser Einrichtung brachte die Gegenreformation in Minden. Dort hatte der protestantische Bischof Christian nicht nur die weltliche Jurisdiktion, sondern auch die geistliche, und zwar selbst über den katholischen Kultus. Nach dem Restitutionsedikt 1629 wurde dieser Zustand aus politischen Gründen unhaltbar. Bischof Christian entschloss sich daher im Einvernehmen mit dem überwiegend katholischen Domkapitel, seiner administratio in spiritualibus zugunsten eines katholischen, vom Kapitel zu wählenden Koadjutors¹⁾ zu entsagen und diesen sogar zum gleichzeitigen Besitz des Stifts zuzulassen²⁾. Die Hoffnung, damit vor Papst und Kaiser Gnade zu finden, schlug freilich fehl. 1630 wurde von der Kurie ein eifriger Katholik wider Willen des Kapitels zum

spiritualibus des Bischofs. Geh. St.-A., Rep. 47 C. 1, Min. A. 203 A. Vgl. auch P. Maternus Heinrichs O. P., P. Raimundus Bruns Ord. Praed., Annales Conventus Halberstadiensis (Qu. u. Forsch. z. Gesch. d. Dominikanerordens in Deutschland VIII), Leipzig 1913, S. 9.

¹⁾ Der Plan, für protestantische Bischöfe katholische Koadjutoren zu bestellen, spielte bereits in der Gedankenwelt der katholischen Gegenreformation des 16. Jahrhunderts eine Rolle, siehe Augustinus Theiner, Annales Ecclesiastici II, Romae 1856, p. 41. Dazu W. E. Schwarz, Die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers 1573—1576 (Görresges. Qu. u. Forsch. aus d. Geb. d. Gesch. V), Paderborn 1898, S. LXXXIV. Aehnliche Anregungen hinsichtlich Osnabrücks durch einen katholischen Nuntius 1622 bei Ritter, Gegenreformation III, S. 193. — Erfolgt ist die Einsetzung eines katholischen Koadjutors nur in Bremen und zwar durch päpstliche Provision; allerdings vermied man es, ihm den Titel Koadjutor beizulegen, um nicht indirekt den häretischen Inhaber des Erzbistums dadurch als Erzbischof anzuerkennen. Ritter a. a. O. III, S. 423.

²⁾ Culemann, Mindische Geschichte V, S. 201 ff. Der Koadjutor hiess Bernhard von Mallingrott (nicht Eberhard, wie Culemann angibt). Irrig Spannagel, Minden und Ravensberg S. 8, dass Franz Wilhelm Graf von Wartenberg 1629 zum Koadjutor gewählt worden sei; und H. Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilh. von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück aus den Jahren 1621—1631 (Publ. a. d. preuß. Staatsarch. LXVIII), Leipzig 1897, S. XV, dass B. von Mallingrott zum Bischof postuliert worden sei.

Bischof von Minden providiert¹⁾. Die Episode des katholischen Koadjutors eines protestantischen Bischofs war damit zu Ende.

Ehelicher Stand, der nach kanonischem Recht²⁾ von der Bischofswürde ausschloss, wurde in protestantischen Bistümern anfänglich³⁾ als kein Hindernis betrachtet. Die spätere Praxis war nicht einheitlich⁴⁾. In Kammin⁵⁾ und in den sächsischen Bistümern⁶⁾ war Verhehlung ohne weiteres zulässig. In Magdeburg⁷⁾, Halberstadt⁸⁾ und Minden⁹⁾ dagegen bildete

¹⁾ Graf Franz Wilhelm von Wartenberg. Dazu St.-A. Münster i. W., Fürstentum Minden, Urk. 567a, 572a; ferner D.K. Minden 1 mit ausführlichem Bericht über die Vorgänge. — Bernhard Anton Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg, Osnabrück 1866, S. 64 f., 85 ff.

²⁾ C. 2 X. de cler. coniug. III 3, C. 8 X. eod.

³⁾ Bartholomaeus Suave von Kammin war verheiratet.

⁴⁾ Siehe dazu Joh. Jac. Moser, Teutsches Staatsrecht XI, S. 114 ff.

⁵⁾ Bischof Franz von Kammin heiratete 1610. ohne sein Bistum einzubüssen. Rudolf Hanneke, Cöslin und die letzten Kamminer Bischöfe aus herzoglichem Stamm. Gymnas.-Progr. Cöslin 1877. S. 22 (auch in Balt. Studien XXX, 1880, S. 38).

⁶⁾ Heiraten von Administratoren kamen dort zuerst vor in Merseburg 1604. Posse, Die Wettiner, Tafel 29.

⁷⁾ Der Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg heiratete 1570, ohne eine Aenderung seiner Stellung zu erfahren. Aber schon die für seinen Sohn Christian Wilhelm 1592 vereinbarte Kapitulation (Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, Anh. S. 44 ff., mit unrichtigem Datum) schrieb vor, dass Heirat des Postulierten zu Resignation des Stifts führen müsse. Als Christian Wilhelm 1614 sich vermählte, resignierte er (Friedr. Wilh. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von G. Hertel und Fr. Hülße, II, Magdeburg 1885. S. 75), wurde aber nach kurzer Sedisvakanz wiedergewählt. Ebenso verfuhr man bei der Vermählung des Administrators August 1647.

⁸⁾ In Halberstadt musste Heinrich Julius mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung 1584 eine neue Kapitulation (lat. übersetzt bei Theiner, Annales eccl. III, p. 525 ff.) schliessen, behielt aber das Bistum. Sein Sohn Christian musste dagegen 1617 (Kapitulation bei Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 818) von vornherein versprechen, bei Vermählung auf das Bistum zu verzichten; dessen Nachfolger Christian Wilhelm, gewählt 1624, war von Anfang an verheiratet.

⁹⁾ In Minden musste Heinrich Julius 1585 wegen Eintritts in den

sich der Grundsatz, dass Heirat zum Stiftsverlust oder wenigstens zum Erlöschen der bisherigen Kapitulation führe. Erneute Uebertragung der Stiftsregierung an einen Verheirateten liessen sich die Kapitel nur unter schweren Opfern abkaufen¹⁾. Massgebend für dies geringe Entgegenkommen war in erster Linie die Gefahr der Vererblichung des Bistums. Man verlangte daher nicht nur vom heiratslustigen „Stiftsherrn“, sondern auch von seiner Braut und deren Verwandten feierlichen Verzicht auf alle Sukzessionsansprüche der Nachkommenschaft und sah vor, dass die Söhne, die dem Ehebund entspringen würden, vom frühen Lebensalter an ausserhalb des Stifts erzogen werden müssten²⁾. In zweiter Linie wurde die Haltung des Kapitels bestimmt durch die Scheu, allzu offenkundig vom kanonischen Recht abzugehen und dadurch bei katholischen Ständen allzu sehr anzustossen; sie äusserte sich in Magdeburg z. B. darin, dass man den Verheirateten zwang, den Bischofstitel abzulegen und sich mit dem eines Administrators zu begnügen³⁾.

Kumulation mehrerer Bistümer galt im Widerspruch zum kanonischen Recht⁴⁾ ohne weiteres als zulässig⁵⁾. So besass Joachim Friedrich von Brandenburg gleichzeitig Havelberg, Lebus und Magdeburg, Alexander von Sachsen Merseburg und Naumburg, Heinrich Julius von Braunschweig Halberstadt und Minden.

Dagegen war Personalunion eines weltlichen und

Ehestand das Bistum aufgeben. Culemann, Mindische Geschichte, V. Abt., S. 131.

¹⁾ Vgl. auch für Lübeck nach dem Dreissigjährigen Krieg Feine. Das protestantische Fürstbistum Lübeck, Z. f. R.G., kan. Abt. XI, 1921, S. 442.

²⁾ Magdeburger Kapitulation von 1614, Art. 52—56 (Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 303 ff.).

³⁾ Magdeburger Kapitulation von 1614, Eingang. Lünig a. a. O. S. 298.

⁴⁾ C. 7, § 1, X. de elect. I, 6.

⁵⁾ Dazu Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer S. 297 ff., insbes. S. 308 ff.

eines geistlichen Fürstentums unstatthaft. Seit der Kamminer Wahlasssekuration 1557¹⁾ und der Naumburger Kapitulation von 1564²⁾ kehrt fast in allen Wahlgedingen die Vorschrift wieder, dass Antritt der Regierung des Erblandes zum Stiftsverlust führe. Ausnahmen finden sich seit 1565 in den sächsischen Bistümern, 1590—1613 in Halberstadt³⁾, 1611—1633 in Minden⁴⁾, 1623—1637 in Kammin⁵⁾.

Fasst man die im vorstehenden einzeln behandelten Qualifikationsbestimmungen zusammen, so ergibt sich: Alle diejenigen Qualifikationsbestimmungen, die mit der Eigenschaft des bischöflichen Amts als eines kirchlichen zusammenhängen, sind aufgegeben; beibehalten und neu hinzugekommen sind nur Bestimmungen politischer Natur. Wie weit hatte man sich damit von den Anschauungen nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch der Reformatoren entfernt! Nicht mehr das *docere verbum*⁶⁾ bildete den Kern des bischöflichen Amts, sondern die wichtigste Eigenschaft, die man vom Bischof verlangte, war, „dass er das Stift selbst zu defendieren verstehe“⁷⁾.

Und wie die Qualifikation dieser Bischöfe, so ihre Amtsauffassung: Für sie wurde vielfach das Kriegswesen zur vornehmsten Beschäftigung, während die Sorge für die Kirche

¹⁾ St.-A. Stettin, P. I., Tit. 81, Nr. 23. — Schoettgen-Kreysig, *Diplomataria* III, S. 312 ff.

²⁾ D.K. Naumburg II, 3.

³⁾ W. Havemann, *Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg* II, S. 419, 442. — Otto v. Heinemann, *Geschichte von Braunschweig und Hannover* III, Gotha 1892, S. 5 f.

⁴⁾ Havemann a. a. O. II, S. 490, 687.

⁵⁾ Martin Wehrmann, *Geschichte von Pommern* II, 2. Aufl., Gotha 1921, S. 118, 130.

⁶⁾ Siehe S. 8.

⁷⁾ Instruktion des Kurfürsten August von Sachsen für seine Gesandten in Naumburg vom 8. September 1564. H. St.-A. Dresden 9074. Coadjutorie . . . des Stifts Naumburg 1562; ferner Sixt Braun, *Naumburger Annalen*, herausg. von Köster, Naumburg 1892, S. 407.

ganz zurücktrat. Freilich auch auf katholischer Seite begegnen uns Bischöfe mit ähnlichen Neigungen¹⁾, aber Persönlichkeiten wie der „tolle Bischof“ Christian von Halberstadt sind dort nicht zu treffen, und der traurige Ruhm, im Heer der feindlichen Religionspartei gegen die eigenen Glaubensgenossen zu Feld gezogen zu sein, blieb dem evangelischen Koadjutor eines evangelischen Erzbischofs vorbehalten²⁾.

§ 4.

Die Wahl.

Die Formen, unter denen die Wahl eines protestantischen Bischofs oder Administrators vor sich ging, wurden gegenüber denen der katholischen Zeit wesentlich vereinfacht. Besonders die religiösen Zeremonien hatten unter dem Zurücktreten des kirchlichen Charakters des Wahlgeschäftes zu leiden und schrumpften im 17. Jahrhundert auf einen kümmerlichen Rest zusammen.

I. Die Anberaumung des Wahltermins

lag formell überall in der Hand des Kapitels; in den Bistümern Brandenburgs und Pommerns sowie mehrfach in den Bistümern Sachsens³⁾ bestimmte jedoch tatsächlich der Landesherr den Wahltag. Die im kanonischen Recht vorgesehene Frist von drei Monaten⁴⁾ für eine Neuwahl wurde in den reichs-

¹⁾ Für das ausgehende Mittelalter siehe Joh. Haller, Die Ursachen der Reformation, Tübingen 1917, S. 13; für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts Lossen, Köln. Krieg I, S. 34 ff.

²⁾ Krause, A.D.B. XIV, S. 413 f.

³⁾ Fraustadt, Merseburg S. 148. — Ernst Hoffmann S. 159 f.

⁴⁾ C. 35 Dist. LXIII; c. 41 X. de elect. I, 6; c. 18 in VI^{to} eod. — Godehard Jos. Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Stutz, Kr.A. H. 37/38), Stuttgart 1906. S. 191 f., S. 282 ff.

unmittelbaren Bistümern gerne eingehalten, ja meist nicht einmal voll verbraucht, da man Eingriffen des Papstes und Kaisers zuvorkommen wollte¹⁾. Umgekehrt zogen sich in mittelbaren Bistümern die Vorbereitungen der Wahl oft über Jahr und Tag hin, weil mehrere an der Wahl beteiligte Landesherren oder der Landesherr und das Kapitel sich nicht einigen konnten²⁾.

II. Die Verhandlungen vor der Wahl.

Solange die Kapitel ihr Wahlrecht noch nicht durch Abmachungen über die Sukzession im Stift beschnitten hatten, entwickelte sich nach Eintritt der Sedisvakanz ein reges politisches Treiben. Abgeordnete der Stände meldeten sich, um die Aufnahme ständischer Forderungen in die Wahlkapitulation zu erbitten; ausserdem trafen Gesandte benachbarter Fürsten ein und in mittelbaren Bistümern die Kommissare des Landesherrn. Der Kaiser begnügte sich in der Regel (zumal da, wo die Treue der Kapitel zur katholischen Kirche schon erschüttert war) mit der schriftlichen Aufforderung an die Wähler, einem Anhänger der katholischen Kirche ihre Stimme zu geben, da nur ein solcher die Konfirmation des Papstes und vom Kaiser die Re-

¹⁾ Ausübung des Devolutionsrechts durch den Metropolit, Erzbischof Ernst von Köln, kam 1587 in Minden nach fast zweijähriger Sedisvakanz vor, siehe oben S. 23, Anm. 7. — Nach dem Dreissigjährigen Krieg wurde das jus devolutionis über protestantische Bistümer vom Kaiser beansprucht. Anton Faber, Europäische Staatskanzley, 120 Bände, Frankfurt und Leipzig 1697—1759, XIII, S. 560 ff., 566. — Joseph Edler v. Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter in Deutschland I, 1, Halle 1786, S. 166. — Die protestantischen Theoretiker waren geteilter Ansicht, siehe z. B. die Uebersicht bei God. Dan. Hoffmann, (praes.) Joh. Christ. Wilh. Steck (resp.), Diss. de jure devolutionis, Tübingen 1753.

²⁾ Kammin 1544—1545. Naumburg 1717—1726.

galien erhalten könne¹⁾. Ein Recht der Exklusive²⁾ aber wurde nicht beansprucht. Wo der Kaiser Wahlbotschafter abordnete, wurden sie vom Kapitel äusserst zurückhaltend empfangen; diplomatische Erfolge blühten ihnen nicht; so warteten sie zuweilen, wie in Merseburg 1561, den Wahltag gar nicht erst ab³⁾.

Umso eifriger gingen die fürstlichen Gesandten ins Zeug. Glückliche, wenn es rechtzeitig gelungen war, die Führer des Kapitels, namentlich den Dechanten als den Leiter des Kollegiums und den Senior als den Träger der stiftischen Tradition für sich zu gewinnen⁴⁾! Verehrungen in Geld und Versprechungen von Kanonikaten⁵⁾ spielten dabei, wie in katholischen Stiftern⁶⁾, eine wesentliche Rolle, und mehr als eine Pfründenkumulation verdankt einer Wahlhandlung ihre Entstehung. In mittelbaren Stiftern verschmähte man daneben auch die derberen Mittel der Diplomatie nicht gänzlich. „Wir werden,“ schreiben die sächsischen Gesandten 1564, „den Keilhammer herfürsuchen und⁷⁾ dem Kapitel allerlei gute harte starke Argumente für die Nase halten“. Wochenlange Unterhandlungen nach diesen Methoden pflegten ihren Zweck nicht zu verfehlen: das Wahleresultat stand meist, durch Probeabstim-

¹⁾ So z. B. in Kammin 1549 (St.-A. Stettin, Stettiner Arch. P. I, Tit. 81, 13), Naumburg 1564 (D.K. Naumburg I, 6), Magdeburg 1566 (Geh. St.-A. Rep. 52, 6a), Halberstadt 1613 (St.-A. Magdeburg, A. 14, 12).

²⁾ Feine S. 124 ff.

³⁾ Merseburg 1561 (Aufzeichnung vom 19. Oktober 1561, Kap. Prot. 1550—1574, fol. 325 f.).

⁴⁾ Vgl. etwa die Verhandlungen betr. die Wahl in Naumburg 1564, H. St.-A. Dresden 9074. Coadjutorie . . . Naumburg 1562—1564 (Berichte der kurfürstlichen Gesandten, die fast von Tag zu Tag über den Fortschritt ihrer Arbeit unterrichten).

⁵⁾ Z. B. Wahl in Magdeburg 1566. Geh. St.-A. Rep. 58, 5; siehe auch Riedel A. III, S. 68.

⁶⁾ Sartori I, 2, S. 10. — Feine S. 89 f.

⁷⁾ Bericht vom 6. September 1564. H. St.-A. Dresden 9074 a. a. O.

mungen vorbereitet ¹⁾, vor der Wahl fest ²⁾. Bei späteren Wahlfällen war dies schon deshalb der Fall, weil man sich bereits bei Lebzeiten des regierenden Herrn über die Person seines Nachfolgers verständigt hatte.

III. Der Ort der Wahl.

In Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht ³⁾ war der Ort der Wahl entweder die Kathedrale oder eine in ihr liegende Sakristei oder die Kapitelsstube ⁴⁾. Doch kamen auch Wahlen an anderen als den vorgenannten Plätzen vor. So wählte das Kapitel Naumburg 1616 in der Bischofsresidenz Zeitz ⁵⁾, da hier das Kapitel bei der Sedisvakanz seinen offiziellen Sitz hatte. Das Magdeburger Kapitel postulierte z. B. 1628 den Administrator August ⁶⁾ in dem Schlosse Egeln wegen der Bedrohung Magdeburgs durch kaiserliches Kriegsvolk.

IV. Der Wahlakt.

Eingeleitet wurde die Wahl durch einen Gottesdienst, in dem nach der Predigt eines Geistlichen oder der Ansprache des Dekans stets der Gesang *Veni creator spiritus* ⁷⁾

¹⁾ Merseburg 1561. D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1550—1570, fol. 356: 4 Domherren wollten eligieren, 6 postulieren; doch einigte man sich schliesslich auf eine einhellige Postulation. Vgl. dazu auch H. St.-A. Dresden 9033, Merseburger Postulationshandel Herzog Alexanders.

²⁾ Es konnte daher sogar vorkommen, dass man einem zu Wählenden schon vor der feierlichen Wahl die Postulationsurkunde übergab; so bei der Wahl des Koadjutors August von Magdeburg 1625. Opel, Niedersächsisch-dänischer Krieg II, S. 329. — Siehe dazu auch E. Neubauer, Die Wahl des Herzogs August von Sachsen zum Koadjutor des Erzbistums Magdeburg im Dezember 1625, Neue Mitt. XVIII, H. 1, 1893, S. 15 f.

³⁾ C. 28 X. de elect. I, 6. — Feine S. 187.

⁴⁾ So ausdrücklich die Statuten des Domkapitels Kammin von 1578. Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 374 f.

⁵⁾ D.K. Naumburg II, Nr. 14.

⁶⁾ E. Neubauer, Magd. Gesch. Bl. XXVIII, 1893, S. 381.

⁷⁾ Merseburg 1561 (Kap. Prot. 1550—1574, fol. 356 ff.).

oder *Veni sancte spiritus*¹⁾ angestimmt wurde. Es war der letzte Rest der Heiliggeistmesse, die in katholischen Stiftern üblich war.

Der Wahlakt selbst spielte sich — wenigstens in den späteren Wahlfällen — sehr rasch ab. Es gab weder Skrutinial-²⁾ noch Kompromiss- noch Inspirationswahl. Vielmehr wurde unter feierlichem Kürspruch einfach in derselben Reihenfolge abgestimmt³⁾ wie bei gewöhnlichen Kapitelsbeschlüssen; hier also, im Kernpunkt des ganzen Wahlgeschäfts, war die Form des kirchlichen Wahlaktes verlassen und diejenige Abstimmungsordnung angenommen, die bei Erledigung weltlicher Verwaltungsgeschäfte üblich war. Die Abstimmung begann beim Propst⁴⁾ — oder wo dieser nicht zum Kapitel zählte — beim Dekan, ging dann zu den übrigen Prälaturen und endete bei den einfachen Kapitularen. Stimmenmehrheit⁵⁾ ent-

¹⁾ Kammin (Statuten des Domkapitels von 1578. Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 375).

²⁾ Anders in Quedlinburg 1710. Moser, Teutsches Staatsrecht XI, S. 91 ff. Neues Teutsches Staatsrecht XI, 1, S. 25 ff. — Nach der Lehre der protestantischen Theoretiker des Kirchen- und Staatsrechts, z. B. J. H. Böhmmer, J. E. Pr. lib. I, Tit. V u. VI, Moser, Teutsches Staatsrecht XI, S. 87, Neues Teutsches Staatsrecht XI, 1, S. 22 ff., war das kanonische Recht für die Form der Wahl massgebend; aber diese Lehre ist nicht an der Anschauung der Praxis der evangelischen Domstifter erwachsen, sondern stützt sich eben nur auf den Quedlinburger Fall.

³⁾ Wahl in Naumburg 1616, D.K. Naumburg II, 14. — Wahl eines Administrators in Halberstadt 1628. J. O. Opel, Die Wahl des Herzogs Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt durch lutherische und katholische Domherrn, Neue Mitt. XVIII, 1893, S. 72. — Wahl eines Koadjutors ebenda 1647. Geist, Säkularisation S. 58 ff.

⁴⁾ In Kammin begann die Abstimmung beim Dekan, dann folgte der Propst und dann die übrigen Kapitulare. Statuten des Domkapitels von 1578. Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 376.

⁵⁾ Mehrheitswahl eines Administrators 1616 in Naumburg (D.K. Naumburg II, 14; die Uebermittlung einer Abschrift des Wahlprotokolls verdanke ich Herrn Dr. Kaiser-Naumburg), eines Koadjutors in Halberstadt 1616 (Opel, Resignation des Herzogs Christian von Braunschweig a. a. O. S. 41).

schied¹⁾, doch waren die meisten Bischofswahlen dank der gründlichen diplomatischen Vorarbeit der fürstlichen Bewerber oder vielmehr „ex Spiritus Sancti inspiratione admirabili“²⁾ einstimmig³⁾ ⁴⁾).

Nach vollzogener Wahl schritt man sogleich zur Ausfertigung des Postulationsdekretes und der Wahlkapitulation, die beide im Entwurf schon vorbereitet waren, und übermittelte sie durch Gesandte dem Gewählten in der Weise, dass die Aushändigung der Postulationsurkunde Zug um Zug gegen Aushändigung von Reversalen und gegen Unterschrift⁵⁾ der Kapitulation erfolgte. Bedenkzeit wegen Annahme der Wahl zu erbitten, wie es das kirchliche Zeremoniell verlangte, kam bei diesem höchst weltlichen Geschäftes ausser Gebrauch.

¹⁾ Bei Stimmengleichheit entschied in Kammin das Los (Statuten des Domkapitels von 1578, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 376). Der Fall wurde indessen nie praktisch.

²⁾ Schreiben des Domkapitels Halberstadt vom 26. Oktober 1574 über die Wahl von 1566, Theiner, Annales eccl. I, p. 231.

³⁾ Z. B. Administratorwahl in Merseburg 1561 (Kap. Prot. 1550 bis 1574 fol. 356 ff.); Bischofswahl in Halberstadt 1616 (Opel, Niedersächsisch-dänischer Krieg I, S. 198; Böttcher, Halberstadt im Dreissigjährigen Krieg, Harzverein XLVII, 1914, S. 81 ff., bes. S. 83) und 1627 (Opel, Wahl des Erzherzogs Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt a. a. O. S. 72); Koadjutorwahl in Halberstadt 1647 (Geist, Säkularisation S. 58 ff.) und in Magdeburg 1647 (Havemann II, S. 746 f.).

⁴⁾ Nach dem Dreissigjährigen Krieg nahm der Kaiser bei streitigen protestantischen Bischofswahlen ein Entscheidungsrecht in Anspruch; siehe J. H. Böhm, J. E. Pr. lib. I, Tit. V, § 17; Moser, Teutsches Staatsrecht III, 313 ff., Neues Teutsches Staatsrecht III, 1 (= Von denen Kaiserlichen Regierungs-Rechten und -Pflichten, Frankfurt a. M. 1772), S. 297 ff.; Feine, Z. f. R.G. kan. Abt. XI, 1921, S. 441.

⁵⁾ Ist der Postulierte minderjährig, so wird die Kapitulationsurkunde von seinem Vormund unterzeichnet; die persönliche Unterschrift des Gewählten wird dann nach Erreichung des Regierungsalters nachgeholt; vgl. z. B. für Merseburg die Kapitulationen vom 14. Februar 1592 und 9. Mai 1603, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181.

V. Der Titel.

Der Titel, den der Gewählte führte, war regelmässig der bischöfliche ¹⁾. Die in der Literatur herrschende Ansicht ²⁾, dass die protestantischen Bischöfe allgemein den Titel „Administrator“ ³⁾ geführt hätten, findet in den Urkunden keinen Rückhalt. Nur in den sächsischen Stiftern und bis 1598 in Magdeburg war der Titel Administrator gebräuchlich. Eine gelegentliche Anregung des Kaisers Maximilian II., ihn mit dem Konservatortitel zu vertauschen, blieb erfolglos ⁴⁾. Administratoren nannten sich übrigens auch Inhaber eines Bischofssitzes, die ohne Kapitelswahl dahin gelangt waren ⁵⁾, in Magdeburg ausserdem diejenigen Bischöfe, die infolge ihrer Verheiratung den

1) „Bischof“ oder „Erwählter (Postulierter) zum Bischof“, „gewählter Bischof“. Anrede: „Reverendissime“, „Hochwürdigster“. Die Beispiele sind zahllos. Ich nenne nur für Halberstadt die Kapitulation vom 26. Mai 1576 (St.-A. Magdeburg A. 13, 325; ferner Franz Dominikus Häberlin, *Neueste Teutsche Reichsgeschichte*, Halle 1774 ff., XIX, S. 313); für Minden die Reversalen und die Kapitulation vom 24. März 1582 und 6. März 1599 (St.-A. Münster i. W., Fürstentum Minden, Urk. Nr. 511 u. 536 a); für Magdeburg Dreyhaupt, *Saalkreis I*, S. 425, 427. — Opel, Otto von Guericke 1646/47, *Neue Mitt.* XI, 1867, S. 23 ff., bes. S. 37 f.

2) Z. B. Karl Friedrich Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte* IV, 5. Aufl., Göttingen 1844, S. 142; Felix Stieve, *Die Zerstörung Magdeburgs*, Abhandlungen, Vorträge und Reden, Leipzig 1900, S. 185; Sehling, *Art. Säkularisation in R.E.* XXI, S. 844; Schröder-Künßberg, *Deutsche Rechtsgeschichte* S. 932, Anm. 9.

3) Ueber die ursprüngliche Bedeutung dieses Ausdruckes siehe Sartori I, 2, S. 137 ff. (= eine Person, welche die Stelle eines Erzbischofs, Bischofs, Abts oder Propsts entweder im geistlichen oder nur im weltlichen oder in beiden zugleich vollkommen versieht, wenn entweder kein Vorsteher oder ein Hindernis vorhanden ist, dass dieser nicht versehen kann).

4) Erwähnt in einem Schreiben des Administrators Joachim Friedrich von Magdeburg vom 5. Mai 1570. *Geh. St.-A. Rep.* 52, 6 a u. b.

5) Administrator Johann Georg von Brandenburg, siehe oben S. 22. Anm. 5.

bischöflichen Titel nicht weiterführen durften¹⁾. Völlig farblos und gerade deshalb in der inneren Verwaltung des Bistums sehr gerne verwendet war der Name „Ordinarius“²⁾. Seine ursprünglich rein kirchliche Bedeutung (*ordinarius iudex dioecesis*) war ihm gänzlich abhanden gekommen. Er bezeichnete lediglich den Träger von Rechten, die der frühere Bischof, sei es als kirchliches, sei es als staatliches Organ ausgeübt hatte. Ebenso beliebt und farblos war der Titel „Stiftsherr“ oder „des Stifts regierender Herr“³⁾.

In der Praxis der Reichsorgane und der katholischen Stände versuchte man die Beilegung eines kirchlichen Titels in den Schreiben an protestantische geistliche Fürsten möglichst zu vermeiden⁴⁾. Doch haben das Reichskammergericht, die kaiserliche Hofkammer und der Reichshofrat wenigstens Joachim Friedrich von Magdeburg mehrfach als postulierten Administrator angeredet⁵⁾. Dies änderte sich 1576: Auf Grund eines von der Reichshofkanzlei herausgegebenen neuen Titular-

¹⁾ Kapitulation von 1614 (Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 298): Der Administrator sei früher „in Archiepiscopum“ postuliert gewesen und werde jetzt von neuem zum „Administrator“ postuliert.

²⁾ Vgl. für Magdeburg Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 321, 336, 338; für Halberstadt Opel, Kampf des Protestantismus und Katholizismus im Stift Halberstadt, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Ldkde. VII, 1870, S. 78; für Naumburg zahlreiche Beispiele in D.K. Naumburg XXIII, 6; für Merseburg das Schreiben des Kapitels an den Kurfürsten August von Sachsen von 1574, D.K. Merseburg, Kap. Exp. C. II, 7.

³⁾ Z. B. mehrere Fälle in D.K. Naumburg XXIII, 6.

⁴⁾ Die Verlegenheit der Reichsbehörden über die Titulatur der protestantischen Bischöfe war zunächst gross. So erging z. B. am 17. Juli 1561 eine Zitation zum Termin vor dem Kammergericht an den Postulierten von Havelberg unter der Aufschrift „Bischof Joachim von Havelberg“; 1563 folgten mehrere kaiserliche Mandate unter der Adresse „an den Ehrwürdigen N., Bischoven zu Havelberg“. Geh. St.-A. Rep. 58, 6. — Siehe ferner Joh. Chr. Lünig, Europäische Staatsconsilia I, Leipzig 1715, S. 482; Max Lossen, Der Magdeburger Sessionsstreit auf dem Augsburger Reichstag 1582, München 1893, S. 10, 37.

⁵⁾ v. Ranke, Sämtl. Werke VII, S. 267 f.

buches wurden die protestantischen Postulierten seitdem regelmässig¹⁾ nur noch als „Inhaber des Stifts“ tituliert²⁾. Im Westfälischen Frieden endlich erhielten sie unter Nachahmung der kaiserlichen Titulatur den Namen *Electus vel Postulatus in Episcopum*³⁾ beigelegt.

VI. Die Publikation der Wahl, die Introduction und Huldigung.

Der Annahme der Wahl folgte die Publikation von den Kanzeln und die Bekanntgabe des neuen „Stiftsherrn“ durch das Domkapitel an die Stände. Wenn die politischen Verhältnisse es erlaubten, schritt man sodann möglichst rasch zur feierlichen Introduction des Gewählten. Sie erfolgte in Magdeburg⁴⁾, in den sächsischen Bistümern⁵⁾ und in Kammin⁶⁾ bei Uebernahme der Regierungsgeschäfte; war ein Minderjähriger postuliert worden, so geschah sie demnach erst bei Erreichung des Regierungsalters. In Halberstadt⁷⁾ wartete

¹⁾ Ausnahmen machte man freilich, wenn man von ihnen Geld brauchte. Ueber die Expeditionskunststücke, die deshalb nötig waren, siehe Briefe und Akten zur Geschichte des Dreissigjährigen Krieges (im folgenden als „Briefe und Akten“ zitiert), München 1870 ff. X, herausg. von Anton Chroust, S. 667.

²⁾ v. Ranke, Sämtl. Werke VII, S. 267 f.

³⁾ J.P.O. Art. V, § 22, Zeumer, Quellensammlung S. 406. — von Meiern, Acta II, p. 129. — Joh. Christian Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht, Lemgo 1773, I, S. 150 f.

⁴⁾ Introduction des Erzbischofs Christian Wilhelm 1608 (E. Neubauer, Magdeb. Gesch. Bl. XXVIII, 1893, S. 370), des Erzbischofs August 1638 (Samuel Walther, Singularia Magdeburgica, p. IX, Magdeburg u. Leipzig 1738, S. 393 ff.).

⁵⁾ Z. B. Introduction des Administrators August in Naumburg 1608, D.K. Naumburg II, 9.

⁶⁾ Rudolf Hanneke, Baltische Studien XXX, 1880, S. 7, 15, 31, 44, 49.

⁷⁾ Introduction des Bischofs Heinrich Julius von 1578, der erst 1584 die Regierung übernahm. Liebe, Der Hofhalt des Bischofs Heinrich Julius von Halberstadt, Harzverein XXVIII, 1895, S. 740 ff.

man aus politischen Gründen diesen Zeitpunkt jedoch nicht ab, sondern vollzog die Introduktion, sobald das Domkapitel es nur immer gestattete. Vorgenommen wurde die Introduktion da und dort unter kirchlichen Formen und war dann auch mit Altarsetzung und Installation im Chor verbunden (Kammin 1544 und wohl auch später¹⁾, Halberstadt 1578 und 1617)²⁾; meist aber war sie als ein prunkvoller weltlicher Akt ausgestaltet. Sie bedeutete die Besitzergreifung des Stifts durch den neuen Herrn; ihr schloss sich deshalb die Huldigung der Stände unmittelbar an.

VII. Die Ordination.

Eine historische Kuriosität unter den Zeremonien der Wahl eines evangelischen Bischofs bilden die 1542 in Naumburg³⁾, 1545 in Kammin⁴⁾ vorgenommenen Ordinationen von Bischöfen. Beide vollzogen sich unter Assistenz benachbarter evangelischer Superintendenten mit den für die evangelische Pfarrordination üblichen Formen, nämlich mit Segnung und Handauflegung; in Kammin kam dazu die Aufsetzung der bischöflichen Krone und die Uebergabe des Hirtenstabes. Eine Mitwirkung des Domkapitels fand in Naumburg nicht statt, da das Kapitel der Reformation feindlich gegenüberstand. Dagegen nahm das Kamminer Kapitel aktiv an der Ordination teil, indem zwei seiner Mitglieder als Diakon und Subdiakon fungierten und die übrigen Kapitulare im Ornat als Solemnitätszeugen am

¹⁾ St.-A. Stettin, D.K. Kammin, Nachtrag Nr. 27. — Statuten des Domkapitels von 1578. Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 377.

²⁾ Opel, Niedersächsisch-dänischer Krieg I, S. 203 ff. — Eduard Bodemann, Die Weihe und Einführung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig als Bischof von Halberstadt und die damit verbundenen Streitigkeiten, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nd.-Sachsen. 1878, S. 239 ff. — Böttcher, Harzverein XLVII, 1914, S. 83 ff.

³⁾ Siehe oben S. 40, Anm. 4.

⁴⁾ Waterstraat a. a. O. S. 228.

Hochaltar der Feier anwohnten. So wirkten hier der Klerus der alten und das Ministerium der neuen Kirche einträchtig bei der Weihe eines evangelischen Bischofs zusammen, der einzige im alten deutschen Reich bekannte Fall.

§ 5.

Das Verhältnis zum Papst und zum Kaiser.

I. Das Verhältnis zum Papst.

Nach kirchlichem Recht bedurfte jede Election der Konfirmation, jede Postulation der Admission durch den Papst¹⁾. Nach staatlichem Recht war dem Gewählten in den reichsunmittelbaren und sächsischen Bistümern zur rechtmässigen Führung der weltlichen Regierung auch noch die Belehnung mit den Regalien²⁾ durch den Kaiser notwendig.

Wie verhielten sich nun dazu die evangelischen Bischöfe?

Päpstliche Konfirmation oder Admission zu erlangen, war bei der Wahl eines Ketzers von vornherein aussichtslos. Gleichwohl scheuten sich die Kapitel lange Zeit, ihr Verhalten zur Kurie darnach einzurichten. So wurde noch 1556 in Kammin³⁾, 1561 in Merseburg⁴⁾ der Versuch unternommen, die päpstliche Bestätigung zu erlangen. Unter den reichsunmittelbaren Bistümern weigerte sich Magdeburg als erstes 1566 den Papst „zu feiern“⁵⁾. Dagegen klebte Halberstadt um so zäher am alten

¹⁾ Hinschius II, S. 577 f., 681 f. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 129 f. — Feine S. 249, 267 ff.

²⁾ Feine S. 347 ff.

³⁾ St.-A. Stettin, Stettiner Archiv P. I, Tit. 81, Nr. 23.

⁴⁾ Wahlkapitulation vom 30. Dezember 1561 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181): Die Admission solle „an gebührenden Orten“ nachgesucht werden.

⁵⁾ Geh. St.-A. Rep. 52, 6a, Berichte der kurfürstlich-brandenburgischen Gesandten von Dienstag nach Franzisci (8. Oktober) 1566.

Recht und gab den Kampf um die Konfirmation des Postulierten erst 1584 auf, als es ihm gestattete, in die Ehe zu treten¹⁾. In Minden vollends wurde offiziell stets an die Unterordnung unter die Kurie und an die Beobachtung ihrer Gerechtsame festgehalten. Der Papst galt hier und wurde ausdrücklich von dem protestantischen Bischofe anerkannt als die „hoheste Obrigkeit geistlichen Standes“²⁾. Der Bischof aber nannte sich „Sanctitatis vestrae humilissimus et subjectissimus filius“³⁾.

Die Kurie blieb gegenüber den mehr oder weniger plumphen diplomatischen Manövern, mit denen man ihr die Wahl von Protestanten schmackhaft machen wollte, konsequent ablehnend. Allerdings wo sich die Möglichkeit zeigte, einen Gewählten von zweifelhafter religiöser Haltung und mit ihm das Bistum für die katholische Kirche zu retten, brach sie nicht gern von sich aus die Brücken ab, so in den fünfziger Jahren bei der Provision Martin Weyhers von Kammin, dem der Kaiser selbst Eifer für die katholische Sache nachgerühmt hatte⁴⁾; so bei der Bestätigung der Erzbischöfe Friedrich und Sigismund von Magdeburg⁵⁾. Wesentlich strengere Anforderungen aber stellte man nach dem Trienter Konzil. Als Heinrich Julius von Halberstadt 1566 und in den folgenden Jahren wiederholt um Admission bat, wurde er nicht nur wegen Minderjährigkeit abgewiesen, sondern es wurde auch der Versuch unternommen, das Kapitel zur Neuwahl eines unzweifelhaften

¹⁾ Kapitulation vom 3. Mai 1584, St.-A. Magdeburg A. 14, 12.

²⁾ St.-A. Münster i. W., Fürstentum Minden, Urk. Nr. 511 u. 536a, Reverse bezw. Kapitulationen von 1582 und 1599. Vgl. auch Häberlin a. a. O. XIV, S. 342 und Lossen, Köln. Krieg II, S. 562 f.

³⁾ Carl Spannagel, Zur Geschichte des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreformation (Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altkde. Westfalens, XLV), Münster 1897, S. 194 ff.

⁴⁾ St.-A. Stettin, Kösliner Kreisausschuss I, Bistum Kammin Nr. 4, Empfehlungsschreiben Kaiser Karls V. an die Kardinäle vom 28. Februar 1550.

⁵⁾ Hoffmann (Hertel-Hülße), Magdeburg I, S. 568, II, S. 1.

Katholiken zu bewegen¹⁾. Ja, als in Minden der protestantische Bischof Christian sogar Konversionsabsichten dem Papst gegenüber aussprach, um die Konfirmation zu erlangen, erhielt er zur Antwort zwar die Mahnung, dies heilige Beginnen zu vollenden, aber die Konfirmation blieb aus, und nicht einmal ein vorläufiges Indult für den Antritt der weltlichen Regierung, wie der Kurfürst von Köln befürwortet hatte, wurde ihm vom Papst zuteil²⁾.

So blieb die Politik des Schwankens und Verschleierns, welche die Kapitel und Postulierten gegenüber der katholischen Kirche betrieben, seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts ohne Erfolg. Die Kapitel nahmen daraufhin die Besetzung des bischöflichen Stuhles „pleno jure“³⁾ ohne Zustimmung eines kirchlichen Vorgesetzten für sich in Anspruch.

II. Das Verhältnis zum Kaiser.

Als man 1544 und 1561 in Merseburg, 1564 in Naumburg, 1566 in Magdeburg einen weltlichen Administrator postulierte, geschah es nicht zuletzt in der Hoffnung, vom Kaiser auch dann die Regalien für den Administrator zu erlangen, wenn der Papst die kirchliche Bestätigung verweigern sollte. Allein weder Karl V. noch Maximilian II. wollten mit einer solch „ungereimten und befremdlichen, vermeinten Postulation“ zu tun haben⁴⁾.

¹⁾ Viel Material bei Theiner, *Annales eccl.* I, p. 216 sqq., II, p. 33 sqq., 175 sq. — W. E. Schwarz, *Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers* S. 197, 217 ff., 242, 279, 290. — Lossen, *Köln. Krieg I*, 364 ff.

²⁾ Siehe Note 3 auf S. 56.

³⁾ Opel, *Resignation des Herzogs Christian von Braunschweig a. a. O.* S. 58: *Postulationsurkunde des Domkapitels Halberstadt vom 24. April 1624.* Vgl. zum Ganzen noch Ludwig Freiherr v. Pastor, *Geschichte der Päpste IX*, Freiburg i. Br. 1923, S. 594 ff.

⁴⁾ Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen vom 27. Dezember 1561 und Antwort an die Gesandten des Kapitels Merseburg vom 7. November

Sachsen nahm dies zum Anlass, sich bis nach dem Dreissigjährigen Krieg überhaupt nicht mehr um die Regalienverleihung für Merseburg und Naumburg zu bemühen¹⁾. Den entgegengesetzten Weg schlug Magdeburg ein, aber weder die zahlreichen Gesandtschaften noch die persönlichen Bemühungen Joachim Friedrichs und seiner Nachfolger führten zum Ziel²⁾. Glücklicher schien eine Zeit lang Halberstadt zu fahren. Unter Hinweis darauf, dass die päpstliche Konfirmation erbeten sei, bewarb sich Heinrich Julius beim Kaiser um ein Indult zur Führung der weltlichen Administration. Derartige Indulte waren damals nichts Ungewöhnliches; sie ermöglichten einem gewählten Bischofe, die weltlichen Regierungsgeschäfte schon vor der päpstlichen Konfirmation vorläufig zu übernehmen. Die Dauer des Indults war entweder auf einen kalendermässig bestimmten Zeitraum oder aber „bis zu päpstlicher Konfirmation“ erstreckt. Gerade Indulte der letztgenannten Art wurden nun von den protestantischen Postulierten eifrig erstrebt; denn diese hätten so die Möglichkeit erhalten, das Erfordernis der päpstlichen Bestätigung zu umgehen, ohne dass es formell hätte aufgehoben zu werden brauchen³⁾. Um so lebhafter arbeiteten die katho-

1562 (H. St.-A. Dresden 9033, Merseburg, Postulationshändler Herzog Alexanders). Aehnlich lautete die Antwort an die Gesandten von Magdeburg 1566 (Geh. St.-A. Rep. 52, 6a).

¹⁾ Die Kapitulationen beider Stifter von 1561 und 1564 schreiben noch vor, dass um Belehnung nachgesucht werden müsse; die Kapitulationen von 1565 schweigen darüber. In die Kapitulationen von 1592 wurde von den Kapitularen wieder die Bestimmung eingestellt, dass um Belehnung nachzusuchen sei; aber man war sich schon 1595 darüber einig, dass dies nur „bei förderlichster Gelegenheit“ geschehen könne. Tatsächlich ist eine Belehnung bis 1648 nie gefordert worden. D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181, D.K. Naumburg II, 3.

²⁾ Ritter, Gegenreformation I, S. 310.

³⁾ Ueber Erwägungen am kaiserlichen Hof, wie weit man auf diesem Wege entgegenkommen könne, um die Reichsverfassung einigermaßen wieder sicherzustellen, siehe Peter Phil. Wolf, Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit, III, München 1809, S. 337 ff., Ritter a. a. O. II, S. 380 f. Derselbe, Abhandlung über die Politik der Union seit dem

lischen Reichsstände gegen derartige Versuche, die Freistellung der Religion auf Umwegen herbeizuführen. Daher wurde nur wenigen protestantischen Postulierten ein Indult „bis zur päpstlichen Bestätigung“ zuteil¹⁾. Heinrich Julius von Braunschweig zählte nicht zu diesen Glücklichen. Er erlangte zwar 1576 ein Indult auf zwei Jahre und setzte zweimal dessen Verlängerung um je zwei Jahre durch²⁾. Allein nach Ablauf dieser Frist trug seine Regierung ebenso den Stempel der Verfassungswidrigkeit wie die des Magdeburgers³⁾. Für Minden gelang es überhaupt nie, ein Indult für protestantische Bischöfe zu erlangen⁴⁾.

Es ist klar, dass dieser Zustand politisch und rechtlich für die Bistümer wie für das Reich verhängnisvolle Folgen erzeugen musste.

Für die Bistümer: Denn die protestantischen Administratoren und Bischöfe gerieten wegen ihrer reichsrechtlich unsicheren Stellung immer mehr unter die Herrschaft der Kapitel. Diese vielköpfigen und auf Wahrung ihrer Sondergerechtsame ängstlich bedachten Kollegien zeigten sich aber gänzlich ausser

Ausgang Rudolfs II., Abhandlungen der Münchener Akademie XV, 2, 1880, S. 127, Anm. 3. — Briefe und Akten V (herausg. v. Felix Stieve), S. 691, Anm., XI (herausg. von Anton Chroust) S. 55 ff., 102, 452 ff., 462 ff., 469.

¹⁾ Z. B. 1577 Erzbischof Heinrich von Bremen, Lünig, R.A. Pars spec. Cont. II, Herzogtum Bremen S. 452. — 1605 Erzbischof Johann Friedrich von Bremen, Ritter, Gegenreformation I, S. 585. — Die Bemerkung Feines S. 348 f. über das letzte Indult ist hiernach richtigzustellen.

²⁾ Indult vom 9. April 1576 und 25. April 1578 (St.-A. Magdeburg A. 13, 326), vom 8. Januar 1580 auf je zwei Jahre, Ritter, Gegenreformation I, S. 580, Anm. 1. Der Versuch einer weiteren Verlängerung scheiterte, Häberlin a. a. O. XIV, S. 345.

³⁾ Er wurde freilich trotz des Ablaufs des Indults noch zum Reichstag von 1582 geladen und nahm die Session ein. Häberlin a. a. O. XII, S. 39, XX, Vorrede S. 21.

⁴⁾ Häberlin a. a. O. XIV, S. 343 ff.

Stände, den grossen Gefahren zu begegnen, die sich eben um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts gegen die protestantischen geistlichen Territorien erhoben.

Für das Reich: Denn es offenbarte nicht nur eine beschämende Schwäche, indem es die ohne Rechtstitel herrschenden protestantischen Administratoren und Bischöfe unangefochten lassen musste, sondern es entbehrte auch der verfassungsmässigen Mitwirkung, die den Regenten der betreffenden geistlichen Fürstentümer auf den Reichstagen und in der Reichsjustizpflege zukam. Da man nämlich die protestantischen „Stiftsherren“ von Reichs wegen ignorierte und die Bistümer als in dauernder Sedisvakanz liegend betrachtete¹⁾, lud man nicht die evangelischen Postulierten, sondern die Domkapitel zur Session auf die Reichsversammlungen²⁾. Versuchten indessen die Domkapitel der Ladung wirklich nachzukommen, so wurden sie als häretisch zurückgewiesen³⁾, und ebenso schlugen die wiederholten Anläufe der Administratoren, die Session in eigenem Namen zu erringen, infolge des Widerspruchs der Katholiken fehl⁴⁾. In der Reichsjustizpflege kam es aus den gleichen Gründen zur dauernden Einstellung der ordentlichen Visitationen am Kammergericht, da man Joachim Friedrich von Magdeburg und die übrigen protestantischen geistlichen Fürsten weder

¹⁾ Daher erhielten die Domkapitel auf das Gesuch um Belehnung ihres Postulierten zuweilen statt einer bejahenden Antwort die Anweisung, die „völlige Administration in spiritualibus et temporalibus“ selbst zu führen. So Magdeburg 1566 (Geh. St.-A. Rep. 52. 6a) und 1603 (Briefe und Akten X, herausg. von Anton Chroust, S. 668).

²⁾ Das Domkapitel Magdeburg wurde mit der Klausel geladen: „Und werdet solches wo nötig an gehörige ort weiter zu bringen wissen.“ Lünig, Staatsconsilia S. 482; Briefe und Akten X, S. 667.

³⁾ So Minden 1599 (Briefe und Akten V, S. 617, 619); Magdeburg 1603 (ebenda S. 617, 902, X, S. 667).

⁴⁾ Gustav Wolf, Zur Vorgeschichte des Magdeburger Sessionsstreites, Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte V, 1892, S. 353 ff. — Lossen, Sessionsstreit S. 1 ff.; ferner Ritter II, S. 117, 119 f., 167 f.

zu übergehen wagte noch zuzuziehen über sich bringen konnte¹⁾.

Erst der Westfälische Friede brachte Ordnung in diese Verwirrung. Er erkannte die evangelischen Bischöfe, soweit ihre Territorien nicht säkularisiert wurden, ausdrücklich an, gab ihnen die Möglichkeit, sich um eine etwas höhere Taxe ohne päpstliche Konfirmation beim Kaiser die Regalien zu holen, und räumte ihnen Sitz und Stimme auf den Reichstagen sowie Teilnahme an den Visitationen ein. Ihren Platz erhielten sie auf den Reichstagen zwischen den weltlichen und geistlichen Fürsten auf der sogenannten Querbank²⁾.

Von diesen Rechten machte alsbald der Administrator August von Magdeburg Gebrauch. Seinem Beispiel folgten von 1660 an die Administratoren von Merseburg und Naumburg³⁾, als sie vom Kaiser die Regalien erlangten⁴⁾. Selbst Sitz und Stimme auf den Reichstagen suchten sie zu gewinnen, um gegenüber dem Kurhaus grössere Selbständigkeit zu erringen; doch führten ihre Bestrebungen infolge der Gegnerschaft des Kurhauses bis zum Anfall der Stifter an Kursachsen nicht zum Ziel⁵⁾ und wurden dann natürlich nicht weiter verfolgt.

¹⁾ Rudolf Smend, Das Reichskammergericht (Quellen u. Studien zur Verf.Gesch. des Deutschen Reiches, herausg. von Karl Zeumer, IV, H. 3), Weimar 1911, S. 190 f.

²⁾ J.P.O. Art. V, § 14 ff., insbes. § 21, 21. Zeumer, Quellensammlung S. 405 f. — Christianus Wildvogel (praes.) und Joh. Christophorus Purckhauer (resp.), *De scamno Comitiorum transverso*, Jenae 1707.

³⁾ Diese Schritte gingen nicht ohne Widerstand Kursachsens vor sich, das ein Wiederaufleben der alten Ansprüche der Bistümer auf Reichsunmittelbarkeit befürchtete. Zahlreiche Reverse und Verträge der Administratoren und Kapitel mit Kursachsen in D.K. Merseburg Kap. Exp. L. I, 1; auch bei Lünig, R.A. Pars spec. Cont. II, Kursachsen S. 505 u. 794; Spic. eccl. Cont. I, S. 889.

⁴⁾ Lehnbriefe und Indulte bei Lünig, R.A. Pars spec. Cont. II, Kursachsen S. 518, 692, 706; ferner D.K. Naumburg IV, Nr. 14 und 15.

⁵⁾ H. St.-A. Dresden, loc. 9025.

§ 6.

Die Erledigung des Bistums.

Ein Bistum erledigte sich — vom Tode abgesehen — entweder durch freien Entschluss seines Inhabers oder ohne und sogar gegen seinen Willen¹⁾. Von den verschiedenen Möglichkeiten des Bistumsverlustes, die hiernach eintreten konnten (Verzicht, Tausch, Verlust ipso jure oder auf Grund Ausspruchs kirchlicher Oberen), blieben in protestantischen Bistümern nur zwei praktisch, nämlich der freiwillige Verzicht (Resignation) und der Verlust ipso jure infolge Uebertritts zu einem anderen Bekenntnis oder von Verletzung der Wahlkapitulation.

Der Verzicht bedurfte nach kanonischem Recht der Annahme durch den Papst. An dessen Stelle trat in protestantischer Zeit das Domkapitel, und zwar vollzog sich die Resignation schriftlich oder mündlich stets *ad liberas manus capituli*²⁾. Resignationen in favorem tertii anzunehmen, wurde von den Kapiteln verweigert³⁾; das hinderte natürlich nicht, dass tatsächlich zwischen dem Verzichtenden und sämtlichen übrigen Beteiligten inoffizielle Verabredungen über die Wahl eines bestimmten Nachfolgers getroffen wurden. Veranlasst wurde die Resignation meist durch den Wegfall einer für den „Stiftsherrn“ vorgeschriebenen Eigenschaft, z. B. Eintritt in den ehelichen Stand.

Eine Erledigung des Bistums wider den Willen des Stiftsherrn begegnet uns je einmal in Magdeburg und Naumburg. In Magdeburg wurde der Administrator Christian Wilhelm 1628 vom Domkapitel wegen Verletzung der Wahlkapitulation als

¹⁾ Vgl. Hinschius III, S. 264 ff.

²⁾ So in allen Kapitulationen.

³⁾ Versuch eines Verzichts zugunsten eines Dritten 1623 in Halberstadt (Opel, Resignation des Herzogs Christian von Braunschweig a. a. O. S. 1 ff.), 1717 in Naumburg (D.K. Naumburg II, 24; siehe auch Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 892).

ipso jure seiner Würde verlustig erklärt¹⁾. In Naumburg trat der Administrator Moritz Wilhelm 1717 zur katholischen Kirche über. Das Domkapitel erklärte daraufhin unter Berufung auf die Stiftsverfassung²⁾ den Stuhl für erledigt³⁾, hatte jedoch über die Berechtigung dieses Schrittes jahrelang mit dem Kurhaus Sachsen zu streiten, bis endlich 1726 seine Befugnis dazu anerkannt wurde⁴⁾.

§ 7.

Die Sedisvakanzregierung.

Während der Sedisvakanz kam nach kanonischem Recht⁵⁾ und nach Reichsrecht⁶⁾ dem Kapitel die Verwaltung des Bistums zu. Ueber die Art der Ausführung dieser Befugnis bestanden bis zum Konzil von Trient keine Bestimmungen; das Kapitel hatte freie Hand; erst das Trienter Konzil schrieb vor⁷⁾,

¹⁾ Siehe die Urkunde vom 25. Januar 1628 über die Postulation des Herzogs August von Sachsen zum Administrator von Magdeburg bei Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 350.¹

²⁾ Art. V, §§ 14, 15 J.P.O. wagte man nicht anzuziehen, weil sie von reichsunmittelbaren geistlichen Gütern sprachen und das Domkapitel nicht unternehmen konnte, durch eine Berufung darauf die Krone Sachsen herauszufordern.

³⁾ Erklärung des Domkapitels vom 3. Mai 1717, Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 891.

⁴⁾ Eingang der Kapitulation vom 31. Mai 1726 (D.K. Naumburg II, 24, vol. II: „Die Sedisvakanz, die seit 1717 infolge der Religionsveränderung des Administrators Moritz Wilhelm dauere, müsse beendet werden“ . . .).

⁵⁾ C. 2, X. ne sede vac. III, 9, c. 14, X. de M. et O. 1, 33. Hirschius II, S. 233 ff.

⁶⁾ Joannes Adam L. B. de Ickstatt, De capitulorum Metropolitanorum et Cathedralium, Archi- et Episcopatum Germaniae origine, progressu et juribus, regimine praesertim territoriali interimistico sede vacante eiusque usu et abusu in seinen Opuscula juridica Tom. III, Monachii et Ingolstadii 1759, p. 370 sqq.

⁷⁾ Sess. XXIV, c. 16 de ref. Richter-Schulte, Conc. Trid. p. 370.

dass das Kapitel binnen acht Tagen nach Kenntnis der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen Offizial oder Vikar (*vicarius capitularis*, Kapitelsvikar) und ferner einen oder mehrere Oekonomen für die Verwaltung des Kirchenvermögens anzustellen habe.

In den protestantischen und gemischten Domstiftern, von denen wir hier handeln, wurde diese Bestimmung des Konzils von Trient nicht übernommen. Vielmehr führte das Kapitel als solches während der ganzen Dauer der Sedisvakanz die bischöfliche Verwaltung und übte sie durch besondere Beauftragte oder Statthalter, Locumtenenten¹⁾, die im Gegensatz zum Kapitelsvikar²⁾ von den Weisungen des Kapitels völlig abhängig waren.

Den Gegenstand der interimistischen Verwaltung bildete die gesamte kirchliche und staatliche Jurisdiktion des Bischofs. Als Richtschnur der Geschäftsführung stellte das kanonische Recht³⁾ den Satz auf: *Sede vacante nihil innovetur*. In den protestantischen und gemischten Stiftern wurde er jedoch gemeinhin nicht anerkannt⁴⁾. Im Gegenteil, gerade die Zeit der Sedisvakanz schien besonders geeignet, der Regierung des Bischofs künftig vorzugreifen. Man vergab daher im glatten Widerspruch zu ausdrücklichen Verboten des kanonischen Rechts nicht nur erledigte Präbenden und Benefizien, deren Verleihung dem Bischof als Ordinarius der Diözese zustand⁵⁾, sondern nahm auch Veräußerungen des Vermögens der bischöflichen Kirche vor, namentlich in der Weise, dass Teile des bischöflichen Tafelguts an das Kapitel übereignet wurden⁶⁾. Der neu gewählte Bischof musste sich sodann in seiner Wahlkapitulation ver-

¹⁾ Z. B. D.K. Naumburg II (Sedisvakanzen), z. B. 31 *passim*.

²⁾ Hinschius II, S. 238.

³⁾ C. 1, X. *ne sede vac.* III, 9.

⁴⁾ Z. B. Kapitulation für Halberstadt vom 20. Oktober 1566. St.-A. Magdeburg, A. 13, 325.

⁵⁾ Hingegen c. 2, X. *ne sede vac.* III, 9; c. 1 *de inst.* in VI^{to} III, 6; c. un. § 1 in VI^{to} *ne sede vac.* III, 8.

⁶⁾ Hingegen c. 40 in VI^{to} *de elect.* I, 6.

pflichten, alle Handlungen des Kapitels während der Sedisvakanz zu ratifizieren ¹⁾).

Die Dauer der Sedisvakanzverwaltung erstreckte sich bis zur ordnungsmässigen Neubesetzung des erledigten Bistums. Diese galt nach kirchlichem Rechte mit dem Augenblick als erfolgt, in dem die päpstliche Konfirmationsbulle dem Kapitel vorgelegt wurde ²⁾. Nach deutschem Reichsrecht hatte bei den reichsunmittelbaren und sächsischen Bistümern noch die Verleihung der Regalien durch den Kaiser hinzuzukommen. Da die protestantischen Bischöfe weder die päpstliche Bestätigung noch vom Kaiser die Regalien erlangten, konnten hier die genannten Kriterien für die Bemessung der Sedisvakanzdauer keine Anwendung finden; es hing vielmehr vom Kapitel ab, ob und wann es seinerseits die Sedisvakanz als beendet ansehen wollte.

In Minden war das Kapitel dazu überhaupt nicht geneigt, sondern nahm die von ihm erwählten protestantischen Bischöfe, bis sie die Konfirmation und Regalien beigebracht hätten, nur als „Mitregenten“ an ³⁾).

In Halberstadt handhabte das Kapitel nach 1566 zunächst zehn Jahre lang die Bistumsverwaltung *sede vacante* allein; als jedoch 1576 der zwölfjährige Postulierte Heinrich Julius ein kaiserliches Indult zur Führung der weltlichen Administration des Bistums auf zwei Jahre erhielt, war das Kapitel vor die Notwendigkeit gestellt, sich mit dem Postulierten für die Dauer des Indults in die Verwaltung zu teilen. Eine solche Trennung der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion kam dem Kapitel höchst ungelegen. Es erklärte daher die Sedisvakanz lieber für beendet, sicherte sich aber das Recht, die Regierung *sub auspiciis et auctoritate postulati* fortzuführen, bis dieser das

¹⁾ In fast allen Kapitulationen.

²⁾ Hinschius II, S. 245.

³⁾ Kapitulationen von 1582 und 1599. St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 511 u. 536a.

mit dem Kapitel vereinbarte Regierungsalter erreicht hatte¹⁾. Ähnliche Abmachungen traf man in späteren Wahlfällen²⁾: dem Reiche gegenüber vertrat man den Standpunkt, dass die Kapitelswahl und deren Annahme durch den Postulierten die Sedisvakanz beende, da päpstliche Konfirmation nicht mehr erforderlich sei. Dagegen liess man im Verhältnis zu den Untertanen des Territoriums die Sedisvakanz fort dauern bis zur Introduktion des Gewählten; die Stände des Territoriums wurden daher nicht aus ihrer Eidespflicht gegenüber dem Domkapitel entlassen, und dieses blieb höchstes, vom Postulierten unabhängiges Regierungsorgan des Landes. In derartigen „Vakanzjahren“ bestand also ein Zwischenzustand zwischen *sedes plena* und *sedes vacans*, der etwa mit dem der *sedes impedita*³⁾ des kanonischen Rechts verglichen werden kann.

Dieselbe Praxis bildete sich im Bistum Magdeburg heraus⁴⁾.

Auch in den sächsischen Bistümern wurde vor dem Westfälischen Frieden die Sedisvakanzregierung bis zur Annahme der Postulation von den Kapiteln selbständig geführt, freilich nicht, ohne dass sie mehrfach heftig darum mit dem sächsischen Kurhaus zu ringen gehabt hätten⁵⁾. An die Fortführung der Regierung durch das Kapitel über die Annahme der Postulation hinaus war natürlich hier überhaupt nie zu denken gewesen.

¹⁾ Kapitulation vom 26. Mai 1576. St.-A. Magdeburg A. 13, 325 und 326.

²⁾ Assekurationsurkunde zur Kapitulation von 1617. Lünig, R.A. Spic. eccl. I, S. 813. — Beirezess zur Kapitulation von 1624 bei Opel, Resignation u. s. w. a. a. O. S. 72 ff.

³⁾ Hinschius II, S. 249 ff.

⁴⁾ Vertrag zwischen dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, dem Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg und dem dortigen Domkapitel von 1592. St.-A. Magdeburg, Kopiar 4a. -- Siehe dazu auch E. Neubauer, Magdeburger Gesch. Bl. XXVIII, 1893, S. 371.

⁵⁾ So in Merseburg und Naumburg 1591/1592 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. A. I, 3; D.K. Naumburg II, 11), ferner in Naumburg 1717 (ebenda II, 24).

Selbst bei Minderjährigkeit des Postulierten kam die Verwaltung nicht dem Kapitel, sondern den Vormündern des Gewählten zu¹⁾).

Noch beschränkter waren die Rechte des Kapitels Kammin, da hier die Person des künftigen Bischofs schon im voraus feststand und seinen Rechten nicht wesentlich vorgegriffen werden durfte.

So die Verhältnisse bis zum Westfälischen Frieden!

Nach 1648 behielten lediglich die sächsischen Kapitel das Recht der Sedisvakanz, aber unter der Herrschaft der perpetuiclichen Postulationen und Kapitulationen verlor es immer mehr an Bedeutung. Die Dauer der Sedisvakanzregierung des Kapitels wurde sehr verkürzt²⁾, ja zuweilen machte ein Kapitel von ihr überhaupt keinen Gebrauch, sondern gestattete dem eventualiter Postulierten schon vor der Aushändigung der postulatio pura, die Verwaltung interimistisch im Auftrag des Kapitels zu übernehmen³⁾. Einen gewissen Ausgleich für diese Einbusse an Macht bedeutete es für die Kapitel, dass sie seit Ende des 17. Jahrhunderts das Recht erlangten, unter der Bezeichnung annus gratiae und memoria von den Erben des verstorbenen „Stiftsherrn“ eine namhafte Geldzuwendung an die Kapitulare und an die Stiftsfabrik zu fordern⁴⁾.

¹⁾ Für Merseburg vgl. z. B. die Kapitulationen von 1561 und 1592 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181), für Naumburg die Kapitulationen von 1564 und 1592 (D.K. Naumburg II, 3).

²⁾ Z. B. Beschränkung der Sedisvakanzdauer auf dreissig Tage durch die perpetuierliche Postulation für Merseburg 1659 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. C. I, 3).

³⁾ So in Merseburg und Naumburg 1656. Christian Ernst Weiße, Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen I, Leipzig 1808, S. 87.

⁴⁾ Für Merseburg siehe die Kapitulation vom 17. Dezember 1694 (D.K. Merseburg, Urk. ohne Nummer); für Naumburg die Kapitulation vom 31. Mai 1726 (D.K. Naumburg II, 24).

§ 8.

Die Sicherung der Nachfolge.

I. Die Koadjutorie.

Ein durch Alter, Krankheit oder sonstige Gründe an der Verwaltung seines Amtes behinderter Bischof konnte sich nach kanonischem Recht einen oder zwei Gehilfen, Koadjutoren, bestellen. Bei geistiger Umnachtung des Bischofs war dazu auch das Kapitel allein durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit befugt. Die Amtsdauer des Koadjutors richtete sich nach derjenigen des Bischofs; ein Recht auf Nachfolge hatte er nicht¹⁾.

Auf protestantischer Seite begegnet uns ein Beispiel dieser Art Koadjutor nur einmal, nämlich in der Person Georgs von Anhalt in Merseburg²⁾.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde das Institut der Koadjutorie nun zu politischen Zwecken verwendet und den Interessen fürstlicher Politik dienstbar gemacht, indem man dem Koadjutor durch den Papst ein *jus succedendi* beilegen liess. Drei Faktoren hatten also bei der Einsetzung eines solchen Koadjutors mitzuwirken: der Bischof, der den Anstoss dazu gab, das Kapitel, das seinen Konsens erteilte, der Papst, der das Recht der Nachfolge zusprach. Durch die päpstliche Bestallung erhielt der Koadjutor ein *jus ad rem*, das sich beim Tode des Bischofs von selbst in ein *jus in re* verwandelte. Einer neuen Wahl des Bischofs bedurfte es nicht. Durch das Konzil von Trient im allgemeinen verboten, aber für Kathedralkirchen und Klöster bei *urgens necessitas* und *evidens utilitas* gestattet, begann nun die Koadjutorie cum *jure succedendi* vom 16. Jahrhundert an einen Siegeszug ohnegleichen durch die katholischen Bistümer Deutschlands anzutreten.

Dieses Vorbild blieb natürlich nicht ohne Einfluss auf die

¹⁾ Siehe dazu Hinschius II, S. 249 ff.; Feine S. 369 ff.

²⁾ Siehe oben S. 32 und 40.

Bistumspolitik der protestantischen Fürstenhäuser. Auch hier finden wir Koadjutoren nach katholischem Muster¹⁾, ja sogar Subkoadjutoren cum jure succedendi²⁾. Aber in solchen Bistümern, die einige Selbständigkeit bewahrten und mit der katholischen Kirche noch einen gewissen Zusammenhang aufrecht erhielten, waren sie selten. Politische und kirchenrechtliche Gründe wirkten zusammen, um ihre Verbreitung zu hindern. Die Einsetzung eines Koadjutors bedeutete eine empfindliche Einschränkung der Wahlfreiheit eines Kapitels und war ihm schon deshalb unwillkommen. Dazu kam, dass in den protestantischen Bistümern zum Koadjutor meist ein Sohn des regierenden „Stiftsherrn“ erhoben werden sollte. Wenn nun schon das kanonische Recht dem Sohn eines Klerikers die unmittelbare Nachfolge in das beneficium seines Vaters ohne päpstlichen Dispens überhaupt versagte³⁾, so war es vollends unerhört und musste namentlich im katholischen Lager den grössten Unwillen erregen, dass hier der Sohn offen zum Koadjutor des Vaters cum jure succedendi eingesetzt werden sollte. Angesichts dieser Verhältnisse mussten die protestantischen Bischöfe und Koadjutoren gewöhnlich andere Wege einschlagen, um ihrer Familie die Nachfolge im Stift zu sichern.

Nicht zu verwechseln mit dem aus fürstlicher Initiative geschaffenen coadjutor cum jure succedendi ist der vorwiegend im kapitularischen Interesse gewählte. Er erfüllte eine

¹⁾ Am bekanntesten ist der Vertrag zwischen dem Domkapitel Lübeck und dem Haus Holstein-Gottorp vom 6. Juli 1647, wonach das Domkapitel sich verpflichtete, ausser dem gegenwärtigen Bischof und Koadjutor noch sechs Prinzen des Hauses nacheinander zu postulieren; siehe Feine, Z. f. R.G. kan. Abt. XI, 1921, S. 440. Für unser Untersuchungsgebiet kommen in Betracht die Koadjutoren von Kammin: Franz 1598, Philipp Julius 1622. Rudolf Hanneke, Cöslin S. 18, 38. — Derselbe, Balt. Studien XXX, 1880, S. 30, 49.

²⁾ Subkoadjutor Johann von Bremen, gewählt 1621, Krause, A.D.B. XIV, 1881, S. 414. .

³⁾ C. 7—11, 17 X de filiis presb. I, 17.

andere Funktion als jener. Wir begegnen ihm in Magdeburg¹⁾, Halberstadt²⁾ und Minden³⁾. Bei Bischofswahlen in protestantischer Zeit hatten dort überall mindestens zwei Fürstenhäuser im Wettbewerb einander gegenübergestanden. Was lag näher, als dass ein Kapitel den Gedanken fasste, den einen gegen den andern auszuspielen? Das Mittel dazu war die Wahl zum „Koadjutor und Sukzessor“. Freilich wie sollte man hiefür den nach kanonischem Recht erforderlichen Konsens des vorhandenen Bischofs oder Administrators erlangen? So gross die Schwierigkeit — so einfach die Lösung. Man verpflichtete den Administrator bereits in der Wahlkapitulation, sich die künftige Aufstellung eines Koadjutors durch das Kapitel gefallen zu lassen⁴⁾, oder — was noch bequemer war — man wählte ihn gleich in derselben Sedisvakanz, in der man den Bischof schuf⁵⁾. Ging beides nicht an, so setzte man sich auch wohl ganz über den Konsens des Bischofs hinweg; denn „necessitas non habet legem“⁶⁾. So blieb von den drei Faktoren, die nach kanonischem Recht an der Ernennung eines Koadjutors cum jure succedendi mitzuwirken hatten, nur einer übrig, das Domkapitel.

In dieser Art gehandhabt, gewann die Koadjutorie immer grössere Verwendung. Sie diente nicht nur als Waffe gegen

¹⁾ Koadjutor August von Sachsen, 1625. E. Neubauer, Neue Mitt. XVIII, 1893, S. 1 ff.

²⁾ Koadjutor Christian Wilhelm, Administrator von Magdeburg 1616. Opel, Niedersächs.-dänischer Krieg I, S. 195 ff.

³⁾ Koadjutor Christian von Braunschweig-Lüneburg 1597. — Culemann, Mind. Geschichte V. S. 161. — Spannagel, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altkde. (Westfalen) LV, Münster 1897, S. 200.

⁴⁾ Magdeburger Kapitulation vom 9. Januar 1567. Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 296 ff.

⁵⁾ Als in Halberstadt 1616 eine solche Wahl vorgenommen wurde, legte allerdings die katholische Partei gegen dieses unkanonische Verfahren Protest ein und verliess das Wahllokal. Opel, Z. f. preuß. Gesch. und Ldkde. VII, 1870, S. 73. — Derselbe, Neue Mitt. XIII, 1870, S. 41.

⁶⁾ St.-A. Magdeburg A. 13, 360.

den „Stiftsherrn“, indem sie ihn unter Kontrolle stellte und Sukzessionsgelüsten seiner Familie vorbeugte, sondern auch als Schutz wider Gegenreformation¹⁾ und Säkularisation²⁾. Freilich in der äusseren Politik der Bistümer vermochte das paladium coadjutoriale³⁾ nicht alle Erwartungen zu erfüllen; es konnte nicht hindern, dass der Westfälische Friede eine grosse Anzahl von Koadjutorien gesetzlich aufhob und die betreffenden Stifter säkularisierte.

Die Rechtsstellung des nachfolgeberechtigten Koadjutors glich zu Lebzeiten des regierenden Herrn derjenigen des Koadjutors c. j. s. in katholischen Stiftern: er hatte sich wider den Willen des Kapitels nicht in die Verwaltung des geistlichen Territoriums zu mischen, war aber auf Verlangen verpflichtet, für die Freiheiten des Bistums einzutreten⁴⁾. Starb der Koadjutor, so war zu unterscheiden: der im fürstlichen Interesse geschaffene Koadjutor trat ohne Wahl an die Stelle seines Vorgängers; der aus der Initiative des Kapitels hervorgegangene Koadjutor dagegen bedurfte einer solchen Wahl⁵⁾. Er war eben bloss Werkzeug des Kapitels und wurde nur gewählt, wenn er sich bewährt hatte; er hatte also genau genommen überhaupt kein jus succedendi, vielmehr könnte man höchstens von einer spes succedendi reden, deren Verwirklichung von der Gnade des Kapitels abhing.

¹⁾ Siehe für Minden oben S. 41 f.

²⁾ Koadjutor Ernst August von Braunschweig in Magdeburg 1646, Koadjutor Anton Ulrich von Braunschweig in Halberstadt 1647 zum Schutz gegen Säkularisation gewählt. Havemann II, S. 746; Geist, Säkularisation S. 58 ff.

³⁾ Aeusserung von Halberstädter Domherren anlässlich der Wahl des Koadjutors Anton Ulrich 1647, St.-A. Magdeburg A. 13, 360.

⁴⁾ Z. B. Postulationsurkunde für den Koadjutor Christian Wilhelm von Halberstadt vom 21. August 1616, St.-A. Magdeburg A. 14, 12.

⁵⁾ Opel, Resignation u. s. w. a. a. O. S. 1 ff. — Böttcher, Harzverein LXVII, 1914, S. 162.

II. Die Eventualpostulation:

Brauchbarer als die Koadjutorie erwies sich den protestantischen Fürstenhäusern zur Sicherung der Nachfolge im Bistum die Eventualpostulation.

Ihre Vorläufer treffen wir schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Magdeburg und Halberstadt. Hier hatten sich die Kapitel 1592 ¹⁾, 1593 und 1599 ²⁾ zu der vertraglichen Zusage bewegen lassen, bei der nächsten Vakanz einen der Söhne des „Stiftsherrn“ zum Nachfolger zu postulieren. Der Keim zu dauernder Sukzession im Bistum, der damit gelegt war, kam indessen späterhin nicht zu voller Entwicklung; die Kapitel hatten sich jenes Postulationsrecht so hoch bezahlen lassen, dass es ihnen leicht wurde, jeder weiteren Beschränkung ihrer Wahlfreiheit sich zu erwehren ³⁾.

Glücklicher war die fürstliche Politik in den sächsischen Bistümern. Nachdem es dort 1592 wieder zu Postulationen gekommen war, vereinigte der Administrator Johann Georg von Merseburg nach dem Tode seiner Brüder allmählich alle sächsischen Bistümer und die Kurwürde in einer Hand. Gestützt auf diese Macht, brachte er die Kapitel Merseburg und Naumburg 1622 dazu, seine jüngeren Söhne in eventum zu postulieren ⁴⁾. Eine solche Eventualpostulation war eine unter

¹⁾ St.-A. Magdeburg, Kopiar 4 a, Vertrag zwischen Kurfürst Johann Georg von Brandenburg und Administrator Joachim Friedrich mit dem Domkapitel von 1592.

²⁾ St.-A. Magdeburg A. 14, 12.

³⁾ Siehe die Kapitulation von 1592 für Magdeburg (Lünig, R.A. Spic. Eccl. I Forts., Anh. S. 44 ff.), von 1614 für Magdeburg (ebenda Cont. I, S. 298 ff.) und von 1617 für Halberstadt (ebenda Cont. I, S. 818 ff.): Die Administratoren müssen geloben, beim Kapitel kein Versprechen de futuro postulando zu erbitten.

⁴⁾ Eventualpostulation für Herzog Christian von Merseburg vom 4. Mai 1622 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. lit. Gerichtsprotokolle und Stiftstage Nr. 57). Revers des Kurfürsten Johann Georg I. vom 4. Mai 1622 (D.K. Merseburg, Urk. Nr. 1553). Eventualpostulation für Herzog Moritz

dem Einfluss lehnsrechtlicher Gedanken entstandene Abart der gewöhnlichen Postulation; sie machte das in der Territorialgeschichte so wichtige Institut der Lehnsanwartschaft¹⁾ für die protestantischen geistlichen Fürstentümer nutzbar²⁾. Wie die Lehnsanwartschaft war die Eventualpostulation nicht auf eine gegenwärtige, sondern auf eine künftige Erledigung des Territoriums gerichtet. Sie hatte also nur vorläufigen Charakter, verlieh nicht ein *jus in re*, sondern nur ein *jus ad rem* „in eventum“ der nächsten Vakanz. Trat diese ein, so rückte der eventualiter Postulierte nicht *ipso jure* an die Stelle seines Vorgängers, sondern es herrschte zunächst Sedisvakanz, und die Regierung des Landes ging in vollem Umfang auf das Kapitel über; letzteres war aber verpflichtet, die Eventualpostulation „pure“ zu gunsten des Postulierten zu wiederholen³⁾. War die Eventualpostulation nur unter Bedingungen geschehen, so blieb dem Kapitel natürlich das Recht der Prüfung, ob der eventualiter Postulierte alle diejenigen Eigenschaften besass, die er laut der Eventualpostulation haben musste. Bei ungünstigem Ergebnis

von Naumburg vom 12. Mai 1622 (D.K. Naumburg II, 16). Revers des Kurfürsten vom gleichen Tage (ebenda II, 17).

¹⁾ Ernst Christian Westphal, Deutschlands heutiges Lehnrecht, Leipzig 1784, S. 122 ff. — Gg. Michael Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts IV, Leipzig 1811, S. 133 ff. — Karl Wilhelm Paetz, Lehrbuch des Lehnrechts (herausg. von Christian Aug. Gottl. Goede), Göttingen 1819, S. 309 ff. — Georg Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Aufl., Berlin 1885, S. 723 ff.

²⁾ Ein interessantes Gegenstück zur Eventualpostulation der sächsischen Bistümer bildet die Eventualassekuration des Domkapitels Kammin vom 15. März 1633 für Herzog Ernst Bogislav von Croy. Die Rechtsfolgen sind dieselben wie bei einer Eventualpostulation. Benedikt Szczeponik, Herzog Ernst Bogislav von Croy, der letzte Bischof von Kammin, im Streite Schwedens und Brandenburgs um den Besitz des Bistums. Balt. Studien, N. F. XVII, 1913, S. 16 f., 25.

³⁾ Postulatio pura für Herzog Christian von Merseburg vom 27. Januar 1659 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. C. I, 3). Postulatio pura für Herzog Moritz von Naumburg vom 11. Dezember 1656 (D.K. Naumburg II, 19).

der Prüfung konnte es daher sogar zu einer Verweigerung der *postulatio pura* kommen.

Die rechtliche Stellung des eventualiter Postulierten war hiernach weniger günstig als die eines Koadjutors *cum jure succedendi* nach katholischem Muster, aber doch vorteilhafter als die eines protestantischen *coadjutor cum spe succedendi*.

Die Form der Eventualpostulation war die einer gewöhnlichen Postulation, nur fielen alle Zeremonien vor und nach der Wahl weg, d. h. die Eventualpostulation erfolgte auf Grund Kapitelsbeschlusses mit Ausstellung einer Postulationsurkunde und mit deren Annahme durch den Postulierten.

III. Die perpetuierliche Postulation.

Nach dem Dreissigjährigen Krieg erfuhr nun die Eventualpostulation eine weitere Vervollkommnung. Angeregt durch die grossen territorialen Erwerbungen, die Brandenburg infolge der Säkularisation geistlicher Länder gemacht hatte, suchte Kursachsen die Bistümer Merseburg und Naumburg ebenfalls unauflöslich an sich zu fesseln¹⁾.

Trotzdem der Westfälische Frieden alle derartigen Abmachungen verbot²⁾, waren bereits 1653 entsprechende Vereinbarungen zwischen den Kapiteln Merseburg und Naumburg einerseits und dem Kurhaus anderseits ihrem Abschluss nahe³⁾.

¹⁾ Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen hatte schon in seinem Testament vom 20. Juli 1652 (Lünig, R.A. Pars spec. Kursachsen S. 172) die Absicht ausgesprochen, die Bistümer noch bei Lebzeiten von den Kapiteln gegen Rekompens abgetreten zu erhalten oder zum wenigsten eine Postulation in perpetuum auf seine jüngeren Söhne Christian und Moritz und deren Erben zu erlangen. — Weiße, Neueste Gesch. d. kgl. sächs. Staaten I, S. 87 ff.

²⁾ J.P.O. Art. V, § 17 bei Zeumer, Quellensammlung S. 406.

³⁾ Die Urkunden waren schon zur Auswechselung bereit; diese selbst aber unterblieb, offenbar weil der Kurfürst eine völlige Inkorporation der Bistümer in Kursachsen oder doch ihre Umwandlung in erbliche Fürstentümer seiner jüngeren Söhne erhoffte (H. St.-A. Dresden 9000,

Aber interessanterweise erfolgte die Bindung der Kapitel an Sachsen schliesslich doch nicht auf diesem Wege, sondern — und zwar zuerst 1658¹⁾ — durch perpetuierliche Postulationen.

Perpetuierliche Postulationen sind nichts anderes als eine besondere Art der Eventualpostulation²⁾, also ihrer Form nach Wahlen und nicht, wie meist behauptet wird³⁾, Verträge. Natürlich gingen jeder perpetuierlichen Postulation eingehende Verabredungen voraus, aber die Form, in der diese ihren offiziellen Ausdruck fanden, waren eben Postulationen und keine Kontrakte.

Dabei bestanden freilich dem Inhalt nach zwischen einer Eventualpostulation und einer perpetuierlichen Postulation einige Unterschiede.

Die perpetuierliche Postulation war nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf eine fürstliche Linie gerichtet und beschränkte sich nicht auf die erste Vakanz, sondern lautete auch auf alle folgenden. Sie war eine Eventualpostulation auf lange Zeit, begrenzt nur dadurch, dass ein qualifizierter Spross der postulierten Linie vorhanden sein musste. Erst nach deren Aussterben erhielt das Kapitel sein freies Postulationsrecht wieder. Innerhalb dieses Rahmens war eine weitere Beschränkung des Wahlrechts dadurch möglich, dass man die Reihenfolge festsetzte, in der die einzelnen Angehörigen der Linie bei den Vakanzen zu berufen waren. Postulationen nach diesem Muster

Schriften wegen einer perpetuierlichen Inkorporation derer drei Stifter Meissen, Merseburg, Naumburg 1654—1657, 1667). Erst nachträglich und zwar 1682 in Naumburg (D.K. Naumburg II, 17), 1691 in Merseburg (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. Berbisdorff IX, Nr. 15) kam die Auswechsellung zustande.

¹⁾ Perpetuierliche Postulation für Naumburg vom 24. November 1658 (D.K. Naumburg II, 18; siehe auch Lünig, R.A. Pars spec. Cont. II, Kursachsen S. 792).

²⁾ Sie werden daher zuweilen als Eventualpostulation bezeichnet, so in einem Revers des Kurfürsten Johann Georg IV. vom 13. November 1691 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. Berbisdorff IX, Nr. 14).

³⁾ Zuletzt Feine S. IX.

hiessen restringierte perpetuierliche Postulationen¹⁾. Wo eine solche abgeschlossen wurde, war damit die Wahl für künftige Vakanzen bereits vorweggenommen. Ein eigentlicher Wahlakt war bei letzteren nicht mehr nötig²⁾. Man brauchte nur zu prüfen, ob der zu Postulierende den Anforderungen der restringierten perpetuierlichen Postulation entsprach, und konnte bejahendenfalls sogleich die Postulationsurkunde abfassen.

Gerade mit Rücksicht auf diese grosse Tragweite der perpetuierlichen Postulationen war es wichtig, ihnen eine Reihe von Klauseln zuzufügen, durch die die Unversehrtheit und die Selbständigkeit des Bistums in politischer und religiöser Beziehung garantiert wurde, nämlich Schutz des Bistums wegen der Postulation vor Kaiser und Reich, Erhaltung der unveränderten Augsburgischen Konfession im Bistum und Verpflichtung des Administrators, ihr anzugehören, Erhaltung der Freiheiten des Bistums, Beobachtung der Sedisvakanz bei jeder Erledigung des Bistums.

Ihre Vollendung fand die perpetuierliche Postulation durch Annahme der Postulationsurkunde seitens des Hauptes der postulierten Linie und durch Ausstellung von Reversalen, in denen die Postulationsbedingungen genau wiederholt waren³⁾.

Derartige perpetuierliche Postulationen konnten nun für dasselbe Bistum mehrfach hintereinander abgeschlossen werden, nämlich je für den Fall des Aussterbens der zunächst postulierten Linie; so zugunsten der Kurlinie bei etwaigem Erlöschen

¹⁾ Für Naumburg vom 17. Januar 1659 (D.K. Naumburg II, 19), für Merseburg vom 3. Februar 1659 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. C. I, 3).

²⁾ So in Naumburg (D.K. Naumburg II, 21; Mitteilung des Herrn Dr. Kaiser-Naumburg).

³⁾ Reversalen vom 3. Februar 1659 wegen der restringierten perpetuierlichen Postulation in Merseburg (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. Berbisdorff IX, 10), vom 24. November 1658 wegen der restringierten perpetuierlichen Postulation in Naumburg (D.K. Naumburg II, 17; die verschiedene Datierung dieser Reversalen gegenüber der in Anm. 1 erwähnten Postulation selbst beruht auf Flüchtigkeit der damaligen Kanzlei).

der im Bistum regierenden herzoglichen Nebenlinie 1682 in Naumburg¹⁾, 1691 in Merseburg²⁾, so 1694 und 1698 zugunsten der Linie Sachsen-Weissenfels³⁾ für den Fall des Erlöschens der Kurlinie. Damit war die Möglichkeit, dass die Kapitel je wieder ihr Wahlrecht würden ausüben können, sehr gering geworden. Selbst dieser geringe Rest aber wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch gekürzt.

IV. Der ständige Auftrag.

1717 erlosch die Naumburger, 1731 die Merseburger Linie. Nach den perpetuierlichen Postulationen war nächstberechtigter Anwärter das Kurhaus; aber dieses war zur katholischen Konfession übergetreten⁴⁾ und daher sowohl nach dem Westfälischen Frieden⁵⁾ wie nach den Postulationsbedingungen zur Nachfolge im Bistum unfähig. Das Kapitel Naumburg beabsichtigte deshalb 1717 mit vollem Recht, die Linie Sachsen-Weissenfels zu postulieren. Allein Kurfürst August der Starke setzte nach neunjährigem Kampf mit dem Kapitel unter grobem Rechtsbruch durch, dass ihm das Bistum zufiel⁶⁾.

Von Postulation des katholischen Fürsten zum evangelischen Administrator konnte natürlich nicht die Rede sein. Die postulatio perpetua bedurfte daher einer einschneidenden Aenderung. Sie erfolgte durch Staatsvertrag vom 31. Mai 1726⁷⁾.

¹⁾ D.K. Naumburg II, Nr. 17.

²⁾ D.K. Merseburg, Kap. Bibl. Berbisdorf IX, Nr. 15.

³⁾ D.K. Merseburg, ebenda Nr. 17. D.K. Naumburg II, 23.

⁴⁾ Ueber die Rolle der Bistümer bei den Vorverhandlungen wegen des Uebertritts siehe J. Ziekursch, August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697—1720, Z. f. K.G. XXIV, 1903, S. 86 ff., 232 ff., bes. S. 262 ff.

⁵⁾ J.P.O. Art. V, §§ 14, 15 (Geistlicher Vorbehalt!). Zeumer, Quellensammlung S. 405.

⁶⁾ Statt anderer siehe J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht XI, S. 31 ff.

⁷⁾ D.K. Naumburg II, 25.

Das Domkapitel erklärte, da das Bistum im kursächsischen Lande liege und sein Wohl und Wehe vom Schutz und Schirm des Kurfürsten grössten Theils dependiere, so wolle es sich nicht vom Kurhaus Sachsen trennen, sondern dabei „beständig und unverrückt verbleiben“, insonderheit aber das Bistum und dessen Regierung dem jeweiligen ¹⁾ Kurfürsten zu Sachsen und seinen männlichen Deszendenten „auftragen und überlassen“. Der Kurfürst nahm diesen Auftrag an.

Dem Beispiel Naumburgs folgte 1731 Merseburg ²⁾. Damit war das Postulationsrecht der beiden Kapitel bis zum Aussterben der Kurlinie zum Ruhen verurtheilt.

Aus dem Inhalt der mit den „Aufträgen“ in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen ist besonders hervorzuheben die sorgfältige Sicherung des evangelischen Bekenntnisses im Bistum: der König durfte die Administration in Religionsangelegenheiten nicht selbst führen, sondern musste sie dem Geheimen Konsil in Dresden überlassen ³⁾. Der entsprechende Befehl des Königs an diese Behörde beschränkte sich jedoch nicht nur auf Religionsangelegenheiten, sondern ermächtigte das Konsil, auch im übrigen die Administration der Bistümer namens des Monarchen zu führen ⁴⁾.

Abgesehen von diesen durch das Religionsbekenntnis des Königs hervorgerufenen Sonderbestimmungen waren die genannten Aufträge den perpetuierlichen Postulationen nachgebildet. Es hatte daher bei jeder Erledigung der Kurwürde Sedisvakanz einzutreten, während welcher die Regierung dem Kapitel zukam. Dem Nachfolger in der Kurwürde wurde sodann vom Kapitel

¹⁾ Es handelt sich also nicht um einen Vertrag auf Lebenszeit des eben regierenden Kurfürsten. Irrig Moser, Teutsches Staatsrecht XI, S. 57.

²⁾ Auftrag vom 31. Juni 1731 (D.K. Merseburg, Urk. ohne Nr.).

³⁾ Kapitulation von Naumburg vom 31. Mai 1726 (D.K. Naumburg II, 24) und von Merseburg vom 31. Juli 1731 (D.K. Merseburg, Urk. ohne Nr.).

⁴⁾ Z. B. D.K. Naumburg II, 25.

das Bistum gegen Unterzeichnung einer Kapitulation und Aushändigung von Reversen von neuem „aufgetragen“.

In diesem eigenartigen staatsrechtlichen Verhältnis verharrten die Bistümer über den Untergang des alten Reichs hinaus. Wünsche auf völlige Inkorporation in Sachsen, wie sie der sächsische Landtag von 1811¹⁾ äusserte, blieben unerfüllt. Erst 1815 verloren die letzten geistlichen Territorien des alten Reichs ihre selbständige Existenz: Im Wiener Frieden wurden sie an Preussen abgetreten. Kurze Zeit erwogen die Kapitel, namentlich Merseburg, ob sie nicht eine Sedisvakanz erklären und ein neues Oberhaupt postulieren sollten²⁾, aber die rasche Eingliederung der neuerworbenen Lande in den preussischen Verwaltungsorganismus bereitete solchen verwegenen Plänen alsbald ein ruhmloses Ende.

§ 9.

Die Wahlkapitulation.

Als Norm für die Führung der geistlichen und weltlichen Regierung des Bischofs dienten in vorreformatorischer Zeit, abgesehen von den Bestimmungen des kanonischen und des Reichsrechts, regelmässig die Wahlkapitulationen³⁾. Seit dem 13. Jahrhundert aufgekommen, setzten sie sich trotz des Widerstandes der Päpste und der Provinzialkonzilien sowie trotz Bekämpfung auf den deutschen Reichstagen immer mehr durch. Sie wurden in den protestantischen Bistümern beibehalten und erhielten sich in ihnen unangefochten, solange diese geistlichen Territorien bestanden; so in den sächsischen Bistümern bis zum Schluss unserer Periode. Voraussetzung für die Entstehung einer solchen Wahlkapitulation war, dass das Besetzungsrecht des bischöflichen Stuhles beim Domkapitel stand.

¹⁾ Interessantes Material darüber in D.K. Merseburg Kap. Exp. V. III, 18.

²⁾ Notiz in D.K. Naumburg, Kap. Prot. vom 2. u. 7. Juni 1815.

³⁾ Vgl. Feine S. 330 ff.

Wo dies nicht der Fall war, wie in Brandenburg ¹⁾, Havelberg, Kammin ²⁾, kam es zu Wahlkapitulationen nicht.

Aufgestellt wurde die Kapitulation vom Domkapitel während der Sedisvakanz. Ein Konkaptulationsrecht der Stände findet sich in den protestantischen Territorien nirgends. Dagegen wurde in den sächsischen Bistümern stets der zu Postulierende an der Formulierung der Wahlkapitulation beteiligt ³⁾.

Bei Bearbeitung der Kapitulation legte man regelmässig, wie in katholischen Bistümern, die frühere Wahlkapitulation zugrunde und fügte neue Bestimmungen — etwa aus den Kapitulationen benachbarter Bistümer — dazu. Eine systematische Neuredaktion wurde selten vorgenommen, namentlich Verkürzungen waren unbeliebt, weil man fürchtete, dadurch etwa Rechte des Kapitels preiszugeben. Im 17. Jahrhundert beginnen die Kapitulationen, die auf solche Weise immer mehr angeschwollen waren, allmählich feste Form anzunehmen (perpetuierliche Kapitulationen), am ersten in Magdeburg, wo die Kapitulation von 1614 unverändert ⁴⁾ späterhin weiter benutzt wurde, in Naumburg 1678 (geändert nach dem Uebergang des Bistums an Kursachsen 1726) und in Merseburg 1731.

Neben der eigentlichen Kapitulation fanden sich im 16. Jahrhundert zuweilen geheime Nebenrezesse ⁵⁾ über Punkte, die

¹⁾ Statt ihrer wurde ein ausführlicher Bischofseid gefordert; siehe den Eid von 1528 (Riedel, A. VIII, S. 493 f.), von 1545 (D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. D. 5).

²⁾ Dafür wurden hier in protestantischer Zeit von den Bischöfen sogenannte Assekurationen gegeben. St.-A. Stettin, Stettiner Archiv. P. I. Tit. 81, Nr. 23. Schoettgen-Kreysig, Diplomataria III, S. 306 ff., 312 ff.

³⁾ Die von Sartori I, 2, S. 161 gegebene Definition der Wahlkapitulation, sie sei „ein Vergleich zwischen einem erwählten ... Stand und seinem Kapitel“, trifft also hier völlig zu.

⁴⁾ Dies ergibt ein Vergleich der Magdeburger Kapitulationen von 1614, 1628, 1638, 1647. St.-A. Magdeburg, Kopiar 4a.

⁵⁾ Z. B. Beirezess vom 9. Dezember 1578 in Halberstadt neben der

unter keinen Umständen das Licht der Oeffentlichkeit erblicken sollten. Uebrigens wurden auch die Kapitulationen selbst gewöhnlich geheim gehalten ¹⁾. Den Ständen theilte man höchstens diejenigen Bestimmungen mit, die auf ihre Anregung in die Kapitulation aufgenommen worden waren. Ueber die Einhaltung der Kapitulation hatte in katholischen Bistümern der Gewählte einen Eid zu leisten. Ausserdem waren hier häufig Schwurvereinigungen der Kapitulare vor der Wahl üblich für den Fall, dass einer von ihnen gewählt werden sollte. Derartige Schwurvereinigungen fielen in den protestantischen Stiftern weg. Auch ein Eid des Bischofs wurde nicht immer verlangt ²⁾. Andererseits legte man hier besonderes Gewicht darauf, dass auswärtige Fürsten ³⁾ und Adelige die Bürgschaft für die Einhaltung der Kapitulation übernahmen. Einschneidender als alle diese Sicherungsmittel war in Magdeburg ⁴⁾ und Halberstadt ⁵⁾ die Strafsanktion, die man auf die Uebertretung der Kapitulation durch den Postulaten setzte: Jede Verletzung des Wahlgedinges sollte ipso jure den Verlust des Bistums nach sich ziehen, eine Bestimmung, die freilich in der Praxis nicht gerade wörtlich eingehalten wurde, aber immerhin den Domkapiteln eine gefährliche Waffe gegen den Postulierten gab.

Kapitulation vom 9. Dezember 1578. St.-A. Magdeburg, Kopiar 604 und A. 13, 325.

¹⁾ Nur summarische Mitteilung an die Stände wurde z. B. in der Halberstädter Kapitulation vom 26. Mai 1576 vorgesehen. St.-A. Magdeburg A. 13, 325.

²⁾ Wenn auch in den Kapitulationen gewöhnlich vorbehalten, so in der Merseburger Kapitulation vom 14. Februar 1592 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181). Verzicht des Kapitels auf die Eidesleistung „*citra consequentiam*“ in der Kapitulation vom 9. Mai 1603 (ebenda).

³⁾ Siehe etwa die Assekurationen der Herzöge Philipp Sigismund und Friedrich Ulrich von Braunschweig anlässlich der Bischofswahl 1617 in Halberstadt. Lünig, R. A. Spic. eccl. Cont. I, S. 813.

⁴⁾ Kapitulation von 1614. Lünig, R. A. Spic. eccl. Cont. I, S. 298 ff.

⁵⁾ Kapitulation von 1617. Lünig a. a. O. S. 818 ff.

Drittes Kapitel.

Die innere Verfassung der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter¹⁾.

§ 1.

Geschichtlicher Ueberblick.

Heftigeren Widerstand noch als der Episkopat leisteten der neuen Lehre die Dom- und Kollegiatstifter. Ihre kollegiale Verfassung veranlasste sie von vornherein zu einer konservativen Politik, da ein Mitglied des Kollegiums das andere in der Treue zur hergebrachten Ordnung stützte und kontrollierte. Die Ab-

¹⁾ Ueber die Verfassung der Dom- und Kollegiatstifter im Mittelalter siehe Hinschius II, S. 59 ff.; Philipp Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1892; Hinschius (Hauck), Art. Kapitel in R.E. X, S. 35 ff.; Hauck, Kirchengeschichte V, S. 185 ff.; Stutz, Kirchenrecht S. 333; Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 143 ff.

Aus der zahlreichen Spezialliteratur siehe für

Brandenburg: Werner Dannenberg, Entwicklungsgeschichte des regulierten Prämonstratenser-Domkapitels von Brandenburg, Greifsw. phil. Diss. 1912.

Kammin: Ludw. Kücken, Geschichte der Stadt Kammin i. Pommern 1880, S. 18 f., S. 64 ff.; Alf. Uckeley, Der Zustand Pommerns im ausgehenden Mittelalter, Pomm. Jahrb. IX, Greifswald 1908, S. 79 ff.; R. Spuhrmann, Geschichte der Stadt Kammin in Pommern und des Kamminer Domkapitels, Kammin i. Pommern 1912, S. 67 ff.

Halberstadt: Gustav Schmidt, Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt (Gesch. Quellen der Provinz Sachsen XIII), Halle 1881, Einleitg.; Alb. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, Gött. phil. Diss., Wernigerode 1898; Karl Mehrmann, Die Agrarkrise im 14. Jahrhundert, Harzverein XXXI, 1898, S. 1 ff.

Magdeburg: Erich Weber, Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahr 1567, Hall. phil. Diss. 1912.

Merseburg: F. Range, Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Greifsw. phil. Diss. 1910.

neigung gegen Neuerungen, die aus dem angegebenen Grunde von jeher für den Geist der Stifter charakteristisch gewesen

Goslar: Gg. Nöldeke, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes S.S. Simonis et Judae zu Goslar, Gött. phil. Diss. 1904; E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290—1365 (Stutz, Kr. A. H. 77), Stuttgart 1912; Walter Gesler, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle“ St. Simon und Judä und die Beförderung ihrer Mitglieder, Bonn. phil. Diss. 1914; Karl Frölich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Z. f. R.G. kan. Abt. X, 1920, S. 84 ff.

Ueber evangelische Dom- und Kollegiatkapitel Preussens ist die Literatur sehr spärlich. Monographien, die auf archivalischen Studien aufgebaut wären, fehlen. — Karl Friedrich Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II, Göttingen 1833, S. 626 f.; Albrecht Altmann, Praxis der preuß. Gerichte, Leipzig 1861, S. 19 ff., 203, 241 f., 490 f.; G. F. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates, Halle 1864, S. 194 ff.; Otto Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl., Göttingen 1869, S. 180; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, 8. Aufl. Leipzig 1886, S. 528 f.; Johann Friedr. v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 4. (1.) Aufl. Giessen 1886, S. 285 f.; Phil. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 373; Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1893, S. 669 ff.; Hinschius (Hauck) R.E. X, S. 43; Clemens Carl Freyer, Die rechtliche Stellung der evangelischen Domkapitel Brandenburg, Naumburg, Zeitz, Merseburg, Arch. f. kath. K.R. LXXXVII, 1907, S. 169 ff.; Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. Leipzig 1909, S. 236; Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen I, Berlin 1903, S. 288 ff.

Auf die evangelischen Domkapitel der Provinz Sachsen im besonderen beziehen sich die Schriften von Pinder, Die evangelischen Dom- und Kollegiatkapitel in Sachsen; derselbe, Provinzialrecht I, S. 306 f., II, S. 374 ff.; Anonym, Die evangelischen Domkapitel in der Provinz Sachsen, Halle 1850.

Ueber die evangelischen Domkapitel der Mark Brandenburg bringen Angaben: von Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg ... im Oktober 1806, Leipzig 1847, S. 387 ff.; Riedel, A. III, S. 1 ff., VIII, S. 32 ff.; Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg S. 128 f.; Wilhelm Kahl, Rechtsgutachten über Domstift und Domkapitel zu Brandenburg 1920.

war, richtete sich mit um so grösserer Stärke gegen die Reformatoren, je mehr deren schonungslose Angriffe gegen die katholische Hierarchie sogar die Anhänger der vermittelnden Richtung zurückstießen, je mehr im besonderen das Leben der Dom- und Stiftsherren in den Streitschriften der Neuerer als eitler Müssiggang und vergeblicher Gottesdienst gebrandmarkt wurde. Aber nicht nur religiöse Motive spielten eine Rolle, sondern ebenso sehr wirtschaftliche Gründe.

Das Finanzwesen der Stifter war zum grossen Teil auf Einkünfte aus inkorporierten Pfarrstellen¹⁾ und auf Abgaben aus Pfarrstellen stiftischen Patronats aufgebaut, ferner auf der Teilnahme einzelner Mitglieder des Kapitels an der bischöflichen Archidiaconaljurisdiktion²⁾. Nach der Reformation fielen die Inkorporationen weg³⁾, und selbst zahlreiche Patronatsstellen gingen an Adel und Städte verloren. Die Archidiaconaljurisdiktion endlich starb ab; die Stifter verarmten. Dazu kamen in den Städten heftige Angriffe von Rat und Bürgerschaft auf die Privilegien der Kapitel, ihre Zoll- und Steuerfreiheit, ihre Freiheit zum Gewerbebetrieb, ihre Exemption von der städtischen Gerichtsbarkeit⁴⁾.

Ueber die evangelischen Kapitel der Provinz Pommern vgl. Ludwig Wilhelm Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preussischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern. 2 Bde., Stettin 1779 und 1784, I, S. 5 ff., II, S. 473 ff.

Ueber die gemischten Kapitel Westfalens siehe L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*, Münster (Westfalen) 1909, S. 7, 35, 48 ff.

¹⁾ Stutz, Art. Pfarre, Pfarrer in R.E. XV, S. 244 ff. — Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Stutz, Kr. A. H. 20), Stuttgart 1905, S. 59 ff.

²⁾ Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 150.

³⁾ Stutz, Art. Pfarre, Pfarrer R.E. XV, S. 248.

⁴⁾ Konr. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Görresges. Sek. für Rechts- u. Sozialwissenschaft, H. 20, Paderborn 1914, S. 95 ff., 116 ff. — Anton Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Reformationsgesch. Studien u. Texte, herausg. von Jos. Greving, H. 24—26), Münster 1916, S. 134 ff., 160 ff., 178 ff.

Unter solchen Umständen vermochten sich selbst in den geistlichen Territorien die Stifter nur mit Mühe zu behaupten, trotzdem sie hier massgebenden Einfluss auf die Landesregierung hatten. In den weltlichen Territorien vollends streckte der protestantische Landesherr die Hand nach dem Gute der Klöster und Stifter aus¹⁾.

Am meisten der Ungunst der Lage ausgesetzt waren hier die Kollegiatstifter. Teils gingen sie von selbst ein, teils wurden sie gewaltsam aufgehoben, teils wenigstens zum Aussterben verurteilt. Nicht selten traten die letzten Insassen dem Landesherrn das Stift gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Rente ab. So erhielten sich in dem heute zu Preussen gehörenden Teil des ehemaligen Kurfürstentums und Herzogtums Sachsen nur die Kollegiatstifter Zeitz und Unserer Lieben Frauen in Naumburg, in der Mark Brandenburg nur das Kollegiatstift Cölln a. d. Spree.

Selbst das Domkapitel Lebus löste sich 1563 auf²⁾. Im allgemeinen jedoch überdauerten die Domkapitel den Sturm der Zeit, nicht zuletzt infolge des Interesses, das der Adel des Landes an ihrem Fortbestehen hatte³⁾; galten doch die Kathedralstifter in der Auffassung der Zeit geradezu als Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne der edeln Geschlechter: als *hospitalia illustrium et nobilium personarum atque familiarum*⁴⁾.

¹⁾ Siehe dazu die neue Literatur in der zusammenfassenden Besprechung von Stutz, Z. f. R.G. kan. Abt. XI, 1921, S. 490 ff.

²⁾ Heidemann, Reformation S. 353.

³⁾ Ueber das Eintreten des Adels zugunsten der Stifter vgl. etwa für Brandenburg: Artikel des Landtags der Prälaten und derer von der Ritterschaft vom 17. März 1540 bei Walter Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II., I, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, München u. Leipzig 1913, S. 87; für Pommern: Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern, Greifswald 1837, S. 214.

⁴⁾ Der Graffen und Herren Anlangen bey kay. Maj. (Reichstag 1576) Lehmannus suppletus et continuatus, Frankfurt a. M. 1709, S. 181. —

Wie sich der Uebergang der weiterbestehenden Stifter zum Protestantismus vollzog, lässt sich im einzelnen meist nicht genau feststellen. Teils erfolgte er unter dem Druck des Landesherrn, teils unter dem Druck der Stände. Das Tempo war gewöhnlich sehr langsam. Ein Beispiel möge dies beleuchten. Das Domkapitel Brandenburg¹⁾ hatte 1541 offiziell die evangelische Kirchenordnung des Kurfürsten Joachims II. angenommen, machte aber nicht nur bis 1544 keine Miene, sie einzuführen, sondern verpflichtete nach dem Siege des Kaisers bei Mühlberg 1547 alsbald seine evangelischen Predikanten auf den Kapitelsdörfern, sich nachträglich die ordines minores et majores von einem katholischen Oberen erteilen zu lassen; erst 1557, also nach sechzehnjährigem Widerstreben, gab es die Gegnerschaft gegen die Kirchenordnung auf²⁾. In

Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Stutz, Kr. A. H. 63/64), 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 247 f.

¹⁾ J. Gebauer, Reformation im Bistum Brandenburg, S. 24 ff.

²⁾ D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. VI, A. 1. Verpflichtung des Pfarrers Schapelow von Creutzwitz von 1547: „Gelobe . . . das Ich erstlich will suchen und erlangen dispensationem super defectu natalium. darnach meine ordines minores und maiores nemen, ordentlicher weyse. von denen die auß oberkeit Iren Gewalt und beruff haben, mitler zeyt aber und ehe Ich solchs erlange die reichungen der Sakrament durch ein ander perßon oder nachbarn, die In praesentia ist, solchs bestellen . . .“

Verpflichtung des Pfarrers Andreas Thiell (oder Thiele siehe Gebauer, Jahrb. f. Brdbg. K.G. III, 1906, S. 55) in Markau von 1550: „... wiewoll ich nach itziger zeit gelegenheitt, zu wittenbergk zugelassen bin Kirchenempton zu uersorgenn, dennoch wo Im Churfürstenthumb brandenburgk geschafft wirdt, das durch die bischoff dorin gesessen ordines ministrirett unnd gegeben wordenn, das ich alsdan, gleich anderen Ihm Styfft brandenburgk besessenen pfharhern alle ordines sacros nemen und entffangen und dorin ordentlicher weise ministriren soll und will.“

Verpflichtung des Pfarrers Jacob Bördike in Niebede von 1551: „... vorpfflichte mich, weil ich von den Superintendenten zugelassen, das Ich wil dem pfarampt werlich fürstehen, die Sacrament dar Innen vorreichen lasßen, auch meine perßon mit entpfahung der heiligen ordnung mich qualificiren.“

Die Verpflichtungsurkunden von 1553 sind ganz farblos: „Will . . .

Kammin vollzog sich die Abkehr vom Katholizismus endgültig zwischen 1550 und 1560¹⁾, in Havelberg nicht vor 1561²⁾, im Stift St. Simon und Judä in Goslar 1566³⁾, im Domkapitel Magdeburg⁴⁾ 1567, in den Magdeburger Kollegiatstiftern St. Sebastian, Nicolai und Gangolph 1568⁵⁾, im Stift auf dem St. Petersberg in Goslar 1571³⁾, im Domkapitel Naumburg⁶⁾ nach 1576, im Kollegiatstift Zeitz⁶⁾ nach 1580, im Domstift Halberstadt⁷⁾ 1591, im Kollegiatstift Unserer Lieben Frauen daselbst 1604⁸⁾. Je später die Annahme der neuen Lehre geschah, desto unvollständiger waren ihre Erfolge. Im Domkapitel und den meisten Kollegiatstiftern Mindens konnte der Protestantismus deshalb überhaupt nur Duldung, nicht die Herrschaft gewinnen.

Der Glaubenswechsel der Stifter ging allgemein unter schweren Erschütterungen des Korporationslebens⁹⁾ vor sich. Die Sta-

die sakrament dermassenn versorgen das ich es vor gott und den menschen wol wissen wil zu vorantwortenn . . .“ Erst 1557 erfolgt die Verpflichtung des Pfarrers auf die kurfürstliche Kirchenordnung.

¹⁾ Der Landtagsabschied von 1560 setzt endgültig die evangelische Verfassung des Domkapitels fest (St.-A. Stettin, Stettiner Archiv Pars I, Tit. 86, Nr. 111), nachdem noch 1556 vom Kapitel die Beziehungen zur Kurie nicht aufgegeben waren.

²⁾ Riedel, A. III, S. 166. — Theodor Becker, Geschichte des Bistums Havelberg, Berlin 1870, S. 83 ff.

³⁾ Hölscher, Die Geschichte der Reformation in Goslar (Qu. u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens VII), Hannover u. Leipzig 1902, S. 164.

⁴⁾ Gustav Hertel, Die Annahme der Reformation durch das Magdeburger Domkapitel, Schulprogramm des Pädagogiums U. L. Fr. in Magdeburg, Magdeburg 1895, S. 27.

⁵⁾ Hoffmann (Hertel-Hülße) II, S. 56.

⁶⁾ Der letzte katholische Dechant stirbt in Naumburg 1576 (D.K. Naumburg XXIV, b1), in Zeitz 1580 (K.A. Zeitz, alte Handschriften 94).

⁷⁾ Wilh. Langenbeck, Geschichte der Reformation des Stifts Halberstadt, S. 83 ff.

⁸⁾ Gustav Nebe, Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt in den Jahren 1564—1589 (Gesch.Qu. d. Provinz Sachsen XII), Halle 1880, S. 27.

⁹⁾ „Eitel Zerren und Beißen“ unter den Kapitularen, Havelberger Statuten von 1581, Riedel A. III, S. 179.

tuten, die in einigen Stiftern eben noch in katholischer Zeit zum Kampf gegen die Häresie neu redigiert worden waren¹⁾, galten formell zwar weiter, wurden aber da und dort durchbrochen²⁾ und verfielen bald allgemeiner Missachtung. Selbst solche Pflichten der Kapitulare, die sich mit der evangelischen Lehre vertrugen, wurden vernachlässigt³⁾ und das Stiftsgut vielfach rücksichtslos von den Kanonikern im Interesse des Einzelnen ausgebeutet⁴⁾.

Nur unter schweren Mühen gelang es, diese Schäden zu beseitigen und das kapitularische Leben der neuen Lage anzupassen. Zu einer förmlichen Neukodifikation von Statuten kam es dabei nur selten, so in Kammin⁵⁾ 1578, St. Simon und Judä in Goslar 1585⁶⁾, St. Maria in Kolberg 1586⁷⁾, Brandenburg 1588⁸⁾, Merseburg 1613⁹⁾. Meist begnügte man sich damit,

¹⁾ So in Naumburg 1532 (D.K. Naumburg XXIII, Nr. 2), in Brandenburg zwischen 1524 und 1532 (D.K. Brandenburg, Urk. ohne Datum, die Unterschriften unter den Statuten stammen von Kapitularen aus der Zeit zwischen 1524 und 1532).

²⁾ Die Anhänger der neuen Lehre erklärten sich nicht für gebunden, soweit ihr Gewissen es ihnen verbiete; die Anhänger der alten Richtung verlangten daraufhin Begünstigungen für sich, weil sie nicht schlechter behandelt sein wollten als die evangelische Partei. Zeitz, alte Handschriften Nr. 93.

³⁾ Zahlreiche Klagen über den Verfall der Zucht der jüngeren Kapitulare, in D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1575–1584 z. B. fol. 403, 443 ff., 474 ff.

⁴⁾ Riedel A. III, S. 179. Es kam z. B. in Havelberg sogar zu einem Streik der Choralen, weil die Kapitulare alle Kapitelseinnahmen an sich rissen und die Chorgeistlichkeit nicht mehr bezahlten; ebenda S. 190.

⁵⁾ Hermann Müller, Die revidierten Kamminer Synodal- und Kapitelsstatuten, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 225 ff., 369 ff.

⁶⁾ Frölich, in Z. f. R.G. kan. Abt. X, 1920, S. 108.

⁷⁾ Brüggemann II, S. 479.

⁸⁾ D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. A. 3.

⁹⁾ D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 195, 196. Siehe Anhang Nr. III 1, S. 389 ff.

in die vorreformatorischen Statuten Zusätze und Nachträge einzuschieben, so in Naumburg¹⁾ und Zeitz²⁾ 1580, in Havelberg 1581³⁾. In Kapiteln, in denen der Katholizismus noch einen gewissen Halt hatte, ging man nicht einmal so weit, sondern liess es für die am dringendsten der Regelung bedürftigen Angelegenheiten bei einzelnen Kapitelsschlüssen bewenden⁴⁾. Der Dreissigjährige Krieg zeigte freilich, wie nachtheilig es gerade für die Protestanten war, dass man sich gescheut hatte, reinen Tisch zu machen. Man entschloss sich daher im Magdeburger Kathedralstift⁵⁾ wie in einigen dortigen Kollegiatstiftern⁶⁾ nach dem Westfälischen Frieden, die Neufassung der Statuten nachzuholen. Umgekehrt gingen im Domstift Minden⁷⁾ die Kapitelstatuten überhaupt verloren; man lebte dort nur nach der Observanz, deren Kenntniss von Dechant zu Dechant, von Senior zu Senior, von Kapitular zu Kapitular sich vererbte⁸⁾.

Was das Verhältniss der neuen Stiftsverfassungen zum Reichsrecht anlangt, so enthält der Religionsfrieden über die Protestantisierung der noch bestehenden Kapitel in mittelbaren geistlichen Territorien keine ausdrückliche Bestimmung. Da-

¹⁾ D.K. Naumburg, XXIII, 2, ferner XXII, 3 (Prot. vom 18. April 1580). Siehe Anhang Nr. I, S. 364 ff.

²⁾ K.A. Zeitz S. 76.

³⁾ Riedel, A. III, S. 169 ff.

⁴⁾ Siehe z. B. St. Bonifaz und Moritz, Halberstadt 1584; Schmidt, St. Bonifaz und Paul, S. 238 ff.

⁵⁾ Statuten von 1660; Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

⁶⁾ St. Gangolph in Magdeburg, Statut von 1624, nach den Unterschriften zu schliessen wohl erst von 1640—1641 (St.-A. Magdeburg, A. 3a, XVII, 376 und Dreyhaupt a. a. O. S. 341 ff). Revidierte Statuten von 1680 (St.-A. Magdeburg A. 3a, XVIII, 376). — St. Nicolai in Magdeburg, Statuten vom 18. Dezember 1669 (Dreyhaupt I, S. 489 ff.).

⁷⁾ St.-A. Münster, D.K. Minden Nr. 3.

⁸⁾ Ebenso stand es z. B. im Kollegiatstift Lübbecke. Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen Kirchengeschichte IV. Teil, Minden 1754, S. 129.

gegen wird allerdings auf die Kapitel in reichsunmittelbaren geistlichen Territorien der geistliche Vorbehalt angesichts seines ausserordentlich weiten Wortlautes („oder ein anderer geistlicher Stand“) bezogen werden müssen¹⁾. Unter Berufung auf diese Rechtslage wurden denn auch vor und nach dem Restitutionsedikt in Magdeburg²⁾, Halberstadt³⁾, Goslar⁴⁾ die protestantischen Kanoniker ihrer Würde entsetzt⁵⁾.

Erst durch den Prager Frieden gewannen sie einen Teil der verlorenen Sitze zurück. Die reichsrechtliche Anerkennung der protestantischen Kapitel brachte sodann der Westfälische Friede⁶⁾. Er ordnete zugleich wichtige Teile der innern Stiftsverfassung, indem er die Zahl der Kapitularstellen, das gegenseitige Verhältnis mehrerer Religionsbekenntnisse im Kapitel, die Kollationsrechte von Papst und Kaiser neu ordnete. Die Stifter in den säkularisierten Territorien Magdeburg, Halberstadt, Minden, Kammin fielen mit diesen Gebieten an Brandenburg. Dabei wurde eine Anzahl Kanonikate den Stiftern ent-

¹⁾ Vgl. dazu die Aeusserung von Zasius vom 15. Juni 1555 bei Wolf, Der Augsburger Religionsfrieden S. 131. — Joh. Adam v. Ickstatt, De Capitulum . . . origine. Opusc. jurid. II, p. 374.

²⁾ Karl Wittich, Magdeburg als katholisches Marienburg, Hist. Z. LXV, 1890, S. 424. — E. Neubauer, Magdeb. Gesch. Bl. XXVIII, 1893, S. 382 ff.

³⁾ Eduard Jacobs, Die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt durch König Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1632, Harzverein XXX. 1897, S. 113 ff., insbes. S. 125 ff.

⁴⁾ R. Müller, Die Geschieke Goslars und der Umgegend während des Dreissigjährigen Krieges. Realgymn.-Programm Goslar 1884, S. 8.

⁵⁾ Ueber den Versuch, in Brandenburg und Havelberg katholische Dompröpste einzusetzen, siehe J. H. Gebauer, Das evangelische Hochstift Brandenburg und die Restitutions-Pläne Kaiser Ferdinands II., 29.—30. Jahresbericht des hist. Vereins zu Brandenburg a. d. Havel, 1898, S. 39 ff., bes. S. 49 ff. — Derselbe, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629, Hallesche Abh. zur neueren Geschichte XXXVIII, Halle 1899, S. 141 ff.

⁶⁾ J.P.O. Art. V, § 14 ff.; Zeumer, Quellensammlung S. 405.

zogen und zur Abfindung fürstlicher Territorialansprüche bestimmt¹⁾. Das Kapitel Kammin wurde sogar an Brandenburg und Schweden zur Auflösung überwiesen²⁾; doch verpflichtete sich Brandenburg in einem Grenzrezess mit Schweden 1653³⁾, das Kapitel bestehen zu lassen. Durch den Frieden von St. Germain en Laye⁴⁾ 1679 ging dem Kapitel zwar diese völkerrechtliche Garantie seines Fortbestehens verloren, und die Einziehung schien zu beginnen, als der Grosse Kurfürst aus der vakanten Propstei Kammin der Universität Frankfurt a. O. eine jährliche Abgabe von 1000 rthr zuwies⁵⁾. Allein den Bemühungen der pommerischen Stände gelang es 1689, von dem Kurfürsten Friedrich III. das Versprechen ewigen Bestandes des Stiftes Kammin zu erwirken⁶⁾.

Sehen wir von Kammin ab, so wird über die Wirkung des Westfälischen Friedens auf die Verhältnisse der an Preussen gefallenen protestantischen Stifter zu sagen sein: So empfindlich die genannten Bestimmungen die Macht und Freiheit der Kapitel beeinträchtigten, so bot ihnen der Westfälische Frieden doch einen unschätzbaren Vorteil: Er schützte sie hinfort vor fürstlichen Säkularisationsgelüsten, eine Garantie, die erst durch den Reichsdeputationshauptschluss erlosch.

¹⁾ Art. XI, §§ 1, 4, 6; ebenda S. 240 f., Art. XII, § 1, S. 423.

²⁾ Art. XI, § 5; ebenda S. 421, Art. X, § 4, S. 418.

³⁾ Grenzrezess vom 4. Mai 1653, Art. 24 und 25; von Moerner, Kurbrandenburgs Staats-Verträge S. 169; Kammin trat damit unter das Kompatronat von Schweden und Brandenburg.

⁴⁾ v. Moerner a. a. O. S. 409. — Ueber die Streitigfrage, ob das schwedische Kompatronat dadurch erloschen sei, siehe Geh. St.-A. Rep. 30, 106.

⁵⁾ Reskript vom 9. Februar 1864. Lünig, R.A. Pars. spec. Kurbrandenburg, S. 268 f.

⁶⁾ Konzession des Kurfürsten Friedrich III. vom 10. Mai 1689, St.-A. Stettin, D.K. Kammin 466.

§ 2.

**Die protestantischen Kapitel und Klöster, capitula clausa;
die Einteilung und Zahl der Kanonikate.**

Die Verfassung der Dom- und Kollegiatstifter¹⁾ hat ihr gemeinsames Vorbild in der sogenannten Aachener Regel, der *institutio canonicorum* von 816.

Sie vereinigte den Klerus einer Kathedral- wie einer Kollegiatkirche zu gemeinsamem Leben. Indessen löste sich diese *vita communis* oder *canonica* bereits im 10. oder 11. Jahrhundert mancherorts auf. Versuche, mittels der Augustinerchorherren- und Prämonstratenserorden das alte Ideal wiederherzustellen, ja zu übertreffen, hatten zwar um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts grosse Erfolge, aber zahlreiche Stifter, in denen die Reformbewegung Boden gefasst hatte, gaben die strenge Lebensweise später wieder auf; ihre Mitglieder wurden aus *canonici regulares* zu *canonici saeculares*.

Auch in den hier zu unterscheidenden Stiftern war die *vita communis* teils früher, teils später erloschen²⁾, und dieses gemeinsame Merkmal wurde nun in der Reformationszeit benutzt, um die Stifter gegen verwandte, aus katholischer Zeit überkommene kirchliche Organisationen zu unterscheiden. Kollegien, in denen sich das gemeinsame Leben erhalten hatte³⁾, bezeichnete man im Gegensatz zu den Stiftern als „Klöster“, ihre Insassen nicht als Kanoniker, sondern als Konventualen. Es war dabei unerheblich, ob ein solches protestantisches „Kloster“ in vorreformatorischer Zeit einem Mönchsorden gehört hatte oder ein reguliertes Chorherrenstift gewesen war.

Unter den Stiftern selbst hatte man wie in katholischer Zeit zwischen Kathedral- und Kollegiatstiftern zu unterscheiden,

¹⁾ Allgemeine Literatur wie bei Kapitel I, S. 82.

²⁾ Die Ablegung der Prämonstratenserregel erfolgte in Brandenburg und Havelberg erst 1506. Riedel. A. I, S. 48 ff., A. VIII, S. 466 ff.

³⁾ Albert Bormann, Geschichte des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg (fortgesetzt von Gustav Hertel), Magdeburg 1885.

ohne dass freilich in der deutschen Terminologie für beide dieser Unterschied genau beachtet worden wäre. Wie im Mittelalter hiessen grössere Kollegiatstifter, die nicht am Sitz einer Kathedralkirche lagen, meist ebenso „Domstifter“¹⁾ wie die eigentlichen Kathedralkapitel“²⁾.

Hand in Hand mit der Aufhebung der *vita canonica* in den Stiftern ging die Ausscheidung von Teilen des Kapitelsvermögens zu Sonderverwaltung und -nutzung durch einzelne Mitglieder des Kapitels³⁾. Diese sogenannten „Präbenden“ waren ihrer Zahl nach zunächst nur durch die Leistungsfähigkeit des Stiftsvermögens begrenzt und konnten daher ab- und zunehmen. Steigender Aufwand für die Lebensbedürfnisse, mit dem die Einkünfte des Kapitels nicht Schritt hielten, zwang jedoch seit dem 13. Jahrhundert bei vielen Stiftern zu einer Schliessung der Präbenden der Kapitulare. Zu derartigen capitula clausa⁴⁾ zählten bereits zur Reformationszeit sämtliche später protestantisierten Dom- und Kollegiatstifter Preussens. Die Zahl⁵⁾ der Vollpräbenden war verschieden; sie betrug⁶⁾

¹⁾ Z. B. das „Domstift Cölln a. d. Spree“.

²⁾ Ueber die Bezeichnung „Halber Thum“ für Kollegiatstift siehe Joseph Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts; Württembergische Gesch. Quellen, herausg. von der württembg. Kommission für Landesgeschichte X, Stuttgart 1910, S. 348, Anm. 3. — Die Bezeichnung findet sich vereinzelt auch noch in unserer Periode (Sehling, K.O. I, S. 282), kommt aber bald ausser Gebrauch.

³⁾ Diese Abteilung beginnt im Anfang des 10. Jahrhunderts; siehe dazu Gerhard Kallen, Die angebliche Kölner Synode von 873, in Festgabe für Friedrich von Bezold, Bonn u. Leipzig 1921, S. 112.

⁴⁾ Franciscus Antonius Dürr, De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania, in Antonius Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici 8 voll. Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi 1772 sqq., III, p. 122 sqq.

⁵⁾ Ueber die mystische Bedeutung der Zahlen siehe Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kr. A. H. 3), Stuttgart 1903, S. 159 ff.

⁶⁾ Nicht alle im folgenden aufgezählten Präbenden waren wirklich

beispielsweise in den Domstiftern Minden 24¹⁾, Halberstadt²⁾ und Naumburg³⁾ je 22, Magdeburg⁴⁾ 18, Merseburg 17⁵⁾, Brandenburg und Havelberg 16⁶⁾, in den Kollegiatstiftern Unserer Lieben Frauen in Halberstadt 20, St. Bonifaz und Moritz sowie St. Peter und Paul daselbst⁷⁾ und in Zeitz 12⁸⁾.

Die Mitglieder eines Kapitels (*canonici*; in Domstiftern auch *canonici majoris ecclesiae*)⁹⁾ zerfielen in mehrere Klassen und zwar je nach dem Mass des Rechts zur aktiven Teilnahme am Kapitel oder je nach der Ausstattung mit einer Präbende.

Vollberechtigte Kanoniker waren solche, die *stallum in choro et votum in capitulo* besaßen. Sie hiessen *capitulares*; ihnen standen gegenüber die jüngeren Kanoniker ohne Stimmrecht und ohne Platz im Chor als *canonici minores non capitulares*, *domicellares*, *domicelli* oder *canonici in pulvere*. Vermögensrechtliche Gesichtspunkte spielten bei dieser Einteilung an sich keine Rolle, gewannen aber dadurch Bedeutung, dass gewisse und zwar allmählich immer wichtiger werdende Nebeneinkünfte für Teilnahme an Kapitelsgeschäften oder für Be-

mit Kapitularen besetzt; manche waren der Fabrik inkorporiert, manche an die Besitzer von Minorpräbenden oder von Regalvikarien aufgeteilt.

¹⁾ St.-A. Münster, D.K. Minden 14.

²⁾ Brackmann, Halberstadt S. 8.

³⁾ D.K. Naumburg XXIII, 30.

⁴⁾ Michael Caspar Londorp, *Acta publica* V. Frankfurt a. M. 1668, S. 425.

⁵⁾ Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

⁶⁾ Riedel, A. I, S. 48 ff., III, S. 56 und VIII, S. 466 f.

⁷⁾ Brackmann a. a. O. S. 8, Anm. 2.

⁸⁾ K.A. Zeitz C. 89 und alte Handschriften 90.

⁹⁾ Die deutsche Bezeichnung „Stiftsherr“ kam für protestantische Kanoniker ab; siehe auch Sartori I, 1, S. 251. Gewöhnlich nannte man sich Kapitular oder *canonicus*, und zwar wurde letztere Bezeichnung vorzugsweise für die Mitglieder eines Kollegiatkapitels üblich. Hieraus erklärt sich, dass die bei Hinschius II, S. 62, Nr. 5 angeführten Schriftsteller das Wort Kapitular geradezu ausschliesslich den Mitgliedern der Kathedralstifter vorbehalten wissen wollen.

kleidung von Kapitelsämtern nur den Kapitularen zufallen konnten.

Je nach der Grösse einer Präbende unterschied man ferner den Inhaber einer Vollpräbende (*praebenda major*) als *major* oder *Majorpräbenden* von dem Besitzer einer geringeren (*Minor- oder Media-*) Präbende, dem *minor* oder *medius*¹⁾. Ueberhaupt keine Präbende besass der *Expektant* oder *electus*.

Beide Klassen deckten sich nicht immer. Für die Regel freilich konnte im *capitulum clausum* nur der Inhaber einer *Majorpräbende* Kapitular werden, während die älteren *Domizellare* mit einer *Media-*²⁾ oder *Minorpräbende* vorlieb nehmen mussten, und die jüngeren als *Expektanten* oder *Elekten* aus dem gemeinsamen Kapitelsvermögen unterhalten wurden.

In die protestantische Zeit wurden diese Einteilungen übernommen, aber in einigen Kapiteln weiter differenziert. Den Anlass dazu bot die grosse Finanznot der Stifter in der Reformationszeit. Die Kapitelseinkünfte reichten jetzt nicht einmal mehr aus, um den Vollkanonikern standesgemässen Unterhalt zu gewähren. In Kolberg bestand schliesslich das ganze Kapitel nur noch aus Prälaten³⁾; noch mehr unter der Ungunst der Zeiten litt Unserer Lieben Frauen in Naumburg, das ursprünglich aus 10 Präbenden bestand, aber bis 1680 zu einem Zwergkapitel von 2 Prälaten (*Dechant, Senior*) und 1 (!) Kapitular zusammenschmolz⁴⁾, um sich in dieser Form bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zu behaupten⁴⁾.

¹⁾ Medienpräbenden kamen vor in Magdeburger und Halberstädter Kollegiatstiftern. Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1; Min.Arch. 203 A. — Gustav Schmidt, St. Bonifaz und Paul XVII, S. 239.

²⁾ Ueber Kapitulare ohne Präbende siehe etwa Joseph Schmid, Die Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Regensburg 1922, S. 42.

³⁾ Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1 a, Min.-A. 203 B/204. Brüggemann II, S. 474.

⁴⁾ D.K. Naumburg XXXVI, Nr. 31. Ebenso viele Stellen hatte das Stift auf dem Petersberge zu Goslar (Bericht von 1802, Geh. St.-A. Rep. 89, 58 R.); siehe auch (Carl Ludw. Sigm. Moeschel), Kurtze,

Anderwärts beugte man derartigem Verfall¹⁾ durch rechtzeitige Finanzreform vor. Man liess dabei die Zahl der Präbenden unberührt, aber man erschwerte die Bedingungen, unter denen man zu den besten Einnahmequellen, den kapitularischen Nebenbezügen, gelangen konnte. Im einzelnen ging man dabei zwei Wege. Bald verringerte man die Zahl der Residenten, d. h. derjenigen Kapitulare, die zur Erledigung der Kapitelsgeschäfte am Kapitelsort weilten und dafür der sogenannten Residenzeinkünfte teilhaftig wurden, bald setzte man ausserdem die Zahl der Kapitulare herab; zuweilen wurden die beiden Methoden auch miteinander verschmolzen. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

Beschränkung der Residentenstellen erfolgte im Domstift Minden²⁾, wo sämtliche Kapitulare in drei Klassen zerfielen und unter ihnen nur 10 Kapitulare volle Residenzbezüge erhielten, im Domstift Halberstadt, wo die Residenten auf 14³⁾, in Magdeburg⁴⁾ und Merseburg⁵⁾, wo sie auf 12, in Brandenburg⁶⁾, wo sie auf 7 verringert, in Kammin⁷⁾,

diplomatische und gründliche Geschichte von dem Kaiserlichen unmittelbaren Reichsstifte auf dem Petersberge vor und in Goslar, Hildesheim 1757.

¹⁾ Als Gegenbeispiel auf katholischer Seite siehe Konrad Beyerle. Die Geschichte des Chorstiftes und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz. Freiburg i. Br. 1908, S. 307.

²⁾ St.-A. Münster, D.K. Minden 3. — Eine Einziehung von vier Kanonikaten hatte das Domkapitel schon 1574 und 1575 bei der Kurie angeregt, ohne indessen Gehör zu finden. Theiner, Annales eccl. II, p. 471. — W. E. Schwarz, Briefe und Akten zur Geschichte Max II., 2. Teil, Paderborn 1891, S. 102. — Derselbe, Die Nuntiatur Korrespondenz Kaspar Groppers S. XCIII, 226, 440.

³⁾ Statut von 1564, Lünig, R.A. Spic. eccl. Pars II, Anh. S. 58 f.

⁴⁾ Statut von 1563, St.-A. Magdeburg. Erzstift Magdeburg, Kopiar 12. Unrichtig E. Weber, Domkapitel Magdeburg S. 19, der dieses Statut für eine Schliessung des Kapitels erklärt.

⁵⁾ Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

⁶⁾ Urkunde vom 22. Juli 1568. Riedel, A. VIII, S. 503.

⁷⁾ Statuten von 1578. Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 384 f.

wo sie auf 4 beschränkt wurden. Aehnlich stand es in den Kollegiatstiftern, z. B. St. Bonifaz und Moritz in Halberstadt, wo man 7 Residenten zählte ¹⁾).

Eine Verminderung der Residenten und Kapitulare trat ein in Naumburg, wo die Residenten 1580 ²⁾ auf 9, die Kapitulare 1589 ³⁾ auf 12 (später 7) ³⁾ herabgesetzt wurden; ferner in Zeitz, wo man 1618 ³⁾ die Residenten auf 6, die Kapitulare auf 8 beschränkte.

Wo die eben geschilderten Reformen Platz griffen, verwandelte sich die Residenzpflicht, d. h. die Pflicht zum Aufenthalt am Kapitelsort, in ein Residenzrecht. Nur wer dieses besass, war forthin Vollkanoniker. Der capitularis non residens trat gegenüber dem capitularis residens zurück. In manchen Stiftern, z. B. in dem Domstift Magdeburg ⁴⁾), büssten die Non-Residenten sogar Sitz und Stimme im Kapitel überhaupt ein. In Brandenburg behielten sie zwar das aktive Wahlrecht bei der Dechantenwahl ⁵⁾), hatten aber sonst weder im Kapitel noch im Chor mehr eine Stelle.

Eine weitere Beschränkung der Kapitular- und Residentenstellen und zwar diesmal unter gleichzeitiger Verminderung von Majorpräbenden brachte in den Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Minden der Westfälische Frieden, in Zeitz eine Stiftsreform durch den Administrator Moritz von Naumburg 1667.

Durch den Westfälischen Frieden hatte der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg das Recht erhalten, in den Kapiteln der Bistümer Magdeburg, Halberstadt und Minden den vierten Teil der Kanonikate (ausschliesslich der Propstei) einzuziehen und zur bischöflichen Tafel zu schlagen ⁶⁾). Die Ausführung dieser Vorschrift gestaltete sich verhältnismässig einfach in den Kol-

¹⁾ Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1a, Min.-A. 203A.

²⁾ D.K. Naumburg XXIII, 2.

³⁾ K.-A. Zeitz S. 76 und C. 95.

⁴⁾ Statuten von 1660. Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

⁵⁾ D.K. Brandenburg, Tit. III (neues Repertor), Lit. A. II, 3 vol. II.

⁶⁾ J.P.O. Art. XI, §§ 1, 4, 6. Zeumer, Quellensammlung S. 420 ff.

Heckel, Ev. Dom- und Stiftskapitel Preussens.

legiatstiftern, da hier die sogenannten Quartpräbenden nur von geringem Ertrag waren. Sie wurden der Universität Frankfurt und dem Joachimsthalschen Gymnasium geschenkt, später jedoch von der Krone wieder zurückgenommen und von ihr besetzt ¹⁾.

Um so schwieriger waren die Verhandlungen mit den Domkapiteln. Während diese versuchten, den finanziellen Wert der einzuziehenden Kanonikate möglichst niedrig anzugeben, strebten umgekehrt die kurfürstlichen Beamten darnach, soviel als möglich aus den Stiftern herauszupressen. Angesichts der dauernden Einmischung der kurfürstlichen Behörden in den Geschäftsbetrieb sahen sich schliesslich die Kapitel gezwungen, den Kurfürsten gegen sehr ansehnliche Summen abzufinden ²⁾ und die Verringerung der Kanonikate von sich aus vorzunehmen. Im Domkapitel Magdeburg wurden auf diese Weise die Majorkanonikate von 18 auf 15, die Residentenstellen von 12 auf 9 vermindert, in Halberstadt die Majorkanonikate von 22 auf 19, die Residentenstellen von 14 auf 10 ¹/₂ eingeschränkt, in Minden die Zahl der Kapitulare von 24 auf 18 herabgesetzt, sodann vom Domkapitel mit Erlaubnis des Kurfürsten nochmals um 3 verringert.

Erst durch private Stiftungen, nämlich durch Gründung sogenannter Erbpräbenden, wurden die genannten Zahlen nachträglich erhöht und zwar in Magdeburg von 9 auf 10 ³⁾, in Halberstadt von 10 ¹/₂ auf 11 ¹/₂ Residentenstellen ⁴⁾, in Minden

¹⁾ Carl Renatus Hausen, Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt a. O., 2. Aufl., Frankfurt a. O. 1806, S. 57 ff. — Erich Wetzel, Geschichte des kgl. Joachimsthalschen Gymnasiums 1607—1907, Festschrift zu dessen dreihundertjährigem Jubiläum, I. Teil, Halle 1907, S. 65.

²⁾ Quartvergleich für Magdeburg vom 29. Oktober 1687, St.-A. Magdeburg A. 3a, XVII, 1b; für Halberstadt vom 3. September 1669, Geh. St.-A. Rep. '33, Nr. 92; für Minden vom 10. April 1665, St.-A. Münster, D.K. Minden 1. (Ueber weitere Streitigkeiten wegen der Quarten in Minden ebenda 16 und 16b.)

³⁾ Gestiftet 1697, Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1a, Min.-A. 203B, 204.

⁴⁾ Gestiftet 1693, ebenda.

von 15 auf 18 Kapitularstellen¹⁾. Endlich wurde 1790 auch in Havelberg die Zahl der Kanonikate durch Stiftung einer Erbpräbende vermehrt²⁾.

Die Reform des Stiftes Zeitz, die der Administrator Moritz von Sachsen 1667 vornahm, ging zurück auf den Plan dieses Herzogs, das Bistum Naumburg aus einem geistlichen Wahlfürstentum in ein weltliches Erbfürstentum zu verwandeln. Den Anfang dazu sollte die Aufhebung des Kollegiatstifts bilden. Bereits 1658³⁾ hatte der Administrator in diesem Sinne mit dem Zeitzer Kapitel verhandelt, ohne jedoch zum Ziele zu kommen. So erliess er aus eigner fürstbischöflicher Hoheit am 2. November 1660⁴⁾ ein decretum extinctorium, in dem er ankündigte, „zur Ehre Gottes und zum Besten der Kirche wolle er den Numerum Capitularium minuiren, auch endlich extinguiren und die Einkünfte zur Verbesserung der Kirchen und Schulen, wie auch zur Salarirung“ der „Stiftsramen, Kirchen- und Schuldienner und nach ergiebigem Ertrag der kapitularischen Einkünfte zu gewissen Stipendiis vor die Studierende Stiftsjugend anwenden“ lassen.

Diese „christliche Reformation und Aenderung“, die auf ein allmähliches Aussterben des Kapitels hinauslief, stiess nun beim Kapitel Zeitz wie beim Domkapitel Naumburg auf den heftigsten Widerstand. Nach siebenjährigem Federkrieg sah sich der Administrator gezwungen, einzulenken. Eine epistola declaratoria vom 14. Mai 1667⁵⁾ liess das Kapitel in der Hauptsache bestehen, vereinigte aber drei Majorpräbenden, zwei

¹⁾ Gestiftet 1668, 1677, 1689 ebenda.

²⁾ Fundationsurkunde von 1790, Geh. St.-A. Rep. 58, 19.

³⁾ K.-A. Zeitz, R. 5 u. C. 13.

⁴⁾ K.-A. Zeitz, E. 23, C. 89, R. 5. Christian Ernst Weiße, Neues Museum für sächsische Geschichte III, H. 1, Leipzig 1802, S. 1 ff. — Gottfried Arndt, Neues Archiv der sächsischen Geschichte I, Leipzig 1804, S. 287 ff.

⁵⁾ K.-A. Zeitz, C. 89. Christian Ernst Weiße, Diplomatische Beiträge zur sächsischen Geschichte, Leipzig 1799, S. 123 ff. — Arndt, Neues Archiv I, S. 324.

Minorpräbenden und eine Anzahl anderer Präbendalstücke zu einem „geistlichen Fiskus“, dem Prokuratoramt Zeitz ¹⁾. Damit war dem Kapitel ein Teil des Korporationsvermögens genommen und zu einer selbständigen Stiftung verwandelt. Von den verbleibenden Kapitelsstellen wurde die Propstei mit der Stelle des jeweiligen Zeitzer Konsistorialpräsidenten verbunden, und zwei Kapitularstellen behielt sich der Administrator zur Verleihung vor (*praebendae principales*). Im übrigen änderte sich an den Besetzungsverhältnissen des Stifts nichts ²⁾; erst 1815 wurde die Propstei zum Prokuratoramt Zeitz geschlagen.

In merkwürdigem Gegensatz zur Verringerung der Zahl der Präbendaten steht die Zunahme der Expektanten ³⁾. Zwar hatte bereits das dritte Laterankonzil die Erteilung von Anwartschaften auf Benefizien verboten ⁴⁾, aber sowohl dieses Verbot als seine wiederholte Erneuerung vermochte sich in der Praxis nur vereinzelt Geltung zu verschaffen, z. B. im Domstift Minden und in den dortigen Kollegiatstiftern St. Martin in Minden und St. Andreas in Lübbecke ⁵⁾.

In der Regel wurden also Expektanzen erteilt ⁶⁾; immerhin geschah das noch zu Beginn der Reformationszeit anscheinend

¹⁾ Stiftungsurkunde von 1668 (Arndt, Archiv f. sächs. Gesch. II, Leipzig 1785, S. 445) und Konfirmation der Stiftung von 1681 (ebenda III, 1786, S. 461 ff.).

²⁾ Neue Statuten des Stifts Zeitz von 1670. K.-A. Zeitz, auch Weiße a. a. O. S. 135 ff. sowie Anhang Nr. II, S. 380 ff.

³⁾ Dazu P. Wolfgang Schmitt, Diss. de eo quod circa expectativas ad canonicat. ex statutis et observantiis Germaniae iustum est, in Andreas Mayer, Thesaurus novus juris ecclesiastici Tom. I, Ratisbonae 1791, p. 249 sqq.

⁴⁾ C. 2, X. de concess. praeb. III, 8.

⁵⁾ Geh. St.-A. Rep. 32, 76.

⁶⁾ Ueber die Einführung von Expektanzen in Stiftern vor der Reformation siehe Beyerle a. a. O. S. 165 und Albert Scheiwiler, Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter. Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung, H. XLV, 1916, S. 193 ff., bes. S. 212. Dazu die Rezension von Gerhard Kallen, Anzeiger f. Schweizerische Geschichte, 50. Jahrg., N. F. XVII, 1919, S. 40 ff.

nur, wenn eine Präbende vor ihrer Erledigung stand. Doch bald änderte sich das Bild. In Naumburg ¹⁾ begann man z. B. schon 1571, einige Anwartschaften über den Bedarf zu vergeben. Dadurch schnellte die Wartezeit, die bisher 1—3 Jahre betragen hatte, plötzlich auf 17 Jahre empor. Expektanten aus dem Jahre 1578 hatten schon 26 Jahre, solche von 1595 sogar 36 Jahre bis zum Einrücken in eine Vollpräbende zu warten. Ähnliche Verhältnisse treffen wir in Brandenburg ²⁾ und Havelberg ³⁾. Um derartigen Auswüchsen zu begegnen, wurde vereinzelt der Versuch unternommen, die Zahl der Expektanten zu fixieren ⁴⁾. So wurden im Domstift Halberstadt und in einigen dortigen Kollegiatstiftern nie mehr als 13—16 Anwärter zugelassen ⁵⁾. In den meisten übrigen Stiftern aber kannte die Zahl der Expektanten keine Grenze. Diese Entwicklung, die übrigens auch katholischen Stiftern nicht fremd ist ⁶⁾, erreichte ihren Höhepunkt im 18. Jahrhundert. So wurden in Merseburg ⁷⁾ von 100 Expektanzen, die zwischen 1701 und 1799 erteilt wurden, in diesem Zeitraum nur 10 zu Majorkanonikaten; in Naumburg führte z. B. der 1812 lebende Dekan seine Kapitelsmitgliedschaft auf eine Inskription des Jahres 1696 zurück: 95 Jahre hatte sie gebraucht, um ihrem Inhaber eine Majorpräbende, 100 Jahre um ihm den Kapitularstand zu verschaffen ⁸⁾. In Halberstadt zählte man 1796 68 Expektanzen, deren älteste 1701 erteilt war, aber

¹⁾ D.K. Naumburg XXIII, Nr. 8.

²⁾ D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. C. 2.

³⁾ Geh. St.-A. Rep. 58, 21.

⁴⁾ Statut in Zeitz von ca. 1580 (K.-A. Zeitz S. 76) und 1670 (ebenda V. 39); doch wurde diese Bestimmung nie beachtet.

⁵⁾ Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1a, Min.-A. 203 B/204.

⁶⁾ August Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Wirzburg. Archiv d. hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXIII, 1890, S. 7.

⁷⁾ D.K. Merseburg, Rep. repon. Acten C. Nr. 19.

⁸⁾ D.K. Naumburg XXIII, 15 u. 16.

es noch nicht einmal zu einer Minorpräbende gebracht hatte ¹⁾).

Derartige Wartezeiten schmälerten natürlich den Wert der Anwartschaften ausserordentlich; dass diese ihn nicht überhaupt ganz verloren, wurde dadurch verhütet, dass man die Expektanzen im Wege der Resignation von Hand zu Hand übertragen konnte.

§ 3.

Die Qualifikationsbedingungen für die Aufnahme ins Kapitel.

Nach kanonischem Recht bestand bis zum Konzil von Trient nur eine Bedingung für die Aufnahme ins Kapitel, nämlich der Besitz der Subdiakonatsweihe für den Eintritt ins Kollegium der stimmberechtigten Kanoniker ²⁾). Erst das Konzil von Trient ³⁾ verschärfte diese Vorschrift; aber seine Bestimmungen wurden in protestantischen und gemischten Stiftern nicht rezipiert, wie sie denn auch in katholischen Stiftern nicht allgemein beachtet wurden ⁴⁾).

Das Statutarrecht hatte also für Festsetzung von Qualifikationsbestimmungen den weitesten Spielraum. Dabei war zu unterscheiden zwischen Bedingungen für die Aufnahme als Expektant und für die Aufnahme als Kapitular. Gelegentlich fanden sich daneben auch noch besondere Bestimmungen für den Erwerb einer Minor- oder Majorpräbende oder einer Residentenstelle.

¹⁾ Geh. St.-A., Provinz Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg. Fach 113, Nr. 69.

²⁾ Clem. c. 2 de aetate et qual. I, 6.

³⁾ Trid. sess. XXIV de ref. c. 12, sess. XXII de ref. c. 2. Richter-Schulte, Trid. p. 348, 150.

⁴⁾ Dürr, De capit. clausis in Schmidts Thesaurus jur. eccl. III, p. 164 sqq.

I. Die Bedingungen für die Aufnahme als Expektant¹⁾.

Der Empfang der Tonsur wurde im Gegensatz zur katholischen Zeit nicht mehr verlangt, dagegen

Freiheit von körperlichen oder geistigen Mängeln meist wie früher ausdrücklich gefordert²⁾. Massgebend war dabei nicht mehr der Gesichtspunkt der irregularitas ex defectu corporis, sondern das Bestreben, dem Ansehen des Stifts in der Öffentlichkeit nichts zu vergeben.

Als Altersstufe behielt man statutarisch in einigen Stiftern das vollendete siebente Lebensjahr bei³⁾, d. h. die unterste Grenze für den früher üblichen Empfang der Tonsur, während in katholischen Stiftern regelmässig das vierzehnte Lebensjahr bräuchlich war. Uebrigens wurde es mit dieser Altersgrenze von Anfang an nicht allzu genau genommen⁴⁾. Je mehr später die Wartezeit der Expektanten wuchs, desto früher nahm man diese auf, so dass sich schliesslich selbst Säuglinge der Würde eines *canonicus expectans* erfreuten⁵⁾.

Eheliche Geburt wurde stets verlangt, mitunter war sogar die eheliche Geburt der Vorfahren nachzuweisen⁶⁾.

¹⁾ P. Wolfgang Schmitt, in Mayer, Thes. nov. I, p. 249 sqq. — Hinschius II, S. 66 ff. — Schneider, Die bischöflichen Domkapitel S. 126 ff.

²⁾ In allen Statuten, z. B. in den Statuten für das Domstift Magdeburg, Dreyhaupt, Saalkreis I, 482 ff.

³⁾ Statuten von Merseburg (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196) und von St. Nicolai in Magdeburg, Dreyhaupt a. a. O. S. 489 ff.

⁴⁾ In St. Nicolai in Magdeburg wurde das Alter ex aspectu pueri abgeschätzt, nec adeo accurata indagatio opus habet. Statuten wie in der vorigen Anm.

⁵⁾ Ueber ähnliche Verhältnisse in Köln, wo 1574 der Grundsatz galt, dass Edelkanoniker durch die Taufe zur Präbende qualifiziert wurden. Lossen, Köln. Krieg I, S. 73. — Vgl. ferner Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen u. Stud., herausg. von Karl Zeumer, I, H. 3, Weimar 1906, S. 15).

⁶⁾ So in den Halberstädter Kollegiatstiftern U. L. Frauen, Bonifaz und Moritz, Peter und Paul. Geh. St.-A. Rep. 33, 70.

Adelige Abkunft¹⁾ war bereits vor der Reformation in den Domstiftern Magdeburg²⁾ und Halberstadt³⁾ allgemein verlangt worden, in Minden⁴⁾, Naumburg⁵⁾ und Merseburg⁵⁾ wenigstens von denen, die nicht die Doktorwürde besaßen. Hoher Adel fand sich nur in den reichsunmittelbaren Domstiftern; doch gehörten die meisten Kanoniker auch hier dem niederen Adel des Bistums an⁶⁾. In Magdeburg war dem niederen Adel sogar eine Art Monopol statutarisch gesichert: es durften höchstens zwei *personae illustres* als Majorkanoniker, nur einer aber als Resident aufgenommen werden⁷⁾.

In Brandenburg wurden bis 1621 noch bürgerliche Personen ohne akademischen Grad angenommen⁸⁾, in Havelberg

¹⁾ Vgl. Joannes Georgius Cramer, *De juribus et praerogativis nobilitatis avitae eiusque probatione* I, Lipsiae 1739. — J. M. Seuffert, *Versuch einer Geschichte des Teutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln*, Frankfurt a. M. 1790. — Albert Werminghoff, *Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters*. Z. f. R.G. kan. Abt. I, 1911, S. 13 ff. — Derselbe, *Verfassungsgeschichte* S. 111 ff. — Aloys Schulte, *Adel und deutsche Kirche im Mittelalter*, passim. — Feine S. 13 ff.

²⁾ Erich Weber, *Domkapitel von Magdeburg* S. 16 f. Doktoren fanden sich trotz entgegenstehender päpstlicher Bestimmungen zur Zeit der Reformation im Domkapitel nicht mehr.

³⁾ Gustav Schmidt, *Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe*, 4 Bände (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven Bd. 17, 21, 27, 40), Leipzig 1883—1889, Bd. IV, S. 444, Nr. 3166. Bulle Bonifaz IX. von 1401, Brackmann S. 6 f.

⁴⁾ Stephanus Alexander Würdtwein, *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae . . . capita*, tom. X, Francofurti et Lipsiae 1777, p. 271, 277 sq., 280 sqq.

⁵⁾ *Privileg des Papstes Sixtus IV. vom 9. Juni 1476*. Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 3 (herausg. von E. G. Gersdorf), Leipzig 1867, S. 238 ff.

⁶⁾ Brackmann S. 6 f. — Weber S. 16.

⁷⁾ Statuten des Domstifts von 1660. Dreyhaupt, *Saalkreis* I, S. 482 ff.

⁸⁾ Siehe S. 105, Anm. 8.

desgleichen noch im späteren Verlauf des 17. Jahrhunderts ¹⁾. Doch wurde das bürgerliche Element in beiden Stiftern mehr und mehr verdrängt. Da auch in Kammin die (*literata*) nobilitas statutarisch ²⁾ den Vorrang vor den Bürgerlichen hatte und tatsächlich das Stift allein besetzte, so blieben schliesslich nur die Kollegiatstifter den Bürgerlichen offen.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging eine Verschärfung der Anforderungen, die man an die Stiftsfähigkeit ³⁾ des einzelnen Kanonikers stellte. Man kann diesen Vorgang teilweise genau verfolgen. In Merseburg verlangte man vor der Reformation Abkunft *e nobili vel militari genere*. 1571 forderte man ⁴⁾, 1613 ⁵⁾, bald darauf 16 Ahnen, und zwar zunächst von beiden Seiten zusammen, schliesslich (1685) von jeder Seite ⁶⁾. In Brandenburg forderte man 1588 16 Ahnen ⁷⁾ und setzte 1621 die Anerkennung dieses Statuts beim Landesherrn durch ⁸⁾; späterhin steigerte man den Nachweis adeliger Geburt auf 32 Ahnen ⁹⁾. Aehnlich kam man in Minden von 4 adeligen Ahnen im Jahre 1611 auf 32 im Jahre 1713 ¹⁰⁾, in Naumburg

¹⁾ Riedel, A. III, S. 50.

²⁾ Statuten von 1578. Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 371; ferner Geh. St.-A. Rep. 30, 107.

³⁾ Dazu Karl Rauch, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Festschrift für Heinrich Brunner, Weimar 1910, S. 737 ff.

⁴⁾ Statutenentwurf von 1571, der geltendes Recht wiedergibt, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 194.

⁵⁾ D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

⁶⁾ D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 164.

⁷⁾ D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. A. 3.

⁸⁾ Riedel, A. VIII, S. 60.

⁹⁾ Riedel, A. VIII, S. 64. Dadurch erledigen sich die Angaben von M. W. Heffter, Geschichte der Kur- und Hauptstadt Brandenburg, Potsdam 1840, S. 339 und diejenigen von G. A. von Rochow, Geschichtliche Nachrichten von Brandenburg und dessen Altertümern, 2. Aufl., Brandenburg 1840, S. 53 f.

¹⁰⁾ St.-A. Münster, D.K. Minden 3.

von 4 Ahnen im Jahre 1563 ¹⁾ auf 16 Ahnen im Jahre 1772 ²⁾, deren keiner erst nach der Geburt geadelt sein durfte. Die gleiche Zahl Ahnen verlangten Magdeburg ³⁾ und Halberstadt ³⁾. In bescheidenen Grenzen hielt sich demgegenüber Havelberg ³⁾, das nicht über 8 Ahnen verlangte.

Geführt wurde der Nachweis adeliger Geburt gemeinhin durch förmliche Aufschwörungen. Im Domstift Minden erhielt sich dieser Brauch bis zur Säkularisation ⁴⁾, in den Domkapiteln Magdeburg und Halberstadt kam er dagegen im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts ab; man begnügte sich hier fortan mit beglaubigten Stammbäumen ⁵⁾. Allerdings litt unter dieser Vereinfachung der ideelle Wert, den man in Adelskreisen der Kapitelsmitgliedschaft in den genannten Stiftern beilegte.

Der Doktorgrad ⁶⁾ ⁷⁾ in Theologie, Jurisprudenz und Medizin genoss in Minden ⁸⁾, Merseburg ⁹⁾ und Naumburg ⁹⁾ gemäss den Kapitelsstatuten dieselben Vorzüge wie adelige Geburt und wurde, wenigstens in den beiden letztgenannten Stiftern, im 16. Jahrhundert auch praktisch darin anerkannt ¹⁰⁾. Durch den Westfälischen Frieden wurde den mit akademischen Graden Versesehenen sogar gesetzlich gewährleistet, dass sie aus den Stiftern, zu denen sie statutenmässig Zutritt hatten, nicht sollten ver-

¹⁾ D.K. Naumburg XXIII, 8.

²⁾ D.K. Naumburg XXIII, 3; siehe auch Rauch S. 755.

³⁾ Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1a. Min.-A. 203 B, 204.

⁴⁾ Geh. St.-A. Rep. 32, 76 (Bericht des Domkapitels Minden von 1771).

⁵⁾ Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1a., Min.-A. 203 B, 204 (Bericht des Domkapitels Minden von 1805).

⁶⁾ Vgl. im allgemeinen Joannes Justus Reich. De jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica, Gottingae 1754.

⁷⁾ Doctores bullati wurden nirgends angenommen. So ausdrücklich Statuten von Merseburg von 1613. D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

⁸⁾ Siehe S. 104, Anm. 4.

⁹⁾ Für Merseburg Statuten von 1613 (siehe S. 105, Anm. 5), für Naumburg Statuten von 1580, D.K. Naumburg XXIII, 2.

¹⁰⁾ In Minden bestand bereits 1575 das ganze Kapitel aus Adeligen. Theiner, Annales eccl. II, p. 471.

drängt werden dürfen ¹⁾). Gleichwohl nahm Naumburg schon nach 1660 keinen bürgerlichen Doktor mehr auf ²⁾); und als in Merseburg 1724 ein adeliger Kapitular seine Pfründe an einen bürgerlichen Doktor resignierte, verbanden sich die adeligen Domherren des Stifts bei ihren kapitularischen Eiden, künftig ihre Kanonikate nur an Adelige zu resignieren, widrigenfalls sie ihrer Präbenden ipso jure verlustig gehen sollten ³⁾).

Abkunft von freien deutschen ⁴⁾ Eltern verstand sich, auch wo die Stiftstatuten es nicht ausdrücklich sagten, von selbst, ebenso

Abkunft von ehrlichen Leuten; letzteres Erfordernis wurde in Unserer Lieben Frau in Halberstadt sogar auf die Grosseltern des Expektanten ausgedehnt ⁵⁾).

Inländer genossen gegenüber anderen Bewerbern den Vorzug ⁶⁾). In der Zeit nach dem Dreissigjährigen Krieg ⁷⁾ wurde

¹⁾ J.P.O. V, § 17. Ueber die Streitfragen, die sich an die Auslegung dieser Bestimmung knüpften, siehe Cramer a. a. O. p. 281 sqq., insbes. p. 292 (seine Angabe, dass Kammin, Merseburg, Naumburg noch Doktoren aufnahmen, trifft für seine Zeit schon nicht mehr zu); Chr. Gottlieb Buder (praes.), David Wolfg. Langensee (resp.), De jure doctorum ad canonicatus ad illustrat. Art. V, § 17 J.P.O. Jenae 1753. — Pütter, Geist S. 418 Anm. t.

²⁾ Der letzte bürgerliche Doktor war Dr. Hülsemann, der vom Kapitel Zeitz als Propst gewählt war und kraft dieser seiner Stellung auch dem Kapitel Naumburg angehörte. Er resignierte 1760. K.-A. Zeitz R. 5.

³⁾ Urkunde vom 30. September 1724. D.K. Merseburg, Urk. Nr. 1644.

⁴⁾ 1641 wurde ein kaiserlicher Prezist, weil geborner Böhme, im Domstift Magdeburg abgewiesen. St.-A. Magdeburg, A. 3a, XIX. 58.

⁵⁾ Statut vom 13. Januar 1590. Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1, Min. A. 203A. — Vgl. dazu die Parallelen im Zunftrecht bei Ferdinand Frensdorff, Das Zunftrecht insbes. Norddeutschlands und die Handwerkerlehre, Hans. Gesch. Bl. XIII, 1907, S. 1 ff., bes. S. 35 ff.

⁶⁾ Schon 1581 verbot der Kurfürst von Brandenburg dem Stift Havelberg, Ausländer ohne seine Einwilligung aufzunehmen. Geh. St.-A. Rep. 58, Nr. 22.

⁷⁾ Vgl. etwa für Brandenburg-Preussen aus dem 17. Jahrhundert den Kurmärkischen Landtagsrezess von 1653, Mylius, Corpus Constitutionum

dieses Postulat verschärft. Ausländer durften seitdem nur mit Genehmigung des Landesherrn — in den sächsischen Bistümern des Stiftsherrn — aufgenommen werden.

II. Die Bedingungen für die Aufnahme als Kapitular.

Als Altersstufe findet sich das 16.—25. Lebensjahr vorgeschrieben. Am mildesten war Kammin mit 16 Jahren für Kanonikate¹⁾, am strengsten Zeitz mit 25 Jahren²⁾; die übrigen Stifter schwankten zwischen 20 und 24 Jahren³⁾. Unter die niedrigste Grenze ging man zuweilen herab für blosse Majorpräbenden⁴⁾, über das Kapitularalter hinaus ging man für Residenten⁵⁾.

An wissenschaftlicher Vorbildung war gewöhnlich zwei- bis dreijähriges akademisches Studium nachzuweisen. Milder war das Domstift Minden, das ein Jahr Studium nach der Auf-

Marchicarum VI, 1, Berlin 1751, col. 432. — von Kamptz, Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der preußischen Monarchie I, Berlin 1832, S. 442 f.; ferner für das 18. Jahrhundert Max Lehmann und Herman Granier, Preussen und die katholische Kirche seit 1640, 9 Bde., Leipzig 1878 ff., I, S. 689; II, S. 453, 499; III, S. 229; V, S. 538. Für die sächsischen Stifter ergingen entsprechende Befehle. z. B. 1722, K.-A. Zeitz C. 87.

¹⁾ Statuten von 1578, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 383.

²⁾ Statuten von 1580, K.-A. Zeitz S. 76: Die Altersgrenze wurde 1670 auf 24 Jahre herabgesetzt. Statuten von 1670, K.-A. Zeitz V, 39.

³⁾ So verlangte Merseburg das vollendete 24. Lebensjahr (Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196), ebenso Naumburg (Statuten von 1580 mit Nachtrag, D.K. Naumburg XXIII, 2) und die Kollegiatstifter in Halberstadt (Geh. St.-A. Rep. 33, 70: Berichte von 1771); dagegen das Domstift Magdeburg das 21. Lebensjahr (Statuten von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, 482 ff.), das Domstift Halberstadt das 20. Lebensjahr (Statut von 1593, Lünig, R.A. Spic. eccl. Pars II., Anh. S. 68), ebenso das Domstift Minden (Aufzeichnung von 1611 St.-A. Münster, D.K. Minden 3).

⁴⁾ Z. B. Bielefeld 14 Jahre, Bericht von 1771 (Geh. St.-A. Rep. 32. 76).

⁵⁾ Z. B. Domstift Halberstadt, Statut von 1564 (Lünig, R.A. Spic. eccl. Pars II., Anh. S. 58 f.).

nahme ins Kapitel verlangte¹⁾, strenger Naumburg²⁾ und Zeitz³⁾, wo noch eine Reise von einem oder zwei Jahren ultra montes zu machen war; doch konnte diese Bedingung in Naumburg später durch Geld⁴⁾ abgelöst werden und kam in Zeitz stillschweigend ausser Gebrauch. Eine Prüfung war mit Ausnahme von Merseburg, worüber in anderem Zusammenhang zu handeln ist, nicht üblich. Der Nachweis des akademischen Studiums wurde daher mehr und mehr zur reinen Form. Es genügte schon ein Zeugnis, dass man während der statutenmässig vorgeschriebenen Zeit in der Universitätsstadt gewohnt und Vorlesungen gehört hatte⁵⁾.

Unbefleckter Ruf wurde allgemein vorausgesetzt. Merkwürdig weitherzig waren jedoch Naumburg und bis 1670 Zeitz, die nur einen besonders schweren defectus famae⁶⁾ als Hindernis für die Aufnahme ins Kapitel kannten.

Bekennniszugehörigkeit: Entschiedene Stellungnahme für die eine oder andere Religionspartei wird man im 16. Jahrhundert bei den deutschen Stiftern im allgemeinen nicht erwarten dürfen. Man wollte einerseits weder mit der katholischen Kirche brechen, noch sich gegen Kaiser und Reich verfehlen, anderseits auch nicht den evangelisch gesinnten Teil des Adels vor den Kopf stossen. Nur in mittelbaren Stiftern

¹⁾ Aufzeichnung von 1713, St.-A. Münster, D.K. Minden 3.

²⁾ Statuten von 1580, D.K. Naumburg XXIII, 2.

³⁾ Statuten von 1580, K.A. Zeitz S. 76.

⁴⁾ Naumburger Dekret von 1773, D.K. Naumburg XXIII, 3.

⁵⁾ Dazu Samuel Stryk (praes.), Matth. Dan. Laurens (resp.), *De jure papali principum evangelicorum ad Instrumentum Pacis Art. V § Jus Diocesanum diss.* Ed. II, Halae 1697, p. 88. — J. H. Böhmmer, *Consultationes et Decisiones I—III*, Halae 1733—1734, Tom. III, Pars I, p. 130 sqq. — Georgius Ludovicus Boehmer, *Observationes juris canonici*, Gottingae 1766, p. 313 sq.

⁶⁾ Als solcher galt nur adulterium et homicidium notorium et manifestum, Statuten von 1580 in Naumburg (D.K. Naumburg XXXIII, 2) und Zeitz (K.-A. Zeitz Nr. 76); dagegen verlangten die Statuten von Zeitz 1670 (Weiße, Dipl. Beiträge S. 137 ff.) fama integra.

wie Havelberg¹⁾ und Kammin²⁾ wurde die Augsbургische Konfession ausdrücklich zum Bekenntnis des Kapitels erhoben; im übrigen³⁾ galten alle reichsrechtlich gestatteten Religionen als zulässig⁴⁾. Innerhalb dieses Rahmens blieb natürlich der Praxis ein weiter Spielraum, das eine oder andere Bekenntnis tatsächlich zu bevorzugen.

So waren⁵⁾ im Domkapitel Naumburg bereits nach 1576, im Kollegiatstift Zeitz nach 1580 keine offen katholischen Kapitulare mehr zu treffen⁶⁾; nur einige katholischen Vikare erhielten sich bis um 1600⁷⁾. Im Domkapitel Magdeburg fanden sich wenigstens katholische Majorpräbendaten über das 16. Jahrhundert hinaus⁸⁾. Im Domkapitel Halberstadt behauptete sich eine kleine, aber sehr rührige Minderheit von Kapitularen⁹⁾ und

¹⁾ Statuten von 1581, Riedel, A. III, 175 f.

²⁾ Statuten von 1578, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 369.

³⁾ Statuten von Naumburg von 1580 (D.K. Naumburg XXIII. 2): *De aliqua haeresi non sit suspectus, sed secundum sacri Romani Imperii constitutiones aut Catholicae religioni aut Augustanae confessioni addictus.*

⁴⁾ In Halberstadt liess man sogar Calvinisten zu! (Briefe und Akten IV, herausg. von Felix Stieve, S. 405 f.). Ihre Aufnahme wurde gegenüber katholischen Angriffen damit verteidigt, dass sie zu den Augsburgischen Konfessions-Verwandten gehörten. Felix Stieve, Vorbereitungen des niedersächsischen Kreises für den Reichstag des Jahres 1598 (Sitzungsberichte der Münchener Akademie d. Wiss., phil.-hist. Klasse, 1881, II, S. 481 ff., insbes. S. 486 f., 504 f.). Ueber die Unrichtigkeit einer derartigen Begründung vgl. Stutz, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht, S. 24 ff. vgl. aber auch die daselbst S. 28 mit Anm. 3 und 4 angeführte Rechtsprechung.

⁵⁾ Vgl. zum Folgenden im allgemeinen Joseph Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege, 3 Teile, Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von Ludwig Pastor VII, H. 1—6, Freiburg i. Br. 1908 u. 1910, insbes. H. 5 und 6, S. 219 ff.

⁶⁾ Siehe oben S. 87, Anm. 6. Ein sehr anschauliches Bild von den Verhältnissen um 1575 in den sächsischen Stiftern gibt Theiner, *Annales eccl.* II, p. 39 ff.

⁷⁾ D.K. Naumburg VI, 2; K.-A. Zeitz B18a.

⁸⁾ Siehe unten S. 112.

⁹⁾ Vgl. für den Stand von 1593 Briefe und Akten IV S. 405 f.;

errang sogar 1605 für einen Anhänger der alten Lehre das Dekanat¹⁾; im Domkapitel Minden vollends besass der Katholizismus das Uebergewicht²⁾. Und wie in den eben genannten Domstiftern stand die Sache in zahlreichen Kollegiatstiftern.

Der Geist gegenseitiger Duldung trieb nun da und dort merkwürdige Blüten. In Halberstadt war z. B. der eben genannte katholische Dekan zugleich rector divinorum des evangelischen Domgottesdienstes, während umgekehrt in Minden ein evangelischer Dekan den katholischen Kultus beaufsichtigte und leitete. In Minden konnten vor dem Dreissigjährigen Krieg evangelische Kapitulare die Chordistributionen nur durch Teilnahme an katholischen Messen und Prozessionen erwerben³⁾, während diese Gelder den katholischen Domherren in Halberstadt bloss im Falle der Mitfeier des evangelischen Chorgottesdienstes gewährt wurden⁴⁾. Am meisten verwischten sich die Bekenntnisunterschiede in Minden⁵⁾. Dort war nach 1650 nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, welchem Bekenntnis 1624 alle einzelnen Kapitulare angehört hatten.

Dieses Idyll einer *amicabilis compositio* zweier Religionsbekenntnisse war nun freilich schon seit der Wende des 16. und

von 1607 H. V. Sauerland, Röm. Quartalschrift f. christl. Altertumsde. XIV, 1900, S. 386.

¹⁾ Gg. Adalbert von Mülverstedt, Das Tagebuch des Domdechanten und Portenarius des Hochstifts Halberstadt Matthias von Oppen, Magdeburg 1894.

²⁾ Sauerland a. a. O. S. 388.

³⁾ Diese Pflicht wurde erst abgeschafft durch Vergleich der evangelischen und katholischen Kapitulare vom 21. Juli 1687. St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. Nr. 594. Von da an wurde für den Bezug der Präsention nur die Anwesenheit am Kapitelsort verlangt.

⁴⁾ Ueber die Beteiligung der Lutheraner an den katholischen Offizien in St. Bonifaz und Moritz sowie in St. Peter und Paul zu Halberstadt 1711 siehe Philipp Hildebrandt, Preußen und die römische Kurie, Publ. d. preuß. hist. Inst. I, Berlin 1910, S. 191 f.

⁵⁾ Siehe den Vergleich vom 21. Juli 1687, Anm. 3. Zu den Streitigkeiten darüber vgl. die Beschwerde der katholischen Kapitulare von 1720, Nr. 8 u. 9, Hildebrandt I, S. 296.

17. Jahrhunderts von äusseren und inneren Gegnern bedroht. So mussten in Minden schon 1603 die Anhänger der Mittelpartei zu einem geheimen Bündnis zusammentreten, um sich der vom Kaiser und von ihren Mitkapitularen verlangten Ablegung der *professio fidei*¹⁾ zu erwehren²⁾.

Schärfere Waffen richtete man gegen den wieder erstarrenden Katholizismus im Domkapitel Magdeburg. Dort hatte gegen Ende des 16. Jahrhunderts jeder Kapitular vor Antritt der Residenz einen Revers über sein evangelisches Glaubensbekenntnis zu unterzeichnen, zugleich *sub utraque* zu kommunizieren und sich zu verpflichten, dass er mindestens einmal im Jahr zu Beichte und Abendmahl gehen wolle. Nichteinhaltung dieser Pflicht zog *ipso jure* den Verlust der Residenz, ferner auf Verlangen des Kapitels sogar die Einbusse der Majorpräbende³⁾ nach sich. Katholische Expektanten konnten infolge dieser Bestimmung höchstens bis zu einer Majorpräbende gelangen und wurden der wertvollsten Einkünfte nicht teilhaftig. Im Dreissigjährigen Krieg zur Zeit des Restitutionsediktes beseitigt, wurde der Religionsrevers bereits 1640 wieder geltendes Recht⁴⁾.

Auch in Halberstadt⁵⁾ ahmte man gegen Beginn des

¹⁾ Trid. sessio XXIV de ref. c. 12 (Schulte-Richter, Conc. Trid. p. 348) mit der Constitutio Pius IV: *Injunctum* von 1564 (ebenda p. 574 sqq.).

²⁾ Mandat des Kaisers Rudolf vom 17. Dezember 1599, St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 536 b. Geheim-Vertrag der Kapitulare vermittelnder Richtung vom 15. Mai 1603 (ebenda, Urk. 541).

³⁾ St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XIX, 6 und XVII, 444.

⁴⁾ Aufzeichnung über Statuten von 1640; St.-A. Magdeburg A. 3 a. XVII, 22. Ebenso Statuten von 1660, Dreyhaupt. Saalkreis I, 482 ff. Ferner für das Kollegiatstift St. Nicolai in Magdeburg, Statuten von 1669, ebenda S. 489 ff.

⁵⁾ Ueber statutarische Einführung eines Religionseides 1613 siehe Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 812 f., ferner J. O. Opel, Kampf des Protestantismus und des Katholizismus im Stift Halberstadt, Z. f. preuß. Gesch. u. Ldkde. VII, 1870, S. 63 ff. Ueber Beseitigung 1626: Derselbe, Wahl des Erzherzogs Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt a. a. O. S. 33 f.

17. Jahrhunderts das Magdeburger Beispiel nach; doch drang man damit nicht völlig durch; denn es glückte immer wieder Katholiken, wenn auch unter grossen Schwierigkeiten, in Residentenstellen zu gelangen.

Aehnliche Religionsreverse und -eide begegnen uns endlich in den sächsischen Domstiftern¹⁾.

Zur dauernden Festsetzung eines bestimmten Bekenntnisses für jede Kapitularstelle kam es erst²⁾ seit dem Westfälischen Frieden³⁾. Die Domkapitel Minden und Halberstadt sowie die meisten⁴⁾ Halberstädter, Ravensberger und Mindener Kollegiatstifter, desgleichen das Stift St. Simon und Judä in Goslar⁵⁾ wurden dadurch zu gemischten Stiftern, d. h. zu Stiftern, in denen mindestens zwei Religionsbekenntnisse vertreten waren. Massgebend für den Besitzstand der Bekenntnisse war als sogenannter „Normaltag“ der 1. Januar 1624, für Halberstadt der 12. November 1627 N. St. Jedoch trat dieser im Westfälischen Frieden⁶⁾ festgesetzte Normaltag nicht überall in Wirksamkeit; für Halberstadt erklärte Kurbrandenburg im Halberstädter Homagialrezess vom 2. April 1650⁷⁾ den 1. Januar 1624 für massgebend, für

¹⁾ Beispiele für Naumburg D.K. Naumburg XXIII, 45; für Merseburg Eide der Kanoniker in den Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

²⁾ Erst von da an datiert die bekenntnismässige Fixierung der einzelnen Präbenden. Die Annahme von Meister, Strassburger Kapitelsstreit S. 18, Anm. 1, dass bereits früher durch die Kapitel eine solche Festlegung erfolgt sei, ist irrig.

³⁾ J.P.O. Art. V, § 24 ff. Zeumer, Quellensammlung S. 407.

⁴⁾ Ausgenommen das Stift zu Walbeck, das 1624 nur aus Lutheranern bestand (Bericht des Kapitels vom 26. Februar 1698, Geh. St.-A. Rep. 33, 183), und das Stift St. Johann in Minden, das nur Katholiken zählte. Hildebrandt I, S. 77 f.

⁵⁾ Joh. Gg. Estor, Kleine Schriften II, Marburg 1762, S. 189.

⁶⁾ J.P.O. Art. XI, § 1. Zeumer, Quellensammlung S. 420. Die dort genannte Kapitulation des Erzherzogs Leopold Wilhelm stammt von dem im Text angegebenen Datum.

⁷⁾ Geh. St.-A. Rep. 33, Nr. 88, auch Lünig, R.A. Pars spec. Kurbrandenburg, S. 127 ff.

die Ravensberger Stifter traf ein Vergleich vom 26. April 1672 zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg besondere Abmachungen¹⁾. Präbenden, die an dem Normaltag des J. P. O. oder an dem sonst massgebenden Zeitpunkt katholisch gewesen waren, mussten fernerhin stets mit Katholiken, Präbenden, die damals evangelisch gewesen waren, stets mit Evangelischen besetzt werden. Ein Wechsel des Bekenntnisses zog für den Inhaber ipso jure den Verlust der Präbende nach sich²⁾.

Die Durchführung dieser Bestimmung ging in den brandenburgisch gewordenen Kapiteln nicht immer ohne Reibungen vor sich; Schwierigkeiten stellten sich namentlich ein bei der Verminderung der Zahl der katholischen Kapitulare auf den durch das J. P. O. und die erwähnten Sonderbestimmungen festgesetzten Stand³⁾, ferner bei Zulassung Reformierter in bisher lutherische Kapitel⁴⁾.

¹⁾ Lehmann, Preussen und die katholische Kirche I, S. 56 ff. insbes. S. 86. Text bei von Moerner, S. 349. In Betracht kommen Art. IV, § 12 und Art. X des Religions-Vergleichs.

- ²⁾ Gemischte Stifter waren hiernach
- im Fürstentum Halberstadt: Das Domstift (15 Evangelische, 4 Katholiken), die Kollegiatstifter Unserer Lieben Frauen (10 Ev., 1 Kath.), St. Bonifaz und Moritz (6 Ev., 1 Kath.), St. Peter und Paul (6 Ev., 2 Kath.). Geh. St.-A. Rep. 33, 70. Rep. 47, C. 1 a. Min.Arch. 201 und 203 B/204;
 - im Fürstentum Minden: Das Domstift (11 Kath., 7 Ev.), die Kollegiatstifter St. Martin in Minden (6 Kath., 3 Ev.), Lübbecke (5½ ev., ½ kath. Präbende). Geh. St.-A. Rep. 32, 76;
 - in der Grafschaft Ravensberg: Die Kollegiatstifter St. Johann und Dionys in Herford (11 Ev., 1 Kath.), St. Maria in Bielefeld (7 Ev., 5 Kath.). Geh. St.-A. Rep. 32, 76;
 - in Goslar: Das Kollegiatstift St. Simon und Judä (6 Ev., 2 Kath.). Estor a. a. O. S. 189.

Eine Uebersicht über die zu Brandenburg-Preussen damals gehörigen Stifter und ihre katholischen Präbenden gibt Lehmann, Preussen und die katholische Kirche II, S. 9 ff.

³⁾ H. Eck'erlein, Die Halberstädter Klöster unter Brandenburger Herrschaft, Harzverein XL, 1907. S. 393 ff.; ferner Hildebrandt I, S. 77 ff., 191 f.

⁴⁾ Z. B. in Kammin, Geh. St.-A. Rep. 30, 108. In St. Sebastian

In einigen Kollegiatstiftern (Unserer Lieben Frauen und St. Bonifaz in Halberstadt) ergaben sich übrigens infolge der eigentümlichen Besetzungsmethoden Kurbrandenburgs (Ausbieten der Kanonikate gegen Geld) später Aenderungen des Bekenntnisstandes von selbst dadurch, dass für die dort vorhandenen katholischen Kanonikate keine Bewerber auftraten¹⁾.

Weitaus das schwierigste Problem, das die Protestantisierung der Kapitel mit sich brachte, war die Frage, wie man sich zu den katholischen Weihen stellen sollte. Auf ihre Abschaffung drängte das Urteil der protestantischen Welt, das katholische ordines als „character antichristi“ oder „Malzeichen des babylonischen Tieres“ (notae bestiae Babylonicae)²⁾ schlechthin verabscheute; und in gleicher Richtung ging das Verlangen des kapitularischen Nachwuchses, der sich der Weihe aus Geld- und Gewissensgründen nicht mehr unterziehen wollte. Für ihre Beibehaltung dagegen sprach der Wunsch, den Zusammenhang mit dem kanonischen Recht möglichst zu wahren, ferner aber die Sorge um die politische Zukunft der Kapitel; denn wie sollte man die Fortführung des Titels „Prälaten“, wie den Genuss der Privilegien des Prälatenstandes rechtfertigen, wenn man diesem Stand den Rücken kehrte?

In der Tat gaben die letztgenannten Momente in der Praxis zunächst den Ausschlag. Man schärfte entweder den Empfang der ordines von neuem ein³⁾ und wusste diese Vorschrift gegen zu Magdeburg herrschten Streitigkeiten solcher Art schon vor Einverleibung in Kurbrandenburg, Otto Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geh. Rathes IV, Leipzig 1896, S. 255.

¹⁾ Um sich nicht der Simonie schuldig zu machen. So entgingen den Katholiken in U. Lb. Frauen in Halberstadt 1729 eine, in St. Bonifaz und Moritz seit 1748 ebenfalls eine, in St. Peter und Paul seit 1752 bzw. 1760 zwei Präbenden. Uebrigens wurde, auch wenn die betreffenden Präbenden an Protestanten vergeben wurden, doch den Katholiken das Recht auf die Präbenden ausdrücklich vorbehalten. Geh. St.-A. Rep. 33, 70 (Berichte von 1771).

²⁾ Brief des Martin Chemnitz, vom 19. Dezember 1578, Leuckfeld, Antiquitates Groeningenses, Anh. p. 4.

³⁾ Zahlreiche Beispiele für Merseburg in D.K. Merseburg, Kap. Prot.

die Anhänger der neuen Lehre durchzusetzen oder hielt wenigstens Ungeweihte vom Eintritt in die Kapitularstellen zurück¹⁾. Wo es nicht anders ging, verwandelte man wohl gar eine Präbende — wenn auch unter Beibehaltung aller damit verbundenen Rechte²⁾ — in eine *praebenda laicalis*³⁾, um den grundsätzlichen Standpunkt einigermaßen zu wahren.

Solche künstliche Mittel ersparten freilich auf die Dauer eine durchgreifende Neuregelung nicht. Diese stimmte wenigstens in einem Punkte allenthalben überein: Mangel der katholischen *ordines* bildete nirgends mehr ein absolutes Hindernis für den Eintritt ins Stift. Im übrigen aber waren die eingeschlagenen Wege verschieden: Manche Stifter beschränkten sich darauf, die bisherigen Anforderungen an den Weihegrad der Kapitulare zu mildern oder aufzuheben, andere versuchten zugleich einen Ersatz zu finden, der dem protestantischen Denken nicht widersprach. Einige Beispiele mögen dies beleuchten.

Im Domkapitel Minden⁴⁾ wurde grundsätzlich der Emp-

von 1550–1574; für das Domstift Halberstadt siehe Statut von 1564 bei Lünig, R.A. Spic. eccl. Pars II, Anh. S. 58f.

¹⁾ In Naumburg wurde der erste nicht mit Subdiakonatsweihe Versenehe erst 1580 zur Residenz zugelassen! D.K. Naumburg XXII, 2. XXIII, 34; für Zeitz finden sich Proteste von 1557 gegen den Eintritt Nichtordinierter in K.-A. Zeitz R. 14 und alte Handschriften 93.

²⁾ Also namentlich des Stimmrechts im Kapitel. Dadurch unterscheidet sich die hier geschaffene Laienpräbende von den in katholischen Stiftern vereinzelt vorkommenden Laienpräbenden. C. 2 X. de inst. III, 7. Schmidt, De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis, in seinem Thes. III, p. 256 sqq. — Hinschius II, S. 77. — Schneider, Domkapitel S. 83.

³⁾ Errichtungsurkunde vom 22. September 1576 (D.K. Naumburg XXVII, 1, XXIII, 8, XXV b, 17): „Eine Präbende soll in eine „*praebenda perpetua laicalis*“ umgewandelt und „alleine einem Doctori Laico ab ordinibus maioribus exempto conferirt und gelihen werden“. Der Inhaber hat alle Rechte eines Kapitulars, darf aber nicht zugunsten eines Dritten, sondern nur ad liberas manus Capituli resignieren; auch soll er nicht die Uebertragung von Dignitäten und Prälaturen anstreben.

⁴⁾ St.-A. Münster, D.K. Minden 3: Zahlreiche Beispiele von Beibringung des *documentum clericatus*.

fang wenigstens der prima tonsura gefordert. Doch konnten Protestanten gegen Erlegung einer Geldabgabe Dispens vom Kapitel¹⁾ erlangen²⁾. Erst nach dem Dreissigjährigen Krieg wurden für Protestanten diese Vorschriften beseitigt³⁾. Im Domkapitel Halberstadt⁴⁾ schaffte man umgekehrt die ordines ausdrücklich ab und führte statt ihrer eine Gebühr („Ordensgeld“) ein. Von ihr aber war befreit — und hier zeigt sich der Zusammenhang mit dem alten Recht —, wer in einem anderen Stift ordines empfangen hatte. Man konnte sich also nach altem wie nach neuem Modus qualifizieren⁵⁾. Letzteres war auch der Fall im Domkapitel Naumburg⁶⁾; doch brachte hier

¹⁾ Mehrere Aktenstücke über solchen Dispens in St.-A. Münster D.K. Minden, 35 a—d.

²⁾ In St. Martin zu Minden wurde verlangt *testimonium primae tonsurae et subdiaconatus* von Katholiken, dagegen von Protestanten der Nachweis dreijährigen akademischen Studiums (Bericht des Kapitels von 1771, Geh. St.-A. Rep. 32, 76). Für Lübbecke siehe Schlichthaber. Mindische Kirchengeschichte IV, S. 129: Der Dekan des Jahres 1632 hatte, obwohl von Jugend auf evangelisch, doch die prima tonsura empfangen.

³⁾ Vergleich vom 21. Juli 1687, St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 594. Dagegen hielt sich in Osnabrück eine den Protestanten ungünstigere Praxis bis weit über den Westfälischen Frieden hinaus. Dav. Georg Struben, Rechtliche Bedenken, Hannover 1761, S. 473 ff.

⁴⁾ Statut von 1593, Lünig, R.A. Spic. eccl. Pars II, Anh. S. 68.

⁵⁾ Die Halberstädter Kollegiatstifter hatten keine einheitliche Praxis; U. Lb. Frauen ahmte das Beispiel des Domstifts nach (Bericht des Kapitels von 1771, Geh. St.-A. Rep. 33, 70), St. Bonifaz und Moritz verlangte entweder dreijähriges akademisches Studium oder Nachweis der Priesterweihe (Schmidt, St. Bonifaz und Paul S. 238 f.), St. Peter und Paul forderte die ordines oder die Zahlung einer Gebühr (ebenda S. 567).

⁶⁾ Die Naumburger Verhandlungen über die ordines sind besonders interessant; sie zeigen, wie stark in diesem seit 1564 vom Katholizismus abgeschnittenen Stift die vorreformatorische Tradition noch die Praxis beeinflusste. Vgl. z. B. ein Votum aus den Vorverhandlungen vom Jahre 1579 (D.K. Naumburg XXIII, 41):

Weil „nicht ohne verletzung eineß jeden conscientz und gewissen, mit leistung eineß juramenti in den pabstischen Canonen, in Tridentina synodo begriffen, und genußung der Eucharistia unter einerlei Gestalt,

der Nachweis der katholischen Weihen keine finanzielle Begünstigung und infolgedessen schloß die alte Praxis ein. Die Domstifter Magdeburg, Kammin, Brandenburg und das Kollegiatstift Zeitz gingen bei der Neuredaktion ihrer Statuten stillschweigend über die ordines hinweg.

Der Gedanke, an die Stelle der katholischen ordines Pfarrordination zu setzen oder wenigstens einzelne evangelische Geistliche als Kapitulare ins Stift zu nehmen, wurde nur in wenigen Kollegiatstiftern erprobt. In Cölln a. d. Spree¹⁾ waren sämtliche Mitglieder des Stifts statutengemäss zum Predigtamt ordiniert; in Kolberg²⁾ wurde die Stelle des Superintendenten organisch mit einer Stiftsstelle verbunden. Beide Male war der Erfolg nur vorübergehend³⁾. Entweder löste sich das Kirchen-

Examination uff Pabstische weiß und andere bedenken, jemandes itziger zeit zur ordination des Subdiaconatus kohmmen kan oder ie schwerlich“, so solle man dieses Erfordernis mildern.

„Der Ordination halber, damit gleichewohl ein Residens nicht ohne ordinibus sei, könnte man meineß erachtenß, sie wol die ordines minores an sich nehmen lassen, die da ohne einige bedenken man an sich nehmen magk.“

Die Statuten von 1580 (D.K. Naumburg XXIII, 2) bestimmen, daß zwar Subdiaconatsweihe nicht gefordert werde *habita nostri seculi ratione*, ubi ob religionis diversitatem difficulter subdiaconatus ordo secundum Romanæ Ecclesiæ consuetudinem acquiritur . . ., tamen in honorem piæ antiquitatis et Dominorum Antecessorum nostrorum veteribus [statutis] nihil derogatum volumus, quin potius, si quis secundum illorum dispositionem sese habilem reddere in animum induxerit, ei liberum relinquimus.

¹⁾ Vgl. dazu Georgius Coelestinus, Statuta Collegii Canoniorum, s. l. 1571.

²⁾ F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, 2, Hamburg 1845, S. 352. Die Verbindung dauerte von 1559 bis 1608. St. A. Stettin, Kösliner Kreisausschuss X, Pastor Wachses Nachlass, 524.

³⁾ Ein ähnliches Schicksal hatte der Versuch in Stendal, die Superintendentur mit der Stelle eines Vizedechanten im dortigen Kollegiatstift zu verbinden (Sehling, K.O. III, S. 307 f.; Julius Müller, Conrad Cordatus, der erste evangelische Superintendent in Stendal, Z. d. V. f. K.G. in der Prov. Sachsen XIV, 1917, S. 111 ff.).

amt wieder aus der Eingliederung ins Stift oder das Stift ging ein.

Ein ähnliches Schicksal erlitt der Versuch des Domkapitels Havelberg, statt der katholischen Weihen evangelische ordines majores und minores einzuführen¹⁾. Einige Urkunden über den Empfang solcher ordines sind uns erhalten²⁾. Die älteste³⁾ lässt

¹⁾ Statuten von 1581 (Riedel A. III, S. 172 f.): Etsi praedecessores nostri ritum consecrandi personas Ecclesiasticas sive ordinationem, quam alias ordinem appellarunt, inter septem Sacramenta Novae legis recensuerunt. et nemini absque eo munerum Ecclesiasticorum administratio commissa est: tamen cum is in multiplices abusus ex diametro cum sacra scriptura pugnantes degenerarit, haud male ad formam et modum, qui sanctis Apostolis eorumque successoribus in primordiali Ecclesia usitatus fuerit, hoc statutum [nämlich ein voranstehendes Statut über die Notwendigkeit der höheren Weihen] est revocatum. Quare ut deinceps inter doctos et indoctos discrimen in nostra Ecclesia servaretur, id quod fieri debere res ipsa loquitur, cum ob hanc ipsam, tum vero alias rationabiles et sufficientes causas, antehac statutum [et] ordinatum est, et nos adhuc statuimus et irrefragabiliter ordinamus, ut qui in posterum, cuiuscunque etiam conditionis fuerit, ad possessionem vacantis praebende aut canonicatus, nulla prorsus habita ratione collationis, se admitti petierit, is prius Minores Ordines ab Episcopo aut eius suffraganeo, sive superintendenti totius Marchiae Generali, quatenus et ipse ordinibus initiatus sit, suscipiat, et testimonium scrutinii in ordine facti Episcopi aut suffraganei vel superintendentis Generalis sigillo et manu munitum et scriptum offerat, et nihilominus in eius doctrinam, mores et vitam a Decano aut toto capitulo inquiretur, alias ad possessionem nequaquam admitteretur.

Si quis vero ad residentiam accedere volet, is similiter in Majoribus Ordinibus sit constitutus, alias illi Residentia prorsus denegabitur. Ita enim fiet, ut ad Ecclesiam eiusmodi personae admittantur, quae discretionem prudentia et dextra syncera praestantia praecemineant et mirum fulgeant honestate.

²⁾ Siehe auch die Matrikeleinträge über Empfang der ordines von 1592 und 1596 bei Riedel A. III, S. 207 f.

³⁾ Vom 12. Dezember 1586 (Geh. St.-A. Prov. Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg I, Fach 113, Nr. 12):

Andreas Praetorius D. Ordinarius Theologiae, superattendens et professor Ecclesiae et Academiae Francofordianae cum cooperariis suis in verbo vitae a salutis autore omnibus lecturis precatur [salutem].

Paulus 1 Tim. 3 requirit, ut ii, qui Ordines Ecclesiasticos petunt,

ersehen, dass die Ertheilung der ordines majores durch Handauflegung vom Generalsuperintendenten erfolgte. Der Kandidat musste sich vorher über gewisse theologische Kenntnisse und über seine Lehrbefähigung in persönlichem Examen ausweisen und erhielt darauf die potestas docendi (aber nicht die administratio sacramentorum) übertragen. Es war also eine nach Form und Inhalt beschränkte Pfarrordination. Eine etwas spätere Urkunde¹⁾ zeigt bereits den Verfall der Einrichtung. Auch hier besteht

ab Episcopis vel Senioribus primum probentur ab iisque honestum doctrinae, vitae et morum testimonium consequantur, ne scilicet impietate doctrinae et morum pravitate simplicium animos corrumpant. Juxta hoc Pauli praeceptum praesens nobilitate, pietate, eruditione et virtute eximius commendatissimus vir Henricus a Biesenbro, postquam ex liberalitate et munificentia Illustrissimi principis Electoris Domini nostri Clementissimi officium, dignitatem et honores Canonici in Ecclesia Collegiata Havelbergensi consecutus est, examini nostro se submittens. Maiores, ut vocant, Ordines et honorificum de doctrina et vitae integritate petiit testimonium.

Lubenti itaque voluntate testamur et praedicamus eum insigni pietate et doctrina praeditum, adeo ut in rebus Theologicis eo processerit, ut capita doctrinae Christianae non probe intelligat tantum, sed alios quoque non infeliciter docere possit, retinendo formam sanorum verborum omnesque impias et stultas fanaticorum hominum supra id, quod scriptum est, sapientium opiniones et deliria fugiendo et detestando. Ingenium praeterea, mores, eruditionem et in optimis quibusque artibus profectum, modestiam et humanitatem in institutis Examinibus et alias commendavimus et nunc commendamus, probamus illumque non solum dignitate Minorum ordinum antea collatorum dignum iudicamus, sed et Majorum Ordinum illum pie accenseri posse censemus, potestatem docendi Evangelii Jesu Christi in nomine Dei Patris, Dei Filii, Dei Spiritus Sancti usitato ordinationis et impositionis manuum ritu, ratione officii, quo nunc fungimur, ipsi concedentes, illumque Collegio laudatissimo Havelbergensium diligentissime commendantes . . .

Datum 12. Decembris Anni 1586.

Confirmationis ergo usitatum ordinationis sigillum apposuimus Andreas Praetorius Doctor Ordinarius, pastor et professor Theologiae in agone fere mortis constitutus.

M. Georgius Henaeus Archidiaconus mp.

¹⁾ Von 1588 (ebenda).

der Kandidat zwar noch eine theologische Prüfung über die christlichen Grundlehren, aber eine förmliche Ordination erhält er nicht. Es wird ihm vielmehr freigestellt, ob er wenigstens späterhin dem geistlichen Stand sich noch zuwenden wolle oder nicht. Nur musste er auf jeden Fall versprechen, als Kapitular dafür zu sorgen, dass die Pfarrstellen des Kapitels mit tauglichen Personen besetzt würden. Nicht lange danach scheinen diese merkwürdigen ordines majores überhaupt dahingefallen zu sein.

Man begnügte sich hinfort mit den ordines minores. „Erteilt“ wurden sie bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts und zwar zuletzt regelmässig vom Konsistorium zu Cölln a. d. Spree¹⁾. Die „Erteilung“ bestand in der Aushändigung eines Empfehlungsschreibens an das Domkapitel mit allgemeinen Angaben über den Lebenswandel und die Frömmigkeit des Kandidaten. Nach 1663 sind derartige ordines-Zeugnisse nicht mehr anzutreffen.

Dem weltlichen Charakter der Stifter entsprechender war das Verfahren, das man in Merseburg einschlug. Dort beschloss man unter dem Einfluss der Leipziger Universitätsprofessoren, die dem Kapitel angehörten, 1562 die Ordines durch eine wissenschaftliche Prüfung zu ersetzen²⁾. Das Examen, zum ersten Male 1583 gehalten³⁾, erstreckte sich auf Theologie und Jurisprudenz⁴⁾. Examinator war der Dechant, der sich jedoch vertreten lassen durfte. Die Anforderungen an die Kenntnisse des Prüflings waren nur elementarer Art. Das Kapitel selbst erklärte, das Examen werde bloss gehalten, weil „ein Unterschied sein müsse unter den Stiftspersonen und andern Leuten oder Dorfjunkern, ut aliqua appareat industria in den Stifts-

¹⁾ Zeugnisse über ordines minores von 1633, 1654. 1663 in Geh. St. A., Prov. Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg I, Fach 113, Nr. 12. Ordines von 1656 sind auch erwähnt bei Meinardus, Prot. u. Rel. V, S. 232.

²⁾ D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1550—1574, Eintragung vom 1. Mai 1562.

³⁾ D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1575—1584, fol. 613 ff.

⁴⁾ Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

personen“; es sei „kein Doktorexamen, sondern ein Colloquium placidum und familiare“ und „vor nichts zu achten“¹⁾. Demgemäss wurden dem Prüfling die Materien, in denen er befragt werden sollte, schon vorher mitgeteilt, und wenn er trotzdem versagte, so half man ihm nach. Gleichwohl gelang es nur sehr langsam, den Schrecken der Expektanten²⁾ über die neue Einrichtung zu überwinden. Das Examen erhielt sich aber dann in seiner leichten Form bis ins 19. Jahrhundert³⁾.

Eintritt in den ehelichen Stand und Empfang der höheren Weihen vertragen sich nach katholischem Kirchenrecht nicht. „Ein Verheirateter soll nicht geweiht werden und ein Geweihter nicht heiraten“⁴⁾. Heirat vor diesem Akt begründete früher regelmässig die *irregularitas ex defectu libertatis*⁵⁾, Heirat nach Empfang der höheren Weihen bewirkt als *bigamia similitudinaria* eine *irregularitas ex delicto*, zieht für den schuldigen Inhaber einer höheren Weihe ohne weiteres die Exkommunikation nach sich und führte zu dessen Suspension sowie eventuell zur *privatio beneficii*⁶⁾.

Trotz dieser schweren Nachteile traten im Reformationszeitalter, wie andere katholische Geistliche, so auch zahlreiche Kapitulare in den Ehestand. Anfänglich schützte sich das Kapitel gegen solche Neuerung durch Ausstossung des Schuldigen aus dem

¹⁾ Kapitel-Protokoll vom 30. März 1585, D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1584—1589, fol. 24.

²⁾ Gleich beim zweiten Examen erklärte der Prüfling. „es falle ihm gar bedenklich vor, sich dergestalt öffentlich auszulassen“ und „zeucht davon“. D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1575—1584, fol. 662 ff., 677.

³⁾ Dispens wurde sehr selten erteilt; ein Dekret von 1656 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 161, fol. 192 v) schliesst ihn für künftig überhaupt aus. ⁴⁾ Stutz, Kirchenrecht S. 414.

⁵⁾ Hinschius I, S. 36 f. — Stutz, Kirchenrecht S. 411. — Joh. Bapt. Sägmüller, Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. I, Freiburg i. Br. 1914, S. 221 f. Heute ist nach can. 987 n° 2° Cod. iur. can. der Ehemann *simpliciter impeditus*.

⁶⁾ Hinschius I, S. 159 f. — Stutz, Kirchenrecht S. 414. — Sägmüller I S. 269. Noch schärfer jetzt can. 985 n° 3°, 2388 § 1, 188 n° 5° Cod. iur. can.

Kollegium¹⁾, später versuchte man wenigstens durch Freiheitsentzug oder Sperre der Einkünfte abzuschrecken²⁾. Freilich, diese Strafen versagten, wo es dem Verheirateten gelang, den Schutz eines benachbarten Fürsten zu finden. Aus Furcht vor fürstlichen Repressalien musste man in solchem Fall das rüddige Schaf, wenn auch unter Protest, im Kapitel dulden, und ein derartiges Eingeständnis der Machtlosigkeit bildete gewöhnlich das Signal, um auch andere Kapitulare zur Verheiratung zu reizen³⁾. Schliesslich wurde die Pflicht des Zölibats in manchen Kapiteln ausdrücklich beseitigt⁴⁾. Nur vereinzelt erhielt sich ein Rest der früheren Anschauung in der Vorschrift, dass die Verheiratung vor der Aufnahme ins Kapitel zur Erlangung einer Präbende oder einer Kapitularstelle unfähig mache⁵⁾.

Im Zusammenhang mit der Verehelichung von Kanonikern gewann eine Qualifikationsbestimmung besondere Bedeutung, die bereits da und dort vor der Reformation sich gefunden hatte⁶⁾. Der Aufzunehmende durfte nicht durch allzunahe Verwandtschaft mit einem anderen Kapitular verbunden sein. Es war daher

¹⁾ Z. B. für Naumburg K ö s t e r, Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525—1545, Z. f. K.G. XXII, 1901, S. 294 ff.

²⁾ Für Merseburg und Zeitz ein Fall von 1561 (Alb. Jansen, Julius Pflug, Neue Mitt. X, 1864, 2. Heft, S. 186; ferner H. St.-A. Dresden loc. 9046, Zeitzisch Copial von 1564 auf 87, fol. 8, 9, 14, 16; K.-A. Zeitz, alte Handschriften 93), für Magdeburg ein Fall von 1562 (Z. d. V. f. K.G. in der Provinz Sachsen I, 1904, S. 122 f.).

³⁾ So z. B. in Magdeburg, Siegfried Saccus, Leychpredigten etlicher Herren des Hoch- und ehrwürdigen Thumbcapittels, des Primat- und Ertzstifts Magdeburgk, Magdeburgk 1592, fol. 99 v, 149 v.

⁴⁾ Z. B. im Domstift Brandenburg 1571, D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. A. 6.

⁵⁾ Domstift Halberstadt, Statut von 1593, Lünig, R.A. Spic. eccl. Pars II, Anh. 67. Ueber ähnliche Einschränkungen in andern protestantischen Kapiteln siehe J. H. Böhmer, J. E. Pr. I. III, Tit. 3, § 24 ff.

⁶⁾ Z. B. Brackmann S. 6, Anm. 6; Kisky S. 14f.; Wilh. Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1903, S. 12; Hubert Bastgen, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter (Görresges. Sektion f. Rechts- u. Sozialwissensch. 7. H.), Paderborn 1910, S. 48.

weder gleichzeitiger Kapitularstand zweier Brüder¹⁾ noch des Vaters und Sohnes zulässig. Freilich ist diese Vorschrift in der Praxis der Kapitel häufig missachtet worden²⁾.

III. Der Dispens von den Qualifikationsbedingungen.

Die im vorstehenden geschilderten Anforderungen konnten im Einzelfall durch Dispens gemildert werden. Dispensberechtigt waren anfänglich nur die Kapitel. Selbst wenn in mittelbaren Stiftern, wie in Brandenburg und Havelberg, ein vom Landesherrn präsentierter Kandidat von Hindernissen der Qualifikation befreit werden sollte, konnte dies nur dadurch erreicht werden, dass das Kapitel seinerseits auf Ersuchen des Fürsten den Dispens aussprach³⁾. Nach dem Dreissigjährigen Krieg änderte sich diese Praxis: der Landesherr nahm jetzt in Uebereinstimmung mit der Theorie des Kirchenrechts ein schrankenloses Dispensrecht für sich in Anspruch⁴⁾, während in katholischen Stiftern unter Berufung auf die *concordata nationis Germanicae* nicht einmal dem Papste ein solches zugestanden wurde⁵⁾.

Häufig dispensiert wurde von dem Erfordernis wissenschaftlicher Vorbildung⁶⁾, seltener von der Altersgrenze für

¹⁾ Statut von Halberstadt 1583. St.-A. Magdeburg A. 13. 1068.

²⁾ In Merseburg kamen schon 1560 zwei Brüder im Kapitel vor. 1655 wurde beschlossen, es sei unbedenklich, künftig Vater und Sohn, Bruder und Bruder als Kapitulare aufzunehmen, während man noch 1650 gegen den gleichzeitigen Kapitularstand von Vater und Sohn protestiert hatte, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 161 u. 164. — In Havelberg war 1580 der Vater Dechant, der Sohn Kapitular, Riedel, A. III, S. 206. — In Zeitz befanden sich 1592 ebenfalls zwei Brüder im Kapitel, D.K. Naumburg VII a, 2.

³⁾ So noch 1653 in Havelberg, Geh. St.-A. Rep. 58, 19.

⁴⁾ Beispiele in grosser Zahl in allen Kapitelsakten. Ueber die theoretische Begründung dieses Rechts siehe S. 234 f.

⁵⁾ Faber, Staatskanzley II, S. 27 ff. — J. H. Böhrner, J. E. Pr. I. I, Tit. 20, § 5.

⁶⁾ So sind im 18. Jahrhundert zahlreiche Dispense des Kapitels Minden gegen Geldabfindung erteilt worden. St.-A. Münster, D.K. Minden 7.

Aufnahme als Kapitular¹⁾ oder von körperlichen Mängeln²⁾, nie von dem Erfordernis adeliger Geburt, dieser „Grundveste“ der Stifter³⁾).

§ 4.

Das Recht der Besetzung von Kapitelsstellen.

Das Recht, Expektanzen zu erteilen, stand demjenigen zu, der Stellen im Kapitel zu verleihen hatte; daher wird hier nur von dem Besetzungsrecht hinsichtlich dieser zu handeln sein.

Gemeinrechtlich hatte die Besetzung der Kanonikate in Kathedralkirchen durch *collatio simultanea* des Bischofs und Kapitels, in Kollegiatkirchen durch Wahl des Kapitels und Institution des Bischofs zu erfolgen. Tatsächlich war freilich das Besetzungsrecht⁴⁾ in zahlreichen Stiftern zwischen den beiden Organen anders verteilt. Und neben ihnen sehen wir noch den Territorialfürsten, den Kaiser und den Papst an der Verleihung von Kapitelsstellen beteiligt, gar nicht zu reden von gewissen Präbenden mit Sonderrechten, deren Besetzung eigenen Regeln folgte.

Wir haben nun zu untersuchen, wie diese Instanzen zur Reformationszeit bei der Kollation von Kanonikaten mitwirkten, und welche Schicksale ihre Befugnisse nach der Reformation erlebten.

I. Der Bischof und das Kapitel.

Vor der Reformation stand in den Domstiftern die Verleihung der Kanonikate regelmässig dem Kapitel zu. Dabei wirkte im Domstift Halberstadt der Bischof in der Weise mit,

¹⁾ Mehrere Fälle in Geh. St.-A. Rep. 58, 10.

²⁾ J. H. Böhrmer a. a. O. § 4.

³⁾ Kapitel Brandenburg in einem Bericht von 1771. Riedel, A. VIII, S. 64.

⁴⁾ Hinschius II, S. 613 ff. — Schneider S. 106 ff. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 146 f.

dass er den vom Kapitel erkorenen Anwärtern die frei gewordenen Präbenden übertrug¹⁾. Ein eigentliches Besetzungsrecht hatte er nur in Brandenburg²⁾ und Havelberg³⁾, wo er mit dem Kapitel in der Besetzung der Stellen wechselte. Das Kapitel übte sein Recht entweder frei oder auf vorherige Präsentation von Kapitularen, die nach der Reihe der Vakanzen (turnus fixus) wechselten (turnarii)⁴⁾.

Von den Kollegiatstiftern standen ebenfalls einige dem Bischof ganz selbständig gegenüber, z. B. Zeitz, St. Simon und Judä in Goslar. Gewöhnlich aber lagen hier die Verhältnisse für ihn günstiger; es finden sich sogar Kapitel, in denen er sämtliche Stellen vergibt, z. B. Lübecke⁵⁾ im Bistum Minden oder Kolberg⁶⁾ in Pommern. Uebrigens wussten sich zuweilen auch die Domkapitel den ausschliesslichen Einfluss auf Kollegiatstifter — z. B. Walbeck⁷⁾ im Bistum Halberstadt, Unserer Lieben Frauen in Naumburg⁸⁾ — zu sichern, namentlich dann, wenn deren Mitglieder zugleich als Vikare an der Kathedrale wirkten.

Nach der Reformation änderte sich das Bild wenig. Die Besetzungsrechte der Kapitel blieben im allgemeinen⁹⁾ unverändert. Dagegen fanden die bischöflichen Befugnisse einen neuen Inhaber. In Brandenburg und Havelberg war es seit

¹⁾ Brackmann, Halberstadt, S. 26.

²⁾ Urkunde vom 29. Februar 1532 (Riedel, A. VIII, S. 496).

³⁾ Riedel, A. III, S. 36.

⁴⁾ Der Turnus war vor der Reformation üblich z. B. in Minden.

⁵⁾ St.-A. Münster, D.K. Minden 14.

⁶⁾ St.-A. Stettin, Stettiner Archiv Pars 3, Tit. I, Nr. 12.

⁷⁾ Die Verleihung aller Stellen stand dem Propst zu, der aus der Reihe der Kapitulare des Domstifts genommen wurde; Bericht des Kapitels von 1698 auf Grund der aus katholischer Zeit stammenden Statuten, Geh. St.-A. Rep. 33, 183.

⁸⁾ D.K. Naumburg XXXVI, 31.

⁹⁾ Doch musste z. B. das Stift St. Simon und Judä in Goslar 1615 dem Herzog von Braunschweig die Besetzung einer Präbende einräumen. Nöldeke S. 43, Anm. 1.

1571 der Landesherr; er ordnete das Besetzungsrecht neu und zwar in der Weise, dass sich Bischof und Kapitel bei der Kolation ablösten (*alternatio casuum*)¹⁾. In den übrigen Bistümern fielen die in Rede stehenden Kompetenzen einem protestantischen Administrator oder Bischof zu, der freilich oft ebenso wie sein katholischer Vorgänger durch eine Wahlkapitulation²⁾ verpflichtet wurde, seine Kandidaten nur unter den Kanonikern oder Vikaren des Kathedralstifts zu wählen.

Durch den Westfälischen Frieden gingen diese Vorteile den Kapiteln in den säkularisierten Territorien grossenteils wieder verloren. Hier erbte der Brandenburger Kurfürst die episkopalen Rechte und konnte nicht in dem gleichen Mass wie sein Vorgänger beschränkt werden³⁾. Abgesehen davon wurde das Selbstergänzungsrecht der Kapitel durch die Abtrennung der Quartpräbenden⁴⁾ empfindlich geschmälert. Je ein evangelisches Kanonikat im Domstift Magdeburg und Halberstadt war ausserdem durch den Westfälischen Frieden dem Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow als Entschädigung für den Verzicht auf die Administration von Ratzeburg zugesprochen⁵⁾. Doch gelang es den Stiftern, wenigstens diese Einbusse wettzumachen und die beiden Kanonikate durch Geldabfindung zur freien Verleihung zurückzugewinnen⁶⁾.

¹⁾ Für Brandenburg ergab sich dieser Wechsel durch die Nachfolge des Kurfürsten in die bischöflichen Rechte von selbst; in Havelberg wurde er durch Reskript vom 30. August 1662 eingerichtet. Geh. St.-A. Rep. 58, 12.

²⁾ Kapitulation von 1567 für Magdeburg, Dreyhaupt I, S. 296 ff.; Kapitulation von 1617 für Halberstadt, Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 818 ff.

³⁾ Zuweilen nahm er sogar Besetzungsrechte für sich in Anspruch, die dem katholischen Bischof nicht zugestanden hatten, so 1720 in Walbeck, allerdings hier ohne dauernden Erfolg, Geh. St.-A. Rep. 33, 183.

⁴⁾ Siehe oben S. 90 f., 97 f. Dieselbe Wirkung hatte in Zeitz die Abtrennung der Prinzipalpräbenden. Siehe oben S. 100.

⁵⁾ J.P.O. Art. XII, § 1. — Zeumer, Quellensammlung S. 423.

⁶⁾ Die Mecklenburgische Präbende in Halberstadt wurde um 18000 rthr. von dem Besitzer 1670 an den Kurfürsten Friedrich Wil-

II. Der Papst.

Der Papst besass nach dem Wiener Konkordat das Recht, in den ungeraden Monaten die Kapitelsstellen in Kathedral- und Kollegiatstiftern zu besetzen. Nur die *major dignitas post pontificalem* und die *principalis dignitas* in Kollegiatstiftern waren ausgenommen¹⁾.

In den mittelbaren Stiftern Kammin, Kolberg, Havelberg, Brandenburg wurde dieses Recht bereits vor der Reformation nicht gehandhabt²⁾. In den Ravensberger Stiftern scheint es zur Reformationszeit der Landesherr an sich genommen zu haben³⁾. In den Bistümern Merseburg und Naumburg wurde es wenigstens nicht von der Kurie selbst geübt: Im Bistum Naumburg lag es schon zur Zeit des letzten katholischen Bischofs in der Hand des Kapitels⁴⁾ und wurde von ihm auch weiterhin

helm von Brandenburg abgetreten und von diesem um 24000 rthr. dem Kapitel weiterverkauft; die Mecklenburgische Präbende in Magdeburg wurde von Herzog Gustav Adolph im Jahre 1671 um 16000 rthr. dem Kapitel abgetreten. Geh. St.-A. Rep. 33, 92a.

¹⁾ Hinschius III, S. 113 ff., insbes. S. 138 f. — A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Stutz. Kr. Abh. H. 61), Stuttgart 1910, S. 99 f.

²⁾ In Havelberg kamen nach dem Sieg Karls V. bei Mühlberg 1547 Ausnahmen vor; Riedel, A. III, S. 15.

³⁾ Vgl. E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens I, Halle 1840. S. 185. — Otto R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch.kde. XXVIII) I, Bonn 1907, S. 99*, 240. Nach der Teilung der Jülich-Clevischen Lande zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg wechselten diese in den Stiftern, in denen dem Landesherrn die Besetzung in allen zwölf Monaten zustand, so, dass Kurbrandenburg die ungeraden, Pfalz-Neuburg die geraden Monate hatte. Wo jedoch der Landesherr nur in sechs Monaten ein Kollationsrecht hatte, erhielt Brandenburg Januar, Mai, September, dagegen Pfalz März, Juli, November zugewiesen. Religionsvergleich von 1672 Art. X, § 26. von Moerner, Staatsverträge S. 358.

⁴⁾ Die Kapitulation vom 24. September 1564 erwähnt das Recht des Kapitels zur Besetzung vakanter Stellen in den päpstlichen Monaten als ein althergebrachtes. D.K. Naumburg II, 3.

behauptet; im Bistum Merseburg hatte es Papst Julius III. dem Bischof Michael Holding auf seine Amtsdauer verliehen¹⁾, aber dessen protestantischer Nachfolger eignete es sich gleichfalls zu²⁾, bis es 1592 bei der Postulation eines neuen Administrators an das Kapitel kam³⁾. So wurde in den sächsischen Stiftern das Recht der Kurie von den Domkapiteln geerbt.

Günstiger stand es für den römischen Stuhl in den reichsunmittelbaren Stiftern. Hier erhielt sich das päpstliche Provisionsrecht über die Reformationszeit hinaus⁴⁾. So merkwürdig dies klingt, so einfach erklärt es sich aus der politischen Lage der protestantischen Stifter: Das päpstliche Provisionsrecht diente als Gegengewicht gegen die Säkularisationsgelüste der protestantischen Stiftsadministratoren⁵⁾. Freilich blieb es nicht überall ungeschmälert; in einigen Kollegiatstiftern wurde es sogar zugunsten des Administrators beseitigt⁶⁾.

¹⁾ Urkunde vom 24. Oktober 1550, D.K. Merseburg, Urk. Nr. 1262.

²⁾ Ein Versuch der Kurie, es 1577 wieder auszuüben, wurde zurückgewiesen. D.K. Merseburg, Kap. Exp. C. II, 7.

³⁾ Kapitulation vom 14. Februar 1592 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181). Das Kapitel hatte sich darum schon in den Jahren 1582, 1586 und 1588 bemüht (ebenda, Stiftstage Nr. 56).

⁴⁾ Für Halberstadt Reformationsrezess des Bischofs Heinrich Julius mit dem Domkapitel vom 3. Juni 1591, St.-A. Magdeburg, Copiar 632; für Magdeburg Statuten von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.; für Minden zahlreiche Beispiele in St.-A. Münster, D.K. Minden, Nr. 37a. — Aus der Literatur vgl. etwa Briefe und Akten XI, S. 102, 452, 454, 462, 538; Sauerland, Röm. Quartalschr. XIV, 1900, S. 385 f.; Karl Schellhass, Nuntiaturberichte III. Abt., Bd. 4, Berlin 1903, S. 248; Schmidlin, H. 5 u. 6, S. 235 f.; Arnold Oskar Meyer, Nuntiaturberichte IV. Abt., Berlin 1913, S. 674.

⁵⁾ Denkschrift des Minutio Minucci über den Zustand der katholischen Kirche Deutschlands 1588 (Joseph Hansen, Nuntiaturberichte III. Abt. I, Berlin 1892, S. 757 f.): *li capitoli mantenendo questa giurisdittione apostolica pensano . . . di mantenere la forma delle loro chiese che non siano inghiottite dalli principi heretici . . .*

⁶⁾ In St. Bonifaz und Moritz sowie St. Peter und Paul in Halberstadt erhielt der Administrator das Recht der Stellenbesetzung in den päpstlichen Monaten durch Reformationsrezess vom 3. Juni 1591 (St.-A.

Die Ausübung des Rechts durch die Kurie unterlag auch in protestantischen Stiftern den Bestimmungen des Wiener Konkordats: Die betreffende Bulle musste in curia Romana expediert und dann binnen drei Monaten (nach dem Julianischen Kalender gerechnet) seit dem Todesfall in authentischer Form dem Kapitel vorgelegt werden ¹⁾. Provisionen durch päpstliche Legaten wurden nicht anerkannt ²⁾. Auch der vom Papst Sixtus V. auf bayrisches Anraten ergriffene Ausweg, dem Kurfürsten von Trier ein Privileg zur Vergebung der menses papales in Magdeburg, Halberstadt, Minden und anderen protestantischen Stiftern Norddeutschlands zu verleihen ³⁾, scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. Gerade dadurch aber wurde im 16. Jahrhundert der praktische Wert des Rechts für die Kurie vermindert; denn ihr waren die inneren Verhältnisse der norddeutschen protestantischen und gemischten Stifter an sich wenig vertraut. In manchen Kapiteln wussten betriebsame Kanoniker aus dieser Unkenntnis des römischen Stuhles förmlich Kapital zu schlagen. Sie liessen durch skrupellose Agenten in Rom Provisionen auf Protestanten und sogar fingierte Personen ausbringen und verkauften diese Dokumente um schweres Geld ⁴⁾.

Magdeburg, Halberstadt, Copiar 632), „damit nicht von den Kurialisten immer fort und fort unruhige und dieser Ort undienstliche Leute eingeschoben werden“.

¹⁾ Für Halberstadt siehe die Kapitulation von 1617 (Lünig, R.-A. Spic. eccl. Cont. I, S. 818 ff.); irrig ist die Angabe des von Sauerland a. a. O. publizierten römischen Berichts, dass man nur zwei Monate gewartet habe. Die Differenz erklärt sich teilweise durch die verschiedenartige Kalenderrechnung.

²⁾ Provisionen von Legaten wurden in Magdeburg 1637 und 1638 zurückgewiesen, „weil sonst der Vorteil, den die ferne des Wegs nach Rom causiert, verloren ginge“. St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 444, ferner A. 2, 109; siehe auch die Erklärung des Domkapitels 1641 bei Londorp, Acta publica V, S. 425; Statuten von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

³⁾ Briefe und Akten IV, S. 404.

⁴⁾ Theiner, Annales eccl. II, p. 45; ferner Hansen a. a. O. — Im Domstift Halberstadt wurden z. B. 1605 zwei Protestanten durch den

Selbst wo solcher Betrug nicht vorkam, und wo im Kapitel Katholiken sassen, die die Kurie hätten unterrichten können, war es ihnen mehr um die Selbständigkeit des Stifts als um päpstliche Provision von Glaubensgenossen zu tun. Infolgedessen verstrich regelmässig die Dreimonatsfrist ungenutzt, und das Besetzungsrecht devolvierte an den protestantischen Bischof oder an das protestantische Kapitel. Das änderte sich freilich, als der Korporationsgeist dem konfessionellen Eifer erlag. Nun sorgten die katholischen Kapitulare dafür, dass die Kurie von den Vakanzen rechtzeitig unterrichtet wurde. Das päpstliche Provisionsrecht wurde so zu einem häufig gehandhabten Mittel der Gegenreformation ¹⁾.

Erst der Westfälische Friede hob die genannten Befugnisse der Kurie in den Stiftern der säkularisierten Territorien auf ²⁾, ohne indessen ausdrücklich zu bestimmen, ob sie einer anderen Instanz zufallen sollten. In der Theorie war deshalb bestritten, ob die *menses papales* hinfort protestantischen Fürsten ³⁾ oder aber kraft eines Heimfallrechts dem Kapitel gebührten ⁴⁾. Doch zögerte die Praxis nicht, sie alsbald für den Landesherrn in Anspruch zu nehmen. Infolgedessen wurde zwischen ihm und dem Kapitel bei Besetzung von erledigten Stellen zunächst nach Monaten gewechselt. Seit 1706 führte man aber allmählich auch hier die oben bereits genannte *alternatio casuum* ein ⁵⁾. Nur im Domstift Halberstadt ⁶⁾ und in den Mindener Stiftern ⁷⁾ wurde nachträglich das frühere Verfahren wiederhergestellt.

Papst mit Kanonikaten providiert; vgl. Opel, Kampf u. s. w. a. a. O. S. 63.

¹⁾ v. Mülverstedt, Matth. von Oppen, S. 106 f., 122, 196, 343, 450.

²⁾ J.P.O. Art. V, §§ 19 mit 24. Zeumer, Quellensammlung S. 406 f.

³⁾ J. H. Böhrmer, J.E.Pr. I. III, Tit. 5, § 120.

⁴⁾ Gregorius Zallwein, Principia jur. eccl. univ. et partic. Germaniae, Ed. II, Tom. III, Augustae 1781, p. 1257 sqq.

⁵⁾ Reskript vom 6. Juni 1706, Geh. St.-A. Rep. 9 A. 24, Nr. 1. Auch bei J. H. Böhrmer, J.E.Pr. I. III, Tit. 5, § 120; ferner Reskript vom 7. Juli 1767, Geh. St.-A. Rep. 33, 70.

⁶⁾ Reskript vom 22. März 1731, Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1 a, Min. A. 201.

⁷⁾ Reskript vom 31. Mai 1741 u. 28. Febr. 1746, Geh. St.-A. Rep. 32, 76.

III. Der Kaiser.

Mindestens seit dem 13. Jahrhundert nahm der Kaiser das Recht in Anspruch, einmal nach der Krönung in jedem zur Verleihung von Pfründen berechtigten Stift oder Kloster des deutschen Reichs die Uebertragung einer Präbende auf eine von ihm bezeichnete Person (den Prezisten) oder deren Aufnahme als Kanoniker, Mönch oder Nonne zu verlangen (*jus primariorum precum*)¹⁾. Solche „erste Bitten“ hatte der Kaiser vor dem Glaubenswechsel der hier zu besprechenden Kapitel nur auf Stifter der reichsunmittelbaren und sächsischen Bistümer sowie auf die beiden Goslarer Kollegiatstifter ausgestellt. Versuche, das Recht späterhin auch in den Brandenburger²⁾ und pommerischen³⁾ Stiftern zur Geltung zu bringen, scheiterten am Widerstand der dortigen Kurfürsten und Herzöge.

Das *jus primariorum precum* beruhte nicht auf einem kirchlichen Titel, wurde daher an sich auch durch den Glaubenswechsel der Kapitel nicht berührt. Da jedoch die Kaiser sich seit Friedrich III. ihr Recht gewöhnlich durch päpstliche Indulte⁴⁾ bestätigen liessen und in den Bittbriefen das Indult zitierten, wurde ihnen nach dem Augsburger Religionsfrieden die Ausübung des

¹⁾ Ueber die Geschichte dieses Rechts siehe statt Anderer Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (Stutz, Kr. A. H. 94), Stuttgart 1919. dazu Heinr. Ritter von Srbik, Z. f. R.G. kan. Abt. X, 1920, S. 313 f.

²⁾ Preces von 1579, 1614, 1624, 1672 für Havelberg wurden regelmässig zurückgewiesen oder wenigstens abgefunden. Geh. St.-A. Rep. 58, 18 und Prov. Brandenburg, Domstift Havelberg I, Fach 113, Nr. 12; preces für Brandenburg von 1624 wurden ebenfalls nicht angenommen, doch fand der Prezist kraft kurfürstlicher Begnadigung Aufnahme in das Kapitel. Geh. St.-A. Rep. 57, 7.

³⁾ Siehe dazu Christophorus Schwanmann, *Practicarum observationum . . . decades XIV s. l. 1601 adject. decisionum dec. 8*, p. 99; Stephani, *De Jurisdictione* l. III, P. I, c. 4, n. 20, p. 61.

⁴⁾ Hinschius II, S. 644. Ueber Vorläufer dieser Praxis im 14. Jahrhundert vgl. Bauer S. 110 ff.

Rechts durch die Protestanten mit der Behauptung bestritten, dass es durch die Suspension der päpstlichen Jurisdiktion beseitigt sei¹⁾. Abgesehen davon führte auch die Art der Anwendung des Bittrechts durch den Kaiser bald zu Schwierigkeiten. Schon im 16. Jahrhundert waren vereinzelt Katholiken mit preces auf protestantische Stifter versehen worden, doch war es zunächst noch gelungen, sie durch Geldabfindung zur gütlichen Zession des Rechts auf einen Protestanten zu bewegen²⁾ oder sie doch zu friedlichem Verhalten gegen den Protestantismus zu verpflichten³⁾. Im 17. Jahrhundert trat nun das Recht der ersten Bitte bewusst in den Dienst der Gegenreformation⁴⁾, und im Dreissigjährigen Krieg errang die katholische Partei damit namhafte Erfolge⁵⁾. Gerade die einseitige Begünstigung von Katholiken trug indessen nicht wenig dazu bei, in den Westfälischen Friedensverhandlungen die Protestanten zum Antrag auf gänzliche Beseitigung des Rechts zu bestimmen⁶⁾. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen einigte man sich endlich dahin, dass der Kaiser in unmittelbaren Stiftern das Recht behalten solle, wo er es jemals gehandhabt, in mittel-

1) Zuerst in einem Gutachten des Assessors Joachim Willer am Kammergericht. Schwanmann und Stephani a. a. O.

2) So in Merseburg 1570, D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 28.

3) Joannes Limnaeus, Jus Publ., Tom. I, Agentorati 1657, l. II, c. IX, Nr. 16.

4) Für Minden vgl. ein Reskript des Kaisers Rudolf II. vom 7. März 1603, worin er kaiserliche preces widerruft und einem Andern verleiht, da der ursprüngliche Empfänger kein überzeugter Katholik war, St.-A. Münster, D.K. Minden 38 a, fol. 272; für Halberstadt Opel, Kampf u. s. w. a. a. O. S. 69.

5) Selbst ins Domkapitel Brandenburg rückte ein Katholik ein, wenn er auch bei der Aufnahme erklären musste, dass er seine Rezeption nicht den kaiserlichen preces, sondern allein der kurfürstlichen Gnade verdanke. D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. G. 26; Geh. St.-A. Rep. 57, 7. — Gebauer, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629, S. 5 ff.

6) Joh. Andreas Brand, Diss. de jure caesareo primariorum precum, in Schmidt, Thes. V, p. 159 sqq.

baren nur da, wo er es am 1. Januar 1624 ausgeübt hatte (exercuit)¹⁾.

Auf die literarischen Kontroversen, die sich an die Auslegung dieser Vorschrift knüpften²⁾, braucht hier nicht eingegangen zu werden, denn in den beiden Goslarer Stiftern blieb es bestehen³⁾, und in allen anderen erlosch es aus Gründen, die nichts mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu tun haben.

Was zunächst die an Brandenburg gefallenem, säkularisierten geistlichen Territorien anlangt, so ist zwar noch im Halberstädter Homagialrezess von 1650 das kaiserliche Bittrecht ausdrücklich vorbehalten worden⁴⁾; aber als es nun zum ersten Male nach der Einverleibung der säkularisierten Territorien ausgeübt werden sollte, erklärte man am Brandenburger Hofe, eine solche Befugnis komme dem Kaiser in den „Aequivalentlanden“ nicht mehr zu⁵⁾.

An Stelle des Kaisers nahm vielmehr der Kurfürst dies Recht für sich in Anspruch⁶⁾ und setzte es gegen den Protest der Kapitel durch.

¹⁾ J.P.O. Art. V, §§ 18, 26. Zeumer, Quellensammlung S. 406, 408.

²⁾ J. H. Böhmmer, J.E.Pr. I. III, Tit. 5, § 111. — J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht III, S. 380 ff.

³⁾ Bericht von 1803. Geh. St.-A. Rep. 89, 58 R.

⁴⁾ Lünig, R.-A. Pars spec. Kurbrandenburg S. 129, der Kurfürst behielt sich vor, das „jus primiarum precum (salvo jure Caesareae Majestatis)“.

⁵⁾ Ueber die Zurückweisung kaiserlicher Prezisten siehe für Halberstadt die Angaben zum Jahr 1663 in St.-A. Magdeburg. A. 14, 84; für Magdeburg das Reskript des Grossen Kurfürsten vom 23. Februar 1681. Lünig, R.-A. Pars. spec. Cont. II. Kurbrandenburg S. 175, ferner das Schreiben des Königs Friedrichs I. vom 26. November 1705 an seinen Gesandten in Wien. St.-A. Magdeburg, A. 3a, XIX, 58; für Minden die Notiz zum Jahr 1707 in Geh. St.-A. Rep. 82, 76. — Das Verhalten Kurbrandenburgs erregte grosses Aufsehen (vgl. Georgius Henricus Ayser, Commentatio . . . ius primiarum precum illustrans, Gottingae 1740, p. 145 sqq.).

⁶⁾ Preces von 1680 und 1682 an Magdeburger Stifter bei Lünig, R.-A. Pars spec. Cont. II, Kurbrandenburg S. 174 ff. Streitigkeiten darüber in Geh. St.-A. Rep. 52, 27 b.

Er übertrug damit auf die neugewonnenen Lande nur eine Praxis, die bereits vorher in der Mark Brandenburg erprobt worden war. Dort hatten die Kurfürsten schon im Mittelalter preces erteilt, freilich nur gegenüber Klöstern¹⁾. An die Domstifter wagte sich erst Joachim Friedrich. War er als Administrator des Erzstifts Magdeburg der Gnade des dortigen Domkapitels ausgeliefert gewesen, so hatten nun umgekehrt nach seinem Regierungsantritt in den Erblanden die heimischen Domkapitel die Macht der Fürsten zu fühlen. Eines der Mittel dieser Politik bildeten die primae preces, die 1598 für Brandenburg²⁾, 1599 für Havelberg³⁾ zum ersten Male gegeben wurden.

In Sachsen verspürte man fast gleichzeitig ähnliche Neigungen. Aber die Bittbriefe, die im Jahre 1602 namens der Administratoren an die Kapitel gelangten, wurden von ihnen mit der Begründung zurückgewiesen, dass in ihren Stiftern nur dem Kaiser ein Recht der ersten Bitte zustehe⁴⁾. Erst als die Stifter im 18. Jahrhundert an Kursachsen gefallen waren, bürgerten sich preces electorales ein⁵⁾. Kaiserliche Prezisten wurden seitdem auf Befehl des Dresdener Hofes⁶⁾ abgewiesen.

So war bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts das kaiserliche Bittrecht in allen unserer Betrachtung zugrunde liegenden Stiftern, abgesehen von Goslar, durch das Territorial-

¹⁾ Nachweise bei Bauer S. 153, Anm. 3.

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 57, 7.

³⁾ Geh. St.-A., Prov. Brandenburg, Rep. 10. Domstift Havelberg I. Fach 113, Nr. 12; Riedel, A. III, S. 208.

⁴⁾ Für Naumburg siehe H. St.-A. Dresden 9055, Einige zum Stift Naumburg gehörige Präbenden 1538—1739; für Merseburg siehe D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 28.

⁵⁾ In Naumburg zuerst 1733. H. St.-A., Dresden wie Anm. 4; in Zeitz zuerst 1763, K.-A. Zeitz, P. 4 b.

⁶⁾ Vom 12. Februar 1742 (D.K. Naumburg II, 32) und Reskript des Kurfürsten von Sachsen vom 9. März 1742 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 164) sowie vom 10. Februar 1747 (K.-A. Zeitz, R. 26).

fürstentum beseitigt und durch ein fürstliches Bittrecht ersetzt. Auf Rechtsgründe kam es dabei nicht an. Man halte sich nur vor Augen, dass selbst in solchen Stiftern, in denen kaiserliche preces nie üblich gewesen¹⁾ oder durch den Westfälischen Frieden erloschen waren²⁾, fürstliche erste Bitten durchgesetzt wurden! Oder man lese bloss die juristischen Ausführungen, mit denen ein Gundling den Widerspruch Kurbrandenburgs gegen das kaiserliche Bittrecht in den säkularisierten Territorien unserer Epoche — Magdeburg, Halberstadt, Minden — verteidigte: da diese Länder dem Kurfürsten als Aequivalent für Pommern gegeben seien und in Pommern keine kaiserlichen Bitten stattfänden, so brauche der Kurfürst sie auch nicht in diesen Aequivalentlanden zu dulden³⁾.

Während hier das Territorialstaatsrecht gegen das Reichsrecht ins Feld geführt wurde, um das Territorialfürstentum auf Kosten des Reichs zu stärken, suchte gleichzeitig Kursachsen einen Machtzuwachs unter Berufung auf einen reichsrechtlichen Titel zu erreichen. Als Reichsvikar⁴⁾ erliess der Kurfürst von Sachsen seit 1657 und 1658 *primae preces* an Magdeburg⁵⁾, Branden-

¹⁾ Etwa in Walbeck, Geh. St.-A. Rep. 33, 183. Gegen diese Praxis J. J. Moser, *Moseriana*, Leipzig 1739, S. 99 ff.; ferner Daniel Nettelbladt, *Abh. Von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts der Kirchengewalt der evangelisch-lutherischen Landesherren in Ansehung ihrer evangelischen Untertanen und dem Rechte der ersten Bitte derselben bei den mittelbaren Stiftern in ihren Ländern*, Halle 1783, S. 76 ff.

²⁾ So in Zeitz, wo kaiserliche preces 1651 unter Berufung auf das J.P.O. zurückgewiesen wurden. K.-A. Zeitz, P. 4b.

³⁾ Nicolaus Hieronym. Gundling, *Discours über Henrici de Cocceii Juris Publici Prudentiam*, Franckfurt und Leipzig 1735, S. 663 f.

⁴⁾ Ueber die Streitfrage, ob ihm dies Recht zustand, vgl. von Aelteren Ay rer, p. 109 sqq. Literarischer Hauptverteidiger der sächsischen Ansprüche war Michael Henricus Gribner (praes.), *Joh. Gg. de Berge (resp.), De precibus primariis vicariorum imperii*, Wittenbergae 1708.

⁵⁾ Beispiele für das Domstift Magdeburg bei Lünig, R.-A., *Pars spec. Cont. II*, Kursachsen S. 793, für das Kollegiatstift St. Sebastian bei Ay rer, *Appendix* p. 210. Vgl. St.-A. Magdeburg A. 3a, XIX, 58.

burg¹⁾ und die sächsischen Stifter²⁾, und zwar berief er sich dabei auf das Vorbild seiner Vorgänger, obwohl von diesen *primae preces* nicht bekannt sind. Einen Erfolg hatten diese ersten Bitten in den brandenburgisch-preussischen Territorien nicht³⁾, obgleich sie öfters wiederholt wurden; dagegen gelang es dem Kurfürsten 1711, sowohl in Merseburg wie in Naumburg derartige Prezisten unterzubringen. Die kurz darauf eintretende Verbindung der sächsischen Bistümer mit Kursachsen und der damit zusammenhängende Wechsel des Standpunkts Kursachsens gegenüber kaiserlichen *preces* machten den Ansprüchen des Reichsvikars in den genannten Territorien ein Ende.

IV. Der Landes- und Schutzherr.

Der Landesherr hatte vor der Reformation in Brandenburg und Havelberg auf je vier Kanonikate⁴⁾ zu präsentieren gehabt, jedoch mehrere für andere Zwecke verwendet und eine der Propstei zugelegt, deren Verleihung ihm ebenfalls gebührte. In Zeitz besetzte der Kurfürst von Sachsen — vielleicht auf Grund der früheren Vogtei über das Stift⁵⁾ — in seiner Eigenschaft als Markgraf von Meissen die sogenannte Marchionalpräbende⁶⁾.⁷⁾ An diesen Rechten änderte sich durch die Re-

¹⁾ Für das Domstift Brandenburg, Geh. St.-A. Rep. 57, 7, D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. VII, A.A. 27.

²⁾ 1711 in Merseburg (D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 28) und in Naumburg (D.K. Naumburg Urk. Nr. 1893).

³⁾ Vgl. St.-A. Magdeburg A 3a XIX, 58.

⁴⁾ Riedel, A. III, S. 36, 44, A. VIII, S. 46, Geh. St.-A. Rep. 58, 19.

⁵⁾ Erich Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen. Leipz. phil. Diss., Meißen 1905, S. 108.

⁶⁾ Die Präbende befand sich von 1586—1760 in der Hand eines Angehörigen der Familie des Reformators Luther! K.-A. Zeitz, C. 89 mit R. 8 und alte Handschr. 93.

⁷⁾ Dagegen standen ihm in den Stiftern Merseburg und Naumburg Besetzungsrechte nicht zu. Vgl. Rudolf Zieschang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments, Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte XXIII, S. 138 ff. Das von Zieschang S. 140 erwähnte Privileg von

formation der Kapitel nichts; sie verschmolzen mit den sonstigen Kollationsbefugnissen, die dem Fürsten als Rechtsnachfolger anderer Besetzungsberechtigten zufließen.

Anderwärts trat sogar eine Vermehrung der landes- (schutz-) herrlichen Befugnisse ein; in Kammin errangen die Herzöge von Pommern ein Nominationsrecht auf alle Präbenden ¹⁾, in St. Simon und Judä zu Goslar die Herzöge von Braunschweig das Recht der Provision auf eine Präbende (Schutzpräbende) ²⁾.

Uebersieht man diese Entwicklung im ganzen, so ergibt sich: Zwar haben die Kapitel ihr Selbstergänzungsrecht im wesentlichen zu erhalten gewusst, aber weitaus der grössere Gewinn ist den Landesherrn zugefallen. Ausgeübt wurde dieses erweiterte landesherrliche Kollationsrecht in Brandenburg-Preussen theils zur Belohnung verdienstlicher Staatsdiener (Offiziere, Beamte), theils zum Besten des Fiskus, indem die Kanonikate an den Meistbietenden verkauft wurden ³⁾. In eine peinliche Lage kamen durch letzteres Verfahren namentlich die Katholiken, denen ein solcher Pfründekauf als Simonie kirchenrechtlich untersagt war. Katholische Präbenden standen daher öfters längere Zeit offen ⁴⁾, und einige gingen, wie wir oben S. 115 sahen, den Katholiken überhaupt verloren.

1485 zur Besetzung zweier Kanonikate in Merseburg und Naumburg ist nie ausgeübt worden.

¹⁾ Statuten von 1578, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, S. 382.

²⁾ Nöldeke, Verfassungsgeschichte des Exemstifts St. Simon und Judä S. 43, Anm. 1.

³⁾ Nachdem durch Reskript vom 9./19. Mai 1682 angeordnet worden war, dass alle dem Kurfürsten zur Verleihung zustehenden katholischen Präbenden in Jülich, Cleve und Mark verkauft und der Erlös für die Universität Duisburg sowie für reformierte Kirchen und Schulen verwendet werden sollte (Gründung des sog. aerarium ecclesiasticum), wurde durch Befehl vom 2. Juni 1701 diese Einrichtung für die übrigen Provinzen übernommen: alle vom Landesherrn in den Kollegiatstiftern zu verleihenden Stellen sollten gegen ein Honorar an den Meistbietenden vergeben und das Honorar ad pios usus gebraucht werden. Geh. St.-A. Rep. 52, 27 b. Dieselbe Praxis wurde auch für die Stellen in Domkapiteln geübt.

⁴⁾ Vgl. z. B. Franz Wilhelm Woker, Agostino Steffani, Bischof

§ 5.

Die Förmlichkeiten bei der Aufnahme ins Kapitel.

I. Die Aufnahme als Expektant¹⁾.

Wer sich vor der Reformation um die Aufnahme ins Kapitel bewarb²⁾, hatte persönlich vor dem Kapitel zu erscheinen und das Vorhandensein der Qualifikationsbedingungen nachzuweisen. Er schwor sodann dem Kapitel und den Statuten Gehorsam, zahlte gewisse Gebühren (Statutengeld)³⁾ und wurde schliesslich vom Dechanten mit Friedenskuss als *canonicus supernumerarius* oder *expectans* begrüsst.

Nach der Reformation schliessen sich diese Zeremonien ab. Eid und feierliche Rezeption fielen weg. Dafür wurden die Expektanten in das sogenannte Matrikelbuch eingetragen; schliesslich wurde selbst persönliches Erscheinen vor dem Kapitel nicht mehr verlangt⁴⁾.

Besondere Formen für die Art der Aufnahme als Anwärter bestanden im Domkapitel Halberstadt⁵⁾, in den Kollegiatstiftern Unserer Lieben Frauen, St. Bonifaz und Moritz⁵⁾ und St. Peter und Paul⁵⁾ daselbst, ferner in den beiden Kol-

von Spiga i. p. i., apostolischer Vikar von Norddeutschland (Görresges. III. Vereinsschr. von 1886), Köln 1886, S. 83, 87. Hildebrandt, Preußen und die römische Kurie I, S. 197, 271, 295, 411 ff.

¹⁾ Hinschius II, S. 69; Schneider S. 131.

²⁾ Vgl. etwa das Zeremoniell der Aufnahme in den Merseburger Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

³⁾ *Personae illustres* (Statuten des Domstifts Magdeburg 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.), Prezisten, bischöflich oder landesherrlich Providierte (Statuten von St. Nicolai in Magdeburg von 1669; Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 489 ff.) zahlten in manchen Stiftern doppelte Gebühr.

⁴⁾ So die Praxis der sächsischen Stifter.

⁵⁾ Hier wohl erst nach der Reformation eingeführt. Vgl. Brackmann S. 26 einerseits, Schmidt, St. Bonifaz und Paul S. XX anderseits.

legiatstiftern Goslars¹⁾. Die Aufnahme des Anwärters erfolgte hier mittels des Turnus, d. h. durch Präsentation des Bischofs, der Dignitäre und ältesten Kapitulare des Stifts. Im Domstift Halberstadt z. B. präsentierte der Bischof (später der Kurfürst)²⁾ zwei Anwärter, der Dompropst und die zwölf ältesten Kapitulare je einen Anwärter. Sämtliche Anwärter wurden hier in einem einzigen Akt aufgenommen, der geradezu „der Turnus“ hiess³⁾. Er wiederholte sich, so oft sämtliche Elekten des vorhergehenden Turnus in höhere Stellen aufgerückt oder gestorben waren⁴⁾.

II. Die Aufnahme als Präbendat⁵⁾.

Die Uebertragung einer Minor- oder Majorpräbende erfolgte wie in vorreformatorischer Zeit ebenfalls unter kirchlichen Zeremonien nach vorheriger Leistung eines Eides, der im Gegensatz zu katholischen Stiftern⁶⁾ jeder bekenntnismässigen Färbung entbehrte, und war zuweilen mit feierlicher Einweisung in ein stallum in choro verbunden⁷⁾. Gebühren mussten auch bei diesem Akt entrichtet werden.

¹⁾ Bericht vom 4. Mai 1803 Geh. St.-A. Rep. 89, 58 R.

²⁾ Homagialrezess von 1650. Erklärung des Kurfürsten vom 3. September 1662, Geh. St.-A. Rep. 33, 92.

³⁾ Anders in U. Lb. Frauen in Halberstadt; hier wurde nach einem Bericht aus dem 18. Jahrhundert ein bestimmter Termin festgesetzt, von dem an jeder Kapitular binnen sieben Jahren die auf ihn treffende Benennung eines Elekten vornehmen konnte. Jüngere Kapitulare mussten dabei warten, bis die älteren die Elektion vorgenommen hatten. (Bericht des Domkapitels vom 21. April 1764, Geh. St.-A. Rep. 33, 99.)

⁴⁾ Bericht des Domkapitels von 1804, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1a, Min.Arch. 203 B/204.

⁵⁾ J. H. Böhmer, J E.Pr. I. III, Tit. 1, § 83 ff., Hinschius II, S. 70; Schneider S. 132.

⁶⁾ Ueber die Bemühungen der protestantischen Aktionspartei, eine religiös indifferente Eidesformel in allen Stiftern einzuführen oder aufrecht zu erhalten, siehe Häberlin, Neueste deutsche Reichsgeschichte X, S. 267 ff.; Moritz, Wahl Rudolfs II. passim.

⁷⁾ Siehe Anm. 2 auf S. 139.

III. Die Aufnahme als Kapitular ¹⁾.

Die Aufnahme in das Kollegium der stimmberechtigten Kapitulare geschah in der Regel mittels Emanzipation ²⁾. Sie hatte ursprünglich die Entlassung des Domizellars aus der Zucht des Scholasters bedeutet und war von der Rezeption des Kapitulars verschieden gewesen, wurde aber nunmehr mit ihr zu einem einheitlichen Akt verschmolzen ³⁾. Die Zeremonien dabei waren meist sehr kurz. Der Erklärung der emancipatio durch den Scholaster folgte die Aufnahme als Konfrater durch den Dekan und die übrigen Kapitulare, sowie die Anweisung des *locus in capitulo*. Umgekehrt zogen sich in Minden ⁴⁾ die Feier-

¹⁾ Siehe oben Anm. 5 auf S. 140.

²⁾ Jos. M. Schneidt, *De emancipatione canonicorum*, in Mayer, *Thes. nov. IV*, p. 355 sqq.

³⁾ In Zeitz ging der ursprüngliche Sinn der emancipatio so sehr verloren, dass ihr die Aufnahme in das Kollegium der stimmberechtigten Kanoniker voranging und die Emanzipation folgte (Statuten von 1580, K.-A. Zeitz, S. 76); die späteren Statuten von 1670 (Weiße, *Diplomatische Beiträge* S. 135 ff.) erwähnen die emancipatio überhaupt nicht mehr.

⁴⁾ Der Emanzipand erscheint mit zwei ritterbürtigen Kavalieren vor dem Kapitel, hat sodann an einem Nebenaltar vor dem Succentor und dem Scholasticus eine Probe abzulegen „*quod bene canit et bene legit*“. Wird ihm dies Zeugnis zuteil, so erscheint er wieder vor dem Kapitel, wird seines Ornaments entkleidet und sogleich in 24 Stunden Arrest „*ad locum oboedientiae* auf die Matten“ verwiesen, während die anwesenden Kapitulare nebst den beiden Kavalieren auf Kosten des Novitius traktiert werden. Nach Zahlung der Emanzipationsgebühren lässt der Novitius durch die beiden Kavaliere beim Kapitel um Aufhebung des Arrests bitten. Sind die 24 Stunden Arrest vorbei, so wird er nun durch die beiden Kavaliere, die sich dann entfernen, und durch die Kapitelskämmerer „aufgeführt“. Eine kleine Rute in der Hand haltend, redet er den Dechanten an: *Peto recipi in oboedientiam*, worauf der Dechant ihm mit der Rute einmal über den blossen Arm streicht und antwortet: *Ego recipio te in nomine Patris pp.* Hierauf Eidesleistung, Anweisung des *locus in capitulo* durch den Dechanten und des *stallum in choro* durch zwei Kapitulare (Aufzeichnung von 1713 über eine mehr als sechzigjährige Praxis, St.-A. Münster, D.K. Minden 3). — Ueber ähnliche Formalitäten wie diesen

lichkeiten über einen vollen Tag hin unter Auferlegung von symbolischen Gehorsamsproben für den Emanzipanden und unter reichlicher Bewirtung für die Emanzipierenden. Die Hauptsache bildete auch bei diesem Akt die Entrichtung ansehnlicher Gebühren.

Die Stelle der Emanzipation vertrat im Domstift Magdeburg ¹⁾ die sogenannte Introduktion, als hohe Feierlichkeit mit evangelisch-kirchlichem Zeremoniell ausgestattet.

„Mattendienst“, etwa den „Kappengang“ in Osnabrück vgl. Dürr, *De capitulis clausis*, in Schmidt, *Thes.* III, p. 141, ferner Heinrich Hagemann, *Das Osnabrücker Domkapitel*, Greifsw. phil. Diss. Hildesheim 1910, S. 29.

¹⁾ Die Introduktion beginnt mit einem Kirchgang des neuen Kapitulars. Im Ornat beichtet er beim ersten Domgeistlichen im Chor, wohnt nach der Absolution der Predigt auf der „Herrenprieche“ bei und kehrt dann in den Chor zurück. Nunmehr erscheinen alle anderen Kapitulare in ihren Chorstühlen, während der Introduzendent kniend beim Domgeistlichen sub utraque kommuniziert. Im Anschluss daran zieht das Kapitel durch den Kreuzgang in die Kapitelsstube und prüft dort die Erfordernisse der Aufnahme; der Introduzendent unterzeichnet und versiegelt inzwischen in der Ritterstube die Statuten. Hierauf wird er durch den Syndikus in die Kapitelsstube gerufen und nimmt auf einem Stuhl neben der Türe Platz. Der Syndikus ergreift das Wort zu einer Ansprache, teilt mit, dass das Kapitel zur Aufnahme bereit sei, und fordert den Introduzendenten zum Schwur auf die Statuten auf. Geschworen wird vor der Dekanatsstafel kniend unter Auflegung der Finger auf die Statuten. Nun begibt sich das Kapitel unter vollem Glockengeläut in feierlichem Zuge über den neuen Markt durch die Paradiestür abermals in die Domkirche, wobei die beiden jüngsten Kapitulare den Introduzendenten zwischen sich führen. Bei Eintritt in die Kirche Orgelspiel. Der Introduzendent wird vom Dechanten in das stallum in choro gewiesen und muss dieses betreten. Nun Zelebration der divina vom Chorus und von allen Kirchenpersonen: *Veni Sancte Spiritus*, Instrumentalmusik, Tedeum, Gesang einer Kollekte und Verlesung eines deutschen Gebets durch den ersten Domprediger unter Responsorium des Chores, Segen. Unter den Klängen der abermals einsetzenden Instrumentalmusik verlässt das Kapitel die Kirche und kehrt in die Kapitelsstube zurück. Es folgt die Anweisung des *locus in capitulo a latere vacantiae*, Gratulation und Schluss (Aufzeichnung von 1764 St.-A. Magdeburg, A. 3a, XVII, 444). Man beachte, dass das Domkapitel Magdeburg protestantisch war, während in dem unter S. 141 Anm. 4 genannten Domkapitel Minden der Katholizismus überwog.

IV. Die Aufnahme als Resident¹⁾.

Vorbedingung für die Erlangung der Residenzeinkünfte war die Haltung des sogenannten Klosterjahres oder -monats (annus oder mensis claustralis)²⁾. Das Klosterjahr bestand darin, dass der Bewerber während bestimmter Zeit, bald vierzehn Tage³⁾, bald einen Monat⁴⁾, bald sechs Wochen⁵⁾, bald zwei Monate⁶⁾, bald ein Viertel⁷⁾ oder ein halbes Jahr⁸⁾ ständig bei der Stiftskirche residieren musste. Er hatte während dieser Zeit allen Horen und Gottesdiensten oder später wenigstens einer Hora am Tag von Anfang bis zu Ende beizuwohnen⁹⁾; er durfte ferner keine Nacht ausserhalb des Stiftsbezirks oder doch des Stiftsorts zubringen. Der geringste Verstoss¹⁰⁾ gegen diese Pflicht hatte zur Folge, dass in dem angefangenen Jahr die Residenz als verloren galt und erst nach Jahresfrist wieder begonnen werden konnte¹¹⁾. Die Früchte der Residentenstelle fielen mitt-

¹⁾ Siehe oben Anm. 5 auf S. 140.

²⁾ J. H. Böhrmer, J.E.Pr. I. III, Tit. 4, § 1 ff.

³⁾ St. Peter und Paul in Halberstadt, Schmidt, St. Bonifaz und Paul S. 567.

⁴⁾ St. Bonifaz und Moritz in Halberstadt, Schmidt a. a. O. S. 239. Merseburg (Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196); Minden (St.-A. Münster, D.K. Minden 3); Naumburg (D.K. Naumburg XXIII, 6, Aufzeichnung von 1806).

⁵⁾ St. Maria in Bielefeld (Geh. St.-A. Rep. 32, 76).

⁶⁾ Havelberg (Statuten von 1581, Riedel, A. III, S. 172); 1683 verkürzt auf sechs Wochen (ebenda, S. 51).

⁷⁾ Brandenburg (Statuten von 1580, D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. A. 3).

⁸⁾ Domstift Magdeburg (Statuten von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff., ferner Bemerkungen dazu von 1764, St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 444); Kollegiatstifter St. Nicolai und St. Sebastian, Böhrmer a. a. O. § 5.

⁹⁾ Seinen Platz hatte er während dieser Zeit in Merseburg nicht im Chorgestühl, sondern unter den Vikaren (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 164).

¹⁰⁾ Ueber den Versuch, eine versäumte Hora nachzuholen, siehe Böhrmer a. a. O. § 14.

¹¹⁾ Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen, war meist ein be-

lerweile an die Fabrik. Der Zweck des Klosterjahres war mithin, den Zugang zur Residentenstelle zu erschweren und zugleich das Fabrikvermögen dadurch zu stärken. Nur so erklärt sich, dass man an dieser Einrichtung, dem letzten Rest der *vita communis*, bis ins 19. Jahrhundert in allen Stiftern festgehalten hat. Immerhin war Dispens vom Klosterjahr nach dem Dreissigjährigen Kriege in Brandenburg-Preussen durch den Landesherrn möglich ¹⁾, und ebenso wurde in manchen Stiftern eine Abfindung des Kapitels durch Zahlung einer Geldvergütung zugelassen ²⁾.

§ 6.

Die Rechtsstellung der Kanoniker.

I. Die Anwärter, Minor- und Majorpräbendaten, Präzisten.

Unter den Anwärtern (Expektanten) ³⁾ ist zwischen Anwärtern des Kapitels und Anwärtern des Bischofs oder des Fürsten zu unterscheiden.

Der Expektant des Kapitels erwirbt durch die Immatrikulation ein *jus ad rem* auf eine dem Kapitel zur Verleihung anheimfallende Minorpräbende. Wird eine solche frei, so hat er sich gewöhnlich binnen bestimmter Frist, meist von einundzwanzig Tagen, zu melden (zu *vigilieren*) ⁴⁾. Unter mehreren Bewerbern ent-

stimmter Tag im Jahr als Beginn des Klosterjahres ein für allemal festgesetzt. Zahlreiche Bestimmungen hierüber in D.K. Naumburg, XXIII, 6.

¹⁾ J. H. Böhrer a. a. O. § 9 f.

²⁾ Z. B. U. Lb. Frauen in Halberstadt (Bericht der Magdeburger Regierung vom 14. März 1806, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min. A. 203 B/204), St. Bonifaz und Moritz daselbst (Schmidt, St. Bonifaz S. XIX), Naumburg, Kapitelsbeschluss von 1807 (D.K. Naumburg, XXIII, 47).

³⁾ J. H. Böhrer, I. III, Tit. 8. — Wolfgang Schmitt, Diss. de eo, quod circa expectativas, in Mayer, Thes. nov. I, p. 249 ff. — Georg Rückert, Die Präbende am Domkapitel zu Augsburg, Arch. f. d. Gesch. d. Hochstifts Augsburg V, Dillingen 1917, S. 183 ff, bes. S. 234 ff. — A.L.R. II, 11, §§ 1227—1232.

⁴⁾ Jedoch gab es keine Vigilanz im Halberstädter Domstift und im

scheidet das senium der Immatrikulation, jedoch bei den mittels Turnus berufenen Elekten des Halberstädter Domstifts und der dortigen Kollegiatstifter das senium des Turnarius ¹⁾. Versäumnis der Vigilanz zieht Verlust des Aufrückens in die erledigte Stelle nach sich; es wird dann für diesmal der nächste Bewerber vorgezogen.

Etwas verwickelter waren die Rechtsverhältnisse der Anwärter eines Bischofs oder Fürsten, und zwar deshalb, weil diese Expektanzen lehenrechtliche Grundsätze annahmen. Wie man im Lehenrecht zwischen benanntem und unbenanntem Gedinge schied ²⁾, so gab es auch hier zwei Arten von Anwartschaften: solche auf eine bestimmte Präbende und solche auf die erst beste Pfründe. Trafen beide zusammen, so ging jene vor. Im übrigen galten die oben besprochenen Grundsätze über Aszension entsprechend.

Als späterhin die Zahl der Anwärter wuchs und die Aussichten der Aszension sich verschlechterten, kam in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Expektanz cum clausula anteferri auf, d. h. eine Anwartschaft, deren Inhaber vor allen übrigen Expektanten den Vorrang haben sollte ³⁾. Dieses Vorrecht praktisch durchzusetzen, kostete freilich meist lange Streitigkeiten mit anderen Berechtigten. Im 18. Jahrhundert griff daher der König von Preussen zu einem noch drastischeren Mittel, um einem besonders begünstigten Expektanten solche Auseinandersetzungen zu sparen. Er befahl, ihn mit dem Titel eines canonicus supernumerarius oder honorarius sofort als Kapitular ohne

Kollegiatstift U. Lb. Frauen; hier vigilierte das Kapitel für seine Elekten, Geh. St.-A. Rep. 33, 70.

¹⁾ Bericht des Domkapitels Halberstadt vom 5. Juli 1804 und der Magdeburger Regierung vom 14. März 1806, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1a, 203 B/204, ferner Schmidt, St. Bonifaz und Paul, S. XVII.

²⁾ Statt anderer siehe Schröder-von Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 437 f.

³⁾ Z. B. für Brandenburg kurfürstliches Reskript vom 16. Januar 1653, D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. N. 1.

Bezüge aufzunehmen und ihm alsdann die erste freie Präbende zuzuweisen¹⁾. Immerhin waren solche Expektanzen etwas Ungewöhnliches.

Jede Anwartschaft erlosch durch den Tod des Inhabers, Expektanzen des Landesherrn oder Bischofs auch durch den Tod des Ausstellers. Es gab also keine Folge an den neuen Herrn. Diesem stand es frei, die Expektanzen zu bestätigen und auf solche Weise zu erneuern oder sie aufzuheben²⁾. Gewöhnlich wurden die Anwartschaften freilich übernommen; nur Friedrich der Grosse erklärte sie sämtlich für beseitigt³⁾.

Minor- und Majorpräbendaten galten in nachreformatorischer Zeit vielfach⁴⁾ nur als Anwärter höherer Ordnung. Ihre Präbendalbezüge waren gering, wenn überhaupt welche gewährt wurden⁵⁾. Auch das Recht auf einen Platz im Chor, das wenigstens den Majorpräbendaten eignete, brachte so gut wie nichts ein und wurde daher nicht in Anspruch genommen. Das Aufrücken erfolgte unter ihnen nach dem *senium*⁶⁾. Vigilanz war hier in gleicher Weise nötig, wie sie für Expektanten üblich war. Standen sich *minores* und *maiores a latere episcopi*

¹⁾ Fälle im Domstift Brandenburg von 1732 (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, lit. H. 14), 1733 (ebenda 15), 1734 (ebenda 16).

²⁾ Ein Gutachten darüber bei J. H. Böhrmer, J.E.Pr. lib. III, Tit. 8, § 13.

³⁾ Ordre vom 5. Juni 1740, Geh. St.-A. Rep. 58, 5.

⁴⁾ Wo die Scheidung der *maiores* in *residentes* und *non residentes* nicht eingetreten war, galten natürlich nur die *minores* als Anwärter, während die *maiores* zugleich sämtlich Vollkanoniker waren. So z. B. in St. Gangolph in Magdeburg, Statuten von 1634 (Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 341 ff.).

⁵⁾ St. Gangolph in Magdeburg gewährte den Minoren keine Bezüge (Statuten von 1624, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 341 ff.), das Domstift Magdeburg nicht einmal den Majoren (Aufzeichnung von 1776 St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 1 b, ferner Uebersicht über die Stiftsverfassung von 1804, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min. A. 203 B/204).

⁶⁾ Jedoch ordneten im 18. Jahrhundert kgl. Befehle in den brandenburgisch-preussischen Stiftern zuweilen die Aszension anders, z. B. Lübbeke, Bericht des Kapitels von 1771, Geh. St.-A. Rep. 32, 76.

vel principis und a latere capituli gegenüber ¹⁾, so kamen diejenigen zum Zug, deren Kollatoren die vakant gewordene Stelle zu besetzen hatten.

In gemischten Stiftern, deren Majorpräbenden nach dem Dreissigjährigen Krieg auf verschiedene Religionsbekenntnisse fixiert waren, musste ausserdem der älteste aszendierende minor derselben Konfession angehören wie der letzte Inhaber der vakanten Stelle. Erfüllte der älteste minor diese Bedingung nicht, so rückten ihm jüngere minores vor; es kam zur Aszension per saltum. Im Domstift Halberstadt ²⁾ sorgte dann ein künstliches System von Rechtssätzen dafür, dass der übergangene minor bei späterem Aufrücken dem vorgezogenen jüngeren minor seinerseits wieder voranging ³⁾. Da sich aber daraus nur noch mehr Streitigkeiten ergaben als vorher, wurde es 1773 beseitigt ⁴⁾.

Ein Anwärtler besonderer Art war der Prezist ⁵⁾. Händigte er die preces dem Kapitel ein, so konnte er nach einer Vakanz, mochte es nun die erste ⁶⁾ oder eine spätere sein, die erledigte Präbende binnen Monatsfrist für sich beanspruchen. Um das Eintreten einer Vakanz zu beschleunigen, wurde zuweilen in Brandenburg-Preussen jede Resignation von Präbenden bis zum Einrücken der Prezisten verboten ⁷⁾.

¹⁾ Dies war nur der Fall in Brandenburg und Havelberg, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1a, Min. A. 199.

²⁾ J. H. Böhm, J.E.Pr. I. III, Tit. 8, § 23.

³⁾ Einen saltus anderer Art kannte man in U. Lb. Frauen, St. Bonifaz und Moritz sowie St. Peter und Paul in Halberstadt: Rückte dort ein Elekt zu einer Minorpräbende auf, so übersprang er zugleich alle Kapitulare, die nach dem Datum seiner Election durch Resignation oder preces ins Kapitel gekommen waren (Bericht des Kapitels vom 21. September 1652), doch scheint dieser saltus 1662 aufgehoben worden zu sein. Geh. St.-A. Rep. 33, 139.

⁴⁾ Aufzeichnung über die Verfassung des Kapitels von 1804. Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1a, Min. A. 203B/204.

⁵⁾ Hinschius II, S. 646 ff. — Schneider S. 124.

⁶⁾ Nur sie kam in Betracht nach A.L.R. II, 11, §§ 1094, 1219.

⁷⁾ Z. B. Kab.-O. vom 19. April 1798, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1a, Min. A. 220.

Ob die vom Prezisten gewählte Vakanz in *mense capituli* lag oder in *mense papali*, war gemeinrechtlich¹⁾ unerheblich. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde indessen vom Brandenburger Kurfürsten der Anspruch erhoben, dass die *preces* stets zu Lasten des Kapitels gehen müssten²⁾, und diese Forderung nach lebhaftem Streit³⁾ mit den Stiftern durchgesetzt⁴⁾.

Hatte der Prezist fristgemäss den Antrag auf Zuweisung einer Präbende gestellt und seine statutenmässige Qualifikation nachgewiesen, so war ihm sogleich die vakant gewordene letzte Majorpräbende zu übertragen⁵⁾, während alle anderen Anwärter auf das allmähliche Aufrücken zu den Minorstellen angewiesen waren. Er war also ihnen gegenüber wesentlich bevorzugt.

Starb der Prezist vor dem Einrücken in die Stelle, so konnte der zur Ausstellung berechtigte Fürst, da die *preces* nicht verwirklicht worden waren, diese für eine andere Person erneuern. Starb der Aussteller der *preces*, so blieb sie, wie nach der Reichspraxis, so auch nach preussischer Praxis gültig⁶⁾.

Zur Zession der *preces* an einen anderen war die Erlaubnis des Kollators erforderlich⁷⁾, wurde aber von den preussischen Königen gewöhnlich im voraus erteilt⁸⁾.

¹⁾ Ayres p. 186.

²⁾ Reskript vom 20. Oktober 1691 (St.-A. Münster, D.K. Minden. 35a—d), vom 8. Juli 1713 (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. VII, A.A. 27), vom 3. Februar 1716 und 27. Februar 1716 (Geh. St.-A. Rep. 57, 8).

³⁾ Die Streitigkeiten mit dem Domkapitel Minden zogen sich über ein Jahrhundert hin (bis 1794), St.-A. Münster, D.K. Minden 35a—d.

⁴⁾ A.L.R. II, 11, §§ 1096, 1219.

⁵⁾ Domstift Magdeburg, Statuten von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

⁶⁾ A.L.R. II, 11, §§ 1095, 1219.

⁷⁾ A.L.R. II, 11, §§ 1098, 1219.

⁸⁾ Gewöhnlich wurde dem Prezisten dieses Recht schon bei der Verleihung der *preces* eingeräumt, z. B. 1740 (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. lit. H. 18).

II. Die Kapitulare.

Der Kreis der Rechte und Pflichten¹⁾ eines Kapitulars veränderte sich gegenüber der Zeit vor der Reformation nur unwesentlich.

A. Die Rechte der Kapitulare.

Weitaus das wichtigste Recht bildete jetzt dasjenige auf gewisse Bezüge aus dem Kapitelsvermögen. Gewährt wurden sie unter sehr verschiedenen Titeln²⁾. Den Grundstock bildete überall das *corpus praebendae*, d. h. Einkünfte, die dem Inhaber einer Minor-, Media-, Majorpräbende als solchem zustanden³⁾, mochte er nun am Kapitelsort weilen oder nicht. Dazu kamen Einnahmen, die ursprünglich für den Dienst an gewissen Kapellen oder Altären bestimmt waren (sogenannte *capella*, *altaria*) oder aus kapitularischen Gutsbezirken flossen (*oblegia*, *oboedientiae*)⁴⁾, ferner das Wohnrecht in einer sogenannten Kurie, weiterhin Geldsummen, die bei der jährlichen Feier des Todestags früherer Kanoniker verteilt wurden (*memoriae*) oder für Erfüllung der Chor- und Residenzpflicht (*distributiones quotidianae* oder *praesentiae* und *jura capitularia*)⁵⁾ ausgesetzt waren. Hiezu gesellten sich unregelmässige Gefälle wie *Exkreszentien*⁶⁾, Statutengelder und Ordensgelder⁷⁾ bei

¹⁾ Vgl. Hinschius II, S. 85 ff.; Schneider S. 295 ff.; Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 147 f.

²⁾ Vgl. etwa Scheiwiler a. a. O. S. 215 ff.

³⁾ Hinschius III, S. 236 f.

⁴⁾ Böhmer, J.E.Pr.l. III, Tit. 5, § 175; Franciscus Antonius Dürr, Diss. de oboedientiis et oblegiis ecclesiarum cathedralium et collegiarum in Germania, in Mayer, Thes. nov. II, p. 105 sqq.

⁵⁾ Die *distributiones quotidianae* (*praesentiae*) wurden ursprünglich täglich, später wöchentlich verteilt, die *iura capitularia* dagegen nur in bestimmten Generalkapiteln (daher der Name). Sie zerfielen wieder in *fixa* und *non fixa*. — Merseburg, Statuten von 1613 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196).

⁶⁾ Ueberschüsse aus der allgemeinen Wirtschaft des Kapitels.

⁷⁾ Gelder für Ablösung oder Dispens von *ordines majores et minores*.

Aufnahme und Emanzipation von Kanonikern. Wo die Besetzung der Kapitelsstellen oder Verleihung von Anwartschaften im Turnus durch die Kapitulare üblich war, konnte auch dieses Recht finanziell ausgebeutet werden, indem man es zugunsten eines Bewerbers nur gegen Vergütung übt. Endlich war die Uebernahme von Kapitelsämtern, von denen weiter unten zu reden sein wird, mit Vermögensvorteilen verbunden.

Erworben wurden diese Einkünfte nach und nach: Man aszendierte aus einer Minor- zur Majorpräbende, rückte allmählich zu den Stellen der Kapitulare und Residenten auf und gewann dadurch Zutritt zur Hauptmasse der Einkünfte. Diese kamen teils sofort allen denjenigen zugute, die am Kapitelsort anwesend waren (oder als anwesend galten), teils wurden sie erst beim Tode anderer Kapitulare oder Residenten frei.

Letzterenfalls vollzog sich ihr Erwerb durch Verleihung des Stifthserrn (oder eines andern Kollationsberechtigten) oder durch Option und Division unter den Kapitularen¹⁾. Die Option war bereits vor der Reformation weit verbreitet gewesen²⁾. Man verstand darunter das Recht, bei Eintritt einer Vakanz die eigene Präbende aufzugeben und dafür eine bessere einzutauschen, ein Recht, das zunächst den Dignitären des Kapitels und nach ihnen den übrigen Kapitularen in der Reihenfolge ihres Seniums zukam. Die Option in diesem Sinne setzte voraus, dass die einzelnen Präbenden von ungleicher Höhe waren, und wurde bei Kapiteln, in denen ein solcher Unterschied der Präbenden bestand, auch noch in unserer Epoche geübt³⁾. Allein in weit zahlreicheren Stiftern waren die eigentlichen Präbenden (das corpus praebendae) gleich, und hier verstand man nun unter Option etwas anderes: sie richtete sich

¹⁾ Daher in Naumburg der Unterschied zwischen oboedientiae collativae (= solchen, die der Stifthserr vergab) und divisibiles (= solchen, die der kapitularischen Division unterlagen), D.K. Naumburg, XXIII, 30.

²⁾ Hinschius II, S. 615 f.

³⁾ Z. B. K.-A. Zeitz, M. 72; hier optierten die Marchional- und Prinzipalpräbenden unter sich und ebenso die übrigen Kapitelspräbenden.

hier nicht auf die Präbende, sondern auf deren Nebenbezüge, die sogenannten „Präbendalstücke“.

Option und Division fanden in ausserordentlichen Generalkapiteln statt. Teilnahmeberechtigt waren lediglich Kapitulare oder sogar bloss Residenten. Ausgeschlossen von vornherein war regelmässig der Propst, da das Propsteivermögen vom Kapitelsvermögen gesondert war.

Die Option¹⁾ begann beim Dechanten; er suchte sich das beste Präbendalstück des Verstorbenen aus, ihm folgte dann der Senior und hierauf nach dem senium die andern Optionsberechtigten, wobei die Option so lange fortgesetzt wurde, bis der kapitularische Nachlass erschöpft war. Um allzugrosser Häufung von Benefizien in einer Person entgegenzuwirken, schrieb man ausdrücklich vor, wieviele Dignitäten, Offizien, Obedienzen, Altarien usw. ein und derselbe Kapitular gleichzeitig (*simul et semel*) besitzen durfte²⁾. Waren zwei *beneficia* nicht kompatibel, so durfte man gegebenenfalls das schlechtere, das man besass, fahren lassen und sich aus dem kapitularischen Nachlass das bessere aneignen³⁾. Gerade diese Bestimmungen aber gaben oft genug Anlass zu erbitterten Streitigkeiten; denn jeder war natürlich geneigt, seinen Besitz zu vergrössern, niemand aber gab gern von dem Eignen etwas preis, und den Schaden trugen dann die jüngsten Optionsberechtigten.

Um derartigen Missbräuchen abzuhelpfen, ersetzte man in einigen Stiftern die Option ganz oder zum grössten Teil⁴⁾ durch die Division⁵⁾. Sie bestand darin, dass einige Vertrauensmänner

¹⁾ Zahlreiche Kapitelsdekrete darüber in D.K. Naumburg XXIII, 6.

²⁾ Ein ausführliches Dekret hierüber in Merseburg vom 17. Februar 1657. D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 57.

³⁾ Merseburger Statuten von 1613, ebenda Kap. Bibl. I, 196.

⁴⁾ In Zeitz fand Option statt nur für Präbenden und Kurien, im übrigen trat Division ein.

⁵⁾ So schon in vorreformatorischer Zeit allgemein in Merseburg (Wiedergabe in den Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196), in Naumburg (Statuten von 1532, D.K. Naumburg XXIII, 2) und in Zeitz (Wiedergabe in den Statuten von 1580, K.A. Zeitz, S. 76).

des Kapitels die freigewordenen Präbendalstücke von Amts wegen an die Divisionsberechtigten austeilten. Nur hinsichtlich der Kurien beliess man es stets bei der alten Ordnung. Begreiflicherweise! Denn sie waren wegen der damit verbundenen Baulast im allgemeinen wenig begehrt, zumal sie sich häufig in schlechtem Zustand befanden¹⁾. Ihre Option musste daher zuweilen durch Androhung von Vermögensnachteilen erzwungen werden²⁾. Das Optionsrecht verwandelte sich in solchem Falle geradezu in eine Optionspflicht.

Das eben geschilderte Verfahren bildete übrigens nur den einfachsten Rahmen, innerhalb dessen die Verteilung eines kapitularischen Nachlasses sich abspielte. In Wirklichkeit war der Vorgang meist viel verwickelter; denn wie unter den Kanonikern, so gab es auch unter den Präbendalstücken eine feste Rangordnung. Da waren Stücke, die nur ein senior nicht ein junior capitularis gewinnen konnte³⁾; da waren andere, die allein dem wirklich Residierenden zuteil wurden, nicht demjenigen, der nur als Resident galt⁴⁾.

Zu allem Ueberfluss kamen noch Sperrfristen dazu, die entweder die Ausübung des Options- und Divisionsrechts sus-

¹⁾ Grosse Reparationen wollte niemand auf sich nehmen, solange er hoffen durfte, bei der nächsten Vakanz eine bessere Kurie zu optieren. Die Versuche der Kapitel, durch Verschärfung der Baupflicht Abhilfe zu schaffen, scheiterten regelmässig daran, dass es nicht gelang, die Tilgung des für einen Bau benötigten Kapitals auf mehrere Schultern zu verteilen; denn sobald man vorschrieb, dass das Baukapital den Erben eines bauenden Kapitulars teilweise ersetzt werden müsse, wurde die Kurie eben nicht optiert.

²⁾ Merseburger Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196; Naumburger Dekret von 1771, D.K. Naumburg XXIII, 3. (Dasselbst auch zahlreiche weitere Bestimmungen über Kurien-Option.)

³⁾ Z. B. Senioratshufen konnten in Naumburg nur den vier seniores capitulares zu Teil werden. D.K. Naumburg XXIII, 3 u. 7. Vgl. im allgemeinen über derartige Erscheinungen im deutschen Sachenrecht Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, Berlin 1873, S. 56 ff., bes. S. 66 f.

⁴⁾ Dekrete von 1689 in Naumburg (D.K. Naumburg XXIII, 3).

pendierten¹⁾ oder doch unter dem Namen von Karenzjahren²⁾ (*annus deservitus*, *gratiae*³⁾, *fabricae*) den Bezugsbeginn der Einkünfte hinausschoben. Die Zahl der letztgenannten Karenzjahre schwankte zwischen $1\frac{3}{4}$ ⁴⁾ und 5⁵⁾. In manchen Stiftern war sie gegenüber der vorreformatorischen Zeit zugunsten des Fabrikvermögens durch Einführung mehrerer *anni fabricae* vergrößert⁶⁾. Dispens von den Karenzjahren wurde durch brandenburgische Herrscher wiederholt erteilt. Umgekehrt ging aber gerade von ihnen im 18. Jahrhundert auch eine Vermehrung der Sperrfristen aus, indem sie das Einkommen des ersten Jahres als Annaten für militärische Zwecke forderten⁷⁾.

¹⁾ Hieher gehört die sogenannte *dogunatio* oder *tuccanatio* in den sächsischen Kapiteln. Sie bestand darin, dass der neuaufgenommene Kapitular bei der ersten Division nach seiner Aufnahme sich unter den Tisch der Divisionsberechtigten „duckte“ (daher der Name), so dass er bei der Verteilung der Divisionsstücke nicht mit gezählt werden konnte; später kam der symbolische Akt ausser Gebrauch; es genügte hinfort die Erklärung des persönlich anwesenden neuen Kapitulars, dass er diesmal *doguniere*. Zahlreiche Statuten darüber finden sich in D.K. Naumburg XXIII, 3, 51, K.-A. Zeitz, S. 76, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196. Beispiele für die Art der Ausübung geben alle Divisionsbücher dieser Kapitel. Dieselbe Sitte bestand in Bamberg; Franciscus Antonius Dürr, *De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania*, in Schmidts Thes. VI, p. 247.

²⁾ Dürr, in der zu Anm. 1 genannten Diss. in Schmidts Thes. VI, p. 204 sqq.

³⁾ Franciscus Antonius Dürr, *De annis gratiae canonicorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania*, in Schmidts Thes. VI, p. 166 sqq. Die Angaben Dürrs sind nur mit Vorsicht zu benutzen, da ihm über protestantische Stifter zu wenig Material vorlag. Siehe ferner Wilhelm von Brünneck, *Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit*, Stutz, Kr. A., H. 21, Stuttgart 1905.

⁴⁾ Statuten von St. Gangolph Magdeburg, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 341 ff.

⁵⁾ Statuten des Domkapitels Magdeburg von 1666, ebenda S. 482 ff.

⁶⁾ Einführung eines Fabrikjahres in Havelberg 1790, Geh. St.-A. Prov. Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg I, Fach 113, Nr. 59.

⁷⁾ Derartige Annaten (*annatae Bonifacianae*, Stutz, Kirchenrecht S. 339; Werminghoff Verfassungsgeschichte, S. 203 f.; Sägmüller II,

Das Netz, das die eben geschilderten Vorschriften vor die besten Präbendalstücke zogen, wurde durch eine sehr ins Einzelne gehende Kasuistik von Jahr zu Jahr enger geknüpft¹⁾, erklärlich dadurch, dass die Aszendierenden mit grossem Scharfsinn immer wieder von neuem versuchten, auf die eine oder andere Weise durchzuschlüpfen.

Kumulation von Präbenden²⁾ in verschiedenen Stiftern galt im Widerspruch zum kanonischen Recht, aber in Uebereinstimmung mit der Praxis katholischer Stifter, für erlaubt³⁾, kam jedoch nach dem Dreissigjährigen Krieg, soweit es sich um protestantische Präbenden handelte, nur mehr selten vor⁴⁾.

S.447) waren bisher schon seit dem Wiener Konkordat von deutschen Kapitelspräbenden nicht mehr erhoben worden. (Ueber die frühere Praxis siehe Jos. Peter Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Görresges., Quell. u. Forsch. a. d. Gebiet d. Gesch. IX, I, Paderborn 1903.) Die Ablieferung der Annaten wurde nunmehr in Brandenburg-Preussen zunächst von den Kollegiatstiftern verlangt (Reskript vom 4. Juli 1706), später auch von den Domkapiteln (Reskript vom 2. November 1720); jedoch war unter den letzteren das Domstift Halberstadt kraft eines Sondervertrags mit den Regierungsbehörden von 1696 frei. Verwendet wurden die Annaten zunächst „für die Invaliden“, später für das Waisenhaus Potsdam (Geh. St.-A. Rep. 9 A. 24, 1). Die theoretische Begründung für die Erhebung von Annaten lieferten: Stryk, De jure papali princ. ev., c. IV, § 8, Joh. Petrus Ludewig (praes.), Samuel Marschall (resp.), De jure annatarum, Halae 1707, J. H. Böhmer, Obs. ad Petrum de Marca III, Bambergae 1788, p. 277, Derselbe, J.E.Pr. I. I, Tit. XI, § 46; gegen sie statt anderer: Dürr, in Schmidts Thes. VI, p. 230.

¹⁾ Namentlich über die Kumulation von Präbendalstücken sowie über die Karenzjahre bietet jedes Stift sehr zahlreiche Sonderbestimmungen, deren Darstellung im einzelnen indessen ein besonderes rechtshistorisches Interesse nicht bietet.

²⁾ Hinschius III, S. 243.

³⁾ So war Georg von Carlowitz (gest. 1597) Kanonikus in 4 Domstiftern und 1 Kollegiatstift; in einem dieser Domstifter war er gleichzeitig Dechant, in einem anderen sowie in dem Kollegiatstift Kustos. Weitere Beispiele D.K. Naumburg VII a, 2; XXIII, 8; XXIV b, 1 u. XXXIV, 3.

⁴⁾ Die Folge davon war, dass in manchen gemischten Stiftern die protestantischen Kapitulare dauernd residierten, während die katholischen wegen

Kumulation zweier Minor- oder Majorpräbenden im selben Stift galt als Verbindung von *beneficia uniformia sub eodem tecto*¹⁾ allgemein für unzulässig. Freilich setzte man sich in Kollegiatstiftern zuweilen selbst über diese Norm hinweg²⁾.

Neben dem Recht auf Einkünfte besaßen die Vollkanoniker das Recht auf Sitz und Stimme im Kapitel sowie auf einen Platz im Chor. Die Stimme war meist im ersten Jahr nach der Aufnahme ins Kapitel nur eine beratende, nicht eine beschliessende. In Merseburg wurde dieser sogenannte *annus silentii* 1647 beseitigt³⁾.

Aus katholischer Zeit erhalten hatte sich ferner das Recht, geistlichen Ornat zu tragen und kirchliche Titel — Hochwürden⁴⁾, Ehrwürden — zu fordern. Dazu kam im 18. Jahrhundert die Verleihung staatlichen Ranges⁵⁾ und eines Ordenszeichens⁶⁾, das in seiner Verschmelzung kirch-

der Mehrheit ihrer verschiedenen Stiftern angehörigen Pfründen nur kurze Zeit residieren konnten. Die Protestanten gewannen auf diese Weise grösseren Einfluss auf die Verwaltung eines gemischten Kapitels, als dies ihrer Zahl nach zu vermuten wäre. So in Minden, Hildebrandt I, S. 271, 287.

¹⁾ C. 9 X. de conc. praeb. III, 8; c. 1 in VI^{to} de consuet. I, 4; c. 6 in Clem. de praeb. III, 2; Hinschius III, S. 257 f.; Sägmüller I, S. 300.

²⁾ So behielt in Zeitz 1651 der neugewählte Propst die Präbende, die er bis dahin besessen hatte, trotzdem der Propstei noch eine andere Präbende annex war (K.-A. Zeitz, alte Handschriften 91 Copiale); ebenso hatte um 1700 ein Kanonikus mehrere Präbenden in U. Lb. Frauen in Naumburg, D.K. Naumburg XXXVI, 31.

³⁾ D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 161, fol. 129 v.

⁴⁾ Domkapitulare wurden Hochwürden, Kollegiatkapitulare dagegen Ehrwürden genannt. Beispiele dafür in allen Stiftsakten; siehe auch J. H. Böhrer, J.E.Pr. I. III, Tit. 1, § 39.

⁵⁾ Ueber den Rang der sächsischen Domherren 1732 und 1747 siehe D.K. Merseburg, Sitzungssaal d. Kap.Hauses Nr. II, R. 1.

⁶⁾ 1755 z. B. in Havelberg (Geh. St.-A. Prov. Brandenburg, Rep. 10 Domstift Havelberg I, Fach 113, Nr. 34; zu berichtigen ist Holtze, Gesch. der Mark Brandenburg S. 128) und Brandenburg (Geh. St.-A. Rep. 57, 3), 1764 in Merseburg (D.K. Merseburg, Rep. rep. Akten lit. O, Nr. 2), 1789 in Naumburg (D.K. Naumburg, Urk. Rep. Nr. 1903), 1808 für Zeitz (K.-A.

licher und staatlicher Embleme treffend den geistlich-weltlichen Charakter der Ordensträger zum Ausdruck brachte.

B. Die Pflichten der Kapitulare.

Unter den Pflichten der Kanoniker stand in vorreformatorischer Zeit die Pflicht zum Chorbesuch — wenigstens nach dem Wortlaut der Statuten¹⁾ — an erster Stelle. Auch in evangelischer Zeit hielt man am Chorgottesdienst und Chordienst fest²⁾, schon aus dem Grunde, um die Stiftskirche nicht zu einer einfachen Pfarrkirche herabsinken zu lassen³⁾. Wichtig war letzteres namentlich für Kollegiatstifter, deren Kirche vielfach zugleich die Pfarrkirche bildete⁴⁾. Hier war die Feier der Horen das Symbol der kirchlichen Selbständigkeit des Stifts gegenüber den Ansprüchen der evangelischen Gemeinde und ihrer Prädikanten, musste sich aber, gerade weil das Latinieren im Chor aus dem Rahmen des gewöhnlichen evange-

Zeitz C. 68). In Preussen setzte eine wahre Ordensjagd der Stifter ein, die Friedrich dem Grossen den Seufzer abpresste: „Es seindt Schon Sovihl Creutzer, das Man baldt nicht Weis, was es ist“, J.D.E. Preuß, Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrichs des Grossen, 2. Teil. Berlin 1833. S. 225.

¹⁾ Darüber, dass die Wirklichkeit manchmal ganz anders aussah, siehe z. B. Robert Hoppeler, Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. Mitt. d. Antiqu.Ges. (Kantonale Ges. f. Gesch. u. Altkde.) in Zürich XXIX, 1921, S. 11, 35 f., 65.

²⁾ 1568 nennt eine Urkunde für das Domstift Brandenburg (Riedel A. VIII, S. 503) als Zweck der Residenzpflicht in erster Linie den fleissigen Besuch der divina.

³⁾ Otto Albrecht, Mitteilungen aus den Akten der Naumburger Reformationsgeschichte, theol. Stud. u. Krit. LXXVII, 1904, S. 32 ff., insbes. S. 55. Hertel, Annahme der Reformation durch das Magdeburger Domkapitel S. 23 f.

⁴⁾ Häufig benutzte die Gemeinde das Schiff; dagegen war der Chor dem Kapitel vorbehalten, so in St. Peter u. Paul, St. Bonifaz u. Moritz in Halberstadt. Nebe, Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt in den Jahren 1564 u. 1589, S. 40, 42. Ueber mittelalterliche Verhältnisse siehe Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 79 ff.

lischen Gottesdienstes herausfiel und diesen nicht selten störte, die heftigsten Angriffe der protestantischen Geistlichkeit und Laienwelt gefallen lassen. Namentlich der Eiferer Nicolaus von Amsdorf wettete gegen die Horen in einer eigenen Schrift mit dem Titel: „Horas Canonicas in Klöstern und Stifften singen und gebotene Adiaphora halten ist eben sowohl Abgötterey als die schentlichste Opfermesse“¹⁾. „Alle Klöster und Stift“, hiess es darin „sind nichts anders denn Speluncken und Mordgruben, darinne die Seelen durch falsche Gottesdienste erwürgt und ermordet werden.“

Verständlich wird dieser Ausfall, wenn man die Form des Chorgottesdienstes ins Auge fasst. Sowohl die Zahl der Horen als ihre liturgische Ausgestaltung wurde in den protestantischen Stiftern einfach aus der katholischen Zeit herübergenommen. Vielfach benützte man die alten Kantionalbücher ruhig weiter und liess höchstens solche Stücke aus, die dem evangelischen Empfinden allzusehr widersprachen, wie Anrufung der Heiligen, Hymnen an die Mutter Gottes oder Tröstungen der Verstorbenen²⁾. Da aber gerade unter der mit dem Chorgottesdienst betrauten Geistlichkeit, den Vikaren und Choralen, die zähesten Anhänger des Katholizismus sassen³⁾, gelang es ihnen trotz

¹⁾ Jhena 1562.

²⁾ Für das Domstift Cölln a. d. Spree siehe Nikolaus Müller, Die Statuten des Neuen Stiffts zu Halle a. S. und des Doms zu Kölln-Berlin und Bruchstücke des Breviarium dieser Kirchen, Jahrb. f. brandenburgische Kirchengesch. II/III, 1906, S. 233 ff.; derselbe, Geschichte des Gottesdienstes der Domkirche zu Berlin, ebenda S. 337 ff., S. 390 f.; für Halberstadt: *Ordinatio cultus divini et caeremoniarum in Ecclesia Majori sive Cathedrali Halberst.* von 1591, St.-A. Magdeburg A. 14, 63; Gg. Arndt, Die Entwicklung der evangelischen Gottesdienstordnung im Bistum Halberstadt während des 16. Jahrhunderts, Mtsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst XVIII, 1913, S. 235 ff., bes. S. 240 ff.; für Havelberg: Riedel, A. III, S. 176; für Naumburg: Albrecht, siehe oben S. 156 Anm. 3; für Goslar: U. Hölscher, Der Gottesdienst im Dom zu Goslar, Harzverein XXXVIII, 1905, S. 1 ff., insbes. S. 11.

³⁾ In Halberstadt waren z. B. 1592 noch alle Domvikare katholisch. Schmidlin, H. 5 und 6, S. 236.

den Abmahnungen evangelischer Visitatoren oder sogar des Kapitels immer wieder „vordächtige“ Gesänge einzuschwärzen¹⁾. In den meisten gemischten Stiftern blieb diese vermittelnde Richtung für die Dauer massgebend²⁾; in den rein protestantischen dagegen räumte sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts dem allmählich schärfer ausgeprägten Konfessionalismus³⁾ das Feld. Sowohl im Domstift Cölln a. d. Spree als in den sächsischen Stiftern wurden Umarbeitungen der bisher gebräuchlichen Choraliturgie vorgenommen⁴⁾. Deutsche Gesänge fanden seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts Aufnahme, vorab in Havelberg⁵⁾, wo die Horen allmählich den Charakter deutscher Betstunden annahmen.

Die Teilnahme der Kapitulare am Chordienst wie überhaupt am Gottesdienst ging bereits im 16. Jahrhundert sehr zurück⁶⁾. Nicht einmal an hohen Feiertagen waren sie regel-

¹⁾ Dazu Naumburger Kap. Prot. vom 11. April 1581 und Montag nach Misericord. Domini (= 18. April) 1586, D.K. Naumburg XXII, 3.

²⁾ Vgl. über die Form des Gottesdienstes in den gemischten Kollegiatstiftern Halberstadts Hildebrandt I, S. 191 f.

³⁾ Bezeichnend für das Hervortreten des konfessionellen Moments sind die Veränderungen der Dekanatseide in Naumburg; Eid von 1576: *fideliter . . . respiciam divina officia, quod sine diminutione celebrentur*; Eid von 1596: *prospiciam officia divina, ut secundum Anhaladinam emendationem* (Gottesdienstordnung Georgs von Anhalt vermittelnder Richtung) . . . *celebrentur*; Eid von 1606: *prospiciam officia divina, ne contra Augustanam Confessionem . . . et formulam Concordiae quicquam legatur vel cantetur*, D.K. Naumburg XXIV b, 1 und XXIII, 6.

⁴⁾ Für das Domstift zu Cölln a. d. Spree erfolgte die Revision 1598, Nikolaus Müller a. a. O. S. 349 ff.; für Havelberg zwischen 1581 und 1589, Geh. St.-A. Provinz Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg II, 28; für Magdeburg 1613, A. Fischer, Evangelischer Gottesdienst im Magdeburger Dom zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Magdeb. Gesch. Bl. VII, 1872, S. 129 ff.; für Merseburg 1601, D.K. Merseburg, Rep. repon. Akten lit. C. Nr. 17, *statuta choralium*, Ziff. 4.

⁵⁾ Reskript vom 10. Oktober 1663, Geh. St.-A. Prov. Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg I, Fach 78, Nr. 2. — Riedel, A. III, S. 54 mit S. 60 ff.

⁶⁾ Klagen darüber in Merseburg, Kap. Prot. 1575—1584, fol. 443 ff.; in Magdeburg, Sack, Leychpredigten, fol. 107.

mässig in der Kirche zu finden, oder wenn doch, so vertrieben sie sich die Zeit mit Unterhaltung und Lesen¹⁾. Statutarische Reformbestimmungen²⁾ blieben erfolglos. In den sächsischen Stiftern kam der Gedanke eines Chordienstes der Kapitulare schliesslich fast ganz ab. Nur an wenigen hohen Festtagen, namentlich aber anlässlich des Generalkapitels³⁾, hatte der Kapitular noch im Ornat im Chor zu erscheinen. Genügte er dieser Vorschrift, so waren damit die *distributiones chori* fürs ganze Jahr verdient; er galt dann als *semper in choro praesens* gewesen⁴⁾.

In den brandenburgisch-preussischen Stiftern dagegen trat im 18. Jahrhundert eine merkwürdige Wiederbelebung des Chordienstes der Kapitulare ein. Sie hing zusammen mit einer Verschärfung der sogleich zu erwähnenden Residenzpflicht der Kanoniker, die von der Krone aus fiskalischen Gründen angeordnet worden war. Die Erfüllung dieser Residenzpflicht wurde an dem Besuch der Horen kontrolliert. So erklärt es sich, dass z. B. gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Walbeck mancher Kanoniker 94mal im Jahr zur *hora* in der Kirche erschien⁵⁾.

Aktive Mitwirkung⁶⁾ an der Feier der Horen kam den Kapitularen dabei regelmässig nicht zu. Diese lag ausschliesslich Vikaren und Choralisten (später irrig oft Horalisten ge-

¹⁾ Klagen in den Havelberger Statuten von 1581, Riedel, A. III, S. 176.

²⁾ Die Zeitzer Statuten von 1580 (K.-A. Zeitz, S. 76) schärfen den Chordienst besonders ein.

³⁾ In Naumburg z. B. ein Dekret von 1783, D.K. Naumburg XXIII, 3.

⁴⁾ D.K. Naumburg XXXII b, 14 (Aufzeichnungen von 1707).

⁵⁾ Geh. St.-A. Rep. 33, 70.

⁶⁾ Eine solche findet sich unter protestantischen Kapiteln nur im Domstift Cölln a. d. Spree, siehe Paul Steinmüller, Das Bekenntnis Joachims II., Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Gesch. XVII, 1904, S. 240. Auch katholische Kanoniker unterliessen häufig die aktive Teilnahme am Chorgesang und begnügten sich mit passiver Assistenz. Benedictus XIV., *De synodo dioecessana*, l. XI, cap. III, n. VIII (= Tom. III, Mechliniae 1842, p. 49). W. E. Schwarz, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II., 2. Teil, S. 66.

nannt) ob; freilich, da sie ohne Aufsicht blieben, vollzog sie sich nicht selten in jämmerlicher Unaufmerksamkeit und Achtlosigkeit¹⁾.

Die Residenzpflicht erfuhr gegenüber der vorreformatorischen Zeit eine bemerkenswerte Einschränkung. Sie bildete das Gegenstück des Rechts zur Residenz, erstreckte sich daher nur auf die Inhaber einer Residentenstelle.

Erfüllt war die Residenzpflicht gemeinhin schon, wenn der Kapitular den grösseren Teil des Jahres²⁾ zusammenhängend oder unzusammenhängend³⁾ am Kapitelsort (wenigstens täglich früh oder abends)⁴⁾ geweiht hatte, eine Praxis, die zwar mit dem vorreformatorischen kanonischen Recht wie mit dem Beschlusse des Konzils von Trient im Widerspruch stand⁵⁾, aber auch in katholischen Stiftern geübt wurde⁶⁾. Nach dem Dreissigjährigen Krieg verringerte sich die Residenzpflicht meist auf ein Vierteljahr⁷⁾ und manchen Orts wurde sie sogar noch

¹⁾ In Zeitz zeichnen die *leges choralium* 1612 (K.-A. Zeitz C. 11) etwa folgendes Bild: Vikare und Chorales kommen nur widerwillig zum Chor; denn als protestantische ordinierte Theologen oder als Theologiestudenten finden sie es unter ihrer Würde, das Handwerk von clerici zu treiben. Beim Chordienst legen sie das Hauptgewicht darauf, möglichst rasch fertig zu werden: sie lesen den Text in aller Eile herunter; falsche Betonung der Worte, Verschlucken der Endsilben, Auslassen von Worten und Sätzen sind an der Tagesordnung. Ein Fremder, der zuhörte, könnte Uebelkeit davontragen. — Ähnliche Klagen enthalten die *statuta choralium* von Merseburg 1606 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. 198) und von 1717 (ebenda, Rep. repon. Akten lit. C, Nr. 17).

²⁾ So die meisten Kapitel, z. B. Naumburg, Statut von 1642 (D.K. Naumburg XXIII, 2).

³⁾ Statuten des Domstifts Magdeburg von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

⁴⁾ D.K. Naumburg XXXII b. 14 (Aufzeichnung von 1707).

⁵⁾ Hinschius III, S. 234 ff.; Schneider S. 309 ff.; Stutz, Kirchenrecht S. 453; Sägmüller I S. 294 ff.

⁶⁾ Georgius Christophorus Neller, *De varietate residentiarum canonicalium*, in Schmidts Thes. VI, p. 270 sqq.

⁷⁾ So im Domstift Halberstadt schon 1650, Böttcher, Die erste Domdechantenwahl in Halberstadt unter brandenburgischer Herrschaft,

weiter herabgesetzt¹⁾. In Kammin²⁾ und Kolberg³⁾ kam sie schliesslich überhaupt ab, da es dort nicht gelang, die Erfüllung der Residenz durch Bereitstellung ansehnlicher Residenzvorteile zu sichern. Die Kapitelsgeschäfte wurden hier ausschliesslich vom Syndikus geführt, der in schwierigen Fällen schriftlich die Voten der Kapitulare einforderte.

Von den preussischen Königen wurde später der Versuch unternommen, die Residenzpflicht wieder zu verschärfen. Namentlich Friedrich Wilhelm I. verlangte von allen Domkapitularen unter Androhung empfindlicher Vermögensstrafen halbjährige ununterbrochene Anwesenheit am Kapitelsort und schärfte auch den Kanonikern der Kollegiatstifter strenge Beobachtung der Residenzpflicht ein⁴⁾. Der Zweck der Massregel war, die Kapitulare zu zwingen, den grössten Teil ihrer Einkünfte im Lande zu verzehren. Den Kapitularen kam diese Anordnung höchst ungelegen; durch die wunderlichsten Kunstgriffe, bei denen sogar die unentgeltliche Anwerbung von langen Rekruten für die Potsdamer Riesengarde nicht fehlte⁵⁾, suchten sie um den königlichen Befehl herumzukommen, und erreichten schliesslich ihr Ziel⁶⁾.

Harzverein XLIX, 1916, S. 38; in St. Nicolai in Magdeburg 1669, Statuten von diesem Jahr, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 489 ff.; in Naumburg 1677. D.K. Naumburg XXIII, 2.

¹⁾ In Havelberg setzte ein Kapitelsbeschluss von 1723 die Residenzpflicht auf 6 Wochen herab, Riedel, A. III, S. 53.

²⁾ Kücken S. 122.

³⁾ Aufzeichnung über die Verfassung des Kapitels vom 11. September 1804, Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1a, Min.A. 203 B/204.

⁴⁾ Reskript vom 18. Oktober 1722 und vom 2. Mai 1733 für die Domstifter, vom 8. Februar 1730 für die Kollegiatstifter, Geh. St.-A. Rep. 52, 27c; siehe auch Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 92.

⁵⁾ Das Domkapitel Halberstadt sandte 1727 einen auf seine Kosten geworbenen langen Rekruten nach Potsdam und erbot sich, in 3 bis 4 Monaten „noch einen grossen Mann zu liefern“; dafür wurde der König gebeten, die Strafen wegen Nichteinhaltung der Residenz aufzuschieben. St.-A. Magdeburg A. 14, 43.

⁶⁾ Berichte der Kapitel und Aufzeichnungen über ihre Verfassung Heckel, Ev. Dom- und Stiftskapitel Preussens.

Die Nichteinhaltung der Residenz zog den Wegfall der Residenzeinkünfte nach sich. Befreiungsgründe waren Abwesenheit im Dienst des Bischofs¹⁾ oder Landesherrn (*beneficium a latere principis*)²⁾, ferner Militärdienst, ein Lehramt an einer Universität. Auch aus anderen wichtigen Gründen konnte von den Kapiteln gegen Gebühr Dispens von der Residenzpflicht erlangt werden³⁾, und neben ihnen nahmen die brandenburgisch-preussischen Herrscher nach dem Dreissigjährigen Krieg für sich das Recht in Anspruch, nach Belieben von der Residenzpflicht zu entbinden.

Die Pflicht zur Teilnahme an den wöchentlichen Kapitelsversammlungen erstreckte sich nur auf die Residenten, die Teilnahme am Generalkapitel auch auf die übrigen stimmberechtigten Kanoniker.

Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren, zur Leistung von Beiträgen für das Gehalt der Kapitalsbeamten, zur Hinterlassung eines Legats (*memoria*) an das Stift⁴⁾ usw. wurde gemeinhin durch Erhöhung der geforderten Summen verschärft. Eine geradezu bewundernswerte Findigkeit in Ausmittlung

aus dem Jahr 1804 zeigen, dass überall die ursprüngliche Residenzzeit wieder galt. Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min.A. 203 B/204, dazu ergänzend für Halberstadt, Bericht des Kapitels von 1771, ebenda Rep. 33, 70.

¹⁾ Doch herrschten im Kapitel Naumburg zahlreiche Differenzen mit den sogenannten Stiftsräten über die Frage, wie weit der Dienst in der Regierungsbehörde des Landes von Residenzpflicht befreie. Vgl. auch Joh. Peter von Ludewig, *Consilia Hallensium Jurisconsultorum*, Halae 1733, Tom. I, l. II, Sp. 443.

²⁾ Ein Beispiel der Verleihung dieses *Beneficiums* bei J. H. Böhlmer, J.E.Pr., l. III, Tit. 4, § 54.

³⁾ Statut von 1736 in Naumburg (D.K. Naumburg XXIII, 6 u. 7).

⁴⁾ Z. B. für Merseburg, Beschluss vom 1. Oktober 1649 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 57): 100 Gulden zahlt als *memoria* an die Fabrik, wer 10 Jahre Kapitular gewesen; wer nur 5 Jahre, zahlt die Hälfte; wer noch kürzere Zeit, erlegt nur ein Viertel; das Geld wird zinsbar angelegt, und die Zinsen werden am Todestag des Stifters an die Kapitulare verteilt.

von Anlässen zur Gebührenentrichtung entwickelten nach dem Dreissigjährigen Krieg die brandenburgisch-preussischen Finanzbehörden¹⁾ als würdige Nachfahren des päpstlichen Fiskalismus am Ausgang des Mittelalters²⁾.

Die Pflicht zu ehrsamem Lebenswandel, zu Einfachheit in der Kleidung, das Verbot von Beschäftigungen, die der Würde des Kapitels widersprachen, wurden mit geringen Aenderungen aus der vorreformatorischen Zeit übernommen³⁾. Der Militärdienst war nicht mehr unzulässig, wohl aber bei Domstiftern die Advokatur⁴⁾.

Vergleicht man die Gesamtheit dieser Rechte und Pflichten mit der Rechtsstellung der Kanoniker vor der Reformation, so ergibt sich ein offener Sieg der temporalia über die spiritualia. Befugnisse und Obliegenheiten von vermögensrechtlicher Bedeutung haben sich in den Vordergrund geschoben, dagegen sind die kirchlichen Rechte und Pflichten zurückgetreten oder ganz abgestorben. Più soldati del mondo che di Dio nennt sie treffend ein päpstlicher Nuntius⁵⁾, wie denn auch tatsächlich ein grosser Teil dieser Kapitulare das Waffenhandwerk als Beruf pflegte. In den katholischen Stiftern stand es übrigens vielfach nicht besser⁶⁾; aber bei aller Gleichheit der tatsäch-

¹⁾ Vgl. etwa das General-Chargenkassenreglement vom 7. Mai 1705; Lehmann, Preussen und die katholische Kirche III S. 637.

²⁾ Werminghoff, Hist. Vierteljschr. XI, 1908, S. 155.

³⁾ Vgl. etwa die Brandenburger Statuten von 1588, D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. A. 3.

⁴⁾ Merseburger Dekret vom 8. Mai 1710 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 164).

⁵⁾ Frangipani am 15. Februar 1590 über die Mindener Kapitulare, Stephan Ehse, Kölner Nuntiatur, 2. Hälfte, S. 438.

⁶⁾ Schwarz, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II., 2. Teil, S. 66, Schilderung katholischer Kapitulare aus dem Jahr 1573: Dignitatum proventibus gaudere cupiunt omnes, officium praestare vult nemo . . . Nobilitatibus suis indignissimum putarent, si quis canonicorum vel antiphonam unam cantare vel versiculum unum psallere auderet. Vestibus vero et armis militaribus, a collo quoque saepius catenis aureis

lichen Verhältnisse bestand doch zwischen evangelischen und katholischen Kanonikern ein bedeutsamer rechtlicher Unterschied. Bei den letzteren galt das kanonische Recht, und jene Lebensweise war, soweit sie ihm widerstritt, rechtlich nicht erlaubt. Bei den protestantischen Kapiteln aber war das kanonische Recht in diesem wie in vielen anderen Stücken mit der Reformation dahingefallen; nur die Stiftsstatuten bestimmten, was erlaubt war und was nicht¹⁾; und da sie das weltliche Treiben nicht verboten, so war es rechtlich nicht zu beanstanden. Trotz dieses Zurücktretens seines kirchlichen Charakters bezeichnen die Kapitel in ihren Statuten und Dekreten den protestantischen Kanoniker als *persona ecclesiastica*²⁾, als Angehörigen des „geistlichen Standes“³⁾, ja wohl gar als *homo religiosus*⁴⁾, als *sanctus Deo homo*⁴⁾, sein Amt als *munus ecclesiasticum*⁵⁾, sein Kanonikat als *res spiritualis*⁶⁾. Der Widerspruch zwischen Wirklichkeit und Schein war freilich zu offenbar, als dass er nicht die Kritik der Öffentlichkeit hätte herausfordern sollen. Namentlich die Existenzberechtigung der Kollegiatstifter war zweifelhaft, da deren Insassen, im Gegensatz zu den Domkapitularen, nicht an der staatlichen und kirchlichen Leitung eines Territoriums beteiligt waren.

dependentibus, vicos et composita civitatum pervagari. canes et equos alere nobilitati suae magis convenire putant.

¹⁾ Näheres darüber siehe unten S. 202 f.

²⁾ Naumburger Statuten von 1580 (D.K. Naumburg XXIII, 2).

³⁾ Havelberger Statuten von 1581 (Riedel A. III, S. 176: „Geistlicher Stand“, S. 182: „geistliche Persohn“). Ebenso spricht der evangelische Domprediger Sack, Leychpredigten, fol. 195, 218, 228 von den Magdeburger Domherren als „Geistlichen“, „geistlichen Personen“, „geistlichen Herren“.

⁴⁾ Brandenburger Statuten von 1588, Eingang (übernommen aus einem Statutenentwurf der Zeit des vorwiegenden Katholizismus im Stift), D.K. Brandenburg, Sectio I, Tit. III, can. A. 3.

⁵⁾ Statut des Halberstädter Domstifts von 1600 (Lünig, R.-A. Spic. eccl. Pars II, Anh. S. 68).

⁶⁾ Havelberger Aufzeichnung von 1583, Riedel A. III, S. 206.

Wiederholt entspannen sich denn auch lebhaftere literarische Fehden darüber, ob derartige „Thumbherren in einem Gott wohlgefälligen Stande sitzen und das Stiftslehen mit gutem Gewissen genießen“ könnten¹⁾. Eine bedingungslose Bejahung zugunsten der Stifter fand die Frage nicht. Noch Spener²⁾

¹⁾ Diese Frage war schon 1576 auf dem Reichstag zu Regensburg von der katholischen Partei an die evangelische gerichtet worden und zwar auch hinsichtlich der Kapitulare in Domstiftern (Lehmannus suppletus, p. 177): „Sollte ein evangelischer Capitular irgend einem armen gelehrten Studenten mit einer geringen Besoldung wie fast gebräuchlich *tamquam vicarium non reddituum et emolumenti, sed laboris* an seiner Statt auf die Kanzel stellen, so würde der Prinzipal das übrige Kirchengut (weil er seine Schäflein nicht selbst weidet, noch der Gemein Gottes selbst vorstehet) mit schlechtem Gewissen besitzen und genießen, so doch die Konfessionisten *de bona conscientia* unter ihnen viel wissen zu sagen.“ Die Evangelischen erwiderten treffend, dass die Katholiken in derselben Lage „selbst notorie bis über die Ohren stecken“ (ib. p. 181) und erboten sich ausserdem, dass die evangelischen Kapitulare als Entgelt für den Genuss des Stiftsguts dem Kaiser zur Erhaltung des Friedens und Rechts, bes. aber gegen die Türken ritterlich dienen sollten (ib. p. 177, 188); Häberlin X, S. 267 ff.; Moritz, Wahl Rudolfs II., S. 290 f. — Unter den Protestanten selbst begann der Streit 1617. Aus der Literatur sind von bedeutenderen Schriften zu nennen: Anton Coler, Kurtzes gegründetes Bedenken, ob im heil. röm. Reich die Erz-, Hohe- und andern Stifter . . . in ihren Esse und Wesen zu erhalten, Halberstadt 1617. Gegen ihn Friedrich Petri, Gründlicher Bericht aus Gottes Wort, D. Luthers und anderen reinen Kirchenlehrern, ob Thumherrn und ihre Adjuncten, die gemeiner Leut und Bürger Kinder sind, in einem Gott wohlgefälligen Stande sitzen und der Stiftslehen mit gutem Gewissen genießen können, s. l. 1618. Johannes Gerhard, *Loci theol. VII, Epistola dedicatoria* von 1620 (Ed. noviss. Francofurti et Hamburgi 1657); Fridericus Balduinus, *De casibus conscientiae Wittenbergae* 1635, p. 976 sqq.; Georgius Dedekennius, *Thesaurus consiliorum et decisionum* vol. I, pars II, Hamburgk 1623, p. 936, sqq.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entbrannte der Streit in Holland von neuem (zahlreiche Schriften von Andreas Essen, Joh. Hoornebek, Samuel Maresius, Matthäus Nether, Martin Schook, Gisbert Voet). Vgl. dazu J. H. Böhmer, J.E.Pr. I. III, Tit. 1, § 46 sqq.

²⁾ Philipp Jacob Spener, Theologische Bedenken und andere briefliche Antworten IV, Halle 1715, S. 622.

hielt die Kanonikate für eine „zweifelhafte Sache“, um die man sich nicht ohne Not bewerben solle.

So schwer sich ein objektives Urteil über die moralische Berechtigung des Kapitularstandes bilden wollte, so schwer fiel es gleichzeitig, ihn juristisch zu erfassen; denn weder in das Schema der lutherischen Dreiständelehre¹⁾, noch in die Kategorie des Klerus, die man unter dem Episkopal- und Territorialsystem aus dem kanonischen Rechte wieder hervorholte, wollte er sich einreihen lassen¹⁾. Gemeinhin vertrat die Theorie und mit ihr die Praxis den Standpunkt, dass es sich hier um clericici²⁾ oder wenigstens um kirchliche Personen besonderer Art handele³⁾. Noch der Kleinsche Entwurf zum Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten konnte es wagen, unter den Vorschriften über die „hohe Geistlichkeit“ folgende Norm vorzuschlagen: „Die protestantische hohe Geistlichkeit besteht aus den Oberen und Gliedern der protestantischen Stifter und aus den Kircheninspektoren oder Superintendenten“⁴⁾, eine Bestimmung, die freilich im endgültigen Text des Gesetzes dahin abgeändert wurde, dass die Würde eines Kapitulars einen geistlichen Standescharakter nicht ver-

¹⁾ Ernestus Cothman, *Responsa juris et Consultationes*, Francoforti 1597, p. 247, über einen protestantischen Kapitular: *laicus est, nisi forte ex eo, quod bonis ecclesiae fruatur, laicoclericum appellare mavis.* — Gerhard a. a. O. lehrte, die *collegia canonicorum* gehörten zum *status ecclesiasticus*, aber nicht ihre einzelnen Mitglieder. — Jacobus Lampadius, *De republica romanogermanica* (in *Conringii opp.* II, *Brunsvigae* 1730, p. 175) *non proprie ecclesiastici ordinis . . . in politico autem eos non dicam statu, sed potestate vivere.* Dazu Conring: *Canonicos partim ecclesiasticos* (nämlich soweit sie Horen besuchen und Kirchenverwaltungsgeschäfte führen) *partim et politicos* (soweit sie in der staatlichen Verwaltung tätig sind) *censeri oportere.*

²⁾ Johannes Georgius Pertsch, *Elementa juris canonici et Protestantium ecclesiastici*, Jenae 1735, p. 297 sq.; J. H. Böhmmer, I. III, Tit. 1, § 35 ff.

³⁾ J. J. Moser, *Teutsches Staatsrecht* III, S. 410: „*Titulargeistliche*“. — G. L. Boehmer, *Principia juris canonici*, Ed. VII, *Gottingae* 1802, p. 366: *non tam clerici quam potius personae ecclesiasticae.*

⁴⁾ *Preuss. Justizmin. Mat. z. A.L.R. XIV, fol. 39.*

leihe¹⁾. Vereinzelt hatte sich diese Ansicht schon früher hervorgewagt²⁾, ja selbst eine vermittelnde Richtung hatte nicht gefehlt, welche die protestantischen Kanoniker für „Amphibia“ erklärte, „doch mehr pro Laicis als Clericis zu halten“³⁾.

§ 7.

Der Verlust der Kanonikate⁴⁾.

Wie der Besitz einer Präbende die Voraussetzung für den Erwerb der vollen Kapitelsmitgliedschaft bildete, so zog der Verlust der Präbende das Ausscheiden aus dem Kapitel nach sich. Der Verlust war — vom Tod abgesehen — meist durch freiwilligen Verzicht verursacht; Tausch von Präbenden kam selten vor⁵⁾ und scheint bald überhaupt keine praktische Bedeutung mehr besessen zu haben. Auch unfreiwilliger Verlust war selten; meist gab man in solchem Fall dem Betroffenen die Möglichkeit, statt dessen freiwillig zu resignieren, und zwar galt diese milde Praxis selbst dann, wenn der Verlust des Rechts ipso jure bereits eingetreten war, logischerweise also eine nachträgliche Resignation gar nicht mehr hätte Platz greifen können.

¹⁾ A.L.R. II, 11, § 1222: „Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifter . . . werden die äusseren persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.“ Vgl. dazu §§ 1139 ff. für katholische Kanoniker!

²⁾ Christoph Matthäus Pfaff, Akademische Reden oder Erläuterung über das sowohl allgemeine als auch Teutsche protestantische Kirchenrecht Tübingen 1742, S. 543. — Vgl. auch Joh. Ad. Theophil. Kind, Quaestiones forenses IV, Lipsiae 1807, p. 200.

³⁾ Joh. Ulr. Freiherr v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, 128 Tle., Ulm 1755—1772, Tl. 4, S. 118.

⁴⁾ Vgl. im allgemeinen Hinschius III, S. 264 ff., insbes. S. 268 ff.

⁵⁾ Der Versuch einer Permutation von Major- und Minorpräbende im Stift Brandenburg zwischen Vater und Sohn scheiterte 1606. Philipp Wilhelm Gercken, Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg, Braunschweig 1766, S. 294 f.

Arten der Resignation kannte das kanonische Recht zwei: eine unbedingte und eine unter Bedingungen. Die erste Art erhielt sich in protestantischen Stiftern nur hinsichtlich präbendaler Nebeneinkünfte, z. B. Obedienzen. Minor- und Majorpräbenden dagegen wurden bloss unter Bedingungen resigniert und zwar in der Form der *resignatio in favorem tertii*¹⁾, d. h. der Verzichtende bezeichnete eine bestimmte Person, den Resignatarius, dem die resignierte Präbende übertragen werden sollte. Die *resignatio in favorem tertii* erfreute sich bald einer allgemeinen Beliebtheit. Es kam vor, dass dieselbe Präbende sogar sechsmal hintereinander resigniert wurde²⁾. Die Aszenensionsverhältnisse der Anwärter wurden dadurch natürlich noch mehr als bisher verschlechtert, und schliesslich blieb auch ihnen nichts übrig, als sich ebenfalls der *resignatio in favorem tertii* zu bedienen.

Von fürstlicher Seite wurde wiederholt versucht, die Resignation einzuschränken³⁾, zumal auch die protestantische Öffentlichkeit sie hart verurteilte⁴⁾. Aber selbst die wiederholten absoluten Verbote Friedrichs II. (1738 und 1747)⁵⁾ rotteten die

¹⁾ Georgius Christophorus Neller, *De statu resignationum ad favorem apud Germanos*, in Schmidts Thes. VI, p. 280 sqq.

²⁾ *Ordo Dominorum expectantium canonicorum in Merseburg* von 1700 an. D.K. Merseburg, Rep. repon. Akten, lit. C, Nr. 19.

³⁾ Z. B. durch kurfürstliche Resolutionen vom 15. Juli 1620 (Geh. St.-A. Rep. 58, 19) und vom 1. Juli 1669 (ebenda, Rep. 57, 8). Ueber den Widerstand der Stände vgl. den kurmärkischen Landtagsrezess vom 26. Juli 1653, Nr. 13. Mylius, C.C.M. VI, 1. col. 434. Im 18. Jahrhundert wurden die fürstlichen Bemühungen um Einschränkung der Resignation wieder aufgenommen; mit Reskript vom 6. September 1704 wurde, um den Missbrauch der Resignationen einzuschränken, allgemein angeordnet, dass der Resignatar mindestens so alt sein müsse wie der resignans, und dass bei der Resignation ausser den gewöhnlichen Marine-, Stempel-, Kammer- und anderen Gebühren auch $\frac{1}{4}$ des höchsten Jahreseinkommens des Benefiziums an das Berlinische Neue Waisenhaus solle entrichtet werden. Geh. St.-A. Rep. 9, A. 24, 1.

⁴⁾ Vgl. etwa Balduin, *De casibus consc.* p. 987.

⁵⁾ Kab.-O. vom 29. November 1738 und 18. Oktober 1747. Geh.

Unsitte nicht aus, die sich je länger je mehr zum reinen Pfründenhandel entwickelte und schliesslich sogar unter öffentlicher Anpreisung der Kanonikate in Zeitungsinseraten betrieben wurde¹⁾.

Jede Resignation bedurfte nach kanonischem Recht der Annahme, die *resignatio in favorem tertii* der Annahme durch den Papst, in protestantischen Stiftern statt dessen der Annahme durch den Kollator, also je nachdem durch das Kapitel, den Bischof oder Landesherrn²⁾. Einen Rechtsanspruch auf Annahme kannte das kanonische Recht nicht, wohl aber die protestantische Praxis³⁾; freilich bestand er bloss gegen das Kapitel als Kollator, nicht gegen andere Besetzungsberechtigte, es sei denn, dass diese durch Verträge mit dem Kapitel oder durch Wahlkapitulation zur Annahme der Resignation verpflichtet waren.

In Brandenburger Stiftern wurde seit Beginn des 17. Jahrhunderts bei Verzicht auf Majorpräbenden allgemein die Bestätigung des Kurfürsten gefordert⁴⁾, und diese Vorschrift nach dem Dreissigjährigen Krieg auch auf die Stifter der neu ge-

St.-A. Prov. Brandenburg, Rep. 10. Domstift Havelberg I, Fach 113, Nr. 6. In den Ravensberger Stiftern mussten übrigens die Resignationsverbote auf Beschwerde des kurpfälzischen Kompatrons durch Kab.-O. vom 21. Juni 1749 wieder aufgehoben werden. Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min. A. 202. — Ueber ähnliche Bestrebungen zur Einschränkung der *resignationes in favorem tertii* auf katholischer Seite siehe die Koblenzer Artikel vom 13. Dezember 1769, Art. VII, sowie die Emser Punktation vom 25. August 1786, Art. VII bei Matthias Höhler, Des kurtrierischen Geistlichen Rats Heinr. Aloys Arnoldi Tagebuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier Erzbischöfl. deutschen Herren Deputierten 1786, Mainz 1915, S. 176 f., 257 f.

¹⁾ Mehrere Fälle aus den Jahren 1797 und 1800 in Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min. A. 202.

²⁾ Zahlreiche Beispiele in D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, lit. E 3, 7; cf. auch A.L.R. II, 11, §§ 1219, 1103.

³⁾ So ausdrücklich die Statuten des Domkapitels Magdeburg von 1660. Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

⁴⁾ Kurfürstliche Resolution vom 30. Juli 1604, Geh. St.-A. Rep. 57, 9.

wonnenen Bistümer übertragen¹⁾. Seitdem verlor in so weit die strenge Scheidung von *resignatio in manus principis* und in *manus capituli* ihre innere Berechtigung und wurde auch von der Praxis vernachlässigt.

Erklärt wurde die Resignation mit den widerspruchsvollen Worten: *Resigno ad liberas manus capituli in favorem N. N.* Persönliche Abgabe der Erklärung vor dem Kapitel war nicht allgemein²⁾ vorgeschrieben, ebenso nicht ein bestimmter Termin.

Wirksam wurde die Resignation erst, wenn der Resignierende den Zeitpunkt des Verzichts um einundzwanzig Tage überlebte³⁾, während das kanonische Recht nur zwanzig Tage forderte⁴⁾. Ausnahmen wurden von preussischen Herrschern in späterer Zeit mehrfach gestattet⁵⁾.

Lag eine gültige Resignation vor, so wurde der Resignatar unter den üblichen Gebühren und Zeremonien ins Kapitel aufgenommen, erhielt aber nicht den Platz seines Vormannes, sondern die letzte Stelle unter den Präbenden gleicher Art⁶⁾. Resignierte z. B. ein *majorpraebendatus capitularis residens*, so bekam der Resignatar immer nur die letzte Majorpräbende.

Ungern gesehen, aber doch nicht ausdrücklich verboten waren Resignationen vom Vater auf den Sohn, von Bruder zu Bruder⁷⁾.

¹⁾ Z. B. durch die kurfürstliche Resolution vom 14. November 1685 auf Magdeburg. Geh. St.-A. Rep. 52, 27 b.

²⁾ Jedoch sollte seit 1790 die Abgabe der Verzichtserklärung in Naumburg vor dem Kapitel erfolgen. D.K. Naumburg XXIII, 3.

³⁾ In allen Stiftsstatuten; siehe auch A.L.R. II, 11, §§ 1219, 1107.

⁴⁾ Hinschius III, S. 273, Anm. 4.

⁵⁾ Namentlich wenn der Resignant vor Ablauf dieser Zeit als Offizier in der Schlacht fiel; ein Beispiel von 1756 in Geh. St.-A. Rep. 57, 8.

⁶⁾ A.L.R. II, 11, §§ 1219, 1108.

⁷⁾ In Merseburg wurde eine Resignation vom Vater auf den Sohn zwischen 1651 und 1783 selbst nicht in der Form der *resignatio per tertium* (d. h. durch einen Mittelsmann) zugelassen (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 161). Resignation *per tertium* von Bruder zu Bruder war seit 1673 erlaubt (ebenda Kap. Bibl. I, 164).

Der Wiedereintritt des resignans ins Kapitel auf anderem Wege war in Halberstadt ausdrücklich untersagt¹⁾.

Zu unterscheiden davon war die im Konzil von Trient verbotene²⁾, aber in protestantischen Stiftern unserer Epoche vereinzelt vorkommende *resignatio cum jure regressus*, d. h. der Verzicht unter dem Vorbehalt, beim Tode des Resignatars oder bei sonst eintretender Vakanz der Präbende von neuem in ihren Genuss zu treten³⁾. Hier fiel die Präbende einfach an den Resignierenden zurück, sobald sich die Resolutivbedingung des *regressus* erfüllte.

Resignationen von Anwartschaften waren an besondere Formvorschriften nicht gebunden, bedurften auch nicht der Einwilligung des Kollators. Ihrer Wirkung nach unterschieden sie sich von der Resignation der Präbenden dadurch, dass der Resignatar nicht den letzten Platz, sondern die Stelle seines Vormannes besetzte⁴⁾. Uebrigens waren derartige Resignationen in Brandenburg⁵⁾ bis ins 19. Jahrhundert unbekannt.

§ 8.

Die Kanonikate nach Sonderrecht.

Die bisher geschilderten Kanonikate standen einander rechtlich gleich. Daneben gab es aber eine Anzahl von Kapitelsstellen, für die Sonderbestimmungen galten⁶⁾.

¹⁾ Statut von 1593, Lünig, R.-A. Spic. eccl. Pars II, S. 67 Anh.

²⁾ Sess. XXV, c. 7, de ref. Richter-Schulte, Conc. Trid. p. 447 sq.

³⁾ Riedel, A. III, S. 206 f.

⁴⁾ Anfänglich war dazu immer besonderer Dispens des Kapitels nötig; später wurden diese Resignationen allgemein erlaubt (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, S. 164).

⁵⁾ D.K. Brandenburg. Sect. I, Tit. III, can. L 33 (Zurückweisung der Bitte eines Elekten um Resignationserlaubnis 1791).

⁶⁾ Siehe Schmidt, De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis, in seinem Thes. III, p. 224 sqq.; Hinschius II, S. 73 ff.; Schneider S. 74 ff.

Aus vorreformatorischer Zeit stammten ¹⁾ in Merseburg, Naumburg und Zeitz die sogenannten Professoralpräbenden, deren man in Merseburg zwei, in Naumburg und Zeitz je eine zählte. Ihre Inhaber waren Professoren der juristischen (Merseburg und Naumburg) oder theologischen Fakultät (Zeitz) der Universität Leipzig. An Rechten standen sie in Merseburg und Zeitz den übrigen Kapitularen gleich; in Naumburg dagegen waren sie auf den Bezug einer Majorpräbende beschränkt, entbehrten des Stimmrechts im Kapitel und des Rechts der Vollkanoniker auf die sogenannten Präbendalstücke. Die kapitularen Pflichten der Professoren waren gegenüber denen anderer Kanoniker erleichtert: Sie hatten nicht Residenz zu halten, sondern brauchten nur zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalkapiteln zu erscheinen. Die Verleihung der Professoralpräbenden erfolgte durch das Kapitel auf Präsentation der Universität Leipzig. Anwartschaften und preces auf die Professoralpräbenden gab es nicht. Umgekehrt fehlten auch die sogenannten Karenzjahre; schied der bisher Berechtigte aus der Professur, an die das Kanonikat geknüpft war, so wurde die Kapitelsstelle ipso jure zur sofortigen Präsentation eines neuen Professors frei. Resignationen zugunsten eines Dritten waren nicht statthaft ²⁾.

Nach der Reformation wurde nun die Zahl der Sonderpräbenden vermehrt. Nur zu erinnern ist an die Errichtung einer Laienpräbende ³⁾ in Naumburg, die freilich diesen ihren Charakter alsbald wieder einbüsste, da nach dem Uebergang des Kapitels zum Protestantismus sämtliche Kapitelsstellen mit Laien besetzt wurden und sich in Laienpräbenden verwandelten.

¹⁾ Bulle Papst Johannis XXIII. vom 7. April 1413, Cod. dipl. Sax. reg. II, 11, S. 9 ff., mit Bulle Papst Martins V. vom 17. Januar 1418, ebenda S. 16 ff. und Bulle des letzteren vom 20. Januar 1420, ebenda S. 19 ff.

²⁾ Vgl. die Darstellung der Kapitelsverfassung 1817 in Min. d. Inn. D.K. Merseburg, Naumburg, Zeitz Nr. 2, vol. I.

³⁾ Siehe oben S. 116 Anm. 3.

Ebenfalls schon genannt sind die Quart-¹⁾, Prinzipal-²⁾ und sogenannten Mecklenburger Kanonikate³⁾, charakteristisch durch die grössere Abhängigkeit des Präbendaten vom Kollator, als es bei anderen Kapitelsstellen der Fall ist.

Am wichtigsten waren die Erbpräbenden. Ihr Aufkommen wurde vorbereitet und begünstigt durch die Tatsache, dass in vielen Kapiteln gewisse adelige Geschlechter jahrhundertlang immer wieder mit Angehörigen ihrer Familie vertreten waren⁴⁾. Man brauchte diese Verhältnisse nur rechtlich zu fixieren, indem man einer solchen Familie den förmlichen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Präbende einräumte, so war die Erbpräbende geschaffen. Die Kapitel entschlossen sich freilich nur ungern zu solcher Beschränkung ihres Selbstergänzungsrechts, aber was man in glücklicheren Zeiten nie getan hätte, erzwang die Not des Dreissigjährigen Krieges und seiner Folgen; man musste froh sein, gegen Errichtung von Erbpräbenden Kapitalien für das Stift zu erhalten. Im Domkapitel Minden, in dem die Erbpräbenden für unser Untersuchungsgebiet zuerst auftauchen, spielten ausserdem noch religiöse Momente herein: Das Domkapitel war überwiegend katholisch, hatte aber gegenüber der protestantischen Bevölkerung, den protestantischen Mitkapitularen und dem protestantischen Landesherrn einen schweren Stand. Man beabsichtigte nun, durch Stiftung katholischer Erbpräbenden dem gefährdeten Katholizismus einen Halt zu bieten. So wurde hier 1665⁵⁾ die erste, 1677⁵⁾ die zweite katholische Erbpräbende gestiftet: Gegen die Spende einer grösseren Geldsumme erhielt der Geber und seine Familie das Patronatrecht auf eine neufundierte Kapitelsstelle eingeräumt. Der von ihm Präsentierte musste der katholischen Religion angehören und ausserdem den für die Kapitulare gültigen Qualifikationsbestimmungen

¹⁾ Siehe oben S. 97, 127.

²⁾ Siehe oben S. 100.

³⁾ Im Domstift Magdeburg und Halberstadt siehe S. 127.

⁴⁾ Siehe z. B. Kothe S. 11; Kisky S. 14.

⁵⁾ St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 590.

entsprechen. In diesem Fall rückte er alsbald in eine freie Residentenstelle ein. War er wegen Minderjährigkeit zum Einrücken noch nicht imstande, so wurde ihm ein gewisses Mindesteinkommen gewährleistet, das einer mässigen Verzinsung des Fundationskapitals entsprach. Gerade durch diese wirtschaftliche Sicherstellung wurde die Gründung von Erbpräbenden zu einer nicht nur religiös, sondern auch finanziell empfehlenswerten Handlung. Auf protestantischer Seite findet sich eine Erbpräbende ebenfalls zuerst in Minden (gestiftet 1689) und zwar als Gegengewicht gegen die beiden katholischen Präbenden gleicher Art. 1693 kam es dann zur Foundation einer solchen protestantischen Präbende auch in Halberstadt, 1697 in Magdeburg, 1790 in Havelberg¹⁾.

§ 9.

Die Kapitelsämter²⁾.

I. Ueberblick.

Die im Mittelalter sich findenden Arten von Aemtern (Propst, Dechant, Scholaster, Kustos) begegnen uns auch nach der Reformation³⁾. Selten anzutreffen sind Kantor, Cellerar, Kamerar, Vizedominus⁴⁾. Als Dignitäten zählten ferner die Archidiakone, mit denen die Domherren beliehen waren; ja selbst die nach der Reformation entstandenen kapitularischen Landrats- und Stiftsratsstellen, d. h. die Aemter, die den Kapitularen in den Regierungsbehörden des Territoriums zustanden, wurden in mancher Beziehung als Kapitelsämter behandelt.

¹⁾ Berichte darüber von 1804. Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1a, Min. A. 203 B/204.

²⁾ Hinschius II, S. 88 ff. — Schneider S. 84 ff. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 148 f.

³⁾ In manchen Kollegiatstiftern fehlte die Dignität des Propstes, z. B. U. Lb. Frauen in Naumburg. In St. Gangolph in Magdeburg fand sich an Dignitären ein Thesaurar, der die Stellung eines Propstes inne hatte, und ein Senior.

⁴⁾ Letzterer war vorhanden im Domstift Magdeburg und Kammin.

Sämtliche genannten Aemter waren lebenslänglich; daneben gab es aber auch Aemter, die von Jahr zu Jahr wechselten, z. B. der praefecti aerarii¹⁾, Zitterherren²⁾ oder clavigeri³⁾, des aedilis oder Baumeisters⁴⁾, der magistri capituli oder Kapitelsmeister⁵⁾.

Bezeichnet wurden die Kapitelsämter älterer Art als Dignitäten, Prälaturen, Offizien, ohne dass zwischen ihnen eine scharfe Scheidung erkenntlich wäre; dagegen wurden die jüngeren, von Jahr zu Jahr wechselnden Aemter lediglich officia genannt⁶⁾. Der Ausdruck Personat, der noch in Statuten zu Beginn des 17. Jahrhunderts vorkommt⁷⁾, wird später nicht mehr gebraucht.

Die Besetzung der Aemter vor der Reformation war sehr verschieden. Sie erfolgte in Domkapiteln durch Provision des Papstes (z. B. Propstei Magdeburg)⁸⁾ oder durch Kollation des Bischofs (so die meisten Prälaturen in Magdeburg⁹⁾ und anderwärts), durch Präsentation des Landesherrn (Propstei Havelberg, Brandenburg)¹⁰⁾ oder durch Wahl des Kapitels (so hinsichtlich des Dekans überall). In den Kollegiatstiftern lagen die Verhältnisse ebenso. In Goslar besetzte z. B. der Kaiser die Propstei und Scholasterei von St. Simon und Judä¹¹⁾; in St. Gangolph und St. Peter und Paul in Magdeburg besetzte die Propstei der Erz-

¹⁾ Havelberg, Statuten von 1581; Riedel, A. III, S. 187.

²⁾ Die Cyther oder Zitter enthält das Archiv und den Domschatz; daher Zitterherren = Schatzmeister. Domstift Magdeburg, Statuten von 1660 (Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.).

³⁾ Sie hatten dieselbe Funktion wie die Zitterherren. Brackmann S. 63.

⁴⁾ Z. B. Merseburg, Kap. Bibl. I, 164.

⁵⁾ Domstift Magdeburg, Statuten von 1660 (siehe Anm. 2); sie unterstützten den Domherrnvogt in der Rechtspflege.

⁶⁾ So in Merseburg, Naumburg, Magdeburg.

⁷⁾ Merseburger Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

⁸⁾ Weber, Domkapitel von Magdeburg, S. 59.

⁹⁾ St.-A. Magdeburg, A. 14, 64.

¹⁰⁾ Riedel, A. III, S. 36, VIII, S. 37.

¹¹⁾ Nöldeke S. 11, 16.

bischof¹⁾. Häufig war in den Kollegiatstiftern bei Besetzung der hervorragendsten Prälatur das Wahlrecht des Kapitels auf den Kreis der Kapitulare des Domkapitels beschränkt²⁾. Auch kam es vor, dass dieser erste Prälat seinerseits wieder andere Prälaturen im Kollegiatstift zu verleihen hatte³⁾.

Nach der Reformation blieb das Besetzungsrecht des Landesherrn und Kaisers und wenigstens zunächst auch das päpstliche Provisionsrecht⁴⁾ unberührt. Dagegen wurden die Befugnisse von Bischof und Kapitel neu abgegrenzt. Bis zum Dreissigjährigen Krieg verlief die Entwicklung in den reichsunmittelbaren Stiftern zugunsten der Domkapitel; es gelang ihnen, die Kompetenzen des Bischofs zu beseitigen⁵⁾ oder durch Wahlkapitulationen zu lähmen⁶⁾. Den Kollegiatstiftern glückte eine derartige Erweiterung ihrer Rechte nicht, sie konnten sich im Gegenteil nicht einmal immer der Uebergriffe der Domkapitel auf diesem Gebiet erwehren⁷⁾.

¹⁾ St.-A. Magdeburg, A. 14, 64 (Aufzeichnung ohne Datum, aber wohl aus der Zeit vor dem Glaubenswechsel des Stifts).

²⁾ Alle Halberstädter Kollegiatstifter (Schmidt, St. Bonifaz und Paul, S. XXX); ferner die Magdeburger Kollegiatstifter St. Sebastian und St. Nicolai (St.-A. Magdeburg, A. 14, 64, mit Weber a. a. O. S. 116).

³⁾ Z. B. verlieh in St. Nicolai zu Magdeburg der aus der Mitte der Domherren gewählte Propst seinerseits die Thesaurarie und Scholasterei; Statuten von 1669 bei Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 489 ff.

⁴⁾ Konrad Wutke, Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Dompropstei und den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg (1563—1585), Z. d. Ver. f. Gesch. u. Altkde. Schlesiens XXX, 1896, S. 99 ff. und XXXII, 1898, S. 105 ff.

⁵⁾ So verliert in Magdeburg der Erzbischof die Verleihung aller Prälaturen des Domstifts und der von ihm zu vergebenden Stellen von Kollegiatstiftern an das Domkapitel. Statuten von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff. Selbst die Bestätigung der Dechantwahl, die er bis 1524 geübt hatte, wird ihm schon nach 1550 vorenthalten. St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 332 a.

⁶⁾ Kapitulation von Halberstadt 1617, Lünig, R.-A., Spic. eccl. Cont. I, S. 818 ff.

⁷⁾ So beanspruchte das Domkapitel Magdeburg, in den Kollegiat-

Anders lagen die Dinge in den pommerischen und Brandenburger Kapiteln. Hier bildete sich entweder ein Präsentations- und sogar Nominationsrecht des Landesherrn aus (Kammin)¹⁾ oder ein Recht, die Dechantenwahl zu bestätigen (Brandenburg, Havelberg)²⁾. Nach dem Dreissigjährigen Kriege wurde sodann die in der Mark Brandenburg übliche Unterordnung des Kapitels unter den Fürsten auch von den Stiftern der säkularisierten Bistümer Minden, Magdeburg und Halberstadt verlangt³⁾, und das Provisionsrecht des Papstes ging hier an den Landesherrn über⁴⁾.

Von solch gewaltsamen Aenderungen unberührt blieben die sächsischen Domstifter. Von ihnen brachte Merseburg nach und nach alle Prälaturen an sich; dasselbe gelang Naumburg 1726⁵⁾; das Kollegiatstift Zeitz aber büsste 1667 die Propstei an den Administrator ein⁶⁾.

stiftern St. Sebastian und Nicolai daselbst von sich aus einen Propst setzen zu können, während dieser bis dahin von den Kapitularen der beiden Stifter aus der Mitte der Domherren gewählt worden war (Statuten des Domstifts von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.); doch gelang es den Kollegiatstiftern, ihr Wahlrecht nach langen Streitigkeiten wieder zu erlangen. St.-A. Magdeburg, A. 3, XVII, 1 b.

¹⁾ Das Statut des Domkapitels von 1578 hat noch die Wahl der Prälaten mit nachfolgender Bestätigung (Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 383). Ueber die Verwandlung dieses Rechts in ein Präsentationsrecht siehe die Angabe bei R. Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns, Berlin 1859, S. 409.

²⁾ Seit 1619. Geh. St.-A. Rep. 58. 6 und Prov. Brandenburg Rep. 10, Domstift Havelberg, Fach 113, Nr. 14.

³⁾ Reskript vom 13./23. Oktober 1691. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche I, S. 609.

⁴⁾ 1661 verstarb der letzte katholische, vom Papst providierte Dompropst in Magdeburg, Herzog Franz von Lothringen. Darauf wurde die Dompropstei vom Administrator August seinem gleichnamigen Sohn und nach dessen Tode dem Herzog Heinrich von Sachsen-Barby verliehen. Nachdem dieser 1728 gestorben war, wurde die Dompropstei vom preussischen König mit Angehörigen seines Hauses wieder besetzt. St.-A. Magdeburg, A. 3 b, Syndikat Gen. D. 74.

⁵⁾ Capitulatio perpetua vom 31. Mai 1726, § 21 (D.K. Naumburg, Urk. XV). ⁶⁾ Siehe oben S. 100.

Fähig zur Erlangung von Prälaturen waren gewöhnlich nur die Kapitulare; unter ihnen genossen die Residenten den Vorzug vor den Absenten¹⁾. Indessen galten diese Regeln nur, wo das Besetzungsrecht ausschliesslich in der Hand des Kapitels lag, oder wo es diesem gelang, den Besetzungsberechtigten vertragsmässig an derartige Regeln zu binden. In den Mindener Stiftern brachte der Dreissigjährige Krieg eine weitere Beschränkung der Fähigkeit zum Erwerb einer Prälatur: Jeder Prälat musste hier derselben Konfession angehören, zu der sich sein Vorgänger am 1. Januar 1624 bekannt hatte²⁾.

Die Form der Besetzung war verschieden. Stand die Kollation nicht dem Kapitel zu, so erfolgte sie durch Ausstellung einer Kollations-(Provisions-)urkunde und deren Uebergabe an das Kapitel. Erhob sich kein Anstand gegen das Kollationspatent oder die Person des Beliehenen, so erfolgte die Aufnahme nach Zahlung der Gebühren und Leistung des für das Amt vorgeschriebenen Eides.

Stand die Besetzung dem Kapitel zu, so geschah sie meist durch Einrücken nach dem senium³⁾ oder, was praktisch auf dasselbe hinauslief, durch Option der Kapitulare⁴⁾. Nur eine Prälatur machte regelmässig eine Ausnahme: das Dekanat; es

¹⁾ Z. B. Merseburg, Beschluss vom 6. April 1594 (D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1593—1599, fol. 47). wiederholt am 19. August 1678 (ebenda Sitzungssaal des Kapitelshauses II, lit. B, Nr. 12).

²⁾ Siehe z. B. für das Domstift Minden den Vergleich vom 21. Juli 1687 zwischen den evangelischen und katholischen Kapitularen über die Art der Stellenbesetzung, St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 594; ferner das kurfürstliche Reskript vom 8./18. September 1694, Lehmann. Preussen und die katholische Kirche I, S. 612. — Bei den gemischten Stiftern des Fürstentums Halberstadt bestand eine Bindung der Prälaturen an ein Religionsbekenntnis nicht, Lehmann a. a. O., S. 565.

³⁾ Statt anderer siehe die Statuten des Domstifts Magdeburg von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

⁴⁾ Es galten dabei die gewöhnlichen Regeln über Option; jedoch begann für die Dompropstei Naumburg die Option nicht beim Dekan, sondern beim letzten Kapitular (D.K. Naumburg XXIII, 6).

wurde durch Wahl besetzt. Allerdings in Stiftern, deren korporatives Leben erstorben war, wie z. B. in Kammin¹⁾ oder Unserer Lieben Frauen in Naumburg²⁾, wurde auch dieses nach dem senium erworben.

Wo sich die Wahl erhielt, wurde sie eingeleitet³⁾ durch einen Gottesdienst, dessen liturgisches Kernstück der Gesang *Veni creator spiritus* bildete. Das Kapitel begab sich sodann in die Kapitelsstube; hier gesellte sich ihm seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in den brandenburgisch-preussischen Stiftern noch ein fürstlicher Wahlkommissär bei⁴⁾, der die Aufgabe hatte, die kanonische Form des Wahlakts zu überwachen, häufig aber geradezu die Leitung des Wahlgeschäfts an sich zog. Die Wahl selbst vollzog sich in der ersten Zeit nach der Reformation in den von früher gewohnten Formen⁵⁾, namentlich derjenigen des Skrutiniums. Kompromiss- oder Inspirationswahl⁶⁾ waren höchst selten. Zum Zwecke der Skrutinialwahl ernannte das Kapitel

¹⁾ In Kammin aszendierten die Prälaten unter sich bis zum Dekanat und die Kanoniker unter sich; es konnte aber kein Kanoniker zum Prälaten aufsteigen. Bei Vakanz unter den Prälaten vom Dekan abwärts vergab der Kurfürst von Brandenburg bzw. der König von Preussen immer die unterste Prälatur. Besonders besetzt wurde ausserdem nur die Dompropstei. Geh. St.-A. Rep. 30, 107 (Bericht von 1705) und Rep. 47, C 1a. Min.A. 203, 204 B (Bericht von 1804).

²⁾ Seit Anfang des 17. Jahrhunderts (Aufzeichnung von 1852 in D.K. Naumburg XXXVI, 31).

³⁾ Als Beispiel des Zeremoniells in einem katholischen Stift siehe Beyerle, St. Johann, S. 328.

⁴⁾ Reskript vom 13./23. Oktober 1691, Lehmann a. a. O. I, S. 609. Seit 1753 fiel übrigens in Domstift Halberstadt die Anwesenheit des Kommissars wieder fort. Bericht des Kapitels von 1771, Geh. St.-A. Rep. 33, 70.

⁵⁾ Z. B. Dechantenwahl in Naumburg 1606, D.K. Naumburg XXIV b, 1.

⁶⁾ Inspirationswahl für den Propst in Merseburg vom 30. Mai 1577 (D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1575—1584, fol. 148); siehe auch August Sigismund aus dem Winkel, Das Andenken der Kapitularen bei der hohen Stiftskirche zu Merseburg, welche seit 200 Jahren die Prälatur der Scholasterie besessen haben, Leipzig 1775, S. 9.

aus den älteren und jüngeren Domherren je einen Skrutator, gab ihnen den Syndikus¹⁾ zur Hilfe bei und verliess dann mit Ausnahme der genannten drei Personen das Zimmer. Die Skrutatoren begannen hierauf mit der Stimmabgabe, wobei zuerst der Aeltere dem Jüngeren, dann der Jüngere dem Aelteren den Namen seines Wahlkandidaten mitteilte. Nun wurden die anderen Kapitulare einzeln hereingerufen und stimmten mündlich. Jede Stimme wurde von den beiden Skrutatoren und dem Syndikus in Listen eingetragen. Nach Schluss des Stimmgeschäfts wurden die Listen verglichen²⁾. Ergab sich Stimmenmehrheit, so konnte die Minorität durch Stimmakzess einhellige Wahl herstellen³⁾; ergab sich Stimmengleichheit, so wählten im Domstift Havelberg die fünf ältesten⁴⁾, im Domstift Magdeburg die sieben ältesten⁵⁾ Domherren nochmals.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde diese Form der Wahl nicht selten vereinfacht. Man liess nun schriftliche Stimmabgabe⁶⁾ zu. Statt zweier Skrutatoren genügte ein einziger, der mit dem Syndikus die Stimmzettel öffnete⁷⁾.

Der Feststellung des Wahlergebnisses folgte die Verkündi-

¹⁾ In U. Lb. Frauen in Halberstadt wurde statt dessen ein dritter Skrutator ernannt (Schriftwechsel aus dem Jahr 1698 ein Geh. St.-A. Rep. 33, 139).

²⁾ Im Anschluss daran wurden in Magdeburg die Listen verbrannt, damit das Wahlgeheimnis nicht verletzt werden konnte. Statuten des Domstifts Magdeburg von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.

³⁾ Riedel, A. III, S. 75.

⁴⁾ Riedel, A. III, S. 49.

⁵⁾ Statuten von 1660 (siehe Anm. 2).

⁶⁾ Für Halberstadt siehe Böttcher, Erste Domdechantenwahl in Halberstadt a. a. O. S. 33 ff. — In Minden war das Skrutinium in der alten Form bis 1670 üblich (St.-A. Münster, D.K. Minden 28a). Für katholische Stifter vgl. Heinrich Lichius, Die Verfassung des Marienstifts zu Aachen bis zur französischen Zeit, Zeitschr. d. Aachener Gesch. Ver., XXXVII (auch Münst. phil. Diss.), 1915, S. 42.

⁷⁾ In Walbeck war bei der Dechantenwahl der Propst Skrutator; er gab seine Stimme erst ab, nachdem er die Stimmzettel der anderen Kapitulare geöffnet hatte, und konnte so bei Stimmengleichheit die Wahl entscheiden (Wahl von 1701, Geh. St.-A. Rep. 33, 183).

gung des Gewählten vor dem Kapitel und die Frage, ob er die Wahl annehme.

Wie es das kirchliche Zeremoniell forderte, erbat und erhielt er gewöhnlich Bedenkzeit¹⁾, nach deren Ablauf das Kapitel von neuem zusammentrat, die Entscheidung des Gewählten und gegebenenfalls den Eid des neuen Prälaten entgegennahm. Daran schloss sich die feierliche Amtseinssetzung unter Uebertragung der Gewere an der Prälatur²⁾, nach feststehender Formel und mit symbolischen Zeichen (*per tactum anuli*³⁾, *per impositionem bireti*⁴⁾ sowie danach die Zuweisung des Sitzes im Kapitel und des Platzes im Chor. Je mehr die Prälaturen an Bedeutung verloren, desto mehr kamen auch die genannten Zeremonien ausser Gebrauch, nur für das Dekanat behaupteten sie sich bis ins 19. Jahrhundert in altem Glanz.

Prälaturen unter Bedingungen zu verleihen, die eine Erschwerung der Pflichten des Amts oder eine Mehrbelastung oder Schmälerung seiner Einkünfte mit sich brachten, waren nach kanonischem Recht verboten. Das Amt musste *ex integro sine deminutione* übertragen werden⁵⁾. In protestantischen Stiftern hielt man sich an derartige Vorschriften nicht allzu ängstlich. Es kam vor, dass die Verleihung des Amts unter Auferlegung einer Pension⁶⁾ oder unter einstweiliger Sperre

¹⁾ Im Domkapitel Magdeburg betrug die Bedenkzeit höchstens zwei Monate, Statuten von 1660 (siehe S. 180, Anm. 1).

²⁾ *Ego . . . trado et assigno tibi realem et corporalem possessionem decaniae . . . vacantem cum omnibus iuribus et pertinentiis, cum onere et honore teque instituo, dico et pronuncio Decanum huius ecclesiae cathedralis* (D.K. Merseburg, Rep. repon. Akten D. 11, Ritus von 1823 in Merseburg).

³⁾ Naumburg: Erteilung der *possessio ad thesaurariam seu custodiam . . . per tactum anuli, ut moris est*, 1576 (D.K. Naumburg XXIII. 8, p. 140).

⁴⁾ In Naumburg noch 1823, siehe die in Anm. 2 zitierten Akten.

⁵⁾ *C. un. X. ut eccl. benef. sine diminut. confer. III, 12.* — Hirschius III, S. 107. — Sägmüller I, S. 325.

⁶⁾ Verleihung der Dompropstei Brandenburg auf Zeit und unter Auferlegung einer Pension erfolgte 1570, Riedel, A. IX, S. 322.

der Einkünfte¹⁾ erfolgte. Besonders geeignet zur Aufnahme solcher Bedingungen waren die Kapitulationen und Reverse, die das Kapitel bei der Besetzung der finanziell wichtigsten Prälaturen, namentlich der Propstei²⁾ und des Dekanats²⁾, sich ausstellen liess.

Anwartschaften auf Kapitelsämter finden sich lediglich da, wo die Besetzung nicht dem Kapitel zukam, namentlich für die Propsteien Brandenburg und Havelberg³⁾.

Koadjutorien für Kapitelsämter gab es unter diesem Namen nur selten, so 1562 einen coadjutor cum jure succedendi auf die Propstei Magdeburg⁴⁾ und um 1574 einen Koadjutor ohne das Recht der Nachfolge in Kammin⁵⁾. Jedoch wurde in Havelberg seit 1736 auf fürstliche Veranlassung das Amt eines Vizedechanten eingeführt, der nach dem Tode des Dechanten ipso jure in das Dekanat aufrückte, also coadjutor cum jure succedendi⁶⁾ war.

Aemter in verschiedenen Stiftern zu kumulieren, galt im Gegensatz zum kanonischen Recht⁷⁾ ohne weiteres als zulässig, nahm aber bei der verhältnismässig geringen Zahl von protestantischen Stiftern natürlich nicht denselben Umfang an wie in katholischen Kapiteln. Als inkompatibel galten im allgemeinen die Dekanate in verschiedenen Kapiteln, da sie strenge Residenz

¹⁾ Die Kustodie wurde 1578 in Merseburg dem neuen Prälaten unter achtjähriger Karenz aller Einkünfte übertragen (D.K. Merseburg, Kap. Exp. C. II, 7 und Kap. Bibl. I, 181).

²⁾ Beispiele für Propstreversalen sowie Dekanreversalen aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Naumburg enthält D.K. Naumburg XXIII, 6 und 42; Zeitzer Reversalen finden sich in K.-A. Zeitz, alte Handschriften 93.

³⁾ Vgl. z. B. Riedel, A. III, S. 68, IX, S. 322.

⁴⁾ Wutke, Bewerbung der Brieger Herzöge um die Dompropstei Magdeburg a. a. O. S. 99 ff., insbes. S. 121 ff.

⁵⁾ St.-A. Stettin, Stettiner Archiv, Pars 3, Tit. I, Nr. 24.

⁶⁾ Geh. St.-A. Rep. 58, 6 und 19.

⁷⁾ C. 28 X. de praeb. III, 5. — Hinschius III, S. 257. — Sägmüller I, S. 300.

forderten; doch kamen im 16. und 17. Jahrhundert Ausnahmen vor ¹⁾. Nach dem Westfälischen Frieden gingen übrigens die Kumulationen von Prälaturen verschiedener Stifter zurück.

Die Kumulation von Aemtern in demselben Kapitel war selten. Grundsätzlich verblieb es in so weit bei der Vorschrift des vierten Laterankonzils, wonach kein Kapitular mehrere Prälaturen besitzen durfte ²⁾. Veranlasst war dieses Festhalten am kanonischen Recht indessen nicht mehr durch die Besorgnis einer Pflichtenkollision, sondern durch die einer allzu grossen Häufung von Vermögenswerten in der Person eines und desselben Kanonikers. Deshalb wurden häufig Prälaturen geringen Ertrags von dem Verbot der Kumulation ausgenommen ³⁾, dagegen einträglichere Prälaturen erloschener, dem Domkapitel einverleibter Kollegiatstifter (St. Sixt in Merseburg) für inkompatibel erklärt ⁴⁾.

Zu derartigen aus kirchenrechtlicher Wurzel entsprungenen Kumulationsverboten kamen in protestantischer Zeit noch Verbote aus politischen Gründen. Im Interesse der Unabhängigkeit des Stifts wurden mehrfach Dekanat, Seniorat und sogar Propstei als inkompatibel mit sogenannten Stiftsratsstellen erklärt ⁵⁾.

¹⁾ Der 1562 in Brandenburg amtierende Dechant (Gebauer, Reformation im Bistum Brandenburg, S. 43) war gleichzeitig Dechant im Domstift Magdeburg (Hertel, Annahme der Reformation durch das Magdeburger Domkapitel, S. 13), der um 1600 zu Naumburg amtierende Dekan gleichzeitig Dechant in Meissen und in Zeitz (D.K. Naumburg VIIa, 2).

²⁾ Siehe S. 182, Anm. 7.

³⁾ So die Kantorei in Magdeburg (Aufzeichnung von 1776, St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 1 b), das Cellerariat und Pincernat in Merseburg (Statuten von 1613, Kap. Bibl. I, 195) und das Kantorat sowie die Schollasterei in Naumburg (Dekret von 1740 und 1806, D.K. Naumburg XXIII, 7 und 51).

⁴⁾ So waren die Propstei und das Dekanat des dem Domkapitel Merseburg einverleibten Kollegiatstifts St. Sixt in Merseburg inkompatibel (Kapitelsbeschluss vom 18. Juni 1712, D.K. Merseburg, Sitzungssaal des Kapitelshauses II, lit. D, Nr. 3).

⁵⁾ Statut von 1605 für Halberstadt (Lünig, R.-A. Spic. eccl. Pars

Resignationen von Prälaturen kamen häufig in Zusammenhang mit der Option eines kapitularischen Nachlasses vor. Resignatio in favorem tertii ¹⁾ war gemeinhin ²⁾ unerlaubt, besonders hinsichtlich des Dekanats. Zu erfolgen hatte die Resignation, wie bei einfachen Kanonikaten, in die Hand des Besetzungsberechtigten ³⁾).

II. Die einzelnen Prälaturen.

Dem Propst lag im Mittelalter hauptsächlich die Vermögensverwaltung des Kapitels ob, daneben war er in hervorragendem Masse an der Archidiaconaljurisdiktion beteiligt. In der Vermögensverwaltung musste er sich freilich in den meisten Stiftern frühzeitig wesentliche Einschränkungen durch die Kapitel gefallen lassen. Zuweilen verlor er die Verwaltung sogar ganz ³⁾ und erhielt nur noch gewisse Abgaben vom Kapitel, die später auch noch dahinfielen und die Propstei als blosser Würde ohne finanzielle Bezüge übrig liessen ⁴⁾. In der Regel freilich behielt der Propst ein ansehnliches Mass von Vermögensverwaltung, so dass sich hinfort zwei Verwaltungszentren selb-

II, S. 70 Anh.). — Dekrete von 1712 und 1725 für Naumburg (D.K. Naumburg XXIII, 3 u. 6).

¹⁾ Im Domstift Magdeburg war die Resignation von Prälaturen zugunsten eines anderen Residenten gemäss den Statuten von 1660 (Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.) gestattet, kam aber später ab (Aufzeichnung von 1760, St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 1 b).

²⁾ Grosses Aufsehen erregte die Resignation des Propstes Hülsemann in Zeitz an den Administrator, statt an das Kapitel; mehrere Juristen fakultäten erklärten die Resignation für ungültig (Rostocker Responsum vom 28. Mai 1660, Altdorfer Responsum vom 6. Juni 1660). Trotz lebhaften Protestes der Kapitel Zeitz und Naumburg wurde der Verzicht nicht rückgängig gemacht (D.K. Naumburg VIIa, 5 u. 6; K.-A. Zeitz R. 5).

³⁾ Brackmann S. 42 ff.; Weber S. 57 ff.; Schmidt, St. Bonifaz und Paul, S. XI f., XXX.

⁴⁾ So in St. Nicolai und St. Peter und Paul in Magdeburg (St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 444).

ständig gegenüberstanden, das propsteiliche und das kapitularische. Dieses gesamte Vermögen blieb indessen gleichwohl Kapiteleigentum, und die ursprüngliche einheitliche Verwaltung wirkte noch in gewissen regelmässigen Leistungen des Propsts an die Kapitulare nach ¹⁾).

In der Reformationszeit führten nun gerade derartige Leistungen häufig zu langen Auseinandersetzungen zwischen Propst und Kapitel ²⁾), da die Finanzkraft der Propstei durch den Wegfall der Archidiakonaljurisdiktion und sonstige Vermögenseinbusse schwer erschüttert war. Das Verhältnis des Propstes zum Kapitel, das ohnehin seit der Verwaltungstrennung ein loses war, wurde dadurch noch mehr als bisher gelockert. Zwar behielt der Propst überall formell die erste Würde im Stift, aber tatsächlich trat er weitaus in den meisten Kapiteln gegenüber dem Dechanten an Bedeutung zurück. Selbst wenn das Dekanat erledigt war, führte nicht er, sondern der Senior die Vertretung, und nur die Leitung der Wahl des Dechanten oder die Einführung dieses Prälaten stand ihm vereinzelt noch zu ³⁾). Sein Stimmrecht im Kapitel bewahrte er vielfach ⁴⁾), aber im Magdeburger Domstift und in einer Reihe von Kollegiatstiftern büsste er selbst dieses ein ⁵⁾). In den Domstiftern Halberstadt

¹⁾ So in Naumburg (D.K. Naumburg XXIII, 6, 30, 42).

²⁾ Für Havelberg siehe das Hausbuch von 1748, Geh. St.-A. Prov. Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg II, Nr. 28. — In Brandenburg wurden diese Kämpfe zwischen Propst und Kapital mit verkehrter Front geschlagen, da hier der Propst 1519 seine Archidiakonaljurisdiktion dem Kapitel gegen jährliche Renten abgetreten hatte (Riedel, A. VIII, S. 480 ff.; Geh. St.-A. Rep. 57, 4).

³⁾ So hatte er in Zeitz bei Dechantenwahl das *directorium capituli*; aber zur Leitung des Kapitels in gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften war er nur berufen, wenn weder der Dechant noch der Senior oder Subsenior zur Stelle waren (K.-A. Zeitz, alte Handschr. 93).

⁴⁾ In Havelberg führte er sogar eine Zeit lang zwei Stimmen, nämlich eine als Propst und eine als Inhaber der mit ihr verbundenen Majorpräbende: Riedel, A. III, S. 45.

⁵⁾ St.-A. Magdeburg, A. 3a, XVII, 444. — Job. Ernestus Flörke, *Observationes jur. can. selectae ad Schilteri institutiones jur. can. digestae*,

und Magdeburg ging nach dem Dreissigjährigen Krieg der Zusammenhang der Propsteien mit den Kapiteln so gut wie ganz verloren. Die Propsteien wurden hier nur noch als Apanage für brandenburgische Prinzen behandelt ¹⁾).

Bei all diesen Erscheinungen handelt es sich übrigens nicht etwa um Eigentümlichkeiten gerade protestantischer Kapitel. Derselbe Prozess der Entfremdung zwischen Kapitel und Propstei spielt sich vielmehr in zahlreichen katholischen Stiftern in gleicher Form ab ²⁾).

Entsprechend der Sonderstellung des Propstes galten für ihn vielfach andere Qualifikationsbestimmungen ³⁾ als für andere Kapitulare, desgleichen andere Rechte und Pflichten als für sie.

Jenae 1726, p. 190; unrichtig verallgemeinert von Struben, *Rechtliche Bedenken* II, S. 150.

¹⁾ Vgl. das politische Testament des Grossen Kurfürsten vom 19. Mai 1667: Mitt . . . beneficien in Geistlichen Stiftern, welche Ihr zu vergeben habet, . . . kont Ihr Ewere Bruder, weillen Sie Euch neher als andere, für andere beneficiren und versehen, damit Sie desto besser Ihren Fürstlichen Stand führen . . . Georg Küntzel und Martin Haß, *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, Quellensamml. z. deutsch. Gesch., herausg. von Brandenburg und Seeliger, I, 2. Aufl., Leipzig 1919, S. 57; siehe ferner bei Hermann v. Cämmerer, *Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preussen*. Veröff. d. V. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, München und Leipzig 1915, die Testamente des Grossen Kurfürsten vom 29. Januar 1680 und 16. Januar 1686, S. 252, 253 f., das Testament des Kurfürsten Friedrichs III. vom 3. Juli 1690, S. 289, das Testament des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 1. September 1733, S. 375.

²⁾ Vgl. Fritz Vigener, *Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert* (Quell. u. Forsch. z. hess. Gesch. I), Darmstadt 1913, S. XIX ff.

³⁾ So brauchte der Dompropst des protestantischen Domkapitels Magdeburg nicht einmal dem protestantischen Glaubensbekenntnis anzugehören; er musste sich nur verpflichten, keine Angriffe gegen die protestantische Religion des Kapitels zu unternehmen (Briefe u. Akten V. S. 52, in Verbindung mit Limnaeus, *Jus publ.* I, l. II, c. IX, n. 16). Ein Mindestalter wurde von ihm nicht verlangt, ebensowenig wissenschaftliche Vorbildung usw. (Statuten von 1660, Dreyhaupt, *Saalkreis* I, S. 482 ff.).

Er brauchte z. B. nicht zu residieren¹⁾, nahm aber umgekehrt auch nicht an Optionen und Divisionen teil. Seinen Erben gebührte kein Gnadenjahr²⁾; dagegen hatte er zu gunsten des Kapitels ein Karenzjahr zu halten.

Häufig war mit der Propstei eine Präbende verbunden³⁾, deren Bezüge dann denselben Regeln wie andere Kapitelspräbenden unterlagen⁴⁾.

Der Dekan⁵⁾ ist wie in vorreformatorischer Zeit der Leiter des Kapitels, führt in den Kapitelsversammlungen den Vorsitz, eröffnet die Verhandlungen, leitet die Besprechungen und Abstimmungen⁶⁾; bei Stimmenmehrheit hat er *votum decisivum*⁷⁾. Ihm liegt die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse ob. Er vertritt das Kapitel als *os capituli*⁸⁾ nach aussen.

Als besondere Aufgabe ist ihm überall zugewiesen die *inspectio cultus divini*⁹⁾; er führt daher die Aufsicht über den Gottesdienst als *rector divinorum*¹⁰⁾ und über die damit be-

¹⁾ So in Magdeburg (Statuten, wie vor); Havelberg (Riedel, A. III, S. 68 ff.).

²⁾ In Naumburg genoss er von 1595 bis 1692 kein Gnadenjahr; von da an kamen Ausnahmen vor (D.K. Naumburg XXIII, 3). 1702 wurde beschlossen, ihm ein Gnadenjahr nur gegen Zahlung von 1000 Gulden an das Kapitel einzuräumen, siehe Christian Heinrich Braun, Kurze Nachricht von Naumburgischen Dompröpsten vom 15. Jahrhundert, Naumburg bis 1791, s. a. S. 13.

³⁾ So in Brandenburg, Havelberg, Naumburg, Zeitz.

⁴⁾ Schmidt, *De varietate praebendarum*, Thes. III, p. 246.

⁵⁾ Christianus Wildvogel (praes.), Joh. Ernestus von der Lage (resp.), *De decanis*, Jenae 1692.

⁶⁾ Versammlungen von Kapitularen unter Uebergehung des Dekans können daher rechtsgültige Beschlüsse nicht fassen, Ludewig, *Consilia Hallensium*, tom. I, l. II, Sp. 333 ff.

⁷⁾ So in U. Lb. Frauen in Halberstadt, Bericht der Regierung Magdeburg vom 14. März 1806, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min.A. 203B/204.

⁸⁾ Brandenburger Statuten von 1588, D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. A. 3.

⁹⁾ Z. B. Kamminer Statuten von 1578, Arch. f. kath. K.R. 1877, S. 390 ff.

¹⁰⁾ Domstift Magdeburg. Statuten von 1660 (Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.).

trauten Personen (das ministerium verbi, die Vikare und Choralen); über Vikare und meist auch über Choralen hat er die ordentliche Jurisdiktion ¹⁾).

Die Kanoniker nimmt er ins Kapitel auf, erteilt ihnen — etwa im Benehmen mit dem Kapitel — Urlaub ²⁾), überwacht ihren Wandel ²⁾) und übt in Gemeinschaft mit dem Kapitel über sie Strafgewalt.

An Vorrechten hat er höhere Bezüge (ein sogenanntes praecipuum) und eine besonders geräumige Kurie, ferner Vorrang vor allen anderen Kanonikern (ausser vor dem Propst), selbst wenn sie ihn an senium übertreffen. Andererseits ist er durch strenge Residenzpflicht an den Kapitelsort gebunden. Im 16. Jahrhundert liess ihre Erfüllung allerdings äusserst zu wünschen übrig. In Merseburg z. B. fand sich der Dechant von Holtzendorff der 1562 gewählt war, während der zehn Jahre seines Dienstes jährlich nur einmal zum Generalkapitel ein ³⁾), und dass es anderwärts nicht besser stand, beweisen die mehrfach vorkommenden Kumulationen von Dekanaten in ein und derselben Person ⁴⁾). In Kammin war das Dekanat sogar um 1570 drei Jahre lang unbesetzt ⁵⁾).

In solchem Fall sowie sonst bei Verhinderung des Dekans

¹⁾ Brandenburger Statuten von 1588 (siehe oben S. 187, Anm. 8).

²⁾ Zeitzer Statuten von 1588, K.-A. Zeitz S. 76.

³⁾ Erwähnt in einem Schreiben vom 24. April 1586 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181).

⁴⁾ Siehe oben S. 183, Anm. 1. Auf gleiche Stufe zu stellen sind die Kumulationen von Dekanats- und Stiftsratsstellen in Naumburg. Hier war z. B. der 1576 gewählte Dekan gleichzeitig Stiftsrat in Zeitz; er kam nur nach Naumburg, wenn ihn das Kapitel eigens darum ersuchte. 1584 war dieser Zustand nicht mehr länger erträglich; daher wurde der Dekan verpflichtet, sich alle sechs Wochen einmal in Naumburg umzusehen, D.K. Naumburg XXII, 28. Weitere Verhandlungen über die allmähliche Verschärfung der Residenzpflicht seiner Nachfolger ebenda XXIII, 6, 43, XXIV, b 1. — Hinsichtlich der gleichen Verhältnisse in katholischen Stiftern vgl. Meister, Strassburger Kapitelsstreit S. 38.

⁵⁾ Schreiben des Herzogs Johann Friedrich vom 29. August 1571, St.-A. Stettin, Stettiner Archiv Pars I, Tit. 86, Nr. 7c.

führte die Geschäfte der Senior, der wegen der Wichtigkeit seiner Aufgabe in Brandenburg ¹⁾ und Havelberg ²⁾ sogar den Rang eines Dignitärs einnahm. Er genoss in beiden Stiftern eine Zulage in Naturalien ³⁾. Anderwärts musste er damit zufrieden sein, dass er als ältester Kapitular ohnehin die besten Pfründen besass.

Der Scholaster ⁴⁾ behielt von seiner ursprünglichen Stellung als Leiter der Domschule noch das Recht, die emancipatio der Kapitulare vorzunehmen. Wo nach der Reformation sich Domgymnasien ⁵⁾ neu gründeten, bekam er vielfach die Oberaufsicht über sie zugewiesen ⁶⁾. Zuweilen hatte er auch das Recht, die chorales anzustellen ⁷⁾. Dabei wirkte er in der Regel mit dem Kantor zusammen, dem eigentlichen inspector chori ⁸⁾.

Der Thesaurar oder Kustos beaufsichtigte den Kirchen-

¹⁾ Kapitelsbeschluss vom 27. März 1708: Was aber Praepositi, Decani und Seniores wegen ihrer Dignitäten als ein Praecipuum ausser der Pfründe bekommen, fällt weg und kömmt denen Erben in anno gratiae nicht zu gute (D.K. Brandenburg, Urk.).

²⁾ Bericht des Kapitels vom 31. Dezember 1804, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min. A. 203B/204.

³⁾ Für Brandenburg siehe Anm. 1. Für Havelberg siehe Riedel, A. III, S. 49.

⁴⁾ Joh. Ernestus Flörke, *Commentatio de canonici scholastici nomine, origine, officio, dignitate et praebenda* . . . Gothae 1737.

⁵⁾ F. Witte, *Geschichte des Domgymnasiums zu Merseburg I*, Merseburg 1875. — H. Holstein, *Die Domscholaster von Magdeburg*, Magd. Gesch. Bl. XXII, 1889, S. 289 ff., insb. S. 309. — Bruno Kaiser, *Aus der Geschichte des Naumburger Domgymnasiums*, Naumburg a. d. S. 1920. Derselbe, *Z. f. Gesch. d. Erziehung u. d. Unterrichts* X, 1920, S. 67 ff. Derselbe, *Von der Domschule und den Domschülern des 17. Jahrhunderts*, Naumburg 1922.

⁶⁾ Gerade wegen dieser wirklichen Amtspflichten war die Scholasterei in Merseburg nicht sehr begehrt (Aus dem Winkel, *Das Andenken* . . . passim); in Naumburg erhielt der Scholaster 1599 als subinspector den Domprediger zugeteilt (D.K. Naumburg XXXVII, 2).

⁷⁾ Domstift Magdeburg (Aufzeichnung von 1764, St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 444.

⁸⁾ Naumburg (Aufzeichnung von 1606), D.K. Naumburg XXIV, d 3.

ornat, sorgte für Ersatz der Lichter und vergab die Kirchenstühle ¹⁾).

Die Verwahrung der Kostbarkeiten und des Siegels dagegen, die ursprünglich ebenfalls dem Thesaurar obgelegen hatte, war meist anderen Organen anvertraut, den *praefecti aerarii*, den Zitterherren oder den *clavigeri* ²⁾).

Der Cellerar war der Leiter der Kapitelswirtschaft, besass aber nur in Brandenburg noch wirkliche Amtsaufgaben ³⁾. Ihm waren dort sogar richterliche Befugnisse zugewiesen, während anderwärts für diese Tätigkeit besondere *magistri capituli* gewählt wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen: von allen Prälaturen aus vorreformatorischer Zeit ist es — abgesehen von der Propstei, die aber vielfach den Zusammenhang mit dem Stift verloren hat — nur das Dekanat, das seinem Inhaber verantwortungsvolle Aufgaben bringt und daher besondere Eignung fordert. Bei allen anderen Kapitelsämtern dagegen sind die Obliegenheiten auf einen kleinen Rest zusammengeschrumpft. Teilweise verschwinden daher manche Offizien überhaupt ⁴⁾; wo sie noch bestehen bleiben, tritt nun ihre vermögensrechtliche Bedeutung um so mehr heraus: sie werden zu vielbegehrten Präbendalstücken. Dass sie auch von den Kapitularen allein unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt werden, beweisen die Vorschriften über ihren Erwerb und ihre Kumulation. Der Satz des kanonischen Rechts: *beneficium datur propter officium* kehrt sich hier geradezu um in sein Gegenteil; der Erwerb des kapitularischen Offiziums richtet sich nach den damit verbundenen Einkünften.

¹⁾ Merseburg (Aufzeichnung aus dem 18. Jahrhundert), D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 166.

²⁾ So z. B. Brandenburg, Ordnung des Kapitels Weltlichen Regiments und Haushaltung von Michaelis (= 29. September) 1571. D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, *can.* A. 6.

³⁾ Statuten von 1588 (siehe S. 187, Anm. 8).

⁴⁾ In Brandenburg und Havelberg erhalten sich nur Propst, Dechant und Senior. D.K. Brandenburg, A. Tit. III (neues Repertor), A. II, 2 u. 3. Riedel, A. III, S. 49.

§ 10.

Die Kapitelsversammlung ¹⁾.

Schon im Mittelalter zerfielen die Kapitelsversammlungen, d. h. die Versammlungen der stimmberechtigten Kanoniker, in zwei Klassen, in ordentliche und ausserordentliche. Ordentliche waren solche, die an festen Terminen abgehalten wurden, ausserordentliche solche, die besonders anberaumt werden mussten. Diese Unterscheidung wurde nun durch eine andere gekreuzt, nämlich durch die in Generalkapitel und gewöhnliche Kapitel. Unter Generalkapiteln ²⁾ verstand man Kapitel, zu denen sämtliche Stimmberechtigten sich einfinden mussten; ihnen gegenüber standen die gewöhnlichen Kapitel, d. h. die Sitzungen der am Kapitelsort gerade anwesenden Kapitulare.

Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit (*causae arduae*) ³⁾ wurden nur auf Generalkapiteln verhandelt, so namentlich Rezeption von Kapitularen, Divisionen und Optionen von kapitularischen Nachlässen, Wahlen zu Dignitäten, Wahlen zum Bischof. Beschlüsse betreffend Neufestsetzung und Aenderung der Statuten wurden zunächst auf einem gewöhnlichen Kapitel besprochen, sodann in einem ausserordentlichen Generalkapitel der Gesamtheit der Kapitulare unterbreitet und je nach dem Ergebnis dieser Beratung in einem ordentlichen Generalkapitel zum Beschluss erhoben ⁴⁾, ein Gegenstück der mehrfachen Lesung moderner Gesetze.

Ordentliche Generalkapitel fanden meist zweimal ⁵⁾ im Jahre

¹⁾ Hinschius II, S. 124 ff. — Schneider S. 140 ff. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 147.

²⁾ Dazu insbes. Johannes Maring, Diözesansynoden und Domherrn-General-Kapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Quell. u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens XX), Hannover 1905, S. 82 ff.

³⁾ Statuten des Domstifts Magdeburg von 1660 (Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.).

⁴⁾ D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 57.

⁵⁾ Nur ein Generalkapitel hatte z. B. das Domkapitel Havelberg

statt und zwar im Frühjahr und im Herbst¹⁾. Sie wurden oft schlechthin als Generale bezeichnet, etwa mit dem Zusatz des Termins, z. B. General Galli oder General Misericordias Domini. Von beiden Generalkapiteln hatte das Herbstgenerale die grössere Bedeutung; es hiess geradezu *ianua ecclesiae*²⁾. Mit ihm begann das Wirtschaftsjahr; von ihm an liefen die Bezüge der Präbendaten; nach ihm richteten sich Klosterjahre, Karenzjahre, Nachjahre.

Die gewöhnlichen Kapitel fanden allwöchentlich³⁾ statt und hiessen daher Hebdomadalkapitel. Man trat zu ihnen mindestens einmal zusammen⁴⁾; doch kamen auch zwei und drei Wochenkapitel vor⁵⁾.

War der Termin fest bestimmt, wie bei allen ordentlichen Wochen- und Generalkapiteln, so bedurfte es von Rechts wegen besonderer Ladung nicht; doch wurde für die Wochenkapitel regelmässig die Stunde durch den Kämmerer am Tage vorher angesagt⁵⁾, beim Generalkapitel zuweilen den Absenten ein besonderer „Aviszettel“ übersandt, mit der Aufforderung, das Generale nicht zu versäumen oder sich vertreten zu lassen⁶⁾.

Die Versäumnis des Kapitels zog Vermögensstrafen nach sich, bei Wochenkapiteln z. B. Verlust der Residenzeinkünfte des

Statuten von 1581, Riedel, A. III, S. 180); hingegen drei Generalkapitel waren üblich im Domkapitel Magdeburg (Aufzeichnung von 1764 St.-A. Magdeburg, A. 3a, XVII, 444).

¹⁾ So in Brandenburg (Statuten von 1588, D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. A. 3) und Merseburg (Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196).

²⁾ Statuten des Domstifts Brandenburg von 1588 (siehe die vorige Anmerkung).

³⁾ Doch brauchten in Zeitz gemäss den Statuten von 1670 (Weisse, Diplomatische Beiträge S. 143 ff.) nur alle sechs bis acht Wochen solche Kapitel stattzufinden.

⁴⁾ Statut von 1571, D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. A. 6.

⁵⁾ Halberstädter Statut von 1576, Lünig, R.-A. Spic. eccl. Pars II, Anh. S. 60.

⁶⁾ Merseburg, Anhang zu den Statuten von 1613 (siehe oben Anm. 1).

Tages, bei Generalkapiteln Verlust gewisser Jahreseinkünfte von höherem Betrage ¹⁾. Entschuldigungsgründe wurden nur wenige zugelassen, z. B. Krankheit in emunitate (auf der sogenannten Herrenfreiheit, d. h. dem um den Dom liegenden Bezirk, der unter ausschliesslicher Jurisdiktion des Kapitels stand) ²⁾, ferner Dienst beim Bischof oder Landesherrn.

Ort der Sitzungen war die Kapitelsstube ³⁾.

Die Dauer des Kapitels richtete sich nach der Zahl der Verhandlungsgegenstände. Das Generalkapitel konnte sich unter Umständen mehrere Tage hinziehen ⁴⁾, besonders seitdem in einigen Wahlkapitulationen mit den Bischöfen bestimmt war, dass „grosswichtige“ Angelegenheiten der Landesregierung nur auf ordentlichen Generalkapiteln sollten verhandelt werden dürfen ⁵⁾.

Jedes Kapitel begann mit einem Vortrag des Dekans oder seines Stellvertreters.

Die Tagesordnung bestimmte gewöhnlich der Dekan; bei ordentlichen Generalkapiteln aber stand sie ein für allemal in grossen Zügen fest. In Brandenburg z. B. wurden zunächst die Statuten verlesen, sodann Vikare, Choralen und Kapitelsbeamte vorgerufen und zur Pflichttreue ermahnt, Schuldige zugleich bestraft. Hierauf ging man zur Besprechung ökonomischer und rechtlicher Fragen über und schloss mit der Entscheidung be-

¹⁾ Halberstädter Statut von 1571 und 1583, Lünig, R.-A. Spic. eccl. Pars II Anh., S. 59, 61.

²⁾ Paul Keber, Die Naumburger Freiheit, Leipzig. hist. Abhandlungen H. XII, Leipzig 1909. — Konrad Hofmann, Engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, a. a. O. S. 32 ff.

³⁾ Dies ergibt sich aus allen Kapitelsprotokollen.

⁴⁾ Im Domstift Magdeburg dauerte das Generale, das Freitag nach Oculi begann, und das Generale, das Freitag nach Aegidi begann, je sechs Tage, das Generale St. Moritz dagegen nur einen Tag (Aufzeichnung von 1764, St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 444).

⁵⁾ Merseburger Kapitulation vom 4. Juli 1712, Lünig, R.-A. Spic. eccl. I Forts., S. 873 ff.

sonders schwieriger Angelegenheiten der Kapitelsuntertanen ¹⁾. Wo man zwei Generalkapitel hielt, war häufig das Frühjahrs- generale vorzugsweise für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Herbstgenerale für Fragen kirchlicher und disziplinarer Art bestimmt ²⁾.

Bei jedem Verhandlungsgegenstand knüpfte sich an den Vortrag des Dekans die Diskussion, der sogenannte tractatus, bei dem es zuweilen sehr lebhaft zuing und namentlich in derberen Zeiten die schlagendsten Gründe nicht nur in Worten bestanden ³⁾. Der Aussprache folgte dann die Abstimmung; sie setzte, ebenso wie die Diskussion, beim Propst ein und ging dann dem senium entsprechend zum jüngsten Kapitular herab ⁴⁾. Der Dechant stimmte nach dem Propst ⁵⁾.

Zur Teilnahme an der Abstimmung waren prinzipiell nur Anwesende berechtigt, jedoch wurde auch Abwesenden bei genügender Entschuldigung die Abstimmung durch Stellvertreter zugestanden ⁶⁾.

Beschlussfähigkeit war vorhanden, sobald mindestens drei Kapitulare zugegen waren ⁷⁾. Es entschied gemeinhin Stimmen-

¹⁾ Erbregister des Domkapitels zu Brandenburg von Michaelis (= 29. September) 1656 (D.K. Brandenburg, Tit. III, lit. A II, Nr. 3, vol. II); über einen ähnlichen Verlauf in Havelberg siehe die dortigen Statuten von 1581, Riedel, A. III, S. 180.

²⁾ Brandenburger Statuten von 1588 (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. A. 3).

³⁾ Strafdrohung gegen Tötlichkeiten in den Merseburger Statuten von 1613 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196).

⁴⁾ Selbst in Kammin, trotzdem dort bei der Bischofswahl die Abstimmung beim Dekan begann. Statuten von 1578, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 392.

⁵⁾ Merseburger Dekanseid bei Paul Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I (Geschichtsquell. der Prov. Sachsen XXXVI), Halle 1899, S. 950, ebenso in den Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196; Naumburger Dekanseid von 1576 in D.K. Naumburg XXIII, 2.

⁶⁾ Anhang zu den Merseburger Statuten von 1613 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196).

⁷⁾ Kamminer Statuten von 1578, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, S. 386.

mehrheit¹⁾. Das Erfordernis des kanonischen Rechts, dass die *pars maior* auch *sanior* sein müsse²⁾, spielte keine Rolle mehr³⁾, da keine Instanz vorhanden war, die die Saniorität nachgeprüft hätte. Statt dessen wurde in manchen Kapiteln für Beschlüsse von grosser Tragweite, namentlich für Statutenänderungen, Einstimmigkeit vorgeschrieben⁴⁾. Eigentümliche Vorschriften über die Abstimmung herrschten nach dem Dreissigjährigen Krieg in Minden⁵⁾: Stimmenmehrheit war nur zulässig bei *negotia civilia et oeconomica*, dagegen nicht bei *ecclesiastica sive religiosa vel directe vel indirecte talia*. Ergaben sich Zweifel, in welche dieser recht ungenau abgegrenzten Kategorien ein Verhandlungsgegenstand zu rechnen sei, so wurde eine Kommission von je zwei katholischen und evangelischen Kapitularen gewählt, die den Fall gütlich zu begleichen hatte. Gelang dies nicht, so war ein Beschluss unmöglich. Es hatte also, wie auf den deutschen Reichstagen, es jede Religionspartei in der Hand, das kapitulare Leben zu lähmen.

Die gefassten Beschlüsse wurden regelmässig protokolliert. Neue Statuten wurden ausserdem in Merseburg und Naumburg in ein besonderes Dekretenbuch eingetragen.

¹⁾ So ausdrücklich die Statuten von St. Nicolai in Magdeburg von 1669, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 489 ff.

²⁾ C. 1, 4, X de his quae fiunt a major. III, 11; c. 42, 57, X de elect. I, 6; heute besteht bekanntlich auch nach gemeinem Recht dies Erfordernis nicht mehr; vgl. Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici, Kr. A. H. 92/93, Stuttgart 1918, S. 213 f.; Nikolaus Hilling, Der Grundsatz der *Pars sanior* bei den kirchlichen Wahlen, Görresges. Sektion f. Rechts- u. Sozialw. H. 40, Paderborn 1923, S. 228—234.

³⁾ Anklänge daran noch in den Merseburger Statuten von 1613. D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

⁴⁾ So in den Magdeburger Kollegiatstiftern. Magdeburger Visitationsdekrete und Abschied vom 29. Mai 1656. J. J. Moser, Corpus iuris evangelicorum ecclesiastici I, Züllichau 1737, S. 733.

⁵⁾ Vergleich der katholischen und evangelischen Kapitulare vom 26. Juli 1687. St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 594.

§ 11.

Die Kapitelsbeamten ¹⁾).

Während sich die Dignitäre und die Kapitelsversammlung auf die Oberleitung der Kapitelsangelegenheiten beschränkten, lag die Ausführung im einzelnen einem zahlreichen Personal von kapitularischen Beamten ob. Je nach ihren Aufgaben zerfielen sie in Beamte für die weltlichen und für die geistlichen Funktionen des Stifts.

Unter den Beamten der erstgenannten Art nahm die wichtigste Stelle ein der *syndicus capituli* ²⁾). Seiner juristischen Kenntnisse halber wurde er nicht nur in der Stiftsverwaltung, sondern auch in der Rechtsprechung verwandt und war selbst in diplomatischen Sendungen tätig ³⁾). Je mehr sich die Kapitulare von ihrer Aufgabe entlasteten, desto schwieriger, aber auch einflussreicher wurde seine Stellung ⁴⁾). So errang im Kollegiatstift Zeitz ein Syndikus sogar eine Residentenstelle und beherrschte nun in seiner doppelten Funktion als Beamter und Kapitular das Stift völlig, freilich nicht zu dessen Vorteil ⁵⁾).

Von den übrigen weltlichen Beamten, den Sekretären, dem Kapitelsverwalter, dem Rentmeister, dem Bursar ⁶⁾), den Kämmerern, Vögten, dem Kornschreiber, Weinmeister, Brauer, Bäcker, Pförtner u. s. w. braucht nicht näher gehandelt zu werden.

Unter der geistlichen Beamtenschaft hatte in den ganz oder überwiegend protestantischen Domkapiteln den ersten Rang der

¹⁾ Hinschius II, S. 77 ff.; Schneider S. 70 ff.

²⁾ Er erscheint im 18. Jahrhundert in allen grösseren Stiftern. Vgl. etwa für St. Bonifaz in Halberstadt: Schmidt, St. Bonifaz und Paul S. XXIV.

³⁾ Neubauer, Wahl des Herzogs August, Neue Mitt. XVIII, S. 8 ff.

⁴⁾ Hierüber siehe für Minden etwa Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur, 1. Hälfte, S. 159 f.

⁵⁾ Schreiben mehrerer Kapitulare vom 12. Mai 1711. K.-A. Zeitz A. 12.

⁶⁾ D.K. Naumburg XXXII b, 14; über die Befugnisse eines solchen Beamten vgl. Hermann Nottarp, Die Vermögensverwaltung des Münsterischen Domkapitels im Mittelalter, Münst. phil. Diss., Münster 1909, S. 40.

Domprediger¹⁾, ein Mann, den theologische Gelehrsamkeit wie kirchliches Verwaltungstalent in gleicher Weise schmücken mussten. Sein Verhältnis zum Domkapitel glich etwa dem des theologus²⁾ im Sinne des vierten Laterankonzils³⁾. Seine Anstellung und Einführung⁴⁾ erfolgte durch das Kollegium der Kapitulare⁵⁾; dieses regelte auch seine Amtspflichten⁶⁾, ohne hierin von einer kirchlichen Verwaltungsbehörde des Territoriums abhängig zu sein⁷⁾. Das Gehalt des Dompredigers war

¹⁾ An Spezialarbeiten (nach Bistümern geordnet) siehe J. H. Gebauer, Aus dem Leben des Gregorius Greger, erstem Pfarrherrn auf dem Dom zu Brandenburg, 36.—37. Jahresbericht des hist. Vereins zu Brandenburg a. d. Havel, Brandenburg 1906, S. 11 ff. — Georg Arndt, Der sächsische Hofprediger D. Mirus als Prediger in Halberstadt, Z. d. Ver. f. K.G. in der Provinz Sachsen III, 1906, S. 271 ff. — C. L. Brandt, Die erste evangelische Predigt im Dom zu Magdeburg am ersten Advent 1567, Magdeb. Gesch.Bl. I, 1867, S. 384 ff. — Christoph Heinrich Zeibich, Histor. Lebensbeschreibungen derer Stiftssuperintendenten in Merseburg, Leipzig 1732.

²⁾ Seine Anstellung erfolgte in Halberstadt 1591 als „Theologus und Domprediger“ auf sechs Jahre (St.-A. Magdeburg, Copiar 632 a).

³⁾ C. 4 X de magistr. V, 5.

⁴⁾ In Magdeburg setzte ihn der Dechant in Gegenwart des Kapitels feierlich in sein Amt ein, liess ihm die Kanzel öffnen, begleitete ihn zum Altar im hohen Chor, wies ihm den Beichtstuhl und einen Stand im Chor an, Hertel, Annahme der Reformation S. 27.

⁵⁾ In Merseburg lagen die Verhältnisse dadurch anders, dass der Dom zugleich Schlosskirche war und der Domprediger vom Administrator angestellt wurde. Erst durch die Kapitulation vom 17. Dezember 1694 (D.K. Merseburg, Kapitulationsurkunden) erlangte das Kapitel ein Präsentationsrecht in Form der Terna.

⁶⁾ Vgl. etwa die Amtsinstruktion für den Magdeburger Domprediger und Diakon vom 10. Dezember 1668, St.-A. Magdeburg A. 3 a, XVIII, 131.

⁷⁾ Für die unter brandenburgischer Herrschaft stehenden Domstifter wurde ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Einholung der kurfürstlichen Genehmigung gefordert. Vgl. namentlich das Erbzins-Register des Domstifts Brandenburg von 1656 (D.K. Brandenburg Tit. III, lit. A II, Nr. 3, vol. II), das noch die völlige Selbständigkeit des Kapitels bei der Anstellung des Dompredigers zum Ausdruck bringt, anderseits für Havelberg das kurfürstliche Reskript vom 25. November 1669, Mylius,

fixiert¹⁾; häufig genoss er daneben noch die Einkünfte einer Vikarie²⁾, war aber vom gewöhnlichen Chordienst in weitem Masse dispensiert. Unterstützt wurde er durch den Diakon³⁾ oder zweiten Domprediger; mit ihm zusammen bildete er das sogenannte ministerium verbi des Kapitels. Die Aufgabe des Dompredigers war gewöhnlich eine doppelte: hauptsächlich lag ihm die Seelsorge für das Kapitel und dessen Dienerschaft ob sowie die pfarramtliche Versorgung der auf dem Dombezirk ansässigen⁴⁾ Handwerker, Geschäftsleute, Bauern und Fischer; ausserdem wurde er an hervorragender Stelle vom Kapitel bei der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion des Stifts verwendet.

Ein Gegenbild dieser protestantischen höheren Stiftsgeistlichkeit treffen wir auf katholischer Seite in den zwei pastores des Domkapitels Minden, katholischen Priestern, die mit der cura animarum über das Kapitel und die kleine katholische Mindener Gemeinde betraut waren; an der kirchlichen Jurisdiktion des Kapitels waren sie nicht beteiligt. Auch sonst scheint ihr Einfluss in kirchlichen Angelegenheiten nicht besonders gross

C.C.M. I, 1. col. 397 f., worin für künftig verboten wird, dass der Domprediger ohne kurfürstliche Konfirmation sein Amt antrete. Vgl. auch Geh. St.-A. Prov. Brandenburg, Rep. 10, Domstift Havelberg II, 27. In gleicher Weise wurden auch die im Westfälischen Frieden erworbenen Stifter behandelt. Siehe z. B. für Magdeburg das Reskript vom 12. November 1687 (St.-A. Magdeburg A. 3 a, XVII, 328) und Opel, Vereinigung, S. 51.

¹⁾ Für Halberstadt vgl. J. O. Opel, Das Stift Halberstadt unter dem Bischof Heinrich Julius von Braunschweig, Z. f. preuß. Gesch. u. Ldkde. VI, 1869, S. 402.

²⁾ So hatte er in Merseburg die vicaria episcopi (Aufzeichnung von 1588 und Verleihungsdekret vom 23. November 1637, D.K. Merseburg, Kap. Exp. S. IV, 2).

³⁾ In allen Domstiftern. 1815 wurde die Stelle des Diakons im Domstift Brandenburg eingezogen (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. VI, lit. B, Nr. 6, vol. II).

⁴⁾ In Naumburg bildeten jedoch diese Personen, die sogenannten „Freiheiten“, eine eigene Gemeinde, die seit 1532 Gastrecht im Dom genoss, und deren Pfarrer die Funktionen des Diakons in der Kathedrale Kirche versah. Seit 1882 sind beide Gemeinden vereinigt.

gewesen zu sein. Darauf deutet schon ihre knappe Besoldung, die schliesslich dazu führte, dass man die beiden Stellen mit Mönchen des Mindener Benediktinerklosters besetzen musste¹⁾.

An Kollegiatstiftern — mochten diese nun evangelisch oder überwiegend katholisch sein — finden sich Stiftsprediger selten²⁾.

Den Gegensatz zu Dom- oder Stiftspredigern und -seelsorgern bildete die Geistlichkeit für den Chordienst, die Vikare und Choralen.

Ihre Zahl war noch zur Reformationszeit sehr beträchtlich³⁾, schmolz aber später immer mehr zusammen⁴⁾. Viele Vikarien wurden dem Chordienst entfremdet, indem sie der Fabrik oder kapitularischen Prälaturen inkorporiert oder zur Besoldung weltlicher Beamten verwendet wurden. Da die Inhaber solcher Vikarien dem Chordienst nicht nachzukommen hatten, hiessen sie „stumme vicarii“⁵⁾ oder „vicarii extra chorum“⁶⁾ ⁷⁾. Auch

¹⁾ Bericht des Domkapitels vom 5. Juni 1804 (Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min.A. 203 B/204).

²⁾ Z. B. in U. Lb. Frauen in Halberstadt von 1604 an, Nebe S. 28.

³⁾ In Minden zählte man 1575: achtundvierzig Vikare, acht Altaristen, sechs Choralen; jedoch residierten die meisten nicht und waren nicht geweiht (Theiner, Annales eccl. II, p. 471); im Domstift Halberstadt waren zu gleicher Zeit fünfundzwanzig Vikare vorhanden, von denen aber nur sieben Priester waren, Schwarz, Nuntiatur Kaspar Groppers, S. 328.

⁴⁾ In Walbeck war seit 1624 nur mehr ein Vikar tätig; seine Stelle wurde nicht immer besetzt; jahrelang fanden daher überhaupt keine Horen statt (Aufzeichnung von 1713, Geh. St.-A. Rep. 33, 183).

⁵⁾ Im Domstift Magdeburg zählte man 1804: einundvierzig „stumme Vikarien, die zum grössten Teil für weltliche Bediente des Kapitels verwendet wurden“; daneben gab es nur acht vicarii in summo oder residentes, denen die Haltung des Chorgottesdienstes oblag (Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min.A. 203 B/204).

⁶⁾ Vicarii extra chorum waren 1707 in Naumburg der Dekan, der Senior und die Stiftsfabrik, D.K. Naumburg XXXII b, 8.

⁷⁾ Ähnlich verlief die Entwicklung der Regalvikarien in Naumburg (regalis vicaria S. Nicolai und S. Ambrosii) und in Zeitz (regalis vicaria S. Cunigundae). Wohl durch königliche Stiftung ansehnlich dotiert, bildeten sie eine Zwischenstufe zwischen den Kanonikaten, deren Einkommen sie ungefähr erreichten, und den gewöhnlichen Vikarien. Als

die im Chordienst verbleibenden Vikarien wurden schliesslich in rein oder überwiegend protestantischen Stiftern mit anderen Aemtern verbunden¹⁾.

Die Qualifikationsbestimmungen für Vikare und Chorales waren eheliche Geburt, für evangelische Vikare ausserdem seit dem 18. Jahrhundert vielfach theologische, wenn auch nicht völlig abgeschlossene Vorbildung²⁾, für katholische Vikare die Priesterweihe³⁾, für Choralen beider Konfession wenigstens Verständnis der lateinischen Sprache.

dann die oben S. 96 f. erwähnte Finanzreform die einfachen Kanonikate entwertete, glich sich der Unterschied zwischen ihnen und den Regalvikarien fast ganz aus. Letztere galten fortan als Majorpräbenden geringeren Ranges und zählten trotz ihres Namens nicht mehr zu den Vikarien. Vgl. D.K. Naumburg XXIII, 30. K.-A. Zeitz C. 89.

¹⁾ In Naumburg waren 1426 achtzehn Vikare vorhanden, von denen 1585 fünf verschwunden sind („seynd in Obscuro“, D.K. Naumburg XXVII, 2), 1606 kannte man noch neun residierende Vikarien, von denen 1623 eine mit der Domprädikatur, 1675 eine andere mit dem Rektorat der Domschule, 1685 eine dritte mit dem Konrektorat verbunden wurde. Im 18. Jahrhundert war jeder ordentlichen Lehrerstelle in der Domschule eine Vikarie einverleibt (Zusammenstellung des Herrn Dr. Kaiser, Naumburg). Ebenso waren in Havelberg 1790 von vier Vikarien drei mit anderen Stellen (erste Pfarrstelle, Diakonat, Rektorat der Schule) verbunden (Geh. St.-A. Rep. 58, 19).

²⁾ Die Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der evangelischen Vikare waren im 16. Jahrhundert nicht sehr hoch: Non sit prorsus rudis et illiteratus, sed in liberalium artium studiis aliquo tempore institutus (Statuten der Vikare zwischen 1596 und 1606 in Naumburg, D.K. Naumburg XXVII, 14; dazu auch XXXIV, 3). Dagegen sollten in Merseburg seit der Kapitulation vom 4. Juli 1712 (Lünig, R.-A. Spic. eccl. I Forts., S. 873 ff.) alle Chorpersoneu studiert und etliche von ihnen zum Predigtamt ordiniert sein. Bei Besetzung von Pfarrstellen im Bistum sollten sie besonders berücksichtigt werden. In jeder Woche hatten die dazu tauglichen Vikare und Choralen am Samstag nachmittag vor dem Stiftssuperintendenten über einen gegebenen Text eine Busspredigt und Ermahnung zu christlichem Leben zu halten. Ferner sollten sie zu den Katechismusexamina herangezogen werden.

³⁾ Aufzeichnung über die Verfassung des Domstifts Halberstadt von 1804, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min.A. 203 B/204.

Die Anstellung der Vikare und Choralen lag meist bei einzelnen Dignitären, besonders beim Dechanten und Scholaster, doch kam auch turnus der einzelnen Kapitulare¹⁾ und sogar turnus retrogradus derselben²⁾ vor.

Die Rechtsverhältnisse der Vikare glichen denen der Kanoniker. Oft waren sie zu einer *communitas vicariorum* zusammengeschlossen³⁾. Ihr Vorstand war der *oculus sc. decani*, d. h. ein Vikar, der den Dekan in der Aufsicht über die Vikare vertrat⁴⁾.

Das Einkommen der Vikare war gering. Es bestand aus einem *corpus vicariae* und erhöhte sich durch Teilnahme an wiederkehrenden Geldverteilungen sowie durch den Genuss der Einkünfte sogenannter Beiämter (Lektur, Hebdomadariat, Okulat) und kirchlicher Nebenfunktionen (*subcustos*, *succentor*, *organista* u. s. w.). Eine Aszension aus wenig einträglichen in bessere Stellen fand bei Vikarien nicht statt.

Gerade die schmale Besoldung⁵⁾ erweckte bei den Vikaren und Choralen ein um so lebhafteres, um nicht zu sagen ausschliessliches Interesse für die materiellen Genüsse dieser Welt. Wiederholt mussten die Kapitel hiegegen auftreten und die Chorgeistlichkeit vor dem „schädlichen, übermässigen Fressen und Saufen, der Hauptquelle alles Uebels“ verwarnen⁶⁾. Nur

¹⁾ Kapitelsbeschluss von 1680 in D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 2.

²⁾ Im Kollegiatstift St. Johann und Dionys in Herford begann der turnus bei dem zuletzt eingetretenen Kapitular und ging von da aufwärts; Bericht des Kapitels vom 31. Mai 1771. Geh. St.-A., Rep. 32, 76.

³⁾ Z. B. Naumburger Statuten von 1596—1606, D.K. Naumburg XXVII, 14.

⁴⁾ Naumburger Statuten der Vikarien, siehe Anm. 3.

⁵⁾ In St. Nicolai zu Magdeburg mussten die Lektoren bei der Aufnahme feierlich geloben, niemals Aufbesserung zu verlangen, Statuten von 1669, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 489 ff.

⁶⁾ Statuta choralium von Merseburg von 1717 (D.K. Merseburg, Rep. repon. Akten, Lit. C, Nr. 17). Für Brandenburg vgl. etwa die *leges vicariorum et choralium* vom 2. September 1743 (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. B, Nr. 13): *Si quis ebrius in horas canonicas venerit, ille tribus grossis mulctabitur.*

allmählich gelang es hier Besserung zu schaffen, in protestantischen Stiftern dadurch, dass man Vikare und Choralen nicht mehr im Hauptamt ernannte.

§ 12.

Die Rechtsstellung des Kapitels als Selbstverwaltungskörpers.

Als Korporationen mit dem Recht selbständiger Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten traten die Kapitel aus dem Mittelalter in die Neuzeit herüber¹⁾. Von den daraus entspringenden Befugnissen ist in vorderster Linie zu nennen

das Recht der Autonomie, d. h. das Recht zum Erlass von Statuten.

Gegenstand der Statuten durften in vorreformatorischer Zeit — wie noch heute in katholischen Stiftern — nur die inneren Angelegenheiten des Stifts sein, und selbst innerhalb dieses Rahmens waren Abweichungen vom *jus commune* unzulässig²⁾.

Auch für protestantische Stifter sollen nach der Ansicht namhafter protestantischer Theoretiker des Kirchenrechts diese Schranken der Autonomie Geltung behalten haben³⁾, soweit sie nur nicht der protestantischen Glaubenslehre widersprachen. In Wirklichkeit lag freilich die Sache anders. Wie in vielen anderen Stücken schritten auch hier die protestantischen Kapitel über das kanonische Recht hinaus. Was bei ihnen statutarischer Regelung unterworfen werden konnte, war nicht mehr eine

¹⁾ Hinschius II, S. 124 ff. — Schneider S. 252 ff.

²⁾ Hinschius II. S. 133 ff. — Schneider S. 282.

³⁾ Beispiele finden sich in der Responenliteratur sehr zahlreich. Vgl. z. B. Joh. Coeppen jun., *Enucleationes ad quaestiones*, Lipsiae 1621, dec. 2 enucl. 4, Nr. 71 sq. — Joh. Brunnemann, *Consilia sive Responsa Academiae, Francof. ad Viad.* 1677, Cons. 66, p. 403 ff.: Ein Statut, das Abwesende auf den Bezug einer bestimmten Summe beschränkt, bindet studierende Kanoniker nicht, da es gegen das *jus commune* verstösst; anders, wenn es der Fürst bestätigt hat. Beschränkung der Zahl der Residenten ist irrationabel und daher unter allen Umständen nichtig.

Rechtsfrage, sondern eine Machtfrage. Nicht der Begriff der inneren Angelegenheiten war hier massgebend, nicht die Rücksicht auf das jus commune, sondern lediglich die Fähigkeit des Kapitels, seinen Statuten in der Praxis Anerkennung zu verschaffen.

Von dieser Freiheit statutarischer Gesetzgebung machten denn auch die Kapitel den weitestgehenden Gebrauch. „Es sind mir“, erklärte der Regierungspräsident v. Tevenar in den Monita zum Entwurf des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten ¹⁾, „in Absicht der protestantischen Stifter wenige oder gar keine Fälle vorgekommen, die durch die Statuten und Capitulsbeschlüsse keine Vorschriften erhalten hätten. Gemeinhin ist (sc. lediglich) darüber gestritten worden, wie die zum Theil etwas unbestimmten Vorschriften auf den vorliegenden Fall anzuwenden.“

Der frühere Vorrang des jus commune vor den Stiftsstatuten verwandelte sich unter solchen Umständen gerade in sein Gegenteil. Nicht das gemeine Recht entschied über die Gültigkeit der Statuten, sondern vielmehr: es galt nur, wo ihm die Statuten noch Raum gewährten. Im Gegensatz zu den katholischen Stiftern standen die evangelischen nicht mehr unter, sondern über dem kanonischen Recht. Durchaus zutreffend gab das Allgemeine Landrecht ²⁾ für die Preussischen Staaten diesen Rechtszustand wieder mit den Worten: Protestantische Stifter werden „hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen, demnächst aber nach eben den Gesetzen wie katholische Stifter gleicher Art“ — d. h. subsidiär nach kanonischem Recht — „beurteilt“ ³⁾.

Das formelle Zustandekommen der Statuten erfolgte durch Kapitelsbeschluss im ordentlichen Generalkapitel und durch Eintragung ins Statuten- oder Dekretenbuch ³⁾. Bestritten war in der

¹⁾ Justizmin. Mat. zum A.L.R. XIV, fol. 169.

²⁾ A.L.R. II, 11, § 1219.

³⁾ Als Beispiel solcher Dekretenbücher siehe diejenigen von Merseburg, D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 57.

kanonistischen Theorie, ob und wieweit noch eine Bestätigung des Bischofs hinzukommen müsse¹⁾. In protestantischen Stiftern war die Praxis in diesem Punkte nicht einheitlich. Gewöhnlich sah das Kapitel von der Einholung einer Bestätigung ab²⁾ und zwar selbst in den Stiftern der Mark Brandenburg, trotzdem hier der Kurfürst Neigung zeigte, unbestätigte Statuten als ungültig zu behandeln³⁾.

Aufs Ganze gesehen, hat sich so bis zum Westfälischen Frieden die Autonomie der Kapitel allenthalben im Vergleich zur vorreformatorischen Zeit beträchtlich erweitert.

Freilich nach dem Dreissigjährigen Krieg griff in den Stiftern des vergrösserten Kurfürstentums Brandenburg eine Entwicklung entgegengesetzter Richtung Platz. Sie begann damit, dass der Landesherr ein allgemeines Konfirmationsrecht für Stiftsstatuten und gleichzeitig ein Dispensationsrecht in Anspruch nahm. Mit dem Erstarken des Absolutismus erlangte der Fürst ausserdem das Recht zur einseitigen Aufhebung statutarischer Vorschriften und zu deren Ersatz durch landesherrliche Befehle. Das Recht zum Erlass von Statuten war von da an nur noch so weit in den kurbrandenburgischen Stiftern vorhanden, als der Landesherr ihm Raum liess⁴⁾.

¹⁾ Hinschius II, S. 131 ff. — Schneider S. 285 f.

²⁾ In Zeitz (1580), Brandenburg (1588), Merseburg (1613) sah man davon ab, die Statuten bestätigen zu lassen, denn „das Kapitel sei dem Landesfürsten nicht unterworfen“ (Aeusserung in der Kapitelssitzung vom 27. August 1579 in Merseburg bei Beratung der Statutenreform, D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1575—1584, fol. 301 f.). Dagegen wurden die Naumburger Statuten von 1580 im Jahr 1583 der Stiftsregierung zur Bestätigung vorgelegt, „um mehreres Ansehens“ der Statuten „willen“ (D.K. Naumburg XXII, 27). Auch die Havelberger Statuten von 1581 wurden vom Kurfürsten bestätigt (Riedel, A. III, S. 175). In St. Bonifaz zu Halberstadt liess man die 1584 beschlossenen Statuten 1613 vom Bischof bestätigen (Schmidt, St. Bonifaz und Paul S. 241).

³⁾ Reskripte des Kurfürsten vom 15. Dezember 1597 (Geh. St.-A. Rep. 58, 21) und vom 10. Juni 1613 (ebenda Rep. 58, 5).

⁴⁾ Siehe dazu: Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 775 ff.

Ein weiteres Recht der Kapitel, das aus ihrer Stellung als selbständige Korporationen folgte, war das Recht der Vermögensverwaltung¹⁾. Seine Ausübung vollzog sich in protestantischer Zeit im engen Anschluss an vorreformatorische Vorbilder.

In der Epoche der Naturalwirtschaft war es üblich gewesen, für einzelne ständige Ausgaben bestimmte Güter und Gefälle auszusondern; in gleicher Weise wurden Neuerwerbungen vielfach nicht schlechthin mit dem bisherigen Vermögen verschmolzen, sondern verwaltungstechnisch als Einheiten für sich behandelt. Schliesslich zertiel auf diese Weise der ganze Besitz eines Stifts in eine ungewöhnlich hohe Zahl von einzelnen Verwaltungsgrössen, sogenannten corpora. Kein einheitlicher Etat, keine einheitliche Rechnung fasste sie zusammen; ihre Einkünfte kannten keinen einheitlichen Fälligkeitstermin, ja nicht einmal eine einheitliche Hebestelle; denn nur teilweise wurden sie durch die kapitularischen Rechnungsbeamten, teilweise aber durch die Kapitulare selbst oder deren Bevollmächtigte vom Pflichtigen vereinnahmt. Untereinander standen die corpora in sehr verwickelten Beziehungen; sie leisteten einander gegenseitige Abgaben („ministrierten“)²⁾; auch schlossen sie Geldgeschäfte unter sich, indem sie sich z. B. Kapitalien auf Zinsen liehen.

Durch die Verschlechterung der Finanzlage in der Reformation sanken nun die corpora in ihren Bezügen vielfach auf geringe Summen und wurden teilweise einander „inkorpo-

¹⁾ F. J. Mone, Organisation der Stiftskirchen, Z. f. Gesch. d. Oberheins XXI, 1868, S. 1 ff.; Brackmann S. 98 ff.; Nottarp, Vermögensverwaltung des Münsterischen Domkapitels; derselbe, Zur Wirtschaftsgeschichte des Münsterischen Domkapitels, Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst XXIX, 1910, S. 193; Joh. Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit des 12.—14. Jahrhunderts, Münst. phil. Diss., Osnabrück 1910.

²⁾ Merseburger Statuten von 1613: Ministrationes justo tempore fiant, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

riert“. Trotzdem änderte man das auf die Blüte des Stifts zugeschnittene Rechnungswesen nicht. Es berührt eigentümlich, in manchem Kapitelshauptbuch auf der einen Seite in der Aufzählung einer stattlichen Reihe von Dignitäten und Präbenden den Abglanz kräftigsten Lebens, auf der anderen Seite in den kärglichen Einnahmeziffern das Bild des Verfalles einander unmittelbar gegenüber zu sehen.

Am konservativsten verhielt man sich in den sächsischen Stiftern. In Merseburg waren Jahr für Jahr über fünfundsiebzig besondere Etats, Heberegister und Rechnungen aufzustellen¹⁾. In Naumburg berichtet das Hauptbuch von 1661 von über einhundertfünf corpora²⁾; in Zeitz kennt man um dieselbe Zeit einhundertelf corpora, darunter nicht weniger als achtzehn, die anderen Vermögensstücken einverleibt waren, aber dennoch in den Listen gesondert weitergeführt wurden³⁾. Besser stand es z. B. in Magdeburg, wo man sich mit dreiundzwanzig Registern begnügte⁴⁾, und noch einfacher lagen die Dinge in den Domstiftern der Mark Brandenburg⁵⁾. Hier vermochte man jederzeit einen klaren Ueberblick über die Vermögenslage des Kapitels zu gewinnen, während man in den sächsischen Stiftern dazu ausserstande war, so sehr man sich auch durch mehrere Menschenalter hindurch, namentlich in Naumburg, darum bemühte⁶⁾.

¹⁾ D.K. Merseburg, Kap. Bibl. Verzeichnis eines Ehrw. Domkapitels zu Merseburg, Praelaturen . . . von ca. 1700.

²⁾ D.K. Naumburg XXIII, 31.

³⁾ K.-A. Zeitz, C. 89.

⁴⁾ Aufzeichnung von 1764. St.-A. Magdeburg A. 3, XVII, 444.

⁵⁾ Vgl. etwa das Erbzins-Register von Brandenburg aus dem Jahre 1656 (D.K. Brandenburg, Tit. III [Neues Repertor], A. II, 3, vol. II).

⁶⁾ Vorwort im Naumburger Hauptbuch von 1661 (D.K. Naumburg XXIII, 31): Seit etwa 90 Jahren versuche man ein Hauptbuch mit Uebersichten der Stiftseinnahmen herzustellen, sei aber bis jetzt nicht zum Ziel gelangt. (Das Hauptbuch von 1661 wurde übrigens auch nicht vollendet.)

Je nach der Art des Rechnungswesens war auch seine Kontrolle mehr oder weniger erschwert. In den sächsischen Kapiteln waren die Kapitulare hauptsächlich auf die Ehrlichkeit ihrer Beamten angewiesen und machten dabei nicht immer die besten Erfahrungen. Trostlos waren die Verhältnisse in Kollegiatstiftern wie Zeitz, wo die Menge der abzunehmenden Rechnungen mit den tatsächlichen Einnahmen in grossem Missverhältnis stand und die Arbeit der Prüfung nicht lohnte. Man liess dort die Abrechnungen jahrzehntelang einfach liegen¹⁾.

Selbständige Jurisdiktion stand dem Kapitel sowohl über seine Mitglieder als auch über seine Untergebenen zu. Davon sei hier nur die Jurisdiktion über die Kapitulare näher besprochen. Sie äusserte sich als Disziplinargewalt²⁾, ferner als Recht zur Entscheidung von Streitigkeiten dieser Personen untereinander³⁾ sowie von Klagen Dritter gegen sie⁴⁾.

Die Disziplinargewalt übte das Kapitel als Kollegium in der Kapitelsversammlung.

Disziplinarstrafen waren diejenigen des kanonischen Rechts mit einigen partikulären Zutaten, nämlich zunächst Admonitionen bis zu öffentlicher Strafpredigt durch den Dekan (*sermo*)³⁾, sodann Geldstrafen, Entzug des Stimmrechts unter Belassung der Einkünfte oder unter gleichzeitiger Sperre der letzteren, Freiheitsberaubung im „Gehorsam“ oder „Kloster“⁵⁾, Kreuz-

¹⁾ Der Dechant Stephan von Friesen übernahm 1644 sein Amt nur, wenn er „wegen der aufgeschwollenen Reste unjustifizirter Rechnungen und der dohero erfolgten Confusion keine Verantwortung tragen müsse“, K.-A. Zeitz, alte Handschriften 93.

²⁾ Ob dem Kapitel auch Kriminalgerichtsbarkeit zukam, ist je nach der politischen Stellung des Stifts verschieden.

³⁾ Statuten des Magdeburger Domstifts von 1660 (Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.).

⁴⁾ Merseburger Kapitulation vom 30. Dezember 1561 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181).

⁵⁾ Brandenburger Statuten von 1588 (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. A. 3).

ganggehen (eine Art Prangerstrafe)¹⁾, Ausstossung aus dem Kapitel.

Vorschriften über das Disziplinarverfahren fanden sich nur, soweit Verhängung schwerer Strafen drohte. Hier wurde eine förmliche Untersuchung und die Aktenversendung an eine Juristenfakultät verlangt, nach deren Spruch dann das Urteil publiziert wurde²⁾. Berufung an eine höhere Instanz gegen den Bescheid eines Domkapitels war bis zur Einverleibung in Brandenburg-Preussen in den reichsunmittelbaren Bistümern unzulässig³⁾. Dagegen war Appellation vom Spruch eines Kollegiatstifts möglich. Sie ging an die bereits in vorreformatorischer Zeit bekannte „Stifterunion“⁴⁾, d. h. an ein aus Vertretern des Domkapitels und der wichtigsten Kollegiatstifter des Bistums gebildetes Kollegium. Dessen Bescheid war sofort rechtskräftig. Die Jurisdiktion des Bischofs war also in solchen Fällen ausgeschaltet.

¹⁾ Für Zeitz siehe Jansen, Julius Pflug, a. a. O. 2. H., S. 186. Diese Strafe erhielt sich als Zuchtmittel für die dem Kapitel unterstehenden Pfarrer in Merseburg bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts (Generalkap. Prot. vom 2. Oktober 1780, D.K. Merseburg, Rep. repon. Akten lit. C, 15).

²⁾ Statuten des Magdeburger Domstifts von 1660 (Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff.).

³⁾ Statuten des Domstifts Magdeburg von 1660 wie vor.

⁴⁾ Brackmann S. 113 ff., insbes. S. 115. Die Wirksamkeit der Stifterunionen wurde freilich im 16. und 17. Jahrhundert beeinträchtigt durch das Bestreben der Domkapitel, von sich aus eine Jurisdiktion über die Kollegiatstifter zu erringen und so die Stifterunionen auszuschalten. Für Halberstadt vgl. St.-A. Magdeburg A. 13, 1609, für Magdeburg ebenda XXXIV, 12, 3 und XXXIV, 9. Die Streitigkeiten, die deshalb zwischen den Domkapiteln und Kollegiatstiftern geführt wurden, sprengten in Magdeburg die Union. 1660 wurde sie auf Betreiben des Domkapitels wieder aufgerichtet (St.-A. Magdeburg A. 3a, XVII ad 109); aber die Appellation an die Regierung des Administrators konnte auf dessen Einspruch hin nicht mehr ausgeschlossen werden. Durch Reskript der Regierung und des Konsistoriums in Halle vom 5. Februar 1683 wurde die Union dann aufgehoben (St.-A. Magdeburg A. 3a, XVII, 306).

In den sächsischen Kapiteln sowie in denen Brandenburgs und Pommerns¹⁾ erstrebte man dasselbe Ziel²⁾; doch gelang es hier nicht, den Rechtszug zum Stifts- oder Landesherrn zu unterbinden³⁾.

Nach dem Westfälischen Frieden wurde diese Appellationsmöglichkeit auch in den säkularisierten Bistümern Minden, Magdeburg und Halberstadt eröffnet; die Stifterunion aber als richterliche Instanz fiel weg.

Für Streitigkeiten der Kanoniker unter einander galten dieselben Grundsätze und zwar sowohl in Betreff der Zuständigkeit des entscheidenden Organs als der Zulässigkeit der Berufung. Ebenso stand es mit Klagen gegen einzelne Mitglieder des Kapitels.

Ein privilegierter Gerichtsstand kam, wie den einzelnen Kapitularen, so auch der Korporation als solcher zu; sie hatte in den sächsischen Bistümern nur vom episcopus selbst oder von einer durch ihn mit Spezialvollmacht versehenen Behörde oder Kommission Recht zu nehmen⁴⁾. In den reichsunmittelbaren Bistümern war das Domkapitel vor dem West-

¹⁾ Statuten des Domkapitels Kammin von 1578 (Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 392).

²⁾ Das Domkapitel Brandenburg z. B. verbot 1571 die Appellation überhaupt und erlaubte sie 1588 lieber an das Erzstift Magdeburg als an den Landesherrn (Ordnung des weltlichen Regiments 1571, Statuten von 1588, D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. 3 und 6); doch scheint diese Bestimmung nicht praktisch geworden zu sein.

³⁾ Für die sächsischen Stifter vgl. etwa die Naumburger perpetuierende Kapitulation vom 31. Mai 1726 (D.K. Naumburg II, 24, vol. II) § 26, für die Stifter der Mark Brandenburg siehe die Statuten des Domkapitels Havelberg von 1581 (Riedel, A. III, S. 179 f.).

⁴⁾ D.K. Naumburg VII, 15. — Klagen gegen die Domkapitel waren übrigens selten; in Merseburg war bis 1689 seit Menschengedenken kein solcher Fall vorgekommen (D.K. Merseburg, Sitzungssaal des Kapitelshauses II, lit. D, Nr. 1). Die Entscheidung solcher Klagen erfolgte mittels Aktenversendung an ein „Collegium dieser Lande“, gewöhnlich an eine juristische Fakultät; die Urteils publikation geschah im Namen des Administrators. Kapitulation vom 4. Juli 1712 (D.K. Merseburg, Kap. Urk.). — Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 873 ff.

Heckel, Ev. Dom- und Stiftskapitel Preussens.

fälischen Frieden sogar noch günstiger gestellt. Als tatsächlicher oder rechtlicher Mitregent hatte es hier im Territorium keinen Richter über sich. Es war exempt¹⁾.

Die Kollegiatstifter der genannten Territorien genossen natürlich solch ausserordentliche Vorzüge nicht; immerhin konnten auch sie nur vor den höchsten Instanzen belangt werden. Die Rechtslage der Brandenburger Domkapitel²⁾ und nach dem Westfälischen Frieden die der Domkapitel Minden, Magdeburg³⁾, Halberstadt glich etwa derjenigen der eben erwähnten Kollegiatstifter⁴⁾.

An das Recht der Steuer- und Zollfreiheit der Kapitel ist hier nur zu erinnern; es hat⁵⁾ gegenüber der Zeit vor der Reformation eine rechtlich bedeutsame Aenderung nicht erfahren. Dasselbe gilt

von dem Recht der Siegelführung⁶⁾.

¹⁾ Das Domstift Magdeburg gab erst 1676 diese Exemption gegenüber dem Administrator August von Sachsen auf (Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 306 ff.).

²⁾ Prozesse von Kapitularen gegen die Kapitel Havelberg und Brandenburg vor dem Kammergericht in Cölln a. d. Spree 1609 und 1642. Geh. St.-A. Rep. 58, 5 und 57, 19.

³⁾ Für Magdeburg Aufzeichnung von 1764, St.-A. Magdeburg A. 3 a, XVII, 444.

⁴⁾ Eigenartig lagen die Verhältnisse des Domkapitels Kammin: es war gegenüber dem Bischof exempt, stand aber unter der Jurisdiktion der pommerischen Herzöge (Statuten von 1578, Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 378). ⁵⁾ In allen Kapitulationen.

⁶⁾ Gebraucht wurden gewöhnlich zwei Siegel: ein kleines (sigillum minus oder ad causas) für den Geschäftsverkehr, ein grosses (sigillum majus) für Staatsurkunden, z. B. für Postulationen und für Kapitelsbeschlüsse (siehe etwa die Statuten des Stifts Magdeburg von 1660, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 482 ff. und dazu die Aufzeichnung von 1776 im St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 1 b). Siegelabbildungen bringen z. B. für das Domstift Brandenburg die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg II, 3, Stadt und Dom Brandenburg, bearbeitet von Theodor Goecke, Paul Eichholz, Willy Spatz, Friedrich Solger, Berlin 1912, S. VIII und XX; für Merseburg Kehr a. a. O. S. LXXIII, LXXXI mit Tafel XV, Nr. 29 a und b.

Viertes Kapitel.

Der Anteil des Domkapitels an der staatlichen und kirchlichen Verwaltung des Territoriums. Die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses von Bischof und Kapitel in Praxis und Theorie.

§ 1.

Das Domkapitel als Organ der staatlichen Verwaltung des Landes¹⁾.

Schon vor der Reformation war der Anteil des Domkapitels an der staatlichen Verwaltung des Territoriums je nach der staatsrechtlichen Stellung des Bistums sehr verschieden gewesen. Nach der Reformation wurden diese Gegensätze noch verschärft.

In Kurbrandenburg²⁾ und Pommern³⁾ bildeten die Domkapitel lediglich den ersten Stand des Landes (Prälatenstand) und führten als solche das Direktorium auf den ständischen Versammlungen⁴⁾. Aus ihren Mitgliedern wurden ausserdem

¹⁾ Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Grundriss d. Gesch. Wiss., herausg. von Aloys Meister II, 4, Berlin und Leipzig 1922, 2. Aufl., S. 90 ff.

²⁾ G. A. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, vornämlich um das 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1858, S. 58 ff. — Martin Haß, Die kurmärkischen Stände (im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Veröff. d. Ver. für Gesch. d. Mark Brandenburg, München und Leipzig 1913, S. 10 ff.

³⁾ Martin Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen XL, H. 1), Leipzig 1896, S. 101 f. — Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, H. 126), Leipzig 1907, S. 232 f.

⁴⁾ Streitigkeiten zwischen dem Domstift Brandenburg und Havelberg (D.K. Brandenburg, Tit. III, A. 13, vol. I) wurden 1700 dahin ent-

einige hervorragende Stellen der Landesverwaltung (Landratsstellen) besetzt. Im ganzen und grossen aber war der Einfluss der Kapitel auf die Staatsverwaltung bescheiden und verlor um so mehr an Bedeutung, je mehr die Stände überhaupt vor der Macht des Fürsten zurücktraten.

Weit umfassender war dagegen die Macht der Domkapitel in den sächsischen Bistümern und bis zur Einverleibung in Preussen in dem Mindener, Magdeburger und Halberstädter. Die Domkapitel nahmen hier ihren Platz über¹⁾ den Ständen ein²⁾; in den reichsunmittelbaren Bistümern verlangten sie sogar — als die Erbherren³⁾, Erblandesherren⁴⁾, als immer bleibende Erblinge⁵⁾ — ein *coimperium*, nicht anders als es die Domkapitel in den reichsunmittelbaren katholischen Bistümern⁶⁾ taten.

schieden, dass der Dekan von Brandenburg demjenigen von Havelberg vorangehe, dass aber der letztere vor jedem einfachen Kapitular von Brandenburg den Vorrang habe (Geh. St.-A. Rep. 58, 6 und Prov. Brandenburg Rep. 10, Domstift Havelberg 113, Nr. 15). Aehnliche Streitigkeiten herrschten zwischen den Kapiteln Kammin und Kolberg in Pommern nach 1654, Petsch S. 233. Sie waren noch 1804 nicht endgültig geschlichtet (Berichte der Kapitel Kammin und Kolberg von 1804, Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a, Min.A. 203 B/204).

¹⁾ Ueber die Anbahnung dieser Verhältnisse zu Beginn der Neuzeit in Magdeburg siehe Karl Krütgen, Die Landstände des Erzstifts Magdeburg vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Hall. phil. Diss. 1914, S. 78.

²⁾ Der Prälatenstand in den genannten Territorien wurde gebildet aus Prälaten der Kollegiatstifter und Klöster, so im Bistum Naumburg aus dem Kollegiatstift Zeitz; es hatte die erste Stimme unter den Ständen, aber allerdings nicht den Vorsitz; Stiftstagsordnung vom 9. Dezember 1673 (K.-A. Zeitz, C. 89) und Schreiben des Kapitels vom 4. Juni 1726 (ebenda S. 29).

³⁾ Zahlreiche Beispiele dafür bei v. Mülverstedt, Matth. von Oppen S. 54, 131 f., 136, 361.

⁴⁾ Kapitel Magdeburg in einer Denkschrift von 1633, St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 444.

⁵⁾ Schreiben des Domkapitels Halberstadt vom 14. Dezember 1599, St.-A. Magdeburg, A. 14, 12.

⁶⁾ Feine S. 358 ff.

Der praktischen Ausgestaltung dieses Anspruches im einzelnen nachzugehen, würde eine Darstellung der Verfassungsgeschichte der protestantischen geistlichen Territorien erfordern und den Rahmen dieser Untersuchung weit überschreiten. Eine Beschränkung auf die Grundzüge ist hier um so mehr geboten, als eine nähere Prüfung gezeigt hat, dass die Verhältnisse ganz ähnlich liegen wie in katholischen Bistümern derselben Zeit.

Die Hauptsorge des Kapitels war die Beherrschung des Verwaltungsorganismus im Bistum. Das Kapitel setzte deshalb nicht nur durch, dass einige Domkapitulare in der Zentralverwaltungsbehörde ständig als Kontrollorgane beschäftigt waren¹⁾, sondern machte auch die Anstellung und Entlassung „aller vornehmen Diener“, besonders des Kanzlers, des Hauptmanns, der Räte und Amtleute, von seiner Zustimmung abhängig²⁾. Jeder dieser Beamten hatte dem Kapitel den Treueid zu leisten³⁾. Erregte seine Amtsführung das Missfallen des Kapitels, so war er vom Administrator abzusetzen. Dagegen war umgekehrt der Administrator nicht berechtigt, Beamte wegen allzu grosser Parteinahme für das Kapitel fortzuschicken⁴⁾. Das Kapitel hatte so tatsächlich die gesamte weltliche Beamtenschaft des Bistums in der Hand, und die Gefahr einer Verbindung des Beamtentums mit dem Fürsten gegen das Kapitel war beschworen. Aber noch einer andern Gefahr galt es vorzubeugen, derjenigen einer Verbindung des Administrators mit den Ständen. Zu diesem Zweck wusste

¹⁾ Z. B. für Halberstadt in der Regimentsordnung des Bischofs Heinrich Julius von 1583, St.-A. Magdeburg, A. 13, 409a. Ueber die Vorläufer dieser Entwicklung im Mittelalter siehe Albert Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, Harzverein XXXIII, 1900, 2. Hälfte, S. 323 ff., bes. S. 384.

²⁾ Halberstädter Kapitulation von 1617, Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 818 ff.

³⁾ Magdeburger Kapitulation vom 9. Januar 1567, Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 296 ff.

⁴⁾ Magdeburger Kapitulation von 1614, Lünig a. a. O. S. 298.

sich das Kapitel als Zwischeninstanz zwischen Administrator und Stände zu schieben¹⁾. Keine Landtagsberufung²⁾, keine Proposition konnte ergehen, die nicht die Zustimmung des Kapitels erhalten hatte, und die Resolutionen der Stände am Schluss der Beratung wanderten gleichfalls zunächst zum Domkapitel, ehe sie an den Administrator gelangten³⁾. Erhob sich Streit unter den Ständen, so spielte das Domkapitel den Vermittler; klagten die Stände gegen den Administrator, so war das Domkapitel ihr geborener Anwalt⁴⁾. Es konnte daher auch die Stände sonder Wissen und Willen des Administrators zu sich bescheiden und mit ihnen ratschlagen, ohne dass der Fürst deswegen irgend welche Ungnade merken lassen durfte. Ein Bruch der Solidarität zwischen der Gesamtheit der Stände und dem Domkapitel war hiernach nur unter ungewöhnlichen Verhältnissen denkbar. Unstimmigkeiten zwischen dem Domkapitel und einzelnen Mitgliedern der Stände blieben trotzdem nicht aus. Namentlich mit den grossen Städten des Territoriums lag das Kathedralstift fast überall in Fehde, da die Städte ihre Freiheiten zu erweitern, das Domkapitel sie zu beschränken trachtete.

Neben dem Einfluss auf den Beamtenkörper und das Ständetum des Territoriums eignete dem Kapitel ferner ein Konsensrecht zu allen „grosswichtigen“⁵⁾ Angelegenheiten der

¹⁾ In Magdeburg behielt das Domkapitel, trotzdem es nicht zu den Ständen zählte, das Direktorium im kleinen Ausschuss der Stände, um diese von sich abhängig zu halten (H. Holstein, Ordnung des grossen und kleinen Ausschusses bei dem Erzstift Magdeburg vom 30. September 1652, Magdeb. Gesch.Bl. XVII, 1882, S. 204 ff.).

²⁾ Siehe S. 213 Note 3.

³⁾ Naumburger Stiftstagsordnung vom 9. Dezember 1673, K.-A. Zeitz, C. 89; für Merseburg vgl. etwa das Dekret vom 14. Mai 1760 (H. St.-A. Dresden 9007, Skripturen des Kammerrats Just von Merseburg).

⁴⁾ Das Kapitel Magdeburg verlangte vom Administrator, die Stände müssten bei ihm „Trost suchen dürfen“, Konrad Palm, Der Streit um die Abtei Ammersleben im Jahre 1579, Magdeb. Gesch.Bl. XII, 1877, S. 86.

⁵⁾ Naumburger Kapitulation von 1564 (D.K. Naumburg I, 6).

Bistumsverwaltung. Auf dem Gebiete der äusseren Politik rechnete hierher der Abschluss von Bündnissen sowie die Entscheidung über Krieg und Frieden; im Zusammenhang damit wird genannt die Vermehrung der Kriegsmacht, die Anlage neuer Festungen. In der inneren Politik spielte die Hauptrolle neben der Sorge für eine selbständige territoriale Justizpflege¹⁾ vor allem die Regelung des Finanzwesens. Sparsamer Hofhalt des Fürsten, Wahrung der Substanz des Bistums und im besonderen des Tafelgutes²⁾, Vermeidung neuer Steuern und Auflagen, ständige Ueberwachung der Finanzwirtschaft durch Deputierte oder Beamte des Kapitels, das waren die Ziele, denen hier das Domkapitel zustrebte, und die es durch ein Recht der Zustimmung zu allen bedeutenden Finanzmassnahmen zu verwirklichen trachtete.

Ueberblickt man die Fülle dieser Befugnisse, die mit geringen Abweichungen den Kathedralkapiteln in allen protestantischen geistlichen Territorien zukamen, so leuchtet ein, dass neben dem Kapitel ein Administrator oder Bischof nur schwer aufzukommen vermochte. Am günstigsten lagen die Verhältnisse noch in den Stiftern Merseburg und Naumburg, wo die Administratoren sich auf das benachbarte Kurhaus stützten. Hier stellte sich denn auch, von Reibungen in Kleinigkeiten abgesehen, allmählich ein recht erträgliches Verhältnis der beiden Organe heraus. Unter einer patriarchalischen, etwas schwer-

¹⁾ Gebrechen des Domkapitels Merseburg, auf dem Stiftstage 1576 übergeben (D.K. Merseburg, Stiftstage Nr. 56): Es sei eine „vollkommene Regierung“ in Merseburg zu halten und nicht die „Ordinariats-Regierung“ in eine „Kommittierte“ oder „Delegierte“ zu verwandeln; daher dürften Urteile, die der Stiftsherr in erster Instanz zu erlassen habe, nicht in Dresden, sondern müssten im Bistum durch die Räte der Stiftsregierung publiziert werden. (Weitere Beschwerden in dieser Richtung siehe ebenda Kap. Bibl. I, 179.)

²⁾ Um das Vorhandensein der Kleinodien und Dokumente jederzeit nachprüfen zu können, erhielt das Domkapitel einen Schlüssel zu ihrem Aufbewahrungsort. Merseburger Kapitulation vom 30. Dezember 1561 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 181).

fälligen und ziemlich kostspieligen Regierung¹⁾ lebten hier die Bistümer ohne innere Erschütterungen bis zur Einverleibung in Preussen dahin, gegen grosse Reformideen vielleicht allzu unzugänglich, aber anderseits zum Segen der Untertanen auch vor den Experimenten eines fürstlichen Absolutismus bewahrt, der gerade in kleinen weltlichen Staaten sich in unserer Periode zuweilen unerträglich äusserte.

Viel unbefriedigender war der Verlauf der Dinge in den Bistümern Minden, Magdeburg und Halberstadt bis zur Einverleibung in Brandenburg. In diesen Gebieten herrschte seit Beginn des 17. Jahrhunderts das gegenseitige Misstrauen zwischen Bischof und Kapitel. Jener suchte das Joch des Kapitels abzuschütteln, dieses, den Fürsten durch verschärfte Wahlkapitulationen unter sich zu zwingen²⁾. Den Sieg in dem Ringen trug formell das Domkapitel davon. Am schlagendsten beweist dies der Satz der Magdeburger Wahlkapitulation von 1592³⁾: Bei einem Streit mit dem Administrator über die Auslegung der Kapitulation solle einzig und allein die Auslegung des Kapitels massgebend sein. Das kirchenrechtliche Verhältnis der Subordination des Kapitels unter den Bischof war in solchem Fall gerade ins Gegenteil verkehrt: Das Kapitel war zum Herrn, der „Stiftsherr“ zum *mancipium*⁴⁾ des Kapitels geworden.

Freilich in der Praxis gelang es den Kapiteln bei weitem

¹⁾ Siehe dazu die Verhandlungen anlässlich des vereinigten Landtags von 1811 (D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 18): Die Bistümer hatten eigene Gesetze auf dem Gebiet des bürgerlichen und Strafrechts, eigene Gerichtsverfassung, eigenes Abgabensystem, andere Verwaltungsbehörden als das Königreich Sachsen, in dem sie lagen. — Rudolf Meyer, *Der sächsische Landtag von 1811* (Bibl. d. sächs. Gesch. u. Landeskd. III, H. 2), Leipzig 1912, passim.

²⁾ Z. B. Magdeburger Kapitulation von 1614 (Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 298 ff.).

³⁾ Lünig R.A. Spic. eccl. I, Forts., Anhang S. 44 ff.

⁴⁾ Opel, *Resignation des Herzogs Christian von Braunschweig* a. a. O. S. 95.

nicht, das Uebergewicht, das ihnen in den Wahlkapitulationen eingeräumt war, tatsächlich gegen die Administratoren in vollem Umfange zu behaupten. In den dauernden Konflikten, die sich zwischen beiden deshalb erhoben, verzehrte sich die Kraft der Kapitel. Gebannt von der Sorge um den Austrag der innerpolitischen Kämpfe, unternahmen sie nichts Ernstliches, um das Bistum an ihrem Teil vor den Gefahren des heraufziehenden Dreissigjährigen Krieges zu sichern. „Gebete und Tränen“¹⁾, so entschuldigte ein Kathedralkapitel seine Untätigkeit, seien die einzigen Waffen, deren sich die Kirche und also auch das Stift zu bedienen hätte.

Die Früchte dieser politischen Unfähigkeit waren für die Kapitel bitter genug. Durch die Einverleibung in Preussen verloren sie ihre beherrschende Stellung im Territorium, sanken gleich den mittelbaren Stiftern der Mark Brandenburg und Pommerns zu Landständen herab, erlangten aber auch gleich diesen das Recht, einige hervorragende Verwaltungsstellen aus ihrer Mitte zu besetzen²⁾.

§ 2.

Das Domkapitel als Organ der kirchlichen Verwaltung des Territoriums.

Die geistliche Jurisdiktion wurde in katholischer Zeit namens des Bischofs durch Archidiacone und Offiziale geübt, von denen die ersteren zum grössten Teil Mitglieder des Kapitels waren³⁾.

¹⁾ Karl Wittich, Aus den ungedruckten Papieren des Administrators Christian Wilhelm, Magdeb. Gesch.Bl. XXXI, 1896, S. 304.

²⁾ Für Magdeburg vgl. die Aufzeichnung von 1764, St.-A. Magdeburg, A. 3 a, XVII, 444; für Halberstadt siehe Wagner, Säkularisation des Bistums Halberstadt a. a. O. S. 184 ff., bes. S. 210; für Minden vgl. Spannagel, Minden und Ravensberg S. 87, 89 f.

³⁾ Hinschius II, S. 183 ff., 205 ff. — Stutz, Kirchenrecht S. 306, 332, 351. — Von Spezialarbeiten über das deutsche Mittelalter siehe für

Mit dem Vordringen des Protestantismus starb die katholische bischöfliche Jurisdiktion allmählich ab. Zunächst schrumpfte sie auf die Grenzen des Territoriums zusammen¹⁾, in dem das Bistum seinen Sitz hatte; dann wurde sie auch hier nicht mehr beachtet. Von der Archidiaconaljurisdiktion, soweit sie von Domkapitularen geübt wurde, blieben höchstens da und dort, besonders in den Dörfern der Domkapitel, gewisse Geldabgaben übrig, die noch lange, nachdem der rechtliche Grund ihrer Leistung fortgefallen war, teilweise unter verändertem Namen (Pfarrpension), an das Kapitel entrichtet wurden²⁾. Offizialate erhielten sich nur in wenigen grossen Städten der reichsunmittelbaren, protestantischen Stifter, z. B. in Halberstadt³⁾, Magdeburg⁴⁾, Halle⁵⁾. Sie waren auf die Gerichtsbar-

unser Untersuchungsgebiet: Fritz Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Veröff. d. V. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, Leipzig 1906, S. 344 ff.; Nikolaus Hilling, Die Halberstädter Archidiaconate, Lingen 1902, S. 59 ff., 140 ff.; derselbe, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter, Stutz, Kr. A., H. 72, Stuttgart 1911.

¹⁾ Siehe z. B. Leo Bönhoff, Merseburg, seine Diözesangrenzen und seine Archidiacone, N. Archiv f. sächsische Gesch. u. Alt.kde XXXII, 1911, S. 201 ff.: Die Diözese umfasste vor der Reformation ca. 240 Kirchspiele, schmolz aber bis 1545 auf 57 Kirchspiele zusammen.

²⁾ D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. VI, A. 1. — Ueber die gleichzeitigen Schicksale der Archidiaconaljurisdiktion in katholischen Bistümern siehe die Uebersichten bei Julius Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiacone im Bistum Würzburg, Stutz, Kr. A., H. 82, Stuttgart 1914, S. 179 ff. — Joseph Machens, Die Archidiaconate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, Hildesheim und Leipzig 1920, S. 365 ff.

³⁾ Kapitulation von 1617, Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 818 ff.; v. Mülverstedt, Matthias von Oppen S. 57.

⁴⁾ Der Offizial musste laut der Kapitulation von 1598 eine geistliche Person und der Klerisei verwandt sein (St.-A. Magdeburg A. 2, 33); siehe ferner Aemil Funk, Kirchenhistorische Mitteilungen aus der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in den sechs Parochien der Altstadt Magdeburg, Magdeburg 1842, S. 33.

⁵⁾ Erklärung des Administrators Joachim Friedrich aus dem Jahre 1580, St.-A. Magdeburg A. 6, 1, Landbuch 1, fol. 502 ff.

keit in Ehesachen beschränkt¹⁾. Ihre Erhaltung verdankten sie politischen Gründen; man wollte die Selbständigkeit der genannten Städte nicht durch den Fortfall der Offizialatsgerichtsbarkeit noch mehr als bisher anwachsen lassen.

Den Hauptvorteil aus dem Absterben der katholisch-kirchlichen Organisation zogen Adel und Städte. Gestützt auf den Patronat und andere Kompetenzen auf kirchlichem Gebiet, namentlich auf demjenigen der Vermögensverwaltung, errangen sie eine Machtfülle über Kirchengut und Kirchenämter²⁾, die an die Blütezeit des Eigenkirchenrechts erinnert³⁾. Zugleich benützten sie nicht selten die Gelegenheit, ihrem Einfluss auch Benefizien zu unterwerfen, deren Verleihung bisher anderen physischen und juristischen Personen zugestanden hatte. Namentlich die geistlichen Kollegien mit ihrem grossen Besitz an inkorporierten und Patronatspfarreien hatten darunter zu leiden⁴⁾.

¹⁾ In Halle wurden die Ehesachen später von der Regierung erledigt, Schreiben vom 30. Juni 1640 (St.-A. Magdeburg A. 2, 97), jedoch erhielt sich der Name Offizialei für diesen Bereich ihrer Tätigkeit. Siehe z. B. die fürstl. Magdeburgische Kirchenordnung von 1652 Cap. X, §§ 3, 6, 8, 28, 29 (Moser, Corp. iur. eccl. evang. I, S. 592 ff.) und die Magdeburger Verlöbnis- und Eheordnung vom 3. Dezember 1662 (ebenda S. 789 ff.).

²⁾ Ueber die Anbahnung dieser Entwicklung im Mittelalter siehe Ulrich Stutz, Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen 1901, S. 15, 18 ff.; Künstle, Die deutsche Pfarrei S. 44 ff., namentlich aber Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in Festschr. f. Sohm, München und Leipzig 1914, S. 105 ff.; für die Reformationszeit siehe Johannes Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, Stutz, Kr. A. H. 73/74, Stuttgart 1911, S. 43 f.; Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Reformation, Tübingen 1918, S. 28 ff., 43 ff.; Karl Müller, II, 2. Halbbd., S. 18.

³⁾ Ulrich Stutz, Art. Eigenkirche, Eigenkloster in Herzog-Hauck, R.E. XXIII, S. 377.

⁴⁾ Lehrreiche Aufschlüsse darüber bringen die Protokolle der im 16. Jahrhundert vorgenommenen evangelischen Kirchenvisitationen; siehe statt anderer H. O. Danneil, Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchenvisitation im Erzstift Magdeburg anno 1562 bis 1564, Magdeburg 1864, passim; hienach waren fast alle den Stiftern zustehenden Pfarrbenefizien von anderen Kollatoren usurpiert. Doch gelang es den

Die Dom- und Kollegiatstifter sanken auf diese Weise zu immer grösserer Einflusslosigkeit in kirchlichen Dingen herab. Sie bei der allmählich einsetzenden evangelisch-kirchlichen Neuorganisation an hervorragender Stelle zu beteiligen und ihnen etwa, wie von reformatorischer Seite wenigstens für die Domkapitel gewünscht wurde, Konsistorialgeschäfte zu übertragen, scheiterte schon an ihrer starren Ablehnung der neuen Lehre. Als sie endlich selbst zur Reformation übergingen, war der günstige Augenblick für sie vorüber. Aber freilich die wiedergewonnene religiöse Einheit des Kapitels entband Kräfte, die bisher im inneren Streit gelähmt worden waren. Dass sie sich gerade auf die Zurückerwerbung der kirchlichen Jurisdiktion warfen, lag nur zu nahe. Drängte doch nach gleicher Richtung das Bestreben, dem angeblich geistlichen Stand der Kapitel eine theoretische Rechtfertigung zu geben: „Die päpstlichen ordines“, sagt ein Statutenentwurf in Merseburg nach 1577¹⁾, „seien zwar gefallen und in dieser Hinsicht walte zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen kein Gegensatz mehr, wohl aber seien Stiftspersonen besonders zu dem Ende geordnet, dass sie die Inspektion auf die Kirchen und Schulen und deren Einkommen haben sollten. So bestehe zwischen Domherren und weltlichen Ständen doch ein ansehnlicher Unterschied.“

Zustatten kam dem Vorgehen der Domkapitel das allmähliche Wiedervordringen des kanonischen Rechts im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts²⁾. Es lieferte den Kapiteln die Waffen der Gelehrsamkeit. Das Ergebnis des Ringens der Kapitel war verschieden:

Von Pommern wird abzusehen sein; zwar bestimmten

Stiftern später, die verlorenen Rechte wieder zum grossen Teil zurückzugewinnen. St.-A. Magdeburg A. 3a, XVII, 444.

¹⁾ D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 194.

²⁾ Rudolf Schäfer, Die Geltung des kanonischen Rechts, in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, in Z. f. R.G., kan. Abt. V, 1915, S. 165 ff.

die Kamminer Statuten von 1578¹⁾ den Dekan des Kapitels zum *primarius praeses seu supremus inspector* aller unter dem Patronat des Stifts stehenden Pfarreien, aber die in Kammin übliche Vernachlässigung der Residenzpflicht unterband von vornherein die tatsächliche Ausübung jener Befugnisse.

Den Brandenburger Kapiteln gelang es nicht nur, nach anfänglicher Einmischung des kurfürstlichen Konsistoriums²⁾, die geistliche Jurisdiktion über die Domkirche in vollem Umfange³⁾ zu bewahren, sondern nach 1580 auch die Inspektion über die Pfarrer der Kapitelsdörfer an sich zu bringen⁴⁾. Als Inspektor fungierte zunächst das Kapitel in seiner Eigenschaft als geistliches Kollegium selbst⁵⁾ und übte die Inspektion durch den Dechanten mit Hilfe des Dompredigers. Schliesslich gingen indessen Titel und Amt des Dominspektors auf den Domprediger über, der ja tatsächlich die Hauptarbeitslast dabei trug. Der Einfluss des Domkapitels auf den höheren kirchlichen Verwaltungsorganismus der früheren Diözese beschränkte sich hinfort darauf, dass ihm die Besetzung der

¹⁾ Arch. f. kath. K.R. XXXVII, 1877, S. 390 ff.

²⁾ D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. D, Nr. 6. — Gebauer, Reformation im Bistum Brandenburg S. 24 ff.

³⁾ Das Domkapitel Brandenburg verfügte nicht nur über die äussere Ordnung des Gottesdienstes, sondern entschied auch Fragen seelsorgerlicher Art, z. B. die Zulassung zum Abendmahl (D.K. Brandenburg, Kap. Prot. 1569—1581, Entscheidungen im Herbst-General-Kapitel 1574).

⁴⁾ Für Brandenburg siehe Joh. Gebauer, Die evangelischen Pfarrer des Brandenburger Domkapitels, Jahrbuch f. brandenb. Kirchengesch. II u. III, 1906, S. 30 ff. — Derselbe, Die Entstehung der Diözese Dom-Brandenburg, a. a. O. IV, 1907, S. 110 ff. — Für Havelberg siehe die Statuten von 1581, Riedel, A. III, S. 177.

⁵⁾ Gelegentlich liess sich das Domkapitel Brandenburg in Pfarrbestallungsurkunden sogar *Ordinarius* nennen, allerdings in einer recht sinnlosen Weise, so in der Pfarrbestallung für den Pfarrer von Nauen 1617: Wil auch dem . . . Dhumbkapitel [statt dessen hiess es bis 1615: dem Bischof] zu Brandenburg als dem *Ordinario* die . . . *procuration* und dem Capittel Ihre *synodales* und *Cathedraticum* . . . entrichten. D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. VI, A. 1.

Stelle des Dominspektors zustand. Dabei war es zunächst ganz selbständig, wurde später aber durch das Gebot beschränkt, die Genehmigung des Konsistoriums zur Person des in Aussicht Genommenen einzuholen¹⁾.

Freier war die Stellung des Domkapitels Naumburg. Im Bistum Naumburg wurden die Konsistorialgeschäfte seit 1564 durch die Regierung in Zeitz geführt, die dazu späterhin den Stiftssuperintendenten beizog²⁾ und sich in dieser Zusammensetzung Konsistorium nannte³⁾. Eine unmittelbare Unterordnung der Domgeistlichkeit (und ebenso der Schulkollegen) unter das Konsistorium und den Stiftssuperintendenten wusste das Domkapitel hintanzuhalten⁴⁾. Seine Geistlichkeit war also gegenüber den ordentlichen Organen der kirchlichen Verwaltung des Bistums exemt. Sie nahm Befehle des Konsistoriums nur entgegen, wenn das Kapitel von dem Konsistorium ersucht war und zugestimmt hatte⁵⁾. Das Kapitel bildete also eine dem Konsistorium in diesen Angelegenheiten gleichgeordnete Instanz⁶⁾. Umgekehrt übte es seinerseits auf die Bildung des Konsistoriums einen wesentlichen Einfluss, da nicht

¹⁾ Kurfürstliche Resolution vom 25. Januar 1669 für Havelberg, Mylius, C. C. M. I, 1, col. 397 sq.; ferner Geh. St.-A. Rep. 58, 6.

²⁾ Naumburger Kanzleiordnung vom 28. Oktober 1564 und 12. Dezember 1565 sowie vom 20. Dezember 1602 (erst in letzterer wird die Zuziehung des Superintendenten der Regierung zur Pflicht gemacht), H. St.-A. Dresden 9055, Kanzleiordnungen, die Stifter Naumburg und Zeitz betr., 1564—1617.

³⁾ Dies zur Ergänzung von Sehling, K.O. II, S. 59.

⁴⁾ Naumburger Kapitelsprotokoll vom 30. August 1597 (D.K. Naumburg XXII, 3): Das Konsistorium habe keine Jurisdiktion über die geistlichen Personen allhier.

⁵⁾ Beispiele dafür aus den Jahren 1583 und 1597 in D.K. Naumburg XXII, 27 u. 38.

⁶⁾ Ueber die Koordination von Stiftsregierung und Kapitel rissen die Streitigkeiten zwischen beiden Behörden nie ab (reichhaltiges Material hierüber aus den Kapitelsprotokollen vom 16. bis 18. Jahrhundert wurde mir von Herrn Dr. Kaiser-Naumburg freundlichst zur Verfügung gestellt).

nur einige Kapitulare als Stiftsräte im Konsistorium tätig waren¹⁾, sondern auch die Anstellung des Stiftssuperintendenten seiner Zustimmung bedurfte. Schliesslich besass es noch das Recht, als condominus bei den Kirchenvisitationen einige seiner Mitglieder in die Visitationskommission zu entsenden²⁾; da es jedoch die Zahlung der Kosten für seine Abgeordneten zu tragen sich weigerte, und da sonst keine Mittel zur Kostendeckung vorhanden waren³⁾, schief das Visitationswesen in Naumburg für lange Zeit⁴⁾ ein.

Rechtshistorisch von besonderem Interesse ist die Entwicklung in Merseburg. Hier war bereits unter dem Administrator August von Sachsen 1545 ein Konsistorium errichtet⁵⁾, aber 1550 nach Leipzig verlegt worden⁶⁾. An seine Stelle scheint unter der anschliessenden Regierung des letzten katholischen Bischofs, Michael Holding, für Ehesachen ein besonderes kirchliches Gericht aus Kapitularen eingesetzt worden zu sein⁷⁾. Als „Commissarii in Ehesachen“ übten diese Kapitulare dann auch unter den folgenden protestantischen „Stiftsherren“ einen

¹⁾ Kapitulation vom 24. September 1564 und 11. Februar 1592 (D.K. Naumburg II, 3).

²⁾ Kapitulation von 1592 (ebenda) und folgende.

³⁾ Bericht der Räte in Zeitz vom 1. Mai 1617 (H. St.-A. Dresden 8999, General- und Lokalvisitation der dreier Stifter Meissen, Naumburg, Merseburg, 1602 ff.).

⁴⁾ Von 1592 bis 1654, H. St.-A. Dresden 9038, Zaders Naumburgische und Zeitzische Stiftschronik.

⁵⁾ Sehling, K.O. II, S. 1.

⁶⁾ H. Geffken, Zur ältesten Geschichte und ehegerichtlichen Praxis des Leipziger Konsistoriums, D.Z. f. K.R. IV, 1894, S. 17. — Sehling, K.O. I, S. 97.

⁷⁾ Die Errichtung eines „Konsistoriums“, und zwar besonders für Ehesachen, wird in einem undatierten Schreiben aus der Zeit des Bischofs Michael Holding in Aussicht gestellt; dass eine derartige Behörde wirklich eingerichtet worden ist, ergibt sich aus dem Schreiben eines Merseburger Bürgers vom 13. September 1577 (D.K. Merseburg, Kap. Bibl. 179), worin er erklärt, er habe einen Ehefall beim „Konsistorium“ des letzten Bischofs in Merseburg angezeigt, aber nie Antwort erhalten.

Rest kirchlicher Jurisdiktion¹⁾. Von diesem Boden aus begann nun das Kapitel den Feldzug gegen die Merseburger Stiftsregierung und den Stiftssuperintendenten, die die eigentliche evangelisch-kirchliche Verwaltung führten. Nach längerem Kampf²⁾ gelang es ihm unter Berufung auf die seinen Prälaten nach kanonischem Recht zustehende Archidiaconal-Jurisdiktion, 1592 das Konsistorium an sich zu bringen³⁾. Unter dem Titel „Propst, Dechant und andere Prälaten des geistlichen Consistorii zu Merseburg“⁴⁾ entstand so die katholische Archi-

¹⁾ Mehrere Beispiele dafür in D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 44. — Christian Gotthelf Fix, Der kgl. sächsische Kirchenstaat vor der Reformation, III. Teil, Freyberg 1807, S. 12 f., insbes. S. 14.

²⁾ Schon 1563 (D.K. Merseburg, Kap. Prot. von 1550—1574; Eintrag von Dienstag nach Vocem Jucunditatis [= 18. Mai] 1563) wurde gegenüber einem Akt kirchlicher Jurisdiktion des Konsistoriums Leipzig beschlossen, „die Archidiaconi sollten ihre gebührende Jurisdiktion nicht voracht und also stillschweigend von sich kommen lassen“. Bei Erneuerung des Dekans-eides von 1576 wird diesem der Zusatz gegeben: *Officium decanatus susceptum exercitio consistorialis jurisdictionis et inspectionis ecclesiasticae tam in causis conscientiae quam etiam scandalorum avertendorum pro virili administrabo et in hoc curam pastorum mihi commendatam habebo* (ebenda, Kap. Bibl. I, 164 mit Statuten von 1613, Kap. Bibl. I, 196). 1577 erklärte das Kapitel dem Kurfürsten anlässlich einer bevorstehenden Visitation des Bistums: Die Bischöfe hätten den Prälaten die Verrichtung der Visitation übertragen. Dem „Domkapitel und sonderlich den Prälaten unseres Mittels ist die geistliche Jurisdiktion und das Konsistorium im Stift zuständig“ (ebenda, Kap. Exp. C. II, 7). 1579 beginnt das Kapitel, sich den im Text genannten Titel beizulegen.

³⁾ Der Wortlaut der Kapitulation von 1592 ist sehr bezeichnend; er stellt die Sache so dar, als ob es sich nur darum handle, das Kapitel in einem ihm längst zustehenden Recht zu schützen: „Ingleichen soll dem Kapitel wegen ihrer habenden Prälaturen das Konsistorium im Stift samt dem zugehörigen Exercitio Jurisdictionis und Inspectionis in causis spiritualibus et pastoralibus, Ordinationibus et Visitationibus particularibus geruhiglich bleiben, inmassen denn von altersher im Stift solche geistliche Sachen ausserhalb der Stiftskanzlei verrichtet und der Prälaten Juramente, Eid und Pflicht sonderlich darauf gerichtet sein“ . . .

⁴⁾ Ausstellung von Ordinationszeugnissen; Entscheidung von Ab-

diakonal-Jurisdiktion im protestantischen Gewand wieder. Aber freilich der Erfolg des Domkapitels krankte von Anfang an an zwei Mängeln. Der Stiftssuperintendent war ihm nicht unterstellt; ihn ins Konsistorium aufzunehmen, konnte man sich angesichts der bisherigen Rivalität mit ihm nicht entschliessen¹⁾; so fehlte dem Kapitel der geistliche Sachverständige und das geistliche Unterorgan. Ein zweiter Mangel war, dass dem Konsistorium nur in sehr beschränktem Umfang Zwangsmittel zukamen, nämlich nur gegen die Untertanen des Kapitels; in allen übrigen Fällen musste man den weltlichen Arm von der Stiftsregierung erbitten²⁾, und das war um so unangenehmer, als die Aufgaben beider Organe nicht klar abgegrenzt waren³⁾. Ewige Kompetenzkonflikte lähmten daher die Tätigkeit des Konsistoriums⁴⁾ und verkümmerten den Kapitularen selbst die Lust daran⁵⁾. 1665 entschlossen sie sich, das Konsistorium dem Administrator zurückzugeben, bedangen sich aber freilich dabei aus, dass die Mehrzahl der Mitglieder der Behörde hinfort dem Kapitel entnommen werden müsse⁶⁾.

zugsstreitigkeiten zwischen Pfarrern unter diesem Titel (D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 44).

¹⁾ Seit 1638 war darüber Streit zwischen Kapitel, Superintendenten und Regierung (D.K. Merseburg, Kap. Exp. S. IV, 2).

²⁾ Eingabe des Domkapitels vom 1. April 1598 an den Administrator (H. St.-A. Dresden 8999, General- und Lokalvisitation . . . 1602 ff.), er solle die Stiftsräte und den Superintendenten zur Hilfeleistung für das Kapitel anweisen, da es ohne deren Mitwirkung „nicht füglich vorgehen, und was allenthalben notwendig anordnen und der Leute mächtig sein könne“.

³⁾ Vgl. des Consistorii zu Merseburg Anfang, Fortgang und Streitigkeiten (D.K. Merseburg, Kap. Exp. V. III, 44); das Kapitel richtete sich nach der dem Konsistorium Leipzig verliehenen Kompetenz, fand aber bei der Stiftsregierung dabei keinen Beifall.

⁴⁾ Von 1592 bis 1617 fanden keine Visitationen statt (H. St.-A. Dresden 8999 wie Anm. 2).

⁵⁾ Darstellung des Dekans im Generalkapitel vom 1. Mai 1665 (D.K. Merseburg, Kap. Prot. 1663—1667, fol. 342 ff.).

⁶⁾ Vergleich zwischen Administrator und Kapitel vom 3. Mai 1665 (ebenda, Kap. Bibl. I, 156, Berbisdorff IX, Nr. 13); Georg Möbius,

Nachträglich erwarben sie noch das Recht des Vorschlags dreier Kandidaten bei der Erledigung der Superintendenturstelle¹⁾. Die Aufsicht über die Stiftsfabrik, über Vikare und Choralen blieb übrigens auch unter der neuen Ordnung ausschliesslich beim Kapitel²⁾.

In Magdeburg, Halberstadt und Minden kam es — abgesehen von der Zeit der schwedischen Okkupation³⁾ — zur Errichtung eines Konsistoriums bis zur Einverleibung in Preussen nicht, ja nicht einmal zur Einrichtung von Inspektionen⁴⁾. Mochte auch z. B. der Administrator Joachim Friedrich in Magdeburg lebhaft um die Schaffung einer kirchlichen Zentralbehörde bemüht sein⁵⁾, so schien es doch dem Domkapitel und den Ständen vorteilhafter, die bisherige Unordnung dem „Gezwang eines Konsistoriums“ vorzuziehen⁶⁾. Erst die Sorge um die Reinheit der Lehre brachte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Magdeburg und Halberstadt Ansätze zu einer höheren kirchlichen Organisation; hier waren sämtliche Prediger des Bistums verpflichtet, sich in der Kathedrale durch

Neue Merseburgische Chronika 1668, herausg. von O. Rademacher, Merseburg 1914, S. 266.

¹⁾ Kapitulation vom 17. Dezember 1694, D.K. Merseburg, Kapitulationsurkunde.

²⁾ Konsistorialinstruktion vom 7. Juni 1666 (H. St.-A. Dresden 9006. Merseburgica 1652—1694).

³⁾ Jacobs, Wiederherstellung des evangelischen kirchenwesens im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt a. a. O. S. 113 ff., insbes. S. 225 ff. — Georg Arndt, Die Kirchenordnung des Schwedenkönigs Gustav Adolph für die Stifter Magdeburg und Halberstadt vom Jahre 1632, D. Z. f. K.R. XI. 1902, S. 393 ff., XII. 1902, S. 46 ff., insbes. S. 62 ff.

⁴⁾ Verhandlungen darüber aus den Jahren 1578—1580 in Halberstadt (St.-A. Magdeburg A. 13, 325); für Magdeburg vgl. die Kirchenordnung von 1652 (ebenda A. 6, 406—409); für Minden siehe Schlichthaber, Mind. Kirchengesch. V, 1. Stück, S. 46 ff.

⁵⁾ Sehling, K.O. II, S. 414 ff.

⁶⁾ Aeusserung in den Verhandlungen der Stände über den Entwurf einer Konsistorial-Ordnung 1580 (St.-A. Magdeburg A. 61. Landbuch I, fol. 499 ff.).

den Domprediger examinieren und ordinieren zu lassen¹⁾. Als Rechtstitel für die Neuerung begegnet uns — ähnlich wie in Merseburg — die Berufung auf die Archidiaconal-Jurisdiktion: So finden in Magdeburg das Examen und die Ordination „in praesentia archidiaconorum“ statt¹⁾, und die Einführung eines Ordinierten in sein neues Amt erfolgt durch den Domprediger als ständigen „Substituten“²⁾ des betreffenden Archidiacons.

Die Einverleibung in Preussen räumte mit diesen Erinnerungen an katholische Zeiten auf³⁾. In allen drei genannten Territorien wurde für die Leitung des evangelischen Kirchenwesens ein kurfürstliches Konsistorium eingesetzt; von einer unmittelbaren Beteiligung des Domkapitels an der kirchlichen Verwaltung des ganzen Landes war nicht mehr die Rede. Nur ein gewisser indirekter Einfluss blieb den Halberstädter und Magdeburger Domkapiteln dadurch, dass ihre ersten geistlichen Beamten von dem neuen Landesherrn kirchenaufsichtliche Befugnisse zugewiesen erhielten⁴⁾. In Minden wurde das Domkapitel bei der Ordnung des evangelischen Kirchenwesens nicht berücksichtigt; es wurde aber dadurch entschädigt, dass ihm die *inspectio, visitatio, examinatio, ordinatio* und *introductio*

¹⁾ Für Magdeburg siehe die Kapitulation von 1598 (St.-A. Magdeburg A. 2, 33) und für Halberstadt die von 1617 (Lünig, R.A. Spic. eccl. Cont. I, S. 818 ff.).

²⁾ Amtsinstruktion für den Domprediger und -diakon in Magdeburg vom 10. Dezember 1668 (St.-A. Magdeburg A. 3a, XVIII, 131): „Die Investitur der Pastoren, so bei seiner (des Dompredigers) Zeit ordinirt werden, bleibt ihm auf der Herrn Archidiaconorum substitution all-einig.“

³⁾ Für Halberstadt und Magdeburg siehe Hugo Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, Berlin 1894, S. 270 ff., 280 ff.; für Minden Spannagel, Minden und Ravensberg S. 121 f.

⁴⁾ Für Magdeburg siehe die kurfürstliche Resolution vom 12. November 1687 (St.-A. Magdeburg A. 3a, XVII, 328); für Halberstadt vgl. Klammer Wilh. Frantz, Geschichte des Bistums, nachmaligen Fürstentums Halberstadt, Halberstadt 1853, S. 245.

der katholischen Geistlichkeit des Fürstentums übertragen wurde¹⁾).

Ueberblickt man diese Entwicklung im ganzen, so ergibt sich: Die Reformation schaltet die Domkapitel aus der kirchlichen Verwaltung des protestantisch gewordenen Territoriums aus. Aber allmählich gelingt es einigen Kapiteln, gestützt auf vorreformatorische Rechtstitel, ein beträchtliches Stück der kirchlichen Jurisdiktion wieder zu erringen. Es beginnt ein Kampf mit den Organen des protestantischen Bischofs, der zu den Archidiakonalstreitigkeiten auf katholischer Seite ein merkwürdiges Gegenstück liefert²⁾. Zunächst sind die protestantischen Kapitel siegreich. Das Ende des 16. Jahrhunderts verzeichnet den Höhepunkt ihrer Erfolge. Doch vermögen sie diese nicht auf die Dauer zu behaupten, sondern geben sie, gezwungen oder freiwillig, etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts grösstenteils wieder preis. In Brandenburg-Preussen scheiden die Kapitel allmählich ganz aus dem kirchlichen Verwaltungsorganismus aus, so dass das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten³⁾ die kirchliche Stellung der preussischen protestantischen Stifter mit dem Satz umschreiben kann:

„Protestantische Stifter können einige Teilnahme an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmaßen.“

¹⁾ Homagialrezess vom 22. Februar 1650, E. A. F. C(ulemann), Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden 1748, S. 230 f.; Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen in Vergangenheit und Gegenwart I, Stutz, Kr. A. H. 84/85, Stuttgart 1915, S. 44 f.

²⁾ Godehard. Jos. Ebers, Die Archidiakonalstreitigkeiten in Münster im 16. u. 17. Jahrhundert, Z. f. R.G. kan. Abt. III, 1913, S. 364 ff. Krieg, Archidiakone S. 179 ff. und neuestens derselbe, Die Landkapitel im Bistum Würzburg von der 2. Hälfte des 14. bis zur 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, Stutz, Kr. A. H. 99, Stuttgart 1923, S. 33 ff.

³⁾ A.L.R. II, 11, § 1221, nachgebildet der Bestimmung über katholische Kollegiatstifter, ebenda § 1055.

§ 3.

Die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses von Bischof und Kapitel in Praxis und Theorie.

Die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses von Bischof und Kapitel erfährt in unserer Periode manche Wandlungen. Massgebend dafür ist die Entwicklung in Brandenburg-Preussen.

In Brandenburg hatte der Landesherr als oberster weltlicher Advokat aller geistlichen Stiftungen¹⁾ seines Territoriums schon vor der Reformation bedeutenden Einfluss²⁾ auf die Stifter geübt. Nach der Reformation verstärkte sich diese Macht durch den Wegfall der katholischen bischöflichen und päpstlichen Jurisdiktion und durch Besetzung der Bistümer mit Angehörigen des Herrscherhauses. Bezeichnend dafür ist, dass die Verminderung der Residenten in Brandenburg 1568 vom Kurfürsten allein, ohne Zuziehung des nominellen Administrators des Bistums, angeordnet wurde³⁾. Mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Georg wuchsen nun den landesherrlichen Rechten noch die bischöflichen Kollationsbefugnisse über die Kapitel Brandenburg und Havelberg zu. Einen Unterschied zwischen diesen verschiedenen Rechten der Kurfürsten nach ihrem historischen Ursprung machte die Praxis nicht; die einen wie die anderen galten einfach als Rechte der weltlichen Obrigkeit⁴⁾. Es entsprach dies der Auffassung des Reformationszeitalters über das Verhältnis des protestantischen Fürsten zum Kirchen-

¹⁾ Riedel C. III, S. 490: Erklärung des Kurfürsten an die Landstände über die Visitation vom Jahre 1540.

²⁾ Nachweise bei v. Mühler, S. 21. — Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg, a. a. O. S. 329 ff.

³⁾ Siehe S. 96, Anm. 6.

⁴⁾ Vgl. etwa die Bestätigungen von Resignationen auf Kanonikate in Brandenburg, die dem Kurfürsten als Nachfolger des Bischofs zustanden, 1575 (Geh. St.-A. Rep. 57, 11) „aus kurfürstlicher Macht und Obrigkeit“, 1597 und 1606 „von Obrigkeit wegen“ (D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. K 4 u. 3), 1607 „als Kur- und Landesfürst“ (ebenda K 2).

wesen seines Landes. Alle Rechte des Landesherrn über kirchliche Institute — und zu diesen zählte man auch die Domkapitel — fielen unter die *cura religionis*, die der weltlichen Obrigkeit kraft göttlicher Ordnung zukam¹⁾.

Den Interessen der Domkapitel entsprach natürlich eine derartige Verschmelzung der aus verschiedenen Quellen abgeleiteten Befugnisse nicht. Denn wie die Vereinheitlichung der Rechte nur unter Missachtung ihrer historischen Herkunft erfolgen konnte, so stand zu befürchten, dass auch die geschichtlichen Grenzen jener Befugnisse vom Landesherrn nicht würden eingehalten werden. Geflissentlich wurde daher von den Kapiteln der Kurfürst nicht nur als Landesherr, sondern auch als Bischof²⁾, rechter Bischof³⁾, oberster Bischof⁴⁾ angeredet und beschworen, seine Rechte nicht über die Befugnisse seiner bischöflichen Vorgänger ausdehnen zu wollen⁵⁾. Freilich halfen derartige Vorstellungen nichts. Vom Hofe wurde schroff erwidert, es stehe

¹⁾ Karl Rieker, *Rechtliche Stellung* S. 125 ff.; derselbe, *Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter, moderner Anschauung*, *Hist. Vierteljahrsschrift* I, 1898, S. 370 ff., insbes. S. 375. Otto Hintze, *Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preussen*, *Hist. Zeitschr.* XCVII, 1906, S. 74 ff.

²⁾ Schreiben des Domkapitels Brandenburg vom 26. Januar 1579 („Bischof und Landesfürst“), vom 26. Februar 1580 („Chur- und Landesfürst, Bischof und Patron“), *Geh. St.-A. Rep.* 57, 19.

³⁾ Schreiben des gleichen Kapitels vom 4. Oktober 1577 („dieser Kirchen und Personen gnädigster Landesfürst, Vater und rechter Bischof“), *D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. C. 1.*

⁴⁾ Schreiben des gleichen Kapitels vom Sonnabend nach Martini Eppli (= 15. November) 1578 („oberster Bischof und Landesherr“), *Geh. St.-A. Rep.* 57, 19 und vom 26. Juni 1598 („dieser armen Kirche oberster Bischof und Patron“), ebenda *Rep.* 57, 7. Es liegt nahe, in den Worten „oberster“ Bischof die Vorstellung eines landesherrlichen Summepiskopats ausgedrückt zu sehen. Allein in Wirklichkeit war jenes Beiwort nur eine Höflichkeitsloskel, darauf berechnet, dem Kurfürsten die sachliche Opposition der Stifter annehmbar zu machen. Als die Kapitel damit nicht durchdrangen, gaben sie diesen Sprachgebrauch wieder auf. Für die Idee des Summepiskopats war die Zeit noch nicht gekommen.

⁵⁾ Es handelte sich um die Einführung der *praeae preces*.

einem Kapitel nicht zu, „dem Landes- und Kurfürsten“ „Ziel und Mass zu geben“ ¹⁾. Der Fürst wollte also seine Stellung zu den Stiftern nicht als bischöfliche im Sinne der Kapitel aufgefasst wissen. Noch ist, wie man sieht, bei diesen um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts spielenden Fällen die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses von Kapitel und Stift die alte ²⁾. Aber gleichzeitig kündigt sich eine neue Auffassung an.

Unter dem Einfluss der juristischen Theoretiker im Kammergericht ³⁾ und in der Verwaltung ⁴⁾ bricht sich das Episkopalsystem in Brandenburg Bahn: „Die Jurisdiktion der Geistlichkeit ist vor mehr als 70 Jahren auf den Landesfürsten transferiert und er also zum Superior über Capitell, Kirchen und Klöster constituirt worden. Gebühret derowegen S. C. F. G. auch das Recht, was einem superior nach aussetzung der b päpstlichen Rechte eignet und zustehet . . .“, wenn nicht ausdrücklich Exemption des Kapitels im einzelnen Fall nachweisbar sei ⁵⁾.

¹⁾ Kurfürstliche Resolution vom 15. März 1599, Geh. St.-A. Rep. 57, 7.

²⁾ Nach Heffter, Brandenburg S. 327 f. hat sich der Kurfürst schon 1565 als Bischof bezeichnet. Gebauer, Reformation im Bistum Brandenburg S. 40 übernimmt diese Notiz mit der Erweiterung, dass aus „Bischof“ „geborner Bischof“ wird. — Prüft man die Quelle nach, aus der beide Schriftsteller geschöpft haben (Joh. Peter v. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum, Francofurti et Lipsiae 1737, Tom. VIII, praef. p. 49), so ergibt sich, dass dort von „Bischof“ oder „geborner Bischof“ nicht gesprochen wird.

³⁾ Besonders Joh. Köppen jun. (Friedrich Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen II, Berlin 1891, S. 80), Friedrich Pruckmann (ebenda S. 114 ff.).

⁴⁾ Ueber das Episkopalsystem siehe Rieker, Rechtliche Stellung S. 217 ff.; dazu Karl Müller, Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, Z. f. R.G. kan. Abt. VIII, 1914, S. 1 ff. Ferner Johannes Heckel, Das Episkopalsystem des Joachim Stephani und sein Schicksal, Z. f. R.G. kan. Abt. XIII, 1924, S. 523.

⁵⁾ Schreiben der kurfürstlichen Räte vom 1. April 1619, Geh. St.-A. Rep. 58, 6; ferner Kurfürstliche Resolution vom 11. März 1629 (D.K. Brandenburg Sect. I, Tit. III, can. G. 22), es seien auf ihn „alle jura episcopalia vor alters transferiert“.

Der ausserordentliche Vorteil der neuen Theorie für den Kurfürsten liegt auf der Hand. Hatte er sich früher nur auf die superioritas im staatsrechtlichen Sinn berufen können, so durfte er jetzt ausserdem die superioritas im Geist des kanonischen Rechts als Rechtstitel anführen. Er hatte also gegen die Kapitel zwei Rechtstitel zur Verfügung, von denen der eine den anderen ergänzte. Von beiden war namentlich derjenige des kanonischen Rechts bequem; denn bei Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Kapiteln verschob er die Beweislast zu ungunsten der letzteren: Gelang es dem Fürsten nur, für seine Massnahmen gegen die Stifter eine Norm des kanonischen Rechts anzuführen — und dies war leicht —, so waren die Kapitel gezwungen, ihrerseits eine ausdrückliche Exemption nachzuweisen, falls sie dem fürstlichen Befehl mit Erfolg Widerstand leisten wollten. Grundsätzlich war damit das Recht des Landesherrn zu Aenderungen der Stiftsverfassung, das gewöhnlich als *jus reformandi*¹⁾ bezeichnet wird, ein absolutes; beschränkt war es nur durch Verträge des Landesherrn mit den Stiftern oder durch Abmachungen des Fürsten mit den Ständen zugunsten der Stifter²⁾.

Die vollen Konsequenzen dieses Grundsatzes wurden allerdings erst gezogen, als auch auf dem Gebiete der nichtkirchlichen Staatsverwaltung der Absolutismus des Fürsten den Sieg errang, nämlich nach dem Dreissigjährigen Krieg. Den Anstoss zu dieser Fortbildung gab die Einverleibung von katholischen

¹⁾ Siehe darüber v. Bonin, *Jus reformandi* passim.

²⁾ Fürstliche Zusicherungen der Aufrechterhaltung der Stifter und des Prälatenstandes sind häufig. Vgl. etwa für Brandenburg: Resolution vom 17. März 1540 (Walter Friedensburg, *Kurmärkische Ständekakten* aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II., I. Bd., S. 97 ff.), Revers vom 16. Juni 1572 (Mylius, C.C.M. VI, 1, col. 105 ff; Martin Haß, *Kurmärkische Stände* S. 320), Revers vom 11. März 1602 (Mylius a. a. O. col. 153/154); für Pommern: Landtagsabschied von 1560 (Schoettgen-Kreysig, *Diplomataria et script.* Tom. III. p. 323 sqq.), Landtagsabschied zu Stargard von 1654, Kurfürstliche Resolution vom 10. Mai 1689 (St.-A. Stettin, *Stettiner Archiv* Pars I, Tit. 86, Nr. 111).

Gebieten und namentlich von teilweise oder ganz katholischen Stiftern und Klöstern in Kurbrandenburg. Wollte man den Grundgedanken des Episkopalsystems auch auf das Verhältnis des Brandenburger Kurfürsten zu den katholischen Untertanen und kirchlichen Instituten übertragen¹⁾, so sah man sich zu einer Ergänzung der Terminologie des Systems gezwungen. Denn das Episkopalsystem geht, wie schon sein Name sagt, von dem Gedanken aus, dass der Bischof das oberste Organ der kirchlichen Verwaltung bildet. In den neuen Gebieten aber wurde nicht nur die bischöfliche, sondern auch die päpstliche Jurisdiktion praktisch gehandhabt²⁾. Als man nun im Gefolge des Westfälischen Friedens auch diese Rechte des Papstes für den Landesherrn in Anspruch nahm und dabei auf den Widerstand der katholischen Bevölkerung stiess, wurde es notwendig, die neue kirchenrechtliche Stellung des Kurfürsten so scharf als möglich zu präzisieren. Man musste für ihn eine Bezeichnung finden, die klipp und klar ausdrückte, dass der Landesherr die höchste kirchliche Instanz gegenüber allen Konfessionen, namentlich gegenüber der katholischen, bilde. Mit Rücksicht darauf nannte sich der Kurfürst hinfort *supremus et unicus episcopus*³⁾ oder *summus episcopus*⁴⁾.

Seine theoretische Rechtfertigung fand das Brandenburger

¹⁾ Alfons Bellesheim, Zur Geschichte des Oberbischofthums in Brandenburg-Preussen vor König Friedrich II., Arch. f. kath. K.R. XLII, 1879, S. 142 ff.; Johannes B Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reich I, Freiburg i. Br. 1911, S. 32 ff.; Kaas I, S. 37 ff.; Joseph Freisen, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit, Leipzig und Berlin 1916, S. 96 f.

²⁾ Vgl. oben S. 129 f., 177 Anm. 4, 186 Anm. 3.

³⁾ Kurfürstliche Resolution vom 26. Dezember 1691 (St.-A. Münster, D.K. Minden 1); Resolution vom 3. Februar 1706: *Supremus Episcopus et Caput omnium Capitulorum* (ebenda 16b); Reskript vom 11. Mai 1712 (Lebmann, Preussen und die katholische Kirche I, S. 394, Anm. 1): „Landesherr und *Supremus Episcopus*“.

⁴⁾ Konsens zur Resignation der Dompropstei Havelberg vom 5. Mai 1673 (Geh. St.-A. Rep. 58, 5) als „Landesherr und *summus episcopus*“.

Oberbischoftum¹⁾ in der bekannten Abhandlung Stryks *de jure papali principum evangelicorum*²⁾. In Anlehnung an ein vorreformatorisches geflügeltes Wort³⁾ wurde hier gelehrt: *princeps papa est in suo territorio, immo plus potest quam ipse*⁴⁾. Für die Entfaltung dieses Lehrsatzes boten gerade die Stifter ein dankbares Demonstrationsobjekt; ihnen ist denn auch mehr als die Hälfte der Abhandlung gewidmet.

Die Kurbrandenburger Praxis griff die Ausführungen Stryks alsbald begierig auf⁵⁾ und münzte sie im wahren Sinn des Wortes aus⁶⁾, um „denen Stiftern die aufgeschwellte Cassen ledig zu machen“⁷⁾. Wohl das bezeichnendste Beispiel ist die Auferlegung von Annaten für die Invalidenkasse *vi juris papalis et superioritatis territorialis*⁸⁾. Auf Grund desselben Rechtstitels wurden die *menses papales* besetzt und die Konfirmation bei Verleihung von Kapitelsbenefizien gefordert⁸⁾. Als *summus*

¹⁾ Johannes Heckel, Die Entstehung des brandenburgisch-preussischen Summepiskopats, Z. f. R.G. kan. Abt. XIII, 1924, S. 266 ff.

²⁾ Vgl. S. 109, Anm. 5.

³⁾ Stutz, Kirchenrecht S. 348.

⁴⁾ Stryk a. a. O. S. 23.

⁵⁾ Sie steht damit aber nicht ganz allein. Wie sehr dem fürstlichen Absolutismus die Berufung auf das *jus papale* nahe lag, zeigt eine sehr interessante Zusammenstellung von Differenzen zwischen den sächsischen Administratoren und dem Kurfürsten von Sachsen (Ende des 17. Jahrhunderts, H. St.-A. Dresden 9006, die Stifter Merseburg und Naumburg zusammen 1762 ff.): Der Kurfürst beansprucht gegenüber den Administratoren der sächsischen Bistümer das „*jus circa sacra sublime*, dergleichen bei den katholischen Bischöfen der Papst sich, wiewohl zur Ungebühr, attribuiert“.

⁶⁾ Die Behauptung J. J. Mosers (Landeshoheit im Geistlichen = Neues Teutsches Staatsrecht XVI, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 97 f.), dass die evangelischen Fürsten sich nie auf ein *jus papale* bezogen hätten, trifft hiernach nicht zu. In gleichem Sinn zu berichten ist wohl auch Rieker, Rechtliche Stellung S. 224.

⁷⁾ Johann Peter v. Ludewig, Von der Notwendigkeit und Verbesserung des päpstlichen Kirchenrechts, bey denen Evangelischen, Halle 1707, S. 19 ff., insbes. S. 21.

⁸⁾ Reskript vom 29. Juni 1706, Geh. St.-A. Rep. 9 A. 24, 1. Siehe auch den Kabinettsbefehl vom 24. Dezember 1729: „Da nun die protestan-

episcopus, kraft oberbischöflicher Macht, dispensierte der Landesherr von Stiftsstatuten ¹⁾ und legte anderseits selbst, im Interesse des Fiskus, den Stiftern neue Statuten ²⁾ auf ³⁾.

Beschränkt wurde dieser im kirchenrechtlichen Gewand auftretende Absolutismus in den neugewonnenen Bistümern nur durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens und staatlicher Verträge ⁴⁾ über die Durchführung der Säkularisation und den Besitzstand der Konfessionen, ferner durch Homagialrezesse oder Landtagsabschiede zwischen dem Landesherrn und den Ständen des Territoriums ⁵⁾. Ueber Brandenburg und Havelberg bestimmte der Westfälische Friede nichts. Hier blieb also das jus reformandi bestehen, soweit es nicht durch Landtagsabschiede im einzelnen eingeengt wurde.

tischen Reichsfürsten kraft des summi Juris circa sacra in ihren Territorien für Päpste zu halten und also die Jura papalia mit der grössten Befugnis zu exerciren Macht haben . . .“ bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche I, S. 881.

¹⁾ Dispens eines Prezisten vom triennium academicum 1694 als „Summus Episcopus ex plenitudine potestatis“ (D.K. Brandenburg Sect. I, Tit. III, can. G 42) oder 1714 „aus oberbischöflicher und landesherrlicher Macht und Gewalt“ (ebenda H. 6).

²⁾ v. Ludewig, Consilia Hallensium, tom. I, l. II, p. 174 sq., 182 sq.

³⁾ Die Berufung auf den Summepiskopat trat natürlich nicht in allen Urkunden auf; namentlich für die Kapitel der Mark Brandenburg benutzte man bei fürstlichen Konfirmationen gerne die alten Formulare aus der Zeit vor der Einbürgerung des Episkopalsystems weiter, so dass man hier oft Dekansbestätigungen „aus landesfürstlicher Hoheit“ findet (1669, 1681, 1704, 1738, 1767 für Brandenburg, Geh. St.-A. Rep. 57, 5); 1654, 1670 für Havelberg, Geh. St.-A. Rep. 58, 6), während bei den neu erworbenen Stiftern die Summepiskopalpraxis angewandt wurde (Dekansbestätigung in Minden von 1713: „Landesherr und Supremus episcopus“, St.-A. Münster, D.K. Minden 28a). Sehr beliebt war übrigens, wie die oben genannten Beispiele zeigen, die Verbindung beider Rechtstitel.

⁴⁾ Hinsichtlich Kammins bis 1679 durch den Grenzrecess von 1653 (v. Moerner S. 166 ff.), hinsichtlich der Ravensberger Stifter durch den Religionsvergleich vom 26. April 1672 (v. Moerner S. 349 ff.).

⁵⁾ Gottl. Gerh. Titius, Specimen juris publici Romano-Germanici, Ed. II, Lipsiae 1705. p. 335 sq., bes. p. 342 sq. — Moser a. a. O. S. 170 ff.

Mit dem *jus papale principum evangelicorum* hatte das Episkopalsystem seinen Höhepunkt erklommen. Kurz darauf wurde es vom Territorialsystem abgelöst. Dieses verzichtet darauf, die kirchenrechtliche Stellung des protestantischen Landesherrn geschichtlich zu erklären, leitet sie vielmehr mittels naturrechtlich-philosophischer Erwägungen aus der blossen Landeshoheit ab ¹⁾. Der Umfang der Rechte des Landesherrn auf kirchlichem Gebiet wurde aber durch diesen Wechsel des theoretischen Standpunkts nicht berührt. Dem Fürsten blieben insbesondere alle Rechte über die Stifter, wie sie ihm schon das Episkopalsystem zugewiesen hatte. Wie unter dessen Herrschaft, ist es auch unter dem Territorialismus unerheblich, ob ein Stift protestantisch oder katholisch ist; denn die *potestas in sacris* des Fürsten ihm gegenüber gründet sich auf den für alle Konfessionen gleichen Rechtstitel der *superioritas territorialis* ²⁾.

So rasch das Territorialsystem sich Bahn gebrochen hatte, so vermochte es sich doch in der Praxis ³⁾ nicht völlig durchzusetzen. Gerade gegenüber den Stiftern hatte es an praktischer Brauchbarkeit nichts voraus. Im Gegenteil, die vielgestaltigen,

¹⁾ Stutz, Kirchenrecht S. 381 f.; E. Sehling, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung (Meisters Grundriss d. Gesch. Wiss. II, 8), 2. Auflage Leipzig-Berlin 1914, S. 34 ff.

²⁾ J. H. Boehmer (praes.), Joh. Frick (resp.), *De juribus statuum protestantium circa monasteria catholicorum*, Halae 1719, p. 48: [Status protestantes] *omne ius sacrorum, quod antea episcopi etc. in ipsorum ditionibus exercuerunt, . . . sibi iure territoriali merito asseruerunt, a quo illud dependere dictum est, unde hodie etiam illa omnia ab ipsis dependent, quae olim episcopis et aulae Romanae in monasteria, in statum regionibus sita, propria quasi fuerunt: ut adeo nihil causae videam, quominus status Evangelici horum monasteriorum catholicorum mediatorum Judex et Magistratus ecclesiasticus (ut catholicorum stylo loquar) dici queant, modo nihil iis iniungatur, quod ipsorum religioni et conscientiis repugnet.*

³⁾ Beispiele für Anwendung des Territorialsystems in der Praxis: Bestätigung von Erbpachtverträgen zwischen dem Kapitel Havelberg und einer Gemeinde „aus landesherrlicher souveräner Macht und Vollkommenheit“, 29. Februar 1793 und 21. Oktober 1793 (Geh. St.-A. Rep. 58, 31).

nur historisch zu erklärenden Stiftsverfassungen sprachen den abstrakten nivellierenden Spekulationen der neuen Theorie Hohn, so dass selbst ein überzeugter Territorialist wie J. H. Böhmer sich auf die Dauer den Vorzügen des Episkopalsystems auf diesem Gebiet nicht verschliessen konnte ¹⁾. Die Verwaltungspraxis bezeichnet denn auch bis über die Schwelle des 19. Jahrhunderts hinaus ²⁾ den Landesherrn häufig als *summus episcopus* der Stifter im Sinne des Episkopalsystems.

Allerdings gegenüber katholischen Stiftern war dieser Standpunkt kaum mehr zu halten. Seit die Eroberung Schlesiens dem preussischen Staat einen beträchtlichen Zuwachs an Katholiken mit einer festgefügtten Hierarchie gebracht hatte, musste die Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, jedenfalls soweit es die katholische Religionspartei anlangte, sich ändern ³⁾.

¹⁾ Consultationes et Decisiones juris, Tom. I, Hallis 1733, p. 158 sq.

²⁾ Der letzte mir bekannte Fall, in dem der König als *summus episcopus* eines Stifts auftrat, stammt aus dem Jahre 1807 und bezieht sich auf das Domstift Brandenburg; er geht zurück auf ein Muster des Jahres 1714. Damals hatte der Generalmajor von Sydow sein Regiment Infanterie um ca. 6000 rthlr an den Generalmajor von Grumbkow verkauft. Grumbkow nahm zur Tilgung des Kaufpreises bei der Invalidenkasse ein Darlehen von 7000 rthlr auf und radizierte diese Schuld auf die Dompropstei Brandenburg, deren Inhaber er war. Der König bestätigte dieses Rechtsgeschäft „aus landesherrlicher und oberbischöflicher Gewalt und als alleiniger Collator dieses beneficii“ (Reskript vom 25. Mai 1714, Geh. St.-A. Rep. 27, 3) mit dem Zusatz, dass der folgende Propst erst eingeführt werden dürfe, wenn er der Invalidenkasse das Geld zurückerstattet habe. Am 18. November 1721 wurde die Verschreibung auf 12000 rthlr erweitert. Nachdem die Invalidenkasse bei der nächsten Vakanz durch den neuen Propst befriedigt worden war, wurde diesem vom König, „als *summus episcopus*“ Ersatz durch künftige Inhaber der Propstei zugesichert. Eine derartige Urkunde bekam dann auch jeder folgende Propst vom König ausgestellt (Assekurationen vom 25. April 1760, 28. Mai 1774, 3. September 1807. D.K. Brandenburg, Sect. I, Tit. III, can. E, 3).

³⁾ Alfons Bellesheim, Die preußische Kirchenpolitik unter Friedrich II., Hist.-pol. Blätter LXXXIX, 1882, S. 762 ff. — Otmar Hege-

Hier bot nun das Kollegialsystem, welches auf das Episkopal- und Territorialsystem gefolgt war, hilfreiche Hand. Es unterschied bekanntlich zwischen den *jura sacrorum majestatica* und *collegialia*, der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt im modernen Sinn. Jene stand dem Staat über alle Religionsgesellschaften in gleicher Weise zu, diese gebührte jeder Religionsgesellschaft und war auszuüben durch deren Organe ¹⁾.

Das Verhältnis der evangelischen Fürsten zu katholischen Stiftern bereitete der neuen Theorie keine Schwierigkeiten. Schon der Gründer des Kollegialsystems, Pfaff, hatte gegenüber J. H. Böhm er gefordert, der evangelische Fürst dürfe „die Subordination katholischer Klöster gegen ihre superiores ecclesiasticos nicht an sich ziehen oder aufheben“ ²⁾. Pfaff schrieb also dem Landesherrn nur die Handhabung der Kirchenhoheit über derartige katholische Institute zu. Den Sieg dieser Anschauung verkündet das grosse Gesetzeswerk, das am Schluss unserer Periode das Verhältnis des Staats zu den Religionsgesellschaften neu ordnet, das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten. Es verzichtet darauf ³⁾, dem Fürsten die Stellung eines geistlichen Oberen über katholische Stifter und Klöster zuzuweisen. Damit war der oben erwähnten, aus dem Episkopalsystem stammenden Praxis das Urteil gesprochen, ob-

mann, Friedrich d. Grosse und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preussens, München 1904, S. 13 f. — Kaas I, S. 68 f.

¹⁾ Christoph Matthäus Pfaff, Akademische Reden S. 90 ff.

²⁾ Pfaff, ebenda S. 469.

³⁾ A.L.R. II, 11, § 114 ff. — Ueber das preussische Allgemeine Landrecht und die katholische Kirche siehe Joseph L ö h r, Das preußische Allgemeine Landrecht und die katholischen Kirchengesellschaften (Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, H. 31), Paderborn 1916, der allerdings die Verhältnisse der katholischen Stifter nicht berücksichtigt; ferner Ed. Hubrich, Staat und Kirche in der preußischen Monarchie am Ausgang des 18. Jahrhunderts, Verw.Arch. XX, 1912, S. 550 ff.

gleich sie in einigen Teilen der Monarchie noch eine Zeitlang fortlebte ¹⁾).

Wesentlich schwieriger als die katholischen Stifter wollten sich die evangelischen in den Rahmen der neuen Theorie einpassen. Einen organischen Bestandteil der evangelischen Kirche bildeten sie nicht, ja die dauernde Verminderung des Chordienstes bewies, dass die Stifter im Begriff standen, überhaupt ihren geistlichen Charakter abzustreifen. Wohin sollte man nun die Rechte des protestantischen Landesherrn über solche Stifter zählen? Waren es *jura sacrorum majestatica* oder *collegialia*?

Pfaff nahm dazu nicht ausdrücklich Stellung; immerhin geht aus seinen Worten hervor, dass er die einschlägigen Rechte des Landesherrn nicht als Kollegialrechte auffasste ²⁾). Umgekehrt erschien es seinem Zeitgenossen Estor gerade als selbstverständlich, dass sie zu den Kollegialrechten zu rechnen seien ³⁾), und ihm pflichtete G. L. Boehmer bei, indem er sie als *jura potestati ecclesiasticae annexa* von der Kirche auf den Landesherrn übertragen sein liess ⁴⁾). Schnaubert ⁵⁾) begnügte sich mit dem salomonischen Satz: Die (protestantischen) Klosterkongregationen sind nicht allein der Landeshoheit, sondern auch der Kirchengewalt des evangelischen Landesherrn unterworfen. Wiese ⁶⁾)

¹⁾ Kab.O. vom 25. Januar 1797, Otto Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht II, Göttingen 1853. S. 296; Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche VIII, S. 157.

²⁾ Akademische Reden S. 538 ff.

³⁾ Joh. Gg. Estor, *Delineatio juris publici ecclesiastici Protestantium exhibens iura et beneficia Augustanae confessionis eique addictorum*, Francofurti et Lipsiae 1739, p. 113 sqq., 130 sqq., 137.

⁴⁾ G. L. Boehmer, *Princ. iur. can.* p. 133. Gegen ihn treffend Daniel Nettelblatt, Von den wahren Gründen S. 99, Anm. b.

⁵⁾ Andreas Joseph Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, Jena 1794, S. 308. In seinen Beyträgen zum Deutschen Staats- und Kirchenrecht I, Gießen 1782, S. 113 ff. hatte er in scharfem Gegensatz zu G. L. Boehmer die *jura potestati ecclesiasticae annexa* ausschliesslich dem Landesherrn zugeschrieben.

⁶⁾ Gg. Walther Vinc. von Wiese, Handbuch des gemeinen in

vollends, dessen Handbuch freilich erst nach dem Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten erschien, erklärte, die Rechte des Landesherrn über protestantische Stifter seien „weder durch die Landeshoheit begründet, noch als Kollegialrechte durch den neuen Gesellschaftsvertrag festgesetzt“, sondern Kirchenregierungsrechte besonderer Art. Es herrschte also eine grosse Unsicherheit des Urteils auf der ganzen Linie. Die Rechte des Landesherrn über protestantische Stifter wollten sich eben bei der vom Kollegialsystem vorgenommenen Auseinandersetzung zwischen Staats- und Kirchengewalt weder auf der einen noch auf der anderen Seite recht unterbringen lassen¹⁾. Begrifflich konnten sie schwerlich bei der Kirchengewalt Platz finden, aber sie der Staatsgewalt zuzuweisen, widerstrebte dem geistlichen Gewand, das ihnen eignete.

Angesichts einer solchen Unklarheit der Theorie war es für den Schöpfer des Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten, Suarez, eine dornenvolle Aufgabe, die Rechtsverhältnisse der protestantischen Stifter zu kodifizieren. Es kam hinzu, dass er auf die Verwaltungspraxis Rücksicht nehmen musste, die noch immer dem Episkopal- und dem Territorialsystem huldigte. Von ihr beeinflusst, legte Suarez für die protestantischen Stifter dem ersten Entwurf des Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten die Lehren des Territorialisten J. H. Böhm er zugrunde²⁾; er behandelte protestantische und katholische Kanoniker und Kapitel in einem einheitlichen Abschnitt³⁾, dessen erster Paragraph mit den charakteristischen Worten anhub:

Teutschland üblichen Kirchenrechts, III. Teil, 1. Abt., Leipzig 1802, S. 71. Ebenso urteilt Eichhorn, Grundsätze I, S. 724 f.

¹⁾ Siehe auch Daniel Nettelblatt, *De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici* in seinen *Observationes juris ecclesiastici*. Halae 1783, p. 160.

²⁾ Vgl. Jacobson, *Evangelisches Kirchenrecht des Preußischen Staates* S. 195 f.

³⁾ I. Entwurf. I. Teil, 2. Abt., VI. Tit., 11. Abschnitt: „Von Canonici und Dohmherrn“, Preuss. Justizmin., Mat. z. A.L.R. XV, fol. 75 ff., § 764—985 (irrig Jacobson S. 196, Anm. 1).

„Domherrn und Canonici gehören zu den Personen des geistlichen Standes.“

Gegen eine solche Behandlung protestantischer Domherren und Kapitel erhob sich bei der Kritik des Entwurfs lebhafter Widerspruch ¹⁾. Die protestantischen Stifter, so wurde ausgeführt, seien eigentlich „säkularisiert“; sie hätten „sich von den geistlichen Pflichten“ . . ., zu denen sie „nach der ursprünglichen Verfassung“ verbunden gewesen, „freigemacht“. Die Horen, die sie „durch ein Collegium von Vicarien in einsamen ledigen Kirchen für Stühle und Bänke, Ratzen und Mäuse . . . singen“ liessen, seien keine gottesdienstliche Handlung, sondern „unnützer Zeitvertreib“ und „Farcen“. Suarez vermochte diesen Einwänden nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen; er musste anerkennen ²⁾, dass „die protestantischen Stifter nach gegenwärtiger Lage der Sache gar keine Religionsgesellschaften mehr“ seien; dass „alle Folgen, die aus dem Begriff einer Religionsgemeinschaft fließen, auf sie gar nicht“ passen. Aber die volle Konsequenz dieser Erkenntnis, nämlich die Ausscheidung der protestantischen Stifter aus dem kirchenrechtlichen Teil des Gesetzbuchs, wagte man doch nicht zu ziehen, vielmehr entschloss man sich, einen Mittelweg einzuschlagen: die protestantischen Stifter wurden im Gegensatz zu den katholischen Kapiteln ³⁾ nicht positiv für geistliche Gesellschaften erklärt ⁴⁾, aber aus historischen Gründen („wegen ihres Ursprungs und ihrer Foundation“) wurden ihnen „die Rechte der geistlichen Gesellschaften“ beigelegt ⁵⁾, d. h. sie wurden so behandelt, als ob sie geistliche Gesellschaften

¹⁾ Regierungspräsident v. Tevenar (Preuss. Justizmin. a. a. O. XIV, fol. 169 f.).

²⁾ Revisio Monitorum von Suarez (ebenda XV, fol. 144).

³⁾ A.L.R. II, 11, §§ 1022, 1054, 1057: „Domkapitel sind geistliche Corporationen“ usw.

⁴⁾ Man kann demnach nicht wohl sagen, die protestantischen Domkapitel seien „als geistliche Gesellschaften im Begriff des Allgemeinen Landrechts zu verstehen“. Kahl, Domstift Brandenburg S. 11.

⁵⁾ A.L.R. II, 11, § 1218.

wären. Eine Entscheidung darüber, ob die protestantischen Stifter wirklich kirchliche Korporationsqualität besäßen, wurde damit geschickt umgangen¹⁾. So war weder die mit dem Episkopal- und Territorialsystem arbeitende Praxis beunruhigt noch das Gewissen der vom Kollegialsystem beherrschten Theorie vergewaltigt.

Ein ähnliches Lavierien zwischen Theorie und Praxis zeigt die Art und Weise, wie man die Stellung des Landesherrn zu den protestantischen Stiftern formulierte:

„Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen oder andern geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden“²⁾.

Die Idee dieses Satzes entstammte dem Episkopalsystem, sein Wortlaut war einem Vertreter des Territorialsystems nachgebildet³⁾, und seinem Inhalt konnte auch ein Kollegialist unbedenklich zustimmen; denn die Vorschrift beschränkte sich darauf, gewisse Rechte des Landesherrn über die Stifter zu registrieren, ohne die theoretische Grundlage dieser Rechte zu nennen. Neutralität bei der vom Kollegialsystem unternommenen Scheidung der Staats- und Kirchengewalt war auf unserem Gebiete die Losung des preussischen Allgemeinen Landrechts⁴⁾.

¹⁾ Anderer Ansicht wohl Alfred Schultze, Rechtslage S. 45.

²⁾ A.L.R. II, 11, § 1220.

³⁾ J. H. Böhmer, J.E.Pr. I, I, Tit. II, § 70: Principibus in illa (sc. capitula, monasteria etc.) conceduntur omnia, quae olim papa et episcopi sibi tribuebant.

⁴⁾ Man kann daher § 1220 weder im Sinn des Kollegialsystems oder des modernen Summepiskopats deuten (Jacobson. Evang. Kirchenrecht S. 167, Schoen, Evang. Kirchenrecht in Preußen I, S. 229, Hubrich, Staat und Kirche in der preußischen Monarchie a. a. O. S. 562), noch das Gegenteil aus ihm lesen. Wenn insbesondere Kahl, Domstift Brandenburg S. 19, anführt, das ... „Pr. Landrecht“ ... „habe dem Landesherrn ein gleiches Mass von Verfügungsrechten über evangelische und katholische Stifte“ gegeben und daher sei es „ausgeschlossen, Besitz und Ausübung dieser Rechte aus der landesherrlichen Kirchengewalt über die evangelische Kirche herzuleiten“, so ist zum mindesten der Vordersatz dieser Behauptung schwerlich mit § 1220 a. a. O. zu vereinbaren; denn

So viel über die Entwicklung in Brandenburg-Preussen.

In den sächsischen Bistümern und, bis zur Einverleibung in Preussen, in den Bistümern Magdeburg, Halberstadt und Minden bleibt die Auffassung über das Verhältniß von protestantischem Ordinarius und Kapitel im Banne kanonischer Begriffe. Ueber den Widerspruch zum kanonischen Recht, der darin liegt, dass ein Laie bischöfliche Befugnisse übt, sieht man hinweg. Nur selten regt sich so etwas wie ein kirchenrechtliches Gewissen, z. B. wenn in Halberstadt das Kollationsrecht des protestantischen Bischofs auf Stiftsstellen gelegentlich als „Patronat“ konstruiert wird ¹⁾. Vollends die in weltlichen protestantischen Gebieten entstandenen kirchenrechtlichen Theorien auch auf die geistlichen Territorien zu übertragen ²⁾, musste aussichtslos bleiben. Wie sollte man auch im Ernst von der cura religionis der weltlichen Obrigkeit in einem Lande reden können, dessen Fürst gar nicht unter weltlichem Rechtstitel regierte und seine kirchenregimentlichen Befugnisse nicht aus der cura religionis,

hiernach hat der Landesherr allerdings über protestantische Stifter weit mehr Rechte als über katholische, und die Frage ist eben, in welcher Eigenschaft ihm dieses Mehr an Kompetenzen gebührt.

¹⁾ Beirezess vom 9. Dezember 1578 zur Kapitulation vom gleichen Datum in Halberstadt: „Alle Kanonikate, Präbenden und andere geistliche Lehen, die uns (Heinrich Julius von Braunschweig) als einem Bischof zu Halberstadt zu conferiren gebühren, verleihen wir iure patronatus . . . und präsentieren“ die Kandidaten dem Domkapitel oder dem Offizial. Beide werden „ohne Widerrede dem Präsentierten die Investitur geben, und nach solcher Präsentation und Investitur soll der Präsentierte alle bisher üblichen Bezüge erhalten . . .“ All dies soll jedoch nur bis zur päpstlichen Konfirmation von Heinrich Julius gelten; von da an soll es mit der Verleihung wieder wie früher gehalten werden (St.-A. Magdeburg, Copiar 604). Die Bestimmung ist nachgebildet dem c. 1 in Vito de inst. III, 6, das freilich von Sedisvakanz handelt.

²⁾ Tobias Herold, Regentenbuch oder Tractat Von weltlicher Herrn und Regenten, auch der reformierten Bischöffe ihrem ampt und stande, Rāth und Dienern, getrewen und ungetrewen, Lipsiae 1619, erklärt die protestantischen Bischöfe als „zu weltlichem Ampt und Regiment“ erwählt; sie zählten daher zu den christlichen Obrigkeiten und hätten deren Pflichten und Rechte.

sondern aus der administratio in spiritualibus ableitete¹⁾? Ebenso wenig war das Episkopalsystem an seinem Platz. Seine Stärke bestand darin, dass es aus den Vorschriften des kanonischen Rechts für den Bischof eine reiche Fülle von Kompetenzen ableitete, ohne sich um die partikularrechtlichen Beschränkungen der bischöflichen Macht zu kümmern. Was aber vermochte in den geistlichen Territorien die Berufung auf das kanonische Recht gegenüber den Wahlkapitulationen, Reversen und Assekurationen, durch die sich der protestantische Bischof zu unversehrter Erhaltung aller im Lauf der Geschichte entstandenen Privilegien und Freiheiten seines Kapitels verpflichtet hatte? Von einem jus reformandi des Bischofs war unter solchen Umständen hier keine Rede.

In den sächsischen Bistümern blieb es bei dieser Rechtslage auch nach dem Westfälischen Frieden, im Gegensatz zu den Stiftern Minden, Magdeburg und Halberstadt, deren Schicksale oben bereits besprochen sind. Ein jus reformandi gab es also in Merseburg und Naumburg auch jetzt nicht. Bezeichnenderweise wagte nicht einmal der Administrator Moritz von Sachsen seine christliche Reformation gegen das Kollegiatstift Zeitz auf ein solches Reformationsrecht zu stützen, obwohl in den Streitschriften zwischen Administrator und Kapitel ein gewaltiges Aufgebot von kirchen- und staatsrechtlicher Gelehrsamkeit²⁾ auf den Plan tritt. Erst der preussischen Praxis des 19. Jahrhunderts blieb es vorbehalten, in Unkenntnis der historischen Verhältnisse der Bistümer und in irriger Auslegung des Westfälischen Friedens ein jus reformandi des Landesherrn über die Stifter auf Grund des Westfälischen Friedens zu behaupten³⁾.

¹⁾ Schreiben des Administrators Christian Wilhelm von Magdeburg vom 14. März 1624. Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 338 f.

²⁾ Responsa der theologischen Fakultäten Jena, Leipzig, Wittenberg, der juristischen Fakultäten Leipzig und Rostock, des Schöppenstuhls Leipzig vom Jahr 1658 (K.-A. Zeitz, R. 5).

³⁾ Haus d. Abg. 13. Legislaturperiode, III. Session 1878–79, Drucks. 15, S. 157 (12).

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Gegenwart.

Erstes Kapitel.

Die Entwicklung unter Friedrich Wilhelm III.

§ 1.

Der Reichsdeputationshauptschluss.

Mit dem 19. Jahrhundert beginnt für die protestantischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens eine neue Epoche. An ihrem Anfange steht der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803.

Seine Bedeutung in der Geschichte der preussischen protestantischen Stifter ist eine doppelte: er änderte die Zahl und das Recht der Stifter.

Ihre Zahl änderte er, indem er dem preussischen Staate mit den sogenannten Entschädigungslanden einen Zuwachs an protestantischen Stiftern brachte, die freilich inzwischen längst erloschen sind. Ihr Recht änderte er; denn er überlieferte sämtliche protestantischen Stifter nicht nur in den Entschädigungslanden, sondern im ganzen Gebiet des damaligen deutschen Reichs auf Gnade oder Ungnade dem Landesherrn, entzog ihnen also das Recht auf Existenz, das sie bisher auf Grund vielfältiger Privilegien und Assekurationen gegenüber der Krone hatten geltend machen können. Die Norm, durch die solches geschah,

war der bekannte § 35 des R.D.H. Von ihm wird hier näher zu handeln sein. Er lautet¹⁾:

„Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

§ 35 hat eine interessante Entstehungsgeschichte²⁾. Er geht zurück auf einen Entschädigungsplan, der am 6. 18. Au-

¹⁾ Zeumer, Quellensammlung S. 521.

²⁾ Vgl. Protokolle der a.o. Reichsdeputation zu Regensburg, Regensburg 1803, 2 Bde., 4 Beil.Bde. — Ad. Christ. Gaspari, Der Deputationsrezess, 2 Teile, Hamburg 1803. — Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der a.o. Reichsdeputation zu Regensburg, 2. Aufl., Regensburg 1804. — Häberlin, Beiträge zur Geschichte und Erläuterung des § 35 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803, die gestattete Aufhebung der Stifter und Klöster in den neuen und alten Besitzungen betreffend, in seinem Staatsarchiv, Helmstedt und Leipzig 1804, XIII, S. 186—213. — Häberlin, Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland, Helmstedt 1805. — Günther Heinrich von Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, 3. Teil, Hannover 1806, S. 129 ff. — De Koch et F. Schoell, Histoire abrégée des Traités de Paix entre les Puissances de l'Europe depuis la Paix de Westphalie VII, Paris 1817, p. 78 suiv. — Clemens Theodor Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft I. 1 u. 2, Gotha 1862. — Ludwig Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes II, 4. Aufl., Berlin 1869, S. 381 ff. — Diplomatičeskija Snosenija Rossii s Franciej v epochu Napoleona I. Pod redakciej professore Alexandra Tracevskago, Tom. pervyj 1800—1802 (Diplomatische Verhandlungen Russlands mit Frankreich im Zeitalter Napoleons I. unter Redaktion von Professor A. Tra-

gust 1802 von den sogenannten „vermittelnden Mächten“, Frankreich und Russland, der Reichsdeputation in Regensburg¹⁾ unterbreitet wurde. Bei der Festsetzung der Entschädigung hatte sich herausgestellt, dass einige Reichsstände noch nicht hinreichend Ersatz für ihre Verluste erhalten hatten. Namentlich der Kurfürst-Erzkanzler von Mainz befand sich in dieser Lage; man hatte ihm zwar eine Million Gulden jährlicher Revenüen versprochen, aber nicht genug Einnahmequellen für ihren Bezug überwiesen. Zur Aushilfe sollten nun diejenigen geistlichen Güter dienen, die nicht schon förmlich und ausdrücklich in die Entschädigungsmasse einbezogen worden waren; sie sollten

cevskij, I. Bd. Sbornik Russ. istor Obschtsch, 70. Bd., 1890). — Heinrich Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert I, 2. Aufl. (bearbeitet von Joh. B. Kießling), Mainz 1902, S. 89 ff. — Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche VIII, S. 609. — Johannes Niedner, Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen (Stutz, Kr. A. H. 13 14), Stuttgart 1904, S. 134 ff. — Ilario Rinieri, La secolarizzazione degli stati ecclesiastici della Germania (Diplomazia Pontificia secolo XIX, vol. III, Tom. 3), Roma 1906. — Ed. Driault, Bonaparte et le Recès germanique, in Rev. hist. 1909, I, Paris 1910, p. 285 et suiv. — K. Th. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reichs II, Stuttgart und Berlin 1911, S. 421 ff. — Joh. Baptist Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, Freiburg i. Br. 1913, S. 23 ff. — Hubert Bastgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (Görresges., Sektion f. Rechts- u. Sozialwissenschaft, H. 30), Paderborn 1917, S. 18 ff., 280 ff. — Josef Schmitt, Staat und Kirche, Freiburg i. Br. 1919, S. 13 ff.

¹⁾ Considérations générales in der Anlage (Déclaration) zu den Noten des russischen und französischen Ministers vom 6./18. August 1802, Prot.Beil. Bd. I, S. 19 ff., S. 29: „que les biens des Chapitres, Abbayes, Couvents, tant d'hommes que de femmes, tant médiats qu'immédiats, dont il n'a pas été formellement fait emploi dans la présente proposition, seront appliqués au complément de l'indemnité des Etats et membres héréditaires de l'Empire, s'il est reconnu qu'il n'y a pas été suffisamment pourvu par les assignations ci-dessus, et sauf la Souveraineté,

den zulageberechtigten Fürsten unmittelbar zur Aneignung, wenn auch ohne Landeshoheit, überlassen werden¹⁾).

Wäre diese Absicht Gesetz geworden, so wäre den Landesherren der Indemnitätslande von vornherein der Zugriff auf einen grossen Teil der Güter ihres neugewonnenen Gebiets verwehrt geblieben. Der Entschädigungsplan war also in diesem Stück unzweideutig gegen das Interesse der Landesherren gerichtet²⁾).

Diese widersprachen einer solchen Beeinträchtigung aufs nachdrücklichste und setzten eine Revision des Entschädigungsplanes zu ihren Gunsten durch. In dem neuen Plan³⁾ waren sie es, denen die geistlichen Güter der genannten Art⁴⁾ zur „vollen und freien Disposition“⁵⁾ überlassen wurden, während

qui demeurera toujours aux Princes territoriaux; à la dotation des nouvelles Eglises Cathédrales qui seront ou conservées ou établies tant pour l'entretien des Evêques que de Leurs Chapitres et autres fraix de culte; aux pensions viagères et alimentaires du clergé supprimé.“

¹⁾ Schmitt, Staat und Kirche S. 37 behauptet, der Entschädigungsplan habe den Eigentumsübergang an die zulageberechtigten Fürsten „kraft Gesetzes zwangsweise“ selbst bewirken wollen. Allein das Gegenteil folgt aus der neunten Considération générale: . . . les Couvens d'hommes seront à la disposition des Princes territoriaux, qui pourront les supprimer ou les conserver à leur gré. Was Schmitt von einem angeblichen Widerstand der deutschen Fürsten gegen die „zwangsweise“ Zuweisung geistlicher Güter berichtet, beruht auf Missverständnis der von ihm angeführten Belegstellen.

²⁾ Vgl. Häberlin in seinem Staatsarchiv Bd. IX, 1802, S. 113 f. Anm.

³⁾ Vom 8. Oktober 1802. Prot. Beil. Bd. II, S. 19 ff.

⁴⁾ Die Zahl dieser Güter war übrigens gegenüber dem ersten Entschädigungsplan dadurch sehr zusammengeschmolzen, dass ein Teil von ihnen einzeln herausgegriffen und bestimmten Landesherren ausdrücklich als Entschädigungsobjekt zugewiesen war.

⁵⁾ Der Ausdruck stammt aus der französischen Säkularisationsgesetzgebung und bedeutet dort den Eigentumsübergang (Christian Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II, Düsseldorf 1885, S. 336 f., anderer Ansicht Bernhard Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts, Leipzig 1868, S. 56, Anm. 9), dagegen wird er in den Verhandlungen der Reichsdeputation stets nur im Sinn der Ermächtigung

die zulageberechtigten Fürsten zu blossen Rentenempfängern herabgesunken waren, denen die Landesherren des *rentes perpétuelles* aus dem säkularisierten Gut zu zahlen hatten. Zudem sollte aus protestantischen und gemischten Stiftern überhaupt nichts zu zahlen sein.

Die Reichsdeputation nahm in dieser Form den revidierten Entschädigungsplan an 23. November 1802 an¹⁾; aber — er war weit davon entfernt, unverändert Gesetz zu werden.

Preussen vor allem leistete Widerstand. Es hatte sich in einer Konvention vom 23. Mai 1802²⁾ von Frankreich seinen Entschädigungsanteil an Bistümern, Abteien und Reichsstädten endgültig³⁾ und ohne Belastungen⁴⁾ garantieren lassen, lehnte unter Berufung darauf ab, irgendwelche Rentenzahlungen zugunsten zulageberechtigter Stände auf seine neuen geistlichen Güter zu übernehmen⁵⁾, und wusste diesen Standpunkt bei Frankreich durchzusetzen⁶⁾.

zur Aneignung gebraucht (Niedner, Ausgaben S. 152; unrichtig Longard, Die Secularisation des Kirchengutes in Teutschland, Coblenz 1856, S. 85, Ernst Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 98).

¹⁾ Prot. Bd. II, S. 575 ff., 599.

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 11, 89, Fasc. 385, Frankreich (Abschrift).

³⁾ Sa Majesté le Roi de Prusse et le Premier Consul de la République française . . . ont jugé convenable de mettre fin à toute incertitude sur la fixation des indemnités qui doivent échoir à la Prusse en dédommagement de ses provinces situées sur la rive gauche du Rhin.

⁴⁾ Art. VII: Sa Majesté le Roi de Prusse acquiert à titre d'indemnité . . . les Etats, pais et villes ci-dessous spécifiés . . ., lesquels Evêchés, abbâies et domaines ecclésiastiques seront sécularisés pour être, ainsi que les autres pais et villes ci-dessus désignés, désormais possédés par S. M. le Roi de Prusse en toute souveraineté et sur le même pied que le reste de ses Etats d'Allemagne.

⁵⁾ Driault, Bonaparte et les Recès germanique, p. 292, 293. Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche VIII, S. 647 f., 660 f. Prot. Bd. I, S. 237.

⁶⁾ Briefe Talleyrands an den preussischen Gesandten Lucchesini vom 13. Oktober 1802. Geh. St.-A. Rep. 11, 89, Fasc. 380, Frankreich. —

Damit war das Konklusum vom 23. November 1802 hinsichtlich der Rentenzahlungen zunächst zugunsten Preussens durchbrochen.

Kaum war dies geschehen, so musste Pfalzbayern derselbe Vorzug eingeräumt werden. Dieses hatte in mehreren Verträgen das Bistum Eichstätt zugesichert erhalten, wurde aber schliesslich genötigt, zugunsten des Grossherzogs von Toskana darauf zu verzichten, und sollte nun zum Ausgleich ebenfalls von Rentenzahlungen frei bleiben¹⁾.

Auf die Kunde von diesen Plänen beschloss Kurmainz, für seine Entschädigungszulage eine sicherere Basis als die geistlichen Güter zu suchen. Freiherr v. Albin, der Kurmainzer Gesandte in Regensburg, schlug deshalb vor²⁾, die Bezüge seines Herrn auf die Rheinzölle zu radizieren³⁾. Deren Aufhebung war zwar in einem früheren Stadium der Verhandlungen⁴⁾ wiederholt beschlossen worden, aber nach einem diplomatischen Rückzugsgefecht, das das Opfer seiner Sinnesänderung ins rechte Licht

Weisung Talleyrands an Bignon am 15. Oktober 1802 in Paul Bailieu, Preußen und Frankreich von 1800—1807, II (Publikationen a. d. preuß. Staatsarch. Bd. 29), Leipzig 1887, S. 114. Mitteilung durch Laforest an den Gesandten Grafen Görz in Regensburg am 10. Dezember 1802 bei Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche VIII, S. 649.

¹⁾ Talleyrand an Laforest am 22. November 1802 bei Driault, Bonaparte et le Recès germanique, p. 300. Ebenso Lucchesini in Depesche vom 28. Dezember 1802 (Geh. St.-A. Rep. 11, 89, Fasc. 387, Frankreich).

²⁾ Depeschen Lucchesinis vom 28. Dezember 1802 und 3. Januar 1803 (Geh. St.-A. Rep. 11, 89, Fasc. 387, Frankreich); Carl von Beaulieu-Marconnay, Karl v. Dalberg und seine Zeit I, Weimar 1879, S. 312.

³⁾ Dalberg selbst war freilich von dem Plan nicht sehr befriedigt (Beaulieu-Marconnay I. S. 312). wagte aber gegenüber Frankreich keinen offenen Widerspruch und begnügte sich damit, seinen Gesandten in Paris über den Plan ohne Instruktion zu lassen.

⁴⁾ Erster Entschädigungsplan. Considérations générales, Nr. 5 (Prot. Beil. Bd. I, S. 29); zweiter Entschädigungsplan § 34, Ziff. 5 (Prot. Beil. Bd. II, S. 41); Konklusum vom 23. November 1802, § 39 (Prot. Bd. II, S. 601).

setzen sollte, willigte Frankreich ein¹⁾ und beschloss, auch die übrigen zulageberechtigten Fürsten auf die Rheinzölle zu verweisen. Damit war der Gedanke an Rentenzahlungen aus jenen geistlichen Gütern endgültig begraben.

Bei alledem hatte es sich übrigens lediglich um geistliche Güter in den Entschädigungslanden gehandelt²⁾. Für die geistlichen Güter in den andern deutschen Territorien, in den sogenannten „alten Landen“, war eine generelle Säkularisation weder in dem revidierten Entschädigungsplan noch in dem Konklusum vom 23. November 1802 vorgesehen worden. Nur Württemberg machte hiervon eine Ausnahme, da ihm in § 6 des revidierten Planes und Konklusums „alle Kapitel, Abteien und Klöster in seinen alten und neuen Besitzungen“ förmlich zugeteilt waren³⁾. Wie kam es nun, dass diese auf Württemberg zugeschnittene Sonderbestimmung im weiteren Verlauf der Verhandlungen verschwand, um in § 35 des R.D.H. in generalisierender Form wieder aufzutauchen?

Den Anstoss dazu gab Pfalzbayern. Es war mit einem bloss finanziellen Ersatz für Eichstätt nicht zufrieden, sondern bestand hartnäckig auf einer Territorialentschädigung⁴⁾. Zu seinem Unglück begann eben das Verhältnis der Kabinette in München und Paris zu erkalten⁴⁾, so dass sich Frankreich im wesentlichen⁵⁾ nur dazu verstand, ihm als Ersatz *les biens médiats*

¹⁾ Depesche Lucchesinis vom 31. Januar 1803, Geh. St.-A. Rep. 11, 89, Fasc. 387, Frankreich. Auch die Reichsdeputation in Regensburg hatte sich mittlerweile für Beibehaltung der Rheinzölle ausgesprochen (Prot. Bd. II, S. 755), insbesondere auf Kurbrandenburgs Anregung hin (Prot. Bd. II, S. 727).

²⁾ Häberlin, Ueber Aufhebung S. 15, 26. Unrichtig Schmitt, Staat und Kirche S. 37, der die einzelnen Stadien der Regensburger Verhandlungen nicht genügend auseinanderhält.

³⁾ Prot. Beil. Bd. II, S. 26. Prot. Bd. II, S. 581. — Siehe auch M. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810, Stuttgart 1902, S. 33.

⁴⁾ Depeschen Lucchesinis vom 10. und 26. Januar 1803. Geh. St.-A. Rep. 11, 89, Fasc. 387, Frankreich.

⁵⁾ Depesche Lucchesinis vom 10. Februar 1803 (ebenda): *Les Puissances médiatrices . . . ne feront pour le reste que recommander celles*

tant dans ses anciennes que dans ses nouvelles possessions zuzusprechen¹⁾).

Alle diese Verhandlungen zwischen Preussen, dem Kurfürsten-Erzkanzler, Pfalzbayern und Frankreich hatten sich ausserhalb der Reichsdeputation abgespielt. Es galt nun, ihre Ergebnisse in das Konklusum vom 23. November 1802 einzuarbeiten. Pfalzbayern zeigte sich dabei begreiflicherweise besonders rührig. Ihm ist es zuzuschreiben, dass die Säkularisationsbefugnis gegenüber Stiftern in den alten Landen nicht auf Württemberg und Bayern beschränkt blieb, sondern verallgemeinert wurde. Ein preussischer Gesandtschaftsbericht aus Regensburg vom 12. Februar 1803 sagt darüber²⁾:

„Der Beisatz zu dem § 35, dass sämtliche Stifter in den ältern³⁾ sowohl als den Entschädigungslanden der freien Disposition des Landesherrn sowohl zu kirchlichen und Schulzwecken und andern gemeinnützigen Anstalten als zur Erleichterung der Finanzen³⁾ überlassen werden sollen, ist vorzüglich durch den Wunsch der Bayerischen Gesandtschaft bewürckt worden, welche den durch Aufhebung der älteren Bayerischen Mediatstifter zum Theil zu hoffenden Ersatz für den Verlust von Aichstädt vereitelt zu sehen glaubte, solange nicht durch diese Stipulation dem Widerspruchsrecht der Landstände⁴⁾ ein Ziel gesetzt war, zumal da sich bereits landständische Abgeordnete hier einfanden, um gegen die Aufhebung und Verwendung der bayerischen Klöster Beschwerde zu führen.“

des autres demandes de l'Electeur qui rencontreront moins d'obstacles à être accueillis. Der Erfolg dieser Empfehlung war die Klausel in § 2. R.D.H., dass „der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz . . . vorbehalten wird“.

¹⁾ Zuerst gegenüber Russland vorgeschlagen in einem Schreiben Talleyrands an den französischen Gesandten in Petersburg vom 29. Dezember 1802 (Tracevskij S. 602), dann dem bayerischen und preussischen Gesandten in Paris am 25. Januar 1803 als endgültiger Beschluss der vermittelnden Mächte eröffnet, Depesche Lucchesinis vom 26. Januar 1803 (Geh. St.-A. Rep. 11, 89, Fasc. 387, Frankreich).

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 67, B. 1, C. 16, Acta Comititalia.

³⁾ Im Urtext unterstrichen!

⁴⁾ In Bayern waren die ständisch fundierten Klöster und Stifter schon im November 1802 provisorisch von der Regierung mit Beschlag

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des § 35 wurde zugleich die oben erwähnte Sonderbestimmung über Säkularisationen in Württemberg gestrichen¹⁾.

Damit hatte § 35 R.D.H. endlich seine gegenwärtige Fassung erhalten.

Die Entstehungsgeschichte des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses zeigt nicht nur, wie aus einer gegen die Landesherren gerichteten Bestimmung nach mannigfachen Abwandlungen eine Norm wird, die ausgesprochenermassen den Vorteil dieser Landesherren bezweckt, sondern ist auch für die Auslegung des Paragraphen von Wichtigkeit. § 35 spricht hier nach die Säkularisation nicht selbst aus, aber er stellt sie allen Landesherren anheim. Ein Unterschied zwischen den Landesherren der alten Lande und denen der Entschädigungslande wird nicht gemacht, und es kommt nicht darauf an, ob ein Landesherr überhaupt Verluste an Frankreich erlitten hat und dafür mit Grund Entschädigung zu beanspruchen hat oder nicht²⁾. Den bisherigen geistlichen Instituten wird durch § 35 ihr Eigentum nicht unmittelbar entzogen, aber den Landesherren ist gestattet, es sich anzueignen, und diese Ermächtigung enthält zugleich³⁾ das Recht, über die staatsrechtliche Existenz der geistlichen Institute selbst zu befinden. Bei der Verwendung des säkularisierten Gutes wird der Landesherr nur an die Pflicht gebunden, die Domkirchen auszustatten und den betroffenen

belegt worden (Alfons Maria Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, Regensburg I, 1903, S. 269 f.; II, 1904, S. 455; III, 1906/08, S. 9 ff. Vgl. auch G. Laubmann und M. Doeberl, Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns, 1799—1817, München 1908, S. XLIV—LIII, S. 126—130).

¹⁾ Geh. St.-A. Rep. 67, B. 1, C. 16, Acta Comititalia.

²⁾ Immediatbericht Hardenbergs vom 19. Mai 1805. Geh. St.-A. Rep. 89, Nr. 61 A., Landeshoheitssachen. Unrichtig Häberlin, Ueber Aufhebung S. 51; gegen ihn v. Berg, Juristische Beobachtungen S. 134 ff.

³⁾ Gaspari a. a. O., 2. Teil, S. 295: „Das läuft völlig auf Eins hinaus.“

Klerus zu pensionieren. Dass ihm weitere Schranken nicht auferlegt werden sollten¹⁾, stellt gerade das letzte Stadium der Verhandlungen völlig klar.

§ 35 wurde von der Reichsdeputation in den Hauptschluss vom 25. Februar 1803 aufgenommen, mit diesem vom Reichstag durch Reichsgutachten vom 24. März 1803 zur kaiserlichen Genehmigung empfohlen²⁾, durch kaiserliches Ratifikations-Kommissionsdekret vom 27. April sodann bestätigt und als Reichsgesetz publiziert³⁾.

Damit trat eine tiefgreifende Veränderung der Rechtslage sämtlicher Stifter des damaligen deutschen Reiches ein. Bisher war ihr Bestand oder derjenige gewisser Einzelheiten ihrer Verfassung durch Reichs- und Landesverfassung ausdrücklich gewährleistet, namentlich durch den Westfälischen Frieden. Dieser Schutz fiel, soweit er im Reichsrecht begründet war, von selbst dahin, und nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses sollte dasselbe sogar für die vom Landesrecht zugunsten der Stifter erlassenen Garantien gelten⁴⁾. Der Landesherr sollte fortan ohne Rücksicht darauf die Stifter durch Gesetz oder Verwaltungsakt

¹⁾ Ueber diese Streitfrage vgl. Christian Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, 3 Bde., Stuttgart 1899 ff., III, S. 294 ff. und die dort zitierte Literatur.

²⁾ Zeumer, Quellensammlung S. 529.

³⁾ Kaiserliches Dekret vom 25. Juli 1803 in Versuch S. 113 ff. Niedner, Ausgaben S. 138 (mit falschem Datum).

⁴⁾ Ueber den Versuch, den § 35 in einem Sinne zu interpretieren, der den Schutz der Landesverfassung für die Stifter in den alten Landen weiter gewährleistet hätte, ging man bei den letzten Beratungen ohne Debatte hinweg. Niedner, Ausgaben S. 149. Dass § 35 gerade auf die Landesverfassungen mit abzielte, beweist das letzte Stadium seiner Entstehungsgeschichte. Man wird hienach nicht sagen können, § 35 beziehe sich „nur auf die Verhältnisse zum deutschen Reich“. Alfred Schultze, Rechtslage S. 17. — Ganz verfehlt Christ. Ludw. Stieglitz d. J., Das Recht des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen, Leipzig 1834, S. 28: Der R.D.H. habe die Aufhebung der Verträge des Landesherrn mit den Kapiteln rechtlich nicht anordnen können, da er in Beziehung auf die Kapitel eine *res inter alios acta* gewesen sei!

aufheben können. Es stand ihm natürlich frei, sich auch mit geringeren Eingriffen zu begnügen, indem er lediglich die Verfassung der Stifter änderte oder ihre Rechtsstellung im Staat minderte. Auch hierin sollten ihn weder Reichs- noch Landesgesetze hindern. Mit anderen Worten: Alle Normen des Reichs- und Landesrechts über die Verfassung der Stifter oder ihre Rechtsstellung im Staat sollten nach der Absicht des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses nur so weit in Geltung bleiben, als der Landesherr nichts anderes bestimmte.

Man¹⁾ hat die Frage aufgeworfen, ob das Reich zu solch radikalem Eingriff in die Rechtslage der Stifter, namentlich derjenigen in den alten Landen überhaupt befugt war, und hat deshalb geprüft, ob § 35 R.D.H. mit der bis dahin geltenden Gesetzgebungskompetenz des Reichs zu vereinbaren war. Die Antwort kann indessen nicht schon aus der isolierten Betrachtung des § 35 R.D.H. gewonnen werden; dieser bildet nur einen Teil des ganzen einheitlichen Entschädigungswerks, und es geht nicht an, das letztere in Stücke zu zerreißen und theils für gültig, theils für ungültig zu erklären, vielmehr steht und fällt § 35 mit dem Reichsdeputationshauptschluss im ganzen.

Das durch den Reichsdeputationshauptschluss verkörperte Säkularisationswerk im ganzen war aber zweifellos kein in der Bahn der bis dahin geltenden Reichsverfassung liegender Akt²⁾, mochte er sich auch äusserlich in die Form eines Reichsgesetzes kleiden. Es handelte sich um nichts anderes als eine teilweise Staatsumwälzung³⁾, um einen Vorgang, durch den das Reich

¹⁾ Z. B. Häberlin, Ueber Aufhebung S. 52 f. — Niedner, Ausgaben S. 150 ff.

²⁾ Heinrich Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1863, I, S. 260. — H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865, I, S. 149. — Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl., Freiburg und Tübingen 1884, S. 103.

³⁾ Mit Recht betont Meurer (Bayr. Kirchenvermögensrecht II, S. 40, siehe auch III, S. 120, 294), dass der R.D.H. eine neue Organisation des

sich neu organisierte. An dem Mass des bis dahin geltenden Reichsrechts diese „Revolution“ messen zu wollen, ist ein müssiges Unternehmen. Sie schafft selbst einen neuen Rechtsboden, und auf ihm, nicht auf früheren Gesetzgebungskompetenzen des Reichs, ruht die Gültigkeit des § 35 R.D.H.

§ 2.

Die Stellung Preussens zu § 35 R.D.H.

Reichsgesetze galten im heiligen römischen Reich deutscher Nation zwar unmittelbar für alle Reichsuntertanen¹⁾, aber ob sie entgegenstehendes Landesrecht zu brechen vermochten²⁾, war in den letzten Zeiten des Reiches äusserst zweifelhaft und gegenüber mächtigeren Reichsständen kaum zu bejahen. Tatsächlich hing es von deren Belieben ab, ob sie einem Reichsgesetz derogatorische Kraft gegenüber dem Landesrecht zuerkennen wollten. So kennzeichnet sich auch das Verhältnis Kurbrandenburgs zum Reichsdeputationshauptschluss. Fürs erste zeigte es keine Neigung, den Reichsdeputationshauptschluss als Reichsgesetz zu behandeln. Schon seit langem war es für die Selbstständigkeit der Hohenzollernherrschaft gegenüber dem Reich mit Wort und Tat eingetreten³⁾, und die neugeschaffene poli-

Reiches vorsah, aber er geht zu weit, wenn er schon deshalb den R.D.H. nur als völkerrechtlichen Vertrag der deutschen Fürsten erklärt. Die im R.D.H. vorgeschlagene neue Organisation liess doch eben das Reich weiterbestehen! — Wie Meurer auch Böckenhoff-Koeniger, Katholische Kirche und moderner Staat, 2. Aufl., Köln 1920, S. 168. — Irrig ist die Ansicht Joseph Freisens, Die Haftbarkeit des preussischen Fiskus als Rechtsnachfolgers des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnenklosters Hedersleben in Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozessrecht V, 1913, S. 520, dass der R.D.H. ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich und Russland sei.

¹⁾ Otto Gierke, Deutsches Privatrecht I, Leipzig 1895, S. 54.

²⁾ Vgl. Gierke a. a. O. Niedner, Ausgaben, S. 151, Anm. 1.

³⁾ Eduard Hubrich, Die Grundlagen des monarchischen Staatsrechts Preußens, Verw.Arch. XVI, 1908, S. 445 f.

tische Lage schien durchaus zur Fortsetzung dieses Verhaltens zu raten.

Preussen hatte seine Indemnitätslande bereits im Sommer 1802 in Besitz genommen und dort eine Organisation eingeleitet, die nicht in allen Stücken dem Reichsrezess entsprach¹⁾. Sollte man sich nun zu einer Aenderung dieser Massnahmen entschliessen? Sollte man nicht vielmehr dem Beispiel Oesterreichs folgen, das schon auf dem Reichstag zu erkennen gegeben hatte, es werde sich nicht an alle Bestimmungen des Hauptschlusses gebunden erachten?²⁾

Unter solchen Umständen beschloss man in Berlin, den Hauptschluss nicht als bindendes Gesetz anzuerkennen, sondern ihn nur als „Norm“ zu betrachten, „nach der Allerhöchstdieselben sich möglichst richten wollen“³⁾. Man sah infolgedessen auch von einer öffentlichen Bekanntmachung des Reichsschlusses ab, da eine

„förmliche Publizierung ganz das Ansehen einer Gesetzespublication hat und es doch weder dem Interesse noch der Willensmeinung S. K. Maj. entspricht, den Rezeß vollständig und unbedingt zu erfüllen, mithin Falle eintreten müßten, wo Corporationen und Unterthanen im Lande mit Berufung auf den Rezeß wider den Fiscus aufstehen könnten“⁴⁾.

Gerechtfertigt wurde dieser Standpunkt damit, dass Preussens Rechte auf den Verträgen mit Frankreich, nicht auf dem

¹⁾ Namentlich nicht dem § 60 R.D.H. hinsichtlich der Landstände. Schreiben Schulenburgs an Beyme vom 29. Juni 1803 (Geh. St.-A. Rep. 89, 9 B, Reichssachen 2, der R.D.H. und dessen geplante Publizierung 1802—1803); siehe ferner Runde, Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden, Göttingen 1805, S. 37 f.

²⁾ Es handelte sich namentlich um die Anwendbarkeit des § 36 R.D.H. auf die österreichischen Erblande. — Hoff, Das Teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden zu Luneville, 2 Teile, 1801/05, II, S. 102 f. — Heigel a. a. O. S. 438, 440, 444.

³⁾ Schreiben Schulenburgs an Beyme vom 29. Juni 1803. Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche VIII, S. 769, Anm. 2.

⁴⁾ Haugwitz an Schulenburg am 21. Juli 1803. Geh. St.-A. Rep. 89, 9 B, Reichssachen 2.

Reichsrezess beruhten. Hatte doch schon während der Regensburger Verhandlungen der preussische Aussenminister Graf Haugwitz erklärt¹⁾:

„Zuvörderst halte ich mich bey den politischen Verhandlungen wegen unserer Indemnitäten durchaus an dem (!) Gesichtspunkt, daß wir dieselben in Gefolge und vermöge Unserer Convention vom 23. Mai besitzen, daß also die Bestimmungen, welche in Absicht der übrigen Reichsstände und ihrer Indemnitäten zu Regensburg getroffen werden, uns nicht weiter angehen, als wir sie jener Convention und Unserer sonstigen Convenienz gemäß finden, und daß wir mithin völlig freie Hände behalten, Unsere neue Provinzen nach der Uns darüber zustehenden vollen Souveränität und nach Unsern eigenen staatswirtschaftlichen Principien zu verwalten und zu benutzen.“

So sehr diese Stellungnahme politisch der damaligen Situation entsprechen mochte, juristisch war ihre Begründung durchaus mangelhaft. Denn wie konnten aus einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen Preussen und Frankreich, aus der Konvention vom 23. Mai 1802, Rechte gegenüber einem unbeteiligten Dritten, nämlich dem deutschen Reich, erwachsen? Der Fehler der Rechtsauffassung von Haugwitz zeigte sich sogleich, als man in den alten Landen mit Säkularisationsmassnahmen begann.

Hier hatte man für diese in der Tat keinen anderen Rechtstitel als den § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses. Auf ihn berufen sich denn auch alle einschlägigen Anordnungen, die schon bald nach Erlass des Reichsdeputationshauptschlusses einsetzen²⁾. Es konnte nicht ausbleiben, dass diese Praxis allmählich auch auf die neuen Lande zurückwirkte und auch dort den Reichsrezess mehr und mehr als Reichsgesetz zur Geltung brachte³⁾.

¹⁾ Schreiben an Schulenburg vom 1. November 1802. Geh. St.-A. Rep. 70, Hauptkommission Cap. II, Sect. XIV, 4.

²⁾ Zuerst, soviel ich sehe, die Kab.O. vom 29. März 1803 an den Minister v. Massow betr. das Walburgis-Stift in Soest. Geh. St.-A. Rep. 89, 59, Minuten des Cabinets von März bis 28. Juli 1803.

³⁾ Ein merkwürdiges Beispiel aus der Uebergangszeit bildet das Statut des neukonstituierten Stifts Herford, in welchem § 35 und 36 R.D.H.

In je grösserem Umfange man ihn so anwandte, desto deutlicher enthüllte er sich als ein äusserst bequemes Werkzeug, um die Krone von gewissen innerpolitischen Schranken ihrer Macht zu befreien. Mit gutem Grunde ergriff der Monarch die Initiative, um den R.D.H. in vollem Umfang zur Geltung zu bringen, während die Minister zuweilen zauderten. Als diese in einem Postskript zum Immediatbericht vom 4. Mai 1805 auf den zu besorgenden Widerspruch der Stifter und Stände und deren Berufung auf alte Homagialrezesse und landesherrliche Huldigungsreverse hinwiesen, „indem der Reichsdeputationshauptschluß wider jene Versicherungen doch nicht zu allegieren seyn möchte“ — da erwiderte der König¹⁾:

„Ich gebe Euch hierdurch zu erkennen, daß der Reichsdeputations-Schluß allerdings die Homagial-Rezesse und Huldigungs-Reverse in diesem Stück so gut, als alle übrigen Rechtstitel, welche bisher die Disposition des Landesherrn über die Stifter einschränkten, gänzlich aufhebet. Ich authorisire Euch daher, in vorkommenden Fällen die Supplicanten hier- nach zu bescheiden.“

Dementsprechend erklärt eine Kabinettsordre vom 14. Mai 1805²⁾ dem Domkapitel Minden, das sich geweigert hatte, einen nicht stiftsmässig qualifizierten, aber vom König mit einer Kapitelsstelle beliehenen Adeligen aufzunehmen:

„wie dasselbe sich ohne allen Fug auf die bisherige Verfassung wegen des aufzunehmenden Capitularen beruft, da Höchstdieselben durch den neuesten Reichsschluß die Befugniß erhalten haben, über alle Stifter nach Gutdünken zu disponiren und S. Maj. also, wenn Sie das Domstift zu Minden aus Gnaden subsistiren lassen, demselben Gesetze vorschreiben und Ausnahmen nach Befinden davon machen können . . .“

unter den Indemnitätstraktaten besonders hervorgehoben sind. Siehe unten S. 264.

¹⁾ Kab.O. vom 10. Mai 1805 in Geh. St.-A. Rep. 47, C. 1 a (Min.A. 203 B/204).

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 89, 59, Minuten des Cabinets von Februar bis 28. Juli 1805. Missverständlich ist die Bemerkung von Freisen, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche S. 95, das Domkapitel sei „durch den R.D.H. säkularisiert“ worden.

Ebensowenig nützte die Berufung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Stifter. „Es kömmt jetzt nicht mehr darauf an,“ erwiderte der König¹⁾ einem Expektanten, der sich auf A.L.R. II, 11, §§ 1094, 1095 berufen hatte, „es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, da Ich durch das neueste Reichskonklusum die Disposition über sämtliche Stifter erhalten habe.“

So ergibt das Ende der ganzen Entwicklung, dass in Preussen dem § 35 R.D.H. sowohl formell wie materiell diejenige Bedeutung zugebilligt wurde, die er nach der Absicht seiner Urheber von vornherein zu beanspruchen hatte.

§ 3.

Die Säkularisation protestantischer Kollegiatstifter in den preussischen Entschädigungslanden.

Wenden wir uns nun zur Ausführung der Säkularisation und beginnen wir mit den preussischen Entschädigungslanden!

Dort fanden sich an protestantischen Kollegiatstiftern zur Zeit der preussischen Besitznahme vor:

1. Das Stift St. Simon und Judä und

2. das Stift auf dem Petersberge, beide in Goslar.
Ausserdem verdient

3. das Hochstift am Münster zu Herford genannt zu werden, das zwar ein evangelisches Damenstift war, aber doch auch mehrere Stellen für männliche Kapitularen aufwies.

Von den beiden ersten ist bereits früher gehandelt worden. Es bedarf daher nur noch eines Blickes auf Zusammensetzung und Vermögenslage des Stifts Herford im Jahre 1802.

Das Hochstifts-Capitul oder Kapitel am Münster oder ad Sanctam Pusinnam auf der abtheilichen Freiheit zu Herford²⁾

¹⁾ Am 9. Januar 1804. Geh. St.-A. Rep. 89, 59, Minuten des Cabinets vom Januar bis März 1804.

²⁾ Ueber die Verfassung dieses Kanonissenstifts im Mittelalter siehe

war ein edelfreies Kanonissenstift. Es setzte sich zusammen¹⁾ aus der vom Kapitel gewählten Dekanisse und einer unbestimmten Anzahl von Chanoinessen²⁾, von denen eine den Titel Kusterin führte, ferner aus vier Kapitularen und aus zwei Kanonikern oder Diakonen, die aber nur bei der Rechnungslegung Sitz und Stimme im Kapitel hatten³⁾. — Zur Qualifikation für eine Chanoinesse war fürstlicher oder reichsgräflicher Stand⁴⁾ erforderlich; für Kapitularen und Kanoniker genügte bürgerliche Abkunft; doch waren die Kapitularstellen seit längerer Zeit nur Adeligen zuteil geworden. Sämtliche Mitglieder mussten dem protestantischen Glaubensbekenntnis angehören.

Alle Stellen im Kapitel besetzte die Aebtissin von Herford; sie ernannte ausserdem die Kusterin. Umgekehrt wählte das Kapitel bei einer abteilichen Sedisvakanz die neue Aebtissin sowie deren Koadjutorin aus der Zahl der Chanoinessen.

Das Vermögen des Stifts wies die übliche Gliederung in eine Reihe von Fonds auf. Das jährliche Einkommen aller Fonds zusammen belief sich auf zirka 3600 rthr., das sehr ungleichmässig unter die Stiftsangehörigen verteilt wurde. So bezog z. B. 1802 die Dechantin allein 1118 rthr., die Kusterin 49 (!) rthr., die Chanoinesse nichts (!), der erste Kapitular 726 rthr., der erste Kanonikus 133 rthr.

In welcher Weise ging nun die preussische Okkupation der genannten drei Stifter vor sich? Sie erfolgte in Goslar am 8. September 1802⁵⁾ durch militärische Besetzung der Stadt.

K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Stutz, Kr.A. 43. und 44. Heft), Stuttgart 1907, S. 96, 98, 102, 154 ff. Ueber die Reformation vgl. L. Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford, Gütersloh 1888, S. 25 ff.

¹⁾ Bericht Schulenburgs vom 27. Februar 1803. Geh. St.-A. Rep. 89, 58 Qu.

²⁾ Im Jahr 1802 nur zwei. Das Kapitel war also nicht geschlossen.

³⁾ Ausserdem zählte das Stift zwei Vikare.

⁴⁾ Schulte, Adel und deutsche Kirche im Mittelalter, S. 54—60, 198, 243.

⁵⁾ U. Hölscher, Beiträge zur Geschichte der preussischen Orga-

Im Stift Herford, zu dem überhaupt kein Gebiet gehörte, und das nur dem Schein nach noch reichsunmittelbar¹⁾ war, geschah sie durch Uebergabe eines königlichen Schreibens am 15. August 1802²⁾ an die Aebtissin, worin dieser das Ende ihrer Reichs- und Kreisstandschaft, zugleich aber eine schonende Behandlung ihrer sonstigen Gerechtsame angekündigt wurde.

Das Kapitel Herford trat damit stillschweigend unter die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über protestantische Stifter, während für Goslar dieses Recht erst ab 1. Juli 1804³⁾ in Kraft gesetzt wurde. Ressortmässig wurden sämtliche Stifter den Kriegs- und Domänenkammern, in höherer Instanz dem geistlichen Departement unterstellt⁴⁾.

Die Entscheidung über das weitere Schicksal der Stifter fiel nicht sogleich. Generelle Bestimmungen darüber wurden auf Schulenburgs Rat⁵⁾ überhaupt nicht getroffen, sondern die erforderlichen Vorschriften von Fall zu Fall erlassen⁶⁾.

nisation Goslars 1802—1806, Harzverein XXXVI, 1903, S. 21. — Derselbe, Goslars Geschichte in den Jahren 1802—1816, Goslar 1913.

¹⁾ Uebersicht der bisherigen Verhältnisse des Kgl. Hofes zum Stift Herford (ohne Datum) in Geh. St.-A. Rep. 70, Hauptkommission Cap. II. Sect. XIV, 2, vol. 1.

²⁾ Vgl. Kab.O. vom 15. Juli 1802 in Geh. St.-A. Rep. 70, Hauptkommission Cap. II, Sect. XIV, 1. — Bericht des Reg.-Präs. von Arnim vom 19. August 1802 in Geh. St.-A. Rep. 70, Hauptkommission Cap. II. Sect. XIV, 2, vol. 1.

³⁾ Patent wegen Einführung des A.L.R. in das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar vom 8. März 1803. Novum Corpus Const. March. von 1801—05, XI, S. 1314.

⁴⁾ Für Goslar durch §§ 1, 2, 5, 14 des Ressortreglements für die Entschädigungslande. Nov. Corp. Const. March. a. a. O. S. 1574. Für Herford Art. 1 des neuen Statuts vom 27. Januar 1804. Geh. St.-A. Rep. 70, Hauptkommission Cap. II, Sect. XIV, 11 a.

⁵⁾ Immediatbericht vom 5. Dezember 1802 in Rep. 89, 58 Qu.

⁶⁾ Kab.O. vom 11. Dezember 1802 bei Lehmann-Granier a. a. O. VIII, S. 690; Grundsätze zur Organisirung der Entschädigungsprovinzen vom Dezember 1802, ebenda VIII, S. 676.

Für Goslar erfolgte die Neuordnung durch Kabinettsordre vom 18. Mai¹⁾ und 12. Juli 1803²⁾. Die beiden Stifter durften zwar bestehen bleiben³⁾, wurden aber zum Aussterben bestimmt. Den zahlreichen Expektanten blieb das Einrücken versagt. Nur mit dem Braunschweiger Expektanten auf die Schutzpräbende⁴⁾ im Stift St. Simon und Judä wurde „aus besonderer Achtung für den Herrn Herzog“ eine Ausnahme gemacht. Den gegenwärtigen Inhabern der Stiftspräbenden blieben ihre Bezüge gewährleistet, allein die drei residierenden Kanoniker im Stift St. Simon und Judä mussten sich eine Kürzung ihrer Einkünfte um ein Zehntel gefallen lassen. Die Abzüge wurden für Zwecke der Kirchen- und Schulanstalten in Goslar bestimmt, und den gleichen Zwecken sollten auch die künftig freiwerdenden Präbenden der beiden Stifter gewidmet werden⁵⁾.

So wurde hier die Säkularisation dazu benutzt, das Gegenteil dessen zu bewirken, was ihr Name sagt: Kirchliches Gut, das im Lauf der Zeit seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet war, wurde dieser wieder zurückgegeben, ein Vorgang, der nicht nur in Goslar, sondern in der breiteren Öffentlichkeit mit lebhaftem Beifall begrüsst wurde⁵⁾.

Einen ganz anderen Verlauf nahm die Säkularisation in Herford. Der König hatte anfänglich beabsichtigt, das Stift als weibliche Versorgungsanstalt unter einer zweckmässigen Einrichtung zu konservieren⁶⁾, stand aber davon ab, als er die überwiegend männliche Zusammensetzung des Damenstifts erfuhr, und verwandelte es durch Statut vom 27. Januar 1804

¹⁾ Geh. St.-A. Rep. 89, 58 R. Dazu vgl. H. Kloppenburg, Beitrag zur Geschichte der preussischen Organisation in Goslar in den Jahren 1802—1806. Harzverein XLIV, 1911, S. 271 ff.

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 89, 59. Minuten des Cabinets von März bis 28. Juli 1803.

³⁾ Unrichtig Hoff a. a. O. 2. Teil, S. 160: „Sie sind aufgehoben“.

⁴⁾ Siehe oben S. 138.

⁵⁾ Häberlin, Deutsches Staatsarchiv XI, 1804, S. 82 ff.

⁶⁾ Bericht Schulenburgs vom 5. Dezember 1802. Siehe S. 262, Anm. 5.

in ein gemischtes männliches Kollegiatstift¹⁾. Dabei behielt er sich freilich sogleich ausdrücklich das Recht vor, die neue Stiftsverfassung jederzeit abermals zu ändern oder das Stift überhaupt wieder aufzuheben. Dieses trat also von vornherein sozusagen nur auf Widerruf ins Leben.

Wenden wir uns nun seiner Verfassung selbst zu.

Ueber die Rechtsgrundlage, die juristische Form und das Ziel der Neuorganisation spricht sich das Statut folgendermassen aus:

„Wir haben ... Uns bewogen gefunden, das Uns mit der Abtey Herford in völlig säcularisirtem Zustande anheimgefallene sogenannte Hochstiftskapitel auf den Grund der Indemnitäts Tractaten insbesondere des § 35 und 36 Reichs Deputations Beschlusses vom 25 Febr. a. pr. zwar aufzuheben, aber auch unter gewissen Modificationen, die auf das Wohl des Ganzen abzielen, wieder zu constituiren und unter dem Nahmen des Stifts am Münster zu Herford zu belassen“²⁾, da „Wir die Absicht haben, die Einkünfte desselben wohlverdienten Staatsdienern aus dem Militär- und Zivilstande als Belohnungen und Pensionen zufließen zu lassen“³⁾.

Es handelte sich also um eine vollständige, nicht nur sachliche, sondern auch formelle Neuschöpfung.

Das neue Stift bestand künftig aus einem Dechanten und aus vier Kapitularen oder Kanonikern⁴⁾. Die Stellen der Chanoinessen und der Diakone wurden zum Aussterben bestimmt⁵⁾. Sämtliche Stellen vergab der König, „ohne die mindeste Konkurrenz des Kapitels“⁶⁾. Ihm allein stand auch das Recht zu, Expektanzen zu erteilen und Resignationen⁷⁾

¹⁾ Eine Kab.O. vom 7. März 1803 (Geh. St.-A. Rep. 89, 58 Qu.) sprach die Absicht aus, das Stift mit den „nötigen Aenderungen“ der Stiftsverfassung beizubehalten. Die Minister v. Massow und v. Angern überreichten mit Immediatbericht vom 31. Januar 1804 den Entwurf neuer Statuten für ein Kollegiatstift Herford (Geh. St.-A. Rep. 89, 138 L.). Eine Kab.O. vom 7. Februar 1804 (Geh. St.-A. Rep. 70, Hauptkommission, Cap. II, Sect. XIV, 11a) eröffnete die Genehmigung des Statuts an die Minister.

²⁾ Eingang des Statuts.

³⁾ Art. 5.

⁴⁾ Art. 6. ⁵⁾ Art. 9, 10.

⁶⁾ Art. 8, 22. ⁷⁾ Art. 30.

zu bewilligen. Von einer Selbstergänzung des Kapitels war mithin keine Rede.

Qualifikationsbedingungen für die Aufnahme ins Stift hatten angesichts des kgl. Ernennungs- und Dispensrechts keine grosse praktische Bedeutung. Sie waren zusammengeschrumpft auf zwei (männliches Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer der drei im Reich rezipierten christlichen Konfessionen)¹⁾, so dass die Krone von vornherein den weitesten Spielraum für die Ernennung von Kapitularen hatte.

Unter diesen besass den ersten Rang der vom König kreierte Dechant. Er war die einzige Dignität im Kapitel, führte in ihm den Vorsitz²⁾ und genoss erhöhtes Einkommen³⁾. Sonstige Vorrechte oder besondere Pflichten zeichneten ihn nicht aus. Die übrigen Canonici folgten einander nach der Anciennität und rückten in dieser Reihenfolge auch in den Präbenden auf⁴⁾.

Gemeinsam war allen Kapitularen das Recht auf Sitz und Stimme im Kapitel⁵⁾, die Befugnis einen Orden zu tragen⁶⁾, und endlich der Anspruch auf eine Präbende, ein Anspruch, der um so wertvoller war, als alle Erschwerungen, die sich bisher an den Bezug der Präbende knüpften (Statuten- und Einführungsgelder, Karenz- und Nachjahre, Residenzpflicht), künftig wegfielen⁷⁾. Als einzige Pflicht stand alledem gegenüber die Notwendigkeit der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen. Doch bedeutete sie, wie sich sogleich zeigen wird, keine grosse Belastung. Es war also alles getan, um die Stellung der Kapitulare ebenso ehrenvoll als bequem auszugestalten.

Der Wirkungskreis des Stifts war eng begrenzt; er be-

¹⁾ Art. 5. ²⁾ Art. 26.

³⁾ Nämlich dasjenige der bisherigen Dechantin.

⁴⁾ Art. 26.

⁵⁾ Art. 21 mit 27.

⁶⁾ Art. 33.

⁷⁾ Art. 7, 29, 31.

schränkte sich auf die Vermögensverwaltung¹⁾. Organe dafür waren das Kapitel, d. i. die Gesamtheit der Kapitulare, und der Syndikus, ein vom Kapitel unter behördlicher Bestätigung als „Rechtsbeistand“ gewählter Beamter²⁾.

Der Syndikus, die Seele der kapitularischen Verwaltung, erledigte die laufenden Geschäfte, überwachte das Archiv, vereinnahmte die gemeinsamen Einkünfte des Stifts und verteilte sie unter die Kapitulare. Da ihm überhaupt „die Wahrnehmung aller rechtlichen Angelegenheiten“ oblag, vertrat er das Stift als dessen ständiger Bevollmächtigter auch gegenüber Dritten. Das Kapitel selbst trat also nach aussen gar nicht handelnd auf. Es war lediglich Organ der inneren Verwaltung zur Entscheidung besonders wichtiger Verwaltungsfragen³⁾, namentlich bei der jährlichen Rechnungsabnahme und der Veräusserung von Teilen des Stiftsvermögens. Seinem Wesen als einer nur mit grundsätzlichen Entscheidungen befassten Stelle entsprach es, dass es selten zusammentrat, normalerweise nur einmal im Jahr an Jakobi⁴⁾, wenn auch ausserordentliche Zusammenberufung oder im Notfalle blossе schriftliche Abstimmung nicht ausgeschlossen waren.

Was das Vermögen des neuen Stifts anlangt, so war letzterem der grösste Teil des früheren Stiftsvermögens überwiesen. Der Rest, bestehend aus den Präbenden der Kusterin und der Diakone, sollte bei künftigen Vakanzen für Schulanstalten in Herford bestimmt sein.

Einstweilen freilich, so lange die gegenwärtigen Inhaber lebten, sollte alles beim alten bleiben. Nicht einmal die getrennte Verwaltung einer Reihe kleiner nebeneinander laufender Fonds wurde beseitigt, und nur in so fern trat eine Neuerung ein, als der vorgesetzten Staatsbehörde des Stifts eine jährliche

¹⁾ Art. 21.

²⁾ Art. 6, 14, 15, 18.

³⁾ Art. 19, 20.

⁴⁾ Art. 21.

Kontrolle der Rechnungen sämtlicher Stiftsfonds übertragen wurde¹⁾).

Es ist lehrreich, nach diesen Einzelheiten sich den Gesamtcharakter des Stifts durch Vergleich mit anderen preussischen protestantischen Stiftern zu vergegenwärtigen.

Nach einer doppelten Richtung ist dieser Vergleich besonders bedeutsam. Sämtliche übrigen protestantischen Stifter Preussens entwickelten ein ziemlich erhebliches Mass korporativer Tätigkeit; bei Herford allein ist sie bis auf einen kleinen Rest verkümmert. Zwar wird es in seinem Statut ausdrücklich als privilegierte Korporation²⁾ bezeichnet, in Wirklichkeit gehört es durchaus unter den Begriff der Anstalt. Es bildet, um einen anlässlich der Stiftsreform gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, ein „Gratifikations- und Pensions-Institut“³⁾ der Krone und stellt in dieser Beziehung einen Typ in der Geschichte der preussischen protestantischen Stifter dar, der sich in einer so ausgeprägten Form später nicht wiederholte. Dazu kommt ein zweites, noch wichtigeres Moment. Alle anderen protestantischen Stifter waren trotz ihres weltlichen Wesens wenigstens „nach ihrem Ursprung und ihrer Fundation“⁴⁾ kirchliche Institute. Das neugegründete Stift Herford verdankte sein Dasein lediglich dem Willen eines Staatsorganes, nämlich des Landesherrn. Kirchliche Gesichtspunkte kamen für die Neuschöpfung nicht in Frage, und die Befugnisse, die der König gegenüber dem Stifte ausübte, gebührten ihm offenbar nicht als summus episcopus der evangelischen Kirche, sondern lediglich als Staatsoberhaupt. So trat hier die Lösung des Stifts vom kirchlichen Boden klar zutage, während sie sich bei anderen protestantischen Stiftern Preussens noch unter altehrwürdigen Formen verschleierte.

¹⁾ Art. 17 mit 16.

²⁾ Art. 4.

³⁾ Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer Minden vom 13. April 1803. Geh. St.-A. Rep. 70, Hauptkommission. Cap. II, Sect. XIV, 11 a.

⁴⁾ § 1218, A.L.R. II, 11.

§ 4.

Beschränkung der korporativen Selbständigkeit protestantischer Dom- und Kollegiatstifter in den alten preussischen Landen.

In den alten preussischen Landen machte sich die Wirkung des Reichsdeputationshauptschlusses für protestantische Stifter zunächst darin bemerkbar, dass die Krone sich nicht mehr auf den Rechtstitel des Summepiskopats stützte, wenn sie sich über die Stiftsverfassungen hinwegsetzte, vielmehr ihre Machtvollkommenheit aus dem Reichskonkklusum ableitete. Im übrigen aber schritt die Praxis über die alten Bahnen nur wenig hinaus; so, wenn sie in gemischten Stiftern katholische Priesterpräbenden mit katholischen Laien besetzte¹⁾ oder den Inhabern katholischer Präbenden und Expektanzen die Resignation an Protestanten gestattete²⁾ und lutherische Stellen an Reformierte verlieh³⁾. Gleichwohl befürchtete man, angesichts der Säkularisationen in den neuen Provinzen, in den Stiftern das Schlimmste.

Um der Unsicherheit ein Ende zu bereiten, erklärte sich das Domkapitel Halberstadt seinerseits bereit⁴⁾, zu einer Reform seiner Verfassung die Hand zu bieten, suchte aber zugleich durch Berufung auf die „von Eurer K. M. ehrwürdigen

¹⁾ Kab.O. vom 4. April 1803 betr. das Martinstift in Minden. Geh. St.-A. Rep. 89, 59, Minuten des Cabinets 1803. Vgl. auch das Schreiben Beymes bei Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche VIII, S. 798 f. (irrtümlich Martinstift in „Münster“ statt in „Minden“).

²⁾ Kab.O. vom 31. Januar 1805 betr. das Marienkapitel zu Bielefeld. Geh. St.-A. Rep. 89, 138 L., vol. I. — Kab.O. vom 7. Mai 1805 und 19. Oktober 1805 betr. den Dom zu Minden. Minuten von 1850 wie vor.

³⁾ Kab.O. vom 7. April 1804 betr. das Oberkollegiatstift Unserer Lieben Frauen in Halberstadt, Minuten von 1804 wie vor.

⁴⁾ Immediatgesuch des Domkapitels vom 3. Februar 1804 in Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1a, Min.A. 203 B/204.

Vorfahren mit unserm Capitel errichteten, bei jeder Thronbesteigung und auch von Ew. K. M. allergnädigst bestätigten Verträge“ die Krone von weiteren einseitigen Eingriffen abzuhalten und auf den Weg vertragsmässiger Regelung zu drängen. Dieser Schachzug hatte indessen nicht den gewünschten Erfolg.

Der Krone war die Erklärung des Domstifts, wie sie offenerzig bemerkte¹⁾, sehr angenehm; sie erblickte darin nur ein glattes Zugeständnis der unbeschränkten Gewalt des Landesherrn über die Stifter, wie es ihr bisher von anderer Seite nicht entgegengebracht war, und benützte den Anlass um eine allgemeine Stiftsreform anzuordnen²⁾. Die Stifter sollten zwar „als das beste Mittel, Verdienste um den Staat zu belohnen“, bestehen bleiben, aber umgestaltet werden, um „diesem Belohnungsmittel die größtmögliche Ausdehnung zu geben“. An die Minister Frhr. v. d. Reck und v. Massow ging der Befehl, in diesem Sinne Grundsätze über die Einzelheiten der Stiftsreform auszuarbeiten. Das Ergebnis ihrer Bemühungen bildet die wichtige Kabinettsordre vom 10. Mai 1805³⁾. Sie lautet:

Mein lieber Staatsminister v. d. Reck und v. Massow. Auf Euern Bericht vom 4. d. M. will Ich in Ansehung der darin von Euch aufgestellten Grundsätze wegen der mit der Verfassung der Stifter vorzunehmenden Veränderungen mich dahin hiermit erklären, daß Ich

I. obgleich der Reichsdeputationssechluß Mir die Befugniß ertheilet, die Stifter in Meinen älteren mit dem deutschen Reiche in Verhältniß stehenden Landen aufzuheben, dennoch diese Stifter fortdauern lassen, Mir aber

II. das Recht vorbehalten will, die Verfassung dieser Stifter dergestalt zu modifiziren, daß der Zweck der Belohnung der Verdienste um den Staat desto besser erreicht werde, auch

¹⁾ Kab.O. vom 21. Februar 1804 an das Domkapitel Halberstadt, ebenda; auch in Versuch S. 119 f. und bei Niedner, Ausgaben S. 159.

²⁾ Kab.O. vom 21. Februar 1804 an die Minister Freiherr v. d. Reck und v. Massow in Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1 a, Min.A. 203 B/204; siehe auch Niedner, Ausgaben S. 159.

³⁾ Geh. St.A. Rep. 47 C. 1 a, Min.A. 203 B/204.

III. hiermit als Grundsatz annehmen, daß in denjenigen Stiftern worin nicht etwa bereits die Collation ganz und ungetheilt oder zu einem größeren Theil als zur Hälfte Mir zugestanden, als wobey es solchenfalls verbliebe, sondern wo die Collation zur Hälfte zwischen dem Landesherrn und den Capiteln Statt gehabt hat, den Stiftern der Vorschlag zur 3. Präbende gestattet werden soll, doch so, daß Ich Mir das Recht der Ersten Bitte und dabey vorbehalte, auf gedachte Vorschläge nach Befinden Rücksicht zu nehmen,

IV. will Ich nach Verhältniß der hierdurch verminderten kapitularischen Collations-Befugniß auch die Zahl der Minoren a latere Capituli vermindern und einsterben lassen, auch

V. genehmigen, daß künftig entweder keine Electen oder Inscripten ferner aufgenommen werden, oder daß

VI. die Stifter mit Aufhebung der Existenz der Minoren und Electen den Vorschlag zur Dritten Präbende auf die ad III modificirte Weise haben sollen, wobey Ich gegen ein billig zu bestimmendes Honorarium für die zu conferirende Präbende nichts habe, vorausgesetzt, daß solches kein Kauf-Pretium seyn und die Collation nicht verhandelt werden muß, so wie Ich auch

VII. gegen die Ascensions-Benefizien nichts einzuwenden finde, ob ich gleich die großen und langen Carenzen abgeschafft oder doch so bestimmt zu sehen wünsche, daß der Neo Provisus gleich zu einem verhältnißmäßigen Genuß gelange, damit Ich nicht nöthig habe, wenn der damit Begnadigte, wie es gemeinhin der Fall ist, schon bejahrt ist, demselben so häufig als bisher das beneficium resignandi zu ertheilen. Demnächst approbire Ich, daß

VIII. bis zur Festsetzung der neuen Verfassung den Stiftern untersagt werde, zu neuen Wahlen, Expectanz-Ertheilungen p. zu schreiten.

IX. Stifter, in denen respective der Adel, der alte Adel oder eine gewisse Anzahl Ahnen erforderlich war, diese Einrichtung zwar beybehalten, jedoch so, daß Ich die Befugniß habe, davon zu dispensiren,

X. in Stiftern, welche theils katholisch, theils protestantisch sind, Subjecte von beyden Confessionen zuläßig bleiben, doch so, daß es nicht nothwendig ist, sich an die bisherige bestimmte Zahl der Stellen von einer Confession zu binden, sondern dieser Punct ganz zu Meiner Disposition stehe,

XI. kein Vorzug der Reformirten vor den Lutheranern oder dieser vor jenen statt finden soll, sondern Subjecte von diesen beyden protestantischen Confessionen ohne Unterschied zuläßig sind, sowohl in mixten Stiftern als in bloß protestantischen,

XII. alle andern Qualificationserfordernisse außer den oben erwähnten,

nur nicht das Erforderniß der ehelichen Geburt, wovon Ich jedoch die Dispensation Mir vorbehalte, [aufgehoben sind] ¹⁾,

XIII. Präbenden, die gewissen Familien durch Fundation erblich gehören, oder aus gleichem Grunde, daß es nemlich Familienpräbenden sind, von den Capiteln an Mitglieder dieser Familien vergeben werden, oder von den Capiteln bey andern Corporationen ausgeübt werden, unbeschränkt bleiben sollen, daß endlich

XIV. bey Frauen-Stiftern die Versorgung der Dürftigen aus allen Ständen besonders aus der Classe der Wittwen und Töchter der Staatsdiener vom Militair- und Civilstande zwar der Hauptzweck seyn, übrigens aber in Rücksicht der Collation der darin erledigt werdenden dritten Präbende, die von Mir ad III gemachte Bestimmung angewendet werden müsse.

Diese also bestimmten Grundsätze könnt Ihr nun den Stiftern bekannt machen, mit Befehl, solche Vorschläge zu ihrer neuen Verfassung einzureichen, die genau nach dieser Norm eingerichtet sind, nach deren Prüfung Ihr Mir sodann über die einzelnen Stifter einzelne Specialberichte nebst den Entwürfen der neuen Verfassungen vorzulegen haben werdet. Ich bin . . .

Potsdam, den 10. May 1805.

Fr. Wilhelm.

Die Kabinettsordre atmet denselben Geist, dem die Verfassung des Stifts Herford entsprungen ist, und verfolgt die gleichen Ziele. Doch musste die Krone hier in den alten Landen den wohlerworbenen Rechten der Stifter begreiflicher Weise in höherem Masse Rechnung tragen, als sie es in den Entschädigungslanden hatte tun müssen. Dieser konservative Zug trat dann in der Folge noch deutlicher hervor. Es gelang den Stiftern, durch dringende Vorstellungen den König zur teilweisen Zurücknahme der Kabinettsordre zu bewegen, so dass im wesentlichen von dem ganzen Reformplan der letzteren nur das Kernstück aufrecht erhalten blieb, nämlich die Inanspruchnahme zweier Besetzungsfälle für die Krone gegenüber einem stiftischen Kollationsfall²⁾. Hier trat sogar eine gewisse

¹⁾ Im Original Lücke.

²⁾ Z. B. Kab.O. vom 6. Mai 1806 an Brandenburg (ebenda):

S. K. M. von Preußen ertheilen dem Domkapitel zu Brandenburg . . . hierdurch zur Resolution:

Verschärfung ein, indem der König befahl, die Kabinettsordre schon bei den nächsten Vakanzen anzuwenden¹⁾. Ausserdem aber behielt er sich förmlich vor, von allen Zugeständnissen an die Stifter im einzelnen Fall „aus oberster Machtvollkommenheit“²⁾ jederzeit abweichen zu können. In welchem Masse er von dieser Freiheit Gebrauch zu machen gedachte, zeigt die Tatsache, dass er angesichts drohender Kriegsgefahr jede stiftische Kollation vorübergehend suspendierte „um ausgezeichnete kriegerische Verdienste auf der Stelle auf eine ebenso ausgezeichnete Weise“, nämlich durch Verleihung von Präbenden, „belohnen zu können“³⁾.

Der Fortgang des Reformwerks war durch dieses Zwischen spiel zwischen Krone und Stiftern natürlich nicht beschleunigt worden; um so weniger, als die beteiligten Minister dabei nicht zu Rate gezogen, sondern erst nachträglich von den Ein-

1. daß zwar der bisherige Turnus in Absicht der Collation der Major-Präbenden nicht beybehalten werden kann, dagegen aber der dritte Erledigungsfall den Minoribus a latere Capituli bestimmt zugesichert werden soll, indem es sich von selbst versteht, daß die Ausnahmen, welche die Wohlfahrt des Staates erfordern möchte, in der obersten Machtvollkommenheit des Landesherrn gegründet bleiben,

2. daß die Zahl der Minoren a latere Capituli nicht vermindert, auch die Inscriptionen ferner wie bisher erstattet werden sollen, dagegen aber auch die Anzahl der Minoren a latere regis zu verdoppeln,

3. . . . Erhöhung der Statutengelder und Inscriptiionsgebühren . . .

4. Daß, weil vorkommenden Umständen nach, der Zweck die Resignations-Gesuche abzuschaffen, doch nicht zu erreichen . . . es hierunter beim alten zu lassen.

5. . . . Dispensation von dem alten Adel . . .

¹⁾ Kab.O. vom 13. März 1806 an das Domkapitel Havelberg: Kab.O. vom 18. Mai 1806 an das Domkapitel zu Halberstadt (ebenda).

²⁾ Kab.O. vom 13. März 1806 an Havelberg:
„unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß die oberste Machtvollkommenheit des Landesherrn dadurch nicht beschränkt wird, das stiftische Collationsrecht aus überwiegenden Gründen der Staatswohlfahrt zu suspendiren“ (ebenda).

³⁾ Kab.O. vom 5. November 1805 bei Lehmann-Granier, Preussen und die kath. Kirche IX, S. 484.

gaben der Stifter und den darauf ergehenden Bescheiden der Krone verständigt wurden. Schliesslich unterbrach der Krieg von 1806 die Arbeiten überhaupt, und seine Folgen drängten den Gedanken einer Stiftsreform in Preussen auf längere Zeit völlig zurück.

Nur an einer Stelle schien dem mit so vieler Mühe begonnenen Werk der formelle Abschluss zu winken: Für das Domstift Magdeburg hatte der König kurz vor dem Zusammenbruche Preussens¹⁾ ein neues Statut unterzeichnet. Aber das Verhängnis wollte, dass das Statut infolge der Kriegswirren dem Stift, so lange es noch zu Preussen gehörte, nicht mehr zugestellt wurde²⁾ und daher überhaupt nicht mehr in Kraft trat. Sein Inhalt bedarf schon aus diesem Grunde hier keiner näheren Darstellung; er schliesst sich übrigens genau an die Kabinettsordre vom 10. Mai 1805 und deren Abänderungen an.

Dagegen ist dies Statut aus einem formalen Grunde für uns desto bemerkenswerter. Als es der König „vollzog“, war er nicht mehr deutscher Reichsstand. Das alte Reich war im August 1806 untergegangen. Welche Wirkungen diese Tatsache für die fortdauernde Geltung des Reichs- und Landesrechts habe, war bekanntlich unter den Zeitgenossen lebhaft umstritten. Die Frage bedarf einer gesonderten Prüfung für diejenigen Staaten, die dem Rheinbund angehörten³⁾, und diejenigen, welche nicht zu ihm zählten. Für die letzteren, also auch für Preussen in seinem damaligen Umfang, blieben nach der heute allgemein angenommenen Ansicht die bisherigen Reichs- und Landesgesetze in Kraft, soweit sie sich nicht unmittelbar auf den Organismus des alten Reiches selbst bezogen⁴⁾. Dem entsprach auch das Verhalten Preussens bei Erlass des

¹⁾ Am 20. September 1806. Geh. St.-A. Rep. 47 C. 1 a, Min. A. 203 B/204.

²⁾ Die Zustellung an den Bevollmächtigten des Domstifts erfolgte erst am 13. Dezember 1808. Geh. St.-A. wie vor.

³⁾ Darüber siehe unten S. 310 f.

⁴⁾ Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, S. 163.

Heckel, Ev. Dom- und Stiftskapitel Preussens.

Magdeburger Statuts. Es erkannte darin die fortdauernde Geltung des Reichsdeputationshauptschlusses ausdrücklich an, indem es sich förmlich auf ihn als Rechtstitel berief¹⁾.

§ 5.

Tilsiter Friede.

Aufhebung von Stiftern unter westfälischer Herrschaft.

Der Tilsiter Friede vom 7. und 9. Juli 1807 Art. 7²⁾ entriss Preussen alle protestantischen Dom- und Kollegiatstifter ausser Brandenburg, Havelberg, Kammin, Kolberg. Der Rest fiel an das neugegründete Königreich Westfalen. Zugleich musste sich Preussen verpflichten, die in seinem Gebiet gelegenen Pertinenzen der abgetretenen Stifter weder einzuziehen noch der Beschlagnahme zu unterwerfen³⁾.

In Westfalen wurde die Aufhebung der Stifter zunächst nicht in Aussicht genommen⁴⁾. Art. 15 der westfälischen Verfassung⁵⁾ kündigte lediglich eine Reform dieser Institute an, die jedem Staatsbürger die Aufnahme in die Stifter ermöglichen sollte.

¹⁾ Eingang des Statuts: „Wir haben zwar durch den R.D.H. vom 25. Februar 1803 die Befugnis erhalten, die Stifter in allen Unsern alten mit dem deutschen Reiche in Verhältnis stehenden Landen aufzuheben, jedoch gnädigst beschlossen, solche fort dauern zu lassen, deren bisherige Verfassung aber hauptsächlich in Ansetzung der Collationsrechte zu modificiren“ . . .

²⁾ v. Meyer-Zoepfl, *Corpus iuris confoederationis Germanicae* p. 96 sqq.

³⁾ Art. 25.

⁴⁾ Vgl. Freisen, *Haftbarkeit des preuss. Fiskus a. a. O.* S. 521.

⁵⁾ Vom 15. November 1807, Art. 15: *Les statuts des Abbayes, Prieurés et Chapitres nobles seront modifiés de telle sorte que tout sujet du Royaume puisse y être admis.* Bulletin des Lois du Royaume de Westphalie de l'an 1808, Tome I, p. 14/15. Massgebend ist der französische Text. Vgl. P. A. Winkopp, *Rheinischer Bund*, 22 Bde., Frankfurt a. M. 1806—1812, XVIII, S. 160.

Noch das Dekret vom 5. Februar 1808¹⁾ schien diesen Gedanken fortzuführen, indem es die Statuten sämtlicher Stifter zur Ueberprüfung und Umarbeitung einforderte. Gleichzeitig aber verkündete es eine neue Wendung in dem Schicksal der Stifter dadurch, dass es nicht nur die Bezüge der zurzeit vakanten Stiftsstellen, sondern überhaupt den zehnten Teil der Einkünfte aller Präbenden und Dignitäten zur Staatskasse einzog.

Das war der Beginn der Säkularisation, auf die das Geldbedürfnis des westfälischen Hofes und Staates²⁾ immer mehr hindrängte. Einen weiteren Schlag gegen die Stifter führte Art. 4 des Gesetzes über die öffentliche Schuld vom 14. Juli 1808³⁾, der die Schuldforderungen der Stifter an den Staat „konsolidierte“⁴⁾, d. h. sie vernichtete und an ihrer Stelle nur eine unablösliche Fortzahlung der bisherigen Zinsen gewährte. Begründet wurde diese Massregel bezeichnenderweise folgendermassen⁴⁾:

„Alle diese Institute sind unter die ganz besondere Kuratel des Gouvernements gestellt, ihr Vermögen durch das allgemeine Staatsrecht schon längst als ein Theil des allgemeinen Staatsvermögens erklärt.

Diejenigen, welche an den Einkünften derselben Theil nehmen, sind nur Nutznießer. Der Zweck der Foundationen, so wie die politischen Gesetze untersagen ihnen, über die Substanz zu disponiren; und werden ihnen . . . die Zinsen richtig bezahlt, so ist in dieser Hinsicht die Foundation erfüllt. ihr Genußrecht unbeschränkt aufrecht erhalten, zugleich aber auch durch diese Maaßregel . . . die allgemeine Last bedeutend erleichtert.“

Von da zur formellen Einverleibung des Stiftsvermögens durch den Staat war nur mehr ein kleiner Schritt. Ihn tat das Dekret vom 1. Dezember 1810⁵⁾, welches die Aufhebung

¹⁾ Bulletin de l'an 1808, Tome I, p. 272—279.

²⁾ Perthes, Politische Zustände, S. 367. — Vgl. Arthur Klein-schmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893, S. 84 ff.

³⁾ Bulletin de l'an 1808, Tome II, p. 254—263.

⁴⁾ Siehe die „Darstellung der Gründe zum Gesetzentwurf“ von dem westfälischen Staatsrat Malchus. Winkopp, Rheinischer Bund VII, S. 463.

⁵⁾ Bulletin de l'an 1810, Tome III, p. 360—367.

der Stifter herbeiführte. Ihr Besitz wurde grossenteils in gewissenlosester Weise verschleudert.

Preussen hatte angesichts der Säkularisationsabsichten der Kasseler Regierung schon im Jahr 1809¹⁾ erwogen, ob es die in seinem Gebiet liegenden Pertinenzen der westfälischen Stifter bei deren eventueller Aufhebung als *bona vacantia* einziehen solle. Der Wert dieser Besitztümer war nicht unerheblich. Ihr Jahresertrag wurde auf ungefähr 19000 rthr. geschätzt.

Allein noch ehe man sich in Berlin schlüssig geworden war, setzte in Preussen selbst die Säkularisation der geistlichen Güter ein, und nun gewann die ganze Frage eine ungleich grössere Bedeutung und musste von umfassenderen Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Auch die säkularisierten preussischen Stifter und Klöster hatten nämlich Pertinenzen im Ausland, sowohl in Westfalen als auch in Sachsen und Oesterreich. Es war vorauszusehen, dass Preussens Verhalten gegenüber den westfälischen Stiftern die übrigen Staaten zur Nachahmung hinsichtlich der preussischen Stifter veranlassen würde. Dabei hätte Preussen sehr viel mehr verloren als gewonnen. Man zog es daher vor, den beteiligten Regierungen den Grundsatz vorzuschlagen²⁾,

„daß jeder Staat die Gutsbesitzungen und Pertinenzen behalte, die zu den Domstiftern, Stiftern, Klöstern, Kirchen, Schulen und andern Stiftungen etc. gehören, welche in seinen Gränzen ihren Hauptsitz haben, und daß Dispositionen des Staats über dergleichen Stiftungen und Corporationen keineswegs das Eigenthum über deren im anderen Gebiet liegende Besitzungen und Zubehörstücke verändern und auf den zweiten Staat übertragen.“

Die Verhandlungen, die in diesem Sinne mit Westfalen eingeleitet wurden, waren erfolgreich³⁾. Die westfälische Re-

¹⁾ Geh. St.-A.A. A. III, Rep. 5, gen. 1, vol. I.

²⁾ Kab.O. vom 8. April 1811. Geh. St.-A. Rep. 74, M. X, 7.

³⁾ Konvention vom 28. April 1811 Art. 26, sowohl in Preussen (G.S. 1811, S. 213 ff.) als auch in Westfalen (Bulletin de l'an 1811, p. 290 et suiv.) als Gesetz publiziert.

gierung liess bei ihrer Säkularisation die Güter der preussischen Stifter u.s.w. unberührt, wie umgekehrt auch Preussen die Güter westfälischer Stifter nicht einzog.

§ 6.

Preussens Säkularisationspläne bis zum 27. Oktober 1810.

In Preussen war die Reform der Stiftsverfassungen seit 1806 liegen geblieben. Als man wieder auf die Stifter zurückgriff, geschah es nicht, um sie zu reformieren¹⁾, sondern um sie zu säkularisieren. Schon Hardenberg hat in seiner Rigaer Denkschrift vom 12. September 1807 dem König geraten, sämtliche Stifter, diese „Polster der Faulheit“, aufzuheben und ihr Vermögen zu Pensionen für Staatsdienste zu verwenden²⁾. In beschränkterem Umfange wünschte Stein³⁾ eine Säkularisation, indem er im Dezember desselben Jahres die Aufhebung der reichen katholischen Stifter und Klöster Schlesiens anregte. Umgekehrt riet dagegen Vincke⁴⁾ im Dezember 1808, von einer sofortigen allgemeinen Aufhebung der schlesischen geist-

¹⁾ Ueber einen Reformplan Schleiermachers, um die Stifter für die Kirche zu gewinnen, siehe Zeitschr. f. Kirchenrecht I, 1861, S. 326 ff. Dazu Erich Foerster, Die Entstehung der preussischen Landeskirche I, Tübingen 1905, S. 159 ff.

²⁾ Leopold v. Ranke, Hardenberg und die Geschichte des preussischen Staates von 1793—1813, 2. Aufl., III (Sämtl. W. 48. Bd.), Berlin 1881, S. 382; siehe auch S. 377, 416.

³⁾ Max Lehmann, Freiherr vom Stein, 3 Bde., Leipzig 1902 ff., II, S. 528, Lehmann-Granier IX, S. 624 ff.

⁴⁾ Der Entwurf Vinckes zu einer „Verordnung wegen Bezehntigung der Einkünfte von geistlichen Stiftungen und Korporationen zum Behuf des Staatsschuldentilgungsfonds“ (ohne Datum, aber vor dem 29. Dezember 1808 entworfen) lehnt sich an das westfälische Dekret vom 5. Februar 1808 an. Formell ist es dadurch merkwürdig, dass es § 35 R.D.H. für das souveräne Herzogtum Schlesien und das Königreich Preussen in Kraft setzen will (Geh. St.-A. Rep. 89A, XXX, 8. — Siehe auch die Notiz bei E. v. Rodelschwingh, Vinckes Leben, Berlin 1853, I, S. 368).

lichen Institute abzusehen und sich fürs erste mit einer blossen „Bezehntigung und Einziehung aller Vakanzen“ zu begnügen, diese aber auf die ganze Monarchie und alle Stifter ohne Unterschied der Konfession zu erstrecken.

Allein keines der drei Projekte wurde verwirklicht; man fürchtete die „Sensation“¹⁾ solcher Schritte bei den Katholiken. Nicht einmal in der Zeit der drückendsten Finanznot des Frühjahrs 1810 wagte Altenstein, „ohne grosse zu besorgende Nachteile für die öffentliche Stimmung“ mehr vorzuschlagen als die Säkularisation der Deutschordens- und Maltheserkommenden in Schlesien und die Belastung der dortigen Klöster und Stifter mit einem Teile der Kriegskosten.

Altensteins Finanzplan begegnete jedoch der schneidenden Kritik Hardenbergs²⁾. „Nie war wohl der Zeitpunkt günstiger,“ schrieb er an den Rand des Altensteinschen Berichts, „um die öffentliche Meinung für die Säkularisation zu gewinnen!“ In seinen Gegenvorschlägen spielte sie denn auch eine grosse Rolle, doch war sie nicht auf protestantische Stifter und den Johanniterorden erstreckt³⁾.

Hardenberg, der mittlerweile an Altensteins Stelle das Steuer des Staates ergriffen hatte, unterbreitete seinen Finanzplan bekanntlich zahlreichen Gutachtern. Der Gedanke der Säkularisation fand den vollen Beifall v. Raumers, Scharnwebers, Beuths⁴⁾ und Sacks⁵⁾. Bedenklicher äusserte sich

¹⁾ So Altenstein in seinem Plan zur Aufbringung der Kontributionen an Frankreich vom April 1810 (Geh. St.-A. Rep. 92, Schöll 29, fol. 150^v).

²⁾ E. Nasse, Die preußische Finanz- und Ministerkrise vom Jahre 1810 und Hardenbergs Finanzplan. Hist. Zeitschr. XXVI. 1871, S. 282 ff.; Ranke, Hardenberg III, S. 164 ff. — Conrad Bornhak, Die preussische Finanzreform von 1810, Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte III, 1890, S. 568 ff.

³⁾ Max Lehmann, Freiherr vom Stein III, S. 57.

⁴⁾ Promemoria vom 8. Juli 1810 bei Niedner, Ausgaben S. 160, Anm. 2, wo es jedoch irrtümlich Niebuhr in den Mund gelegt wird.

⁵⁾ Promemoria vom 11. Juli 1810 bei Niedner, Ausgaben S. 161.

Stein¹⁾, ablehnend Schön²⁾). Vollends Niebuhr bezeichnete die Säkularisation als eine „grausame und unnütze Massregel“³⁾.

Sämtliche Beurteiler waren übrigens darin einig, dass eine Säkularisation katholischer geistlicher Güter auf keinen Fall ohne Säkularisation der protestantischen Domstifter und des Johanniterordens erfolgen könne.

Hardenberg hielt trotz des laut gewordenen Widerspruchs an seinem Säkularisationsplan fest, aber der Entschluss, auch die protestantischen Stifter und den Johanniterorden der Säkularisation zu unterwerfen, fiel ihm nicht so leicht wie seinen Ratgebern; offenbar fürchtete er den Widerstand des Königs, dessen bejahrter Grossoheim, Prinz Ferdinand von Preussen, Herrenmeister des Johanniterordens war. Einen Ausweg fand er schliesslich darin, dass er dem König vorschlug, zwar das „Prinzip“ der Säkularisation ganz allgemein auszusprechen, aber die Ausführung im einzelnen der besonderen Lage der zu säkularisierenden Institute anzupassen⁴⁾.

Der König liess sich für diesen Plan gewinnen. So erschien die Säkularisation zunächst in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 in folgender Form⁵⁾:

„Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säcularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen

¹⁾ Brief vom 2. August 1810. G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein II, Berlin 1851, S. 492 ff., 511. Dazu Lehmann, Freiherr vom Stein III, S. 64, 75.

²⁾ Gutachten vom 10. August 1810 in Rep. 92, Hardenberg H. 5, IV, vol. 2, fol. 83 ff.; siehe auch Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor v. Schön, Berlin 1881, S. 89; Lehmann, Freiherr vom Stein III, S. 61.

³⁾ Resultate des Bedenkens über den von des Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg Exz. unter dem 28. Mai an Seine Maj. den König übergebenen Finanzplan (Geh. St.-A. Rep. 92, Schöll 29). Ebenda Gutachten Niebuhrs vom 23. Juni 1810.

⁴⁾ Denkschrift Hardenbergs (ohne Datum) bei Niedner, Ausgaben S. 161 f.

⁵⁾ G.S. S. 25 f.

davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist vor Uns, sondern auch die Ueberzeugung, dass Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäss handeln, wenn Wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn Wir zu diesem Ende das Vermögen Unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten.“

Der Wortlaut scheint in seiner ganz allgemein gehaltenen Fassung auf eine ausnahmslose Säkularisation hinzudeuten. Wie wenig in Wirklichkeit daran gedacht war, zeigt ein anderes Edikt vom gleichen Tag (über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preussischen Monarchie)¹⁾, worin die „Verleihung weltlicher Präbenden“ auch für künftig als Ressortgegenstand der Zentralbehörden genannt wird. Freilich mit einem sehr beachtenswerten Unterschied gegen früher! Seit den Tagen der Reformation waren die Angelegenheiten der protestantischen Stifter mit den eigentlich protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten unter dem Begriff „geistliche Sachen“ zusammengefasst worden. Hier schuf nun die oben genannte Kabinettsordre vom 27. Oktober 1810 Wandel; sie wies die Vorschläge zur Verleihung „weltlicher“ Präbenden dem Minister des Innern, Abteilung der allgemeinen Polizei, zu und brachte so — um mit einer Kabinettsordre vom 7. Dezember 1817²⁾ zu reden — zum Ausdruck, „daß diese Angelegenheiten nicht mehr als kirchliche . . . Gegenstände“ zu betrachten seien.

Die Ressortänderung bildete also nicht bloss eine Geschäftsverschiebung aus rein technischen Zweckmässigkeitsgründen, sondern ist grundsätzlichen Charakters: eine Art Säkularisation auf dem Gebiet des Ressortreglements, die bis zum heutigen

¹⁾ G.S. S. 3 ff. Vgl. dazu Ernst v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 2. Aufl., herausg. von Friedrich Thimme, München 1912, S. 167 ff.

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 89 B IV, 21, Stiftssachen vol. VI.

Tage massgebend geblieben ist. So viele Ressortveränderungen das preussische Staatsministerium im Laufe der Zeit erfuhr, nie wieder sind die protestantischen Stiftssachen als solche ressortmässig demjenigen Ministerium zugewiesen worden, dem die Bearbeitung der „geistlichen Angelegenheiten“ oblag.

§ 7.

Das Edikt vom 30. Oktober 1810.

Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 hatte nur das Programm der Säkularisation entwickelt. Seine Ausführung erfolgte durch das Edikt vom 30. Oktober 1810¹⁾:

In Erwägung, daß

a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b) daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben;

c) daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d) daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§ 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§ 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen, und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§ 3. Vom Tage dieses Edicts an dürfen

a) keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b) ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

¹⁾ G.S. S. 32. Dazu E. v. Meier. Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert II, Leipzig 1908, S. 451.

c) keine Capitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d) keine neuen Pacht-Contracte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschrift unternommenen Handlungen sind nichtig.

§ 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Der Sinn des Edikts ist viel umstritten worden und bedarf näherer Erörterung.

§ 1 entzieht den Stiftern das Eigentum an ihrem Vermögen und überträgt dieses Recht mit sofortiger Wirkung auf den Staat. Das säkularisierte Stifftsgut bildet künftig einen Teil des Staatsvermögens, trägt jedoch nicht schon deshalb, wie mehrfach angenommen wurde¹⁾, die Eigenschaft von Domänen im Sinne des damaligen Staatsrechts.

¹⁾ In der Gesetzrevision (Pensum XII, Entwurf zum A.L.R. Th. II, Tit. 10, 13, 14, 15 . . . Berlin 1830, S. 114) wird ihm die Eigenschaft als Domänen deshalb zugesprochen, weil „die Verordnung vom 30. Oktober 1810 dieselben ausdrücklich für Staatsgüter erklärt und seit dem Edikt vom 13. August 1713 nur eine Art von Domänen in der Monarchie existiert“. Ebenso Ludw. v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates, Berlin 1854, S. 113 f. — Derselbe, Staatsrecht der preußischen Monarchie IV, 4. Aufl., Berlin 1884, S. 756. Dabei ist übersehen, dass das Edikt vom 30. Oktober 1810 eben eine neue Art Staatsgüter schuf. Mit Recht sagen darüber schon Hardenberg und der Justizminister Kirchhausen in einem Immediatbericht vom 6. Juni 1812 (Geh. St.-A. Rep. 74, M. X, 2): „Die durch das Edict vom 30. October 1810 eingezogenen geistlichen Güter sind weder vorher Domainen gewesen, noch haben sie nachher diese Eigenschaft dadurch erlangt, dass sie nach dem § 1 des nuerwähnten Edicts als Staatsgüter betrachtet werden sollen. Es fehlt denselben der unterscheidende Charakter der Bestimmung zur Benutzung des Staatsoberhauptes oder zur Verwendung des Ertrags zu den Staatsausgaben, welche das Allg. Landrecht Theil 2, Tit. 14, § 11 und das an-

Die Stifter selbst blieben trotz des Entzugs ihres Eigentums als solche zunächst bestehen, behielten sogar den Niessbrauch an ihrem Vermögen, mussten sich aber hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung sogleich gewissen Sperrmassnahmen unterwerfen. Allmählich sollte dann die Aufhebung der Stifter und die Uebernahme ihres Besitzes in staatliche Verwaltung — beides im Edikt als „Einziehung“ bezeichnet — unter Entschädigung der bisher Berechtigten erfolgen. Den Termin der „Einziehung“ festzusetzen, stand im pflichtgemässen Ermessen der Staatsbehörden. Von Aufhebung überhaupt verschont bleiben durften gemäss § 4 des Edikts diejenigen geistlichen Korporationen, die sich als milde Stiftungen¹⁾ qualifizierten, ferner solche Klöster²⁾, die sich der Krankenpflege und Jugenderziehung widmeten.

Der Geltungsbereich des Edikts beschränkte sich auf das durch den Tilsiter Frieden verkleinerte Gebiet des damaligen preussischen Staates³⁾, und selbst innerhalb dieses Territoriums erfasste es die Pertinenzen westfälischer Stifter nicht, da es in so weit durch die zum Gesetz erhobene Konvention mit Westfalen vom 28. April 1811 Art. 26⁴⁾ modifiziert wurde.

Was das Verhältnis des Edikts zu früheren Landes- und Reichsgesetzen betrifft, so tauchte in der preussischen Ver-

geführte Hausgesetz (= das Edikt vom 6. November 1809) § 1 zum Begriff (!) und Wesen der Domainen fordern.“ Diese Ausführungen wurden durch Erlass der Deklaration vom 6. Juni 1812 (G.S. S. 108) stillschweigend gebilligt. In der Praxis herrschte freilich gleich von Anfang an keine rechte Klarheit, siehe die Kab.O. vom 11. Juli 1811 unten S. 289.

¹⁾ Ueber diesen Begriff im Sinne der damaligen Gesetzgebung siehe Entsch. d. preussischen O.V.G. XXXII, S. 165, in der allerdings das Edikt wesentlich nicht aufgezählt ist.

²⁾ Hierzu siehe auch Paul Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preussen, Berlin 1874, S. 100 ff.

³⁾ Uebersehen von Niedner, Ausgaben S. 172 f. Die zahlreichen von ihm angeführten Beispiele zur „Illustration“ des Edikts gehören deshalb nicht hierher.

⁴⁾ Siehe S. 276.

waltungspraxis gelegentlich die Ansicht auf, durch das Edikt seien die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 11 über protestantische Stifter aufgehoben¹⁾. Mit Recht hat indessen diese unrichtige Behauptung keine Anhänger gefunden.

Dagegen besteht noch vielfach Irrtum über das Verhältnis des Edikts zum Reichsdeputationshauptschluss. Die Praxis betrachtet das Edikt als Ausführungsgesetz zum Reichsdeputationshauptschluss²⁾, und dieser Meinung hat sich auch die Theorie³⁾ zumeist angeschlossen, während allerdings Niedner⁴⁾ umgekehrt behauptet, der Reichsdeputationshauptschluss sei durch das Edikt für Preussen „überhaupt obsolet“ geworden.

Keine der beiden Ansichten hält einer näheren Prüfung stand. Das Edikt bezieht sich teils auf Gebiete, die innerhalb der Grenzen des ehemaligen Reiches gelegen, teils auf Länder, die zur Zeit des Erlasses des Reichskonklusums nicht zu den Bestandteilen des alten Reiches gerechnet wurden.

Für diese letztgenannten Territorien kann das Edikt von vornherein nicht als Ausführungsgesetz zum Reichsdeputationshauptschluss bezeichnet werden. Denn auf sie hatte sich dieser niemals bezogen. Soweit dagegen die erste Alternative in Betracht kommt, also für die Territorien innerhalb des alten Reiches, war der Reichsrezess bis zum August 1806 allerdings ein Rechtstitel für Säkularisationen durch den Landesherrn gewesen. Aber seitdem war dieser souverän geworden; jetzt brauchte er sich nicht mehr auf das Reichskonkulum zu stützen,

¹⁾ Immediatbericht vom 22. November 1829, Min. d. Inn. Domstifter Merseburg pp. Nr. 2, vol. III.

²⁾ Min. d. Inn. Stiftsachen gen. 160, vol. I, Promemoria von 1845 und oft; siehe auch Aktenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths, 4. Heft, Berlin 1852, S. 12.

³⁾ Laspeyres, Geschichte S. 735. — Jacobson, Evang. Kirchenrecht S. 196. — Ludwig v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie I, 5. Auflage, bearbeitet von Philipp Zorn, Leipzig 1899, S. 28. — Schoen, Ev. Kirchenrecht in Preußen I, S. 289. — E. Sehling, Art. Säkularisationen R.E. XXI, S. 849.

⁴⁾ Ausgaben S. 160.

sondern konnte selbständige Säkularisationsgesetze erlassen. Der König hatte also hier beim Erlass des Säkularisationsedikts zwischen zwei Wegen die Wahl. Welchen von beiden hat er nun tatsächlich beschritten?

In der Vorgeschichte des Edikts vom 30. Oktober 1810 ist uns der Reichsdeputationshauptschluss in dem Entwurfe Vinckes¹⁾ zur Verordnung einer Bezehntigung begegnet. Allein schon damals bemerkte Altenstein²⁾: „Die Rätlichkeit, den Reichsdeputationsrezess als Fundament zu betrachten, ist mir nicht ganz klar.“ Noch weniger dachte Hardenberg daran, ein Gesetz, das für den ganzen Umfang der Monarchie gelten sollte, auf einen Rechtstitel zu stützen, der sich nur auf einen Teil des Gebiets bezog. Hatte doch gerade in Schlesien³⁾, auf welches das Edikt in erster Linie gemünzt war, der Reichsrezess nie gegolten! Mit gutem Grund hat ihn deshalb Hardenberg in seinen Vorarbeiten zum Edikt nirgends erwähnt, wie er denn

¹⁾ Siehe oben S. 277, Anm. 4.

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 89, A. XXX, 8.

³⁾ Es gehörte damals nicht mehr zum deutschen Reich, obwohl es in der publizistischen Theorie noch immer bei der Aufzählung des Reichsgebiets erwähnt wurde. Vgl. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1797, S. 99; Joh. Stephanus Pütter, Institutiones iuris publici Germanici, Ed. VI, Goettingae 1802, p. 23; siehe jedoch auch Nicolaus Thaddäus Gönner, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, S. 52; Justus Christoph Leist, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1803, S. 40. Der preussische König führte den Titel eines „souveränen“ Herzogs von Schlesien und wurde sogar von der Reichskanzlei so genannt. Entsprechend diesem Standpunkt wurde die Gültigkeit des R.D.H. in den Jahren 1803 ff. von der preussischen Regierung nicht auf Schlesien erstreckt. Vgl. Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche, IX, S. 96, 196. Später hat allerdings Preussen, als es dem Deutschen Bunde „für seine gesamten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen“ (Art. 1 der Bundesakte vom 8. Juni 1815) beitrug, auch Schlesien in den Bund einbezogen. Joh. Ludwig Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, Frankfurt 1816, S. 138. Für die Entstehungsgeschichte des Edikts ist jedoch dieser nachträgliche Wechsel des Standpunkts unerheblich.

das Edikt auch nachträglich nie mit ihm rechtfertigt. Und ebenso erklärt es sich, warum die Ausführungsbestimmungen zum Edikt, soweit sie frühere, zur Durchführung des Reichsdeputationshauptschlusses erlassene Reskripte als Muster benutzen, doch absichtlich jede Erwähnung des Reichsdeputationshauptschlusses vermeiden ¹⁾.

Dazu kommt, dass der Inhalt des Edikts keineswegs dem Hauptschluss entspricht. Der letztere verlangt in § 35 vom Landesherrn die Ausstattung der Domkirchen aus dem säkularisierten Gut, während das Edikt nur die hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden verspricht. Der Hauptschluss stellt für die aufgehobene Geistlichkeit bestimmte Pensionssätze auf ²⁾; das Edikt dagegen behält den Entscheid über Art und Umfang dieser Entschädigungen dem Ermessen der Krone völlig vor.

Nach allem kann keine Rede davon sein, dass das Edikt sich auf den Reichsrezess gründet. Es ist ein völlig selbstständiges, von der souveränen Staatsgewalt aus eigenem Recht erlassenes Gesetz. Daraus folgt für das Verhältnis des Edikts zum Reichsrezess: Letzterer wurde zwar durch das Edikt nicht stillschweigend aufgehoben oder obsolet, aber immerhin blieb er nur so weit anwendbar, als der Säkularisationsbefehl des

¹⁾ Vgl. z. B. die „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster und Stifter in Schlesien bestellten Kommissarien“ vom 31. Oktober 1810 (Geh. St.-A. Rep. 74, M. X, gen. 1) mit der offenbar als Vorlage benutzten „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“ vom 18. Januar 1803, letztere bei Wilhelm Richter, Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806, Paderborn 1905, S. 17.

²⁾ Die Bestimmungen des § 47 ff. R.D.H. über Pensionssätze beziehen sich zwar nur auf die Entschädigungslande, aber die preussische Regierung hat von jeher deren Anwendbarkeit auf die alten Provinzen vertreten (z. B. Schreiben des Ministers Graf Haugwitz vom 26. Oktober 1803 in Lehmann-Granier, Preussen und die katholische Kirche IX, S. 59). In einem Ausführungsgesetz zum R.D.H. hätten also diese Vorschriften nicht unbeachtet bleiben können.

Edikts entweder gemäss § 4 desselben von vornherein nicht reichte oder vor der Ausführung durch einen Akt späterer Gesetzgebung wieder zurückgenommen wurde.

§ 8.

Die Ausführung des Edikts vom 30. Oktober 1810 vor den Befreiungskriegen.

Die Ausführung des Edikts erfolgte in Schlesien mit grösster Beschleunigung¹⁾; in den übrigen Provinzen wurde ein langsameres Verfahren eingeschlagen²⁾, und diese schonendere Behandlung kam auch den protestantischen geistlichen Gütern zugute.

Bei ihnen waren drei Gruppen zu unterscheiden: die Domstifter, die Damenstifter und das Herrenmeistertum Sonnenburg des Johanniterordens.

Um mit dem Johanniterorden zu beginnen, so war dessen Aufhebung vom König zunächst mit Kab.O. vom 14. November 1810 „aus Hochachtung und Anhänglichkeit“ an die Person des Herrenmeisters, Prinzen Ferdinand, suspendiert. Der letztere machte aber von dem Erweis königlicher Gnade keinen Gebrauch, sondern trat Herrenmeistertum und Johanniterkommenden durch Rezess vom 12./23. Januar 1811 an den Fiskus ab³⁾.

Die Damenstifter wurden von der Regierung als „milde Stiftungen“ im Sinne des § 4 des Edikts angesehen und blieben von der Aufhebung verschont⁴⁾.

¹⁾ Schon im Mai 1811 konnte Hardenberg über die Schlussabrechnung der Säkularisation in Schlesien an den König berichten, *Niedner, Ausgaben* S. 168.

²⁾ Jacobson, *Beitrag zur Geschichte der preussischen Klöster*, in *Leop. v. Ledebur, Neues Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates* I, 1836, S. 47—66.

³⁾ *Geh. St.-A. Rep.* 74, M. XI, 1.

⁴⁾ Schreiben Hardenbergs vom 17. Februar 1811: „Die Allerh. Be-

Die Domstifter dagegen sollten der Säkularisation zum Opfer gebracht werden. Man hob sie allerdings nicht sogleich auf, sondern verlangte von ihnen zunächst nur Nachweise über ihren Umfang und ihre Einnahmen¹⁾.

Noch ehe die geforderten Angaben vollständig eingelaufen waren, brach die heftigste Opposition gegen die Säkularisation der Stifter aus. Wie sich einerseits die Domkapitel an dem Widerstand der Stände gegen die Schmälerung ständischer Rechte durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 und die ihm folgenden Gesetze beteiligten²⁾, so schlossen sich umgekehrt die Stände den Protesten der Domkapitel³⁾ gegen ihre Aufhebung an⁴⁾. Allein vergeblich waren Bitten und Klagen. Die Krone blieb unerschütterlich. Alles, was die Domkapitel erreichten, war das erneute Versprechen von Entschädigungen für die gegenwärtigen Besitzer und „sofern es die Fonds ge-

stimmungen wegen Aufhebung der Stifter und Klöster sind allgemein; da indessen in Absicht auf diejenigen Stiftungen, welche zu milden Zwecken dienen, nach dem Sinn des Edicts vom 30. Oktober v. J. Ausnahmen stattfinden können, so wird von S. M. dem König noch näher bestimmt werden, wo und auf welche Weise dieses bei den adligen Fräuleinstiftern der Fall sein wird.“ (Geh. St.-A. Rep. 74, J. VII, gen. 5.) Kab.O. vom 18. Juli 1811: „... setze ich nunmehr fest, daß in Hinsicht der in der Monarchie befindlichen protestantischen weiblichen Stifter keine Abänderung vorgenommen werden soll.“ Niedner. Ausgaben S. 170.

¹⁾ Erlass Hardenbergs vom 23. November 1810 in Geh. St.-A. Rep. 74, M. X, gen. 1.

²⁾ Friedrich Meusel, Friedrich August Ludwig von der Marwitz, II, 1, Berlin 1913, S. 281.

³⁾ Eingabe des Domkapitels Kammin vom 29. Januar 1811 (Geh. St.-A. Rep. 99, Domänen- und Forstsachen, Domänensachen, Kirchen und Schulsachen, Specialia Provinz Pommern, Stettin Nr. 9); Eingabe des Domkapitels Brandenburg vom 11. Februar 1811 (Geh. St.-A. Rep. 99 a. a. O. Specialia Provinz Brandenburg, Potsdam Nr. 1).

⁴⁾ Z. B. Eingabe der Pommerschen Landstände vom 31. Dezember 1810 wegen Kammin (Geh. St.-A. Rep. 99 a. a. O., Specialia Provinz Pommern, Stettin Nr. 6), Eingabe der Kreisstände der Priegnitz vom 18. Mai 1811 gegen die Säkularisation der Stifter allgemein (Geh. St.-A. Rep. 92, Hardenberg H. 5, VII).

statten in beschränktem Masse auch für die nächsten Expektivirten“¹⁾).

Dieser Misserfolg der Stifter wurde einigermaßen dadurch ausgeglichen, dass auch Hardenberg bei seinen Erhebungen auf grössere Schwierigkeiten gestossen war, als er vermutet hatte. Die Berichte der Kapitel erfüllten gerade den Zweck nicht, zu dem sie eingefordert waren: nämlich einen klaren Einblick in die Finanzlage und Finanzverwaltung der Stifter zu gewähren. „Es bleibt nichts übrig,“ schrieb die Regierung der Kurmark am 1. Mai 1811 über das Domstift Brandenburg²⁾), „als das ganze Objekt förmlich zu occupiren und dann, wenn wir im Besitz aller Hilfsmittel sind, commissarisch an Ort und Stelle den möglichen Reinertrag des Domstifts auszumitteln und einen Etat darauf zu gründen.“

Hardenberg leuchtete dies ein; nicht minder notwendig aber schien ihm, die Grundsätze über den Kreis der Entschädigungsberechtigten und das Mass ihrer Entschädigung festzustellen, damit die bisherigen Präbendare über ihr Schicksal beruhigt und gegenüber einem behördlichen Eingriff in die Stiftsverwaltung zur Nachgiebigkeit bewogen würden. Beiden Zwecken diene eine Kabinettsordre, die Hardenberg am 11. Juli 1811 erwirkte³⁾. Sie lautet:

„Im Verfolg des Edicts vom 30ten Octbr v. J. über die Einziehung der geistlichen Güter in der Monarchie setze Ich in Bezug auf die sämmtlichen protestantischen Domkapitel hiemit fest,

1. Sämmtliche Güter, Hebungen u. s. w. derselben werden als Domainen, von jetzt an, von den Regierungen, und in höherer Instanz, von der Sektion für die Domainen verwaltet.

2. Die Regierungen besorgen die Einziehung und alle nöthigen Ausmittelungen.

¹⁾ Kab.O. vom 16. März 1811 an die Domkapitel Kammin und Brandenburg in den S. 288, Anm. 3 erwähnten Akten des Geh. St.-A.

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 99 a. a. O., Specialia Provinz Brandenburg, Potsdam Nr. 1.

³⁾ Geh. St.-A. Rep. 74, J. VII, gen. 1; auch Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 133.

3. Der Naturalbesitz der Domherrn und die bisherige Verwaltung der Domkapitel hört mithin auf, doch können die jetzigen Domkapitularen entweder lebenslänglich in ihren Wohnungen oder Curien bleiben, oder sie sollen nach ihrer Wahl unter der Pension eine verhältnismäßige auszumittelnde Summe für die Wohnungen oder Curien beziehen.

4. Die Pensionen werden in Gelde festgesetzt, doch sollen die allgemein zu erlassenden Bestimmungen über Reliquition derselben durch Capital oder Grund-Vermögen auch hier Anwendung finden.

5. Die Einnahmen der Domkapitel werden Behufs der Festsetzung der Pensionen auf folgende Weise ermittelt, . . .

6. Die Domherrn erhalten, jedoch in runder Summe, dasjenige als Pension, was nach vorstehenden Grundsätzen sich als dauernd zu erwartende Einnahme ergibt.

7. Nur der nächste Ascendent zu jeder Stifts-Stelle erhält nach Abgang des am 30^{ten} Octbr. v. J. vorhanden gewesenen Domherrn Fünfzig pro Cent von dem, was diesem bewilligt worden ist. Alle übrigen haben keine Ansprüche auf Entschädigung.

8. Die Officianten der Domkapitel sind fernerhin zu beschäftigen oder nach den für Königl. Officianten ergehenden Grundsätzen zu pensioniren. Ich trage Ihnen auf, hiernach den Domkapiteln und Behörden das Nöthige zu eröffnen.“

Ziffer 1 enthält lediglich eine Ressortbestimmung darüber, von wem und nach welchen Grundsätzen die eingezogenen geistlichen Güter zu verwalten sind.

Ziffer 2 und 3 beziehen sich auf die Uebernahme der Stiftsverwaltung.

Ziffer 4 ff. regeln die Entschädigung der Domherren in einer für die Beteiligten ungleich günstigeren Weise, als dies seinerzeit der Reichsdeputationshauptschluss gethan hatte¹⁾. Dem Staatssäckel war freilich diese „liberale Behandlung“ wenig zuträglich, sie veranlasste nachmals einen Finanzminister zu der berechtigten Kritik, die Kabinettsordre sei geeignet „Entschädigungsansprüche bis in die fernsten Zeiten fortdauern zu lassen“²⁾.

¹⁾ Schreiben des Finanzministers Klewitz vom 20. Dezember 1819. Geh. St.-A. Rep. 74, M. X, gen. 27.

²⁾ Schreiben des Finanzministers v. Bülow vom 14. April 1816. Geh. St.-A. Rep. 74, J. VII, gen. 1.

Umso freudiger wurde sie von den Domherren begrüsst; ihr Widerstand gegen die Säkularisation schien dem Gegenteil Platz gemacht zu haben: Eine Verzögerung des Gangs der Sache, schrieb das Domkapitel Brandenburg an den Staatskanzler, könne es ebensowenig wünschen, als sie dem Staat vortheilhaft sei¹⁾.

Hardenberg sah den Abschluss der Säkularisation in greifbarer Nähe und trug keine Bedenken, dem Wunsch der Stifter Havelberg und Brandenburg nachzugeben, dass die Administration der Staatsbehörden erst nach Festsetzung der Entschädigungen erfolgen solle²⁾.

Allein wider Erwarten ging die Ermittlung der Kompetenzen äusserst langsam vor sich. So kam es, dass selbst die Stifter Kammin und Kolberg, bei denen die Verhältnisse weitaus am einfachsten lagen, nicht vor Herbst 1811 aufgehoben wurden³⁾, wobei die Feststellung der Entschädigungssummen für die Kapitularen überdies noch der Genehmigung des Staatskanzlers harrete⁴⁾. Bei Brandenburg und Havelberg war nicht einmal ein solch vorläufiges Ergebnis erzielt, da brachen die Befreiungskriege aus und geboten der Säkularisation Einhalt.

So hatten zwei von den vier preussischen Domstiftern die ärgste Not ihres Vaterlandes überdauert.

Hardenberg freilich betrachtete diese Fortexistenz nur als eine tatsächliche, nicht als rechtlich vorhandene. Er hatte sich inzwischen eine Auffassung des Edikts angeeignet, die seinen

¹⁾ Schreiben des Domkapitels vom 20. Juli 1811. Geh. St.-A. Rep. 99 a. a. O., Specialia Provinz Brandenburg, Potsdam Nr. 1.

²⁾ Schreiben Hardenbergs vom 27. Juli 1811, ebenda.

³⁾ Bericht der Sektion im Finanzministerium für Domänen und Forsten vom 14. Dezember 1812 und 17. Februar 1813. Geh. St.-A. Rep. 99 a. a. O., Specialia Provinz Pommern Nr. 19; Kücken S. 133.

⁴⁾ Nachträglich wurde den Kapitularen der beiden Stifter der Naturalbesitz des Stiftsguts bis zur endgültigen Feststellung ihrer Entschädigungen wieder eingeräumt; dadurch wurden aber die Stifter natürlich nicht wieder hergestellt.

eigenen früheren Anschauungen¹⁾ völlig widersprach. „Die Domstifter“, schrieb er am 27. April 1812 an die Regierung zu Potsdam²⁾, „sind nach dem deutlichen Inhalt des Edikts vom 30. Oktober 1810 § 1 als aufgehoben und als Staatsgüter zu betrachten.“

Die Unrichtigkeit seiner Interpretation des Edikts leuchtet auf den ersten Blick ein; denn welchen Sinn hatte es, in § 3 die Aufnahme von Anwärtern zu verbieten, wenn nach § 1 das geistliche Institut ohnehin nicht mehr bestand? Gleichwohl beherrschte diese Ansicht auf Jahre hinaus die Praxis in den Angelegenheiten der Domstifter, während dieselbe Praxis für die Fräuleinstifter nach wie vor der richtigen Anschauung huldigte, ohne sich dieses Zwiespaltes je bewusst zu werden.

§ 9.

Aufhebung Havelbergs 1819. Rettung Brandenburgs.

Der Ausgang der Befreiungskriege und die Gründung des deutschen Bundes änderte an der Rechtslage der altpreussischen Stifter nichts. Aber der geeignete psychologische Moment für Säkularisationen war vorüber. Wie man auf dem Wiener Kongress³⁾ versuchte, den Reichsdeputationshauptschluss rückgängig

¹⁾ Vgl. namentlich die „Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster und Stifter in Schlesien bestellten Kommissarien“ vom 31. Oktober 1810, die in § 1 und 2 ausdrücklich eine „Bekanntmachung der Aufhebung“ anordnet. Geh. St.-A. Rep. 74, M. X, gen. 1.

²⁾ Geh. St.-A. Rep. 74, J. VII, gen. 1; auch Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 133. Ein ähnliches Schreiben war schon vorher, nämlich am 24. Februar 1812, wegen des Stifts Havelberg ergangen. Geh. St.-A. Rep. 74, J. VII, Brandenburg Nr. 1 betr. die Domstifter Brandenburg und Havelberg.

³⁾ Klüber, Uebersicht S. 417 ff.; derselbe, Akten des Wiener Kongresses, 9 Bde., Erlangen 1815 ff., I, H. 2, S. 28 ff.; IV, S. 290 ff.; VI, S. 437 ff. — Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, 2. Aufl., Rostock 1885, S. 449 ff. — Erwin Buck, Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongress, Basel 1917.

zu machen, so wandte sich in Preussen das Domstift Brandenburg¹⁾ an seinen König mit der Bitte:

„es in der bisherigen Verfassung und in der unbeschränkten Administration seines Grundeigentums zu belassen und nicht Maßregeln ergreifen zu wollen, durch welche unsere noch bestehende kapitularische Verfassung beeinträchtigt werden könnte“.

Der Appell an die Krone war umsonst. Hardenberg, der die Eingabe namens des Königs zu beantworten hatte, erklärte²⁾ im Gegenteil, er werde Sorge tragen, dass die durch die Ereignisse der letzten Jahre verzögerte Auseinandersetzung des Staates mit den Herren Kapitularen nunmehr ohne weiteren Zeitverlust erfolge.

Gleichwohl verging ein Jahr, bis in der Kabinettsordre vom 10. April 1817³⁾ die verheissenen Auseinandersetzungsvorschriften erschienen. Sie bestimmten als Termin, zu welchem die Verwaltung der Kapitel auf den Staat übergehen sollte, das Ende des laufenden Wirtschaftsjahres und bestätigten im übrigen die Kabinettsordre vom 11. Juli 1811 mit der Massgabe, dass die Ablösung der Kompetenzen in Grundeigentum nicht mehr gestattet wurde.

Die Uebergabe der Verwaltung kam weder bei Brandenburg noch bei Havelberg an dem vorgeschriebenen Termin zur Ausführung. Lediglich die Kurie des Dompropsts in Brandenburg, ein ziemlich baufälliges und obendrein mit einem Kapital von 12000 rthr. Gold belastetes Gebäude, ging nach dem Tode des letzten Propstes in die Hand des Fiskus über. Im übrigen kämpften die Domherren im Interesse der Erhaltung ihrer Stifter um jede Position und wussten die Uebergabe der Stiftsverwaltung selbst über den Ablauf des Wirtschaftsjahrs 1818 hinauszuziehen.

Allein nun hatte für Havelberg die Todesstunde geschlagen.

¹⁾ Eingabe vom 24. März 1816, Geh. St.-A. Rep. 74 J. VII, Brandenburg Nr. 1.

²⁾ Schreiben vom 7. Juni 1816, ebenda.

³⁾ Min. d. Inn. Stiftssachen gen. 133.

Eine Bitte um weiteren Aufschub¹⁾ lehnte der König ab²⁾. Daraufhin wurde am 20. April 1819 die Auflösung des Stifts vollzogen³⁾.

Glücklicher war Brandenburg. Zwar schienen seine Tage gleichfalls gezählt; denn ein erneutes Gesuch des Kapitels⁴⁾ um Erhaltung der Stiftsverfassung wurde vom König nicht nur abgelehnt, sondern es wurde gleichzeitig dem Staatskanzler überlassen, weitere Eingaben des Kapitels von sich aus zu bescheiden⁵⁾. Allein kurz danach vollzog sich der innere Bruch zwischen dem König und dem Staatskanzler⁶⁾, und diese Gelegenheit benutzte das Kapitel, um durch Vermittlung des Hausministers Grafen Wittgenstein⁷⁾ über Hardenbergs Kopf hinweg eine Kabinettsordre vom 25. Oktober 1820⁸⁾ zu erlangen, in der es hiess:

„Ich habe beschlossen, daß das Domkapitel zu Brandenburg vor der Hand noch bestehen bleiben, mit allen weiteren Vorschriften zur Einziehung seiner Güter Anstand genommen und die Verwaltung derselben dem Domcapitel nach wie vor überlassen werden soll...“

¹⁾ Eingabe des Dompropsts v. Voss vom 7. Dezember 1818, Geh. St.-A. Rep. 74 J. VII, Brandenburg Nr. 1.

²⁾ Kab.O. vom 12. Februar 1819, ebenda.

³⁾ Erwähnt in einem Bericht der Regierung von Potsdam vom 18. August 1819, Geh. St.-A. Rep. 99 a. a. O. Specialia Provinz Brandenburg, Potsdam Nr. 18; siehe auch Riedel, A. III, S. 77; Freyer, Rechtliche Stellung der evangelischen Domkapitel a. a. O. S. 174.

⁴⁾ Eingabe vom 16. Dezember 1818, Geh. St.-A. Rep. 74 J. VII. Brandenburg Nr. 1.

⁵⁾ Kab.O. vom 16. März 1820, ebenda.

⁶⁾ Paul Haake, König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage, Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte XXXII, 1919, S. 165; derselbe, Der preußische Verfassungskampf vor 100 Jahren, München und Berlin 1921, S. 100 ff.

⁷⁾ Geh. St.-A. wie Anm. 4; siehe auch Rep. 99 a. a. O. Specialia Provinz Brandenburg, Potsdam Nr. 1. Die Notiz bei R. Fr. Eylert. Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III., Bd. 3, Magdeburg 1846, S. 250, dass Blüchers Beredsamkeit das Stift gerettet habe, ist ein Irrtum des phantasiereichen Prälaten.

⁸⁾ Geh. St.-A. Rep. 74 J. VII, Brandenburg Nr. 1.

Eine „Wiederherstellung des Kapitels“, wie man wohl geglaubt hat ¹⁾, enthielt die Kabinettsordre nicht; sie gewährte nur einen provisorischen Aufschub der Aufhebung und ist in diesem Sinne auch von Hardenberg und seinen Mitarbeitern verstanden worden. So unwillkommen letzteren die Kabinettsordre war, so hofften sie doch, das endgültige Schicksal des Stifts noch in der Hand zu haben. Aber es zeigte sich rasch, dass sie den einflussreichen Gönnern des Stifts nicht gewachsen waren.

Es waren dies der Kronprinz Friedrich Wilhelm ²⁾ und die unter seinem Vorsitz tagende Immediatkommission für ständische Angelegenheiten. Ihrer Fürsprache zufolge bestimmte der König mit Kabinettsordre vom 27. August 1822³⁾:

Auf den von Ew. Kgl. Hoheit und der unter Ihrem Vorsitze und Leitung niedergesetzten Commission am 25. Febr. v. J. Mir erstatteten Bericht habe Ich beschlossen, daß das Domkapitel zu Brandenburg nicht interimistisch, sondern bleibend, jedoch in einer andern als der bisherigen Einrichtung desselben, fortbestehen soll, worüber Ich zu seiner Zeit das Nähere bestimmen werde. Für jetzt setze Ich aber gleich fest, daß das Domkapitel dauernd eine Viril-Stimme auf dem Provinzial-Landtage behalten soll, und gebe Ew. Kgl. Hoheit und der Commission anheim, deshalb das Nötige in den Gesetzes-Entwurf für die Marken und Niederlausitz aufnehmen zu lassen.

Der Wille des Königs fand Ausdruck im Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg

¹⁾ Paul Hinschius in Kochs Komm. z. A.L.R. IV, 8. Aufl., Berlin und Leipzig 1886, S. 690. Anm. 19. — Derselbe, Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des A.L.R., Berlin und Leipzig 1884, S. 530. — Derselbe, in Herzog-Hauck, R.E. X, S. 43.

²⁾ G. Hertel, Ein Brief Delbrücks an Propst Rötger, Gesch.Bl. f. Stadt u. Land, Magdeburg XXXVIII, 1903, S. 207, wo jedoch statt Havelberg Brandenburg zu lesen ist.

³⁾ Geh. St.-A. Rep. 74 J. VII, Brandenburg Nr. 1. Die Kenntnis der Kab.O. ging später völlig verloren; vgl. z. B. die Erklärung des Ministerialkommissars Dr. Forch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1875 (Stenogr. Ber. S. 576 ff.), dass die Säkularisation im Jahre 1825 suspendiert worden sei.

und das Markgrathum Niederlausitz vom 1. Juli 1823 § 2 und 47 ¹⁾).

Damit war der Fortbestand des Domkapitels gesetzlich gesichert und § 2 des Edikts vom 30. Oktober 1810 hinsichtlich des Domstifts Brandenburg stillschweigend ausser Kraft gesetzt.

§ 10.

Die Reorganisation von Brandenburg.

I. Ihr Werdegang.

Das Domkapitel war als Sieger aus dem Kampf hervorgegangen ²⁾), aber es blutete aus vielen Wunden. Die Unsicherheit, die zehn Jahre über seinem Haupte geschwebt, hatte ihm schwere Schäden gebracht. Bezeichnend ist, dass ihm niemand mehr Kredit gab, und dass die Domherren aus eigenen Mitteln zu-schiessen mussten, um grössere Ausgaben zu decken ³⁾). Nur eine gründliche Reorganisation konnte hier helfen. Aber in welcher Richtung sollte sie vorgenommen werden? Die Antwort wollte eine dem König 1822 überreichte Denkschrift ⁴⁾) aus der Geschichte des Stifts entnommen sehen.

¹⁾ G.S. S. 131. Vgl. auch die Verordnung vom 17. August 1825 (G.S. S. 200) wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark §§ 5, 13.

²⁾ Unrichtig v. Scholtz und Hermensdorff, Das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, 2. Aufl., II, Berlin 1854, S. 364; Schoen, Evang. Kirchenrecht in Preußen I, S. 289; Freyer, Rechtliche Stellung u. s. w. a. a. O. S. 174, dass das Domkapitel in Ausführung des Edikts vom 30. Oktober 1810 aufgehoben und dann erst wiederhergestellt worden sei. Richtig Niedner, Ausgaben S. 170; Kahl, Rechtsgutachten S. 5; ebenso, aber ohne nähere Begründung, Altmann, Praxis S. 239, Anm. und Sehling bei Herzog-Hauck, R.E. XXI, S. 849 f.

³⁾ Bericht des Domkapitels vom 9. November 1826 in Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 8, vol. II.

⁴⁾ Ebenda vol. I. Die Denkschrift, deren Verfasser der spätere Minister v. Rochow war, ist abgedruckt unten S. 415 ff. als Anhang Nr. IV.

Letzteres sollte hiernach künftig in seiner Zusammensetzung und seinem Wirkungskreis einerseits den ursprünglich kirchlichen, anderseits den späteren politischen Charakter der evangelischen Domstifter in moderner Form widerspiegeln, zu diesem Zweck theils aus Geistlichen, theils aus adeligen ehemaligen Staatsdienern bestehen und mit Aufgaben auf dem Gebiet des adeligen Erziehungswesens und der Politik betraut werden.

Die historische Richtung dieser Vorschläge ist bedeutsam. Sie kündigt eine neue Wendung in der Geschichte der Stiftsreform an und zwar in dem Sinn, dass auf den kirchlichen Charakter dieser Institute mehr und mehr Gewicht gelegt wird. Die Denkschrift selbst wollte allerdings die Reorganisation noch „vornehmlich“ an diejenige Entwicklungsperiode anknüpfen, in der „die geistliche Natur“ des Stifts „verschwunden“ war. In gleicher Richtung liefen die Absichten des Königs. Schon äusserlich zeigte sich dies darin, dass er mit den Arbeiten zur Reorganisation nur den Minister des Innern v. Schuckmann betraute und den Minister der geistlichen Angelegenheiten überhaupt nicht heranzog.

Schuckmann¹⁾ erledigte den ihm erteilten Auftrag durch Ausarbeitung eines Statuts und eines Uebergangsplans. Beide Urkunden vollzog der König am 30. November 1826²⁾. Der wesentliche Inhalt des Statuts wurde kurz darauf im Amtsblatt der Regierung von Potsdam zur Information des Publikums auszugsweise veröffentlicht³⁾. Eine Publikation des Statuts als Gesetz — wie man später unter der Herrschaft der konstitutionellen Verfassung behauptete⁴⁾ — ist in dieser Bekanntmachung nicht zu finden; vielmehr lassen die einschlägigen Materialien keinen Zweifel,

¹⁾ Unterstützt wurde er von dem Domdechanten v. d. Schulenburg und namentlich durch v. Rochow.

²⁾ Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 8, vol. II.

³⁾ Amtsblatt 1827, S. 85.

⁴⁾ Ministerialkommissär Dr. Forch in den unten S. 345 Anm. 3 zitierten Verhandlungen.

dass die Stiftsreform absichtlich nur im Verwaltungswege¹⁾ vollzogen werden sollte — ein Verfahren, zu dem die Krone gemäss § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses berechtigt war.

II. Der Inhalt der neuen Verfassung des Stifts.

Als Leitgedanken der Neuordnung bezeichnet das Statut²⁾

„die Absicht, Uns und Unsern Nachkommen ein Mittel zu erhalten, ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen auf eine würdige Weise zu belohnen“.

Es ist dieselbe Idee, die schon die Reform von 1803/06 beherrscht hat, aber mit ganz anderem Ernste wird sie jetzt in die Praxis umgesetzt. Ein Kompromiss mit der bisherigen Stiftsverfassung, wie es wohl das Domkapitel gewünscht hätte³⁾, findet nicht statt, vielmehr werden die alten Statuten und Observanzen förmlich aufgehoben, soweit sie nicht ausdrücklich in die neuen Statuten übernommen sind. An ihre Stelle tritt eine umfassende Neuordnung. Sie erstreckt sich auf den Personalbestand, den Vermögensbestand, die Verwaltung der kapitularen Angelegenheiten und die Ressortverhältnisse des Stifts.

¹⁾ Immediatbericht des Min. d. Inn. vom 1. Juli 1826: „Die Publikation in gesetzlicher Form ist nicht notwendig“ und „nicht ratsam“. Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 8, vol. II. Ueber die Frage, in welchem Falle den vorkonstitutionellen Erlassen des Königs der „Vorrang des Gesetzes“ im Sinne der modernen Rechtslehre zukommt, siehe Richard Thoma, Der Vorbehalt des Gesetzes im preussischen Verfassungsrecht, Festgabe für Otto Mayer, Tübingen 1916, S. 199 ff.; Heinrich Triepel, Das Reichsgericht und die preussische Kabinettsordre vom 25. September 1834 über Dotationsansprüche der Pfarreien und Kirchengemeinden, Arch. d. öff. Rechts, N. F. V, 1923, S. 206 ff. und darnach, wenn auch ohne Zitat, fast wörtlich das Urteil des Kompetenzgerichtshofs vom 12. Mai 1923, Nr. 2820 (Preuss. Verw. Bl. XLV, 1924, S. 42 ff.; Jur. Wochenschr. 1924, S. 73 ff.) und Urteil des Kammergerichts vom 19. Juni 1923, 2. U. 16686. 21.

²⁾ Eingang des unten S. 424 ff. als Anhang Nr. VI abgedruckten Statuts.

³⁾ Eingabe des Domkapitels vom 31. Dezember 1823. Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 8, vol. I.

1. Der Personalbestand.

Die Zahl der Domherren wird von 7 auf 12 erhöht, von denen zur Erinnerung an die ursprüngliche und mit Berücksichtigung der späteren Bestimmung der evangelischen Domstifter „drey geistlichen und neun weltlichen Standes seyn sollen“ ¹⁾).

Zehn Stellen, nämlich 8 weltliche, 2 geistliche, verleiht der König ²⁾). Die beiden übrigen Stellen sind zur Dotation von Aemtern der Ritterakademie Brandenburg bestimmt: die eine der beiden Stellen, diejenige des Kurators der Anstalt, wird von der Ritterschaft der Kurmark ³⁾ unter königlicher Bestätigung, die andere, diejenige des Direktors, vom Domkapitel ⁴⁾ besetzt. Ausser diesen ordentlichen Domherren finden sich gelegentlich auch von der Krone ernannte Ehrendomherren ⁵⁾ mit beschliessender oder beratender Stimme, aber ohne finanzielle Bezüge. Minoren und Expektanten sind unbekannt.

Für die Aufnahme ins Stift sind aus der früheren Verfassung einige Qualifikationsbedingungen übernommen, aber in ihren Anforderungen wesentlich gemildert. Sie beziehen sich nur auf weltliche Domherren und verlangen für sie eheliche adelige Geburt innerhalb der preussischen Monarchie, Gemeinschaft mit der evangelischen Kirche, Vollendung des 21. Lebensjahres und bei Stellen, die der König verleiht, Verdienste um den Staat ⁶⁾). Dispens ist von der Krone in neuerer Zeit mehr-

¹⁾ Art. 1 des Statuts.

²⁾ Art. 2.

³⁾ Seit dem Gesetz vom 22. Mai 1902, betr. die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark (G.S. S. 149), § 2, die Generalversammlung des kur- und neumärkischen Kreditinstituts.

⁴⁾ Art. 3.

⁵⁾ Kab.O. vom 3. Mai 1825 (Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 10), Kab.O. vom 7. Mai 1827 (ebenda Nr. 11, vol. I), Kab.O. vom 17. Mai 1906 (ebenda Nr. 11, vol. VI).

⁶⁾ Art. 8.

fach in so fern erteilt worden, als sie statt adeliger Abkunft die blosse Erhebung in den Adelstand als genügend gelten liess ¹⁾).

Die Ernennung zum Domherrn erfolgte ursprünglich durch förmliches Kollationspatent, seit neuerer Zeit durch einfache Kabinettsordre. Das Datum dieser Urkunde oder bei Stellen, die mit einem Amte an der Ritterakademie verbunden sind, das Datum der Erlangung des Amts ist massgebend für den Genuss der kapitularischen Rechte. Im nächsten Kapitel findet sodann unter besonderen Feierlichkeiten die Einführung des neuen Domherrn statt²⁾). Er legt dabei durch Handschlag das Gelübde ab, dem König und seinem Hause treu und gehorsam zu sein und die Satzungen der Statuten zu befolgen.

Aus der Gesamtheit der Kapitularen heben sich als Dignitäten der Dechant ³⁾ und der Senior ⁴⁾ heraus. Beide Würden sind nur weltlichen Domherren zugänglich. Der Dechant wird vom Kapitel unter königlicher Bestätigung gewählt, die Stelle des Seniors durch Aszension der weltlichen Domherren besetzt. Im Rang⁵⁾ folgen den zwei Würdenträgern die übrigen Domherren nach der Klasse ihrer Präbenden. Sämtliche Präbenden zerfallen nämlich in drei Klassen, deren jede drei weltliche und eine geistliche Präbende zählt ⁶⁾). Innerhalb derselben Klasse rangieren die Kapitulare nach dem Datum ihrer Ernennung; ein Vortritt der geistlichen vor den weltlichen oder umgekehrt findet nicht statt.

Unter den weltlichen Stellen werden diejenigen erster Klasse von dem Dechanten ⁷⁾, dem Senior ⁷⁾ und dem jeweiligen Kurator der Ritterakademie ⁸⁾ bekleidet, diejenigen zweiter Klasse durch Aufrücken der weltlichen Domherren dritter Klasse besetzt ⁷⁾).

¹⁾ Zuerst Kab.O. vom 12. März 1890 (Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 11, vol. VI).

²⁾ Art. 10.

³⁾ Art. 4.

⁴⁾ Art. 13.

⁵⁾ Art. 15.

⁶⁾ Art. 5.

⁷⁾ Art. 6.

⁸⁾ Kab.O. vom 30. April 1855 in Abänderung des Statuts. Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 13, vol. III.

Die geistliche Stelle erster Klasse ist dem evangelischen Bischof der Mark Brandenburg vorbehalten, in dessen Ermangelung einem vom König damit beliehenen evangelischen Geistlichen ¹⁾. Seit dem Tode des Bischofs Eylert ²⁾ ist sie stets einem Generalsuperintendenten, entweder dem der Kurmark oder dem von Berlin zuteil geworden. Die geistliche Stelle zweiter Klasse gebührt dem Direktor der Ritterakademie ¹⁾, diejenige dritter Klasse verleiht der König an einen evangelischen Geistlichen ¹⁾.

Aszension unter den geistlichen Stellen findet nicht statt. Sie werden ausserdem nur auf Amtsdauer bekleidet, während die weltlichen Stellen mit Ausnahme derjenigen des Kurators der Ritterakademie ³⁾ den Vorzug der Lebenslänglichkeit geniessen.

An Rechten kommen den Domherren zu 1. Sitz und Stimme im Kapitel ⁴⁾, 2. Anspruch auf eine Präbende, neben welcher dem Dechanten und den sechs ältesten Domherren noch der Genuss je einer Kurie und der damit verbundenen Sondereinkünfte (Kuriengefälle ⁵⁾ zusteht), 3. gewisse Ehrenvorzüge, nämlich der Titel „Hochwürden“, die Befugnis, einen Stiftsorden zu tragen ⁶⁾ und bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich bei Einführung neuer Domherren, im kapitularischen Ornat zu erscheinen ⁷⁾.

Eine Sonderstellung bei alle dem nimmt der Direktor der Ritterakademie ein. Er ist zwar wirklicher Domherr, hat aber weder Sitz und Stimme im Kapitel noch jemals Anspruch auf eine Kurie und trägt auch nicht die vollen Ordensinsignien der übrigen Kapitularen ⁸⁾. Seine Stelle lässt sich etwa derjenigen eines Minors vergleichen.

¹⁾ Art. 3 und 7.

²⁾ Gestorben am 3. Februar 1852.

³⁾ Art. 2.

⁴⁾ Art. 12.

⁵⁾ Art. 16.

⁶⁾ Art. 9.

⁷⁾ Art. 9, 10.

⁸⁾ Art. 9, 12, 16.

Die Pflichten der Domherren beschränken sich darauf, dass sie sich zu den Kapitelsversammlungen einzufinden und die ihnen vom Kapitel übertragenen Aemter zu übernehmen haben. Kirchliche Pflichten, z. B. Abhaltung des Chores in Person oder durch Vikarien, liegen ihnen nicht mehr ob; die kanonischen Horen sind beseitigt.

2. Der Vermögensbestand.

Dem Stift werden alle Güter und Rechte, die es am 30. Oktober 1810 besass, als „volles Eigentum“ zurückgegeben, jedoch mit der Auflage, bei Verfügungen über die Substanz des Grund- und Kapitalvermögens die Genehmigung des Königs einzuholen¹⁾. Die Restitution erfolgt ex nunc, nicht ex tunc; alle vom Staat inzwischen an dem Vermögen des Kapitels vorgenommenen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen bleiben daher in Kraft. Von Belang ist letzteres namentlich für die Propsteikurie, da sie durch das Gesetz vom 17. Januar 1820²⁾ wegen künftiger Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens mit der Garantie für die Staatsschulden und deren Sicherheit belastet war. Die Rückgabe der Kurie an das Stift im Jahre 1827³⁾ änderte nach dem Gesagten an dieser Belastung nichts.

¹⁾ Art. 11. Die Befugnis des Königs zu solcher Restitution wurde später deshalb bezweifelt, weil die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (G.S. S. 9) die säkularisierten Stiftsgüter den Staatsgläubigern verpfändet habe. Allein die Verpfändung erstreckte sich, wie eine deklaratorische Kab.O. vom 17. Juni 1826 (G.S. S. 57) ergibt, nur auf solches säkularisiertes Gut, das unter der Verwaltung des Finanzministers stand, und letzteres traf mit einer sogleich im Text zu erwähnenden Ausnahme auf das Brandenburger Stiftsgut nicht zu.

²⁾ G.S. S. 9.

³⁾ Kab.O. vom 11. Juni 1827, Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 8, vol. II.

3. Die Verwaltung der kapitularischen Angelegenheiten.

Das Stift besitzt als privilegierte Korporation ¹⁾ das Recht, seine Angelegenheiten innerhalb der statutarischen und gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

Organe der Verwaltung sind Kapitel und Dechant.

Das Kapitel besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Kapitulare ²⁾. Es tritt alljährlich an Michaelis zu ordentlicher Tagung ohne besondere Einladung zusammen. In wichtigen Angelegenheiten kann es vom Dechanten auch ausserhalb dieses Termines schriftlich zu ausserordentlicher Versammlung einberufen werden. Den Vorsitz führt stets der Dechant. Zur Stimmabgabe berechtigt sind nur die Anwesenden; doch ist bei Wahlen und Ernennungen eine Vertretung der Abwesenden durch andere Kapitulare zulässig ³⁾. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt der Dechant den Ausschlag ⁴⁾.

Die Zuständigkeit des Kapitels erstreckt sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten des Stifts ⁵⁾, doch sind ihm nur einzelne Geschäfte, z. B. die Wahl des Dechanten ⁶⁾, ausschliesslich vorbehalten, während der Rest, die „laufende Verwaltung“, vom Dechanten ⁷⁾ entweder allein oder unter Mitwirkung zweier Kapitulare erledigt wird. Zu den Obliegenheiten des Dechanten gehört insbesondere die Aufsicht über die Stiftsbeamten, die Ausübung einer beschränkten öffentlich-rechtlichen Disziplinar-

¹⁾ Entsch. d. Obertribunals Bd. XXVII, S. 383 ff., siehe auch Altmann a. a. O. S. 203.

²⁾ Art. 12 des Statuts; Geschäfts-Instruktion für das Domkapitel Brandenburg vom 30. September 1832, § 1, Min. d. Inn., Domstift Brandenburg, Nr. 8, vol. II.

³⁾ Gesch.-Instr. § 3.

⁴⁾ Gesch.-Instr. § 2.

⁵⁾ Art. 12 des Statuts; Gesch.-Instr. § 6.

⁶⁾ Art. 4 des Statuts; Gesch.-Instr. §§ 4, 5.

⁷⁾ Art. 12 des Statuts; Gesch.-Instr. § 10 ff.

gewalt über sie ¹⁾, die Kontrolle des Kassenwesens ²⁾, die vorläufige Entscheidung in Fällen, die zwar zur Kompetenz des Kapitels gehören, aber keinen Aufschub dulden ³⁾. Unterstützt und vertreten wird der Dechant vom Senior ⁴⁾. Auch kann ihnen das Kapitel einen weiteren Domherrn zur Hilfe beordnen und substituieren ⁵⁾.

Hand in Hand mit dieser Umbildung des Verwaltungsorganismus geht eine sachliche Reform auf dem praktisch wichtigsten Gebiete der kapitularischen Verwaltung, dem Finanzwesen ⁶⁾. Es wird wesentlich vereinfacht. Sämtliche Einnahmen an barem Geld und an Naturalien — ausser den Kuriengefällen — fliessen in eine gemeinschaftliche Kasse. Aus ihr werden zunächst die laufenden Ausgaben bestritten und Rücklagen für ausserordentliche Bedürfnisse entnommen. Der Rest wird unter die Domherren verteilt und zwar dergestalt ⁷⁾, dass eine Präbende erster Klasse ein Achtel, eine solche zweiter Klasse ein Zwölftel und eine solche dritter Klasse ein Vierundzwanzigstel des Gesamtbetrages zugewiesen erhält. Die Präbenden sind also nicht fixiert.

Einrichtungen, die das Rechnungswesen früher besonders verwickelt gestalteten, z. B. Option ⁸⁾ von Teilen des kapitularischen Nachlasses eines Domherrn, ferner Klosterjahr, Karenzjahr, Gnadenjahr ⁹⁾ sind abgeschafft. Nur das Deservitjahr ⁹⁾ zugunsten der Erben eines verstorbenen Kapitelsmitgliedes wird beibehalten. Es endet mit Michaelis nach dem Todestag, so dass ein neu Präbendierter sogleich mit diesem Termin in den Genuss all seiner Bezüge tritt.

¹⁾ Gesch.-Instr. § 19 mit Kab.O. vom 14. Juli 1834 (ebenda).

²⁾ Gesch.-Instr. § 21.

³⁾ Gesch.-Instr. §§ 17, 18.

⁴⁾ Art. 13.

⁵⁾ Art. 14 des Statuts; Gesch.-Instr. §§ 7, 24.

⁶⁾ Art. 16.

⁷⁾ Art. 5.

⁸⁾ Art. 16. ⁹⁾ Art. 17.

4. Die Ressortverhältnisse.

Aufsichtsbehörde über das Stift ist das Ministerium des Innern¹⁾. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten wird nicht beteiligt ausser bei Wiederbesetzung geistlicher Stellen, in welchem Falle es den gemeinschaftlichen Bericht an die Krone entwirft²⁾. Seit 1850 wird dabei das Gutachten des Evangelischen Ober-Kirchenrats regelmässig vorher eingefordert; eine Mitwirkung dieser Behörde ist aber ressortmässig nicht vorgesehen.

Ins Leben trat die im vorstehenden geschilderte Reorganisation des Stifts nicht sogleich in ihrem vollen Umfang, da die Rechte der altstiftischen Kapitulare sorgfältig geschont und einigen von ihnen sogar Resignationen nach altem Recht zugestanden wurden³⁾. Erst nach einem Menschenalter (1859) war die Uebergangszeit beendet⁴⁾, und wurde es dem Statut möglich, seine volle Wirkung zu entfalten⁵⁾.

Seinem Charakter nach zeigt das organisierte Stift eine unverkennbare Aehnlichkeit mit Herford. Wie dieses hat es eine fundamentale Umgestaltung⁶⁾, wenn auch formell im Wege blosser Statutenänderung, erfahren und ist zu einem Gratifikationsinstitut der Krone geworden, dessen Abhängigkeit vom Staatsoberhaupt dadurch besonders unterstrichen wird, dass der

¹⁾ Art. 18.

²⁾ Daher ist zwar die Erledigung weltlicher Domherrenstellen nur dem König und dem Minister des Innern vom Kapitel anzuzeigen, die Vakanz geistlicher Stellen aber auch dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Art. 19.

³⁾ Uebergangsplan vom 30. November 1826 (ebenda).

⁴⁾ Bericht des Domkapitels vom 15. April 1858 (Min. d. Inn., Domstift Brandenburg Nr. 11, vol. IV).

⁵⁾ Ein Teil der während der Uebergangszeit freigewordenen Präbenden wurde zu einem „Allerhöchsten Dispositionsfonds“ zusammengefasst, der zwar im Eigentum des Stifts und unter Verwaltung des Kapitels steht, über den aber der König allein verfügt.

⁶⁾ Kab.O. vom 13. Juni 1877 (Min. d. Inn., Domstift Brandenburg Nr. 8, vol. III).

König sich und seinen Nachfolgern die Aenderung oder Aufhebung des Statuts ausdrücklich vorbehält¹⁾. Neu gegenüber Herford ist die Bestimmung einiger Kapitelsstellen für evangelische Geistliche. Doch darf darin nicht etwa die Herstellung einer organischen Verbindung zwischen Stift und Kirche²⁾ oder auch nur eine teilweise Anpassung an die Bedürfnisse der letzteren³⁾ erblickt werden; vielmehr handelt es sich dabei lediglich um ein Zugeständnis an den formell geistlichen Charakter des Stifts ohne irgend welche Aenderung in seinem wahren weltlichen Wesen. Neu gegenüber Herford ist endlich die Einräumung grösserer Verwaltungsfreiheit an das Kapitel und die Erweiterung seines korporativen Wirkungskreises durch die Zuweisung politischer Aufgaben. Ein näherer Einblick in die spätere Entwicklung des Stifts zeigt freilich, dass es mit alledem nicht gelungen ist, dem Stift eine Tätigkeit zu sichern, die seiner hervorragenden Stelle in der Provinz Brandenburg voll entsprochen hätte. Zu einem solchen Zwecke hätte es der Uebertragung einer regelmässigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung bedurft, wie sie schon die Denkschrift von 1822 angestrebt hatte. Die blosse Mitgliedschaft in politischen Körperschaften, „ein zwar in der Idee würdevolles Attribut, aber ohne praktischen Effekt“⁴⁾, konnte über den Mangel einer gewissen „Leere“⁴⁾ der kapitularischen Wirksamkeit nicht hinweghelfen.

Dem Nachfolger des Reorganisators von Brandenburg, Friedrich Wilhelm IV., war es vorbehalten, die Probe darauf zu machen, ob es gelingen würde, diese Lücke auszufüllen und dem Stiftsgedanken neues Leben einzuhauchen.

¹⁾ Art. 22 des Statuts.

²⁾ Promemoria Staegemanns vom 2. Dezember 1825 (Geh. St.-A. Rep. 89, H XX, 7, Stiftssachen Brandenburg): Die Reform des Stifts bezwecke nur dessen Reorganisation als „weltlichen Instituts“, nicht als „kirchlichen Instituts“.

³⁾ Kahl, Domkapitel Brandenburg, S. 6.

⁴⁾ Promemoria des Domdechanten Grafen Arnim vom April 1858 (Min. d. Inn., Domstift Brandenburg Nr. 8, vol. III).

§ 11.

**Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter in den 1815
wiedergewonnenen Provinzen.**

Die Wiedereroberung der 1807 verlorenen preussischen Provinzen erregte bei den Angehörigen der daselbst inzwischen beseitigten Stifter vielfach die Erwartung, das angestammte Herrscherhaus werde die aufgehobenen Institute nunmehr zu neuem Leben erwecken.

Diese Hoffnungen zu erfüllen, zeigte sich die Krone zunächst nicht ganz abgeneigt¹⁾, wenigstens soweit es sich um Damenstifter handelte. Der König selbst regte ihre Wiederherstellung an, musste aber schliesslich den Plan fallen lassen, da sich — um mit einer Kabinettsordre vom 11. September 1823²⁾ zu reden — „hierbei zuviel Schwierigkeiten ergeben und der Staatskasse ein erheblicher Aufwand verursacht werden würde“.

Noch weniger konnte bei den evangelischen Dom- und Kollegiatstiftern eine Wiederherstellung in Frage kommen, schon deshalb nicht, weil sogar in den rechtselbischen Gebieten die Säkularisation derartiger Stifter unerbittlich fortgesetzt wurde.

Immerhin einen Vorteil brachte die Rückkehr an Preussen den ehemaligen Stiftsmitgliedern doch, nämlich eine Erleichterung ihres persönlichen Loses. Ihre Pensionen, die von der Fremdherrschaft ebenso willkürlich wie kärglich bemessen worden waren, wurden jetzt nach den Sätzen des Reichsdeputationshauptschlusses revidiert; ja auf die Angehörigen der Magdeburger³⁾ und Halberstädter⁴⁾ Stifter sowie auf diejenigen aller Damen-

¹⁾ Kab.O. vom 25. November 1815 und 14. August 1816, Min. d. Inn., Stiftssachen gen. 1, vol. II.

²⁾ Min. d. Inn., Stiftssachen gen. 1, vol. III.

³⁾ Kab.O. vom 17. Januar 1816, Geh. St.-A. Rep. 74, M. X, gen. 27.

⁴⁾ Kab.O. vom 15. April 1816, ebenda.

stifter¹⁾ wurden im Gnadenwege²⁾ sogar die Abfindungsgrundsätze des Edikts vom 30. Oktober 1810 ausgedehnt, die, wie bereits erwähnt³⁾, gegenüber den Pensionssätzen des Reichsdeputationshauptschlusses wesentlich günstiger waren.

§ 12.

Die Rechtslage der 1815 neu erworbenen Stifter Merseburg, Naumburg, Zeitz.

Zu den Ländern, die Preussen 1815 neu erwarb, zählten unter anderem die Stiftslande von Merseburg und Naumburg mit den Domstiftern Merseburg, Naumburg und dem Kollegiatstift Zeitz. Im Friedensvertrag mit Sachsen⁴⁾ wurde der Stiftslande als solcher nicht eigens gedacht; sie wurden einfach wie anderes abgetretenes sächsisches Gebiet behandelt.

Die bisherigen geistlichen Territorien Merseburg und Naumburg verloren damit ihre selbständige Existenz. Sie wurden säkularisiert in demselben Sinn, in dem dies mit anderen solchen Gebieten im Westfälischen Frieden und im Reichsdeputationshauptschluss geschehen war. Wie dort, so erscholl hier die Klage der Domkapitel, sie seien jetzt „in die Stellung eines Privatmannes zurückgetreten“. Die bisherige Garantie ihrer politischen Bedeutung, die Kapitulationen, erloschen⁵⁾. Die bisherigen Behörden des Territoriums (Stiftsregierung, Stiftskonsistorium, Stiftskammer) verschwanden; an ihrer Stelle übernahmen preussische Behörden die Verwaltung, ohne dass die Kapitel dabei irgendwie berücksichtigt worden wären.

Die innere Verfassung der Stifter blieb bei diesen Ver-

¹⁾ Kab.O.¹⁸¹⁰ vom 14. August 1816, siehe S. 307, Anm. 1.

²⁾ So Kab.O. vom 7. Dezember 1831, Geh. St.-A. Rep. 89, H. XX, gen. 1.

³⁾ Siehe S. 290.

⁴⁾ Vom 18. Mai 1815, G.S. S. 53.

⁵⁾ Kab.O. vom 24. März 1817, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. I.

änderungen zunächst unberührt. Doch war vorauszusehen, dass sie in der bisherigen Form nicht bestehen bleiben würden. Schon der Umstand, dass in den sächsischen Stiftern dem Landesherrn nur ein sehr mässiger Einfluss auf die Stiftsverfassung eingeräumt war, musste den preussischen Herrscher zu einer Reform der Stifter veranlassen. Näher lag noch, sie überhaupt aufzulösen und ihnen damit dasselbe Los zu bereiten, das man den protestantischen Kapiteln der alten Lande schon bereitet hatte oder zu bereiten im Begriffe stand. Im gleichen Sinne sprach sich die Oeffentlichkeit aus. Es nahte das Jahr 1817, die Jubelfeier der Reformation. Welche Gelegenheit, bei diesem Anlass die „letzten Ueberreste des Papsttums, die Domstifter“¹⁾, zu beseitigen und das Vermögen dieser „Schmarotzerpflanzen an dem Baum der Kirche“, dieser „Schalen ohne Kern“, dieser „Körper ohne Kopf“ und „Mägen ohne Herz“²⁾ für Zwecke der Kirche und Schule zu verwenden!

Ein derartig schroffes Vorgehen lag indessen der Regierung fern. Sie hatte hinsichtlich der katholischen Klöster und Stifter in den neuen Provinzen schon 1816³⁾ erklärt, von Säkularisationen im allgemeinen absehen und statt dessen sich mit dem allmählichen Aussterben solcher Institute begnügen zu wollen. Demgemäss hatte sie auch das Edikt vom 30. Oktober 1810 nicht auf die neuen Provinzen erstreckt⁴⁾.

Diese Politik kam jetzt den protestantischen Stiftern zu gute. Der Fortbestand ihrer gegenwärtigen Verfassung wurde

¹⁾ Bericht des Landrats Lepsius vom 24. September 1817, in Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. I.

²⁾ Schreiben des Oberlandesgerichtsrats Dr. Pinder vom 16. September 1817, ebenda.

³⁾ Kab.O. vom 9. August 1816, Geh. St.-A. Rep. 74, M. XIII, 2. Hinschius, Orden und Kongregationen S. 11; derselbe, Preussisches Kirchenrecht S. 445, Anm. 4.

⁴⁾ Darüber, dass eine ausdrückliche Einführung nötig gewesen wäre, um dem Edikt hier Geltung zu verschaffen, siehe v. Kamptz, Annalen I, H. 1, 1817, S. 3. (Min.-Reskr. vom 3. Januar 1817.)

zwar für unmöglich erklärt, aber da sie achtbare Korporationen seien, die bedeutendes Vermögen und bedeutende Einkünfte besäßen, sollten sie nach dem Wunsche des Königs eine neue Verfassung erhalten, welche ihnen ihre Bestimmung anweise und ihr pekuniäres Interesse auf eine rechtliche und billige Weise fortsetze und sicherstelle¹⁾. Damit waren die Stifter fürs erste vor der Säkularisation bewahrt und ihnen eine blosse Reform in Aussicht gestellt.

Eine bequeme Rechtsgrundlage dafür bot § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses. Seine Anwendbarkeit auf die Stifter wurde zwar vom Domkapitel Merseburg im Lauf späterer Auseinandersetzungen²⁾ mit der preussischen Krone bestritten, doch erfuhr dieser Widerspruch „als nichtiger Vorwand“ alsbald eine barsche Zurückweisung³⁾. Er war auch in der Tat nicht begründet.

Der Reichsdeputationshauptschluss hatte sich im Jahr 1803 zweifellos auf die Stiftslande erstreckt, und wenn trotzdem Sachsen von ihm keinen Gebrauch gemacht hatte⁴⁾, so lag darin weder ein staatlicher Verzicht auf die Säkularisationsbefugnis gegenüber den Stiftern noch, wie Merseburg behauptete, deren Neufundation. Bedenklicher könnte sein, dass die Rheinbundakte, auf die sich Sachsen durch seinen Zutritt zum Rheinbund 1806⁵⁾ verpflichtete, in Artikel 2⁶⁾ verfügte:

Toute loi de l'Empire Germanique ... sera nulle et de nul effet ...

1) Kab.O. vom 24. März 1817, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. I.

2) Erklärung des Domkapitels Merseburg vom 25. Mai 1829, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. III.]

3) Kab.O. vom 8. Januar 1830, ebenda vol. IV.

4) Sachsen hatte in Regensburg vergeblich dagegen Widerspruch erhoben, dass der R.D.H. auch über die sogenannten „alten Lande“ disponiere. Protokolle der a.o. Reichsdeputation I, S. 79, 488; II, S. 802. Niedner, Ausgaben S. 148 f.

5) Friedensvertrag zwischen Sachsen und Frankreich vom 11. Dezember 1806. v. Meyer-Zoepfl, Corpus confederationis Germanicae S. 89 ff.

6) Zeumer, Quellensammlung S. 532.

Die Publizisten der Rheinbundstaaten legten mit wenigen Ausnahmen¹⁾ den Artikel ganz wörtlich aus²⁾ und wussten sich die gleichwohl fortdauernde Anwendung früherer Reichsgesetze in den Rheinbundstaaten nur durch stillschweigende Genehmigung oder Rezeption des bisherigen Rechtes seitens der neuen Souveräne zu erklären.

Jedoch richtig verstanden hatte Art. 2 lediglich den Zweck, zu gunsten der Rheinbundstaaten alle Schranken zu beseitigen, welche die Oberhoheit des Reichs bisher der Staatsgewalt der Territorialstaaten gezogen hatte³⁾. War beispielsweise bisher die Aufhebung von Reichsgesetzen ausschliesslich Sache des Reichs gewesen, so war künftig im Rheinbund auch der Gesetzgeber jedes einzelnen Staates zu einem solchen Schritt berechtigt. Immerhin, solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machte, blieben die bisherigen Reichsgesetze in Kraft. So auch in Sachsen § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses⁴⁾.

¹⁾ Z. B. ein Aufsatz in Winkopp, Rheinischer Bund X, S. 406.

²⁾ Joh. Niklaus Friedrich Brauer, Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, Karlsruhe 1807, S. 6. — Wilh. Jos. Behr, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes, Frankfurt a. M. 1808, S. 20 f. — Günther Heinr. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, Hannover 1808, 1. Teil, S. 50 ff., bes. S. 53. — Nic. Göjanner, Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Landshut, 1. Bd. 1808, S. 6. — Joh. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808, S. 34 f. — C. S. Zachariae, Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt, Heidelberg 1807, p. 13, N. 2. Zusammenfassend Winkopp, Rheinischer Bund X, S. 401 f.

³⁾ Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, S. 163. — Mejer, Einleitung S. 134 f. — Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 54 f.

⁴⁾ Ueber dieselbe Auffassung hinsichtlich der fortdauernden Geltung des § 35 R.D.H. in einem andern, und zwar gerade von französischer Verwaltungspraxis beherrschten Rheinbundstaat, siehe Charles Schmidt, Le Grand-Duché de Berg 1806—1813, Paris 1905, p. 314 et suiv. — Anderer Ansicht unter Berufung auf den Wortlaut des Art. 2 des Rheinbundvertrages sind Stieglitz d. J., Recht des Hochstifts Meißen und

Das war die Rechtslage, als Preussen 1815 die Stifter erwarb. Es kann sich hiernach nur fragen, ob es die Rechte der Krone Sachsen gegenüber den Stiftern aus dem Reichskonklusum ohne weiteres in vollem Umfang erhalten hat.

Man hat später nicht selten diese Frage verneinen hören¹⁾. Preussen, so sagte man, habe in dem Friedensvertrag den Fortbestand aller geistlichen Institute, katholischer wie evangelischer, „ganz bestimmt und feierlich garantiert“²⁾. Zum Zeugen berief man sich dabei auf Art. 16³⁾, der besagt:

„Die Gemeinden, Korporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten, welche in den von Sr. Maj. dem König von Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen und Distrikten bestehen, sollen, welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge, sowohl ihre Besitzungen als auch die Einkünfte, die ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommen oder seitdem von ihnen rechtsgültig erworben worden sind, unter beiden Regierungen, sowohl der Preußischen als der Sächsischen, behalten, ohne daß die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte von einem derselben erschwert werden dürfen; jedoch müssen sie in jedem Fall sich den Gesetzen unterwerfen und diejenigen Lasten tragen, denen in dem Gebiete, worin sie sich befinden, alle Besitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen sind.“

Von einer Garantie des Fortbestandes der Stifter ist in dem Artikel keine Rede; das beweisen schon die Worte:

des Kollegiatstifts Wurzen S. 28, und Alfred Schultze, Rechtslage S. 16 f.

¹⁾ Franz Laurenz Mauermann, Das fürstliche Stift und Kloster Cisterzienser Ordens Neuzell bei Guben in der Niederlausitz, Regensburg 1840, S. 201 f., 211. — Carl Gustav Nicolaus Rintel, Beleuchtung der Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrathes betreffend die Vermehrung der Dotation der Evangelischen Kirche in Preußen vom Standpunkte des Rechtes und der Parität, Regensburg 1852, S. 36. — Kießling, Geschichte des Kulturkampfes I, S. 160 (hinsichtlich des Klosters Neuzelle). — Siehe auch die folgende Anmerkung.

²⁾ Drucks. d. Hauses d. Abg., 3. Legislaturperiode, II. Session 1853 bis 1854, Nr. 136, S. 11.

³⁾ G.S.S. 1815, S. 69.

„welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge“ und wurde überdies später von Sachsen förmlich anerkannt¹⁾.

Aber freilich nach einer Richtung hat Art. 16 die Dispositionsbefugnis der Krone Preussen über die Stifter ausdrücklich beschränkt, nämlich hinsichtlich der Verwendung des Stiftsvermögens²⁾: Sächsischen Korporationen und Unterrichtsanstalten, also hier der Universität Leipzig, durften die Einkünfte aus den Stiftern durch eine Aenderung der Stiftsverfassung nicht verkürzt werden.

Der Friedensvertrag mit Sachsen wurde in der preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht. Die Frage, ob durch diesen Akt der Landesgesetzgeber dem Art. 16 des Friedensvertrages die Bedeutung eines materiellen Landesgesetzes habe beilegen wollen³⁾, wird angesichts der damaligen Anschauungen über die Wirkung einer derartigen Publikation sowie angesichts des Inhalts des Art. 16 zu bejahen sein. Die Rechte der Universität Leipzig⁴⁾ waren somit durch Art. 16 als durch eine internationale und zugleich landesgesetzliche Norm doppelt gesichert.

§ 13.

Ansätze zu einer Stiftsreform in Merseburg und Naumburg.

Die Reform der sächsischen Stifter begann sehr energisch. Die Regierung zu Merseburg gebot ihnen, keine weiteren Expektanzen zu erteilen und „sich aller anderen eine wesentliche

¹⁾ Schreiben der sächsischen Regierung an den preussischen Gesandten vom 13. Juni 1829. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. II.

²⁾ Siehe auch R. W. Dove, Die Canonicate der Universität Leipzig in den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, Zeitschr. f. K.R. VII, 1867, S. 150.

³⁾ Heinrich Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 389 ff. — Gg. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., bearb. von Gerhard Anschütz, München und Leipzig 1919, S. 810 ff.

⁴⁾ Siehe oben S. 172.

Wirkung für die Zukunft äussernden Vorschritte zu enthalten“¹⁾. Das Gebot, offenbar eine Nachahmung des § 3 des Edikts vom 30. Oktober 1810, liess sich rechtfertigen, wenn die Umgestaltung der Stiftsverfassung rasch von statten ging; es musste aber zu einer völligen Lähmung des kapitularischen Lebens führen, wenn sich die Reform verzögerte. Und gerade letzteres trat ein.

So morsch und überaltert erschien bei näherem Einblick der Aufbau der Stiftsverfassungen, dass die Regierung von Merseburg²⁾ mit Emphase die völlige Beseitigung der Kapitel forderte. Andererseits begehrten die Stifter mit ebenso grossem Nachdruck und unter Berufung auf die oben erwähnte königliche Zusage den alsbaldigen Beginn der Reformarbeiten³⁾. Unsicher, welche Lösung der Frage zu bevorzugen sei, schob der Minister des Innern die Entscheidung von Jahr zu Jahr hinaus. Schon begann der König ungeduldig zu werden⁴⁾, da boten die Verhandlungen über die Provinzialstände einen schicklichen Anlass, von dem Monarchen einen weiteren Aufschub zu erwirken, um das Gutachten der Stände über die Stiftsreform zu vernehmen. Zugleich aber machte gerade dieser Aufschub es nötig, die über die Stifter verhängte Sperre, namentlich hinsichtlich des Personalbestandes und der Vermögensverwaltung, etwas zu erleichtern. So kam es zu der Kabinettsordre vom 31. Januar 1822⁵⁾ folgenden Wortlauts:

„Auf Ihren Bericht genehmige Ich, daß die Entschließung über die Fortdauer der Domstifte zu Merseburg und Naumburg und des Collegiatstifts zu Zeitz sowie über die etwaige Reform ihrer gegenwärtigen

¹⁾ Verfügung vom 17. April 1817, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. I.

²⁾ Bericht der Regierung vom 27. November 1817 (ebenda) und vom 12. Dezember 1820, Min. d. g. A., Stiftssachen Merseburg 1, vol. I.

³⁾ Z. B. das Kapitel Naumburg mit Schreiben vom 20. September 1819, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. I.

⁴⁾ Kab.O. vom 13. Februar 1821, ebenda.

⁵⁾ Ebenda vol. II.

Einrichtung bis zur Organisation der Provinzialstände ausgesetzt bleibe. Wenn Ich hiernach auch ferner genehmige, daß bei den schon vorhandenen und bei den noch entstehenden Vacanzen nicht nur das Vorrücken und Optieren in den statutenmäßigen Formen, sondern auch das weitere Einrücken nach der Anciennetät statt finden solle, so muß doch bis zu meiner Entschliebung über die endliche Bestimmung der Stifter weder mit der Annahme neuer Anwärter noch der Genehmigung der Resignationen von Seiten der Kapitel verfahren werden, wogegen Ich Mir vorbehalte, auf geschehene Anzeige in einzelnen Fällen nach den Umständen zu dispensiren. Dabei versteht sich von selbst, daß die Kapitel über die Substanz des Vermögens nicht eigenmächtig verfügen, Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde vornehmen und die Kaufgelder nur in die Vermögens-Substanz verwenden können.“ Ferner „bestimme Ich allgemein, daß bei allen durch die Wahl der Kapitel künftig zu besetzenden Stellen Meine unmittelbare Bestätigung nachgesucht werden muß“.

Die in der Kabinettsordre angeordnete Befragung der Provinzialstände unterblieb. Vielmehr wurde den Stiftern Merseburg und Naumburg ohne weiteres durch Gesetz vom 27. März 1824¹⁾ wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen Virilstimmrecht auf den sächsischen Provinziallandtagen eingeräumt und damit ihre Existenz gesetzlich gewährleistet²⁾.

In den folgenden Jahren bis zum Herbst 1826 war die Regierung sodann mit der Reorganisation von Brandenburg beschäftigt; die Reform der sächsischen Stifter ruhte völlig. Erst eine Kabinettsordre vom 9. Januar 1828³⁾ befahl die Wiederaufnahme der Arbeiten und schrieb als Muster das Brandenburger Statut vor. So war nach elfjährigen Reformversuchen wenigstens das Ziel der Reorganisation klargestellt.

Allein sogleich zeigte sich, dass es ohne Auseinandersetzung mit der Universität Leipzig über die Professoralpräbenden in

¹⁾ §§ 2, 3, 47. G.S. S. 70.

²⁾ Ein Conclusum der unter dem Vorsitz des Kronprinzen tagenden Immediatkommission für ständische Angelegenheiten vom 20. Dezember 1824 sprach sich nachträglich gegen Beteiligung der Stände an der Stiftsreform aus.

³⁾ Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. II.

Merseburg und Zeitz nicht zu erreichen sei. Verhandlungen, die deswegen mit Sachsen angeknüpft wurden¹⁾ und zunächst guten Fortgang versprachen, gerieten schliesslich wegen der hohen Abfindungsansprüche der Universität ins Stocken. Eine Kabinettsordre vom 27. September 1836²⁾ befahl endlich förmlich, die Verhandlungen einzustellen. Sie wurden zu Lebzeiten des Königs nicht wieder aufgenommen. So blieb das Reformwerk Friedrich Wilhelms III. gegenüber den sächsischen Stiftern ein Torso.

§ 14.

Zusammenfassung.

Blicken wir an dieser Stelle nochmals auf den Gesamtverlauf der Stiftsgeschichte unter Friedrich Wilhelm III. zurück, so zeigt sie ein doppeltes Bild: Für die meisten evangelischen Stifter ist sie eine Zeit der Zerstörung, für einige wenige, welche die Säkularisation überdauerten, eine Zeit teils vollendeter, teils begonnener gründlicher Umgestaltung und Erneuerung. Es liegt nahe, das Schicksal der katholischen Domstifter jener Tage zum Vergleich heranzuziehen. Soweit die Stifter beider Konfessionen vom Untergang ereilt worden waren, war er vom Staate herbeigeführt. Der Wiederaufbau aber vollzog sich für die katholischen Stifter durch die Kirche³⁾ — wenn auch mit staatlicher Hilfe — für kirchliche Zwecke, dagegen die Reorganisation der evangelischen Stifter ohne Mitwirkung

¹⁾ Eine Kab.O. vom 28. Dezember 1828 befahl die Aufnahme der Verhandlungen wegen Merseburg; eine solche vom 8. Januar 1830 genehmigte die Ausdehnung der Verhandlungen auf Zeitz. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. III und IV.

²⁾ Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. IV.

³⁾ Bei katholischen Kollegiatstiftern ausserhalb Preussens kam übrigens auch eine Reorganisation durch den Staat für kirchliche Zwecke vor, ohne dass kirchliche Instanzen dabei wesentlich herangezogen worden wären. Siehe z. B. Joseph Schmid, U. L. Frau zu Regensburg, S. 24 ff., bes. S. 26 f.

der evangelischen Kirche vom Staat für staatliche Zwecke. Das geistlich - weltliche Wesen, das katholische wie evangelische Stifter vor der Säkularisation aufgewiesen hatten, wich bei den katholischen einem Aufgehen im kirchlichen Organismus, bei den evangelischen der Eingliederung in den staatlichen. Immerhin blieb selbst bei den evangelischen Stiftern die kanonische Herkunft ihrer Verfassung noch stark genug, um ihnen wenigstens formell die Behandlung als „geistliche Gesellschaften“ zu wahren. Bezeichnend dafür ist, dass sogar bei der begonnenen, aber unvollendeten Revision des Allgemeinen Landrechts der Revisor des XI. Titels II. Teils daran festhielt, den evangelischen Stiftern ihre Stellung im kirchenrechtlichen Teil des Gesetzbuchs zu belassen¹⁾.

Zweites Kapitel.

Die Zeit Friedrich Wilhelms IV.

§ 1.

Reformversuche bis zur Einführung der konstitutionellen Monarchie.

Am 7. Juni 1840 bestieg Friedrich Wilhelm IV. den Thron, jener preussische König, dem nach dem Zeugnis eines seiner Vertrauten²⁾ von allen inneren Staatsangelegenheiten „die kirchlichen am meisten am Herzen lagen“. Man konnte gespannt sein, wie ein Herrscher mit solchen Neigungen sich zu der Verweltlichung der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter

¹⁾ Vorbemerkungen des Revisors Professor Heffter zur Revision des XI. Titels II. Teils des Allgemeinen Landrechts, Bl. 26. Der von Heffter 1837 ausgearbeitete paragraphierte Entwurf reicht nur bis Abschnitt 11, während „von protestantischen Stiftern, Klöstern und deren Mitgliedern“ im 16. Abschnitt gehandelt werden sollte. Geh. St.-A. Rep. 84, XIV, IV, Pens. 9, Nr. 3. Siehe auch Niedner, Die Revision des preußischen Kirchenrechts in den Jahren 1826—1837. Verw. Arch. XVII, 1909, S. 71—82.

²⁾ Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopolds v. Gerlach I, Berlin 1891, S. 82.

stellen würde, die gerade unter seinem Vater die grössten Fortschritte gemacht hatte.

Schon als Kronprinz hatte er gegen die Art und Weise der Reform des Brandenburger Stifts seine Stimme erhoben¹⁾. Man solle, so forderte er, das Stift seinem geistlichen Zwecke zurückgeben, indem man es mit dem Brandenburger Provinzialkonsistorium vereinige. Einen Erfolg hatte der Vorschlag freilich um so weniger zu erzielen vermocht, als ihn der Kronprinz selbst als unausgereift bezeichnete. Gleichwohl verfolgte Friedrich Wilhelm die Idee weiter und baute sie ein in das grosse kirchenpolitische Programm, in dessen Verwirklichung er eine der Hauptaufgaben seiner Regierung erblickte. Damit wechselt der Hintergrund, vor dem sich die Rechtsgeschichte der Stifter abspielt: Waren es bisher der Staat und seine Zwecke, so nun die Kirche und ihre Bedürfnisse.

Die Ansichten des Königs über die notwendige Umgestaltung der evangelischen Kirche seines Landes sind jüngst an anderer Stelle im Zusammenhang dargestellt worden und mögen dort nachgeprüft werden²⁾. Hier sei nur erwähnt, dass die vom König erstrebte „Regeneration auf kirchenhistorischem Wege“ danach trachtete, innerhalb der alten preussischen Landeskirche eine grosse Anzahl „apostolischer Kirchen“ hervorzubringen, deren jede etwa einen Superintendentensprengel umfasste hätte. Ueber diesen Kirchen sollte als „Kirchen-Gemeinschaft“ die Landeskirche bestehen bleiben. Während den Kirchen die „Kirchen“-Gewalt in vollem Umfang zukam, sollte in der Landes-„Kirchen“-Gemeinschaft der Monarch als Ordner und Schutzherr der „Kirchen“ regieren, sei es persönlich, sei es durch seine Organe, den Kultusminister und die Konsistorialbehörden.

In welchem Zusammenhang standen damit nun die Domkapitel?

¹⁾ Geh. St.-A. Rep. 88. H. XX, 7, Gutachten des Kronprinzen vom November 1825; siehe Anhang Nr. V, S. 420 ff.

²⁾ Johannes Heckel, Ein Kirchenverfassungsentwurf Friedrich Wilhelms IV. von 1847, Z. f. R.G. XLIII, kan. Abt. XII, 1922, S. 444 ff.

„Ich finde es würdig und anständig,“ äusserte Friedrich Wilhelm in einem kurz vor Regierungsantritt geschriebenen Brief an Bunsen¹⁾, „daß die Königlichen Behörden, durch welche der König die Bande der äußeren Ordnung um die Kirche schlingt, selbst einen kirchlichen Charakter haben. Ich nehme also Consistorialbehörden . . ., bilde sie in Domcapitel und geselle sie den alten Bischofssitzen zu, die jetzt in evangelischen Händen sind. Die . . . Bischöfe an dem Ort und der Kirche der alten Sitze erhalten als Bezeichnung des durch sie zu übernehmenden königlichen Amtes den Namen von Metropolitane, die Consistorien den von Metropolitan-Capiteln. Letztere würden besoldet nach wie vor, nur da, wo noch Capitel bestehen oder erst kürzlich aufgehoben worden sind, aus diesen, wodurch eine Ersparniß entsteht und durch dieselbe Fonds zu kirchlichen Zwecken sich finden würden. Der Metropolitan präsidiert dem Consistorium, und so würde die Hauptmasse der jetzigen Consistorialgeschäfte fortgeführt . . . Die Eintheilung unserer Landeskirche in dieser Hinsicht, ich möchte sagen, in königlichen Angelegenheiten, würde demnach folgende sein: . . . Der Bischof von Brandenburg, Metropolitan der Mittel-Mark, bildet mit dem bestehenden Brandenburger Capitel das Consistorium der Mittel-Mark; . . . der Bischof von Merseburg, Metropolitan durch Preußisch Ober-Sachsen mit dem dortigen Capitel das Consistorium des genannten Landestheils . . .; der Bischof von Naumburg, Metropolitan durch Preußisch-Thüringen, mit dem Naumburger Capitel das Consistorium jenes Landstrichs. . . .“

Einen blossen „Sommernachtstraum“ nannte Friedrich Wilhelm IV. diese seine Ausführungen über die Domkapitel²⁾ und schien seiner Verwirklichung nach dem Regierungsantritt auch tatsächlich nicht weiter nachzuhängen. Seine erste Fürsorge

¹⁾ Leopold v. Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, Leipzig 1873, S. 61 ff.

²⁾ Nur diese Ausführungen über die „Kirchen-Gemeinschaft“, nicht über die Kirchen selbst.

in Stiftsangelegenheiten galt einer Erneuerung der Fräuleinstifter¹⁾. Erst 1844 kam er auf die Domstifter zurück.

Den Anlass dazu bot ihm der Plan²⁾, „vor oder gleichzeitig mit der damals beabsichtigten Ordnung der ständischen Verhältnisse die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in einer Weise zu regeln, die sie „mindestens in gleiche Lage mit der katholischen Kirche im Lande stelle“. Zu diesem Zweck wollte der König die bestehenden und aufgehobenen Domstifter der evangelischen Kirche wieder zuwenden. Ein Schriftwechsel mit dem Kultusminister über den Plan gab dem Monarchen Gelegenheit, in einer Kabinettsordre vom 28. Februar 1845³⁾ seine Idee im einzelnen zu entwickeln:

„Die Einkünfte sämtlicher vormaligen Domstifter . . . werden insbesondere zur Dotierung der Provinzialconsistorien in der Art zu verwenden sein, daß nach Maßgabe der eintretenden Vacanzen die Mitglieder der letzteren Domherrn werden und ihre Präbende als Besoldung angewiesen erhalten. Da, wo jetzt noch besondere Domgeistliche vorhanden sind, werden auch diese unter die Präbendaren aufzunehmen, weiter aber für Adlige, welche sich der Theologie widmen oder für den geistlichen Stand bestimmen, in jedem Stifte etwa zwei Präbenden auszusetzen, endlich in den mit eigener Güterverwaltung fortbestehenden Stiftern Stellen für adlige, mit der äußeren Administration zu betrauende Stiftsvögte mit je einer Präbende zu dotieren sein. Was etwa nach Bestreitung der Kosten des auf ein Stift angewiesenen Consistoriums von den Stiftsrevenüen noch übrig bleiben möchte, würde dann zu andern kirchlichen Zwecken verwendet werden können. Außer den . . . drei Domstiftern besteht nun zur Zeit noch das Collegiatstift zu Zeitz. Auch dieses wird für kirchliche Zwecke wieder nutzbar zu machen sein, etwa durch Einrichtung zu einer geistlichen Emeritenanstalt, woran es gegenwärtig der evangelischen Kirche ganz fehlt, und wozu es sehr geeignet

¹⁾ Kab.O. vom 5. August 1840 und 25. April 1842 in Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 153, vol. I.

²⁾ Schreiben des Ministers v. Thile vom 3. Juli 1844 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten in Min. d. g. A. gen. Patronats- u. Kirchensachen 138, vol. I.

³⁾ Aktenstücke aus der Verwaltung des ev. Oberkirchenraths, Heft 4, S. 95 f.

erscheint. Es wird zunächst und vor allem nun darauf ankommen, genau zu prüfen:

... ob und in welchem Maße zu (den) Bedürfnissen (der ev. Kirche) ... die Einkünfte der jetzt noch bestehenden Domcapitel, sowie des Collegiatstifts Zeit werden herangezogen werden können;

welche Maßregeln erforderlich und angemessen erscheinen, um nach den oben nur vorläufig und im Allgemeinen angedeuteten Gesichtspunkten ... die noch bestehenden drei Domcapitel ... sowie das Collegiatstift zu Zeit für kirchliche Zwecke wieder disponibel zu machen?“

Die Wünsche des Königs bedeuteten eine völlige Abkehr von der bisher in Preussen massgebenden Stiftspolitik und stiessen bei den Ministern auf die grössten Bedenken. In einem gemeinsamen Immediatberichte vom 17. Dezember 1846¹⁾ erklärten sie zwar eine Reorganisation der sämtlichen evangelischen Dom- und Kollegiatstifter, also auch des Stifts Brandenburg, für wünschenswert, warnten aber dringend davor, das Ziel der Reform in eine Umwandlung der Domkapitel zu evangelisch-kirchlichen Kollegien, etwa gar mit ständischen Rechten, zu setzen. Ueberhaupt müsse jede unmittelbare Ueberweisung der Stifter an die evangelische Kirche vermieden werden, wenn man nicht entsprechende Dotationsansprüche der katholischen Kirche aus der Bulle de salute animarum heraufbeschwören wolle. Mithin sei das Beste, die Stifter aussterben zu lassen und ihr Vermögen dann in einen Staatsfonds für Kirchen- und Schulzwecke zusammenzufassen.

Indessen die Vorstellungen der Minister kamen zu spät. Um die Wende des Jahres 1845/46²⁾ hatte sich der König bereits endgültig für die Ausführung des in der Ordre von 1845 entworfenen Reformplans entschieden und verlangte nun mit Kabinettsordre vom 15. Januar 1847³⁾ von den Ministern „bal-

¹⁾ Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. I.

²⁾ Ernst L. v. Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795—1877, herausg. von Jacob v. Gerlach, II, Schwerin 1903, S. 504.

³⁾ Aktenstücke, Heft 4, S. 100 ff.: „... Um der evangelischen Kirche neben angemessener Erweiterung ihrer Dotation, zugleich für eine Heckel, Ev. Dom- und Stiftskapitel Preussens.

digste“ Vorlage entsprechender Verordnungsentwürfe. Die Bedenken der Minister wies er gleichzeitig Punkt für Punkt zurück.

dauernde Befriedigung ihres Bedarfs diejenige erhöhte Sicherheit zu gewähren, welche auf dem Besitz bestimmter, bleibend fundirter Einkünfte beruht, ist es Meine, schon durch die Ordre vom 28. März 1845 ausgesprochene Absicht, die gesamte Dotation der gedachten Kirche, soweit dieselbe überhaupt aus Staatsfonds zu bestreiten ist, in ähnlicher Weise wie es der römisch-katholischen Kirche nach der Bulle de salute animarum zugestanden worden, durch Radicirung auf die Revenuen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest- und unwiderruflich sicherzustellen. Diesem Zwecke will Ich nach Anleitung Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 zunächst die noch vorhandenen Güter der evangelischen Dom- und Collegiatstifter des Landes, der bestehenden sowohl als der aufgehobenen, gewidmet wissen, und Ich kann Mich deshalb mit Ihren diesfälligen abweichenden Vorschlägen in dem Bericht vom 17. vor. Mts. nicht einverstanden erklären. Es ist vielmehr Mein Wille, daß die Domcapitel zu Brandenburg, Naumburg und Merseburg, um dieselben zugleich ihrer wahren Bestimmung zurückzugeben, unter den in Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 aufgestellten näheren Maßgaben und zwar mit Beibehaltung ihrer gegenwärtigen ständischen Rechte, unmittelbar zur Dotirung der Consistorien resp. der Provinz Brandenburg und der Provinz Sachsen in der Art verwendet werden sollen, daß die Mitglieder der Consistorien als solche und für die Dauer ihres Amts zugleich Mitglieder des betreffenden Domcapitels werden und ihre Präbende als Besoldung zu genießen haben. Dem Collegiatstift zu Zeitz ist die schon in obiger Ordre angedeutete Bestimmung für emeritierte Geistliche zu geben. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Rechte der zur Zeit vorhandenen Mitglieder und Expectanten der gedachten Stifter mit Einschluß des statutenmäßigen Aufrückens in die höheren Stellen unverkürzt bleiben müssen, daß daher die Reorganisation nur allmählich, nach Maßgabe der sich ereignenden Vacanzen ins Leben treten kann . . . Das angeregte Bedenken wegen der von diesen Maßregeln zu besorgenden Ansprüche der römisch-katholischen Kirche kann Ich nicht für begründet erachten. Die evangelischen Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz sind niemals aufgehoben worden, haben also nie aufgehört geistliche Güter zu sein. Es kann daher nicht auf sie exemplificirt werden, um eine Restitution aufgehobener römisch-katholischer Stifter zu verlangen, und mit dem Anspruch auf Grundbesitz fällt auch der auf ständische Repräsentation fort . . . Indem Ich hiernach die Dotationsverhältnisse der evangelischen . . . Kirche baldigst regulirt wissen will, wobei hinsichtlich der dafür zu wählenden rechtlichen Form

Zur Vorlage der gewünschten Verordnungen kam es nicht. Die Minister konnten sich nicht entschliessen, positive Vorschläge für eine Reform zu machen, die nach ihrer Ansicht dem Staate nur Nachteil bringen musste; und das um so mehr, als den Domstiftern eben jetzt Virilstimmrecht im vereinigten Landtag¹⁾ erteilt und damit die politische Tragweite jedes Fehlschrittes der Reform ausserordentlich gesteigert wurde. Eine kommissarische Beratung der Ministerien führte daher zu dem Beschluss²⁾, dass „ein Mehreres nicht geschehen könne, als dass die Aufnahme neuer Mitglieder und Expectanten sistiert und das allmähliche Eintreten von Vacanzen erwartet werde“. Dem Drängen des Königs setzten die Minister also einfach passiven Widerstand³⁾ entgegen — ein merkwürdiger Beleg für die Stärke der Bürokratie und die Schwäche des absoluten Königtums jener Tage!

Halten wir hier einen Augenblick inne! Die Ordres von 1845 und 1847 haben in dem Streit späterer Jahrzehnte⁴⁾ um

die Ansicht der beiden Justizminister zu vernehmen sein wird, veranlasse Ich Sie, diese Angelegenheit zu schleuniger Berathung im Staatsministerium zu bringen und sehe dessen gutachtlichem Bericht, mit welchem die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen vorzulegen sind, baldigst entgegen.“

¹⁾ Verordnung vom 3. Februar 1847, G.S. S. 35 f.

²⁾ Vom 26. März 1847, Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. I.

³⁾ Nach der Denkschrift des Evangelischen Ober-Kirchenrats betreffend die Bedürfnisse der evangelischen Kirche Preußens vom 4. Dezember 1851 (Aktenstücke H. 4, S. 18), sowie nach Jacobson, Ev. Kirchenrecht des preußischen Staates S. 197, Dove, Canonicate a. a. O. S. 150, Hinschius, Preußisches Kirchenrecht S. 530 und Schoen, Ev. Kirchenrecht in Preußen I, S. 290 enthalten die Ordres von 1845 und 1847 den Befehl einer „Schließung“ der Stifter. Wortlaut und Geschichte der Ordres beweisen das Gegenteil: Nicht der König, sondern die Minister behandelten die Stifter als geschlossen!

⁴⁾ H. Gerlach, Die Dotationsansprüche und der Nothstand der evangelischen Kirche im Königreich Preußen, Leipzig 1874. Hermann Schulze, Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, Leipzig 1876, Abh. VIII, S. 292. Fr. Venter, Das gute Recht der preußischen evangelischen Kirche auf Gewährung einer Dotation seitens des Staates, Essen 1886.

die Dotation der evangelischen Kirche eine entscheidende Rolle gespielt und die verschiedensten Auslegungen erfahren. Sie wurden ebensowohl für „Gesetze“¹⁾ wie für blosse „Instruktionen“²⁾, ebensowohl für „sehr bestimmte, spezialisierte und detaillierte Zusagen“³⁾ an die Kirche, für „Anordnungen, durch welche die Stifter der Kirche gewidmet“ seien,⁴⁾ wie für blosse „allgemeine Gesichtspunkte ohne dispositiven Inhalt“⁵⁾ erklärt.

Materialien zum Antrag Hammerstein betreffend Selbständigkeit und Dotation der evangelischen Kirche, Brandenburg a. H. 1889.

¹⁾ Minister v. Raumer in den Verh. d. Abgeordnetenhauses vom 17. März 1851, Sten. Ber. S. 590. — Ebenso die Abgeordneten Noeldechen und Graf zu Stolberg-Wernigerode in Drucks. d. 2. Kammer, III. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 115.

²⁾ Der Finanzminister in einem Schreiben vom 14. Mai 1852 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten nennt die Ordres „reglementarische Anweisungen“ an die Verwaltungschefs. Min. d. g. A. Patronats- und Kirchensachen 138, vol. I.

³⁾ Abgeordneter Landfermann in den Verh. d. Abgeordnetenhauses vom 17. März 1851, Sten. Ber. S. 589; ähnlich der Evangelische Ober-Kirchenrat in der Denkschrift betreffend die Bedürfnisse der evang. Kirche in Preußen (Aktenstücke a. a. O. Heft 4, S. 27): „königliche Zusagen“ sowie das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in zahlreichen Aeusserungen, z. B. Immediatbericht vom 8. Juni 1867: „Die Kab. O. von 1845 und 1847 haben der evangelischen Kirche bestimmte Ansprüche auf Verwendung der Revenüen der Dom- u. Kollegiatstifter verliehen, welche zu vertreten ich amtlich verpflichtet bin“ (Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. Nr. 8, vol. II); ebenso Schreiben desselben vom 12. Juni 1869 (ebenda Nr. 24, vol. I). Es ist schwer verständlich, wie demgegenüber der Kultusminister Gossler bei den Etatsberatungen 1888/1889 (Sten. Ber. d. Abg. Hauses S. 884) erklären konnte, in den Akten des geistlichen Ministeriums sei „stets auf die Zweifelhaftheit dieser . . . Erlasse hingewiesen“. Erst nach 1869 wird vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine andere als die erwähnte Auffassung vertreten, siehe die folgende Anm. 5.

⁴⁾ Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 29. Juni 1855, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. Nr. 2, vol. V.

⁵⁾ Immediatbericht des Ministers des Innern vom 16. August 1869 in Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp., Nr. 24, vol. I; ferner der Kultusminister in einer Sitzung des Staatsministeriums vom 20. April 1870 (ebenda vol. II) und der Regierungskommissar Dr. Forch in Verh. d. Abgeordnetenhauses vom 6. März 1875, Sten. Ber. S. 580.

Unsere geschichtliche Darstellung erlaubt, diese Streitfragen, soweit sie die damals bestehenden evangelischen Dom- und Kollegiatstifter betreffen, ohne weiteres zu entscheiden: Die Ordre vom 28. Februar 1845 verlangte das Gutachten der Minister, ob die Reformpläne des Königs ausgeführt werden könnten; um die Jahreswende 1845/46 entschloss sich der König, dass die Pläne auszuführen seien, und mit der Ordre vom 15. Januar 1847 ordnete er letzteres ausdrücklich an. Dispositiven Charakter hat also nur die Ordre vom 15. Januar 1847¹⁾. Gleichwohl enthält auch sie keine rechtswirksame Ueberweisung der Stifter an die Kirche. Zu einer solchen hätte es vielmehr erst einer Aenderung der bestehenden Stiftsstatuten bedurft, namentlich hinsichtlich der Qualifikationsbestimmungen, der Zahl der Kapitularstellen und des Präbendebezugs; es hätten neue Statuten ausgearbeitet, vom König genehmigt und den Stiftern eröffnet werden müssen. Solange dies nicht geschah, blieben die alten Statuten in Kraft²⁾. Die Ordre vom 15. Januar 1847 enthielt also tatsächlich nur eine Instruktion an die Minister zur Vorbereitung der Reform³⁾, nicht die Reform selbst⁴⁾, und damit

¹⁾ Mit Recht spricht daher eine Kab.O. vom 9. März 1850 von „befohlenen Dispositionen“ über die Stifter (Niedner, Ausgaben S. 193), und ebenso wird die Zurückführung der Stifter auf ihren kirchlichen Zweck in einer Kab.O. vom 3. November 1856 als „angeordnet“ bezeichnet, siehe S. 337.

²⁾ Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass die Kab.O. vom 30. November 1826 betreffend die Statuten des Stifts Brandenburg infolge der Kab.O. von 1845 und 1847 „antiquiert“ sei, wie gelegentlich in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (vom 6. März 1875, Sten. Ber. S. 578) behauptet wurde.

³⁾ Mit Rücksicht darauf spricht der König öfters von den „Plänen wegen Zurückführung der evang. Domstifter auf ihren kirchlichen Ursprung“ und bezeichnet die „Aenderung“ der Stiftsverfassungen als „vorzunehmend“. Kab.O. vom 7. Juni 1852 (Min. d. Inn., Stiftsachen gen. 160, vol. I) und Kab.O. vom 3. April 1855 (ebenda vol. II). Siehe auch Niedner, Ausgaben S. 194.

⁴⁾ In so weit richtig Niedner a. a. O. S. 192. Er irrt jedoch, wenn er glaubt die Stiftsreform habe durch Gesetz erfolgen sollen und

stimmt überein, dass weder die Kabinettsordre von 1847 noch die vorhergehende von 1845 amtlich publiziert worden sind¹⁾. In diesem Stadium verharnte die Angelegenheit, bis das absolute Königtum der konstitutionellen Monarchie Platz machte.

Noch weniger glücklich verlief ein Versuch des Monarchen, die Verfassungsreform der Stifter durch eine Reform auf dem Gebiet des Kultus zu ergänzen. Der Versuch scheiterte infolge der politischen Unruhen des Jahres 1848 schon in seinen ersten Anfängen. Gleichwohl gibt es wenig Regierungshandlungen des Königs, die auf sein Verhältnis zur Mitwelt ein so bezeichnendes Licht werfen wie die Tatsache, dass er vier Wochen vor Beginn der Berliner Märzunruhen es für zeitgemäss halten konnte, an den Stiftern die Wiederbelebung der kanonischen Horen zu versuchen²⁾.

müssen, und wenn er letzteres damit begründet, dass die Stiftseinkünfte bereits gesetzlich an die Staatsgläubiger verpfändet gewesen seien. Die einschlägigen Verordnungen vom 17. Januar 1820 und 17. Juni 1826 bezogen sich auf die sächsischen Stifter überhaupt nicht, da diese nie zu Staatseigentum erklärt worden waren, und wegen Brandenburg siehe S. 302, Anm. 1. Die Ausführungen Niedners treffen in ihrer Allgemeinheit nur zu für die Güter der aufgehobenen Stifter.

¹⁾ Völlig abwegig der Oberverwaltungsgerichtsrat Hahn auf der landeskirchlichen Versammlung von 1887 (Nr. 99, Beil. 2 der „Kreuzzeitung“ vom 2. September 1887; siehe auch Materialien zum Antrag Hammerstein S. 294): Die Ordre vom 15. Januar 1847 hat ihrem Inhalt nach nicht wesentlich den Charakter eines internen Schriftwechsels zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Minister . . . Hätte sie nur einen solchen internen Charakter haben sollen, so wäre sie nicht in die Öffentlichkeit gelangt. Sie ist mit Zustimmung Sr. Maj. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, insbes. auch als Beilage der Denkschrift des Ev. Ober-Kirchenrats vom Jahre 1851, in welcher sie ausdrücklich als Allerhöchste Festsetzung bezeichnet . . . ist.

²⁾ Kab.O. vom 21. Februar 1848 (Min. d. g. A. gen. Stiftssachen 4): „Die von Mir genehmigte Anstellung des Geheimen Obertribunalsrats v. W. als außerordentlichen Commissarius für die Angelegenheiten der Kirchenmusik bei Ihrem Ministerio bietet die erwünschte Gelegenheit dar, einen Gegenstand aufzunehmen, dessen Förderung ich längst als ein Bedürfnis erkannt habe.

§ 2.

Die Einführung der konstitutionellen Monarchie und ihre Folgen für die Rechtslage der Stifter.

Durch die Verfassung vom 5. Dezember 1848 trat Preussen in die Reihe der konstitutionellen Staaten ein.

Nach zwei Richtungen war die Aenderung der Staatsverfassung für die Stifter besonders bedeutsam: erstens für das Verhältniß der Stifter zur evangelischen Kirche, zweitens für das Verhältniß der Krone zu den Stiftern.

I. Das Verhältniß der Stifter zur Kirche stand in den Jahren nach Erlass der Verfassung im Vordergrund des Interesses. Den Anlass dazu gab die Neugestaltung des

Die seit dem Westphälischen Frieden in den evangelischen Domstiftern üblich gewesenen und verordneten kanonischen Horen sind in späterer Zeit fast gänzlich außer Gebrauch gekommen. — Das Verläugnen oder Ignoriren des geistlichen Karakters dieser Stifter, deren sämtliche Rechte und Vorthelle sich auf eben diesen Charakter gründen und darin ihre alleinige Rechtfertigung haben, steht damit in unmittelbarer Verbindung, ist aber nicht ferner nachzusehen, und es ist daher Mein ernster Wille, daß der alte geistliche Gebrauch bei denselben wieder hergestellt werde, wobei aber freilich die frühern jetzt überlebten und unevangelischen Formen nicht mehr anwendbar erscheinen und durch neue Gestaltung einem geistigeren Leben Platz machen müssen. — Als Vorbild sind dabei die in der englischen Kirche üblichen Morgen- und Abendgottesdienste durchaus nicht zu übersehen, weil in ihnen jene Horen, die bei uns auch nach der Reformation ausschließlich auf den Chorgottesdienst beschränkt geblieben waren, Eigenthum des Volks, Gemeinde-Gottesdienst geworden sind, wozu sie auch bei uns werden müssen. — In dieser Weise behandelt, enthalten die Morgen- und Abendgottesdienste einen Schatz der Erbauung und biblischer Wahrheit von liturgischer und kirchengeschichtlicher Wichtigkeit, den Ich dem ganzen Volk zum Bewußtsein zu bringen dringend wünsche, wozu die Einführung derselben in den Domstiftern in einer entsprechenden Weise die beste Anbahnung sein wird. Sie haben deshalb eine Commission zur Vorbereitung der Sache und zur Vorlegung eines von den älteren Vorschriften ausgehenden Planes zur Ausführung derselben zu ernennen . . .“

Staatskirchenrechts und zwar die von diesem angeordnete Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Hier entstand die grosse Frage: Welchem der beiden Teile würden die Stifter bei der Auseinandersetzung zuzusprechen sein¹⁾?

Der Kultusminister und der Evangelische Ober-Kirchenrat zögerten nicht, diese Frage zugunsten der Kirche zu beantworten. Ihre Stellungnahme schien um so unanfechtbarer, als sie sich des Beifalls der ersten kirchenrechtlichen Autorität jener Zeit, Aemilius Ludwig Richters, erfreute. So waren Theorie und Praxis einig, dass das Band der Stifter mit der Kirche durch die veränderte Staatsverfassung nicht gelockert, sondern im Gegenteil nur fester geknüpft sei.

Die Rechtfertigung dieses Standpunktes lieferte Art. 12 der oktroyierten²⁾, Art. 15 der revidierten³⁾ Verfassungsurkunde, welcher besagt:

„Die evangelische Kirche . . . bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Die Anwendung des Artikels begründete man teils damit, dass die Stifteinkünfte, teils damit, dass die Stifter der Kirche gebührten.

Den ersten Weg ging beispielsweise ein Schreiben des Kultusministers vom 7. November 1850⁴⁾ an einen Abgeordneten, der die Verwendung von Stifteinkünften für Schulzwecke angeregt hatte:

„Da nach Art. 15 V.U. die evangelische Kirche im Besitz und Genuß der für ihre Kultuszwecke bestimmten Anstalten . . . und Fonds bleiben soll und die vorgedachten Einkünfte . . . durch die . . . Ordre vom

¹⁾ Der Minister der geistlichen Angelegenheiten nannte in einem Schreiben vom 9. September 1850 an den Evangelischen Ober-Kirchenrat die Stifter „einen Gegenstand, der bei Ausführung des Art. 15 V.U. ins Auge zu fassen sein wird“. E.O. gen. XV 4, vol. I.

²⁾ G.S. S. 1848, S. 375 ff.

³⁾ G.S. S. 1850, S. 17 ff.

⁴⁾ Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. I.

15. Januar 1847 der evangelischen Kirche zu Kultuszwecken bestimmt worden sind, so kann ich mich nicht für ermächtigt halten, eine dieser Bestimmung zuwiderlaufende Verwendung derselben zu Schulzwecken zu gestatten.“

Die Schwäche dieser Deduktion liegt in der Auslegung des Wortes „bestimmt“, über dessen Doppelsinnigkeit schon bald nach Erlass der Verfassungsurkunde geklagt wurde¹⁾. Für kirchliche Zwecke „bestimmte“ Fonds im Sinne des Art. 15²⁾ sind solche, deren Widmung für kirchliche Zwecke bereits abgeschlossen ist, während die Kabinettsordre von 1847 eine derartige Widmung erst für die Zukunft in Aussicht nahm. Es geht daher nicht an, mittels dieser Ordre sämtliche Stifte-einkünfte zu Kirchengut im Sinne des Art. 15 zu stempeln. Vielmehr ergreift Art. 15 nur diejenigen Teile des Stiftsvermögens, die schon für kirchliche Zwecke in irgend einer Form gebunden sind.

Die zweite oben erwähnte Auffassung über das Verhältnis der Stifter zu Art. 12 (15) vermied diesen Fehler. Vertreten wurde sie mit besonderem Nachdruck in einem Immediatbericht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 13. Februar 1850³⁾, worin es heisst:

„Das Recht der evangelischen Kirche an die Stifter ist mir nicht zweifelhaft. Dasselbe hat in Art. 15 V.U. ein erneutes, ausdrückliches Anerkenntniß gefunden.“

¹⁾ Verh. d. 7. Rhein. Prov.-Synode, Duisburg 1851, S. 138: Die Unbestimmtheit der in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Zusage. S. 144: Heißt das: „der einstmals dafür bestimmt gewesen“ oder „der zur Zeit der Publikation der Verfassungs-Urkunde bestimmten“ oder „der noch dafür bestimmt werdenden Fonds“?

²⁾ Zur Auslegung dieser Bestimmung siehe besonders Gerhard Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850, I, Berlin 1912, S. 334.

³⁾ Min. d. g. A., gen. Patronatssachen, Nr. 145b, Adhib. — Ebenso der Evangelische Ober-Kirchenrat im Schreiben vom 28. Oktober 1850 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. I.

Eine eingehende Begründung dazu lieferte Richter¹⁾. Er versuchte, von der früheren Geschichte²⁾ der Stifter aus die Brücke zu Art. 12 (15) zu schlagen. Aber sein Hinweis, dass die Stifter als *res ecclesiasticae* sowohl im Westfälischen Frieden wie im Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten anerkannt seien³⁾, schlug nicht durch. Die Terminologie des Westfälischen Friedens, der sogar geistliche Territorien zu den *bona ecclesiastica* zählte⁴⁾, konnte für die Auslegung des Art. 15 der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 nicht verwertet werden. Ebenso ging die Berufung auf das preussische Allgemeine Landrecht fehl. Denn nicht darauf kam es bei der Auslegung des Art. 15 der Verfassungsurkunde an, ob die Stifter aus historischen Gründen bisher wie geistliche

¹⁾ Er war damals nebenamtlich als Oberregierungsrat im Kultusministerium tätig und bearbeitete dort einzelne Verwaltungssachen, die sich auf die Auseinandersetzung von Staat und Kirche bezogen, namentlich die Stiftssachen. Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III. Abt. 2. Halbbd., München und Leipzig 1919, Text S. 573; Noten S. 251, Anm. 2.

²⁾ Der praktische Unterschied dieser Begründung gegenüber der auf die Kab.O. v. 1847 gestützten ist, dass sie auch die evangelischen Damenstifter der Kirche zusprechen konnte. So der Minister der geistlichen Angelegenheiten an den Minister des Innern am 13. Februar 1850: Durch Art. 15 V.U. „sind ohne Zweifel auch diese Stifter der evangelischen Kirche gesichert“.

³⁾ Gutachten Richters vom 10. März 1851 über die evangelischen Damenstifter (Min. d. g. A., Zentralbüro XIV, Nr. 79, jetzt von mir zum Abdruck gebracht in Z. f. R.G., kan. Abt. XIII, 1924, S. 528 ff.). vor allem aber Votum desselben vom 22. Mai 1851 über die sächsischen Stifter (Min. d. g. A., Stiftssachen Nr. 1, vol. I): „Das Provinzialschulcollegium irrt darin, daß es die Capitel als außerhalb der Kirche stehende Corporationen auffaßt. Gewiß ist der kirchliche Charakter der Stifter tatsächlich sehr verwischt worden. Allein daß dieselben vom Standpunkte des Rechts aus als kirchliche Institute, ihre Güter also als *res ecclesiasticae* anzusehen seien, geht aus dem westphälischen Frieden hervor, und wird z. B. im Landrecht ausdrücklich bestätigt. Ist nun dies richtig (wie ich nicht zweifle), so wird man allerdings annehmen müssen, dass der 15. Art. der V.U. sich auch auf die Capitel beziehe . . .“

⁴⁾ Art. V, § 24, J.P.O., Zeumer, Quellensammlung S. 407.

Korporationen behandelt wurden, sondern ob sie nach ihrer damaligen Verfassung wirklich als evangelisch-kirchliche Institute anzusehen waren. Zweifellos hatte man letzteres hinsichtlich des reorganisierten Domkapitels Brandenburg zu verneinen. Aber auch für die sächsischen Stifter musste das gleiche Urteil gefällt werden. Mochten sie immerhin noch etwas grössere Reste ihres vorreformatorisch kirchlichen Charakters haben als das eben genannte Domstift, so waren sie doch, aufs Ganze gesehen, nur Versorgungsanstalten für den Adel, und das Kollegiatstift Zeitz war ein ebensolches Institut für den Bürgerstand.

Man wende nicht ein, dass auch in katholischen Kapiteln bis in das 19. Jahrhundert dieselben Verhältnisse geherrscht hätten, dass insbesondere auch dort die Präbenden vielfach bloss Sinekuren geworden seien, und dass gleichwohl der Rechtscharakter der Kapitel als kirchlicher Korporationen nie habe angezweifelt werden können! Der Unterschied liegt eben darin, dass die katholischen Domkapitel nach kirchlichem und staatlichem Recht ein organischer Bestandteil der katholischen Kirche geblieben waren, während den evangelischen eine Eingliederung in das evangelische Kirchenwesen auf die Dauer nicht geglückt war.

Aus all dem ergibt sich, dass die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens nicht zu den in Art. 15 der Verfassungsurkunde genannten kirchlichen Anstalten zählten; daher konnte die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche *de jure* an ihnen vorbeigehen. Mit dieser Feststellung ist zugleich

II. für die Beurteilung des Verhältnisses der Krone zu den Stiftern eine gewisse Grundlage geschaffen.

Waren die evangelischen Stifter keine kirchlichen Institute, so stand ihnen der König nicht als *summus episcopus*¹⁾ im

¹⁾ Unrichtig Abg. Schumann, in Verh. d. Hauses d. Abg. vom 6. März 1875, Sten. Ber. S. 578: „Der einzige staatsrechtliche Titel, unter welchem der Landesherr jene Pfründen (= die Kapitularstellen in den evangelischen Dom- und Kollegiatstiftern) verleiht, ist derjenige als *summus episcopus*

Sinn der neueren Summepiskopaltheorie, sondern als Staatsoberhaupt gegenüber¹⁾. Seine Anordnungen bedurften daher der Gegenzeichnung eines Staatsministers²⁾. Tatsächlich ist in dieser Weise auch in der Praxis seit 1850 stets verfahren worden³⁾.

Daran musste sich nun freilich sogleich die andere Frage knüpfen: Wie weit war der konstitutionelle Monarch überhaupt noch zu selbständigen Befehlen an die Stifter berechtigt? Bedurfte er dazu nicht vielmehr einer Mitwirkung der Volksvertretung?

Die Verfassung von 1850 beließ der Krone an sich alle Rechte, die nicht ausdrücklich dem Landtag übertragen worden waren⁴⁾. Die Krone blieb also trotz Vorhandenseins einer Volksvertretung befugt, im bisherigen Rahmen selbständig über die Stifter zu verfügen; auf ihren Entschluss, von diesem Dispositionsrecht Gebrauch zu machen oder nicht, stand dem Landtag ein verfassungsmässiger Einfluss nicht zu.

Entschloss sich allerdings die Krone, ihr Dispositionsrecht auszuüben, so war zu unterscheiden: Wählte sie für die Stifts-

der evangelischen Kirche.“ — Unrichtig auch Freyer a. a. O. S. 177; ferner die oben vermerkten Jacobson, Schoen und Hubrich.

¹⁾ Beides suchte zu vereinbaren Richter in seinem oben S. 330, Anm. 3 erwähnten Votum. Von der Kab.O. von 1847 heisst es dort: „Waren die Stifter kirchliche Institute, so hatten des Königs Maj. ohne Zweifel das Recht, eine andere Verwendung ihres Gutes anzuordnen. Dies ging aus dem Episcopalrecht wie aus der im R.D.H. v. 1803 den Landesherrn ertheilten Ermächtigung hervor, und (abgesehen von den besonderen Verhältnissen zur Krone Sachsen) wird dies Recht auch jetzt noch angenommen werden müssen. Die Kirche ist durch die V.U. keine andere geworden als sie früher war, und das Episcopalrecht ist zwar bestritten, aber nicht verloren. In der künftigen Verfassung wird nicht dieses Recht an sich, sondern vielleicht die Weise der Uebung eine andere werden...“

²⁾ Art. 44 V.U. von 1850.

³⁾ So erfolgte jede Ernennung von Domherren, mochten sie dem weltlichen oder geistlichen Stande angehören, durch eine kontrasignierte Kab.O.

⁴⁾ Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 334.

reform den Weg der Gesetzgebung, so war damit eine Beteiligung des Landtags als eines der gesetzgebenden Faktoren von selbst gegeben, und dieser Weg musste sogar beschritten werden, wenn die Stiftsreform frühere, über die Stifter ergangene gesetzliche Bestimmungen änderte. Als daher die Domstifter auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853¹⁾ das Recht der Präsentation zum Herrenhaus erhalten hatten²⁾, konnte ihnen dieses Recht nur durch Gesetz entzogen werden; ebenso durften sie selbst nur durch Gesetz beseitigt werden, da ihre Existenz durch die Zusammensetzung des Herrenhauses gesetzlich garantiert war³⁾. Von solchen Fällen abgesehen, genügte für die Stiftsreform ein blosser Verwaltungsakt. Wählte die Krone diesen Weg, so hatte der Landtag nicht mitzureden. Allerdings auch hier galt eine Beschränkung: Sobald und soweit Stiftsgut förmlich in Staatseigentum überging, z. B. bei Aussterben eines Stifts, hatte der Landtag gemäss Art. 99 der Verfassungsurkunde über die weitere Verwendung des nunmehrigen Staatsguts mit zu entscheiden.

§ 3.

Die Stellung des Königs zu der veränderten Rechtslage. Das Scheitern seiner Reformpläne.

Wesentlich zutreffender als seine Ratgeber fühlte der König die Veränderung der Lage. Zwar die Beteuerung des

¹⁾ G.S. S. 181.

²⁾ Verordnung vom 12. Oktober 1854 § 4, G.S. S. 542.

³⁾ Dasselbe gilt von dem Virilstimmrecht der Domstifter in den Provinziallandtagen auf Grund der Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824. Diese Gesetze wurden bekanntlich durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 beseitigt, die aber ihrerseits durch Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben wurde, ehe sie praktisch in Wirksamkeit trat. Erst die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 brachte endlich eine Reform der Provinziallandtage und beseitigte das Virilstimmrecht der Stifter.

Kultusministers, dass der evangelischen Kirche die Stifter schon von Rechts wegen gewährleistet seien, entsprach durchaus seinem Wunsche. Gleichwohl hielt er ihre staatsrechtliche Stellung nicht für völlig geklärt, besorgte Einmischungsgelüste der Kammern und drängte danach, der Kirche jene „ihr angehörenden Stiftungen“ unanfechtbar zu sichern. Er befahl daher, nicht nur jeden Einmischungsversuch des Landtags zurückzuweisen¹⁾, sondern plante überdies, der Kirche im Wege „authentischer Interpretation des Art. 15 der Verfassungsurkunde“²⁾ eine förmliche Assekurationsurkunde über sämtliche Stifter auszustellen und kirchlichen Organen die Oberaufsicht über diese Institute einzuräumen³⁾. Hand in Hand damit sollte endlich die Reform der Dom- und Kollegiatstifter wieder aufgenommen und unter Berücksichtigung der künftigen Neuorganisation der evangelischen Kirche möglichst beschleunigt werden⁴⁾.

¹⁾ Kab.O. vom 8. Januar 1850 an den Minister des Innern: „Sie haben die Selbständigkeit der Damenstifter sowohl als der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter und deren Charakter als der Kirche angehöriger Stiftungen gegen etwaige Angriffe der Kammern zu verteidigen und alle Versuche zu Eingriffen in die Verwaltung, Einrichtung und Dotation derselben abzuweisen.“ Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. I.

²⁾ So bezeichnet diesen Plan eine Kab.O. vom 13. April 1850. Min. d. g. A., gen. Patronatssachen 145 b, Adhib.

³⁾ Kab.O. vom 1. März 1850: „... Es ist meine Absicht, über diese Zahlungen (sc. diejenigen der Staatskassen an die evangelische Kirche), so wie über das Vermögen der evangelischen Stifter eine förmliche Assekurations-Urkunde auszustellen.“ Dadurch „sowie durch die von Mir intendirte Ueberweisung der Oberaufsicht über sämtliche evangelische Stifter (: Dom-, Kollegiat- und Frauenstifter :) an die evangelische Kirchenverwaltung, wird die Absicht, alles der Kirche zustehende Gut ihr möglichst zu sichern und jedem Einflusse der Staatsverwaltung zu entziehen, so klar ausgesprochen werden, daß einerseits der Kirche eine Beruhigung für ihre Zukunft gegeben wird, andererseits etwaige Widersprüche sofort zum Austrage kommen“. Ebenda.

⁴⁾ Kab.O. vom 9. März 1850 und 13. April 1850 in Min. d. g. A., Zentralbüro XIV, 79. Kab.O. vom 2. September 1850 in Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, I. Siehe auch Niedner, Ausgaben S. 193.

Die Durchführung dieser tiefgreifenden organisatorischen Pläne blieb freilich weit hinter den Erwartungen des Königs zurück. Gegen die Ausstellung der Assekurationsurkunde erhob der Kultusminister von vornherein erfolgreich Widerspruch, da eine authentische Interpretation des Art. 15 der Verfassungs-urkunde nur unter Mitwirkung des Landtags geschehen könne¹⁾. Auch die Uebertragung der Stiftsaufsicht auf kirchliche Behörden kam nicht zustande mit alleiniger Ausnahme der Aufsicht über das Stift Heiligengrabe²⁾. Die Reform der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter schliesslich führte zwar zu neuen Erhebungen, rückte aber tatsächlich keinen Schritt weiter.

Trotz wiederholter dringender Mahnungen³⁾ des Königs blieben die Minister in den nächsten sechs Jahren dabei⁴⁾, der

¹⁾ Immediatberichte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 8. April und 18. Mai 1850, entworfen von Richter. Der König beharrte gegenüber dem ersten Immediatberichte zwar mit Kab.O. vom 13. April 1850 auf seiner Absicht, eine Assekurationsurkunde auszustellen, aber nach dem zweiten Immediatbericht schief die Sache ein.

²⁾ Kab.O. vom 11. Oktober 1853 (E.O. Heiligengrabe Nr. 1, vol. I), charakteristisch dafür, wie die Ueberweisung der Stifter an die Kirche praktisch bewirkt werden sollte. Sie beginnt: „Ich habe Mich bewogen gefunden, in Berücksichtigung des kirchlichen Ursprungs und Charakters des Klosters zum Heiligen Grabe dieser von Meinen in Gott ruhenden Vorfahren begründeten frommen Stiftung durch Emanation eines neuen Statuts wiederum eine solche Einrichtung und Verfassung zu geben, daß die Dienste der in das Kloster aufgenommenen Frauen und die aus der Vermögensverwaltung derselben aufkommenden Ueberschüsse fortan dauernd zu christlichen Liebeswerken gewidmet sein sollen... Um den rechtlichen Charakter des Klosters als einer Anstalt der Evangelischen Kirche für alle Zeiten sicher zu stellen, habe Ich... beschlossen, die Aufsicht über dasselbe dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe zu übertragen...“

³⁾ Kab.O. vom 7. Juni 1852, Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. I. Kab.O. vom 8. März 1854, vom 3. April und 17. Mai 1855, Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. II. Kab.O. vom 30. Juni 1856 in Min. d. g. A., gen. Patronats- u. Kirchensachen 138, vol. II.

⁴⁾ So besonders der Immediatbericht der Minister des Innern und

Zeitpunkt für eine endgültige Reorganisation sei noch nicht gekommen¹⁾. Ja als der König gleichwohl in Brandenburg eine Domherrnstelle an den Generalsuperintendenten von Berlin verlieh²⁾, um den Uebergang des Stifts in kirchliche Hände zu erleichtern³⁾, glaubte der Kultusminister geradezu im Namen der Kirche protestieren zu müssen⁴⁾, weil derartige Neuernennungen „die Reorganisation ganz in ungewisse Ferne rückten und den eventuellen Rechten der Kirche zu präjudizieren schienen“. Die Kluft zwischen der Krone und den Ministern war so gross wie je. Aber die Energie des Königs begann jetzt, nach elfjährigem Kampf um die Verwirklichung seiner Ideale, zu erlahmen. So kam es 1856 zu einem gewissen Ausgleich der Gegensätze. Die Minister gaben dem König die Besetzung erledigter Stellen nach seinem Wunsche frei, sofern er nur

der geistlichen Angelegenheiten vom 23. Oktober 1856. Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. II.

¹⁾ Die ausgedehnten Kammerdebatten über die säkularisierten katholischen geistlichen Güter in den Jahren 1854 und 1855 mögen nicht wenig dazu beigetragen haben, auch die Reform der bestehengebliebenen evangelischen Stifter besonders vorsichtig zu behandeln. Vgl. Antrag Otto vom 16. Februar 1854 (Drucks. d. 2. Kammer aus der 2. Session der III. Legislaturperiode, Nr. 136), Kommissionsbericht (ebenda Nr. 280); Verh. des Abgeordnetenhauses vom 27. und 28. April 1854 (Sten. Ber. S. 957—971, 973—983). Antrag Otto vom 19. Februar 1855 (Drucks. d. 2. Kammer aus d. 3. Session der III. Legislaturperiode, Nr. 111), Bericht des Zentralausschusses (ebenda Nr. 179); Verh. des Abgeordnetenhauses vom 30. März 1855 (Sten. Ber. S. 677—684); Anträge Graf Strachwitz und Otto (Drucks. d. 2. Kammer aus der 1. Session der IV. Legislaturperiode, Nr. 93 u. 94), Kommissionsbericht (ebenda Nr. 230); Verh. des Abgeordnetenhauses vom 22. und 23. April 1856 (Sten. Ber. S. 1176 bis 1180, 1180—1196).

²⁾ Kab.O. vom 6. November 1854 in Min. d. Inn., Domstift Brandenburg 11, vol. IV.

³⁾ Kab.O. vom 3. April 1855. Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. II.

⁴⁾ Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Minister des Innern vom 24. April 1856. Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. II.

geeignete Klauseln zugunsten künftiger Reform beifüge. Der König seinerseits beschied sich dahin, den Ministern die Bestimmung des Termins der Reform zu überlassen. So erklärt sich die Kabinettsordre vom 3. November 1856¹⁾ folgenden Wortlauts:

„Auf den Bericht vom 23. v. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß bei der durch Meine Erlasse vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 angeordneten Zurückführung der evangelischen Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, sowie des Collegiatstifts zu Zeitz auf ihren kirchlichen Ursprung zwar die jetzt vorhandenen Mitglieder im Genuß aller ihnen durch die Verfassung ihres Stifts gewährleisteten Rechte erhalten werden, etwa neu zu ernennende Mitglieder aber in diese Stifter nur unter dem Vorbehalt eintreten können, daß ihnen gegen die künftige Umbildung der Stifter kein aus der bisherigen Stiftsverfassung, insbesondere kein aus den Bestimmungen oder Grundsätzen über die Ascension zu entnehmender Widerspruch zusteht, sie sich vielmehr den von Mir in dieser Hinsicht zu treffenden Bestimmungen unbedingt und ohne Anspruch auf weitere Ascension zu unterwerfen haben. Ich ermächtige Sie, den genannten Stiftern von der ihnen zugedachten anderweiten Bestimmung und der in Vorstehendem getroffenen Anordnung Mittheilung zu machen und sehe Ihren weiteren Vorschlägen wegen Ausführung Meiner Erlasse vom 28^{sten} Februar 1845 und 15^{ten} Januar 1847 entgegen.“

Im Vollzug der Ordre erhielten die Stifter zum ersten Male²⁾ amtlich Kenntniss von dem Schicksal, das ihnen der König bereits vor fast zehn Jahren zugedacht hatte. Aber was ihnen gegenüber als Ankündigung kommender Reform erschien, war in Wirklichkeit ein Nachruf auf gescheiterte Pläne: Mit der Kabinettsordre hatte der König darauf verzichtet, sein Reformprojekt bei seinen Lebzeiten verwirklicht zu sehen. Der Schlusssatz der Ordre, der von weiteren Vorschlägen zur Ausführung der königlichen Wünsche sprach, hatte nur den Zweck, die Niederlage der Krone zu verdecken.

Bezeichnenderweise war indessen gerade diese nicht aus der Initiative des Monarchen entsprungene, sondern von den

¹⁾ Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. II.

²⁾ Erlass vom 12. Januar 1857, ebenda.

Ministern vorgeschlagene und entworfene Kabinettsordre die einzige Anordnung Friedrich Wilhelms IV., welche die Reform der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter praktisch förderte, und die bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben ist, während im übrigen unter der zwanzigjährigen Regierung des Königs die Verfassung der Stifter keine Aenderung erfuhr.

Grosses Wollen bei geringem Vollbringen! Das ist wie das Bild der Regierung Friedrich Wilhelms IV. überhaupt, so auch das seines Verhältnisses zu den evangelischen Stiftern. Und doch wäre es unrichtig, über der romantischen Hülle seiner Ideen ihren gesunden Kern zu übersehen, nämlich die Ueberweisung der Stifter für kirchliche Zwecke. Auch in diesem Stück sollte sich bewähren, was Ranke ¹⁾ allgemein von Friedrich Wilhelm IV. sagt: „Darin lag das eigentümliche Geschick Friedrich Wilhelms IV., dass seine Handlungen in weite Ferne gewirkt haben, ohne ihm selbst Genugthuung zu verschaffen.“

Drittes Kapitel.

Die Zeit Wilhelms I. und Wilhelms II.

§ 1.

Ausscheiden des Stifts Brandenburg aus der Stiftsreform. Teilreform der sächsischen Stifter nach Brandenburger Vorbild bis zum Frieden von 1866.

Hatte mit der Regierung Friedrich Wilhelms IV. für die Stifter eine neue Aera begonnen, so schien sich dies mit der Thronbesteigung Wilhelms I. wiederholen zu sollen. Schon als er noch für den erkrankten Bruder die Regentschaft in Preussen führte, hatte sich die Wendung angekündigt. Bezeichnend dafür ist die Haltung des Kultusministers. Während dieser im Jahr 1850 von dem unzweifelhaften Recht der evan-

¹⁾ Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, Gesammelte Werke 51/52, Leipzig 1888, S. 471.

gelischen Kirche auf die Stifter gesprochen hatte, schwächte er im Jahr 1859 seine Meinung dahin ab, die Kirche habe ohne Zweifel ein Recht, auf die Erfüllung der Kabinettsordre von 1847 zu hoffen ¹⁾. Damit war der Kirche ein Rechtsanspruch aberkannt und nur ein moralischer Anspruch gelassen, der je nach der politischen Lage viel oder wenig bedeuten konnte.

Entsprechend dieser unentschiedenen Stellungnahme der Regierung wechselten nun einige Jahre lang Ernennungen weltlicher Domherren ²⁾ unter Berufung auf das formell unbeschränkte Dispositionsrecht der Krone mit Ernennungen geistlicher Domherren ³⁾ unter Hinweis auf die Reformpläne des verstorbenen Königs. Die Entscheidung der schwankenden Politik brachten schliesslich die sächsischen Stifter.

Ihre Verfassung war nun schon seit vierzig Jahren durch die Kabinettsordre von 1822 beherrscht, und diese hatte allmählich die Lebensader der Kapitel völlig unterbunden. Der Personalbestand der Kapitel war immer mehr zusammengesmolzen, während es infolge des Verbots der Resignationen gleichzeitig an Anwärtern fehlte, die zum Einrücken in eine Kapitularstelle geeignet oder geneigt gewesen wären. Die Regierung hatte gehofft, gerade dadurch die Reform zu erleichtern, und in der Tat hatte sich aus den Bezügen der unbesetzten Präbenden nach und nach ein Fonds von ziemlichem Betrage gebildet, über den die Krone allein die Verfügung in Anspruch nahm. Bei alle dem aber war nicht bedacht worden, dass, so lange die alte Stiftsverfassung noch galt, der weitaus grösste Teil der erledigten Benefizien durch Option und Division den überlebenden Kapitularen zuwachsen und dass letzteres besonders den Professoralpräbenden in Merseburg und Zeitz

¹⁾ Schreiben an den Minister des Innern vom 4. Juli 1859. Min. d. Inn., Domstift Brandenburg 11, vol. IV.

²⁾ Kab.O. vom 31. August 1859 und 8. Juni 1860. Ernennung weltlicher Domherren für Brandenburg betreffend.

³⁾ Kab.O. vom 24. Juli 1861, betr. Ernennung eines geistlichen Domherrn für Brandenburg.

zugute kommen musste. Mit Vergnügen nahmen deren Inhaber wahr, wie ihre Bezüge nicht nur rascher, sondern auch weit höher stiegen als früher. Je länger dieser Zustand anhielt, desto gefährlicher musste er für die Reform der Stifter werden. Denn alles, was den Leipziger Professoren jeweilen zufluss, war durch den Friedensvertrag von 1815 einer Verkürzung durch die preussische Staatsgewalt entzogen¹⁾. So musste die Wirkung der Kabinettsordre von 1822 damit enden, dass sie — sehr wider den Willen ihrer Urheber — der Stiftsreform geradezu die Bahn verbaute.

Abhilfe bot nur entweder die Ernennung neuer Kapitulare oder das Ausscheiden der Professoren aus den Stiftern. Man entschloss sich 1863²⁾, zunächst den letzteren Weg zu versuchen, und nahm die 1836 abgebrochenen Verhandlungen mit Sachsen wieder auf. Indem die Stiftsreform so unmittelbar an das Werk Friedrich Wilhelms III. anknüpfte, gestaltete sie sich von selbst zu einer Teilreform der sächsischen Stifter. Von einer Umbildung des Stifts Brandenburg wurde ausdrücklich abgesehen³⁾. Das Stift, hiess es, sei vollständig geordnet und mit der Kirche bereits in Verbindung gebracht. Damit waren die Reformpläne Friedrich Wilhelms IV. für Brandenburg endgültig begraben.

Die Verhandlungen mit Sachsen wurden dadurch erleichtert, dass die Zeitzer Professoralpräbende anlässlich eines Streits zwischen Stift und Universität fixiert worden war⁴⁾. Da ohnehin die Naumburger Professoralpräbende von jeher in dieser Weise begrenzt war, blieb als Verhandlungsgegenstand, der

¹⁾ Siehe S. 313.

²⁾ Kab.O. vom 10. Januar 1863. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VI.

³⁾ Denkschrift des Ministers des Innern vom 25. November 1861. Min. d. Inn., Stiftssachen, gen. 160, vol. II.

⁴⁾ Vergleich vom 29. Mai 1862 zwischen Stift und Universität, genehmigt durch Kab.O. vom 17. November 1862, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. Nr. 41, vol. III.

sachliche Schwierigkeiten bereiten konnte, nur noch die Ablösung der Merseburger Professoralpräbenden. Indessen zeigte die sächsische Regierung keine grosse Neigung, hier ihrerseits Preussen entgegenzukommen. Sie hatte eben erst in aller Stille eine teilweise Reorganisation der Stifter Meissen und Wurzen durchgeführt¹⁾, bei der die alten Rechte und Gewohnheiten der Stifter väterlich geschont worden waren, und hatte von einer — wie zu erwarten stand, durchgreifenderen — Reform der nahe gelegenen preussischen Stifter nur unbequeme Rückfragen im eigenen Lande zu erwarten. Obendrein gebot ihr schon das finanzielle Interesse der Universität Leipzig, solange die Ordre von 1822 in Kraft stand, die Reform hinauszuschieben. Unter solch ungünstigen Auspizien eröffnet, stellten sich die Verhandlungen nach kurzer Zeit als ganz aussichtslos heraus²⁾. Preussen war nun darauf angewiesen, sich selbst zu helfen, und dazu blieb ihm nur die Abkehr von der seit 1822 befolgten Politik der Schliessung der Stifter.

Der neue Kurs begann 1864³⁾ damit, dass die Krone bis zur endgültigen Reorganisation der sächsischen Stifter die Ernennung neuer Kapitulare auf die bisher vom Kapitel zu besetzenden Stellen für sich in Anspruch nahm, für weltliche Domherren die Qualifikationsbestimmungen des Brandenburger Statuts auf Merseburg und Naumburg erstreckte und einige hohe Staatsbeamte und Militärs von Adel zu Domherren in Merseburg berief⁴⁾. All dies lief letzten Endes darauf

¹⁾ Vertrag der sächsischen Regierung mit dem Stifte Meissen vom 15. Dezember 1859, ratifiziert vom König am 25. Februar 1860 und Vertrag mit dem Stifte Wurzen vom 23. Oktober 1864, ratifiziert vom König am 28. Oktober 1864, Alfred Schultze, Rechtslage S. 31 f.

²⁾ Immediatberichte der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 15. September 1864, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VI.

³⁾ Kab.O. vom 16. November 1864, Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VI.

⁴⁾ Eine Kab.O. vom 16. November 1864 ernannte zwei hohe Verwaltungsbeamte und einen General zu Domherren (ebenda).

hinaus, eine Reform nach Brandenburger Muster vorzubereiten.

Das einseitige Vorgehen Preussens blieb übrigens nicht ohne heftigen Widerspruch von sächsischer Seite¹⁾. Doch bot bald darauf der siegreiche Ausgang des Krieges von 1866 Gelegenheit, derartige Unstimmigkeiten ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Auf Antrag des Ministers des Innern und des Kultusministers erhielt der Friedensvertrag mit Sachsen vom 21. Oktober 1866 folgenden Artikel 20²⁾:

„Se. Maj. der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königl. sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königl. sächsische Regierung und macht sich anbeischig, die Königl. preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.“

Der Wortlaut des Artikels ist nicht sehr glücklich, namentlich der Ausdruck „jus reformandi“ statt „landesherrliches Dispositionsrecht“³⁾ hat später zu mancherlei Missverständnissen Anlass gegeben⁴⁾. Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Artikels

¹⁾ Umfangreiche Verhandlungen darüber in Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VII.

²⁾ Siehe auch Dove, Canonicate u. s. w. a. a. O. S. 150.

³⁾ Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hatte mit Schreiben vom 23. Juli 1866 den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, das Anerkenntnis Sachsens herbeizuführen (Min. d. g. A. Specialia, Stifts-, Capitels- und Ordenssachen, Nr. 1, vol. II, Merseburg), „daß die bereits durch den R.D.H. dem Landesherrn zuertheilte Machtbefugnis, die Stifter . . . aufzuheben oder umzugestalten“, unbeschränkt der Krone Preussen zukomme.

⁴⁾ Man identifizierte es mit dem jus reformandi des Westfälischen

ist zu unterscheiden zwischen der Wirkung auf das Dispositionsrecht der Krone und auf die Stiftsverfassung.

1. Das landesherrliche Dispositionsrecht war bisher durch Art. 16 des Friedensvertrages von 1815 in dessen doppelter Bedeutung als einer völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Norm beschränkt gewesen¹⁾. Von diesen beiden Bindungen wurde die völkerrechtliche durch Art. 20 ohne weiteres beseitigt. Damit entfiel aber zugleich die staatsrechtliche Bindung; denn die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Vorschriften eines internationalen Vertrages gelten nur so lange, als der Vertrag selbst besteht²⁾. Trotzdem also der Friedensvertrag von 1866 nicht als Landesgesetz publiziert wurde, ist die Krone Preussen durch ihn doch von den Fesseln befreit worden, die ihr bisher der Friedensvertrag von 1815 angelegt hatte.

2. Die Verfassung der Stifter selbst erlitt durch den Friedensvertrag an sich keine Aenderung. Der sächsische Verzicht auf die Professoralpräbenden hatte zunächst nur zur Folge, dass diese Stellen dauernd vakant blieben. Etwas anders urteilten darüber allerdings die preussischen Minister³⁾. Sie hielten die Professoralpräbenden ohne weiteres durch den Friedensvertrag für beseitigt. Mochte diese Auffassung auch, streng genommen, nicht zutreffen -- denn zu einer derartigen Aenderung der Stiftsverfassungen hätte es eines ausdrücklichen, den Stiftern eröffneten Befehls der Krone bedurft und ein solcher war nicht ergangen --, so wurde sie doch nachträglich vom König gebilligt. Indem dieser mit Kabinettsordre vom 27. Januar 1868⁴⁾ verfügte, dass

Friedens von 1648! Siehe z. B. Verh. d. Abg. Hauses vom 23. Januar 1868, Sten. Ber. S. 1075, 1077, 1078.

¹⁾ Siehe S. 313.

²⁾ Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 432 ff.; Meyer-Anschütz S. 815.

³⁾ Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 25. Juli 1867: Immediatbericht des Ministers des Innern vom 23. Januar 1868; in Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VII.

⁴⁾ Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VII.

die Einkünfte „der durch den Friedensvertrag in Wegfall gekommenen sogenannten Leipziger Professoralpräbenden“ zu dem Allerhöchsten Dispositionsfonds jedes Stifts geschlagen werden sollten, wurden die Professoralpräbenden mit rückwirkender Kraft für aufgehoben erklärt.

§ 2.

Erweiterung des Zweckes der Reform der sächsischen Stifter. Versuch der Reform durch Gesetz.

Der Stiftsreform im Brandenburger Stil schien jetzt nichts mehr im Wege zu stehen. Da trat ein, was Friedrich Wilhelm IV. bereits sechzehn Jahre früher vorausgesehen hatte: der Landtag bemächtigte sich des Gegenstandes. Schon 1865 hatte das Abgeordnetenhaus gegen die eben erfolgten neuen Stellenbesetzungen protestiert¹⁾. Jetzt stellte es geradezu den Antrag²⁾, die Staatsregierung solle in den sächsischen Stiftern keine neuen Anwartschaften mehr erteilen und niemand mehr in den Besitz einer Stelle setzen, sondern die Einkünfte der Stifter fortan ausschliesslich zu Kirchen- und Unterrichtszwecken verwenden.

Der Antrag hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, immerhin trug er dazu bei, eine der Kirche günstigere Auffassung über die Ziele der Stiftsreform erneut im Kreise der Regierung zu wecken. Schon äusserlich trat dies dadurch hervor, dass der Evangelische Ober-Kirchenrat zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert wurde³⁾, trotzdem der Minister des Innern die Beteiligung dieser Kirchenbehörde nicht für notwendig

¹⁾ Verh. d. Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1865, Sten.Ber. S. 1808 ff. Dazu die Mitteilung der Staatsregierung an das Abgeordnetenhaus, ebenda S. 1696—1698.

²⁾ Antrag Richter vom 28. November 1866 (Drucks. d. Hauses d. Abg., 9. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 14); Verh. d. Abg.Hauses vom 6. Dezember 1866, Sten.Ber. S. 961.

³⁾ Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 25. Juni 1868 an den Evangelischen Ober-Kirchenrat, E.O. gen. XV. 4, vol. I.

erachtete¹⁾. Unter dem Drängen des Abgeordnetenhauses, das seine Anträge von 1866 mehrfach wiederholte²⁾ und sogar auf Brandenburg ausdehnte³⁾, gewann die kirchenfreundliche Reform-

¹⁾ Schreiben des Ministers des Innern vom 5. Januar 1869 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten. Min. d. Inn., Domstift Merseburg pp. 24, vol. I.

²⁾ Verh. d. Abg.Hauses vom 23. Januar 1868, Sten.Ber. S. 1070—1078. Antrag Eberty vom 24. Februar 1873, gleichen Inhalts wie der auf S. 344, Anm. 2 erwähnte Antrag Richter (Drucks. d. Hauses d. Abg., 11. Legislaturperiode, III. Session 1872/73, Nr. 234); Verh. d. Abg.Hauses vom 6. März 1873, Sten.Ber. S. 1449—1453. Antrag Eberty (ohne Datum), gleichen Inhalts wie der vorige (Drucks. d. Hauses d. Abg., 12. Legislaturperiode, I. Session 1873/74, Nr. 236); Verh. d. Abg.Hauses vom 29. Januar 1874, Sten.Ber. S. 897—898. Mitteilung des Staatsministers des Innern vom 1. März 1875, betr. die Etats der sämtlichen evangelischen Dom- und Collegiatstifter (Drucks. d. Hauses d. Abg., 12. Legislaturperiode, II. Session 1875, Nr. 116). Antrag Eberty vom 6. März 1875, betr. die Vorlage der Etats der Stifter pro 1875 und Nachweisung ihres Personalbestands seit 1866 (Drucksachen wie vor Nr. 139); Verh. d. Abg.Hauses vom 6. März 1875, Sten.Ber. S. 576—583; Verh. d. Abg.Hauses vom 10. März 1876, Sten.Ber. S. 543—545.

³⁾ Antrag Schumann vom 18. Februar 1875 (Drucks. d. Hauses d. Abg., 12. Legislaturperiode, II. Session 1875, Nr. 73) mit Amendement Wehrenpfennig, betr. Unterlassung weiterer Präbendeverleihungen im Stift Brandenburg und Verwendung der gesamten Stifteinkünfte zu Kirchen- und Schulzwecken; Verh. d. Abg.Hauses vom 6. März 1875, Sten.Ber. S. 576 bis 583, Drucks. d. Hauses d. Abg., 13. Legislaturperiode, I. Session 1877, Nr. 73; Verh. vom 16. Februar 1877, Sten.Ber. S. 631—636. Diese Verhandlungen riefen den lebhaften Widerspruch der Krone hervor. Eine Kab.O. vom 13. Juni 1877 sagte hierüber:

„Nachdem das Domstift zu Brandenburg durch die von meinem Herrn Vater, dem König Friedrich Wilhelm III., Majestät, bestätigten Statuten vom 30. November 1826 eine fundamentale Neugestaltung erfahren hat, finde Ich Mich nicht veranlaßt, in der Organisation dieses Stifts Aenderungen herbeizuführen; vielmehr will ich Letzteres in seinem gegenwärtigen, rechtsgültigen Bestande belassen wissen, insbesondere will ich auch Mir und Meinen Nachfolgern in der Regierung das Recht der Krone wahren, Staatsdienern, welche sich in dem Berufe als Beamte oder Krieger um das Vaterland wohlverdient gemacht haben, durch Verleihung einer Stiftspräbende eine besondere und bleibende Anerkennung zu gewähren.“ Min. d. Inn., Domstift Brandenburg 8, vol. III.

richtung mehr und mehr an Boden, und der Sieg war ihr sicher, als sich das Staatsministerium nach anfänglichem Schwanken entschloss, die Reorganisation durch Gesetz vorzunehmen. Denn vor dem Landtage — das bewies die Haltung des Abgeordnetenhauses — konnte ein Entwurf nach Brandenburger Muster alles eher als Zustimmung erwarten.

Der Minister des Innern, der bereits vor Jahren einen derartigen Entwurf für Merseburg hatte ausarbeiten lassen, gab diesen jetzt preis und stellte im Dezember 1876 ein völlig neues Projekt auf. Danach sollten künftig nur zwei Stifter bestehen, das Stift Merseburg einerseits, das vereinigte Stift Naumburg-Zeitz anderseits. Die Stiftseinkünfte sollten nach Abzug der Lasten verwendet werden zu mindestens zwei Dritteln für Kirchen- und Schulzwecke im Stiftsgebiet, zu höchstens einem Drittel für Präbenden, und zwar dergestalt, dass sich jedes der beiden Stifter aus vier von der Krone ernannten Domherren (1 Dechant, 3 Kapitulare) zusammensetzen sollte. Der Plan fand im wesentlichen die Billigung des Kultusministers¹⁾; nur nach zwei Richtungen erlitt er eine Aenderung: die Zahl der Präbenden wurde auf je drei herabgesetzt, und die für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Einkünfte wurden in erster Linie der Kirche zugewiesen, wie denn auch deren Organen die Verfügung über diese Mittel zustehen sollte. Es sollten damit, sagten die Motive²⁾ zum Entwurf, „den Organen der Kirchenverwaltung, welche durch die neuere Gesetzgebung eine selbständige Verfassung³⁾ erhalten haben, die Mittel in die Hand gegeben wer-

1) Min. d. g. A. Specialia Stifts-, Capitels- u. Ordenssachen. Merseburg Nr. 1, vol. IV.

2) Beilage zu einem Votum der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1877. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. III.

3) Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (G.S. S. 418); Staatsgesetz dazu vom 25. Mai 1874 (G.S. S. 147). General-synodalordnung vom 20. Januar 1876 (G.S. S. 8); Staatsgesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125).

den, welche sie zur Realisierung ihrer Aufgaben in den Stand setzen“.

Mit diesen Worten kehrte die Stiftsreform nach jahrelangen Umwegen wieder zu dem Gedanken Friedrich Wilhelms IV. zurück, die Stifter für die Dotation der evangelischen Kirche nutzbar zu machen. Die Hoffnungen, die in kirchlichen Kreisen an das Bekanntwerden der Kabinettsordre von 1847 geknüpft worden waren, schienen bei den sächsischen Kapiteln nach fast einem Menschenalter in Erfüllung zu gehen.

Schon war die Vorlage an den Landtag fertiggestellt und im Landtag angekündigt¹⁾, da erhob der Finanzminister im letzten Augenblick Widerspruch²⁾.

Er tadelte an dem Entwurf, dass er der staatlichen Finanzlage nicht genügend Rechnung trage, und verlangte die nachträgliche Berücksichtigung dieser „natürlichen Aufgabe jeder Reorganisation der Stifter“. Deshalb schlug er vor, die bisherigen fiskalischen Leistungen für die drei Stiftsgymnasien Merseburg, Naumburg und Zeitz auf die Stifter zu übertragen³⁾.

Mit diesen Stiftsgymnasien hatte es folgende Bewandnis: Naumburg stand unter dem Patronat des dortigen Stifts, Merseburg unter Kompatronat des Stifts und Staats, Zeitz unter königlichem Patronat. Dementsprechend wurde der Aufwand für die Gymnasien bestritten: in Naumburg vom Stift allein mit unwesentlicher Beisteuer des Staats, in Merseburg von Stift und Staat zu gleichen Teilen, in Zeitz vom Staat allein.

Alle diese staatlichen Leistungen, und zwar sowohl diejenigen für die dauernden als die für die ausserordentlichen Be-

¹⁾ Auskunft des Regierungskommissars Dr. Forch in der Sitzung der XVI. Etatsgruppe des Abg.Hauses vom 25. Januar 1877. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VIII. Verh. d. Abg.Hauses vom 16. Februar 1877, Sten.Ber. S. 631—636.

²⁾ Votum vom 5. Februar 1877. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. III.

³⁾ Votum vom 30. Mai 1877, ebenda.

dürfnisse der Anstalten sollten nun auf die Stifter abgewälzt werden. Dadurch wäre der Hauptgewinn der Reform dem Fiskus zugeflossen; er hätte — wie eine Randbemerkung zu dem Vorschlage des Finanzministers treffend sagte — „ein besonders gutes Geschäft gemacht“, und das Reformgesetz wäre nicht nur nach seiner formellen Rechtsgrundlage, sondern auch dem wesentlichen Inhalt nach recht eigentlich „ein Säkularisationsgesetz“ geworden. Indessen kam es nicht ganz so weit.

Die Minister des Innern¹⁾ und der geistlichen Angelegenheiten²⁾ hielten an den Grundzügen ihres Entwurfes fest, und in gleichem Sinne äusserte sich der Evangelische Ober-Kirchenrat³⁾, der in diesem Stadium der Verhandlungen abermals um ein Gutachten ersucht worden war.

Ein Ausgleich erfolgte schliesslich auf mittlerer Linie⁴⁾: den Stiftern wurde nur die Zahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge des Staates für die Gymnasien Merseburg und Zeitz überbürdet, im übrigen aber der bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten, und das Gymnasium Naumburg deshalb überhaupt aus dem Spiel gelassen.

Zu einem ähnlichen Kompromiss kam es in zwei neben-sächlichern Punkten: Als räumliches Verwendungsgebiet der für kirchliche Zwecke ausgeschiedenen Revenuen wurden nicht, wie im Entwurf, die Stiftslande, sondern die Provinz Sachsen mit besonderer Berücksichtigung der Stiftslande erklärt, und die Verfügung über diese Mittel wurde nicht kirchlichen, sondern staatlichen Organen vorbehalten.

In dieser Weise umgestaltet ging nun endlich die Vorlage dem Landtag zu⁵⁾.

¹⁾ Votum vom 13. Februar und 6. Juni 1877, ebenda.

²⁾ Votum vom 13. Februar 1877, ebenda.

³⁾ Schreiben vom 3. Oktober 1877. E.O. gen. XV. 4, vol. II.

⁴⁾ Votum des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 20. Oktober 1877; des Finanzministers vom 12. November 1877. Immediatbericht der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 17. November 1877. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. III.

⁵⁾ Eine Kabinets-O. vom 28. November 1877 genehmigte die Vorlage. Diese

Dem Abgeordnetenhaus, an das sie zuerst gelangte, ging die Reform lange nicht weit genug¹⁾. Zu einer Abstimmung im Plenum kam es zwar wegen Schlusses der Session nicht, aber immerhin lassen die Vorschläge der Kommission²⁾, vor die der Entwurf verwiesen worden war, deutlich genug erkennen, welches Schicksal ihm gedroht hatte: Vereinigung der drei Stifter zu einem einzigen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Fonds für Kirchen- und Schulzwecke³⁾, Beseitigung der Kapitel, Verwaltung des Fonds durch ein Dreimännerkollegium⁴⁾, bestehend aus einem vom König ernannten Vorsitzenden und zwei vom Provinzialausschuss bestellten Beisitzern, Beseitigung der Präsentationsrechte der Domstifter zum Herrenhaus, Abschaffung der stiftischen Patronate, — das waren die Hauptpunkte der Kommissionsvorschläge.

Diese Stellungnahme bedeutete eine glatte Absage an den Regierungsentwurf. Wollte die Regierung nicht einfach vor dem Parlament kapitulieren, so blieb ihr nur übrig, den Entwurf in der nächsten Session unverändert oder doch im Kern unverändert⁵⁾

nebst Motiven in Drucks. d. Hauses d. Abg., 13. Legislaturperiode, II. Session 1877/78, Nr. 94.

¹⁾ Verh. d. Abg. Hauses vom 11. Januar 1878 (1. Lesung der Vorlage). Sten. Ber. S. 1120—1124.

²⁾ Drucks. d. Hauses d. Abg., 13. Legislaturp., II. Sess. 1877/78, Nr. 264.

³⁾ Unzutreffend als „Korporation“ bezeichnet. Vgl. das Schreiben des Ministers des Innern vom 29. Juni 1878 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. III.

⁴⁾ „Stiftungsverwaltung“ genannt.

⁵⁾ Nur in zwei „mehr äußerlichen“ Punkten wollte ein Immediatbericht der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 7. November 1878 entgegenkommen: In § 6 der Vorlage sollte unter Buchstabe f als weiterer Stiftszweck die Aufbesserung gering dotierter Stellen der Kirchendiener des Stiftsgebiets eingefügt, ferner sollten die Ueberschüsse, die nach Erfüllung aller Bedürfnisse des § 6 a—f bleiben würden, nicht nur für kirchliche, sondern auch zu Schulzwecken verwendet werden. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. IV.

wieder einzubringen¹⁾. So kam es 1879 zu neuer Verhandlung in den Kammern und diesmal zur Abstimmung. Das

¹⁾ Eine Kab.O. vom 18. November 1878 genehmigte die Vorlage. Diese nebst Motiven in Drucks. d. Hauses d. Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878/79, Nr. 15. Sie hat folgenden Wortlaut, bei dem die Aenderungen gegenüber dem ersten Entwurf durch gesperrten Druck hervorgehoben sind:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die drei vormals Sächsischen Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Reorganisation unterzogen, um ihre Einkünfte fortan in erhöhtem Maße dem Interesse von Kirche und Schule dienstbar zu machen.

§ 2.

Die genannten Stifter bleiben in ihrer Eigenschaft als selbständige Korporationen mit der Maßgabe bestehen, daß das Kollegiatstift Zeitz mit dem Domstift Naumburg vereinigt wird.

Sämtliche Vermögensrechte des Kollegiatstiftes Zeitz gehen Kraft dieses Gesetzes auf das Domstift Naumburg über, welches fortan die Bezeichnung „Domstift Naumburg-Zeitz“ führt.

§ 3.

Die Vermögensverwaltung der Domstifter Merseburg und Naumburg-Zeitz erfolgt, unter Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, durch die betreffenden Domkapitel und deren Beamte.

§ 4.

Den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mitgliedern der Domkapitel Merseburg und Naumburg sowie des Kollegiatstiftes Zeitz verbleiben ihre gegenwärtigen Stellen und die mit denselben nach den bisherigen Stiftsverfassungen verbundenen Emolumente.

§ 5.

Unbeschadet der den vorhandenen Stiftsmitgliedern nach § 4 zustehenden Rechte treten künftig nachstehende Normen bei den Stiftsverfassungen ein:

1. Im Domstift Merseburg und im Domstift Naumburg-Zeitz bestehen je drei Stiftsstellen. Die Inhaber derselben werden von dem Könige ernannt und bilden das betreffende Domkapitel.
2. Das Domkapitel vertritt das Domstift nach Außen. Das zum Vorsitzenden des Kapitels berufene Mitglied führt den Titel

Abgeordnetenhaus bestand darauf, die Kapitel als Korporationen verschwinden zu sehen¹⁾, das Herrenhaus stellte im Gegen-

„Dechant“ und zeichnet die von dem Domkapitel auszustellenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke. Das zweite Mitglied des Domkapitels führt den Titel „Senior“ und hat den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen zu vertreten.

3. Jedes Mitglied erhält eine der am Sitze des Kapitels vorhandenen Kurien zur lebenslänglichen Nutzung und außerdem aus der Stiftskasse eine jährliche Präbende, welche für den Dechanten dreitausend, für den Senior zweitausendfünfhundert und für das dritte Mitglied zweitausend Mark beträgt.
4. Hinterläßt ein Mitglied des Domkapitels eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so werden denselben die unter Ziffer 3 gedachten Emolumente des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate fortgewährt.

§ 6.

Die Revenüen der Stifter sollen, soweit sie nicht

- a) zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (§ 3),
- b) zur Remunerierung der gegenwärtigen sowie der künftigen Mitglieder der Domkapitel (§ 4, § 5 Ziffer 3 und 4),
- c) zur Erfüllung der aus den bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Stifter entspringenden Leistungen der letzteren, insbesondere an die Gymnasien zu Merseburg, Naumburg und Zeitz,
- d) zur Uebernahme der bisher aus Staatsmitteln geleisteten Unterhaltungszuschüsse für die Gymnasien in Merseburg und Zeitz, sowie der etwaigen weiteren fortlaufenden Bedürfnisse dieser beiden Anstalten,
- f) zur Aufbesserung der gering dotierten Stellen der Kirchendiener im Stiftsgebiete

erforderlich sind, zu kirchlichen oder Schulzwecken innerhalb der Provinz Sachsen unter vorzugsweiser Berücksichtigung des bisherigen Stiftsgebietes verwendet werden.

Die Art dieser Verwendung wird durch Königliche Verordnung bestimmt, bei deren Extrahirung der Finanzminister mitzuwirken hat.

§ 7.

Die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich etc. etc.

¹⁾ Verh. d. Abg. Hauses vom 29. November 1878, Sten. Ber. S. 113—114 (1. Lesung der Vorlage). Drucks. d. Hauses d. Abg. 13. Legislaturperiode,

teil die Regierungsvorlage mit geringen Zusätzen¹⁾ wieder her. Eine Einigung zwischen beiden Häusern des Landtags wurde bei wiederholter Beratung in der Zweiten Kammer²⁾ nicht erzielt.

Damit war der Versuch einer Stiftsreform unter Beteiligung des Parlaments gescheitert. Immerhin hatte sich wenigstens nach zwei Richtungen Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung ergeben³⁾: positiv dahin, dass der Hauptakzent der Reform auf die Verwendung der Stiftseinkünfte für Kirchen- und Schulzwecke zu legen sei; negativ dahin, dass die Stifter nicht dem Staatseigentum einverleibt werden sollten.

Auf dieser Grundlage sah sich jetzt die Regierung gezwungen, selbständig⁴⁾ weiterzubauen. Ein längerer Aufschub der Reform war unmöglich. Die Lebenskraft der Stifter drohte zu erlöschen⁵⁾. Naumburg und Zeitz standen nur noch auf zwei Augen, Merseburg war zur Ausübung seiner politischen Rechte ausserstande, weil die vorhandenen zwei Kapitulare zur Wahl

III. Session 1878/79, Nr. 69 (Kommissionsbericht); Verh. vom 8. Januar 1879, Sten.Ber. S. 492—500 (2. Lesung der Vorlage). Drucks. wie vor Nr. 99 (Zusammenstellung der Beschlüsse 2. Lesung mit der Regierungsvorlage); Verh. vom 14. Januar 1879, Sten.Ber. S. 568—573 (3. Lesung).

¹⁾ Drucks. d. Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 61 und 94 (Kommissionsbericht). Verh. vom 10. Februar 1879, Sten.Ber. S. 107 bis 116.

²⁾ Drucks. d. Abg.Hauses, 13. Legislaturperiode, III. Session 1878/79, Nr. 273, 289, 294, 295. Verh. vom 18. Februar 1879, Sten.Ber. S. 1486 bis 1492.

³⁾ Vgl. eine Aeusserung des Ministers des Innern Grafen Eulenburg in Verh. d. Abg.Hauses vom 8. Januar 1879, Sten.Ber. S. 495.

⁴⁾ In den Verhandlungen des Herrenhauses war die Regierung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Stiftsreform an sich zur legislatorischen Behandlung nicht geeignet sei. Verh. d. Herrenhauses vom 10. Februar 1879, Sten.Ber. S. 110.

⁵⁾ Eine Kab.O. vom 22. Februar 1868 hatte verfügt, dass vakante Stellen einstweilen nicht wieder besetzt werden sollten. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 8, vol. II.

eines Vertreters im Herrenhaus nicht genügten ¹⁾. Daher ergingen, „um die Stifter in einem ihre Wirksamkeit sowie den Uebergang zur neuen Einrichtung sichernden Bestand zu erhalten“, am 18. Juni 1879 zwei Kabinettsordres ²⁾, die den

¹⁾ Immediatbericht der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 23. Mai 1879. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. IV.

²⁾ Ebenda. Von ihnen lautet die noch heute massgebende:

„Unter den in Ihrem Berichte vom 28. Mai d. J. vorgetragenen Verhältnissen finde Ich erforderlich, daß bis zur definitiven Reorganisation der Domstifter Merseburg und Naumburg sowie des Collegiatstifts Zeitz die betreffenden Kapitel in einem ihre Wirksamkeit sowie den Uebergang zur neuen Einrichtung sichernden Bestande erhalten werden, und bestimme zu diesem Zwecke . . . das Nachstehende:

- I. Die Vermögensverwaltung der Domstifter Merseburg und Naumburg sowie des Collegiatstifts Zeitz erfolgt unter Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen durch die betreffenden Kapitel und deren Beamte.
- II. Den gegenwärtig vorhandenen Mitgliedern der Kapitel verbleiben ihre jetzigen Stellen und die mit denselben nach den bisherigen Stiftsverfassungen verbundenen Emolumente mit der Maßgabe, dass ihnen bei eintretenden Vakanzfällen ein Anspruch auf Ascension, Option und Division nicht ferner zusteht.
- III. Unbeschadet der den vorhandenen Kapitelmitgliedern nach Ziffer II vorbehaltenen Rechte treten künftig nachstehende Normen bei den Stiftsverfassungen ein:

1. Jedes Kapitelmitglied in Naumburg und Merseburg erhält eine der am Sitze des Kapitels vorhandenen Curien zur lebenslänglichen Nutzung. Außerdem erhält jedes Mitglied der Kapitel aus der Stiftskasse eine jährliche Präbende von 2000 Mark, welche für den Senior auf 2500 und für den Dechanten auf 3000 Mark sich erhöht.

Dagegen fließen die Antheile der im Genusse dieser festen Präbenden stehenden Mitglieder an den Divisibilen zur Stiftskasse.

2. Hinterläßt ein Kapitelmitglied eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so werden denselben die unter Ziffer 1 gedachten Emolumente des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate fortgewährt.

Personalbestand der Stifter ergänzten und ihre finanzielle Verfassung neu ordneten. Beide Massregeln trugen nur provisorischen Charakter und beschränkten sich auf das Unentbehrliche; es wurde deshalb auch von einer Vereinigung des Stiftes Zeitz mit Naumburg abgesehen.

Wider Erwarten fanden die Kabinettsordres keine Fortsetzung in einer endgültigen Neuregelung der Stiftsverhältnisse. Die Lage war eben politisch verfahren: Ohne den Landtag wagte man eine gründliche Reorganisation der Stifter nicht vorzunehmen, und mit dem Landtag konnte man schwerlich hoffen, eine Reform im Sinne der Regierung, nämlich unter Aufrechterhaltung der korporativen Natur der Stifter, zu erzielen.

So erklärt es sich, dass die gegenwärtige Verfassung der sächsischen Stifter nicht wie in Brandenburg durch Statut er-

IV. Die vom 1. Januar 1879 ab laufenden Revenüen der Stifter sollen, soweit sie nicht

- a) zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten,
- b) zur Remunerirung der gegenwärtigen sowie der künftigen Mitglieder der Kapitel,
- c) zur Erfüllung der aus den bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Stifter entspringenden Leistungen der letzteren, insbesondere an die Gymnasien zu Merseburg, Naumburg und Zeitz,
- d) zur Uebernahme der bisher aus Staatsmitteln geleisteten Unterhaltungszuschüsse für die Gymnasien in Merseburg und Zeitz sowie der etwaigen weiteren fortlaufenden Bedürfnisse dieser beiden Anstalten,
- e) zur Fortentrichtung aller sonst zu kirchlichen und Schulzwecken bisher gewährten Leistungen,
- f) zur Aufbesserung der gering dotirten Stellen der Kirchendiener im Stiftsgebiete erforderlich sind,

zu kirchlichen oder Schulzwecken innerhalb der Provinz Sachsen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des bisherigen Stiftsgebietes verwendet werden.

Ueber die Art dieser Verwendungen behalte Ich Mir nach Ihren in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister zu machenden Vorschlägen die nähere Bestimmung vor.“

Die Kab.O. ist Freyer, Rechtliche Stellung der evangelischen Domkapitel a. a. O. S. 175 ff., nicht bekannt geworden.

schöpfend geregelt ist, sondern teils aus den alten Stiftsstatuten, teils aus Kabinettsordres der preussischen Könige zusammengestellt werden muss.

§ 3.

Die Verfassung der sächsischen Stifter seit 1879 und ihre Entwicklung bis zur Staatsumwälzung von 1918.

Die Verfassung der sächsischen Stifter seit 1879 bis zur Revolution von 1918 zeigt folgendes Bild:

1. Personalbestand: Die Zahl der Stiftsstellen ist nicht fest begrenzt. Die Bemessung auf drei Stellen, wie sie noch die Regierungsvorlagen von 1877 und 1879 für Merseburg und Naumburg enthielten, wurde in die einschlägige Kabinettsordre von 1879 nicht übernommen. Tatsächlich sind indessen in Merseburg und Naumburg nie mehr als drei, in Zeitz stets nur zwei Kapitulare gleichzeitig im Kapitel vorhanden gewesen.

Sämtliche Stellen besetzte die Krone ¹⁾. Die Qualifikationsbestimmungen für Merseburg und Naumburg entsprachen seit der Kabinettsordre vom 16. November 1864 denen von Brandenburg, doch wurde mehrfach davon dispensiert, indem die Krone statt adeliger Geburt schon die Erhebung in den Adelsstand als genügend bezeichnete ²⁾.

In Zeitz sind für die Qualifikationsbestimmungen die Vorschriften des alten Stiftsstatuts massgebend geblieben, wonach die Kapitulare auch aus dem bürgerlichen Stand entnommen sein dürfen. Tatsächlich bestand Zeitz stets aus höheren evangelischen Geistlichen und weltlichen Konsistorialbeamten ³⁾, während sich Merseburg und Naumburg nur aus höheren Zivilbeamten und Militärs von Adel zusammensetzten.

¹⁾ Kab.O. vom 16. November 1864. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. VI. Unrichtig Freyer a. a. O. S. 177.

²⁾ Zuerst in Naumburg mit Kab.O. vom 2. Juli 1884. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 8, vol. II.

³⁾ Unrichtig Freyer a. a. O. S. 179.

Als Dignitäten finden sich in Merseburg und Naumburg ein Dechant und ein Senior, in Zeitz nur ein Senior. Die Würde des Dechanten wird durch Wahl des Kapitels unter königlicher Bestätigung ¹⁾, die des Seniors durch Aszension erlangt.

Was die Rechtsstellung der Kapitulare anlangt, so gleicht sie im allgemeinen derjenigen der Brandenburger Domherren. An finanziellen Vorteilen ²⁾ geniessen die Kapitulare lebenslänglich die Einkünfte einer Präbende; in Merseburg und Naumburg steht ihnen ausserdem die Nutzung einer Kurie zu. Die Präbenden sind im Gegensatz zu Brandenburg fixiert, und zwar betragen sie für den Kapitular 2000 M., für den Senior 2500 M., für den Dechanten 3000 M. Ausnahmsweise kam es indessen vor, dass bei der Neuwahl eines Dechanten die Dechantenpräbende nicht dem Erwählten, sondern einem andern Kapitular verliehen wurde und der Dechant mit einer blossen Kapitularpräbende vorlieb nehmen musste ³⁾. Option, Division, Karenzjahr, Gnadenjahr sind abgeschafft; nur zugunsten der Witwe und ehelichen Nachkommen eines verstorbenen Domherrn ist ein Sterbevierteljahr zugelassen, während dessen ihnen die gesamten Einkünfte des Verstorbenen weiter gewährt werden ²⁾.

Von den Pflichten der Kapitulare ist besonders die dauernde Residenzpflicht des Dechanten zu erwähnen; doch wird von ihr auf Antrag regelmässig dispensiert. Kirchliche Pflichten liegen den Domherren als solchen nicht mehr ob. Die kanonischen Horen sind stillschweigend, in Naumburg seit 1879, in Zeitz seit 1881 ⁴⁾ weggefallen.

2. Verwaltung der kapitularischen Angelegenheiten: Wie Brandenburg sind auch die sächsischen Stifter privilegierte Korporationen mit dem Rechte der Selbstverwaltung innerhalb der durch Gesetz oder Verordnung gezogenen

¹⁾ Siehe S. 355, Anm. 1.

²⁾ Kab.O. vom 18. Juni 1879, III. Siehe S. 353, Anm. 2.

³⁾ Kab.O. vom 11. Dezember 1894. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 3, vol. IV.

⁴⁾ K.-A. Zeitz C. 96, II.

Grenzen. Im einzelnen ist der Gang ihrer Verwaltung durch Verwaltungsordnungen geregelt, die 1887 von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen erlassen wurden ¹⁾.

Organe der Verwaltung sind in Merseburg und Naumburg der Dechant und das Kapitel, in Zeitz der Senior, und zwar er allein, da das Kapitel hier infolge Personalmangels nie zu kollegialer Beschlussfassung fähig war.

Der Dechant (in Zeitz der Senior) leitet die Verwaltung und vertritt das Stift nach aussen.

Das Kapitel spielt ihm gegenüber in Merseburg und Naumburg nur eine Rolle zweiten Ranges als Organ für kapitularische Wahlen und für die Entscheidung grundsätzlicher Verwaltungsfragen. Seine Beschlüsse kommen entweder durch schriftliche oder in den Generalkapiteln durch persönliche Abstimmung zustande ²⁾. Generalkapitel sollen in Merseburg einmal jährlich ³⁾, in Naumburg ⁴⁾ zweimal im Jahr ohne besondere Einladung stattfinden.

Das Hauptgebiet der kapitularischen Verwaltung betrifft das Stiftsvermögen. Hier traten im Gefolge der Kabinettsordre von 1879 mehrere wichtige Veränderungen ein, die der früheren Unübersichtlichkeit und Schwerfälligkeit des Finanzwesens ein Ende bereiteten.

Das kapitularische Vermögen zerfiel seit 1879, abgesehen von einigen bei den Kapiteln mitverwalteten unselbständigen Stiftungen mit besonderen Zwecken und Einkünften, in zwei

¹⁾ Ausführlicher für Merseburg und Naumburg, einfacher — jedoch sachlich gleichbedeutend — für Zeitz. Im folgenden wird nur die Verwaltungsordnung für Merseburg und Naumburg zitiert. (Genehmigt durch Erlass des Ministers des Innern vom 5. November 1887. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. VII.)

²⁾ § 26 der Verwaltungsordnung.

³⁾ Statuten von 1613, D.K. Merseburg, Kap. Bibl. I, 196.

⁴⁾ Statuten von 1580, D.K. Naumburg XXIII, 2. Bis 1884 wurden in Naumburg die Generalkapitel regelmässig zweimal im Jahr gehalten; seither traten die Domherren nur je nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen. (Gütige Mitteilung des Herrn Domänenrats Becker-Naumburg.)

grosse Massen: in den Allerhöchsten Dispositionsfonds und in das sonstige Kapitelsvermögen.

Der Allerhöchste Dispositionsfonds, aus den Einkünften der vakanten Präbenden gebildet, wurde 1879 geschlossen ¹⁾, ergänzt sich also seitdem nur durch seine eigenen Zinsen. Er dient als Reservefonds für ausserordentliche Bedürfnisse, zu deren Deckung das übrige Kapitelsvermögen nicht ausreicht, namentlich zur Bezahlung grösserer Domreparaturen. Die Verfügung über den Fonds steht allein dem König zu; das Kapitel hat nur die rechnerische Verwaltung.

Etwas freier steht das Kapitel hinsichtlich des übrigen Stiftsvermögens. An der Hand von Etats, die alle drei Jahre aufgestellt werden und der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen ²⁾, wirtschaftet es hier selbständig, bedarf aber der Genehmigung der Krone zu Verfügungen, welche die Substanz des Vermögens mindern, ferner zur Aufnahme von Schulden, zur Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten. Ueberschüsse, die das Vermögen bei solcher Verwaltung abwirft, sind nach der Kabinettsordre von 1879 ³⁾ in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Deckung der Verwaltungskosten,
- b) zur Remunerierung der Kapitulare,
- c) zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Stifter, besonders gegen die Gymnasien Merseburg, Naumburg und Zeitz,
- d) zur Uebernahme der bisher aus Staatsmitteln geleisteten Unterhaltszuschüsse für die Gymnasien Merseburg und Zeitz ⁴⁾

¹⁾ Erlass des Ministers des Innern vom 12. September 1879. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. V, § 23 der Verwaltungsordnung für Merseburg und Naumburg.

²⁾ § 21 der Verwaltungsordnung.

³⁾ Kab.O. vom 18. Juni 1879, IV, § 22 der Verwaltungsordnung.

⁴⁾ Die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Stiftern einerseits, den Gymnasien Merseburg und Zeitz andererseits wurden dadurch nicht berührt. Das Gymnasium Merseburg blieb also nach wie vor im Kompatronat des Stifts und Staats, das Gymnasium Zeitz im königlichen Patronat. Seine Wirkung äusserte dies namentlich bei Aufbringung der

sowie etwaiger künftiger fortlaufender Bedürfnisse dieser Anstalten,

e) zur Fortentrichtung aller sonst zu kirchlichen und Schulzwecken bisher gewährten Leistungen,

f) zur Aufbesserung gering dotierter Stellen von Kirchen- dienern im Stiftsgebiet,

g) zur Verwendung für sonstige Kirchen- und Schulzwecke in der Provinz Sachsen, vorzüglich im Stiftsgebiet, nach näherer Bestimmung der Krone.

3. Ressortverhältnisse: Die Vermögensverwaltung der Stifter erfolgt unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen¹⁾. Oberste Instanz ist der Minister des Innern. Eine Beteiligung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten tritt nur ein, soweit es sich um die Verwendung von Revenuen für kirchliche und Schulzwecke handelt. Der Finanzminister hat mitzuwirken bei dem Immediatbericht an die Krone über die Erfüllung der unter 2 g genannten Aufgabe der Stifter²⁾. Die evangelischen Kirchenbehörden haben ressortmässig keinen Anspruch darauf, bei Besetzung von Stellen oder bei der Stiftsverwaltung zugezogen zu werden, doch werden sie, soweit kirchliche Gegenstände berührt werden, regelmässig um ihr Gutachten ersucht.

So die Verfassung der sächsischen Stifter bis zur Revolution von 1918! Drei Schichten lassen sich in ihrem Aufbau unterscheiden, soweit er unter preussischer Herrschaft entstanden ist: Die korporative Zusammensetzung der Kapitel entspricht der

Mittel für ausserordentliche Bedürfnisse. Schreiben der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 8. August 1879, in Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 11, vol. III.

¹⁾ Kab.O. vom 18. Juni 1879, I. Bis 1879 war die Regierung von Merseburg Aufsichtsbehörde. Erlass des Ministers des Innern vom 26. März 1822 (Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 2, vol. II). Kab.O. vom 26. Juli 1830 (ebenda vol. IV).

²⁾ Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 20. Dezember 1879 an den Minister des Innern (Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. V).

Lieblingsidee Friedrich Wilhelms III.; die vermehrte Verwendung von Stiftsmitteln für kirchliche Zwecke geht auf Gedanken Friedrich Wilhelms IV. zurück; die Heranziehung der kapitularischen Einkünfte zur Entlastung des Staatshaushalts ist kennzeichnend für die Regierung Wilhelms I.

Wie diese drei Ideen in der praktischen Durchführung sich auswirkten und einander gegenseitig beeinflussten, mag ein Blick auf die jüngste Vergangenheit der Stifter zeigen.

Die Verleihung von Präbenden als Belohnungsmittel für verdiente Beamte trat hinter den sonstigen Aufgaben der Kapitel weit zurück. Zeitweise mussten sogar wiederholt Stellen unbesetzt bleiben, um für die übrigen Lasten der Kapitel Gelder flüssig zu machen; ja in Zeitz gelangte aus diesem Grunde ein korporatives Leben überhaupt nicht mehr zur Entfaltung. Das Schwergewicht der Stifter lag mithin nicht mehr in ihrem korporativen Aufbau; sie glichen eher Stiftungen als Personenverbänden.

Die zweite Idee der Stiftsverfassung, die vermehrte Verwendung von Stiftsmitteln für kirchliche Zwecke, konnte sich ebenfalls nur in bescheidenem Masse verwirklichen. Es gelang nur, fünf Pfarrstellen mit dauernden Aufbesserungen zu bedenken¹⁾ und aus den Revenuenüberschüssen der Jahre 1879 bis 1887 Unterstützungen an Geistliche im Stiftsgebiet zu verteilen²⁾. Was der Minister des Innern gegenüber dem ersten Eingreifen des Finanzministers 1877 geäußert hatte³⁾:

„Ein derartiges Arrangement würde die berechtigten Hoffnungen,

¹⁾ Mit Kab.O. vom 18. Juli 1882 für 2 Pfarrstellen am Dom in Naumburg und 1 Pfarrstelle in Zeitz, mit Kab.O. vom 7. Januar 1884 für 1 Pfarrstelle in Naumburg und 1 Pfarrstelle in Zeitz. Die Mittel wurden zunächst vom Stifte Naumburg aufgebracht; durch Kab.O. vom 16. September 1891 wurde die Zahlung der für die Zeitzer Pfarrstellen nötigen Beträge auf das Stift Zeitz übertragen. Geb. St.-A. Rep. 89, H. Stiftsachen, Sachsen XX, Nr. 3.

²⁾ Kab.O. aus den Jahren 1881—1887 ebenda.

³⁾ Votum vom 27. Juni 1877. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 24, vol. III.

welche die kirchlichen Organe an das stiftische Reformwerk knüpfen, im wesentlichen unerfüllt lassen;“

das gilt mit einiger Abschwächung auch für das modifizierte Reformwerk des Jahres 1879.

Besser schien es zunächst um den dritten Hauptzweck der Stiftsreform zu stehen, nämlich um die finanzielle Unterstützung der Stiftsgymnasien. Allein bald nach 1879 stiegen die Gymnasiallasten von Jahr zu Jahr, während die Kräfte der Stifter infolge anderer Ausgaben, besonders für Patronatsbauten, fortwährend abnahmen. Seit 1891¹⁾ mussten alle verfügbaren Ueberschüsse den Gymnasien zugewendet werden, ohne dass es indessen gelang, die Bedürfnisse dieser Anstalten dauernd zu decken. Das Gymnasium Merseburg wurde schliesslich gegen eine ansehnliche Ablösungssumme des Kapitels 1899 ganz auf den Staat übernommen²⁾; seit dem gleichen Jahr wurden die laufenden Unterhaltszuschüsse für Zeitz zum weitaus grössten Teil vom Fiskus getragen, und selbst für Naumburg³⁾ sind seit 1909 Verstaatlichungspläne im Gang, um den finanziellen Nöten der Anstalt abzuhelpfen. So ist allmählich hinsichtlich der Gymnasien gerade das Gegenteil dessen eingetreten, was der Finanzminister mit der Stiftsreform beabsichtigt hatte: statt dauernder Entlastung des Staatshaushalts eine zahlenmässig viel grössere Belastung als vor 1879⁴⁾.

Nach alledem wird das Gesamturteil über die Stiftsreform von 1879 lauten müssen: Sie hat die Kräfte der Stifter weit überschätzt, zu viel auf einen Schlag erreichen wollen und daher nach keiner Richtung hin etwas recht Befriedigendes erreicht.

¹⁾ Kab.O. vom 16. September 1891. Geh. St.-A. Rep. 89, H. Stiftsachen, Sachsen XX, Nr. 3.

²⁾ Vertrag vom 29. August und 6. September 1899 zwischen dem Fiskus und dem Domstift Merseburg, bestätigt von den Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten am 18. Mai 1899 gemäss Kab.O. vom 3. Mai 1899. Min. d. Inn., Domstifter Merseburg pp. 11, vol. IV.

³⁾ Ebenda vol. V.

⁴⁾ Vgl. noch die Staatshaushaltsetats Anl.Bd. II, Nr. 21. Min. d. g. A., Beil. 8, namentlich seit 1894.

§ 4.

**Ausblick auf die Entwicklung der Stifter nach der
Staatsumwälzung von 1918.**

Der Sturz der Monarchie bildet für die Stifter ein Ereignis von ähnlicher Tragweite wie die Reformation und der Reichsdeputationshauptschluss: Mit ihm bricht ein neuer Abschnitt der Stiftsgeschichte an. Wie zu Beginn der beiden vorangehenden Epochen hat sich auch diesmal die Rechtslage der Stifter zunächst erheblich verschlechtert. Die Beseitigung des bisherigen Herrenhauses¹⁾ hat sie der Mitgliedschaftsrechte in dieser politischen Körperschaft und damit der gesetzlichen Garantie gegen eine Aufhebung im Verwaltungsweg beraubt. Schlimmer noch ist die Lücke gewesen, die der Wegfall der Monarchie in die Stiftsverfassung selbst gerissen hat. Rechtlich ist die Lücke freilich inzwischen dadurch ausgefüllt worden, dass das preussische Staatsministerium in die Rechte des Königs über die Stifter eingetreten ist²⁾. Aber nicht ersetzt ist damit die Einbusse an politischem und geschichtlichem Rückhalt, den die Krone bisher den Stiftern geboten hatte³⁾.

Ob die Stifter den Sturm der Gegenwart werden überdauern können, soll hier nicht geprüft werden. Von den zahlreichen Problemen, welche der Umbau der Reichs- und Landesverfassung für sie auslösen wird, sei nur eines noch berührt, das alsbald mit dem Erlass der Reichsverfassung vom 11. August 1919 praktisch wurde; es ist die Frage der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über die Stifter⁴⁾. Unter den Grund-

¹⁾ V.O. vom 15. November 1918, G.S. S. 191; siehe auch Art. 81 preussischer V.U. vom 30. November 1920, G.S. S. 557.

²⁾ Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preussen vom 20. März 1919, § 4, 5 (G.S. S. 53); nunmehr Art. 82 Abs. 1 der preussischen Verfassung vom 30. November 1920, G.S. S. 558.

³⁾ Eine Wiederbesetzung erledigter Stellen in den Stiftern ist seit 1918 nicht erfolgt.

⁴⁾ Siehe Kahl, Domkapitel Brandenburg S. 1 und 20 ff.

rechten der Reichsverfassung über Religion und Religionsgesellschaften findet sich der Satz:

„Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften . . . an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und sonstigen Vermögen wird gewährleistet“ (Art. 138 Abs. 2).

Mit einer kleinen formalen, aber sachlich unerheblichen Aenderung ¹⁾ entspricht die Bestimmung dem Art. 15 der preussischen Verfassungsurkunde von 1850. Was über das Verhältnis der Stifter zu Art. 15 der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 gesagt worden ist, kann daher für die Reichsverfassung wiederholt werden: Die Kapitel als solche werden durch Art. 138 Abs. 2 nicht berührt, vielmehr von ihm nur in dem bereits für kirchliche Zwecke bestimmten Teil des Korporationsvermögens ergriffen.

Mit einer solchen juristischen Lösung des Problems ist freilich seine Lösung im politischen Sinn noch lange nicht gegeben. Gerade die Stiftsgeschichte seit 1850 hat das deutlich gelehrt. So ist es keineswegs ausgeschlossen, dass die evangelischen Stifter bei der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Staat und evangelischer Kirche doch eine bedeutende Rolle spielen werden. Ob dann die kirchliche Idee, die den Stiftern ursprünglich innewohnte und seit Friedrich Wilhelm IV. wieder lebhaft hervortrat, nicht letzten Endes das Schicksal der Kapitel bestimmen wird, stehe dahin. Die Antwort auf diese Frage zu erteilen, gebührt dem Politiker, nicht dem Rechtshistoriker. Der vorliegenden Untersuchung aber möge es beschieden sein, einer für alle Beteiligten gerechten Entscheidung die Bahn bereitet zu haben.

¹⁾ Gerh. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin 1921, S. 226.

A n h a n g¹⁾.

I. Statuten des Domkapitels Naumburg.

1. Statuten vom 17. August 1532. — 2. Statuten vom 18. April 1580. —
3. Statuten vom 17. Oktober 1589. — 4. Statuten vom 21. Oktober 1596. —
5. Statut nach dem 20. April 1607. — 6. Statut vom 1. Mai 1620. —
7. Dekanseide.

Papierhandschrift von 93 Folioseiten, teils Abschriften, teils — von 1580 an — Originaleinträge mit eigenhändigen Unterschriften von Kapitularen enthaltend. im Archiv des Domkapitels Naumburg Titel XXIII. Nr. 2.

Ungedruckt.

1. Statuten vom 17. August 1532.

Ad laudem et honorem cunctipotentis dei patris et filii et spiritus sancti, nec non gloriosae virginis Mariae ac beatorum apostolorum Petri et Pauli huius ecclesiae cathedralis Numburgensis patronorum totiusque coelestis curiae, insuper ad utilitatem rei ecclesiasticae. Nos Wolfgangus ex comitibus de Stolberg praepositus, Guntherus de Bunau decanus, Julius Pflug praepositus Citzensis, Georgius Forstmeister senior, Donatus Gross jurium doctor, Henricus de Bunau custos, Sebastianus de Plotba praepositus Merseburgensis, Casparus de Wirtzburgk scholasticus, Sixtus Pffēder utriusque juris doctor, Bernhardus de Draschwitz, Christophorus de Stantzsch, Henricus de Bunau praepositus Budicensis, Martinus de Margarit doctor et Volradus de Schleinitz, omnes cathedralis ecclesiae Numburgensis canonici capitulares capitulum repraesentantes ad noticiam quorumcunque deducimus:

¹⁾ Bei den im folgenden unter Nr. I bis III abgedruckten Statuten aus dem 16. und 17. Jahrhundert ist die Schreibweise vereinfacht und moderne Interpunktion angewendet. Schreibfehler sind stillschweigend berichtigt. Von Abkürzungen ist nur Dn., D. (dn., d. = dominus), Dnn. (dnn. = domini) übernommen.

Cum tempore incendii et perpressae cladis ecclesiae nostrae nobisque omnibus ac subditis nostrae emunitatis a malevolis quibusdam hominibus, videlicet patre et filio, de anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo septima Aprilis, quae tunc erat dominica quasimodogeniti, hora vesperarum praeter omnium culpam illatae liber statutorum et alia multa perierint, decrevimus statuta et consuetudines ecclesiae nostrae, quae sparsim hinc inde in plaerisque libris adhuc restantibus continentur ac in recenti memoria dominorum tunc habebantur, innovare ac denuo statuere, prout anno praefato videlicet tricesimo secundo XVI calendis Septembris nos praescripti capitulares in capitulo generali tunc habito, ad hoc specialiter conscripti et congregati, matura deliberatione praehabita haec infra scripta statuta innovando ordinamus, statuimus atque in hunc modum conscribi iussimus. unanimiter concludentes, ea a nobis omnibusque nostris successoribus inviolabiliter observari; facultatem tamen in toto vel in parte, si expediens capitulo generali visum fuerit, alterandi reservamus.

De receptione canonicorum.

Inprimis statuimus ac de novo approbamus, ut nullus in canonicum dictae nostrae ecclesiae Numburgensis assumatur, aut ipsi possessio alicuius praebendae detur, nisi utroque parente nobilis aut approbante universitate doctor existat, ita ut assumendus nobilitatem suam per quatuor vel ad minus tres nobiles extra capitulum existentes probare debeat. Sic quoque doctor, qui in canonicum assumi voluerit, privilegium suum seu literas autenticas universitatis illius, in qua se promotum asserit, capitulo exhibeat atque per illas fidem sui status faciat indubitam.

De solutione statutorum.

Statuimus insuper et hactenus approbato statuto ordinamus, ut de caetero nulli possessio alicuius praebendae, sive major sive minor fuerit, detur aut desuper instituat, nisi prius iuxta laudabilem et antiquam consuetudinem statutorum centum florenorum effectualiter in parata et prompta pecunia capitulo numeraverit atque exolverit.

De admissione praesentati.

Nobilitate et status conditione, ut praemittitur, probata et statutis solutis, assumendus admittitur et decreto capituli in canonicum per osculum pacis sub hoc tenore verborum a quolibet canonico recipitur: Ego recipio te in canonicum et confratrem meum in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Et hoc statutum in expectante ordinarie omittitur, cum prius per osculum pacis in canonicum supernumerarium sit receptus.

De juramento canonicorum.

Receptus itaque in canonicum, ante omnia per se aut procuratorem suum legitimum ad hoc speciale mandatum habentem, stola circumdatus et genibus flexus, canonicis omnibus ob juramenti religionem assurgentibus, juramentum praestabit in haec verba: Ego N. juro, ab hac hora in antea fidelis ero ecclesiae Numburgensi et capitulo ibidem, libertates et jura ejusdem ecclesiae pro posse et nosse defendam, consuetudines et statuta ipsius observabo, secreta capituli nisi jussus a capitulo non pandam. Ut me deus adjuvet et sancta dei evangelia.

Evangelium secundum Johannem: In principio erat verbum et verbum erat apud deum et deus erat verbum.

De procuracione atque institutione.

His itaque peractis, receptus in canonicum provideri et institui super praebenda vacante, et hoc, si ordinarie vacaverit; si autem alicui auctoritate apostolica provisum fuerit, solum institutionem a dominis de capitulo petat. Qua petitione facta dn. decanus aut in absentia ejus senior, nomine capituli, in loco capitulari novello canonico de praebenda et canonicatu vacante providebit et institutionem tradet per birreti impositionem his verbis: Ego nomine capituli et meo provideo vobis auctoritate ordinaria de canonicatu et praebenda per obitum, resignationem, permutationem vel munus consecrationis N. vacante. Et instituo vos per birreti huius impositionem ad eosdem, in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Si autem novello canonico, ut praemittitur, auctoritate apostolica provisum fuerit, dicat solum: Ego capituli et nomine meo instituo vos ad canonicatum et praebendam per obitum, resignationem etc. in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

Et haec institutio fit per birreti impositionem ut prius etc.

De assignatione loci et stalli in choro et capitulo.

Demum dn. decanus sive senior aut quivis alius canonicus, quem ad hoc capitulum deputaverit, introducat secum novellum canonicum ad chorum et assignet ei locum et stallum ibidem his verbis: Ego nomine et auctoritate dominorum de capitulo et meo do et assigno tibi hunc locum cum omni honore et onere, in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Simili modo assignetur ei locus in capitulo. Tunc de statutis centum florenorum dicti novelli canonici ex antiqua consuetudine exolvantur camerario duo floreni, ecclesiasticis tres floreni pro statutis et dimidius pro stola et choralibus unus florenus nomine statutorum et quinque grossi de institutione et inscriptione cuiusque canonici dn. syndico.

De loco in processionibus et stationibus.

Statuimus insuper, quemadmodum etiam antiquitus semper fuit observatum, ut canonicus receptus et installatus, si est in majoribus ordinibus, habeat locum in processionibus et stationibus apud alios canonicos iuxta senium et ingressum suum; si vero in minoribus tantummodo fuerit, habeat locum in processionibus prout in choro locum.

De emancipatione.

Statuto perpetuo ordinatum fuit, quod et nos inconcusse volumus observari, quod nullus canonicorum Numburgensis ecclesiae in antea emancipetur seu installetur, nisi prius subdiaconatus receperit ordinem et ad minus unam de quatuor minoribus praebendis sit assecutus, nec quisquam ante susceptum subdiaconatus ordinem et assecutionem alicuius praebendae capax seu particeps praelaturarum, dignitatum, personatum, oboedientiarum seu aliorum obvenientium canonicatum ad cuiusvis seu quorumcunque collationem, electionem, provisionem, praesentationem, dispositionem seu ordinationem spectantium esse debeat in futurum, prout haec in sigillato statuto latius continentur.

De petitione emancipationis.

Insuper canonicus, sive sit doctor vel non, si in sacris ordinibus constitutus fuerit, statim potest petere a dominis de capitulo vel ad quem illud spectare dinoscitur, emancipari, et emancipatur his verbis: Ego vos emancipo et liberum ac verum emancipatum canonicum pronuncio, in nomine patris et filii et spiritus sancti.

De receptione expectantium.

Assumendus in expectantem seu canonicum supernumerarium ecclesiae Numburgensis, debet in capitulo generali dominis praesidentibus personaliter praesentari, et ibidem per dn. decanum aut in eius absentia seniore per osculum pacis recipi sub hoc tenore verborum: Ego nomine et autoritate dominorum de capitulo et meo recipio te in canonicum supernumerarium huius ecclesiae, in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. .

De solutione statutorum expectantium.

Receptus itaque in canonicum supernumerarium et expectantem dabit nomine statutorum 16 florenos 16 grossos, qui deinde, si praebendam nactus fuerit, a summa statutorum videlicet centum florenorum defalcetur, et si quis inter huiusmodi expectantes senior fuerit, praebendam minorem ordinarie vacantem optare et acceptare potest, alioquin secundus in ordine eandem acceptare possit, et si is quoque optionem respuerit, ad caeteros, prout quemque ordo tetigerit, jus optionis derivetur.

De statuto pro veste episcopali.

Quilibet in expectantem seu canonicum, ut praefertur, supernumerarium receptus exolvens florenos pro veste episcopali praefertur illi, qui non exolverit, in optione et acceptatione praebendae minoris vacantis, licet non solvens prior solventi in ordine expectantium fuerit repertus.

Cautela.

Cum illud statutum aliquantulum possit ab aemulis videri captiosum, ideo ad evitandas oblocutiones possit haec pecunia a recepto simul cum statutis exigi aut de eodem statuto plenius accusari.

Statutum super observatione agrorum

ad oboedientias, praelaturas et officia pertinentium cum campo vulgariter brache nuncupato.

Si aliquis canonicorum agros ante civitatem Numburg seu alia bona nomine oboedientiarum ubicunque sita, ad oboedientias, praelaturas seu officia pertinentia habuerit, hujusmodi agri seminati quocunque semine aut hyemali seu aestuali aut herba fullonum cum campo, qui brache nominatur, et cum omni fructu inde proveniente ab illo die per anni circulum, quo idem oboedientiarius debitum carnis exolverit, deservire debeant defuncto integraliter et complete.

Si quis autem ex ipsis oboedientias, de quibus annum censum recipere solet, habuerit, si diem beati Jacobi supervixerit, omnes fructus seu proventus de iisdem provenientius ipsi defuncto post mortem suam integraliter deservient usque ad diem beati Jacobi proxime sequentem, ita quod sui testamentarii se de talibus fructibus intromittant, canonicis ministranda ministrent, creditoribus debita solvant et caetera pro animae suae salute faciant atque disponant.

De resignatione oboedientiarum.

Si aliquis dominorum oboedientias sibi commissas ubicunque sitas ante diem beati Jacobi capitulo non resignaverit, quod ex tunc in omnem eventum ministret, quae de iisdem per anni circulum fuerint ministranda.

Resignans vero oboedientiam ante diem beati Jacobi omnibus portionibus etiam in diversis divisionibus assignatis ex eadem oboedientia careat et neque ad aliquid ministrandum de ea amplius teneatur. Et si talis fuerit, ut nullus de capitulo eandem oboedientiam acceptare voluerit, debet per capitulum committi alicui communi personae, quae de perceptis eiusdem singula ministrabit.

De anno gratiae respiciens proventus praebendae tantum.

Statuimus, ut, quocumque tempore anni aliquem canonicorum mori contigerit, ab eodem die per annum omnes fructus et proventus prae-

bendae sibi integre deserviant, exceptis quotidianis distributionibus et praesentibus, quae cedunt successori, quod in maioribus seu episcopalibus vicariis itidem observatur.

Quae statuta ab Henrico Numburgensi episcopo cum consensu capituli de anno domini millesimo tricentesimo vigesimo septimo calend. Julii sub excommunicationis poena sunt confirmata.

Statutum quod oboedientiae per lapsum temporis non devolvuntur.

Si aliquas oboedientias seu obventiones ex morte alicuius canonici in ecclesia nostra Numburgensi vacare contigerit, quod huiusmodi oboedientiae nec ad episcopum nec ad successores suos devolvi debeant, sed plenam et meram auctoritatem capitulum absque omni temporis protractione ordinandi et disponendi, prout ipsis et ecclesiae melius videbitur expedire, habeat de iisdem.

Illud statutum est ordinatum et confirmatum ab episcopo Henrico de anno millesimo tricentesimo in die beati Laurentii martyris.

Circa divisiones oboedientiarum ecclesiae Numburgensis factae sunt sub forma statutorum ordinationes infra scriptae de anno domini MCCCXXII die VI Julii.

Primo, quod, quicumque assecutus fuerit per obitum alicuius canonici praebendati praebendam maiorem vel minorem, dignitatem vel officium, personatum aut aliud collativum beneficium vel collativam oboedientiam, ista vice nihil habebit de parte divisionis.

Item, qui primo assecutus maiorem vel minorem praebendam fuerit, licet in prima divisione partem, ut praemittitur, non habeat, tamen non in ea, sed in secunda censetur supersedere, quod dicitur tugkenare. Ideo iste, antequam supersederit seu tugkenavit, non erit capax alicujus oboedientiae collativae seu divisivae.

Item, quicumque recepit per obitum alicuius oboedientiam collativam vel partem, non debet in eadem divisione habere partem oboedientiae divisivae nec contra.

Item de caetero una oboedientia collativa non conferatur particulariter personis pluribus nec etiam non capacibus, id est illis, qui non supersederunt vel aliquid aliud per obitum illius, qui oboedientiam habuit, receperunt.

Item oboedientiae collativae de praesenti divisivae debent in futuro reintegrari ita, quod partes defunctorum conferantur superstitibus ejusdem oboedientiae usque ad unum ultimum, in cuius personam talis fiat integratio.

Item in divisionibus oboedientiarum hoc quoque conveniens visum fuerit observari, quod qui maiorem partem in oboedientia habuerit, huic assignetur et minor ita, quod ministrat ministranda.

De eligendis divisoribus.

Divisores oboedientiarum alicuius defuncti in capitulo generali aut ad hoc conscripto eligi debent, ita quod unus ex senioribus, alter vero ex junioribus deligatur, qui easdem oboedientias a defuncto relictas rite et fideliter inter canonicos emancipatos dividant, et cuiusque portionem libro oboedientiarum conscribant.

De capitulis hebdomadalibus.

Statuimus, quod qualibet hebdomada per anni circulum singulis sextis feriis, si festum solenne non fuerit, canonici residentes ex commissione decani aut in eius absentia senioris per camerarium juratum, nullum dimittendo, ad capitulum convocari debeant, ad quod omnes sub poena carentiae praesentiarum istius diei tenentur convenire ad tractandum ecclesiae atque subditorum negocia, ibidem quoque, donec huiusmodi negocia maturo consilio decisa fuerint, perseverando. Quodsi quis senio aut infirmitate gravatus aut phlebotomia, pharmacia vel alia justa causa, quam praesidenti intimare debet, impeditus capitulo interesse non poterit, habebitur pro excusato, attamen in arduis causis duo ad eum mitti debent, consilium et votum suum perscrutando et capitulo e diverso referendo et, quicquid per dominos capitulares praesentes statutum conclusumve fuerit, quod id ab eo, qui, ut praemittitur, adesse non poterit, minime possit aut debeat impugnari.

De capitulis generalibus.

Quemadmodum ex veteri instituto capitula generalia bis in anno celebrata sunt, videlicet primum die lunae post dominicam misericordias domini, secundum altera die post Galli, si tamen ea dies in dominicam non inciderit, quia hinc in sequentem diem transferri solet, ita quoque dicta capitula generalia nunc et in futurum ad praescriptos dies observari volumus, in quibus capitulis generalibus canonici integrati et emancipati in loco capitulari sub poena carentiae portionis, quae cuilibet ex divisione consueta cedere posset, conveniant matura deliberatione singula negocia ecclesiae pertractando. Et quicquid sic in iisdem capitulis generalibus pro utilitate ecclesiae sancitum fuerit et statutum, ab omnibus debet observari, nec ab aliquo absente vel praesente reprehendi vel annullari.

Statutum de his, qui non ministrant ministranda, et poena eorundem.

Cum hactenus ob intermissas ministrationes plaerunque exosas alterationes et dissidia non admodum tolerabilia provenire cognovimus, quare, ut omnis dissessionum materia subtrahatur et pari passu omnes aequanimiter incedamus, statuendo decernimus et decernendo statuimus, ut,

quicumque in ecclesia nostra ad aliquam ministrationem juxta tenorem mortilogii aut ad alterius cuiusque dispositum modum teneatur et in huiusmodi ministratione praesentiarum, aut quotidianarum distributione vel per se ipsum vel procuratorem negligens repertus fuerit seu remissus et eodem die per bursarium nostrum assignato non ministraverit, duplum eiusdem ministrationis dabit et ad huiusmodi dupli solutionem per dn. decanum et capitulum suspensione praesentiarum fructuum et quorumcunque aliorum emolumentorum compelli et coartari debeat. Ne tamen personae ecclesiasticae, quae, ut plurimum, talibus quotidianis distributionibus sustentantur, diu suis portionibus defraudentur, volumus, quod, si ministrans infra quindenam a constituto ministrationis die adhuc oboedientem se exhibuerit et ministranda ministraverit, medietas dupli commissi eiusdem favore dominorum remitti possit; ita tamen, ut altera pars dupli inter personas aequaliter dividatur. Quodsi idem quindena elapsa debitam ministrationem dare non curaverit, tunc, si iussu dominorum ministratio huiusmodi per fabricam fuerit exposita, tota poena dupli sine aliqua remissione fabricae deputetur.

De praesentis dandis et quibus dari debeant.

Statuimus et in futurum firmiter volumus observari, ut deinceps nulli praesentiae seu quotidianae distributiones nisi praesentibus loco divinisque officiis et interessentibus exceptis his, qui in negotio ecclesiae de consensu capituli abfuerint, dari debeant.

De obventionibus canonicorum.

Decernimus et statuto hoc innovamus, ut nullus canonicorum de lignis in Rubeto¹⁾ et Loschen²⁾ aliisque particeps sit nec de obventionibus ex celleraria aut divisione natalis domini quicquam percipere possit aut debeat, nisi primum apud ecclesiam per integrum annum continuum fecerit residentiam personalem.

De procuratore in loco dimittendo.

Item statuimus et de caetero perpetuis futuris temporibus sub poena per capitulum decernenda teneri volumus, ut omnis, qui in hac ecclesia Numburgensi beneficiatus existit, aut ille praelatus canonicus, aut alterius cuiusque status fuerit, sive is longo sive brevi tempore se ab hac ecclesia absentem constituere velit, procuratorem in loco hic pro tempore absentiae suae dimittat, qui singula eiusdem absentis onera

¹⁾ Diesen Ort vermag ich zurzeit nicht zu identifizieren.

²⁾ Das heutige Lieschholz bei Wethau, 4 km östlich von Naumburg, Provinz Sachsen; im Hauptbuch des Kapitels von 1661 (s. oben S. 206 Anm. 6) ist es „im Liessen“ genannt.

et negotia, sive occasione personae suae, sive ratione beneficii vel alias, undecunque emergerint et obvenerint, tractare et ad effectum perducere possit et valeat, quique ad onera loco domini sui constituentis subeunda et expedienda sub poena a dominis super hoc constituenda coartari possit.

Forma verborum instituendi sive providendi canonicum super praebenda aliqua sive minori sive majori.

Ego nomine capituli et meo provideo vobis autoritate ordinaria de praebenda minori per resignationem ect. eius ultimi possessoris vacante. Et instituo vos per birreti huius impositionem ad eandem, in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Recipiendus in canonicum praestare debet primo juramentum, secundo emancipetur his verbis: Ego vos emancipo et liberum ac verum emancipatum canonicum pronuncio in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Tertio assignetur ei, si capitularis est, locus in capitulo sub hoc tenore verborum: Ego nomine et autoritate dominorum de capitulo et meo do et assigno tibi hunc locum in capitulo cum omni honore et onere in nomine patris et filii et spiritus sancti. Eodem modo assignetur ei stallus (!) in choro.

Quarto, quando assequitur statum capitularem, iterum in templum ductus recipitur ante altare sub hac forma: Ego nomine et autoritate dominorum de capitulo et meo instituo vos ad statum capitularem confirmans illum per manus meae impositionem in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Dominus benedicat tibi et custodiat te, dominus illuminet faciem suam super te et misereatur tui, dominus extollat faciem super te et det tibi pacem.

2. Statuten vom 18. April 1580.

Anno a nativitate dominica MDLXXX die lunae post misericordias domini, qui erat XVIII Aprilis, in generali capitulo Numburgi in loco capitulari convenerunt et capitulum repraesentarunt dn. capitulares, reverendissimus in Christo princeps ac dominus dominus Joannes episcopus Misnensis, huius vero ecclesiae cathedralis praepositus, dn. Henricus Poster decanus, dn. Guntherus a Bunau senior et scholasticus, dn. Georgius a Molau cantor, dn. Georgius a Carolowitz custos, dn. Henricus ab Heinitz, dn. Jacobus ab Etzdorff, dn. Johannes Henricus Metzsch, dn. Joannes a Cracau decanus Citzensis, dn. Wolfgangus Henricus Greffius, atque universi et singuli unanimi consensu concluserunt, ut is, qui in posterum in canonicum cathedralis ecclesiae Numburgensis recipi et ejusdem privilegiis ac beneficiis frui velit, in sequentia statuta vel per se

vel procuratorem pleno mandato instructum iuramentum praestaret, habita nostri seculi ratione, ubi ob religionis diversitatem difficulter subdiacónatus ordo secundum Romanae ecclesiae consuetudinem acquiritur.

Licet autem non tam eleganter quam vere dicatur, non debere reprehensibile judicari, si secundum temporum varietatem humana quoque varientur statuta, praesertim cum urgens necessitas vel utilitas exposcit, tamen in honorem piae antiquitatis et dominorum antecessorum nostrorum, quorum memoria est in benedictione, veteribus nihil derogatum volumus, quin potius, si quis secundum illorum dispositionem sese habilem reddere in animum induxerit, ei liberum relinquimus.

Praesentes die et anno ut supra.

Quae requirenda et praestanda sint ab eo, qui in numerum capitularium ecclesiae Numburgensis velit assumi.

I. Debet esse vel nobilis vel doctor, honestis parentibus et legitime natus. Ex prohibito enim et illegitimo thoro progenitis portae ecclesiasticarum dignitatum non pateant.

II. Aetatem legitimam habebit ita, ut ad minus vigesimum quintum¹⁾ aetatis annum adimpleverit.

III. De aliqua haeresi non sit suspectus, sed secundum sacri Romani imperii constitutiones aut catholicae religioni aut Augustanae confessioni addictus.

III. Non recipiatur, nisi per triennium in aliqua celebri Germaniae academia bonarum artium studia cum laude et fructu continuaverit et illo finito postea quoque per biennium aut ad minus per integrum annum studiorum causa ultra montes velut ad mercaturam uberioris cognitionis atque doctrinae fuerit peregrinatus.

V. Exhibeat vitae continuati studii et morum testimonia, cum boni mores aequae atque literarum studia vitam hominis commendent.

VI. Qui adulterio vel homicidio notorio et manifesto sese polluerit in numerum capitularium non admittatur, cum tales ipso facto sint et reputentur infames.

VII. Pecuniam vigore statutorum solvendam sine mora et impedimento ante assumptionem, installationem et consecutionem praebendae et loci in capitulo persolvat.

VIII. Assumptus post iusiurandum in capitulo praestitum in templum alba veste indutus deduci et ibi in choro coram omnibus canonicis et vicariis praesentibus et residentibus sisti debet atque implorato divini numinis auxilio per impositionem manuum ante altare a dn. decano flexis genibus investituram et sui status confirmationem expectet.

¹⁾ Steht auf Rasur; vgl. das Statut vom 1. Mai 1620, S. 378 Nr. 6.

IX. Hoc rite absoluto, debitam oboedientiam nomine capituli decano et vitae honestatem promittat.

X. Decentibus et demissis vestibus, ut a laicis secernatur, incedat et a cristatis pileis atque alio eius generis vestitu canonicum minus decente sub poena capituli absteineat.

XI. Vagas etiam libidines et inhonestarum mulierum consortia, quae publice corpus prostituunt, et aliorum uxores adulterio sese contaminantes, conscientiae et virtutis habita ratione, ne scandalum aliis praebeat, devitare vitamque ecclesiastica persona dignam traducere summis viribus annitatur.

Joannes episcopus Misnensis necnon praepositus Naumburgensis in fidem manu propria subscripsit. [Folgen die Unterschriften der übrigen im Eingang dieses Kapitelschlusses Genannten.]

Statutum de numero residentium.

Cum numerum residentium capitularium subinde augeri animadverteremus, publice habito consilio gravibus de causis decernimus, ut in posterum eorum numerus novenarium non excedat. computatis simul dn. Georgio a Carolowitz custode et dn. D. Georgio Arnolfo cancellario huius episcopatus pro praesentibus. Praepositus etiam huius cathedralis ecclesiae, qui pro tempore erit, dummodo sit capitularis, hoc est canonicus emancipatus et integratus, ad hoc statutum non erit obligatus, sed stabit penes ipsum, quocunque tempore residere et emolumentis atque ecclesiasticis beneficiis perfrui, ut capitularis solet.

Omnium capitularium calculis approbatum et confirmatum in capitulo generali post misericordias domini anno gratiae 1580.

3. Statuten vom 17. Oktober 1589.

Statutum de numero capitularium.

Nos praepositus, decanus, senior et reliqui capitulares ecclesiae huius cathedralis Numburgensis capitulum repraesentantes unanimi consensu decernimus: Cum compositum nobis sit, multos canonicos sive praebendatos in dicta ecclesia nostra, qui sese vigore nostrorum novorum statutorum habiles reddiderunt, a nobis locum in capitulo et stalli investituram in choro petere et ita in gradum capitulariatus, ut vocant, aspirare, unde non solum dnn. residentibus, qui onera ecclesiae sustinent, in acquisitione praelaturarum, divisione oboedientiarum et perceptione aliorum emolumentorum debita detrahuntur commoda, sed etiam propter oboedientias et eius generis alia in minutas partes distribuenda plurima emergunt inconvenientia, ut capitulares, quotquot

eorum hoc tempore sunt, suo jure quaesito (quandoquidem illo nemo defraudari debet) utantur, fruantur. Post unius vero vel plurium obitum nullus assumatur, priusquam numerus ipsorum ad duodenarium sit decurtatus, ita ut tantum duodecim in posterum sint capitulares ordinarii. Concluseum in capitulo generali altera post Galli anno gratiae millesimo quingentesimo octogesimo nono. Praesentibus dnn. dn. Joanne ab Haugwitz praeposito, dn. Henrico Puster decano, dn. Gunthero a Bunau seniore et scholastico, dn. Henrico ab Heinitz, dn. Jacobo ab Etzdorff cantore, dn. Johanne Henrico Metzsch, dn. Joanne a Cracau decano Cizensi, dn. Wolfgango Henrico Greff, dn. Antonio a Weisbach, dn. Friderico a Brandt.

Statutum de illis, qui non visitant capitula generalia.

Qui ex capitularibus in posterum capitula generalia non frequentaverit, vel ad extraordinaria capitula per literas requisitus non accesserit, mulctetur poena unius sexagenae novae.

Declaratio statuti de docunatione, quod continetur superius.

Statutum illud de docunatione declarantes ordinamus et disponimus, ut is, qui in futurum in numerum capitularium fuerit receptus, in prima divisione supersedere vel docunare debeat, altera autem vice admittatur ad divisionem oboedientiarum. Qui vero praebendam per resignationem legitime factam aut obitum alicuius canonici vacantem adeptus et mox in numerum capitularium assumptus fuerit, non solum futura prima vice supersedere, sed etiam vigore huius statuti secunda vice docunare debet.

Haec antecedentia tria statuta supradicti dn. praelati et capitulares manuum propriarum subscriptione in majorem fidem corroborarunt. Actum die et anno ut supra.

Joannes de Haugwitz. [Folgen zwölf Unterschriften.]

4. Statuten vom 21. Oktober 1596.

Statutum de anno defuncti.

Nos, Johannes Loser praepositus, Henricus Puster decanus, Georgius a Carlowitz senior et custos, Henricus ab Heinitz scholasticus, Jacobus ab Etzdorff cantor, Johannes Henricus Metzsch, Johannes a Cracau, Wolfgangus Henricus Greff, Johannes Ernestus ab Haugwitz, Theodoricus a Schonberck, Antonius a Weisbach, Caspar a Bernstein, Henricus a Gleissenthal et Johannes a Costitz, omnes canonici et capitulares huius ecclesiae cathedralis Numburgensis capitulum repraesentantes notum facimus universis et singulis, ad quorum notitiam haec perventura sunt: Licet statuta nostra, quae a majoribus et antecessoribus nostris, quorum memoria est in benedictione, condita et sancita, praesertim vero ab

episcopo Henrico cum consensu capituli anno MCCC in die beati Laurentii et ab eodem anno MCCCXXVII calend. Junii sub excommunicationis poena ordinata et confirmata sunt, diserte disponant, quid defunctorum capitularium haeredibus de proventibus et emolumentis cedere debeat, tamen nos praehabita matura deliberatione, ad evitandas futuras controversias unanimi consensu illa ipsa statuta declarasse, determinasse et extendisse prout vigore huius declarando determinamus, extendimus et de novo statuimus:

Si residens capitularis vitam cum morte commutaverit, quocunque anni tempore hoc contigerit, ut haeredibus eius, sive sui sive extranei fuerint, omnes proventus ex praebenda, oboedientiis, praelaturis (excepta sola decania, cuius emolumenta vigore statuti desuper confecti mox successoribus cedunt), capellis, altaribus, quae possedit, necnon praesentias, panes praebendales, portiones ex divisionibus, praefectura Schönbergica, celleraria, granaria et omnes alios redditus, quocunque nomine illi appellentur, item census tam frumentorum quam pecuniae ab eo die, quo naturae debitum solvit, sive ab intestato decesserit sive per testamentum vel codicillos vel quocunque alio modo ultimam voluntatem suam declaraverit, per totum annum usque ad diem obitus eius recurrentem plenarie, ita tamen, ut haeredes ministrent ministranda et alia onera consueta sustineant, percipere jus et fas sit, non obstantibus statutis aliis, quae propter temporum varietatem et hoc praesertim episcopatum statu, ubi verae, orthodoxae et reformatae religioni nos addiximus, immutamus ac ea, qua capitulum repraesentamus, auctoritate tollimus et annihilamus.

Idem juris statuimus in capitularibus absentibus, reliquis canonicis et vicariis majoribus sive episcopalibus, ut nimirum ipsorum haeredes, tam sui quam extranei, totius anni proventus, quocunque nomine vocentur et quos defunctus, cum in vivis esset, percepit, a die obitus eius sibi acquirant et de iis liberam disponendi facultatem habeant, hac tamen conditione addita, ut ministranda ministrent.

De mansis vero sive fundis, vineis et pratis sancimus, ut supradicti haeredes residentium capitularium, tam sui quam extranei, per totius anni circulum, a die obitus, illis utantur, fruantur. Sed cum hic opus sit distinctione, ideo ad declinandas controversias et ad maiorem evidentiam volumus, ordinamus et disponimus:

Si quis residens capitularis circa vel mox post messem mortuus fuerit, eius haeredes tam hybernos quam aestuos fructus anni proxime sequentis, non aliter ac si ipse integrum annum supervixisset, percipere debent:

Sin vero tempore satorum hybernorum defunctus fuerit, tunc illi fructus cum aestivis, et si tempore aestivorum, tunc iidem fructus cum hybernis futuri anni haeredibus absque nostro et in mortui locum suc-

cedentis impedimento cedere jus et fas esto, ita quidem, ut summatim dicendo, omnes proventus ac commoda, quocunque nomine appellentur, non secus ac si defunctus in vivis fuisset, per totum annum haeredibus eius accrescant.

Verum si aliquando lis vel controversia de uno vel altero articulo inciderit, nobis expresse jus et auctoritatem declarandi et interpretandi statutum hoc reservamus, ita ut quilibet nostrae decisioni et decreto acquiescere debeat.

Statutum, ut defunctorum capitularium loco pro memoria ipsorum fabricae aliquid legetur.

Si quis canonicorum capitularium tam residentium quam absentium ab intestato decesserit, tunc haeredes eius obligati sint, loco memoriae et ad grati animi declarationem pro conditione et facultatibus defuncti certam pecuniae summam mortuologio legare, cuius census annuus in die obitus illius inter praesentias consueto more distribuatur.

Qui vero testamentum vel codicillos vel alio quocunque modo ultimam suam voluntatem post se reliquerit, nec huic statuto satisfecerit, nunc nihilominus haeredes eius huic sint obligati.

Statutum de aedibus canonicalibus.

Si quis ex canonicis capitularibus viduam vel suos haeredes post se reliquerit, illi vel illis per integrum annum aedes canonicales absque ulla successoris vel alterius interpellatione inhabitare jus et fas esto. Sin vero extraneus haeres fuerit, tunc intra duorum mensium spacium post obitum aedes successori sine mora cedant.

Statutum de praepositura.

Nos supradicti praepositus, decanus, senior et capitulares statui-mus, disponimus ac sancimus unanimi consensu, ut in posterum quoties-cunque praepositum huius ecclesiae cathedralis mori contigerit, omnes praepositurae proventus, emolumenta et commoda, subductis tamen ministrandis, ecclesiae nostrae sive capitulo per totum annum a tri-gesimo supputando inserviant. Cui nostro statuto nemo refragabitur. Si quidem cui ex canonicis emancipatis et capitularibus praepositura obvenierit, ea, quae semel hic calculo suo approbavit, fideliter servare illum nec commodis ecclesiae et capiti deesse oportebit.

Haec antecedentia quatuor statuta, quorum primum de anno de-functi capitularium tam residentium quam absentium, alterum de aedi-bus canonicalibus, tertium de memoria constituenda, et ultimum de anno defuncti praepositurae dispositionem continet, sequentes praelati et capi-tulares manuum propriarum subscriptione corroborarunt.

die 21. Octobris 1596 subscriptio
horum decretorum facta est
testante protocollo capituli dicti
diei.

Joannes Loser praepositus
Numburgensis
Joannes a Cracau ¹⁾ decanus.

[Folgen die Unterschriften der übrigen im Eingang des Statuts Genannten.]

5. Statut vom 20. April 1607.

Declaratio statuti de anno defuncti.

Nos decanus, senior et capitulares capitulum repraesentantes ea, qua pollemus et quam nobis expresse reservavimus autoritate, declarando praecedentia statuta de anno defuncti decernimus et de novo constituimus: Si in posterum unus vel plures capitulares tam residentes quam absentes uno in anno ex dei voluntate vitam cum morte commutaverint, ut non aliter eius vel eorum haeredes horum statutorum dispositione fruantur et gaudeant, nisi prius ille capitularis, cujus haereditatem adeunt, antecessoris defuncti annum per totum supervixerit et ita realem possessionem reddituum et emolumentorum, quocunque nomine vocentur, et quorum mentionem supra commemorata statuta de anno defuncti faciunt, acquisierit, cum nemo possit plus juris in alium transfere, quam ipse habuit, id quod in similibus casibus observari volumus. Conclusum et corroboratum manuum nostrarum subscriptione in capitulo generali post misericordias domini anno 1607.

Heinricus a Gleisenthall decanus. [Folgen sechs andere Unterschriften.]

6. Statut vom 1. Mai 1620.

Declaratio statuti de legitima capitularium aetate.

Cum variae disputationes de legitima capitularium aetate hactenus ex eo capite exortae sint, quod verba statuti hac de re disponentia rasa videantur, unde dubium factum, utrum assumendus in capitulum viginti quatuor vel viginti quinque annos natus esse debeat, nos praepositus, decanus, senior et capitulares capitulum repraesentantes ea, qua pollemus et quam nobis reservavimus autoritate, statutum illud declarando decernimus et constituimus, ut posthac canonicus, qui gradum capitulariatus adspirat, recipi debeat, si vigesimum quartum aetatis annum adimpleverit et vigesimum quintum attigerit. Conclusum et manuum nostrarum subscriptione corroboratum in capitulo generali altera post misericordias domini, quae erat 1. dies Maji anno MDCXX.

Joannes Fridericus a Burckersroda praepositus. Heinricus a Gleisenthall decanus. [Folgen sieben andere Unterschriften.]

¹⁾ Der Eingang des Kapitelsbeschlusses nennt als Dekan Heinrich Puster. Dieser war aber vor der endgültigen Beschlussfassung verstorben.

7. Dekanseide.

Juramentum decani.

Ego N. N., decanus ecclesiae Numburgensis, juro et promitto, quod personaliter et continue in emunitate et apud ecclesiam Numburgensem residebo nec ero absens ab ecclesia sine consensu et speciali licentia capituli. Item, quod in capitulo facta seu negocia capitulariter pertractanda fideliter proponam, alios dominos consedentes audiam et singulorum voces scrutabor, videlicet primo praepositi, deinde meam publice dicam et demum voces singulorum secundum senium, et quicquid major et sanior pars concluderit, habeatur pro concluso et suum debitum sortiatur effectum, nisi ipsimet duxerint consilium immutandum. Item, quod fideliter et cum diligentia exacta respiciam divina officia, quod sine diminutione celebrentur, et quod negligentes seu delinquentes secundum delicti rationem puniam. In nullum tamen canonicum quacunque de causa jurisdictionem exercebo. Item, quod decanatum, ad quem per capitulum electus seu admissus sum, non permutabo neque alicui resignabo aut resignare curabo in Romana curia vel extra, nisi de licentia speciali et expresso consensu dominorum meorum de capitulo. Item, quod curiam mihi de gratia et singulari favore et pro decanatu assignatam in esse et bono statu conservabo. Et haec omnia et singula praemissa et alia huius ecclesiae statuta volo inviolabiliter observare et diligentius adimplere, sub poenis et statutis in libro statutorum contentis. Sic me deus adjuvet et sancta dei evangelia.

Juramentum dn. decani Henrici Puster.

Ego N. N., decanus ecclesiae Numburgensis, juro et promitto, quod personaliter et continue in emunitate et apud ecclesiam Numburgensem residebo, dimissis quibuscumque impedimentis, nec ero absens ab ecclesia sine consensu et speciali licentia capituli.

Statuta huius ecclesiae sancte atque inviolabiliter semper observabo. Item, quod in capitulo facta seu negotia capitulariter pertractanda fideliter proponam, alios dominos consedentes audiam et singulorum voces scrutabor, videlicet primo praepositi, deinde meam publice dicam et demum voces singulorum secundum senium, et quicquid major et sanior pars concluderit, habeatur pro concluso et suum debitum sortiatur effectum, nisi ipsimet duxerint consilium immutandum.

Item, quod fideliter et cum diligentia exacta prospiciam officia divina, quod secundum Anhaltinam emendationem sine diminutione celebrentur et temere non mutantur, et quod negligentes secundum delicti rationem puniam. In nullum tamen canonicum quacunque de causa jurisdictionem exercebo.

Ero fautor et protector vicariorum pro virili, aliarumque huius ecclesiae personarum, praesertim canonicorum, ne a quocunque insultu, injuriis, verbis vel facto laedantur.

Ad possessionem praebendarum nec non ad capitulum et ad residentiam huius ecclesiae neminem, nisi sit secundum statuta jurata habilis et idoneus, quocunque colore in contrario non admisso.

Vicarias et beneficia, quae ad capitulum spectant, sine eiusdem consensu non conferam. Quae vero de collatione decanatus sunt, conferam personis residentibus, nisi alioquin choro abunde fuerit prospectum.

Totius huius episcopatus incommoda atque gravamina sollicite sciscitabor atque cognoscam et cum capituli consilio pro virili avertam, praesertim occasionibus melioribus oblatis.

Nihil sine communi consilio et consensu totius capituli, praesertim in arduis et pecuniariis negociis et obligatione literarum aut obsignatione agam aut attentabo.

Sigillum ipsum capituli caute et circumspecte custodiam et in mea absentia seniori relinquam.

Item exigam exsquisite singulis annis rationem ab officiariis nostrae ecclesiae, videlicet granario, cellerario et magistro fabricae etc.

Ultra unum vel duos mansos mihi de proventibus fabricae non usurpabo.

De lignis etiam ultra decem sexagenas fasciculorum, id est reißholz, et duas ligaturas lignorum, h. e. klaftern scheitholz, supra sortem aliorum dominorum mihi non vendicabo.

Hospitio excipiam consiliarios huius nostri episcopatus in confirmatione senatus Numburgensis, sumtibus tamen vel electoris vel capituli, vigore capitulationis et pactorum.

Vitabo omnem suspensionem in conferendis beneficiis eiusmodi personis, quae vel a me ipso descendunt vel a sanguine mihi conjuncti sunt.

Item, quod decanatum, ad quem per capitulum electus seu admissus sum, non permutabo, vel alicui resignabo aut resignare curabo in Romana curia vel extra, nisi de licentia speciali et expresso consensu dominorum meorum de capitulo.

Item, quod curiam mihi de gratia et singulari favore ac pro decanatu assignatam in esse ac bono statu conservabo.

Et haec omnia et singula praemissa et alia ecclesiae huius statuta volo inviolabiliter observare et diligentius adimplere sub poenis et statutis in libro statutorum contentis. Sic me deus adjuvet et sancta dei evangelia.

II. Statuten des Kollegiatstifts Zeitz vom 16. September 1670 mit Konfirmationsdekret des Administrators von Naumburg, Herzogs Moritz von Sachsen vom 1. Februar 1671.

Original, Pergamenthandschrift von 12 Foliobl., mit eigenhändiger Unterschrift des Administrators Moritz und dessen Sekretsiegel in Holzkapsel an weiß-roter Seidenschnur, ferner mit eigenhändigen Unterschriften zahlreicher Kapitulare und mit kapitularem Sekretsiegel, dieses auf der letzten Seite der Statuten mit Stempelaufdruck über der ausgelegten schwarz-gelben seidenen Heftschnur hergestellt, im Kapitelarchiv Zeitz.

Früherer Druck bei Weiße, Diplomatische Beiträge S. 134 ff.

Mauritius, dei gratia dux Saxoniae, Juliae, Cliviae et Montium, postulatus administrator episcopatus Numburgensis, landgravius, Thuringiae, marchio Misniae et utriusque Lusatiae, princeps Hennebergicus, comes Marcae et Ravensbergi, dominus in Ravenstein, balliviae Teutonicae in Thuringia locum tenens etc. ad futuram rei memoriam notum facimus omnibus et singulis, quorum haec nosse interest: Postquam ab excessu divi parentis nostri Johannis Georgii primi, ducis et electoris Saxoniae etc. ad regimen haereditariae provinciae nostrae et simul ad episcopatus Numburgensis administrationem sic dirigente deo et accedente reverendi capituli cathedralis, quod Numburgi est, postulatione pervenimus, nihil magis in votis nobis fuit, quam bono et moderato imperio uti et ad divini nominis gloriam, tum ecclesiae et verae religionis conservationem et publicam ordinum provinciae et episcopatus nostri utilitatem consilia atque actiones nostras referre. Hac mente ante aliquot annos cum reverendis et nobilibus, decano, seniore et caeteris canonicis collegiatae ecclesiae Cizensis, fidelibus nostris et dilectis, una atque altera transactione habita egimus, ut destinata redituum capitularium parte ad pios usus, collegium ipsum novis legibus et statutis firmaretur; quod illi debita cum devotione et submissione agnoscentes, statuta antiqua diligenter expenderunt et ad praesentem statum, tum ad praescriptum decretorum nostrorum accommodata conscripserunt eaque nobis exhibuerunt — sequentibus foliis octo comprehensa, in quorum primo titulus continetur, alterum incipit: „Nos decanus, senior et reliqui canonici capituli Cizensis“ etc., finitur autem in verbis: „Acta et expedita haec sunt sigillo capituli et subscriptione omnium nostrum singulari, in capitulo nostro generali, die decimo sexto calendarum octobris, anno domini millesimo sexcentesimo septuagesimo.“ —,

humiliter et instanter per literas simul porrectas rogantes, ut approbatione nostra firmare illa dignaremur:

Nos igitur iustae petitioni annuentes ex certa scientia et potestate

principali statuta haec, quae verbo divino, religioni christianae et orthodoxae, bonis moribus et decretis nostris non adversari, sed collegio honorifica et utilia deprehendimus, per hoc diploma confirmamus et corroboramus, praecipientes et jubentes, ut omnes et singuli canonici, qui nunc sunt aut in posterum recipiuntur ac constituentur, his statutis et legibus obediant et ad eorum normam summo studio et diligentia sese gerant, nisi in poenas et animadversiones, quae in illis exprimuntur, incidere velint. Injungimus etiam regimini episcopalis cancellariae nostrae, ut haec statuta tum implorati tum, quoties opus fuerit, ex officio observari curent, et secundum illa pronuncient et exsequantur. Hunc in finem diploma hoc subscripsimus et sigillum episcopatus nostri appendi jussimus. Datum Cizae in arce nostra Mauritiana ad Elystrum, calendis Februariis anno Christi MDCLXXI.

Mauritius dux Saxoniae mpp.

V. L. v. Seckendorff Canc.

S.

D. Triller.

Statuta capituli Cizensis.

Nos decanus, senior et reliqui canonici capituli Cizensis profitemur et notum facimus: Postquam a reverendissimo et serenissimo principe ac domino, domino Mauritio, duce Saxoniae, Juliae, Cliviae et Montium, postulato administratore episcopatus Numburgensis, landgravio Thuringiae, marchione Misniae, superioris ac inferioris Lusatiae, principe Hennebergae, comite de Marca et Ravensberg, dynasta in Ravensstein, nec non balliviae in Thuringia supremo praefecto etc., domino nostro clementissimo, ante aliquot annos de statu capituli nostri mutando nobiscum actum, tandem vero anno superiori millesimo sexcentesimo sexagesimo septimo die 14. Maii a serenitate ejus diploma nobis exhibitum fuit, per quod conservatio collegii capitulique nostri certis conditionibus atque legibus denuo stabilita, inter alia vero ordinatum atque conventum est, ut statuta nostra secundum formam dicti diplomatis renovarentur, quae renovatio aliis etiam de causis nobis commoda et necessaria visa fuit, ideoque post maturam deliberationem in capitulis generalibus, invocato divini numinis auxilio, et spe impetrandae confirmationis principalis, sequentia statuta a nobis successoribusque nostris sub fide juramenti servanda condidimus atque in praesentem formam redegitimus.

Cap. I.

De inscriptione canonicorum.

Etsi non ignari sumus, quibus legibus et conditionibus ante reformationem religionis canonici hujus loci et alibi in ecclesias collegiatas recepti fuerint, cum tamen beneficio dei jam majorum nostrorum tempore vetus superstitio ejecta, et nihilominus benignitate principum ordo canonicorum, quatenus salva religione et conscientia fieri potuit, con-

servatus, et ex antiquis statutis retentum fuerit, quicquid pietati atque honestati repugnare non est deprehensum, propterea iisdem vestigiis nos insistentes, receptionem canonicorum sequenti modo atque ordine faciendam et celebrandam ordinamus:

1. Si quis ad spem adipiscendi canonicatus sive numerum expectantium inscribi velit, ante omnia probet, se ex legitimo thoro natum et sive equestri sive alia honesta familia ortum esse. Religioni addictus sit, sacris literis et Augustanae confessioni receptisque et hactenus observatis in hoc episcopatu formulis convenienti, nulla haeresi corruptus. Mores habeat honestos, famam integram; qui enim infamibus sese factis contaminaverint, homicidio, adulterio, stupro, furto aut si quae his sunt aut graviora aut affinia, tum qui bona sua per luxum prodegerint fidemque publice fefellerint, illis non solum capitulum nostrum praeclusum esto, sed et ab ipso limine et spe ingressus removentor.

2. Qui vero generi et vitae suae confidit et inter expectantes referri vult, sistat se coram nobis et, solutis triginta et octo florenis Rhenensibus, iussu reverendi capituli a syndico nostro approbationis et receptionis testimonium sub sigillo capituli expectet.

3. Fas etiam esto parentibus et tutoribus, filios pupillosve suos aut curae commissos, facta generis, natalium, et honestae educationis fide, nobis repraesentare et, persoluto inscriptionis et receptionis precio supra definito, ius expectandi illis acquirere.

4. Hoc modo inscripti nihil percipiunt, priusquam ad capitulum pervenerint eoque ordine ad statum capitularem ascendunt, quo inscripti sunt, dummodo ceteris conditionibus, quae sequenti capite continentur, satisfecerint.

5. Numerus horum expectantium ultra denarium non est extendendus.

Cap. II.

De ascensione et receptione ad capitulum.

1. Qui recipi volet in capitulum et cum canonicis capitularibus pari jure censi praebendaque et caeteris commodis frui, praeter illa, quae priori capite de genere, natalibus, religione et moribus statuta sunt, aetatem habeat viginti quatuor annorum completorum; deinde probet, se per triennium in privilegiata quadam Germaniae academia vel academiis studiis operam dedisse et anni spatio ad minimum in Gallia vel Italia bonarum artium linguarumque exterarum causa esse versatum.

2. Pro receptione solvat nonaginta quatuor florenos Rhenanos, deductis tamen et computatis triginta et octo, quae pro jure expectandi secundum praecedentis capitis dispositionem persolvit. Is vero, qui per

resignationem ad capitulum admitti petit, si in caeteris, quae requiruntur, habilis est, integram exsolvit summam.

3. Resignatio autem sic demum concedetur, si capitulum consentiat, et resignatarius habilis sit secundum formam statutorum. Caeterum vacante loco, si prius inscriptus non sit habilis, tum secundus et sic deinceps admittitur; quodsi nullus inscriptorum habilis sit, seniori ex illis praebenda, sed absque loco et comodo capitulari assignanda est, dum annos septendecim natus sit; si nemo hac sit aetate, praebendae fructus dividatur, donec inscriptus aetatem impleverit.

4. Quos serenissimus et reverendissimus administrator episcopatus Numburgensis, dominus noster clementissimus, ad canonicatum secundum formam diplomatis supradicti denominare voluerit. illi neque statutam pro inscriptione et receptione pecuniam solvere neque peregrinationis onus suscipere tenentor; sed probata aut nota honestate natalium et studiorum triennio absoluto vel in ecclesiastico officio iam constituti sine repulsa recipiuntor, in percipiendis tamen commodis dicti diplomatis dispositione contenti sunt, ut infra pluribus dicitur.

5. Professor theologiae in academia Lipsiensi, cui ex fundatione canonicatus assignari debet, onere statutae pecuniae ceterorumque requisitorum liber est et vi muneris sui commodis canonicalibus gaudet.

6. In ritu receptionis formulae hae veteres retinentor: Canonicus unusquisque novum sodalem his verbis recipiat: Ego recipio te in canonicum et confratrem meum, in nomine patris et filii et spiritus sancti addatque consuetam gratulationem.

7. Petenti deinde institutionem et provisionem decanus aut, absente eo, senior capituli dicat: Ego nomine capituli et meo ex antiqua et laudabili consuetudine hactenus observata instituo te ad canonicatum et praebendam vacantem per obitum (sive per resignationem) N. N. in nomine patris et filii et spiritus sancti.

8. Assignatio loci in capitulo per decanum aut vices ejus gerentem hac formula peragatur: Ego nomine et autoritate dominorum de capitulo et meo do et assigno tibi hunc locum in capitulo cum omni onere et honore in nomine patris, filii et spiritus sancti.

9. Absoluto hoc ritu receptus manu porrecta decano aut qui ejus vice fungitur, obedientiam debitam et vitam honestam statutisque conformem promittit.

10. Juramenti vero formula haec est, in quam postmodum quilibet non admissio mandatario iurare tenetur, flexis genibus et canonicis omnibus ob iuramenti religionem assurgentibus:

Ego N. N., praebendatus huius ecclesiae, juro et promitto, me statuta pro omni possibilitate observaturum nec non ecclesiam ipsam, praelatos, canonicos et confratres meos ac personas ecclesiae pro posse

et nosse promoturum. Quod si dissensio aliqua inter me (quod absit) et aliquod membrum ecclesiae praedictae suscitata fuerit, eandem coram decano vel capitulo cognosci, decidi et (nisi in causa graviore provocatio ad reverendissimum administratorem interponatur) finire faciam, iura et libertates ecclesiae et personarum, quantum potero, defendam et una cum dominis meis requisitus defensabo et secreta capituli non pandam, ita me deus adjuvet per sancta evangelia.

Cap. III.

De jure, commodo et onere canonicorum.

1. Cessante licet priorum seculorum in horis et officiis sacris superstitione unusquisque tamen, qui canonicatum adipiscitur, pro illa superficiali et affectata pietate, veram et intimam colat, vitaeque et moribus testetur, dignum se esse, qui beneficiis majorum utatur, ideoque et sacras conciones frequenter adeat et theologicis studiis vacet aut, si illis solenniter non sit addictus, piis tamen lectionibus, quas capere potest, operam det reique publicae, quantum licet, inserviat, vestium molliem et novitatem versicolorem et militarem omittat modestoque habitu incedat moresque ad eandem formam componat; commessiones, lasciviam, luxum, falsitatem verborum et promissorum, turpia lucra et alia, quibus vulgus se inquinare solet, vitet; principi debitam subjectionem, decano et collegio obedientiam et venerationem, confratribus amicitiam, integritatem et fidem omnibus praestet. Quod si negligat et honestatis, modestiae et gravitatis leges transgrediatur, commonefieri debet semel aut bis a decano, seniore aut capitulo; si non emendet, quae reprehenduntur, suspensionem et, quae ei connexa est, privationem reddituum ad tempus arbitrio capituli determinandum incurrat, quae ingeminari et augeri debet adversus saepius peccantes et non parentes. Quod si gravius criminis incusetur, quod inquisitionem et coërcitionem magistratus requirat, suspensio ipsam comitatur inquisitionem, et cognitione criminis finita vel absoluto restituitur fructus praebendae interim sequestratae vel condemnatus ad corporis poenam aut ad relegationem perpetuam canonicatum resignare tenetur. In delictis vero, quae temporali relegatione aut gravi mulcta puniuntur, praescitu et consensu principis definiendum est, an canonicatu et ad quod tempus privari delinquens debeat, quod non tantum magistratus vindictam in se concitaverit, sed et collegis dehonestamento fuerit.

2. Quilibet canonicus, si actione personali aut reali, quae tamen curiam ac praebendam canonicam eique annexa spectat, conveniatur, capituli iurisdictionem agnoscere et judicata praestare, aliud vero forum recusare debet. Criminum tamen cognitio ad principem et illos, quibus

eam princeps demandavit, remittatur, et in casibus repentinis, etiam civilibus, absentibus praesertim decano aliisque, qui capitulum repraesentare possint, regimini principis et cancellario consistoriique praesidi obsequium praestetur.

3. Ex veteri more canonicus unusquisque annum integrum suffragio capitulari et in consultando et in eligendo abstineto, nisi speciatim a capitulo huius silentii venia ipsi fiat et suffragium dicere jubeatur, quod fiet sive ob ejus dignitatem et experientiam aliunde notam sive ex necessitate, cum forte plures novitii sint, et suffragia, si illi taceant, nimis imminuantur.

4. Ex conventionione cum principe, ut in exordio dictum est, inita, octo tantum canonicales praebendae imposterum erunt et conservabuntur. Primam repraesentat ipse princeps, quae praepositurae est annexa, eo modo, quem diploma exhibet, per consistorii ecclesiastici praesidem; is, etsi canonicus non sit, facultatem tamen habet principis nomine, vi muneris demandati, ad capitulum, quandocumque libuerit, veniendi et quae diploma saepius alligatum requirit, curandi. Duas praeterea ipse princeps conferre potest viris, quos idoneos iudicaverit, sive ex ecclesiastico, sive ex civili ordine. Una ex veteri foundatione annexa est professioni theologicae Lipsiensi. Unam confert serenissimus elector Saxoniae, tamquam marchio Misniae. Tres reliquae ordine consueto, qui capite primo et secundo descriptus est, conferri possunt et debent.

5. Canonicorum omnium quoad locum et suffragium in capitulo et in promotione ad praelaturas idem ius est, singulique praebendas ordinarias accipiunt et praeterea praesentiarum, quas vocant, commoda, dummodo praesentes revera sint, qualis quidem semper habetur professor theologicus; caeteri vero speciali indultu tam principis quam capituli opus habent, si pro praesentibus aestimari velint. Observandum tamen, quod, si plures quam sex praesentes sint aut pro talibus habeantur computata praepositura et professione theologica, caeteri carere praesentiae fructibus debeant.

6. Tres vero canonicatus, ille nempe, qui praepositurae est annexus, et duo reliqui, quos princeps confert, in hoc a caeteris, quoad commoda, differunt, ut neque de pecunia statutaria neque de obedientiis laudemisque partem capiant, sed contenti sint praebenda ordinaria et praesentiarum fructibus ex fabrica et granaria.

Ex vineae vero capitularis proventu nemo partem capit, nisi vel primo canonicatus anno vel ad biennium, si is, cui succeditur, haeredes reliquerit, qui vineae emolumento utuntur, fructu caruerit, et florenum unum quotannis a tempore canonicatus sui ad culturam dependerit, quod ita in posterum provisum est, salvo illius jure, qui secundum vetera statuta viginti florenos ad culturam sub accessum suum iam exhibuerunt (!).

7. De curiis canonicalibus post translata huc aulam principis novasque leges conditas ita conventum est, ut, quoniam duae tantum supersunt et duae aliae aedificari et reparari, vel, si id fieri ob aerarii tenuitatem non possit, censu aliquo onerari debeant, quatuor istae vel census ex iis constitutus in optionem veniant canonicorum residentium, salvo iure praelationis, quod decano competit, et non exclusis iis, qui a principe nominati sunt, iuxta seriem et ordinem receptionum; eam vero, quam quisque inhabitandam accipit, sartam tectamque conservet aut sumtus praeter refectionem ordinariam ex praescitu et arbitrio capituli impendat, ab hoc vel a successore restituendos; ipse quoque curiam inhabitet aut concessione capituli hominibus honestis locet.

8. Ad divisionem obedientiarum canonici defuncti, salva, quam princeps ad pios usus pactus est, parte, ex veteri more sub directione decani, qui perpetuus est condvisor et inspector, duo divisores, senior unus, alter junior eligendi sunt in capitulo generali vel ad hoc conscripto. Eorum divisione unusquisque stare debet nec gravatum se praetendere sub poena amittendae portionis suae; qui vero ad praelaturam, decanatum vel custodiam ea mutatione ascenderit (scholasteria scilicet ob exiles redditus excepta), partem nullam in divisione ista accipiet, sicut nec novitius, qui canonicatum in illa mutatione adipiscitur, et si praeterea in una divisione praeteriri se non est passus; hoc enim quasi tyrocinium ex veteri more ab omnibus subeundum est, quod tocunari appellarunt.

9. Morientis canonici haeredibus anno integro a die mortis omni emolumento et fructu praelaturae, praebendae, obedientiarum et praesentiarum atque habitatione in curia gaudere conceditur, vineae vero fructu ad annum aut ad biennium, supra dicto modo ad § 6, soluto tamen floreno annuo et praestitis, quae ex praebendis et obedientiis debentur, ministrationibus. Decanatus vero fructus ab anno hoc gratiae excepti sunt et post trigesimum novo decano cedunt. Itemque principi liberum est, in canonicatibus, quos ipse tribuit, tempus hoc gratiae vel largiendi vel novo canonico post trigesimum assignandi.

Cap. IV.

De praelaturis et de conventu capitulari.

1. Praepositurae dignitas, qua ratione ad principem delata fuerit et redditus eius ad pios usus destinati, patet ex decretis principalibus iisque in perpetuum stabitur.

2. Decanus suffragiis canonicorum eligitur, isque fiet, quem plurimi elegerint; neque tamen in posterum alius decanatum gerat, quam actu praesens vel in civitate vel in loco non ultra milliare ab ea sito; decano in rebus capituli omnes canonici honorem et obedientiam praestant.

Eius vices tenet senior et subsenior et sic deinceps secundum aetatis praerogativam.

Decani juramentum tale est:

Ego N. N. decanus et canonicus ecclesiae Cizensis iuro, me articulos in hoc juramento comprehensos et quemlibet eorum in bona fide pro omni possibilitate et, prout status modernus et conditio huius capituli admittit, observaturum esse. Primo statuta renovata et confirmata observare volo. Item residentiam personalem habebo, nisi aliter a principe et capitulo impetravero. Item omnes ministraciones decanatus, ratione allodii aut aliorum bonorum seu censuum annexas, in omnem eventum ministrabo. Item personas ecclesiae ad divinum cultum et disciplinam ecclesiasticam pro moderno statu observandam inducam et compellam, sic me deus adjuvet per sancta evangelia.

3. Custodiam et scholasteriam princeps confert, iis tamen, qui canonici sunt, nec sive gravi causa seniores praeteribit.

4. Capitula sive conventus canonicorum sexta aut octava quaque hebdomate, si negotia exigant, habentur; qui vocante decano aut seniore non comparuerit, praesentiarum istius hebdomatis fructu mulcatur, nisi valetudine vel alia legitima causa impediatur; peregre profecturus, veniam a decano vel eius locum obtinente impetrato; quodsi ultro quindecim dies abfuturus est, in capitulo licentiam petito.

5. Capitula generalia duo ex veteri more celebrantur. Venum tertia feria post dominicam exaudi; autumnale octiduo ante festum Michaelis.

6. Ad capitula haec generalia, in quibus more maiorum negotia graviora et divisiones tractari solent, sub poena privationis vel alia a praesentibus definienda omnes comparento. Qui non comparuerint, et puniuntur ac divisione et jure toccunationis pro illo tempore carento. Quodsi quis legitimo impedimento teneatur, exponere illud et probare collegio debet et sic veniam impetrabit.

7. In capitulis unusquisque sententiam, suo ordine rogatus, modeste et secundum statuta et leges pactaque cum principe dicito, a verbis asperis et injuriis abstineto, decano et senioribus honorem et collegis humanitatem exhibeto. Quod maior pars concluderit, rati habeto nulloque modo reprehendito aut, si se gravatum putet, modeste ad principem provocato; qui secus fecerit, pro modo admissi ex suffragiis caeterorum suspensione ad tempus aut mulcta pecuniaria castigatur.

Per isthaec statuta nihil derogatum esto caeteris, quae ex decretis reverendissimi et serenissimi principis supra allegatis constituta sunt. Nobis etiam omni tempore reservatum et licitum esto, quae ad honorem et emolumentum collegii nostri spectant, permissu principis per novas leges introducere.

Ut autem haec omnia sine fraude et contraventione servantur, nos omni studio curabimus successoresque nostros, ut quilibet recipietur, ad eandem fidem sub iuramenti praestiti vinculo obligabimus et obligatos declaramus omnesque refractarios debito modo coërcēbimus. Precamur autem deum optimum maximum, ut nobis ad ista omnia, quae ad decus commodumque capituli nostri pertinent, recte peragenda, spiritum suum et coelestem benedictionem impertiatur. Acta et expedita haec sunt sub sigillo capituli et subscriptione omnium nostrum singulari in capitulo nostro generali, die decimo sexto calendarum Octobris anno domini millesimo sexcentesimo septuagesimo.

S. Wolfgangus Albertus Anckelmann decanus.

[Folgen zahlreiche Unterschriften von Kapitularen.]

III. Statuten des Domkapitels Merseburg.

1. Statuten vom 1. Oktober 1613. — 2. Statut vom 2. Oktober 1620.

Original, Pergamentkodex von 37 Quartbl. mit eigenhändigen Unterschriften von Kapitularen, in der Bibliothek des Domkapitels Merseburg
Nr. I, 196.

Ungedruckt.

1. Statuten vom 1. Oktober 1613.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Amen.

Quamvis a maioribus nostris in hoc collegio canonicorum longis retro annis certae fuerint observatae consuetudines nec non tum ab iisdem tum etiam a nobis statuta salutaria sancita, quibus deinde urgentibus ex causis aliquot alia decreta accesserunt, nihilominus vero, quoniam haec omnia partim dispersa fuerunt, partim vero ob literae antiquioris notas lectu difficilia, antiquas istas consuetudines et statuta edita in unum corpus colligenda ac vigore juris, quod licitis collegiis potestatem condendorum statutorum concedit, renovanda et ad praesentem statum conformanda esse duximus.

Constat autem totum corpus collegii nostri ex tribus potissimum ordinibus, seu hominum statibus, nimirum canonicis maioribus, minoribus et expectantibus.

Cap. I.

De numero canonicorum.

Majorum canonicorum plures non sunt quam septendecim, inter quos priores tres locos (!) praepositus, decanus et senior, ultimum vero fabrica nostra habento.

Minorum sint tantam quatuor.

Expectantium vero numerus incertus, et, ut loquuntur, infinitus esto.

Majores tum temporis fuerunt:

D. Heinricus a Gleissenthal Praepositus,

d. Theodoricus Bose Decanus,

d. Georgius a Northausen Senior,

d. Johannes Ernestus ab Haugwitz,

d. Sebastianus a Berbisdorff,

d. Michael Wirth Doctor,

d. Eustachius Mueller Doctor,

d. Johannes Fridericus a Burckersroda.

d. Gotfriedt a Winckel,

d. Gotfriedt a Brandenstein,

d. Alexander a Kragen,

d. Caspar a Calden,

d. Andreas ab Ebleben,

d. Heinricus a Friese,

d. Bartholomaeus Goelnitz Doctor,

d. Albertus Fridericus Comes a Barby.

Minores:

d. Heinricus a Werder,

d. Christophorus Otto ab Elben,

d. Jonas ab Olsnitz,

d. Johannes Heinricus a Metزش.

Expectantes quaere in libro expectantium.

Cap. II.

De aetate, nobilitate et legitima nativitate expectantium et canonicorum.

Et statuimus quidem atque sancimus, in numerum expectantium et canonicorum, quos minores appellamus, neminem recipiendum esse, cuiuscumque prosapiae aut a quocunque capitulo nostro exhibeatur, nisi prius nobilitatem suam et, quod ex legitimo matrimonio sit susceptus, documentis sufficientibus statim probaverit, et tam expectantes quam minores septimum aetatis annum compleverint.

Nullum quoque in album sive expectantium sive minorum sive etiam majorum canonicorum recipiemus, nisi in loco capitulari sese personaliter sistat.

Cap. III.

Forma probationis nobilitatis.

Fidem autem unusquisque faciet de nobilitate sua vel per testimonium vivum duorum virorum de probato nobilium genere, qui hoc

ipsum in loco capitulari jurato confirmabunt, vel per literas testimoniales tot virorum de genere equestri, sigillo et subscriptione ipsorum corroboratas.

Cap. IV.

De forma juramenti testium nobilitatis.

Ich N. erteuer hiermit an eydes stat und bey meinem höchsten gewißen, dass ich anders nicht weiß, und nie nicht anders mit wahrheit gehöret habe, dann dass der edle und ehrenveste N., welcher zum domherrn dieser löblichen domkirchen zu Merseburg begehret aufgenommen zu seyn, von allen seinen acht ahnen, als vier von dem vater, und vier von der mutter, ehelich von erbarn und rittermäßigen stamm gebohren, nemlichen vom vater, großvater, eltervater etc. des und des geschlechts N. und von der mutter des und des geschlechts N. und dass er, wann er minor soll werden, sieben jahr, wann er aber ad majorem praebendam soll aufgenommen werden, vier und zwanzig jahr alt sey.

Cap. V.

Forma literarum testimonialium nobilium.

Ich N. von N. zu D. gesessen, bekenne vor jedermenniglich, nachdem mich der N. ersucht hat, dass ich ihme wolte helfen an eydes stat zeugnus geben gegen des löblichen dom stifts zu Merseburg domherrn und capitul, dass mir bewust seyn solle, dass der bemelte N. von allen seinen acht ahnen, nemlichen vier von dem vater, und vier von der mutter von erbarn rittermäßigen stamm gebohren sey, auch seine gebührliebe jahre vermöge der statuten erreicht, und nachdem sein vater, der da einer von N., und seines vatern mutter eine von N., und seine mutter eine von N., und seiner mutter mutter eine von N. gewest, die ich dann dieser geschlechte gebohren seyn gehöret, auch eins theils gekand, und nicht anders weis, auch nicht anders gehöret habe, dann dass er ehelich nach ordnung der christlichen kirchen gebohren sey, darumb bekenne ich solches bey kraft eines geschworenen eydes gegen jedermenniglichen, mit dem er bieten, da deswegen N. solte controversia status movirt werden, dass ich solches mit einem leiblichen eyd erteuern und erhalten wolle, des zu mehrer uhrkunde und zeugnus hab ich an diesen meinem offenen brief mein angebohren siegel thun hengen. Das geschehen ist etc.

Quilibet autem ex testibus dabit consimiles literas.

Cap. VI.

De admonitione expectantium.

His ita peractis tam expectantes quam minores canonici admonendi sunt, ad vitae et morum honestatem, imprimis vero ad pietatem et liberales

artes nec non ad capita pietatis et studium juris addiscenda, quibus per integrum triennium in celebri Germaniae academia vel studio universali privilegiato vacare debent, ut aliquando ecclesiae et reipublicae usui, praecipue vero collegio nostro salutaribus consiliis praesto esse possint.

Haec enim si in eo desiderabuntur, ad altiora aspirare nullo modo poterit. Namque alias et ordinaria via ad maiorem praebendam nullus pervenire potest, nisi de minore ad maiorem ascenderit.

Cap. VII.

De dignitate capitulari et probatione triennii academici.

Ad dignitatem itaque capitularem nulli pateat locus, qui liquido probare non poterit, se per integrum triennium in academia celebri studiis operam navasse, et ad explorandos profectus examini se non subjecerit nec non vigesimum quartum aetatis annum fuerit egressus.

Ad maiorem enim canonicatum etiam statim post decimum quartum annum quis aspirare potest, emancipationem vero haudquaquam obtinere.

Huic statuto subjacento etiam ii, qui per resignationem, preces imperatorias aut alio quocunque modo licito, quasi per saltum, ad majores praebendas et dignitatem capitularem perveniunt, qui simul etiam secundum normam praescriptam nobilitatem, gradum doctoratus aut licentiaturae et ortum de legitimo thoro manifesto probare tenebuntur.

Cap. VIII.

De legitimatione doctorum et licentiatorum.

Ab hoc examine immunes sunt duo doctores juris Lipsienses, qui semper pro praesentibus et residentibus habentur, nec non alii doctores et licentiati tam theologi quam jurisconsulti, qui vel per resignationem vel per preces imperatorias locum in capitulo nanciscuntur, modo per literas publicas et authenticas sufficienter probare possint, ipsorum eruditionem et cum nostra religione consensum per rigorosum examen in celebri academia ante adeptum gradum doctoratus vel licentiaturae publice approbatum fuisse. Similiter etiam doctoribus et licentiatibus incumbet probatio aetatis, nimirum quod vigesimum quartum annum confecerint, et ex stirpe honesta atque de legitimo thoro oriundi sint. Quodsi vero testimonia et instrumenta, quibus gradum, aetatem et originem edocere poterant, incendio, naufragio, rapina vel alio quocunque casu fortuito amiserint, integrum ipsis erit, haec tria per duos vel tres testes idoneos et omni exceptione majores aut alia probatione legitima, deficiente jurato, comprobare secundum formulam mox sequentem.

Bullatos doctores prorsus rejicimus.

Forma juramenti testium de depositione scientiae doctoratus alieujus et natalibus.

Ich N. von N. erteuer an stat des eydes, dass ich nicht anders weiß und nie nicht anders glaubwürdig gehöret habe, dann dass der achtbare hochgelarte er N. doctor, der da zum domherrn dieser löblichen domkirchen zu Merseburg begehret ufgenommen zu seyn, oder per preces Keyserlicher Meyestet anhero gefodert, oder per resignationem eingenommen worden, zum doctor promoviret und gemacht ist, durch ein scharff und rigorosum examen und verhörungk der doctorn, so derselben facultet lehre und universitet, darinnen er studiret hat, gewohnheit helt, auch fünf jahr in derselben facultet und kunst, darinnen er zum doctor worden, studirt hat, und dass er in der juristen facultet vor ehelich gebohren gehalten.

Praestito juramento quilibet testium dare debet literas apertas, sigillo suo proprio roboratas aut chirographum manu sua propria conscriptum in haec verba:

Ich N. von B. zur D. gesessen, bekenne vor jedermenniglich, nachdem mich der achtbar und hochgelarte er N. doctor ersucht hat, dass ich ihme solte helfen ufschweren zue domherrn des löblichen domstifts zur Merseburg, und dass mir bewust sein solle, dass der bemelte N., er doctor, durch gewöhnlich scharf und rigorosum examen und verhörung der doctorn, der universitet zur L., so in der gewohnheit, zum doctor promoviret und gemacht, auch fünf jahr in der juristen facultet und kunst, darinnen er doctor worden, studiret habe, auch dass er aus einem ehelichen bette nach ordnung der kirchen gebohren und von ehrlichen und redlichen leuten herkommen ist, und dass ich nicht anders weis, auch nie nicht anders glaubwürdig gehöret habe, darum bekenne ich solches bey kraft meines geschwornen eydes gegen jedermenniglich. Des zu mehrer sicherheit und zeugnus hab ich an diesen offenen brief mein signet thun drucken, der dann gegeben ist etc.

Cap. IX.

De examine et loco in capitulo obtinendo.

Vices autem examinitoris incumbent dn. decano qui examinando statim a die petitaе emancipationis dabit locum communem theologicum secundum normam Augustanae confessionis et materiam quandam ex utroque jure atque de his duobus capitibus placidam ac brevem συγγραμμην instituet atque adeo investigabit, num emancipandus capitulo et republicae usui esse possit. Quod si emancipandus aut omnino rudis, aut religioni in his regionibus receptae infensus suspectusque repertus fuerit, prorsus repudiabitur et locum in capitulo non accipiet. Liberum autem

erit dn. decano, aliis fortasse negotiis occupato, uni ex confratribus provinciam examinandi committere.

Cap. X.

De solutione pecuniae statutariae, statutengeld genant.

Statuimus insuper et ordinamus, ut, quemadmodum hactenus observatum fuit, ita consequentibus quoque temporibus possessio canonicatus, praebendae vel vicariae nulli detur, nisi prius in loco capitulari in parata pecunia numeraverit et pecuniam pro receptione antiquitus constitutam persolverit; nempe major canonicus, qui per minorem ascendit, quinquaginta, qui per resignationem, centum; minor, qui de numero expectantium ascendit, viginti quinque, qui vero per resignationem forte minorem adipiscitur, quinquaginta, et demum expectans viginti quinque aureos Rhenanos in specie, ut loquuntur. Qui vero tot aureos in specie habere non poterit, eorundem valorem, qui quovis tempore receptionis erit, praestabit. Accipiet autem camerarius de pecunia, a minoribus canonicis persoluta, quinque aureos, a majoribus, similiter quinque, ab iis vero, qui per saltum majores fiunt, decem, eosque omnes in specie, ut dicunt.

Cap. XI.

De distributione statutariae pecuniae.

Et quoniam distributiones tam quotidianae, quas praesentias, quam annuae, quas plerunque capitularia nominarunt, satis exiguae et tenues sunt et simul etiam rariae, canonicis residentibus (utpote qui quam plurimos labores ad ecclesiam spectantes soli sustinent) liberum erit et concessum, pecuniam, quam expectantes solvunt, integram nec non, quod de reliqua pecunia statutaria valorem aurei antiquum, nimirum 27 grossos, excedit, aequaliter inter illos, qui tempore receptionis sunt praesentes, distribuere; ut hac, quamvis parvi pretii, accessione in administrandis rebus ecclesiasticis sint vigilantiores, atque adeo diligentes prae ceteris praemium quoddam accipiant.

Cap. XII.

De juramento.

Et quia jusjurandum est vinculum, quo maxime astringuntur homines, praesertim ii, quibus virtus est cordi et quibus grave est, fidem fallere, statuimus atque sancimus, ut quilibet canonicus, sive minor, sive major, et quocunque modo ad dignitatem hanc perveniat, haudquaquam admittatur, nisi prius juramentum secundum formam inferius praescriptam in conventu capitulari stola amictus, genibus flexis et digitis super Evangelia positis, praesentibus canonicis reliquis praestiterit.

Procuratorem non admittimus, nisi is, qui ad minorem canonicatum recipiendus est, decimum quartum annum non compleverit; quo casu ex dispensatione capituli per personam capitulo devinctam juramentum praestabit.

Cap. XIII.

Juramentum minorum canonicorum.

Ego N. electus canonicus, vel minori praebenda ecclesiae Merseburgensis praebendatus, juro, statuta et consuetudines dictae ecclesiae edita vel edenda pia et aequa observare. Dominos canonicos et fratres meos, personas singulas et ipsam ecclesiam Merseburgensem pro posse et nosse defendam. Etiam de dignitatibus et officiis et oboedientiis ipsius ecclesiae nullatenus me intromittam, nisi prius juxta antiquas consuetudines majori praebenda fuero praebendatus, pacifice et integre installatus. [Item juro, quod in sancta apostolica et prophetica doctrina, in Augustana confessione, articulis Smalkadicis, libris symbolicis et formula concordiae comprehensa velim perseverare; et si accideret, quod deus avertat, ut errore humano seductus aut falsa opinione persuasus, ad papismum, Calvinismum vel aliam evangelicae doctrinae contrariam sectam me averterem, reverendo capitulo me sine ulla mora id indicaturum et ipsius decretum de illo expectaturum eique me sine ulla contradictione subiecturum¹⁾. Ita me deus adjuvet et sancta eius evangelia²⁾.

Cap. XIV.

Forma juramenti canonicorum.

Ego N. canonicus Merseburgensis juro, quod ab hac hora in antea fidelis ero ecclesiae Merseburgensi et capitulo, libertates et jura ecclesiae pro posse et nosse defendam, consuetudines et statuta ipsius edita et edenda pia et aequa observabo. Et licet canonicatum resignare coactus fuero, quod tamen nisi gravibus et urgentibus de causis haud faciam, ea, quae de statutis, rationibus et aliis capituli secretis per id tempus, quo in collegio canonicorum vixi, cognovi aut concredita mihi fuerunt, usque ad extremum vitae spiritum celabo.

Juro, quod nullum admittam ad possessionem praebendae, nisi prius statuta juxta laudabilem ac antiquam consuetudinem effectualiter in parata pecunia in capitulo nostro totaliter numeraverit, persolverit et juraverit.

Item juro, quod nullum admittam ad possessionem canonicatus vel praebendae, nisi prius per testes sufficientes, ut supra positum est,

¹⁾ Nachträgliche Einschaltung.

²⁾ Gleichzeitig mit der in Anm. 1 verzeichneten Einschaltung aus theologischen Gründen geändert in . . . adjuvet per haec sancta evangelia.

probaverit se nobilem, doctorem aut licentiatum et de legitimo thoro natum esse.

Item juro, quod statuta ecclesiae observabo, et maxime in eo, quod non sim particeps obedientiarum, nisi prius supersederim primam divisionem.

Item juro, quod beneficia et capellas ad obedientiam pertinentia et ipsas obedientias aut alia beneficia, cujus etiam nominis haec sunt, extraordinarie non impetrabo quovis modo.

Item juro, quod nullum beneficium vel beneficia, habitum vel habenda, ad capitulum vel obedientiam pertinens vel pertinentia, permutare vel resignare praesumam, nisi capituli consensu habito et obtento.

[Item juro, quod in sancta apostolica et prophetica doctrina, in Augustana confessione, articulis Smalkaldicis, libris symbolicis et formula concordiae comprehensa velim perseverare; et si accideret, quod deus avertat, ut errore humano seductus aut falsa opinione persuasus, ad papismum, Calvinismum vel aliam evangelicae doctrinae contrariam sectam me averterem, reverendo capitulo me sine ulla mora id indicaturum et ipsius decretum de illo expectaturum eique me sine ulla contradictione subjecturum]¹⁾. Ita me deus adjuvet et²⁾ haec sancta evangelia.

Cap. XV.

Juramentum decani Merseburgensis.

Ego N. N. decanus ecclesiae cathedralis Merseburgensis juro et jurejurando promitto, quod volo in continua personali residentia Merseburgi perseverare et communitati seu capitulo collegii Merseburgensis praesto esse nec alio me extra locum conferre, ita tamen, ut mihi per annum unus mensis integer, quo alibi abesse possim, absque jactura et ademptione praesentiarum liber relinquatur. Omnes causas et negotia in capitulo pertractanda fideliter et sine ulla animi affectione referendo proponam, aliorum meorum confratrum mihi a latere assistantium vota et suffragia diligenter inquiram et audiam justo ordine, primo praepositi vocem scrutaturus, deinde meam subiecturus, deinde reliquorum confratrum suffragia secundum senium exquisiturus; et quicquid non tantum major, sed potius sanior pars concluderit, hoc pro concluso habiturus sum et in effectum legitimum, nisi a toto collegio praesentium hoc immutetur, deducam. Nec quicquam propria auctoritate, sine consilio confratrum attentabo. Cuilibet etiam confratrum tam residentium quam absentium, cuiusculque sint aetatis, ex ordine liberum esse debet, cum debita reverentia, me admonere mei officii, et quicquid existimaverit

¹⁾ Nachträgliche Einschaltung.

²⁾ Später geändert in . . . per haec usw., vgl. S. 395 Anm. 2.

vel ad utilitatem vel etiam in detrimentum vergere, in hoc me urgere, ut illa diligenter emendentur, corrigantur vel etiam in meliorem statum et conditionem pro utilitate ecclesiae redigantur. In tali casu etiam ego obligatus esse volo, facilem me omnibus capitularibus praebere et quotiescunque necessitas postulaverit, capitulariter cum meis confratribus conferre et statuere de negotio praesenti.

Fideliter etiam curam divini cultus et officia ecclesiae praestanda, ut illa sine diminutione celebrentur, praesens ipse et coram(?) suscipiam pro ratione temporis et in delinquentes et negligentes arbitrarie, prout par erit, animadvertam.

In nullum canonicum vel confratrem, sine consensu capituli vel senioris et majoris partis ullam jurisdictionem exercebo vel ullam poenam statuum.

Absentias vicariarum vel altarium, ut vocant, percipiam secundum statutum desuper confirmatum.

Decanatus dignitatem, ad quam libera et justa electione confratrum ex consuetudine ecclesiae sum evectus, nullo unquam modo, sive per permutationem, sive resignationem aut alio tali genere alienationis, a me abdicabo neque hoc in vel extra curiam Romanam fieri curabo. Sed hoc in liberrima dispositione et libera electione totius collegii seu confratrum, ad quos haec pertinent, in casu resignationis vel alio modo vacantiae relinquam.

Curiam, quam inhabito, mihi que traditam in esse conservabo.

Nullas vicarias aut beneficia ecclesiastica, quorum jus conferendi ad capitulum spectare dignoscitur, nulli sine consensu capituli concedere, assignare, aut quovis pacto in aliquem transferre aut aliud quidvis ad decanatum pertinens alienare volo. [Officium decanatus susceptum exercitio consistorialis jurisdictionis et inspectionis ecclesiasticae, tam in causis conscientiae quam etiam scandalorum avertendorum pro virili administrabo et in hoc curam pastorum mihi commendatam habebō.]¹⁾

Nulli ullam possessionem alicuius praebendae vel beneficii dabo, nisi mihi documentum justum praesentationis exhibeatur et beneficiatus secundum statuta nostra legitime qualificatus dignoscitur.

Nullum vicarium aut choralem vel aliam personam ecclesiae sine expressa licentia tam mea quam confratrum abesse permittam.

Capita et articulos capitulationis ab ordinario promissa, et ut privilegia et regalia territorii hujus episcopatus fideliter conserventur, et ne respublica ecclesiastica ullum detrimentum capiat, pro virili ad-

¹⁾ Dieser im Jahre 1576 aufgenommene Zusatz (s. oben S. 224 Anm. 2) fiel nach Abtretung des Konsistoriums an den Administrator (s. oben S. 225) wieder fort.

miniculo et adjumento confratrum meorum propugnabo. In hoc etiam pro virili incumbam, ut quam primum legitimo ordine et modo inventarium omnium jurium ecclesiae hujus, quae in facultate et potestate nostra reperta dignoscuntur, expensis capituli conficiatur.

Curabo etiam confestim, ut clinodia, privilegia, obligationes, et aliae scripturae ad ecclesiae cathedralis eminentiam et jura concernentia per certam consignmentem in ordinem redigantur et fideliter in certam registraturam reponantur. Dabo etiam operam, ut a procuratoribus et aliis id genus officiantibus rationes omnium proventuum et reddituum ad fabricam, et beneficia ecclesiastica pertinentium exigantur, et ut talium exactarum rationum documenta capitulo tradantur et ibi deponantur.

Juro etiam, me in hoc intentum esse velle, ne quicquam de juribus vel rebus neque episcopalibus neque capitularibus alienetur aut ullus consensus praebeatur sine approbatione, consensu et decreto totius generalis capituli ad hoc singulariter accersiti et conscripti.

Haec promissa et alia statuta legitima ac concessa nec non consuetudines hujus ecclesiae immutabiliter conservabo et diligenter pro posse et nosse adimplebo, ut me deus juvet et¹⁾ sancta ejus evangelia.

Cap. XVI.

Juramentum cujuslibet praepositi Merseburgensis.

Ego N. N. a reverendo capitulo electus praepositus ecclesiae Merseburgensis juro et promitto, quod dominis canonicis et confratribus meis, tam residentibus quam iis, quos capitulum pro residentibus agnoscit, ut puta fabricam et duos doctores et professores Lipsienses. nec non absentibus et aliis personis ecclesiae Merseburgensis dabo praebendam debitam et alia, quae mihi praestanda competunt, in qualitate et quantitate legitima, prout in regula continetur, statutis temporibus et diebus debitis, bona fide et omni dolo et malo ingenio remotis penitus et exclusis. [Sed si forte, quod absit, quatuordecim diebus in solutione me negligentem esse contigerit et morosum, ex tunc claustrum ingrediar, non exiturus, nisi dominorum et fratrum gratia et charitas accesserit aut satisfecerim de neglectu. Si autem claustrum, ut praemittitur, non ingrederer vel ingressus contumaciter exirem, ex tunc ipso facto praepositura sim privatus sub poena periurii, nulla super hoc speciali vel generali sententia scilicet domini episcopi vel decani expectata.]²⁾

¹⁾ Später geändert in ... per sancta usw., vgl. S. 395 Anm. 2.

²⁾ Als Vorlage benutzt ist, wie der Schluss der Eidesformel zeigt, ein Propsteid vom 9. August 1577. Die eingeklammerten Stellen sind bei späteren Vereidigungen weggelassen worden.

Si autem per hostilitatem vel sterilitatem vel alio quocunque modo census praepositurae diminutus fuerit, dummodo non per negligentiam meam, quicquid percepero de toto censu vel alio quocunque modo, totum distribuam dominis et confratribus meis, et aliis personis ecclesiae; item omnes pecunias, tam capitales quam census, et omnia alia bona praepositurae, tam allodialia quam feudalialia, devoluta et devolvenda, sine consensu capituli non alienabo. Et si contigerit fieri reemtionem alicujus pecuniae capitalis, tunc illam faciam et permittam poni ad capitulum et de ipsa me nullatenus intromittam, sed illam pecuniam pro aliis censibus exponere consentiam, secundum quod capitulo utilius et commodius pro utilitate praepositurae videbitur expedire.

Et ligna in Zweim¹⁾ non devastabo et ex ordinata dispositione dominorum ea caedi curabo. Item amplius non ero particeps obedientiarum vacantium divisibilium et omnium aliarum praelaturarum capitularium, sed obedientias prius ante praeposituram adeptam habitas cum suis oneribus reservabo.

Sarta tecta conservabo [et necessaria] aedificia in praepositura [de voluntate et consensu dominorum extruam], refecturus etiam collapsa. [Et post mortem meam omnia utensilia domus et curiae, videlicet ad coquinam, cellerariam et braxatorium pertinentia, dimittam meo successor.] Insuper promitto bona fide [continuum] facere personalem residentiam in dicta mea praepositura [nisi per capitulum meum super hoc fuerit dispensatum], et nihilominus tunc dominis meis et aliis personis ecclesiae per procuratorem junctum capitulo ministrabo, quae mihi ministranda incumbunt, sine diminutione ac me de advocatia et jurisdictione aemunitatis ecclesiae Merseburgensis, quae ad capitulum pertinent, nullatenus intromittam, nisi de expreso consensu et voluntate capituli, et jura ipsius praepositurae et capituli fideliter pro posse defendam.

Item juro, quod nullum privilegium vel literas proprietatum sive reemtionum praepositurae postulabo a capitulo, nisi ante omnia dederò recognitionem de manu propria, quod infra quindenam huiusmodi literas vel privilegia praepositurae mihi creditas, vel creditas, communicatas vel communicatas sine dilatione reponam et capitulo restituam.

Posteaquam autem constituero a praepositura cedere, tunc eam capitulo, pio tamen et christiano more ac modo resignare polliceor, prout juris est. Et omnia haec et singula praemissa statuta et consuetudines huius ecclesiae pias, aequas et in viridi observantia constitutas et existentes volo inviolabiliter observare et diligentiam adimplere sub

¹⁾ Zweimen, Dorf an der Luppe, 9 km östlich von Merseburg, Prov. Sachsen. Vgl. O. Küstermann, Altgeographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg. Neue Mitt. XVIII 2, 1894, S. 75 ff., bes. S. 141 f.

poena arbitraria ad voluntatem capituli, quod sine reclamazione amplecti debeo et volo. Sic me deus adjuvet, per sanctum ejus evangelium. In cujus rei testimonium sigillum meum anulare praesentibus est appositum, et manu propria subscriptum. Actum Merseburgi in vigilia Laurentii, nona die mensis Augusti anno domini 1577.

Cap. XVII.

De institutione et introductione.

Statuimus etiam, ut ille, qui praesentatus fuerit juxta tenorem statutorum et qualificatus est, praestito juramento et statutis solutis a dominis de capitulo petat, ut recipiatur, et solenni modo introducatur. Quo facto decanus aut eo absente senior nomine capituli in loco capitulari his verbis praebendam vel canonicatum tradet: Ego nomine dominorum meorum de capitulo et meo ex antiqua et laudabili consuetudine hactenus observata instituo, dico et pronuncio te canonicum hujus ecclesiae Merseburgensis, et trado tibi praebendam vacantem per obitum, resignationem, permutationem, vel optionem. In nomine patris, filii et spiritus sancti.

Resignatio expectantium et in quem locum resignatarius surrogandus, a dispensatione capituli pendebit.

Cap. XVIII.

De assignatione loci, quem stallum in choro praedecessores nostri nominarunt.

Illi vero, qui secundum normam statutorum praesentatus et institutus est et, soluta pecunia statutaria, juramentum praestitit, per decanum vel eo absente seniore, comitantibus omnibus canonicis praesentibus, possessio canonicatus realis et corporalis detur, ipsique statim locus in choro assignetur, idque circa horam nonam antemeridianam, sub divinis officiis, his fere verbis: Ego ect. decanus N. N. nomine et auctoritate dominorum meorum de capitulo, et meo. trado et assigno tibi realem et corporalem possessionem ad praebendam vel canonicatum vacantem per obitum vel resignationem (vel alio quovis modo vacaverit) cum omnibus juribus et pertinentiis, cum onere et honore. In nomine patris, filii et spiritus sancti.

Canonicus denique novellus solvit mox post possessionis acquisitionem Syndico N. N.

Cap. XIX.

De emancipatione.

Porro quilibet canonicus, qui ita, uti dictum, receptus est, et locum in choro accepit, vel viva voce vel per literas petere debet, ut emanci-

petur. Quod si fecerit, intra sex septimanas ei certus dies ad emancipationem praefigatur; quo si comparuerit, inposterum scholasticus his vel similibus verbis cum emancipet: Ego N. te N., qui iuribus et consuetudinibus scholasticis vel alii potestati hactenus subiectus fuisti, emancipo et ab his liberum pronuncio, in nomine dei patris, filii et spiritus sancti.

Deinde omnes reliqui canonici praesentes ad canonicum emancipatum accedent, eum data manu ita compellantes: Ego N. te agnosco canonicum emancipatum hujus ecclesiae Martisburgensis et recipio te in confratrem in nomine dei patris, dei filii et dei spiritus sancti, cum osculo pacis.

Postea dominus decanus ei assignabit locum inter capitulares. nimirum ultimum.

Gravibus autem de causis sancimus et statuimus, inposterum in numerum capitularium residentium, ut vocant, non plures quam duodecim recipiendos esse; inter quos tamen computari debent praepositus, si praesens seu in residentia, ut dicitur fuerit, et simul quatuor hae praebendae, nimirum amborum doctorum Lipsiensium, fabricae et vicariae episcopi. Absentes itaque, licet senio reliquos praecedant, tamen ad residentiam pervenire nequeunt, quamdiu praeter fabricam undecim actu residentes adhuc sunt in vivis. Uno autem ex illis demortuo, tum demum absentes ad residentiam et optionem curiarum, si vacant, secundum senium admittentur. Capitulares autem omnes majores canonici fieri possunt, si justam aetatem habuerint, et aliis statutis scriptis satisfecerint.

Cap. XX.

De incipienda et finienda residentia.

Liberum ergo erit ejusmodi canonico capitulari, vel alibi degere et non nisi in conventibus generalibus sui copiam facere, vel residentiam suam intimare seu denunciare; quod si in consessu capitulari viva voce fecerit, in emunitate triginta continuis diebus vel civitate Martisburgensi praesens, et ne per unicum quidem noctem absens esse debet, quod tempus continuae residentiae a veteribus mensis claustralis dictum est. Si vero per unicum saltem noctem abfuerit, denuo residentiam incipere tenebitur, quousque, uti praemissum, tricenas dies perfecte compleverit. Sed et horis canonicis, quantum per occupationes fieri potest, interesse eum oportet. Praesentialis autem pecuniae et reliquorum emolumentorum, excepto corpore praebendae, non nisi absoluto demum tricesimo fit particeps.

Doctores Lipsienses licet per hos triginta dies praesentis, ut caeteri. carent, personaliter tamen Martisburgi commorari non tenentur.

Cap. XXI.

De silentio annuo.

Verum enimvero ne juniores canonici, qui capituli statuta et consuetudines nondum penitus cognoverunt, vota seniorum, quos experientia, rerum magistra, multa edocuit, aut explodere aut impugnare facile possint, atque adeo sanior pars majori cedere cogatur, statuimus et in posteritatem inviolabiliter observari volumus, ut quilibet canonicus, qui in capitulum noviter receptus est, exceptis doctoribus Lipsiensibus et aliis in ejusmodi gradu summo constitutis, per annum integrum currentem a die ingressionis computando nullam penitus vocem aut votum in capitulo habeat, vel consentiendi vel contradicendi. Emolumenta tamen capituli, quando praesens est, cum aliis canonicis secundum statutum inferius additum aequaliter accipiat. Nullam etiam vocem in electionibus, aut episcopi, aut decani, aut aliarum dignitatum aut officiorum, quorum electio ad capitulum spectat, habeat, sed tacens audiat vota aliorum, et consuetudines capituli addiscat. Post anni vero lapsum votum et vocem ad instar aliorum dominorum in capitulo habere debet, et a decano vel eo absente a seniore, ut caeteri canonici, de voto suo interrogetur.

Porro omnem ambitum et perniciosam cupiditatem honorum contra leges et statuta nostro ordini prorsus non convenire judicamus. Propterea prohibemus, ne quis pollicitationibus, largitionibus, persuasionibus aut alia quovis ratione dignitates ambiat vel aliis de causis reliquorum vota captet. Quapropter etiam non semper multitudinem votorum spectandam, sed potius gravitatem et validitatem rationum considerandam, et eorum habendam rationem volumus, qui reliquos virtute, experientia et scientia rerum antecedunt nec non cardinem atque gravitatem negotii, de quo deliberatio suscipitur, probe perpendunt et controversias non verbis, sed aequitate dijudicant.

Cap. XXII.

De officio junioris canonici in capitulo.

Decernimus insuper, ut junior canonicus, qui ultimum locum obtinet, reliquos canonicos, qui, ut liberior de ipsorum negotiis consultari possit, ex capitulo secesserunt, ad mandatum domini decani vel senioris rursus accersat.

Cap. XXII b.

De officio singulorum canonicorum in choro et ecclesia.

Et quia aequum est, ut ii, qui ecclesiasticis bonis fruuntur, ecclesiae quoque inserviant, sancimus atque statuimus, ut omnes, qui prae-

sentes sunt et non nisi urgentibus de causis abesse coguntur, horis canonicis et reliquis divinis actionibus, quantum per occupationes honestas licet, quotidie intersint, imprimis vero diebus festis secundum consuetudinem hactenus observatam. Quodsi vero quidam obstinate negligentes reperti fuerint, omnibus emolumentis, quae per id tempus percipere potuerunt, penitus carebunt.

Cap. XXIII.

De capitulis habendis et convocandis.

Ut vero ecclesiae et alia ad capituli cognitionem spectantia negotia minus negligantur, singulis septimanis per totum anni curriculum feria sexta, quae est dies veneris, hora octava antemeridiana canonici residentes, pridie ejus diei per camerarium invitati, in loco capitulari convenire debent, et tandiu commorari, donec in omnibus per certam sententiam conclusum vel discessum fuerit, pro quo labore quilibet praesentium ex collectione censuum, et de redditibus fabricae seu fisci statim accipiet tres denarios Misnicos. Et hac in parte nullus erit excusatus, nisi qui morbo affectus in immunitate decubuerit, quo casu, si operosa et magni negotii res est, de qua deliberatio instituitur, unus ex collegis cum syndico vel camerario ad aegrotum mittatur, et consilium atque sententia ipsius accurate exquiratur. Quodsi quidam domi delitescant, vel alia frivola de causa, quae excusationem justam non meretur, absint aut propter privata negotia peregre abierint, tribus istis denariis carebunt, qui mox inter praesentes distribuentur.

Cap. XXIV.

Si canonici in capitulo congregati alter alterum verbis injuriosis aut convitiis molestaverit.

Et quia nos tanquam confratres omnino decet esse exemplar amoris et concordiae eximium atque praeclarum, quod alii ad intuendum et imitandum ante oculos sibi proponant, omnes rixae et inanes contentiones procul abesse debent, et propterea sancimus atque prohibemus, ne alter alterum, praesertim in loco capitulari, cavillationibus et convitiis proscindat sub poena suspensionis ad integrum mensem. Si vero ejusmodi convitiator per decanum vel alium ex senioribus, admonitus, ab injuriis non cessaverit, aut atroces et reales injuriae subsecutae fuerint, capitulum plenam habebit potestatem arctiorem poenam statuendi et simul etiam cognoscendi atque dijudicandi, quarum injuriarum sit habenda ratio, et quas injuriatus jure merito ad animum revocare debeat.

Cap. XXV.

De praesentibus et capitularibus distribuendis.

Nulli dentur nummi praesentiales, nisi actu apud ecclesiam residentibus, quibus tamen annumerantur fabrica, vicarius episcopi, et duo doctores Lipsienses, qui ex speciali privilegio quoad hos redditus pro residentibus semper habentur, ita tamen si non minus quam alii canonici jurati ecclesiam nostram ope et consilio juverint et literis invitati in loco capitulari comparere non recusarint. Si vero quidam ex numero canonicorum residentium peregre abierit, praesentias eius tantum diei, quo profectus fuit, et quo rediit, accipiet, intermediis autem diebus prorsus carebit, et haec portio praesentibus accrescet. Tenetur autem quilibet vigore iuramenti, quo capitulo obstrictus est, singulis mensibus ad petitionem procuratoris tempus absentiae fideliter indicare.

Capitularia quod attinet tam fixa, quam non fixa, juxta modum et consuetudinem hactenus servatam, inter solos residentes canonicos, quibus annumeramus dominos doctores Lipsienses, distribuentur. Residentes tamen capitulares neque fixa neque minus fixa capere possunt, nisi singulis semestribus¹⁾ plurimis diebus praesentes fuerint, et ecclesiae negotia consilio et opera sua diligenter administraverint. Quolibet enim semestri spacio horum acceptorum rationem procurator capituli computare debet. Porro, ut supra facta est mentio, canonici juniores ante elapsum integrum annum de his redditibus prorsus nihil accipiunt.

Cap. XXVI.

De participatione lignorum in Zweym²⁾ und Dölzig³⁾.

Lignorum in Zweymen, quae vulgo culinaria oder küchenholz vocant, nemo erit particeps nisi residens et, qui rem suam familiarem seu domesticam ipsemet administraverit a die omnium sanctorum per annum continuum, der eigene küchen gehalten. De lignis caeduis in sylva Dölzig statuerunt antecessores nostri, nullum canonicorum absentium, sive is minor sit, sive major, neque illorum procuratores de his aliquid capere posse, sed perceptionem istorum lignorum tantum ad residentes canonicos pertinere, ita tamen, ut procurator fisci pro lignis non caesis cuilibet absenti canonico majori quinque florenos Misnicos, minori vero duos cum dimidio singulis annis solvat.

Voluerunt quoque majores, ut omnia ligna caesa ante festum pentecostes adhererentur, quo facilius novi surculi seu novella germina

¹⁾ Nachträglich geändert in quatrimestribus.

²⁾ Vgl. S. 399 Anm. 1.

³⁾ Gross- und Klein-Dölzig, Ortschaften 14,5 km östlich von Merseburg, Freistaat Sachsen. Vgl. Küstermann a. a. O. S. 145 ff.

et stolones erumpant et augecant. Qui vero negligentes hac in re fuerunt, eos portione sua privarunt. Hoc majorum nostrorum decretum vigore hujus renovamus et ad id ipsum tam nostram quam posterorum fidem adstringimus. Et insuper hoc addimus, ut portio negligentis et, nisi acervatim in loco lignis vacuo reserventur residua, statim dividatur.

Praeterea magistris fabricae seu aedilibus nostris, quicumque illi secundum seriem fuerint, injungimus, ut singulis annis circa medium autumni saltuariis nostris certos limites, nimirum octo jugera, assignent et nequaquam permittant, ut illi limites excedantur, etiamsi numerus canonicorum residentium expletus fuerit. Sed et si quis ex residentibus ligna ad instruendum focum aliunde quam ex sylvis capituli facilius et minore cum sumtu sibi comparare posset, portionem suam nulli alii nisi confratribus suis et, his recusantibus, fabricae concedere debet; quo casu fabrica aequum pretium pro ligno tam caeso, quam non caeso ei numerabit.

Cap. XXVII.

Decimae in Meuscha¹⁾.

De decimis in Meuscha obedientiarius antiquitus non amplius quam centum modios quadruplicis frumenti, nimirum tritici, siliginis, hordei et avenae, dependere obstrictus fuit, quam aestimationem ab antecessoribus nostris factam a nobis quoque et posteris approbandam esse duximus. Ministrabunt autem hic et reliqui obedientiarii confratribus suis frumenta non ad mensuram civitatis Merseburgensis, sed praepositurae, vulgo Brüdermas, ita tamen, ut duodecim modii praepositurae efficiant decem modios civitatis.

Cap. XXVIII.

De divisione obedientiarum.

Si canonicus major e vita excesserit et obedientias divisibiles reliquerit, primum omnium secundum vetera statuta ad calculos revocandum est, num quilibet illorum, qui divisionis fiunt participes dimidiam sexagenam novam et duos modios omnis generis frumenti habere possit, quod si desiderabitur, nulla divisio facienda est, sed obedientiae et ministrationes, quas defunctus habuit, fisco accrescent, donec reditus dividendi, subsecuta morte alterius canonici, ad justam usque quantitatem aucti fuerint.

A morte autem defuncti intra mensem constituenda est certa dies omnibus canonicis capitularibus tam absentibus quam praesentibus; qua qui

¹⁾ = Meuscha, 0,9 km nördlich von der Merseburger Vorstadt Neu-
markt am rechten Ufer der Saale. O. Küstermann, Altgeographische
und topographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg, Neue Mitt.
XVI 1883 S. 161 ff., bes. 261 ff.

comparuerunt, duos divisores eligunt, seniores quidem unum ex junioribus, juniores vero aliquem ex senioribus, qua in electione tamen eorum maxime habenda est ratio, qui antehac ad hoc munus non evecti fuerunt, ne saepius electi hoc qualecumque emolumentum reliquis praecipiant.

Porro divisores electi una cum decano, qui tamquam inspector perpetuus interesse tenetur, defuncti obedientias et reliquas ministraciones quas in pecunia et frumentis ab aliis habuit, aequaliter inter undecim capitulares (etenim sicut anno millesimo quingentesimo nonagesimo primo Octobris die prima statutum fuit: Ad divisionem non plures canonici quam undecim admittuntur) distribuere et potissimum spectare debent, ut secundum decanum, cui primae deferendae, obedientias defuncti iis attribuant, qui alias majorem partem de ejusmodi obedientiis habuerunt, ut, quantum fieri potest, et si ad alia obstacula non est habendus respectus, obedientiae integrentur. Et nisi quidam ex junioribus, ut dictum, majorem partem de quadam obedientia habuerit, senii quoque ducenda est ratio, ita ut plures obedientiae senioribus quam junioribus assignentur, verbi gratia: De quinque obedientiis ad minus tres et quidem pinguiores senioribus, duae autem tantum junioribus. Quin et junior ex divisoribus sibi obedientiam adscribere nequit, si defunctus ultra tres obedientias, quae tantum ad seniores spectant, non reliquerit.

Rursum si quis in divisione contra praedicta enormiter laesus fuerit, re prius in capitulo deliberata licentiam habebit, infra mensis spatium partem alteri assignatam eligere atque adeo permutationem facere, ita tamen, ut integram suam portionem permutet, et illi, cujus portionem ad se recipit, viginti denarios Misnicos offerat. Id vero uni tantum ex collegis, et quidem de numero seniorum necnon una tantum vice concessum sit. Si quis majorem partem de quadam obedientia habuerit, dispiciendum est, utrum pecunia vel frumenta praevaleant, maxime tamen frumenta pecuniae praeferenda sunt. Nulli vero simul et semel duae obedientiae, licet majorem partem alias habuerit, assignentur. Praeterea ad divisionem nullus admittatur, nisi qui juxta statutum antiquissimum prius tucunaverit, hoc est a prima divisione, postquam in numerum capitularium receptus est, supersederit.

Cap. XXIX.

De Impetratione obedientiarum et resignatione earundem.

Statuimus etiam, quod nullus obedientias, capellas ac altaria canonicis majoribus incorporatas procuret sibi conferri, nisi sit canonicus emancipatus. Eodem statuto etiam cautum sit, ut nullus obedientias permutet sine consensu capituli easque non resignet, nisi ante diem Jacobi, nec habeat collativas obedientias duas majores ultra mensem, alias ambabus privabitur.

Singulis autem conventibus generalibus dominus decanus accurate inquirere debet, quibusnam obedientiae principis, quas collativas appellant, sint concessae, et num ii eas obtineant, qui secundum leges et statuta earundem sunt capaces.

Cap. XXX.

De capitulis generalibus.

Capitulum generale, ut vocant, quo singulis annis stato tempore omnes canonici hactenus convenerunt, etiam in posterum haberi volumus, nimirum ut prima die Octobris hora octava matutina omnes canonici emancipati tam praesentes quam absentes in loco capitulari conveniant, et non solum rationes annuas per procuratorem capituli subductas ad calculos revocent; sed etiam aliis causis ecclesiae pertractandis hac et sequentibus diebus tamdiu intersint, quamdiu id canonicis residentibus erit visum, et quoad omnia negotia discussa atque composita fuerint. Et ut residentes propter labores, quos hac ratione sustinent, aliquid emolumenti percipiant, absentes vero cum suarum rerum jactura iter suscipere haud cogantur, anno 1585, 2. Octobris constitutum est, ut 87 floreni et 18 denarii inter eos, qui comparuerunt, aequaliter dividerentur, quod decretum vigore huius in posterum quoque valere et observari volumus, ita tamen, ut ista pecunia non distribuatur, nisi omnibus negotiis finis fuerit impositus vel absentes a capitulo dimissionem impetraverint. Quapropter ii, qui vel ante terminum sine venia discedent vel ante auditam octavam in capitulo non fuerunt praesentes vel etiam prorsus non comparuerunt, huius divisionis non erunt participes. Quin et ii, qui prorsus non advenere, per procuratorem unam sexagenam novam numerabunt, quae mulcta reliquis praesentibus canonicis accrescet. Et hac in parte nulla admittetur excusatio, nisi infirmitatis notoriae, et ablegatio ab episcopo seu capitulo, quod tamen ante terminum capitulo significare tenetur. Ejusmodi tamen absentes non fient participes divisionis, sed mulctam tantum non solvent. In immunitate aegroti secundum vetera statuta a divisione nullo modo excluduntur. Quidquid autem in rem et incrementum ecclesiae in ejusmodi conventibus generalibus decretum fuerit, id firmum manere et in posteritatem observari debet.

Cap. XXXI.

De ministrationibus persolvendis et praesentis ministrandis.

Ministrationes et solutio praesentiarum justo tempore fiant secundum tenorem priorum statutorum. Et procurator fabricae non tenebitur numerare praesentias nisi deductis ministrationibus fabricae aut aliis debitis.

Cap. XXXII.

De curiis canonicorum, qualiter optentur et qui eas habitare debeant, nec non de mulcta ab iis persolvenda, qui domum accipere recusaverint.

Cum de curiis et canonicorum domibus antiquitus variae sint observatae consuetudines, ita ut pleraeque domus ex possessorum et inhabitantium incuria et negligentia non sine magna nostrae ecclesiae jactura et damno ruinosae effectae sint, ideo matura et diligenti hac de re consultatione habita statuimus et ordinamus, ut nulli laicorum et seculari personae domus canonicalis in perpetuum aut ad tempus vendatur aut sine expresso totius generalis capituli consensu inhabitanda permittatur neque etiam absentes canonici ad optionem admittantur, si actu residentes propriis domibus careant. Hac enim ex parte juniores residentes senioribus absentibus omnino praeferendi sunt. Integrum quoque erit canonicis et vicariis domus proprias non habentibus canonicorum absentium domos inhabitare. Et propterea hujus statuti vigore absentes canonici et eorum procuratores ad hoc obstricti sunt, ut canonicos et vicarios, qui propriis domibus carent, aut quorum res familiaris non patitur eas inhabitare, in locatione omnibus aliis praeferant et pretium locationis non sibi vendicent, sed unice ad conservanda aedificia impendant.

Volumus etiam, sicut hactenus observatum est, ut si domus canonicalis ex quacunque causa vacaverit, istius possessio a nullo canonico in praejudicium aliorum apprehendatur, sed ejusmodi domus more consueto ad optionem detur, et dies optionis illius a dominis de capitulo infra mensem a morte defuncti possessoris praefigatur, observato nimirum hoc ordine, ut semper senior canonicus, si vult, domum vacantem accipiat; si vero senior recusaverit, proximus sequens optionem habeat et sic gradatim usque ad ultimum.

Quin etiam nemini curia optata assignetur, nisi prius taxam curiae, ut vocant, integram persolverit, idque finito annuo spatio, quo heredes defuncti aedibus cedere tenentur. Si vero hoc non praestiterit, tunc optione ista prorsus excidet. Porro quilibet canonicorum domum prius non habens, illam, quae secundum ordinem ad eum pervenit, accipere tenetur sine contradictione sub poena carentiae optionis subsequentis.

Cap. XXXIII.

De structura domorum.

Debet etiam quilibet canonicus domum suam sartam tectam conservare et, ut hoc in posterum diligentius praecaveatur atque ex negligentia et incuria inhabitantium aedes non efficiantur deteriores et ruinosae. aedilibus hoc datum erit negotii, ut singulis annis circa aequi-

noctia, statuta die, domos canonicales ipsi, vicariorum autem per camerarium inspiciant et videant, num a possessoribus sarta tecta conserventur, et an loca, in quibus ignis continetur, ab incendii periculo bene sint communita. Si vero quis negligens hac in parte inventus fuerit, ita ut inde vel aedibus vel vicinis aliquod periculum impendere vel imminere possit, id ipsum capitulo indicare debent, et deinde hac de re suscepta deliberatione inhabitatori sub certa poena injungatur, ut aedes sua incuria collapsas in integrum restituat et procuret, ne ex locis, ubi ignis fovetur, viciniae damnum aliquod oriatur. Notandum autem est, saltem conservationem et particularem restitutionem ad inquietos spectare, integrarum vero aedium, tectorum et aliarum partium de novo reparandarum curam et sumtus fisco capituli incumbere, quae de re ad relationem aedilium capitulum dijudicabit.

Sequuntur nomina domorum canonicalium, ministraciones et taxae illarum:

Domus S. Martini 200 fl., Philippi et Jacobi 135 fl. 2 gr.,
in acie ambitus 100 fl., juxta valvam paganorum 171 fl. 9 gr.,
ex opposito Philippi et Jacobi 100 fl., SS. Simonis et Judae 200 fl.,
Sigismundi 400 fl., retro curiam vicariae capituli 200 fl., in angulo
67 fl. 3 gr., praepositurae S. Sixti 200 fl.

Et quoniam priori seculo canonicis conjugia permissa sunt, ne post obitum maritorum viduae et heredes defuncti cum suarum rerum jactura statim alio se conferre cogantur, vigore hujus statuti tam viduis quam heredibus, vel separatim vel conjunctim, licentiam inhabitandi aedes defuncti canonici per integrum annum a tempore mortis concedimus, ita tamen, ne aedificia deteriorentur. Sed et redditum quoque, quos defunctus habuit, ita erunt participes, nimirum ut praesentiales nummos, panes et capitularia habeant ad mensis spatium a morte defuncti, reliquos vero redditus, quoscunque percipere potuit usque ad diem Jacobi, sive mox post hunc terminum sive paulo ante e vivis excesserit.

Cap. XXXIV.

De acceptatione obedientiarum divisibilium.

Nullus canonicorum votum suum vel in electionibus vel in optionibus per procuratorem dare potest, sed necesse est, ut praesens existat, sicuti etiam nullus, quamvis episcopi vel aliorum principum negotia egerit, et preces ab iis impetraverit, ullius divisionis sive obedientiarum potest fieri particeps, nisi vel ipse praesens fuerit in capitulo, vel in immunitate aegrotus decubuerit, prout antiquitus ad petitionem Johannis a Weisbach et doctoris Vogelii decretum reperitur.

Cap. XXXV.

Ne aliquis plures dignitates, personatus aut officia in nostra ecclesia simul et semel habere possit, sed uno illorum contentus esse debeat.

Ne hoc, quod in multorum et universitatis commodum a summis principibus concessum videtur, singulorum avaritia pervertat, et cum sit juri contrarium, ut quis in una ecclesia plura beneficia, dignitates, personatus aut officia obtinere aut possidere possit, quare his intentius viam praecludere cupientes statuimus, ut de caetero perpetuis futuris temporibus nullus canonicus, cuiuscunque dignitatis, nobilitatis aut eminentiae sit, duas dignitates aut duos personatus aut duo officia aut dignitatem cum personatu aut personatum cum officio aut e contra simul et semel in ecclesia nostra Merseburgensi obtinere aut possidere possit aut permittatur; videlicet, quod nullus possit esse major praepositus et aliam dignitatem possidere aut etiam personatum et officium, ut sunt custodia, scholasia et cantoria, sed unico illorum contentus esse debet. Hoc idem statuimus de decano et praeposito S. Sixti. Et si alicui ex canonicis prius aliquam illarum dignitatum aut officiorum habenti de alia dignitate aut officio aut per electionem aut collationem aut quovis alio modo provisum fuerit, tunc ille integrum mensem ad deliberandum habeat, quam illarum dignitatum aut quod officium dimittere velit. Et si elapso mense nullum illorum elegerit, ex tunc vigore huius statuti ambobus privari debet. Et possunt (si talis est dignitas aut officium, quod ad electionem pertinet) illi, qui jus electionis habent, alium ex canonicis emancipatis eligere et collatores, ad quos collatio spectat, alteri conferre, aut alio quocunque modo, ad quem provisio talis dignitatis aut officii spectat, alteri providere, et sibi a dominis de capitulo possessio dari.

Nolumus tamen hoc statuto pincernatum et cellerariam, capellas aut altaria compraeendere, sed volumus, quod canonicus emancipatus et integre qualificatus, cujuscunque dignitatis et status sit, unam illarum cum dignitate et officio libere habere et possidere possit, non autem earum duas aut tres, sub poena de dignitatibus et officiis supra expressa.

Sed et nulli canonico, qui dignitatem habet, alia dignitas in commendam detur.

Cap. XXXVI.

De literis capituli scribendis.

Statuimus, quod literas vel epistolas ex parte capituli scribendas et mittendas dominus decanus et in eius absentia senior syndico capituli ad concipiendum et scribendum committat, qui etiam juramentum de fidelitate et taciturnitate facere debet. Et hac de causa sigillum

minus ad literas obsignandas dominus decanus aut eo absente senior, sicut hactenus observatum, apud se retinebit.

Item volumus, quod sigillum majus in loco recondito capituli, quem clausuram veteres vocarunt, accurate et probe custodiatur, nec cum eodem aliquae literae. sub perjurii poena, sigillentur, nisi majori aut saniori parti capituli necessarium visum fuerit. Nullus quoque literas capitulo scriptas aperiet, nisi dominus decanus aut eo absente senior. Et si senior aetate vel morbo confectus sit, ut haec vel alia negotia absente decano commode expedire nequeat, semper proximus senior literas aperiat, et reliquis confratribus legendas tradat, ut communi consensu, quantum fieri potest, quod in re praesenti statuendum sit, concludatur. Nec debent literae, ab aliis ad nos missae vel exaratae, ab aliquo dominorum sub gravi poena suppressi aut occultari.

Cap. XXXVII.

De panibus praebendalibus.

Volumus etiam et ordinamus, ut panes praebendales omnibus residentibus justo ordine et tempore, sine omni mora aut exceptione, dentur, sicut a praedecessoribus nostris hucusque ex consuetudine observatum est. Si vero officialis domini praepositi in porrigendis panibus negligens existat et post primam admonitionem inobedientia notatus fuerit, poena claustrali, ita dictante juramento domini praepositi, quoties deliquerit, sine contradictione puniatur.

Panes autem praebendales absque diminutione accipiant novem personae, nempe:

D. Heinricus a Gleißenthal praepositus, d. Theodoricus Bose decanus,

d. Georgius a Northausen senior, d. Sebastianus a Berbisdorff custos;

d. Michael Wirth, doctor et professor Lipsiensis, loco panum accipit 17 modios tritici et 11 modios siliginis in mensura praepositi;

d. Eustachius Möller, doctor et scholasticus, d. Gotfried a Brandenstein;

d. doctor Bartholomaeus Gölnitz, professor Lipsiensis tantum accipit quantum d. Wirth;

d. M. Casparus Voccius superintendens, tanquam vicarius episcopi.

Decima vero praebenda inter duos juniores residentes canonicos dividitur, quam jam temporis percipiunt

d. Gotfried ausn Winckell et

d. Alexander Kragen,

quibus dominus praepositus adjecit adhuc dimidiam praebendam inter hos duos aequaliter dividendam, nimirum 14 modios siliginis, ad quam praestationem etiam subsequentes praepositi obstricti sunt.

Cap. XXXVIII.

De procuratore in loco relinquendo.

Item statuimus et de caetero perpetuis et futuris temporibus sub poena decem florenorum Rhenensium observari volumus aequali portione inter residentes dividendorum, ut quilibet, qui in hac ecclesia beneficium aliquod habet, sive is sit praelatus sive canonicus, nulla etiam habita ratione, an longo temporis intervallo, an vero brevi absens esse volet, procuratorem cum plenaria potestate relinquat, qui singula absentis negotia tam ad personam quam ad beneficium ipsum spectantia administret et exequatur, quique ad onera loco sui domini constitutis subeunda et expedienda coërceri possit, sub poena supra dicta.

Cap. XXXIX.

De legato ecclesiae relinquendo.

Porro ne redditus ecclesiae diminuantur, sed ut potius ad veteres qualemcunque faciamus accessionem, statuimus atque sancimus, ut quilibet canonicus, qui non mediocres de beneficiis suis fructus percepit, fabricae vel fisco nostro centum florenos Misnicos legati loco relinquat, ad quod legatum nostros et successorum nostrorum heredes, etiamsi ab intestato decesserimus, firmiter obstringimus. Et quia ejusmodi legata antiquitus memoriae appellatae sunt, quarum annuae pensiones secundum regulam statis diebus inter praesentes fuerunt distributae, ideo volumus, ut in posterum quoque haec legata in memoriam defuncti perpetuam sub certa die, cui aut nullae aut tennes praesentiae sunt adscriptae, in librum regulae redigantur et legatae pecuniae redditus quotannis inter praesentes distribuantur.

Cap. XL.

De horis canonicis.

Praeterea vicarii, qui emolumentorum ad ipsorum communitatem spectantium fiunt participes, diligenter per dominum decanum et collegium nostrum sunt admonendi, ut, quae suarum sunt partium, haudquaquam negligant, in choro singulis horis canonicis sint frequentes et tam cantu quam precibus divina officia sedulo perficiant, sub suspensionis, claustris vel alia arbitraria poena, prout capitulum habita ratione negligentiae vel delicti dijudicabit. Tenebuntur etiam vicarii singulis quinque annis librum rationum capitulo edere, ut manifestum fiat, qua fide et diligentia negotia communitatis procurent.

Cap. XLI.

De exhibendis rationibus super beneficia et redditus dominorum.

Sed et ne beneficia quaedam ecclesiastica aut incuria aut malitia procuratorum vel occultentur vel dissipentur, quilibet praelatus fideliter ad capitulum referre debet, quot vicariae, altaria et alia beneficia ad eius provisionem et patronatum spectent, et quibusnam personis ejusmodi beneficia contulerit; qua in re eorum potissimum debet habere rationem, qui maxime sunt idonei vel ad studia vel ad cultum divinum perficiendum.

Similiter etiam una cum exhibitione propriorum reddituum quolibet triennio horum beneficiorum census capitulo significabit et sedulo dabit operam, ne quid detrimenti accipiant, sed potius rationes integrae et salvae conserventur, neque quicquam absque consensu totius capituli immutetur.

Cap. XLII.

De sepultura.

Tandem etiam de honorifica sepultura oportuit nos esse sollicitos. Quoniam itaque longissimis abhinc temporibus et hactenus quoque canonici in adyto seu sacello anteriore nec non in lateribus templi sepulti fuerunt, imposterum quoque canonicis capitularibus id petentibus ibidem locus sepulchri patebit absque ulla remuneratione. Exteri vero, cujuscunque dignitatis erunt, sicuti et canonicorum uxores et liberi haudquaquam admittentur, nisi gravibus hoc exigentibus rationibus, habita hac de re deliberatione, et tum demum, si pro quolibet corpore in templo humato in memoriam defuncti per ejus heredes ecclesiae elapso tricesimo, persoluti fuerint quinquaginta aurei Rhenenses, aut eorundem valor antiquus, nimirum pro quolibet aureo viginti septem denarii Misnici. Uxores autem et liberi canonicorum et ii, quibus consensu capituli certus locus ad sepulturam assignabitur, nimirum dominus superintendens, syndicus et aliae capitulo inservientes personae, in coemeterio, quod in formam crucis noviter exstructum est, vicarii vero vel in porticu basilicae vel in angulis novi coemeterii gratis sepelientur. Si vero quis alius in porticum seu ambitum ecclesiae mortuum inferre voluerit, arbitrariam compensationem capitulo dabit, quo facilius aedificia ecclesiae conservari possint.

Supra scripta statuta omnia et singula ab omnibus canonicis, qui hoc tempore in numero majorum, ut vocant, fuerunt, fideliter et accurate sunt revisa, deliberata et in perpetuum atque inviolabiliter duratura approbata nec non majoris fidei causa non solum ab ipsis propria manu subscripta, sed etiam collegialiter conclusum, ut ab omnibus canonicis futuris ratishabeantur nec non subscribantur.

Actum Martisburgi in capitulo generali 1. Octobris anno 1613.
 Henricus a Gleissenthall praepositus, Theodoricus Bose decanus.
 [Folgen zahlreiche Unterschriften von Kapitularen.]

2. Statut vom 2. Oktober 1620.

Statutum de anno gratiae.

Quamvis supra, sub capite de structura domorum, cautum sit, quod viduae et heredes demortui canonici tantum ad lunare spacium seu unicum mensem a morte defuncti nummorum praesentialem itemque panum et capitulariorum capaces esse possint, attamen in conventu generali, quo infrascripti canonici 2. Octobris anno Christi 1620 omnes praesto fuerunt, non sine gravibus de causis et sufficienti habita deliberatione, praesertim vero, quia tum temporis totum hoc collegium alio prorsus in statu, quam olim sub pontificia religione versatur, unanimi consensu et nemine refragante constitutum et decretum est:

Ut imposterum viduae et haeredes canonicorum, qui vitam cum morte commutarunt, a die et ipso momento obitus defuncti canonici non solum per integrum annum curiam canonicalem et aedificia, quae defunctus quiete possedit, inhabitent, sed etiam omnium aliorum reddituum fiant participes, undecunque isti ad eos spectent, sive sint nummi praesentiales, sive capitularia, sive praebendales panes, sive alia frumenta, sive proventus obedientiarum, praelaturarum, altarium, capellarum, lignorum et omnium aliarum accessionum, quascunque demortuus habuit aut percipere potuit, quocunque nomine redditus isti vocentur.

Quo beneficio etiam praepositorum, decanorum, scholasticorum, custodum, cantorum, cellariorum, pincernarum et aliorum praelatorum, quos vocant, viduae atque haeredes indiscriminatim gaudere debent; idque ut supra facta est mentio, a die mortis, quo canonicus obiit, usque ad diem obitus anniversarium.

Quapropter his ita dispositis, succedens canonicus, sive is ex numero praelatorum fuerit sive non, per integrum annum omnibus redditibus carebit, neque etiam istius successoris canonici vidua et haeredes huius beneficii erunt capaces, qui prius defuncto antecessori suo per totum annum non supervixit atque adeo in realem possessionem reddituum defuncti, quorum habilis esse poterit, non fuit introductus. Interea tamen successor defuncti dignitatem vel nudi canonicatus vel praelaturae tenore statutorum acquirere potest.

Sed et ne post obitum canonicorum inter viduas et haeredes lis oriatur, amplius decretum fuit, ut eo casu, cum defunctus canonicus viduam ex una et haeredes suos atque necessarios ex altera parte reliquit (si videlicet durante anno gratiae, cuius causa hoc statutum introductum est, concordare vivere nequeant) vidua et haeredes inhabitatione

conjunctim utantur, fruantur, de redditibus vero, quicunque illi sint, vidua tertiam et haeredes, unus vel plures, reliquas partes habeant.

Sin vero defunctus ex una parte relinquit viduam, ex altera autem haeredes ex priori, secundo vel tertio matrimonio, tunc vidua quartam, haeredes autem a canonico descendentes, reliquas tres portiones in capita accipiant.

Quod si canonicus defunctus in linea descendentem haeredes legitimos nullos habuerit, tam ascendentes quam collaterales, quicunque illi sint, ab hoc anno gratiae prorsus exclusi sunt, et superstes vidua sola praedictis redditibus fruitor.

Demum si defunctus nec viduam quoque reliquerit, eius successor statim elapso mense (quo durante reditus secundum priora statuta ad defuncti haeredes pertinent) ad canonicatum vacantem adspirare poterit.

Verum enimvero vidua et defuncti haeredes tam ad sarta tecta conservanda quam ad quascunque ministraciones et onera de praepositura, decanatu, scholastria, custodia, celleraria, pincernatu et reliquis praelaturis, nec non de obedientiis et aliis beneficiis, quae defunctus habuit, plenarie praestanda et exhibenda obligati erunt, sub poena sequestrationis omnium reddituum et universalis exclusionis.

Et ne vidua et haeredes aedificia detrimentosa facere possint, confestim post sepulturam defuncti aediles ea inspicere, et quo in statu reperta sint, consignare debent.

Porro neque viduae neque heredibus permissum esto habitationem aedium aut redditus anni gratiae extraneo locare aut gratis concedere.

Atque haec omnia vigore potestatis, quae in condendis statutis collegio canonicorum competit et quam etiam sibi reservarunt ita, ut supra commemoratum est, statuta, decreta et unanimi suffragio atque approbatione corroborata sunt 2. Octobris 1620.

Theodoricus Bose decanus, Georg a Northausen.

[Folgen zahlreiche Unterschriften von Kapitularen.]

IV. Denkschrift des Kammerherrn von Rochow über die Reform des Domkapitels Brandenburg vom April 1822.

Abschrift mit eigenhändigen Korrekturen des Verfassers im preussischen Min. d. Inn. Domstift Brandenburg 8, vol. I.

Ungedruckt.

Soll das Dom Capitel zu Brandenburg durch des Königs Gnade erhalten werden, soll ihm sein uralter Platz in den Berathungen märkischer Land-Stände verbleiben, so möchte die bloße Rücknahme des über ihn (!) ausgesprochenen Todesurtheils wohl nicht hinreichend seyn, vielmehr

würde man darauf Bedacht nehmen müssen, den Losgesprochenen in den Stand zu setzen, daß er fortleben könne, und würde seinem Daseyn einen solchen Zweck geben müssen, der für die Dauer seines Daseins bürgte.

Ersteres wird mittelst Einrichtungen in der inneren Verfassung des Capitels zu erreichen seyn; Letzteres durch die Wahl einer äußeren Bestimmung desselben wie einer davon abhängigen äußeren Wirksamkeit, welche dem ursprünglichen, wie dem späteren historischen Charakter der evangelischen Domstifter möglichst nahe verwandt, den bleibenden Bedürfnissen der Gesellschaft in der Monarchie anzupassen seyn würde.

Die Frage: mit welchen Berücksichtigungen man bey der Wahl innerer organischer Einrichtungen verfahren solle? kann erst alsdann beantwortet werden, wenn man die äußere Bestimmung und Wirksamkeit des Dom Capitels zuvor bezeichnet hat.

Vorschläge für das Eine wie für das Andere werden sich am füglichsten einer Darstellung von dem anreihen lassen, was Bestimmung und Wirksamkeit derselben vor und nach der Reformation gewesen ist.

Bestimmung und Wirksamkeit der Domstifter war bis zur Reformation rein kirchlicher und eigentlich hierarchischer Natur. Eines Theils die Pflanzschule für die hohe Geistlichkeit, die Wahlherrn der Bischöfe, waren sie in der Hauptsache dazu bestellt die Letzteren in ihren geistlichen und weltlichen Geschäften zu unterstützen, in einigen Fällen sie in der Ausübung ihrer geistlichen und weltlichen Macht zu beschränken. Dies muß als ihr ursprünglicher und eigentlicher Zweck betrachtet werden, während die gottesdienstlichen Verrichtungen der Capitularen nicht sowohl wie zum Zwecke gehörig, sondern als eine natürliche Folge von ihrer Eigenschaft als Geistliche anzusehen sind.

Mit der bischöflichen Verfassung der katholischen Kirche in engster Verbindung und vielmehr durch diese bedingt, mußte mit ihr der eigentliche Zweck der Domstifter bey der Reformation verlohren gehen und mußten die Veränderungen, die in der Form des Gottesdienstes wie in den Ansichten der Protestanten über Gottesverehrung vorgingen, auch den Kirchendienstlichen Beschäftigungen der Domherrn in den Augen der Zeitgenossen ihren Wert nehmen; welchergestalt denn die geistliche Natur der Domstifter allmählich verschwunden ist; wogegen sie den Charakter politischer Institute angenommen haben, welche für die Landesherren wie für den Adel gleichviel Wichtigkeit erlangten und deren Wirkungskreis nicht blos in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, sondern vornehmlich in einer bevorrechteten Theilnahme an den Landständischen Geschäften oder vielmehr in Leitung derselben, gesucht werden muß.

Wichtig für die Landesherren sind unsere Domstifte deshalb geworden, weil, seitdem jene die Episcopate mit der Chur vereinigt ge-

habt, ihnen die Ausübung der bischöflichen Rechte bey Collation vacanter Präbenden ein treffliches Mittel gewährte, Verdienste auf eine Art zu belohnen, welche den (!), der den Lohn erhielt, gesellschaftliche und pecuniaire Vorthelle gab, dabey aber weder dem Eigenthum des Fürsten noch dem der Unterthanen zur Last fiel.

Die Wichtigkeit für den Adel entsprang daraus, daß die bedeutendsten der protestantischen Domstifter nur Personen aus altadelichen Geschlechtern — und zwar unter der Bedingung einer Abstammung von einer mehr oder minder großen Anzahl altadelicher Vorfahren — zugänglich waren; weshalb sie in mehrfacher, in finanzieller wie politischer Beziehung ein Mittel zur Unterstützung und Erhaltung des Adels wurden; finanziell wegen der aus den Pfründen dem alten Adel zufließenden Einkünfte, politisch aber

1. wegen des vermehrten Einflusses auf die inneren Angelegenheiten des Landes, vermöge der Landständischen Gerechtsame der Kapitel;
2. weil die bedingte altadeliche Abstammung ein Hinderniß wurde gegen eine allzusehr um sich greifende Vermischung mit dem Bürgerstande, oder vielmehr die Kluft zwischen diesen beiden Ständen durch sie offen erhalten ward, während auf der andern Seite
3. der Umstand, daß der Anspruch auf Stiftsstellen, ein gemeinschaftliches und ausschließliches Gut, so wohl des regierenden (hohen) wie des regierten (niedereren) Adels ward, eine Annäherung, und für einen gewissen Fall eine Gleichstellung beider hervorbrachte.

Gegenwärtig auf die Bestimmung zurückzugehen, welche die Domstifter vor der Reformation hatten, das scheint mir, bey der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, unmöglich zu seyn, solange selbige keine diese kirchlichen Angelegenheiten verwaltende Bischöfe hat und solange diese Angelegenheiten der Kirche von landesherrlichen weltlichen Behörden verwaltet werden; man wird daher bey der künftigen Zusammensetzung der Domstifte, deren ursprünglichen Zweck zwar berücksichtigend, bei Ausmittlung ihrer künftigen Bestimmung jedoch vornehmlich den Charakter ins Auge fassen müssen, den sie seit der Reformation behauptet haben, wird ihnen aber eine ihrem ursprünglichen Charakter verwandte Wirksamkeit mitübertragen können.

Zu dem Ersteren fordert die Wiederherstellung des Domcapitels zu Brandenburg dessen Geschichte gewissermaßen auf, zu dem andern zeigt sie den Weg; denn

1. legt sie uns die Pflicht auf, eingedenk zu seyn, daß die geistliche Wirksamkeit gerade dieser Stiftung es war, welche schon im 12. Jahrhundert die Verbreitung der Lehre Jesu Christi in unseren

Gegenden förderte und dessen Kirchen hier gründen half, und im 16. seculo die Einführung des gereinigten Erkenntnisses des Evangelii vorbereitete.

2. beweiset sie in einer großen Anzahl von Beispielen, wie häufig unsere Landesherrn — während einem Zeitraum von drittehalb hundert Jahren — in Ausübung ihres bischöflichen Rechts bey Collation der Präbenden treue Diener und um das Vaterland hochverdiente Männer belohnt haben.
3. lehrt sie, daß der Kurmärkische Adel — unter den Regierungen der Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg — einen receßmäßigen Anspruch auf Erhaltung der Domstifter zu seinen Gunsten erworben habe.
4. ruft sie uns ins Gedächtniß, mit welchem Erfolge und Eifer unser Prälaten-Stand seine Obliegenheit als der Leitende unserer Landständischen Angelegenheiten erfüllt hat.
5. überzeugt sie uns, daß die Capitularen zu Brandenburg durch Gründung von Erziehungs-Anstalten und insonderheit einer zur Vorbereitung junger Edelleute zum practischen Leben ihres Standes wie durch beharrliche Theilnahme an dem Erziehungsgeschäft, sich des Geistes des früheren wie des späteren Zweckes der Domstifter eingedenk erwiesen haben.

Hiernach, deucht mir, würde man den geschichtlichen Karakter dem Wesen nach festhalten, wenn man das Brandenburger Domstift zu einem Institute machte, mittelst welchem, durch ihre Stellung und ihre Tugenden ausgezeichnete Geistliche und nicht reich begüterte aus dem Krieger- oder Zivildienst geschiedene Glieder des in der Monarchie landsässigen Adels, durch des Königs Majestät oder durch das Capitel, für Verdienste und Letztere auf eine Art belohnt würden, welche die Belohnten in die Lage setzte ihr Leben in einer würdigen Stellung zur Gesellschaft, frei von pecuniären Sorgen und in einer nicht anspannenden, aber dennoch sehr gemeinnützigen Thätigkeit zu beschließen.

Dies würde meines Erachtens erreicht werden, wenn man

A. dem Capitel

1. mindestens eine Theilnahme an der Leitung Landständischer Angelegenheiten überlassen.
2. ihm die specielle Aufsicht und Leitung nicht sowohl des Ritter-Collegii, sondern der ganzen öffentlichen Erziehung des Kurmärkischen Adels und die Curatel über alle hieher einschlagende Stiftungen würde übertragen wollen; und

B. wenn man die seitherigen Statuten des Domcapitels in folgender Art abänderte.

I. An Statt der mit Einschluß der Probstey bestehenden Major-Praebenden würden 14 Domherrn-Stellen gegründet, nämlich 4 geistliche und 10 weltliche.

Die 4 geistlichen Stellen dürften verfassungsmäßig zu bestimmen seyn:

- a) die eine, zur Erinnerung an das Bisthum von Brandenburg für denjenigen Geistlichen, welchem des Königs Maj. die Benennung eines Bischofs zu ertheilen geruhen;
- b) zwei für die beiden jedesmaligen ältesten geistlichen Mitglieder des Consistorii der Provinz;
- c) eine für den 2. Director am Ritter-Collegio, welcher als solcher Domherr von Brandenburg [sein] und Sitz und Stimme im Capitel haben müßte.

Von den 10 weltlichen Stellen wäre Eine mit einer zu gründenden ersten Director-Stelle des Ritter-Collegii zu verbinden.

II. Die Dom-Probstey mit der dazu gehörigen Praebende vergäben des Königs Majestät extra turnum; die mit der ersten Director-Stelle des Ritter-Collegii verbundene die Kurmärkische Ritterschaft auf Vorschlag des Capitels oder umgekehrt, jedoch unter Bestätigung des Königs. Rücksichtlich der Vergebung der übrigen 10 Praebenden fände der vor Promulgation des Aufhebungsgesetzes verfassungsmäßig gültig gewesene turnus statt.

III. Ob die Minor Stellen und die herkömmliche Ascension beyzubehalten, will ich dahin gestellt seyn lassen.

IV. Die bisherige Einrichtung, daß die Erben des verstorbenen Praebendati die Revenuen des mit dem Michaely-Tage nach dem Sterbefall ablaufenden anni deserviti bekommen, würde beyzubehalten seyn. Dagegen dürften die Revenuen des Gnadenjahres dem Ritter-Collegio zu Gute kommen oder vom Kapitel anderweitig auf Erziehung oder Unterstützung junger märkischer Edelleute — eventualiter auf die der hinterlassenen Kinder des verstorbenen Domherrn — verwendet werden. Die Revenuen des 3. Jahres bezöge der neue Domherr; wohlverstanden, daß diese Einrichtung erst alsdann ins Leben treten könnte, wenn die gegenwärtigen Inhaber der Präbenden ausgestorben seyn werden, da solchen ein verfassungsmäßiges Recht auf die Vererbung der Revenuen in dem Gnadenjahr auf ihre Nachkommen zusteht.

V. Zur Qualification eines der weltlichen Domherrn wird erforderlich zu machen seyn,

- a) daß er von väterlicher Seite von einem in der Preußischen Monarchie (und bei den Ernennungen durch das Capitel in der Kurmark) landsässigen altadeligen Geschlechte abstamme; daß er außerdem einen Stammbaum von 4 ritterbürtigen Ahnen produciren oder doch daß seine Mutter von adlicher Geburt sey.

- b) Zur Erwerbung der mit dem 1. Directorat des Ritter-Collegii verbundenen Praebende sind die sub a. c. u. d. angeführten Bedingungen erforderlich. Die Erfordernisse sub a. werden aber dahin modificirt werden können, daß der Praebendarius überhaupt von Adel sey.
- c) daß er sich zu einer der evangelischen Kirchengemeinschaften bekenne, und notorisch ein gottesfürchtiger, rücksichtlich seiner Sitten, sowie Ehre ganz vorwurfsfreyer Mann sey.
- d) daß er dem Könige mit Auszeichnung gedient, oder durch ausgezeichnete Handlungen Ansprüche auf die Erkenntlichkeit des Vaterlandes erworben habe.

VI. Die bisher üblich gewesenen Resignationen mittelst Verkauf müßten nicht mehr gestattet seyn.

VII. Unsittlicher Lebenswandel, die Aeüßerung oder Bethätigung irreligioeser und unsittlicher wie antimonarchischer Grundsätze zöge den Verlust der Präbende nach sich.

Lebhaft empfinde ich das höchst Mangelhafte des vorstehenden Vorschlags; möge er nur als ein hingeworfener Versuch betrachtet werden, aber die Aufmerksamkeit von geeigneten Männern auf den behandelten Gegenstand ziehen.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch die Frage zu stellen, ob, da neuerdings die Theilnahme der Geistlichkeit an der Landständischen Berathung gefordert worden, man solche nicht etwa dadurch gewähren könnte, wenn man dem Kapitel gestattete, zwei Abgeordnete auf den Landtag zu schicken mit der Bestimmung, daß der geistliche Domherr deputatus perpetuus seyn solle.

Geschr. Berlin im April 1822.

gez. von Rochow.

V. Gutachten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm über die Reorganisation des Domstifts Brandenburg vom November 1825.

Original, eigenhändige Niederschrift des Kronprinzen, in Geh. St.-A.
Rep. 89, H. XX, Nr. 7.

Ungedruckt.

Des Königs Majestät haben meine Ansicht über den. von einer besonders ernannten Commission entworfenen neuen Organisations Plan des Brandenburgers Capittels verlangt. Ich thue es hier mit einer Art Beklommenheit, da ich mich wohl instande fühle, einige Mängel des neuen Planes zu begutachten, aber weit entfernt bin, selbst Vorschläge zu machen, von denen ich sagen könnte, daß sie bestimmt besser, das

heißt ausführbar, den Bedürfnissen der Kirche entsprechen, oder die stattfindenden Rechts-Collisionen beseitigend sind. Es ist immer leichter einzureißen als zu bauen, das weiß ich wohl, und davon durchdrungen, habe ich die Feder zur Hand genommen, muß aber dennoch jetzt damit anfangen, ein wenig einzureißen.

Die Geschichte unseres Landes und unserer Landeskirche zeigen eine sehr schwer zu lösende Verwicklung von Rechten am Dom-Capittel zu Brandenburg. Man kann mit gutem geschichtlichen Grunde sagen, daß die Kirche und der ritterbürtige Adel gleiches Recht daran haben. Dem Nahmen, den Formen, der Bedeutung, der Weise nach, womit die Domherren aufgenommen wurden, den Rechten nach war es eine kirchliche Corporazion — dem Herkommen, den Verträgen, den Bestätigungen nach (namentlich der Bestätigung bei der Reformation) zu Folge, hatte der ritterbürtige Adel allein das Recht auf die Domherrenstellen. Die Commission, welche Vorschläge zur Reorganisazion des Stifts Allerhöchsten Orts [vorzulegen] beauftragt war, kannte dies wohl und wollte das Problem lösen — zu dem Ende schlägt sie vor die Pfründen in weltliche oder adeliche und in geistliche zu theilen. Zugleich sollen die alten Pfründen nach gewissen Verhältnissen in sich getheilt und dadurch vermehrt werden. An der Spitze der Weltlich-adelichen Domherren steht ein Dechant, an der Spitze der geistlichen ein neu zu creirender Provinzialbischof, auch gehört zu letzteren der Rector der Ritteracademie.

Gegen die Theilung des Capittels in weltlich und geistlich, habe ich die meisten Bedenken, ja ich möchte sagen einen Widerwillen. Diese Theilung läßt nicht die Rechte der Kirche und des Adels am Stifte, sondern zerschneidet sie.

Die Anwendung der mich leitenden Grundsätze, auf den Plan der Commission wird meine Meinung davon deutlich machen. Hier sind sie:

Wenn solche alte Stiftung mit all ihren Mängeln und Mißbräuchen bestehend gelassen wird, so erträgt man dieselben fast wie Altersschwächen; umsomehr nun wenn erklärt wird, daß Mängel und Mißbräuche erkannt und zukünftig, mit möglicher Berücksichtigung der rechtlichen Ansprüche weggeräumt werden sollen, um die Stiftung ihrem ursprünglichen Zwecke, ihrer Bestimmung wieder anzupassen. Anders, als zur Erreichung dieses Zweckes kann ich mir eine solche Reorganisazion nicht würdig denken. Der Zweck nun der Domstifter ist ein Geistlicher. Zu Erreichung desselben finde ich in dem vorliegenden Plan keine Spur. Nach demselben scheint mir die Sache, für geistl. u. weltl. Domherren in ein leeres Pfründenwesen, ohne Beruf, ohne Pflichten, sich aufzulösen. Bei dem weltlichen Theil ist nicht einmal erprobte, christliche

Gesinnung bedingt um dem Prälaten-Nahmen nicht geradezu Unehre zu machen: Eben so wenig ist beim geistlichen Theil kirchlicher Zweck zu finden. Einigen Predigern Zulage, Stern oder Titel zu schaffen kann dafür nicht gelten; man läuft im Gegentheil Gefahr noch mehr weltlichen Sinn, Ehrgeitz oder Stolz in dem Stande zu wecken, als leider! schon jetzt darin ist.

Ich glaube nichts weiter ausführen zu brauchen, um meine Haupteinwürfe gegen den Plan zu bezeichnen und zu erklären.

Jetzt nur noch einige wenige Nebenbemerkungen, einzelne Theile des Planes betreffend

1. über die Stellung des Bischofs. Es ist hier nicht der Ort und mein Auftrag geht nicht dahin zu untersuchen, was überhaupt von Bischöfen im Kirchenregiment und insbesondere in unserer Kirche und unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu halten sey — auch will ich mich, der Kürze der Zeit wegen, nicht damit aufhalten zu untersuchen, was unter der etwas dunkeln Benennung eines Provinzial (Provinz heist im Kirchlichen meines wissens der Sprengel eines Erzbischofs. So war Schottland die Provinz des Erzb. von St. Andrew's, so ist das nördliche England die Provinz des Erzb. v. Yorck, das südliche die des Erzb. v. Canterbury etc. etc.) Bischofs verstanden werden soll — ich will annehmen es wäre ein Bischof von Brandenburg wieder da, so finde ich die Stellung, welche ihm die Commission angewiesen hat, durchaus verschoben. Die ehemaligen Bischöfe von Brandenburg vor und nach der Reformation, sowie sämtliche Bischöfe evangelischer und römischer Confession (die Bischöfe der Bruderkirche ausgenommen) haben niemals **in**¹⁾, sondern immer **außer**¹⁾ und **über**¹⁾ ihren Dom Capitteln gestanden. Die Dom Capittel in episcopal Kirchen sind jederzeit das Consistorium des Bischofs und des Sprengels.

2. Die Stellung des Rectors der Ritter Academie betreffend. Die Academie ist eine Stiftung des Capittels, der Rector also ein dem Capittel untergeordneter Beamter. Ich trage daher Bedenken seine Stellung als Domherr und Mitglied des Capittels passend zu finden. In den alten Hoch- und Erzstiftern des Reiches waren nicht alle Pfründner Domherren und bestand ein Unterschied zwischen Domherr und Canonicus, welche letztere nicht Sitz und Stimme im Capittel hatten. Ein ähnliches Verhältniß könnte ich mir hier auch als möglich denken für diesen Fall.

Das ist, soweit ich zu übersehen vermag, alles was ich gegen das Reorganisazions-Project der Commission zu bemerken gefunden habe.

¹⁾ Doppelt unterstrichen.

Natürlich ist die Frage, was ich nun an die Stelle zu setzen wünschte? Ich weiß nicht, ob die Beantwortung dieser Frage direct in meinem Auftrag liegt — und wenn das nicht, so bitte ich das folgende als nicht geschrieben zu betrachten.

Meine nächste Antwort auf obige Frage ist: **vorderhand nichts**¹⁾. Ich wünsche aber sehr, da ich die Mängel und Mißbräuche der alten Stiftsverfassung einsehe, daß Vorbereitungen zu einem bessern, dem Zweck der Stiftung wieder entsprechenden Zustande gemacht werden. Der Einführung eines solchen muß eine sehr vielseitige, gründliche Prüfung des Vorzuschlagenden vorhergehen. — Ich will zwar kurz meine eignen Ideen darüber angeben, bin aber nicht so eitel zu glauben, daß sie reif wären jetzt schon einer vorbereitenden Prüfung unterworfen zu werden.

Meine Ideen sind die einfache Anwendung des Grundsatzes: die Verfassung des Dom Capittels wieder 1. auf den Zweck seiner Stiftung zurückzuführen und zwar 2. mit möglicher Rücksicht auf die daran bestehenden Rechte.

Ersteres erscheint mir weniger schwierig als das zweite — und ohne diesen mir nothwendig scheinenden Zusatz würde ich ohne Bedenken den Vorschlag gemacht haben: das Dom Capittel wieder Eins mit dem Consistorium der Provinz Brandenburg zu machen und zwar 1. die Anzahl der Pfründen, nach der Anzahl der Consistorial-Räthe einzutheilen und 2. jedem Consistorial-Rath eine Domherrnstelle zu ertheilen, 3. für den Adel die Dechanten- oder Propststelle und zwey oder mehrere Domherrenstellen zu reserviren, wodurch die Adelsbank der Consistorien, wie diese bey der Reformazion eingerichtet wurden, wieder hergestellt würde. — Der Propst oder Dechant würde die Administration der Stiftsgüter haben, jährlich 1 oder mehrere Male dem versammelten Capittel Rechnung ablegen und dasselbe auf dem Landtage vertreten — deshalb auch nicht eigentliches Mitglied des Consistorii seyn.

Doch ich sehe, daß ich schon zuviel in die détails eingehe. Ich will bey der Grundidee des Vorschlags stehen bleiben, Capittel und Consistorium wieder zu vereinigen.

Ist der Staat zu einseitiger Aenderung der Verfassung befugt und kränkt er dadurch keine wohl erworbenen Rechte, so scheint mir diese Idee der Nachfolge werth — (sie verbindet manche Vortheile, nemlich den der Ersparniß der Gehälter des hiesigen Provinzial-Consistorii). Ich kann die Frage über die Befugniß nicht entscheiden. Ich habe manche Bedenken darüber. — Wären sie gegründet, so wird der Plan unausführbar ohne Zustimmung des Capittels oder des branden-

¹⁾ Dreimal unterstrichen.

burgischen Adels, oder beyder. — Angenommen man wolle oder könne die Zustimmung nicht erhalten, so muss der Plan mit möglicher Beibehaltung der Grund Idee modifizirt werden. Die gänzliche Verschmelzung beider Institute könnte nicht mehr stattfinden, wohl aber eine Theilnahme des Capittels am Consistorio. Die Pfründen würden dann nur von Edelleuten besessen werden. Aus den Domherren würde dann nur die Ritterbank im Consistorio wieder gebildet werden, welche sie vielleicht abwechselnd ausfüllen könnten, je nachdem die Pfründen zahlreich wären — die erste Bedingung beyder¹⁾ Vorschläge würde die gewissenhafteste Auswahl aus dem Adel zu den Domherrenstellen seyn, eine weise Erschwerung¹⁾ zu den Stellen zu gelangen durch strenge, unwiderruflich festzuhaltende Bedingungen des Wandels, der Bildung, des Rufes, des Glaubens.

Ich widerstehe der Versuchung vieler Einzelheiten, détail-Vorschläge etc. zu erwähnen, die sich meinen Ideen natürlich beygesellen, wie z. B. über das Verhältnis der Domherren (und namentlich der Adlichen) zur Geistlichkeit, über ihre kirchliche Wirksamkeit und Pflichten etc. etc. — Das würde noch zu weit führen und ist ohnedem noch nichts weniger als reif in meinem Kopf.

Jetzt da ich am Ende des Aufsatzes bin, habe ich, womöglich noch mehr Bedenken, als wie ich mich hinsetzte um ihn anzufangen. Ich fühle lebhaft die ganze Schwäche der Arbeit. Ich habe gesucht, soviel es in meinen Kräften stand, dem Befehl Sr Majestät nachzukommen — mich tröstet allein, daß man von mir nichts gründlicheres oder ausführlicheres erwarten durfte.

Berlin, November 1825.

Friedrich Wilhelm.

VI. Statuten des Domkapitels Brandenburg vom 30. November 1826.

Original, Papierhandschrift von 8 Foliobl., vom König und von dem Minister v. Schuckmann eigenhändig unterzeichnet, mit einem am Ende der Statuten über der ausgelegten schwarz-weißen Heftsehnur aufgedruckten Majestätsiegel, im Archiv des Domkapitels Brandenburg. Gleichzeitige Abschrift im preuss. Min. d. Inn. Domstift Brandenburg 8 vol. II.

Im Auszug gedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 11. Mai 1827, S. 85.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp. thun kund und fügen hiermit zu wissen. In Anerkennung der denkwürdigen Stelle, welche das Domstift zu Brandenburg in der Geschichte

¹⁾ Doppelt unterstrichen!

der Kurmark einnimmt, und in Erwägung, daß dasselbe mit den Ständen und besonders mit der Ritterschaft dieser Provinz, seit uralter Zeit in mehrfach enger Verbindung gestanden, zugleich auch in der Absicht, Uns und Unsern Nachkommen ein Mittel zu erhalten, ausgezeichnete Verdienste Unsrer getreuen Unterthanen auf eine würdige Weise zu belohnen, haben Wir dessen Wiederherstellung beschlossen, ihm auch bereits durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz vom 1. July 1823 aufs neue eine ehrenvolle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes, sowie den ersten Platz unter den dortigen Ständen angewiesen. Da Wir Uns aber überzeugt haben, daß die seit der Reformation bestandene Verfassung dieses Stifts derjenigen Bestimmung nicht mehr angemessen sey, welche Wir mit seiner Wiederherstellung bezwecken, so finden Wir Uns bewogen, demselben die nachfolgenden Statuten zu ertheilen, die zeitherigen vom Jahr 1588 aber, und sämmtliche durch Observanz entstandene Einrichtungen, insoweit solche nicht in das gegenwärtige Statut mit deutlichen Worten ausdrücklich wieder aufgenommen sind, hiermit aufzuheben.

Art. I.

Das Dom-Capitul besteht hinführo mit Einschluß eines Dechanten aus zwölf Domherren, von denen zur Erinnerung an die ursprüngliche, und mit Berücksichtigung der späteren Bestimmung der evangelischen Domstifter drey geistlichen und neune weltlichen Standes seyn sollen.

Art. II.

Die Besetzung von acht der weltlichen Domherrnstellen erfolgt durch Uns; die Neunte soll mit dem Amte eines 1ten Directors der Ritter-Academie zu Brandenburg, den die Ritterschaft der Kurmark Brandenburg unter Unserer Bestätigung zu erwählen hat, für die Dauer dieses Amtes verbunden seyn.

Art. III.

Von den geistlichen Domherrnstellen werden zwey von Uns Allerhöchst selbst an evangelische Geistliche mit der Maaßgabe verliehen, daß, wenn innerhalb der Provinz Brandenburg ein evangelischer Bischof von Uns ernannt ist, derselbe zugleich für die Dauer seines Amtes ein Mitglied des Domstifts wird. Die dritte geistliche Stelle wird mit dem Amte des zweiten Directors der Ritter-Academie zu Brandenburg, der geistlichen Standes seyn muß und vom Domcapitul zu ernennen ist, jedoch nur die mit seiner Stelle verbundene Praebende bezieht, und in den Angelegenheiten des Stifts kein Stimmrecht erhält, verbunden.

Art. IV.

Der Dom-Dechant wird von dem Domcapitul aus der Mitte der weltlichen Domherrn erwählt, und von Uns bestätigt.

Art. V.

Die mit den 12 Stellen im Domcapitul verbundenen Praebenden zerfallen hinsichtlich ihres Betrages in drey Klassen, eine jede aus vier in ihrem Einkommen ganz gleichen Praebenden bestehend, von denen jedesmal drey für weltliche und eine für einen geistlichen Domherrn bestimmt sind. Das Gesamt-Einkommen aus den 12 Praebenden wird unter die drey Klassen dahin vertheilt, daß die erste sechs, die zweite vier und die dritte zwei Theile empfängt.

Art. VI.

Von den weltlichen Praebenden der 1ten Klasse ist eine für immer mit dem Decanate verbunden. Die übrigen weltlichen Praebenden der beiden ersten Klassen werden nur durch Ascension erworben, so daß ein von Uns neu ernannter weltlicher Domherr, als jüngstes Mitglied des Domstifts, jederzeit nur eine Praebende der dritten Klasse erhält. Wenn also eine weltliche Praebende der ersten Klasse außer dem Decanat erledigt wird, so rückt der älteste Domherr der zweyten Klasse in die Praebende der ersten und die hierdurch oder durch den anderweitigen Abgang eines Domherrn der zweyten Klasse erledigte Praebende dieser Klasse erhält der älteste Domherr der 3ten Klasse, dessen bisherige Praebende der von Uns neu ernannte Domherr zu beziehen hat.

Art. VII.

Was die geistlichen Domherrnstellen betrifft, so bestimmen Wir die Praebende der ersten Klasse für den jedesmaligen evangelischen Bischoff der Provinz Brandenburg oder in dessen Ermangelung für den von Uns zum geistlichen Domherrn ernannten evangelischen Geistlichen, dessen Stelle Wir mit dieser Praebende ausstatten. — Die Präbende der zweiten Klasse ist mit der Stelle des zweyten Directors der Ritter-Academie verbunden. — Die Präbende der dritten Klasse wird dem zweiten von Uns ernannten geistlichen Domherrn verliehen.

In diese Präbenden wird nicht aufgerückt, und sie werden nur während der Amtsdauer bezogen.

Art. VIII.

Zur Qualification eines weltlichen Domherrn (einschließlich des ersten Directors der Ritter-Academie) ist erforderlich:

- a) der Beweis, daß derselbe aus einer rechtmäßigen Ehe entsproßen

und von innländischer adlicher Geburt sey, wobei jedoch der Nachweis der Abstammung von einer bestimmten Anzahl adlicher Vorältern nicht gefordert werden soll.

b) Gemeinschaft mit der evangelischen Kirche.

c) das zurückgelegte 21. Lebensjahr.

Was die von Uns zu ernennenden Domherrn besonders betrifft, so behalten Wir

d) Uns vor, nur dem Staate geleistete Dienste nach Höchst Eignem Ermessen durch die Verleihung einer Präbende zu belohnen.

Art. IX.

Der Dom-Dechant und sämtliche Domherrn sind berechtigt, das von Unserm Durchlauchtigen Vorfahr Friedrich II. Majestät dem Dom-Capitul verliehene Ordenskrenz nach Vorschrift der am 4. Februar 1755 darüber ausgestellten Verleihungs-Urkunde an einem schwarzen Bande um den Hals zu tragen, auch sind dieselben, doch mit Ausnahme des zweiten Directors der Ritter-Academie, befugt, das in der angeführten Verleihungs-Urkunde für die ehemaligen canonicos residentes vorgeschriebene Kreuz auf der linken Brust im Kleide gestickt zu führen; desgleichen soll die herkömmliche Ordenstracht, welche in einem über der gewöhnlichen Kleidung zu tragenden damastenen sogenannten Chor-Rock von violetter Farbe für den Dom-Dechanten und von schwarzer Farbe für die Domherrn nebst einem Barette von beziehungsweise violettem und schwarzem Sammt besteht, von sämtlichen weltlichen Mitgliedern des Domcapituls bey der Einführung eines neu erwählten Dechanten oder eines neu ernannten Domherrn sowie bey sonstigen feierlichen Versammlungen des Domcapituls als auch bey andern feierlichen Gelegenheiten, bey denen ein Mitglied des Domcapituls im Auftrage desselben erscheint, getragen werden können.

Art. X.

Bei Einführung eines neuen Domherrn ist folgendes Verfahren zu beobachten: Der neue Domherr, mit der Ordenskleidung bekleidet, wird von zweyen dazu beauftragten Domherrn in die zu den Zusammenkünften des Domcapituls bestimmte sogenannte Capituls-Stube geführt, woselbst sich der Dom-Dechant mit den versammelten Dom-Capitularen befindet. Der Dom-Dechant empfängt ihn und stellt ihn dem Capitul als dessen neues Mitglied vor, und lässt dann auch durch den Syndicus die gegenwärtigen Statuten vorlesen. Hierauf leistet der neue Domherr mittest Handschlag dem Dom-Dechant das Versprechen an Eides Staat (!), Uns und Unserm Hause treu und gehorsam seyn und die Satzungen der Statuten befolgen zu wollen, wonach der Dom-Syndicus ihm die Ordens-

Insignien überreicht. Demnächst begiebt sich der Dechant und Capitul, der neue Domherr von den beiden dazu ernannten Domherrn geführt, in die Domkirche, nimmt daselbst auf denen im Chor zur rechten und linken Seite des Altars befindlichen Sitzen Platz und wohnt einem für diese feierliche Handlung veranstalteten Gottesdienste bey, der in Ablesung der Liturgie und einer vom ersten Domprediger vor dem Altar zu sprechenden Rede besteht. Nach Beendigung des Gottesdienstes, kehren Dechant und Capitul in die Capitulsstube zurück und schreiten daselbst, sobald dem neuen Domherrn der Platz, den er fortan in der Capitulsversammlung einzunehmen hat, angewiesen worden, zur collegialischen Berathung über die currenten Geschäfte, welches nur bei der Einführung des zweiten Directors der Ritter-Academie wegfällt. — Wenn ein neuer Dechant eingeführt wird, so leistet derselbe dem Senior und dem versammelten Capitul durch Handschlag das obgedachte Versprechen, und wird hiernächst vom Senior und dem ältesten Domherrn in die Kirche geführt, woselbst ihm der Sitz in der Kirche angewiesen wird, so wie er nach der Rückkehr in die Kapitulsstube den obersten Platz einnimmt.

Vermögen und Gerechtsame des Domstiftes.

Art. XI.

Wir verleihen dem gegenwärtig wieder hergestellten Domstift das gesamte Vermögen an liegenden Gründen, Renten, Pächten, Activ-Capitalien, Inventarien und Mobilien mit den jetzt darauf haftenden Schulden, sowie alle Rechte und Gerechtigkeiten an Gerichtsbarkeit, einschließlich der Polizey und Patronaten, in deren Besitz das Domstift sich zur Zeit der Erlassung Unseres Gesetzes vom 30ten Oktober 1810 befunden hat, und worin dasselbe mit Unserer Genehmigung noch bis jetzt, jedoch nach den Bestimmungen der über den Grundbesitz seitdem gesetzlich ergangenen Anordnungen verblieben ist, als volles Eigenthum zur Benutzung und Ausübung, mit der Beschränkung, dass dasselbe zu Verfügungen über die Substanz des Grund- und Capital-Vermögens mithin auch zur Aufnahme neuer Capital-Schulden nicht ohne unmittelbare Landesherrliche Genehmigung berechtigt seyn soll.

Verwaltung der capitularischen Angelegenheiten, capitularische Versammlungen, Functionen des Dechanten.

Art. XII.

Behufs der Wahrnehmung alles dessen, was dem Dom-Capitul in Beziehung auf die Verwaltung seines Vermögens und die Ausübung der demselben beigelegten Befugnisse obliegt, bilden Dom-Dechant und sämtliche Domherren mit Ausnahme des 2. Directors der Ritter-Academie

ein Collegium, in welchem dem Dechanten der Vorsitz und bei Stimmen-gleichheit die Entscheidung zusteht, und welches alljährlich zu Michaelis zusammentritt. Der Domdechant, welchem die specielle Leitung der Angelegenheiten des Domstifts und die Bearbeitung der laufenden Geschäfte, wie die Kassen-Curatel und die Aufsicht über die Stiftsbeamten obliegt, giebt in diesen alljährlich statthabenden Versammlungen dem Dom-Capitul Kenntniss von der Lage der Verwaltung, legt die Rechnungen zur Revision und Decharge vor, und bringt alle diejenigen Gegenstände zur Berathung, welche nach einer vom Domcapitul zu entwerfenden und von Unserm Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Instruction der Entscheidung des gesammten Capituls bedürfen werden.

Wenn die Geschäfte es erfordern, so ist der Dom-Dechant befugt, außer jener jährlichen, auch außerordentliche Versammlungen des Dom-capituls anzusetzen.

Vom Amte des Senior.

Art. XIII.

Dem nach dem Datum der Ernennung ältesten weltlichen Domherrn, welcher den Titel eines Senior des Domstifts führt, liegt die Verpflichtung ob, den Dom-Dechanten bei seiner Amtsführung zu unterstützen und ihn bei Abwesenheiten und Behinderungen zu vertreten, auch während der Vacanz des Decanats die mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte zu führen.

Art. XIV.

Dem Dom-Capitul ist zunächst verstattet, dem Dom-Dechanten ausserdem noch ein anderes weltliches Mitglied zur Geschäftsführung beizuordnen oder auch ein solches dem Dom-Senior zu substituiren.

Art. XV.

Wegen des Ranges der Capitularen unter einander setzen Wir fest, daß

1. der Dom-Dechant, als Vorstand des Capituls, den ersten,
2. der Senior, als sein beständiger Substitut, den zweiten Platz über sämmtliche sowohl weltliche als geistliche Domherren erhalte, und
3. der Rang der übrigen Domherren nach den Klassen ihrer Präbende und in dieser nach dem Datum ihrer Ascension oder Ernennung sich bestimme.

Art. XVI.

Sämmtliche Einnahmen des Domstifts sowohl in baarem Gelde als an Naturalien, die Curien-Gefälle ausgenommen, fließen in eine, unter

der speciellen Aufsicht des Dechanten stehende gemeinschaftliche Kasse des Domstifts; aus derselben wird zuvörderst entrichtet:

1. ein Praecipuum für den Dom-Dechanten, bestehend in:

20 Rthlr.	in	Preuß.	Courant	an	baarem	Gelde,
5 Rthlr.		Thesaurarien-	Gehalt,			
7 Winspel	16	Scheffel	8	Metzen	Roggen,	
2	"	21	"	3	"	Hafer,
		1	"	3	"	Weizen.

2. Wenn ein Domherr der IIten oder IIIten Klasse zur permanenten Unterstützung des Dom-Dechanten in der Geschäftsführung vom Dom-Capitul bestellt ist, ein Praecipuum für diesen bestehend in:

88	Rthlr.	12	gr.	in	baarem	Gelde,
23	Scheffel	1	Metze	Roggen,		
23	"	1	"	Gerste,		
3	Winspel	20	Scheffel	4	Metzen	Hafer.

3. Die Besoldungen und andere Verwaltungskosten,
4. Die Grund- und Communal-Abgaben,
5. Der Passiv-Zinsen-Bedarf mit einer verhältnismäßigen Summe zur Tilgung der Schulden,
6. ein alljährlich für das kommende Jahr oder nach dem Bedarf ein auf einen längeren Zeitraum vom General-Capitul auszuwerfendes Aversum für Instandhaltung der Gebäude und für Extraordinaria. Hiernächst wird das Residuum und zwar das baare Geld und die Naturalien ein Jedes insbesondere, in 12 gleiche Theile getheilt, welche nach den Bestimmungen des Art. V von den einzelnen Domherrn bezogen werden.

Die mit Einschluß der Probstei vorhandenen 7 Curien und die daran haftenden Gefälle werden, die Probstei dem jedesmaligen Dechanten und die übrigen 6 Kurien den 6 ältesten Domherren zur Benutzung angewiesen. Nur der zweite Director der Ritter-Academie nimmt an dieser Benutzung keinen Theil.

Eine Option in Erledigungs-Fällen soll nicht statt finden, sondern der nächstfolgende Domherr die Curie erhalten, die sein abgegangener Vorgänger benutzte.

Art. XVII.

Die Erben des verstorbenen Domherrn beziehen die Einkünfte seiner Präbende bis nach Ablauf des mit nächstem Michaelis nach dem Todestage zu Ende gehenden Deservit-Jahres. Es findet weder ein Beneficium des Gnaden-Jahres für die Erben noch ein Beneficium des

Klosterjahres und der Carenzen für das Capitul statt. Der Neu-Präbendirte gelangt daher mit Ablauf des Deservit-Jahres zum vollen Genuss seiner Präbende.

Art. XVIII.

Unsern Minister des Innern bestellen Wir hiermit zu der dem Dom-Capitul vorgesetzten Aufsichtsbehörde und verpflichten ihn, dafür zu sorgen, dass die capitularischen Angelegenheiten immer in dem durch gegenwärtiges Statut vorgeschriebenen Gang erhalten werden. Das Dom-Capitul hat sich insonderheit bei allen Gegenständen, die einer höhern Genehmigung bedürfen, an ihn zu wenden.

Art. XIX.

Das Capitul ist verpflichtet, den Tod eines Domherrn Uns unmittelbar und gleichzeitig Unserm Minister des Innern, auch, wenn der Verstorbene ein geistlicher Domherr war, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, anzuzeigen.

Art. XX.

In welcher Art die in vorstehender Bestimmung enthaltene neue Verfassung des Dom-Capituls mit Aufrechthaltung der Gerechtsame der gegenwärtigen Domherren und Beneficiaten und billiger Berücksichtigung der Ansprüche der Minoren allmählich ins Leben treten soll, haben Wir in einer besonderen Verordnung vom heutigen Tag angeordnet.

Art. XXI.

Ueber die Wirksamkeit des Dom-Capituls in Beziehung auf die Ritter-Academie werden die erforderlichen Bestimmungen einer besondern Anordnung vorbehalten.

Art. XXII.

Im Übrigen behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich vor, die Organisation des Domstifts zu Brandenburg durch Erweiterung oder Beschränkung oder gänzliche Aufhebung der gegenwärtig ertheilten Bestimmung angemessenen Abänderungen zu unterwerfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 30^{ten} November 1826.

S.

Friedrich Wilhelm.
S. v. Schuckmann.

Orts-, Namen- und Sachregister.

Bischöfe und Koadjutoren sind durch das hinter ihrem Namen in Klammer hinzugefügte Bistum — bei Koadjutoren mit dem Zusatz „Koadj.“ — kenntlich. R hinter den Worten Brandenburg, Herford, Sächsische Stifter bedeutet die Reorganisation der Kapitel Brandenburg, Herford, Merseburg, Naumburg, Zeitz im 19. Jahrhundert und bei Brandenburg ausserdem die im Anhang abgedruckten reformierten Stiftsstatuten von 1826. S hinter den Namen Merseburg, Naumburg, Zeitz verweist auf die im Anhang abgedruckten Statuten dieser Kapitel aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Alle Zahlen sind Seitenzahlen mit hochgestellter Anmerkungsnummer.

A.

Aachener Regel 92.
 Abgeordnetenhaus und Stifter 344 ff.
 Absetzung von Bischöfen 62 f.
 Absolutismus 204, 232, 235.
 Abstimmung bei Bischofswahlen 49.
 — — Kapitelsschlüssen 194 f.
 — — — Brandenburg R 303.
 — — — Merseburg S 396.
 — — — Naumburg S 379.
 — — — Sächs. Stifter R 357.
 — — — Zeitz S 388.
 — — Kapitelswahlen 180.
 Adel in Stiftern 15, 104 ff., 125, 261,
 s. a. 85³.
 — — Brandenburg R 399, 427.
 — — Merseburg S 390.
 — — Naumburg S 365.
 — — Sächs. Stifter R 341, 355.
 — — Zeitz S 383.
 — und evang. Kirche 219.
 Administratio in spiritualibus 244.
 Administrationsindult 58 f.
 Administrator 22, 32, 30², 43, 51,
 57 f.
 Admission 56.
 Advokatie des Landesherrn 229.
 Advokatur 163.
 Aedilis 175, 408.

Aequivalentlande 134, 136.
 Aerarium ecclesiasticum 138³.
 Albin, Freiherr von 250.
 Allgem. preuss. Landrecht 147⁶,
 148⁴, ⁶, ⁷, 166 f., 169², 170³, ⁶,
 203², 228³, 238, 241 f., 262, 267⁴,
 282¹, 330.
 — — — Revision 317.
 — — — und Edikt vom 30. Okt.
 1810 284.
 — — — und R.D.H. 260.
 Altaria 149, 376, 406, 410.
 Altaristen 199³.
 Altarsetzung 54.
 „Alte Lande“ 251 ff.
 — — Preussens 258 ff., 268 ff.
 Altenstein 278, 285.
 Alter von Bischöfen 9, 36.
 — — Expektanten 103.
 — — — Merseburg S 390.
 — — — Kapitularen 108.
 — — — Brandenburg R 299, 427.
 — — — Merseburg S 390 f., 392.
 — — — Naumburg S 373, 378.
 — — — Zeitz S 383.
 Alternatio casuum 127, 131.
 Amicabilis compositio in Stiftern
 111 f.
 Amsdorf, Nicolaus von 7⁷, 10⁵, 16,
 17, 40, 157.

Anckelmannus, Wolffgangus Albertus 389.
 Angern, Ferdinand Ludolph Friedrich von 264¹.
 Anhaldina emendatio 379.
 Anhalt, Georg von (Koadj. Merseburg) 40³, 68, 158³.
 Annahme der Wahl zum Bischof 50.
 — — — zu Kapitelsämtern 180 f.
 Annaten 153, 234.
 Annus claustralis 143, 192.
 — — Brandenburg R 304, 431.
 — — Merseburg S 401.
 — deservitus (defuncti) 153.
 — — Brandenburg R 304, 430 f.
 — — Naumburg S 375 ff., 378.
 — — Sächs. Stifter R 353³, 356.
 — fabricae 153.
 — gratiae 67, 153, 187.
 — — Brandenburg R 304, 430.
 — — Merseburg S 414 f.
 — — Naumburg S 368 f.
 — — Sächs. Stifter R 356.
 — — Zeitz S 387.
 — silentii 155.
 — — Merseburg S 402.
 — — Zeitz S. 386.
 Anwartschaft s. Expektanz.
 Apanage, Prälaturen als 186.
 Apologie 7⁶.
 „Apostolische Kirchen“ 318.
 Archidiaconaljurisdiktion, kath. 84, 184, 185, 217 f., 224.
 — evang. 224 ff., 227.
 Archidiaconate 174.
 Arnoldus, Georgius 374.
 Assekurationsurkunde über evang. Kirchengut 334.
 Aufhebung von Stiftern s. Säkularisation.
 Aufnahme ins Kapitel 102 ff., 139 ff.
 — Brandenburg R 301, 427.
 — Merseburg S 400 f.
 — Naumburg S 365 ff. 373.
 — Zeitz S 383 f.
 Aufschwörungen 106.
 — Naumburg S 365.
 — Merseburg S 390 ff.
 Aufsichtsbehörde s. Ressortverhältnisse.
 Auftrag, ständiger, s. dort.

Augsburgische Konfession 7⁶, 110, 373, 383, 395 f.
 Augsburger Religionsfrieden 18 ff., 24, 89 f., 132.
 Augustinerchorherren 92.
 Aussterben eines Stifts, Rechtsfolgen 333.
 Autonomie der Kapitel 202 ff.
 Aviszettel 192.

B.

Barby, Albertus Fridericus comes a 390.
 Baulast der Kurien 152.
 Baumeister s. Aedilis.
 Bayern, Ernst, Herzog von (Köln) 46¹.
 Beamtenschaft des Bistums 213.
 — — Kapitels 196 ff., s. a. 162, 193.
 — — — Brandenburg R 303 f.
 Bedingungen bei Uebertragung von Kapitelsämtern 181 f.
 Befreiungskriege 292.
 Begräbnis der Kapitulare 413.
 Beämter der Vikare 201.
 Bekenntnisstand der Bischöfe 38 f.
 — — Bistümer 39.
 — — — Kapitulare 109 ff., 261, 265.
 — — — Brandenburg R 299, 427.
 — — — Merseburg S 395 f.
 — — — Naumburg S 373.
 — — — Zeitz S 383.
 — — Präbenden 113 ff.
 — — Prälaturen 178².
 Beneficia uniformia 155.
 Beneficium a latere principis 162.
 Berbisdorf, Sebastianus a 390, 411.
 Berlin, Generalsuperintendent von 301, 336.
 Berlinisches Neues Waisenhaus 168³.
 Bernstein, Caspar a 375.
 Beschlussfähigkeit im Kapitel 194.
 Besetzungsrecht gegenüber Bistümern 26 ff.
 — — Kapitelsämtern 175 f.
 — von Stiftsstellen 125 ff., 268 ff.
 — — — Brandenburg R 300, 362, 425.
 — — — Herford R 264.
 — — — Sächs. Stifter 355, 362.
 Bestätigung der Bischofswahlen 56 ff.
 — — Kapitelwahlen 177.

Bestätigung der Stiftsstatuten 204.
 — des Erwerbs der Kapitelstellen 234.
 Bestand evang. Stifter in Preussen 2 ff.
 Betstunden 158.
 Beuth 278.
 Bielefeld, Kollegiatstift St. Maria 3, 114².
 Bischof, Amt nach evang. Auffassung 6 ff.
 — Titel 22⁴, 51, 230, 231².
 — Verhältnis zum Kaiser 57 ff.
 — — zum Kapitel 215, 229 ff.
 — — zum Papst 55 ff.
 — Verlust des Amtes 62 f.
 — Wahl 9, 26 ff., 33 ff., 45 ff.
 — s. a. Eid, Introduction, Ordination, Qualifikationsbestimmungen, Kapitulation, Besetzungsrecht.
 — evang., der Prov. Brandenburg 301, 425 f.
 Bistum, Besetzung mit Protestanten 16.
 — Besetzungsrecht 9 f., 26 ff.
 — staatsrechtl. Lage 27 f.
 Blücher 294⁷.
 Boehmer, Georgius Ludovicus 239.
 Böhmer, Justus Henningus 237 f., 240.
 Bonifacianae annatae 153⁷.
 Bose, Theodoricus 390, 411, 414, 415.
 Brandenburg, Bistum 16, 22, 24, 28.
 — Domkapitel 2, 3.
 — — Glaubenswechsel 86.
 — — kirchl. Jurisdiktion 221.
 — Propsteikurie 237², 293, 302.
 — — Reorganisation 296 ff., 298 ff.
 — — Denkschrift 415 ff.
 — — Statuten 88, 297 ff., 424 ff.
 — Mark, Stände 295 f.
 — (-Preussen) im allg.
 — Landesherr und Bistümer 17, 21 f., 24 f., 28 f., 45, 229 ff.
 — — und Stifter 86, 126 f., 135, 137, 145 f., 147 f., 161, 168 f., 175, 177, 204, 229 ff.
 — Kurfürsten:
 Friedrich II. 28.
 Friedrich Wilhelm, Gr. Kurf. 127 (128)⁸, 186¹.
 Joachim II. 86.

Brandenburg, Kurfürsten:
 Joachim Friedrich 135.
 Johann Georg 24, 66⁴, 229.
 Johann Sigismund 39.
 — Markgrafen:
 Christian Wilhelm (Magdeburg) 42⁷, 53⁴, 62 f.
 Christian Wilhelm (Koadj. Halberstadt) 70², 71⁴.
 Christian Wilhelm (Halberstadt) 38¹, 42⁸.
 Friedrich (Halberstadt, Magdeburg) 56.
 Joachim Friedrich (Havelberg) 21 f., 24, 36⁷, 43, 52⁴.
 Joachim Friedrich (Lebus) 22, 24, 43.
 Joachim Friedrich (Magdeburg) 32, 42⁷, 43, 52, 58, 60, 66, 226.
 Johann Georg (Brandenburg) 22, 24, 51⁵.
 Sigismund (Halberstadt, Magdeburg) 56.
 — Ritterakademie 299, 300, 301, 425 f., 427 f., 430 f.
 Brandenstein, Gottfried a 390, 411.
 Brandt, Fridericus a 375.
 Braunschweig, Herzöge:
 Anton Ulrich (Koadj. Halberstadt) 71².
 Christian (Halberstadt) 42⁸, 45.
 Christian (Minden) 23, 57.
 Christian (Koadj. Minden) 70³.
 Ernst August (Koadj. Magdeburg) 71².
 Friedrich (Osnabrück) 37⁴.
 Heinrich Julius (Halberstadt) 23, 37¹, 40, 42⁸, 43, 53⁷, 58 f., 243¹.
 Heinrich Julius (Minden) 23, 42⁹.
 Karl Heinrich (Halberstadt) 37².
 — Schutzpräbende 126⁹, 138, 263.
 Bremen 41¹, 59¹.
 Brüdermass 405.
 Bürgerstand in Stiftern 104 f., 261, 355.
 Bugenhagen, Johann 16, 34⁵.
 Bullati doctores 392.
 Bulle De salute animarum 321, 322 Anm.
 Bunau, Guntherus de 364, 372, 375.
 — Henricus de 364.

Bundesakte 285³.
 Burckersroda, Joannes Fridericus a
 378, 390.
 Bursar 196, 371.
 Butzer, Martin 12⁴, 15 (16)³.

C.

Calden, Caspar a 390.
 Calvinismus 39, 110⁴, 395 f.
 Canonicus 94.
 — regularis 92.
 — honorarius 145 f.
 — s. a. Ehrendomherr.
 — in pulvere 94.
 — major, minor 94 f.
 — saecularis 92.
 — supernumerarius 139, 145.
 Capellae 149, 376, 406, 410.
 Capitulares 94.
 — residentes 35, 96 f.
 Capitulum clausum 93, 95.
 Carlowitz, von 30¹.
 — — Georg 154³, 372, 374, 375.
 Causae arduae 191.
 Chanoinessen s. Herford.
 Cellerarius (a) 174, 183³, 190, 371,
 376, 380, 410.
 Chorales 199 ff.; s. a. 157, 159 f.,
 188 f., 193, 226.
 Chordienstpflicht 156 ff., 302, 401,
 402 f.
 — Entgelt für 149, 371.
 Chorgottesdienst 14 f., 155 ff., 379,
 388, 397.
 Clausula anteferri 145.
 Clavigeri 175, 190.
 Cleve s. Jülich.
 Codex juris canonici 34¹, 122⁶, 195³.
 Cölln a. d. Spree
 — Kollegiatstift 2, 85, 118, 157²,
 158.
 — — Aufhebung 2¹.
 — Konsistorium 121.
 Coimperium der Domstifter 212.
 Commenda 30³, 410.
 Communitas vicariorum 201, 412.
 Concordata nationis Germanicae 26.
 Corpora des Stiftsvermögens 205 ff.
 Corpus praebendae 149 f.
 — vicariae 201.
 Costitz, Johannes a 375.

Cracau, Joannes a 372, 375, 378.
 Croy, Ernst Bogislav, Herzog von
 (Kammin) 73².
 Cura religionis des Landesherrn 230,
 243.
 Cyther s. a. Zitterherrn 175.

D.

Dalberg, Karl von 250³.
 Damenstifter 287 f., 292, 307, 320.
 — Herford 260 ff.
 Dechant 187 f., s. a. 174 f., 178 ff.,
 185, 190, 193 f., 201.
 — Brandenburg R 300 f., 303 f.,
 426 f., 428 f.
 — Herford R 265.
 — Merseburg S 396 f.
 — Naumburg S 379 f.
 — Sächs. Stifter R 353², 356.
 — Zeitz S 387 f.
 Decretum extinctorium 99.
 Defectus faenae 109.
 — — Naumburg S 373.
 — — Zeitz S 383.
 Dekan s. Dechant.
 Dekanisse s. Herford.
 Dekretenbuch 195, 203³.
 Deutsche Abstammung der Kapitu-
 lare 107.
 Deutscher Bund 292.
 Deutsches Reich, Untergang 1806
 273.
 Deutschherrenorden 278.
 Devolutionsrecht bei Bischofswahlen
 46¹.
 Diakon 198.
 — in Herford 261, 264, 266.
 Dignitäten 175.
 — Brandenburg R 300.
 — Herford R 265.
 — Sächs. Stifter R 356.
 Direktorium auf Ständeversamm-
 lungen 210 f.
 Dispens von Qualifikationsbestim-
 mungen 117, 124 f., 204.
 — — — Brandenburg R 299 f.
 — — — Herford R 265.
 — — — Sächs. Stifter R 355.
 — — Pflichten der Kapitulare 144,
 162.
 — — Sperrfristen 153.

Dispensrecht des Landesherrn 124, 204, 235.

Dispositionsfonds, Allerhöchster:

- Brandenburg R 305⁵.
- Sächs. Stifter R 358.

Distributiones 149, 159.

— Merseburg S 394.

— Naumburg S 371.

Disziplinalgewalt 207 f., 303 f., s. a. 188, 385.

Division 150 ff., 191.

— Merseburg S 405 f.

— Naumburg S 369 f., 370.

— Sächs. Stifter R 353², 356.

— Zeitz S 387 f.

Doctores, bullati s. ebenda.

Dölzig 404.

Dogunatio 153¹.

— Naumburg S 369, 375.

— Zeitz S 388.

Doktoren als Kapitulare 104, 106 f.

— — — Merseburg S 392 f.

— — — Naumburg S 365, 373.

Domänen 282 (283)¹, 289.

Domgymnasien 189, 347, 353 (354)², 358, 361.

Domicellares 94.

Domkapitel, Einfluss auf die Kirchenregierung 15, 217 ff.

— Einfluss auf die weltliche Regierung 15, 211 ff.

— Name 93.

— Umwandlung in Konsistorien 319.

— Wahlrecht bei Sedisvakanz 9 f., 26 ff., 33 ff.

— s. a. Bischof, Säkularisation.

Domprediger 197, 221, 227.

Domschule 189.

Dotation s. Landeskirche, kathol. Kirche.

Draschwitz, Bernhardus de 364.

Dreiständelehre 166.

Duisburg, Universität 138³.

E.

Ebleben, Andreas a 390.

Edikt vom 30. Okt. 1810 281 ff., 296, 308 f., 314.

— — Auslegung 282 f., 292 f.

— über die veränderte Verfassung

der obersten Staatsbehörden vom 27. Okt. 1810 280 f.

Egeln 48.

Ehelicher Stand von Bischöfen 42 f., 62.

— — — Kapitularen 15, 122 f.

Eheliche Abkunft des Bischofs 36.

— — — der Kanoniker 103.

— — — Brandenburg R 299, 426.

— — — Merseburg S 390, 393.

— — — Naumburg S 373.

— — — Zeitz S 383.

— — — der Vikare 200.

Ehesachen 219, 223.

Ehrendomherrn 299.

Ehrliche Abkunft 107.

— — Merseburg S 393.

— — Naumburg S 373.

— — Zeitz S 383.

Ehrsamer Lebenswandel 163.

— — — Merseburg S 391 f.

— — — Naumburg S 374.

— — — Zeitz S 385.

Eichstätt, Bistum 250, 251.

Eid von Bischöfen 80¹, 81.

— — — Dechanten 158³, 178, 194⁵, 224².

— — — Merseburg 396 ff.

— — — Naumburg S 379.

— — — Zeitz S 388.

— — — Kanonikern 139 f.

— — — Merseburg S 394 ff.

— — — Naumburg S 366.

— — — Zeitz 384 f.

— — — Pröpsten 178.

— — — Naumburg S 379.

— — — Merseburg S 398 ff.

Eigenkirchenrecht 219.

Einführung s. Introduction.

Elben, Christophorus Otto ab 390.

Elekt, Name 95.

Elektion bei Bischofswahlen 33 ff.

Emanzipation 141 f.

— Merseburg S 392 f., 400 f.

— Naumburg S 367, 372.

Emser Punktation 168 (169)⁵.

Emunitas 193.

Entschädigung für ehemalige Kapitulare 281, 283, 286, 289 f., 307 f.

Entschädigungslande 251 ff.

— preussische 257, 260 ff.

Entschädigungsplan I. von 1802 246 ff.
 — revidierter 1802 248 f.
 Episkopalsystem 166, 231, 233, 236, 238, 242, 244.
 Episkopat, Luther über den 6 ff.
 Epistola declaratoria (Zeit) 99.
 Erbherren 212.
 Erbpräbenden 98 f., 173 f.
 Erste Bitten des Fürsten 134 ff.
 — — — Kaisers 132 ff., 392.
 — — — Reichsvikars 136 f.
 Estor 239.
 Etzdorff, Jacobus ab 372, 375.
 Eventualassekuration 73³.
 Eventualpostulation 72 ff., 75².
 Examen (Merseburg) 121 f.
 Exemte Kapitel 209 f.
 Exklusion 47.
 Exkommunikation 33, 35.
 Exkreszentien 149.
 Expektanten 95, 100 f., 103 ff., 125, 139 ff., 144 ff., 171, 182.
 — Brandenburg R 299.
 — Herford R 264.
 — Merseburg S 389 f., 391, 395.
 — Zeitz S 382 f.
 Eylert, R. Fr. 294⁷, 301.

F.

Fabrik 93 (94)⁶, 144, 153, 199⁶, 226, 376, 389, 398, 401, 404.
 Feierlichkeiten bei Aufnahme ins Kapitel 139 ff., bes. 141 f.
 — — Brandenburg R 300, 427 f.
 — — Merseburg S 400 f.
 — — Naumburg S 365 ff., 372.
 — — Zeitz S 384.
 — bei Einsetzung des Bischofs 54.
 — — von Dignitären 181.
 — — Wahl zum Bischof 48 f.
 — — — zu Dignitären 179.
 Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 279 ff., 281.
 Finanzminister 359.
 Finanznot der Kapitel 95 f.
 Fiskalismus, päpstlicher 163.
 Fixierung des Bekenntnisstandes von Präbenden 113.
 — — — von Kapitelsämtern 178.
 Forch, Dr. 295³, 297⁴, 324⁵.

Forstmeister, Georgius 364.
 Frangipani 163⁵.
 Frankfurt a. d. O., Universität 21, 91, 98.
 Frankreich und R.D.H. 247 ff.
 — Konvention mit Preussen 1802 249, 258.
 Fräuleinstifter s. Damenstifter.
 Freiheiter (Naumburg) 198⁴.
 Freistellung der Religion 21.
 Friedrich III., Kaiser 132.
 Friese, Heinrich a 390.

G.

Gebrechen, körperliche, geistige 103.
 Gebühren, Pflicht zur Entrichtung 139, 140, 142, 162.
 Gedinge, benanntes, unbenanntes 145.
 Gegenreformation 25, 71, 90, 131, 133.
 „Gehorsam“ 207.
 Geistliche als Kapitulare 118 f.
 — — — Brandenburg R 299, 301, 425 f.
 — — — Sächs. Stifter R. 355.
 Geistliche Fürstentümer:
 Staatsverwaltung 211 ff.
 Kirchenregiment 217 ff.
 — und Reformatoren 11 ff.
 — Gesellschaften 241.
 — Güter Preussens s. Säkularisation.
 — Oberen 236², 238³.
 — Präbenden 300, 425 f.
 Geistlicher Stand prot. Domherrn 164 ff.
 — Vorbehalt im Augsburger Religionsfrieden 18 ff., 90.
 — — — J.P.O. 26¹, 77⁵.
 Geistlich-weltlicher Charakter der Stifter 317.
 Gemischte Stifter 113 ff., 147, 154 (155)⁴, 158.
 General-Chargenkassenreglement 163¹.
 Generalkapitel Merseburg S 407.
 — Naumburg S 370, 375.
 — Sächs. Stifter R 357.
 — Zeitz S 388.
 — s. a. Kapitelsversammlung.

Generalsuperintendenten als Kapitulare 301, 336.
 Gerichtsbarkeit s. Jurisdiktion.
 Gerichtsstand der Kapitel 209.
 St. Germain en Laye 91.
 Geschäftsinstruktion für Brandenburg R 303².
 Glaubenswechsel der Stifter 86 ff.
 Gleissenthal, Henricus a 375, 378, 390, 411, 414.
 Gnadenzeit s. Annus gratiae.
 Goelnitz, D. Bartholomaeus 390, 411.
 Goslar, Kollegiatstift auf dem Petersberge 3.
 — — — Aussterben 263.
 — — — Glaubenswechsel 87.
 — — — S. Simon und Judä 3.
 — — — Aussterben 263.
 — — — Glaubenswechsel 87, 113, 114².
 — — — Statuten 88.
 — Stadt, preuss. Okkupation 261.
 Gossler 324³.
 Gottesdienst s. Chorgottesdienst.
 Granarius (a) 376, 380.
 Gratifikationsinstitut 267, 305.
 Greffius, Wolfgangus Henricus 372, 375.
 Grenzrecess zwischen Brandenburg und Schweden 91³, 235⁴.
 Gross, Donatus 364.
 Grosser Kurfürst s. Brandenburg-Preussen.
 Gundling 136.

H.

Häresie 33.
 Halber Thum 93².
 Halberstadt, Bistum 23, 25, 27, 29.
 — Domkapitel 3.
 — — Glaubenswechsel 87, 110 f., 114².
 — — Reform 1804 ff. 268 ff.
 — St. Bonifaz und Moritz 3.
 — — Bekenntnisstand 114².
 — — Statuten 89.
 — St. Peter und Paul 3.
 — Bekenntnisstand 114².
 — U. L. Fr. 3.
 — — Glaubenswechsel 87, 114².
 Hardenberg, Frhr. von 277, 278 f., 285, 287¹, 289, 291, 293 ff.

Haugwitz, Graf 258.
 — Joannes ab 375.
 — Johannes Ernestus ab 375, 390.
 Havelberg, Bistum 21, 24, 28 f.
 — Domkapitel 2, 3.
 — — Aufhebung 3, 293 f.
 — — Glaubenswechsel 87.
 — — kirchl. Jurisdiktion 221.
 — — Statuten 89.
 Hebdomadalkapitel s. Wochenkapitel.
 Hebdomadariat 201.
 Heffter, Prof. Dr. 317¹.
 Heiligengrabe 335.
 Heiliggeistmesse 49.
 Heinitz, Henricus ab 372, 375.
 Heirat, Ausschluss von Bischofswahl 33.
 — s. a. ehelicher Stand.
 Helling, Michael 17 f., 129, 223.
 Henaues, Georgius 119 (120)³.
 Herford, Damenstift 3, 258³, 260 ff., 305.
 — — preuss. Okkupation 262.
 — — Reorganisation 263 ff.
 — — Verfassung 260 ff.
 — Kollegiatstift ad Sanctam Pusinam 263 ff.
 — — Johann und Dionys 3.
 — — — Bekenntnisstand 114².
 Herrentreiheit s. Emunitas.
 Herrenhaus, Aufhebung 362.
 — stift. Präsentationsrechte zum 333, 349.
 — über Stiftsreform 352, insbes. Anm. 5.
 Hoher Adel 104.
 Holstein-Gottorp 69¹.
 Holtzendorff, von 188.
 Homagialrezeesse 235.
 — Halberstädter 113, 134, 140².
 — Mindener 228¹.
 — und R.D.H. 259.
 Horen im allg. 156 ff., 412, s. a. 143.
 — Brandenburg R 302.
 — Reform 326 f.
 — Sächs. Stifter R 356.
 Horalisten 159.
 Hülsemann, Dr. 107, 184².
 Huldigung 54.
 Huldigungsreverse und R.D.H. 259.

I.

- Illustres personae 104, 139³.
 Immatrikulation 139, 145, 382 f.
 Immediatkommission für ständische
 Angel. 295, 315².
 Immunität s. Emunitas.
 Indemnitätslandes. Entschädigungs-
 lande.
 Indult s. Administrationsindult.
 „Inhaber des Stifts“ 53.
 Inkompatibilität 151, 182.
 Inkorporation von Bistümern 24,
 74³, 79.
 — — Pfarreien 84, 219.
 — — Präbenden 93 (94)⁶, 205 f.
 Inländer als Kapitulare 107 f.
 — — — Brandenburg R 299, 427.
 Insription s. Immatrikulation.
 Inspectio cultus divini 187 f.
 — chori 189.
 — von Pfarreien s. Jurisdiktion,
 kirchliche.
 Inspirationswahl bei Bischofswahlen
 49.
 — — Kapitelswahlen 179⁶.
 Installation s. Feierlichkeiten.
 Institutio canonicorum 92.
 — — Merseburg S 400.
 — — Naumburg S 366.
 — — Zeitz S 384.
 Introduktion des Bischofs 53 f.
 — von Domherren 142, 400.
 — — von Brandenburg R 300.
 Invalidenkasse 153 (154)⁷, 234.
 Invariata 38, 76.
 Investitur in Kapitelsämtern s. Feier-
 lichkeiten.
 Irregularitas ex defectu corporis 103.
 — — libertatis 122.

J.

- Jagow, Matthias von (Brandenburg)
 16 f.
 Janua ecclesiae 192.
 Joachimsthalsches Gymnasium 98.
 Johann XXIII. 172¹.
 Johanniterorden 278, 279, 287.
 Jülich-Cleve, Erbschaft, Religions-
 vergleich 3, 114, 128³, 138³, 235⁴.
 Julianischer Kalender 130.
 Julius III., Papst 129.

- Junior capitularis 152, 402.
 Jura capitularia 149⁵, 394, 404.
 — sacrorum, majestatica — colle-
 gialia 238 f.
 Jurisdiktion des Kapitels 207 ff.,
 305, 397.
 — kirchliche, der Domkapitel 217 ff.,
 397.
 — kath., kirchliche 217 ff., 228.
 Jus ad rem 35, 68, 73, 144.
 — commune 203.
 — papale 234 ff.
 — primariorum precum 132 ff.
 — reformandi 232, 235, 244, 342.
 — succedendi 68 ff.

K.

- Kaiser und Bischöfe 24 f., 57 ff.
 — — Kapitel 125, 132 ff., 175 f.
 Kamerar 174, 370, 394, 403, 409.
 Kammergericht, Brandenburger 231.
 — Reichs-, s. dort.
 Kammin, Bistum 17, 23, 25, 28.
 — Bischof Sifried 28.
 — Domstift 3.
 — — Aufhebung 3, 91, 291.
 — — Glaubenswechsel 87.
 — — Statuten 88.
 Kanonikat s. Canonicus.
 — nach Sonderrecht 171 ff.
 Kanonisches Recht und Stiftsstatu-
 ten 202 f.
 — — im Verhältnis von Fürst
 (Bischof) und Kapitel 232, 243.
 Kantor 174, 183³, 189, 410.
 Kapitel s. Autonomie, Besetzungs-
 recht, Kapitelsversammlung.
 Kapitelsämter 174 ff.
 Kapitelsversammlung 191 ff., s. a.
 162.
 — Brandenburg R 303.
 — Herford R 265 f.
 — Merseburg S 403 f.
 — Naumburg S 370.
 — Sächs. Stifter 357.
 — Zeitz S 388.
 Kapitelsvikar 64.
 Kapitular 35, 94 ff., 141 f., 149 ff.,
 178.
 — Brandenburg R 301 f.
 — Herford R 265.

- Kapitularstand, Beurteilung des 165 ff.
 Kappengang in Osnabrück 141 (142)⁴.
 Karenzjahre 153, 154¹, 172, 187, 192.
 — Brandenburg R 304, 431.
 — Herford R 265.
 — Sächs. Stifter R 356.
 Karl V., Kaiser 31 (32)³, 57, 128².
 Kathol. Kirche in Preussen, Dotation 321 f.
 Katholizismus in evang. und gemischten Stiftern 110, 133⁵, 157, 173, 198 f.
 — s. a. Gegenreformation, Jurisdiktion kirchliche.
 — kath. Präbenden 113 ff., 138, 268.
 — Uebertritt zum 63, 77.
 Kauf von Pfründen s. Pfründenhandel.
 Kirche und Staat, Trennung 327 ff., 362 f.
 — s. a. Chorgottesdienst, Landeskirche, kath. Kirche.
 Kirchengut und Stifter 328 ff., 363.
 Kirchengewalt, Kirchenhoheit 238, 242⁴.
 — s. a. Summus episcopus.
 Kirchenordnung Joachims II. 86.
 — s. a. Schleswig-Holstein, Wolfenbüttel.
 Kirchenvisitation 223, 224².
 Kirchliche Institute, Stifter als 242, 306², 329 ff., 362 f.
 Klein 166.
 Kloster, protest. 92.
 „Kloster“, Strafe 207.
 Klosterjahr(monat) s. Annus claustralis.
 Koadjutor des Bischofs 68 ff.
 — eines Kapitelsprälaten 182.
 — „in geistlichen Sachen“ 32, 40.
 — kath., von evang. Bischöfen 41.
 Koblenzer Artikel 168 (169)⁵.
 Köln, Domkapitel 103⁵.
 Kölnische Reformation 15³.
 Kolberg, Kollegiatstift St. Maria 3.
 — — Aufhebung 3, 291.
 — — Statuten 88 f.
 Kollationsrecht s. Besetzungsrecht.
 Kollegialsystem 238 f., 242.
 Kommissar s. Wahlkommissar.
 Kompromisswahl bei Bischofswahlen 49.
 — — Kapitelswahlen 179.
 Konfirmation s. Bestätigung.
 Konkordienformel 395 f.
 Konkapitulationsrecht 80.
 Konsensrecht des Landesherrn bei Bischofswahlen 28.
 — des Domkapitels 214 f.
 „Konservator“ des Bistums 51.
 Konsil, geheimes 78.
 Konsistorialbeamte als Domherren 355.
 Konsistorium Cölln a. d. Spree 121.
 — Halberstadt, Magdeburg, Minden 226 f.
 — Leipzig 223, 224².
 — Merseburg 224 ff.
 — Zeitz 222.
 — und Domkapitel 15, 220 ff., 319, 397.
 Konstitutionelle Monarchie 327.
 Konvention s. Frankreich, Westfalen.
 Konventualen 92.
 Kragen, Alexander a 390, 411.
 Kreditinstitut, kur- und neumärkisches 299³.
 Kreuzganggehen 207 f.
 Kumulation von Benefizien im allg. 47, 151, 154 f.
 — — Bistümern 43.
 — — Kapitelsämtern 182, 410.
 — — Präbenden 154 f.
 Kurien 149, 152, 188.
 — Brandenburg R 301, 430.
 — Merseburg S 408 f.
 — Naumburg S 377.
 — Sächs. Stifter R 353², 356.
 — Zeitz S 387.
 Kuriengefälle, Brandenburg R 301, 304, 429 f.
 Kurmark, Generalsuperintendent der 301.
 — Ritterschaft 299, 425.
 Kurmärkischer Landtagsrezess 168³.
 Kusterin 261, 266.
 Kustos (Kustodie) 174, 181³, 182¹, s. a. 388, 410.
 I.
 Laienpräbende 116, 172.
 Landesherr s. Besetzungsrecht.

Landesherr, Rechtsverhältnis zum Kapitel 229 ff.
 — und Stifter in konstitutioneller Monarchie 332 f.
 Landeskirche, preuss., Dotation mit evang. Stiftern 320 ff., 334, 347 f.
 — — Reformpläne 318, 334.
 Landratsstellen 174, 212.
 Landtag, preuss., und Stifter 332 f., 334¹, 344.
 — sächs., 1811 79.
 Laterankonzil IV. 100, 183, 197.
 Lebenslänglichkeit der Kapitelsämter 175.
 Lebus, Bistum 22, 24, 28 f.
 — Domkapitel 85.
 Legat s. Memoria.
 Legaten, päpstliche 130².
 Lehenrecht 73, 145.
 Lehnsanwartschaft 73.
 Lehnbriefe s. Regalien.
 Leipzig s. Konsistorium, Professorenpräbenden.
 Lektur 201.
 Licentiaten als Kanoniker 392.
 Locumtenens 64.
 Locus in capitulo s. Sitz.
 Loschen 371.
 Loser, Joannes 375, 377.
 Lothringen, Franz Herzog von 1774.
 Lübecke, Kollegiatstift St. Andreas 3.
 — — Bekenntnisstand 114².
 — — Observanz 89⁸.
 Lübeck 43¹, 69¹.
 Luther 6 ff., 137⁶.
 Lutherische Präbenden 268.

M.

Märzunruhen Berlin 1848 326.
 Magdeburg, Bistum 23, 25, 27, 29.
 — Burggraf von 20⁴.
 — Domkapitel 2.
 — — Glaubenswechsel 87.
 — — Statuten 89⁵, 273.
 — St. Gangolph 3.
 — — Glaubenswechsel 87.
 — — Statuten 89⁶.
 — St. Nicolai 2.
 — — Glaubenswechsel 87.
 — — Statuten 89⁶.
 — St. Peter und Paul 3.

Magdeburg, St. Sebastian 2.
 — — Glaubenswechsel 87.
 Magistri capituli 175, 190.
 Majorpräbendat 95, 140, 144 ff., 149 f.
 — Merseburg S 389 f., 395, 401.
 — Naumburg S 369.
 Malehus 275⁴.
 Mallingrott (Mallinckrodt), Bernhard von 41².
 Maltheserorden 278.
 Marchionalpräbende 137, 150³, 386.
 Margarit, Martinus de 364.
 Marine-Gebühren 168³.
 Mark, Grafschaft 138³.
 Martin V. 172¹.
 Massow, von 269.
 Matrikel 139.
 Mattendienst 141⁴.
 Maximilian II. 51, 57.
 Mecklenburg-Güstrow, Herzog Gustav Adolf (Ratzeburg) 127 (128)⁶.
 Mecklenburgische Präbenden 127⁶, 173.
 Medienpräbende 95, 149.
 Meissen, Bistum 30², ³.
 — Domkapitel 341.
 — Johann, Bischof 372, 374.
 — Markgraf von 137.
 Melanchthon 14¹, 18.
 Memoria des Bischofs 67.
 — von Kapitularen 149, 162.
 — — Merseburg S 412.
 — — Naumburg S 377.
 Menses papales 128 f., 148, 234.
 Mensis claustralis s. Annus.
 Merseburg, Bistum 17, 23, 25 f., 27, 29, 308.
 — — Erwerb durch Preussen 308.
 — Domkapitel 4.
 — — Reorganisation 353 ff.
 — — Statuten 88, 389 ff.
 — Kollegiatstift St. Sixt 183.
 Messen 157.
 Metzsch, Johannes Henricus a 372, 375, 390.
 Meuschau 405.
 Milde Stiftungen 283, 287 (288)⁴.
 Militärdienst 162, 163.
 Minden, Bistum 23, 25, 27, 29.
 — Domkapitel 3, 259.
 — — Bekenntnisstand 87, 111 f., 114².

Minden, Domkapitel, Observanz 89.
 — St. Johann 113⁴.
 — St. Martin 3.
 — — Bekenntnisstand 114².
 Minderjährigkeit s. Alter.
 Minister der geistl. Angel. 305, 359, 431.
 Ministerium des Innern, Aufsichts-
 behörde 280, 305, 359, 431.
 — verbi 188.
 Ministrationen 205².
 — Merseburg S 407 f.
 — Naumburg S 370 f.
 Minorpräbendat 93 (94)⁶, 95, 140,
 144 ff., 149 f.
 — Brandenburg R 299, 301.
 — Merseburg S 389 ff., 395.
 — Naumburg S 963.
 Minucci Minutio 129⁵.
 Mitregentschaft des Domkapitels 65.
 Mittelbarkeit von Bistümern 27 f.
 Möller (Mueller), Eustachius 390,
 411.
 Molau, Georgius a 372.
 Mortuologium 370, 377.
 Mühlberg 86, 128².
 Münsterberg, Joachim von (Bran-
 denburg) 17, 22.

N.

Nachfolge im Bistum, Sicherung der
 68 ff.
 Nachjahr s. Annus deservitus, gra-
 tia.
 — Herford R 265.
 Naumburg, Bistum 16 f., 23, 25 f.,
 27 f., 308 f.
 — — Erwerb durch Preussen 308.
 — — Heinrich, Bischof 369, 376.
 — Domkapitel 4.
 — — Glaubenswechsel 87, s. auch
 373.
 — — Reorganisation 353 ff.
 — — Statuten 88¹, 89, 364.
 — Kollegiatstift U. L. Fr. 4, 85,
 126.
 Nebenrezesse zu Kapitulationen 80 f.
 Niebuhr 279.
 Niederer Adel 104.
 Niederlausitz 296.
 Niedner 284.

Nominationsrecht auf Bistümer 28 f.,
 30 (31)⁵, 31².
 — — Kapitelsämter 177.
 — — Stiftsstellen 138.
 Nonresidenten 97.
 Normaltag 26, 39, 113, 178.
 Northausen, Georgius a 390, 411,
 415.

O.

Obedienzen 149, 150¹, 168.
 — Merseburg S 405 ff.
 — Naumburg S 368 ff.
 — Zeitz S 387.
 Oberbischoftum 234 ff.
 — s. a. Summus episcopus.
 Ober-Kirchenrat, Evang. 305, s. a.
 359.
 Oblegien 149.
 Observanzen 203.
 Obventionen 371.
 Oekonomen 64.
 Oesterreich, Erzherzog Leopold Wil-
 helm (Halberstadt) 113⁶.
 — Pertinenzen preuss. Stifter in
 276.
 — und R.D.H. 257.
 Offizialat 218 f., s. a. 40⁶.
 Offizien 175.
 Okulus (Okulat) 201.
 Olsnitz, Jonas ab 390.
 Option im allg. 150 f., 178, 191.
 — Pflicht zur 152.
 — Brandenburg R 304, 430.
 — Merseburg S 408.
 — Sächs. Stifter R 353², 356.
 — Zeitz S 386.
 Orden der Kapitulare 155.
 — — — Brandenburg R 301, 427.
 — — — Herford R 265.
 Ordensgeld 117, 149.
 Ordinarius 52, 221⁵.
 Ordination, prot., von Bischöfen 40,
 54.
 — — — Kapitularen 118 f.
 — — — Vikaren 200².
 Ordines, evang. 119 ff.
 — kath., für Bischöfe 39 f.
 — für Kapitulare 35, 102, 115 ff.
 — — prot. Pfarrer 86².
 — s. a. Subdiakonat.
 Ornat der Kapitulare 155.

Ornat Brandenburg R 301.
 Os capituli 187.
 Osnabrück, Bistum 37¹, 41¹.
 — Domkapitel 117³, 141 (142)⁴.

P.

Panes praebendales 411.
 Papst, Rechte bei Annahme von
 Resignationen 169.
 — — Besetzung von Kapitelsämtern
 175 ff.
 — — — Kapitelsstellen 125, 128 ff.
 — — Bestellung von Koadjutoren
 68.
 — — Bischofswahlen 55.
 Passauer Vertrag 18.
 Patronat der Kapitel 84, 219, 349.
 — — — auf Erbpräbenden 173.
 — — — Stiftsstellen 248.
 Pension s. Entschädigung.
 Perpetuierliche Postulationen s. Po-
 stulationen.
 — Kapitulationen s. Wahlkapitula-
 tionen.
 Personalunion von weltl. und geistl.
 Fürstentum 43 f.
 Personat 175, 410.
 Pfaff 238 f.
 Pfalzbayern 250 ff.
 Pfalz-Neuburg 3¹, 114, 128³.
 Pfarrkirche s. Stiftskirche.
 Pfarrpension 218.
 Pfeffer, Sixtus 364.
 Pflichten der Kapitulare 156 ff.
 — — — Brandenburg R 302.
 — — — Herford R 265.
 Pflug, Julius 16, 17 f., 364.
 Pfründenhandel 130, 138³, 169.
 Pincernat 183³, 410.
 Plotha, Sebastianus de 364.
 Pommern, Herzöge:
 Franz (Koadj. Kammin) 69¹.
 Philipp Julius (Koadj. Kammin)
 69¹.
 — Landesherr und Bistümer 23,
 28 f., 45.
 — — — Stifter 125, 138, 177.
 Poster (Puster), Henricus 372, 375,
 378 f.
 Postulation 33 f., 72 ff.
 — perpetuierliche 74 ff., s. a. 67.

Postulation, restringierte perpetuier-
 liche 76.
 Postulatio pura 73, s. a. 67.
 Potestas in sacris 236.
 Potsdam, Waisenhaus 153 (154)⁷.
 Präbendalstücke 151 f., 190.
 Präbende 93 ff., 149 ff.
 — Brandenburg R 300, 304, 426.
 — Herford R 265.
 — Sächs. Stifter R 353², 356.
 — s. a. weltliche Pr., Laienpr.
 Praecipuum des Dechanten 188.
 — — Seniors 189.
 — in Brandenburg R 430.
 Praefectus aerarii 175, 190.
 Prälatenstand 115, 211, 212².
 Prälaturen 175.
 Prämonstratenserregel 92².
 Präsentations.Besetzungsrecht, Erb-
 präbenden, Professoralpräbenden.
 Praesentiae 149.
 — Merseburg S 394, 404, 407 f.
 — Naumburg S 371.
 — Zeitz S 386.
 Praetorius, Andreas 119 (120)³.
 Preces s. Erste Bitten.
 Preussen, Könige:
 Friedrich Wilhelm I. 161.
 Friedrich II., d. Gr. 168.
 Friedrich Wilhelm III. 245 ff., 360,
 424, 431.
 Friedrich Wilhelm IV., Kronprinz
 295, 318, 420 ff.
 Friedrich Wilhelm IV., König 305,
 317 ff., 340, 344, 347, 360, 363.
 Wilhelm I. und II. 338 ff., 360.
 — Prinzen:
 Ferdinand 279, 287.
 — s. a. R.D.H., Säkularisation.
 Prezist 132 ff., 139³, 147 f.
 Priesterweihe 117⁵, 200.
 Prinzipalpräbenden 100, 127⁴, 150³,
 173, 384, 386.
 Privilegien der Stifter 84.
 Professio fidei 112.
 Professoralpräbenden 172, 315 ff.,
 339 f., 342 ff.
 — Merseburg S 392 f., 401, 402, 404.
 — Zeitz S 384, 386.
 Prokurator Merseburg S 412.
 — Naumburg S 371.
 Prokuraturamt Zeitz 100.

Propst 174 ff., 184 ff., 190, s. a. 151, 377, 410.
 Protestantismus s. Bekenntnisstand, Glaubenswechsel.
 Provinzialstände 295, 315.
 Provision, päpstl. 41 f., 56, s. a. Papst.
 Publikation der Wahl 53.

Q.

Qualifikation zum Bischof 9, 36 ff.
 — — Choralen 200.
 — — Kanoniker 15, 102 ff., 108 ff.
 — — — Brandenburg R 299, 426 f.
 — — — Herford R 265.
 — — — Merseburg S 390, 393 f.
 — — — Naumburg S 365, 373.
 — — — Sächs. Stifter R 341, 355.
 — — — Zeitz S 383.
 — zu Kapitelsämtern 178, 186.
 — zum Vikar 200.
 Quartpräbenden 97 f., 127, 173.
 Quedlinburg 49.
 Querbank 61.

R.

Rang des Dechanten 188.
 — des Propstes 185.
 — der Kapitulare, staatlicher 155.
 — — — untereinander 150.
 — — — — Brandenburg R 300, 429.
 — — — — Naumburg S 367.
 Ranke 358.
 Ratzeburg 127.
 Raumer, von 278.
 Ravensberg, Stifter 3, 128.
 Rechte der Kapitulare 149 ff.
 — — — Brandenburg R 301.
 — — — Herford R 265.
 Rechtsgelehrte in evang. Stiftern 15.
 Reck, Frhr. v. d. 268.
 Rector divinatorum 187.
 Reformation, christl., in Zeitz 99 f., 244.
 — Kölnische, Wittenbergische siehe dort.
 Reformatoren, Anschauungen über Reorganisation von Bistum und Stiftern im evang. Sinne 6 ff.
 Reformierte 114, 268.
 — s. a. Calvinisten.
 Regalien 28, 55, 57 ff., bes. 61.

Regalvikarien 93 (94)⁶, 199⁷.
 Regierungsalter 37 f., 65 f.
 Regressus 171.
 Reichsdeputationshauptschluss 245 ff., s. a. 3, 292, 298, 307 f., 310 f., 342³.
 — Ausführung in Preussen 260 ff., 268 ff.
 — Geltung nach Auflösung des Deutschen Reiches 274.
 — Publikation in Preussen 257.
 — Stellung Preussens zum 249 ff., 256 ff.
 — — Sachsens zum 310.
 — Verhältnis zum A.L.R. 260.
 — — zum Edikt vom 30. Okt. 1810 284 ff., 290.
 — Wirkung auf ältere Reichsgesetze 255 f.
 — — — Landesverfassung 254, 259, Reichsgesetz und Landesverfassung 256.
 Reichshofrat 52.
 Reichskammergericht 52, 60.
 Reichstage 60.
 Reichsunmittelbarkeit der Bistümer 27.
 Reichsverfassung 1919 362 f.
 Reichsvikar 136 f.
 Religionseid 112 f.
 Religionsfrieden s. Augsburger.
 Religionsreverse 112 f.
 Religionsvergleich s. Jülich.
 Reorganisation evang. und kath. Domstifter 317 f.
 — s. a. Brandenburg, Herford, Sächs. Stifter.
 Reservatum ecclesiasticum s. Geistlicher Vorbehalt.
 Residenten 96 f., 143 f., 150 f., 162, 178, 374.
 Residenz 143 f., 149, 160 f., 172, 188, 302, 379, 387, 401.
 — kath. Domherren 154 (155)⁴.
 Resignation des Bistums 62.
 — der Expektanzen 102, 171, 400.
 — — Präbenden 167 ff.
 — — — Herford R 264.
 — — — Naumburg S 368 f.
 — — — Merseburg S 395, 400 f.
 — — Prälaten 184, 379, 380, 397, 399.

Resignation in favorem tertii 168 ff.
 — per tertium 170⁷.
 Ressortverhältnisse im allg. 280 f.
 — für Brandenburg R 305.
 — — Herford R 262.
 — — Sächs. Stifter R 353², 359.
 Restitutionsedikt 25, 90, 112.
 Restringsierte Postulation s. Postulation.
 Reversalen bei Postulationen 76.
 — — Wahlen zu Kapitelsämtern 182.
 Revision des A.L.R. s. Allg. preuss. Landrecht.
 Rezeption s. Aufnahme.
 Rheinbund 273, 310.
 Rheinbundakte 310 ff.
 Rheinzölle 250 f.
 Richter, Aemilius Ludwig 328, 330, 332¹.
 Rigaer Denkschrift Hardenbergs 277.
 Ritterakademie s. Brandenburg.
 Rochow, von 296 f., 297¹, 415 ff.
 Romana Curia 130, 379, 380, 397.
 Rubetum 371.

S.

Sachsen, Dynastie.

Kurfürsten:

August der Starke 77.
 Christian 31¹.
 Johann Friedrich 16.
 Johann Georg I. 72⁴, 47¹.

— Herzöge:

August (Magdeburg) 42⁷, 48², 53⁴, ⁵, 61, 63¹, 177⁴, 210¹.
 August (Koadj. Magdeburg) 70¹.
 August (Merseburg) 17, 32, 223.
 August (Naumburg) 37³.
 August, Dompropst in Magdeburg 177⁴.
 Christian (Merseburg) 72⁴, 73³, 74¹.
 Johann Georg (Meissen, Merseburg, Naumburg) 72.
 Moritz (Naumburg) 72 (73)⁴, 73³, 74¹, 97, 99 f., 381 f.

Sachsen-Barby, Heinrich 177⁴.

Sachsen-Lauenburg, Heinrich (Bremen) 59¹.

Sachsen-Weissenfels 77.

Sachsen, Königreich, Kurfürsten-

tum, Frieden von 1815 4, 308, 312 f., 340, 343.
 — Frieden von 1866 342.
 — Landesherr und Bistümer 16, 20⁴, 23, 27 ff., 29 ff., 46, 76 ff.
 — — und Stifter 135 f., 137 f., 177, 215 f., 243 f.
 — Pertinenz preuss. Stifter in 276.
 — Reichsvikar 136.
 — und Rheinbund 310.
 — Verhandlungen über preussische Stiftsreform 316, 340 f., 342.
 — Provinz, Oberpräsident 353², 359.
 — — Stiftsmittel für 353 (354)², 359.

Sack 278.

Säkularisation im 16.—18. Jahrh. von geistl. Fürstentümern 11, 24, 25, s. a. 71, 74.

— — — von Stiftern 85, 241.

— vgl. Westfäl. Frieden.

— im 19. Jahrh., vgl. R.D.H. 245 ff.

— — — in Preussen 277, 281, 287 ff.

— — — in Westfalen 274 f.

— Terminologie 25.

Salts 147, 392.

Saniorität 195, 396, 402.

Scharnweber 278.

Schatzmeister s. Praefectus aerarii.

Schaumburg 29⁴.

Schismatiker 33.

Schleiermacher 277¹.

Schleinitz, Volradus de 364.

Schlesien, kath. Kirche 236.

— Säkularisation in 277, 278, 287.

— staatsr. Stellung 285³.

Schleswig-Holstein-Gottorp, Herzoge:

Johann (Subkoadj. Bremen) 69².

Johann Friedrich (Bremen) 59¹.

Schleswig-Holstein, Kirchenordnung für 16.

Schmalkaldische Artikel 7⁶, 14², 395 f.

Schmalkaldischer Bund 17.

Schnaubert 239.

Schön 279.

Schoenberg, Präfektur 376.

Scholaster(ria) 189, s. a. 141, 174,

175, 176³, 183³, 201, 388, 401, 410.

Schonberek, Theodoricus a 375.

Schuckmann, von 297, 431.

Schule, Stiftsmittel für die 346 f.

Schule, s. a. Domgymnasien.
 Schulenburg, v. d., Domdechant 297.
 Schulenburg-Kehnert, Friedrich Wilhelm, Graf v. d. 262.
 Schulmänner als Kapitulare 15.
 Schutzherr 137 f., s. a. 16, 20⁴.
 Schutzpräbende s. Braunschweig.
 Schweden 91, 226, 235⁴.
 Seckendorff, V. L. v. 382.
 Sedes impedita 66.
 Sedisvakanz 63 ff., s. a. 46², 77.
 Selbstverwaltungskörper, Kapitel als 202 ff.
 — Brandenburg R 303.
 Senior 189, s. a. 183, 185, 199⁶.
 — Brandenburg R 300, 304, 428, 429.
 — Merseburg S 400.
 — Naumburg S 366 f.
 — Sächs. Stifter R 353², 356.
 — Zeitz S 388.
 Senior capitularis 152.
 Senium 145, 146, 151, 178 f., 194.
 Session im Reichstag 60.
 Siegel 210, s. a. 190, 380, 410 f.
 Simonie 115¹, 138.
 Sitz und Stimme im Kapitel 35, 94, 97, 155.
 — — — im Kapitel Brandenburg R 301.
 — — — im Kapitel Herford R 265.
 — — — im Kapitel Merseburg S 392, 401.
 — — — im Kapitel Naumburg S 366.
 — — — im Kapitel Zeitz S 384.
 S. Sixt (Merseburg) 410.
 Sixtus IV. 104.
 Sixtus V. 130.
 Skrutator 180.
 Skrutinium 49, 179.
 Sommernachtstraum Friedrich Wilhelms IV. 319.
 Sonnenburg 287.
 Souveränität deutscher Fürsten 284 f.
 Spener 165.
 Sperrfristen 152 f.
 Spiritualia im Verhältnis zu den Temporalia 31 ff., 163.
 Staatsministerium, preuss. 362.
 Staatsschuldenwesen, Ges. über 302.

Staatsverwaltung der geistl. Fürstentümer 211 ff.
 Städte und Domstifter 214.
 — und evang. Kirche 219.
 Stände 80 f., 211 ff., 213 f., 288.
 Ständiger Auftrag 31, 77 ff.
 Stallum in choro 35, 94, 140⁴, 142¹, 146, 155.
 — — — Merseburg S 400.
 — — — Naumburg S 366, 372.
 Stantzsch, Christophorus de 364.
 Statthalter 64.
 Statuten 87 ff., 191, 202 ff., 235.
 — Brandenburg R 424 ff.
 — Merseburg S 389 ff.
 — Naumburg S 364 ff.
 — Zeitz S 381 ff.
 Statutengeld 139, 149.
 — Herford R 265.
 — Merseburg S 394.
 — Naumburg S 365, 367 f., 373.
 — Zeitz S 383.
 Stein, Frhr. vom 277, 279¹.
 Stendal, Kollegiatstift 118³.
 Sterbemonat, -jahr s. Annus deservitus.
 Steuerfreiheit der Kapitel 84, 210.
 Stift, Terminologie 1¹.
 Stifterunionen 208.
 Stiftsfähigkeit 105 f.
 Stiftsgymnasien s. Domgymnasien.
 Stiftsherr 52, 94⁹.
 Stiftskirche 156.
 Stiftsräte 162¹, 174, 183, 188⁴, 223.
 Stiftssuperintendent 224 f.
 Stimmakzess 180.
 Stimmrecht s. Sitz.
 Stolberg, Wolfgangus Comes de 364.
 Streitige Bischofswahlen 50⁴.
 Stryk, Samuel 234.
 Studium, wissenschaftl., der Bischöfe 9, 39.
 — — — Kanoniker 15, 108 f., 373, 383, 392.
 Suave, Bartholomäus (Kamin) 17, 40.
 Suarez 240 f.
 Subdiakonat s. Ordines.
 — Naumburg S 367, 373.
 Subkoadjutoren 69.
 Subsenior 185³, 388.
 Summus episcopus 230⁴, 233 ff., 267, 268, 331 f.

Superintendent 118², ³.
 — s. Stiftssuperintendent.
 Superioritas territorialis 236.
 Syndicus 196, s. a. 161, 180.
 — Herford R 266.
 — Merseburg S 400, 403, 410.

T.

Tausch von Präbenden 167.
 Temporalia s. Spiritualia.
 Territorialsystem 166, 236, 242.
 Tevenar, von 203, 241¹.
 Theologische Vorbildung 9, 15, 39,
 s. a. Ordination, Ordines.
 Theologus in Stiftern 197.
 Thesaurarie 189, s. a. 174³, 176³,
 181³.
 Tilsiter Friede 3, 274, 283.
 Titel des Bischofs 51.
 — der Kapitulare 155.
 — — — Brandenburg R 301.
 Tonsur 40, 103, 116 f.
 Toskana 250.
 Tractatus 194.
 Trient, Konzil von 39, 68, 102, 112¹,
 117⁶, 160, 171.
 Trier, Kurfürst 130.
 Triller, D. 382.
 Tucanatio s. Dogunatio.
 Turnus 126, 140, 145, 150, 201.
 — retrogradus 201.

U.

Unbefleckter Ruf 109.
 Universität s. Duisburg, Frankfurt,
 Leipzig.
 — Lehramt 162.
 Universitätsstudien s. Studium.
 Urlaub 188.
 Utrecht, Heinrich, Bischof von 31
 (32)³.

V.

Vakanzjahre 38, 66.
 Verdienste um den Staat 298, 299,
 360, 425, 427.
 Vereinigter Landtag 323.
 Verfassung der Dom- und Kollegiat-
 stifter 82 ff.
 Verfassungsurkunde, preuss., 1850
 328 ff., 363.

Verfassungsurkunde des Reichs 1919
 362 f.

Verkauf von Pfründen s. Pfründen-
 handel.

Verlust des Bistums 62.

— der Kanonikate 167 ff.

Verminderung der Stiftsstellen 97 f.,
 229.

Vermögen, Brandenburg R 302, 428.

— Sächs. Stifter R 357 f.

Vermögensverwaltung 192, 205.

— Brandenburg R 303, 428 f.

— Herford R 266.

— Merseburg S 413.

— Sächs. Stifter R 356 f.

Verpfändung der säkul. Güter 302¹,
 325 (326)².

Versäumnis der Kapitelsversamm-
 lung, der Vigilanz s. dort.

Verwaltungsordnung für die sächs.
 Stifter 357¹.

Verwandtschaft von Kanonikern
 123 f., s. a. 380.

— und Resignation 170.

Vicaria episcopi 198².

— — Merseburg S 401, 404, 411.

Vicarius capitularis 64.

Vigilanz 144, 146.

Vikare im allg. 199 ff., s. a. 157,
 159 f., 188, 193, 302, 376, 379,
 397, 412.

— extra chorum 199⁶.

— stumme 199⁵.

Vincke, Frhr. von 277⁴, 285.

Virilstimmrecht 295, 315, 323, 333³.

Visitation s. Kirchen-, Reichskam-
 mergericht.

Vita communis 92, 144.

Vizedechant 182.

Vizedominus 174.

Vocius, Caspar 411.

Vogelius, D. 409.

Vokation 34.

Vorbehalt, geistl. s. dort.

Vorrang des Gesetzes 298¹.

Voss, von 294¹.

Votum in capitulo s. Sitz.

W.

Wählbarkeit 36 ff., 178.

Wahl ex gremio 34.

- Wahl zum Bischof 9 f., 26 ff., 33 ff., 45 ff.
 — zu Kapitelsämtern 175, 178 f., 191.
 — — — Brandenburg R 300, 303, 426.
 — — — Sächs. Stifter R 356.
 Wahlakt 48 ff., 179.
 Wahlassekuration 44.
 Wahlbotschafter, kaiserliche 47.
 Wahlkapitulationen von Bischöfen 79 ff., 176, 308.
 — — — perpetuierliche 80.
 — von Dignitäten 182.
 Wahlkommissär 46, 179.
 Wahlort 48.
 Wahlrecht des Kapitels 26 ff., 33 ff.
 — der Kapitulare 35.
 Wahltermin 45.
 Wahlverhandlungen 46 ff.
 Waisenhaus Potsdam 153 (154)⁷.
 Walbeck, Kollegiatstift St. Pankraz 3.
 — Bekenntnisstand 113¹.
 Wartenberg, Franz Wilhelm Graf von (Minden) 42¹.
 Wartezeit der Expektanten 101 f.
 Weihe s. Ordination, Ordines, Subdiakonat.
 Weiher, Martin (Kammin) 17 f.
 Weisbach, Antonius a 375.
 Weisbach, Johannes a 409.
 „Weltliche“ Präbenden 280.
 — — Brandenburg R 299, 300, 425 f.
 Weltlichkeit der Diözese 27.
 Werder, Heinrich a 390.
 Westfälischer Friede 2, 25 f., 39, 53, 61, 67, 71, 74, 77, 90 f., 97, 106, 113, 131, 133 f., 136², 183, 233, 235, 244, 254, 308, 330.
 Westfalen, Königreich, Säkularisation der Stifter 3, 274 ff., 307 f.
 — — und Preussen 276, 283.
 Wiedergewonnene preuss. Provinzen 1815 307 f.
 Wiener Friede 79.
 — Kongress 292.
 — Konkordat 26, 128, 130, 153 (154)⁷.
 Wiese 239.
 Winkel, Gottfried a 390, 411.
 Wirth, Michael D. 390, 411.
 Wirtzburgk, Casparus de 364.
 Wittenberg, Allerheiligenstift 14³.
 Wittenbergische Reformation 10¹, 13.
 Wittgenstein, Graf 294.
 Wochenkapitel 192, 370, 388.
 Wolfenbüttel, Kirchenordnung für 16.
 Württemberg 251 ff.
 Wurzen 341.

Z.

- Zahl der evang. Stifter Preussens 2 ff.
 — — Stiftsstellen 93 ff.
 — — — Brandenburg R 299, 425.
 — — — Herford R 264.
 — — — Merseburg S 389 f., 401.
 — — — Naumburg S 374.
 — — — Sächs. Stifter R 355.
 — — — Zeitz S 386.
 Zeitz, Kollegiatstift 4, 85.
 — Erwerb durch Preussen 308.
 — Glaubenswechsel 87.
 — Reform im 17. Jahrh. 97 ff.
 — Reorganisation im 19. Jahrh. 353 ff.
 — Statuten 89, 100, 381 ff.
 — Prokuratoramt s. dort.
 Zeremonien s. Feierlichkeiten.
 Zession von Preces 133, 148.
 Zitter, Zitterherrn 175², 190.
 Zölibat 15, 122 f.
 Zollfreiheit des Kapitels 210.
 Zweimen 399, 404.

Literaturverzeichnis.

Das Register enthält die Autorennamen, bei anonymen und Sammelwerken das Kennwort des Titels. Angeführt ist nur die Stelle, an der das Werk erstmalig und vollständig zitiert ist. Die Zahlen sind Seitenzahlen mit hochgestellter Anmerkungsziffer.

A.

Aktenstücke 284².
 Albrecht, Otto 7⁷, 156³.
 Altmann, Albrecht 82 (83)¹.
 Amrhein, August 101⁶.
 Anschütz, Gerhard 313³, 329², 363¹.
 Arndt, Gg. 157², 197¹, 226³.
 Arndt, Gottfried 99⁴, 100¹.
 Arnheim, Fritz 31 (32)².
 Ayrer, Georgius Henricus 134⁵.

B.

Bailieu, Paul 249 (250)⁶.
 Balduinus, Fridericus 165¹.
 Barth, Albert 213¹.
 Barthold, F. W. 118².
 Bassewitz, von 82 (83)¹.
 Bastgen, Hubert 123⁶, 246 (247)².
 Bauer, Hanns 132¹.
 Beaulieu-Marconnay, Carl von 250².
 Becker, Theodor 87².
 Behr, Wilh. Jos. 311².
 Bellesheim, Alfons 233¹, 237³.
 Below, Gg. von 26³, 27¹, 29¹.
 Berg, Günther Heinrich von 246², 311².
 Berge, Joh. Gg. de 136⁴.
 Berner, Ernst 36 (37)⁷.
 Beseler, Gg. 73¹.
 Beyerle, Konrad 96¹.
 Blachny, Fritz 40³.
 Bodelschwingh, E. von 277⁴.
 Bodemann, Eduard 54².
 Böckenhoff 255 (256)³.

Boehmer, Georgius Ludovicus 109⁵, 166³.
 Böhmer, Justus Henningus 34³, 109⁵, 153 (154)⁷, 236².
 Bönhoff, Leo 218¹.
 Böttcher 50³, 160 (161)⁷.
 Bonin, Burkhard von 19².
 Borkowski, Ernst 30².
 Bormann, Alb. 92³.
 Bornhak, Conrad 278².
 Brackmann, Alb. 82¹.
 Brand, Andreas 133⁶.
 Brandenburg, Erich 17², 32¹, 32 (33)⁵, 186¹.
 Brandt, Karl 18⁶.
 Brandt, C. L. 197¹.
 Brauer, Joh. Niklaus Friedrich 311².
 Braun, Christian Heinrich 187².
 Braun, Sixt 44⁷.
 Bredtschneider, Carolus Gottlieb 14³.
 Brenner, O. 14 (15)³.
 Briefe und Akten 53¹.
 Brück, Heinrich 246 (247)².
 Brüggemann, Ludw. Wilhelm 82 (84)¹.
 Brünneck, Wilhelm von 153³.
 Brunnemann, Joh. 202³.
 Buchwald 14³.
 Buder, Chr. Gottlieb 107¹.
 Bütow, Erich 28².
 Butzer, Martin 12⁴.

C.

Cämmerer, Hermann von 186¹.
 Chroust, Anton 53¹, 58 (59)³.

Codex dipl. Saxoniae regiae 104⁵.
 Coelestinus, Georgius 118¹.
 Coeppen, Joh. 202³.
 Coler, Anton 165¹.
 Conring, Hermann 166¹.
 Corpus Reformatorum 14³.
 Cothman, Ernestus 166¹.
 Cramer, Joannes Georgius 104¹.
 Cramer, Joh. Ulr. Frhr. von 167³.
 Culemann, E. A. F. 23⁶, 228¹.
 Curschmann, Fritz 217 (218)³.

D.

Danneil, H. O. 219⁴.
 Dannenberg, Werner 82¹.
 Dedekennius, Georgius 165¹.
 Doeberl, M. 252 (253)⁴.
 Domkapitel, evangelische 82 (83)¹.
 Dove, R. W. 82 (83)¹, 313².
 Dreyhaupt, Joh. Christoph von 32².
 Driault, Ed. 246 (247)².
 Druffel, August von 18⁶.
 Dürr, Franciscus Antonius 93⁴, 149⁴,
 153¹, 153³.

E.

Ebers, Godehard Jos. 45⁴, 228².
 Eckerlein, H. 114³.
 Egelhaaf, Gottlob 19³.
 Ehse, Stephan 23⁷, 39³.
 Enders, Ernst Ludwig 7⁷.
 Eichholz, Paul 210⁶.
 Eichhorn, Karl Friedrich 51², 82
 (83)¹.
 Erzberger, M. 251³.
 Estor, Joh. Gg. 113⁵, 239³.
 Eylert, R. Fr. 294⁷.

F.

Faber, Anton 46¹.
 Feine, Hans Erich 26², 43¹.
 Ficker, Julius 27².
 Finke 27¹.
 Fischer, A. 158⁴.
 Fix, Christian Gotthelf 224¹.
 Flörke, Joh. Ernestus 185 (186)⁵,
 189⁴.
 Foerster, Erich 277¹.
 Forst, H. 41².
 Frantz, Klamer Wilhelm 227⁴.

Fraustadt, Albert 17².
 Freisen, Joseph 233¹, 255 (256)³.
 Freitag, A. 14 (15)³.
 Frensdorff, Ferdinand 107⁵.
 Freyer, Carl Clemens 82 (83)¹.
 Freytag 24².
 Frick, Joh. 236².
 Friedberg, Emil 18⁶, 82 (83)¹.
 Friedel, Ernst 22⁴.
 Friedensburg, Walter 85³.
 Frölich, Karl 82 (83)¹.
 Fürstenau, Hermann 19¹.
 Funk, Aemil 218⁴.

G.

Gaspari, Ad. Christ. 246².
 Gebauer, Joh. H. 16³, 22⁴, 90⁵, 197¹,
 221⁴.
 Geffken, H. 223⁶.
 Geist, Gustav 25⁵.
 Gercken, Philipp Wilhelm 167⁵.
 Gerhard, Johannes 165¹.
 Gerlach, Ernst Ludwig von 321².
 Gerlach, H. 323⁴.
 Gerlach, Jakob von 321².
 Gerlach, Leopold von 317².
 Gersdorf, E. G. 104⁵.
 Gesetzrevision 282¹.
 Gesler, Walter 82 (83)¹.
 Gierke, Otto 152³, 256¹.
 Goecke, Theodor 210⁶.
 Goede, Christ. Aug. Gottl. 73¹.
 Gönner, Nicolaus Thaddäus 285³,
 311².
 Goldschmidt, Bernhard Anton 42¹.
 Granier, Herman 107 (108)⁷.
 Greving, Josef 84⁴.
 Gribner, Michael Henricus 136⁴.
 Grossmann, Julius 36 (37)⁷.
 Gundling, Nicolaus Hieronymus 136³.

H.

Haake, Paul 294⁶.
 Häberlin, Franz Dominikus 51¹,
 246², 285³.
 Hädicke, H. 28¹.
 Häusser, Ludwig 246².
 Hagemann, Heinrich 141 (142)³.
 Haller, Joh. 45¹.
 Hanneke, Rudolf 23¹, 42⁵.

Hansen, Joseph 129⁵.
 Hartung, Fritz 211¹.
 Haß, Martin 186¹, 211².
 Hauck, Albert 17⁸, 27¹, 82¹.
 Haupt, Friedrich 7⁷.
 Hausen, Carl Renatus 98¹.
 Havemann, Wilhelm 37⁴.
 Heckel, Johannes 231⁴, 234¹, 318², 330².
 Heffter, M. W. 105⁹.
 Hegemann, Otmar 237 (238)³.
 Heidemann, Julius 16³.
 Heigel, K. Th. 246 (247)².
 Heinemann, Otto von 44³.
 Heinrichs, P. Maternus 40 (41)⁶.
 Hennig, Bruno 28³.
 Hering, Daniel Heinrich 2¹.
 Hermelink, Heinrich 19³.
 Herold, Tobias 243².
 Hertel, Gustav 42⁷, 87⁴, 92³, 295².
 Herzog 17⁸.
 Heymann, Ernst 35¹.
 Hilling, Nikolaus 195², 217 (218)³.
 Hiltebrandt, Philipp 111⁴.
 Hinschius, Paul 18⁶, 33¹, 82¹, 283², 295¹.
 Hintze, Otto 230¹.
 Höhler, Matthias 168 (169)⁵.
 Hölscher, L. 260 (261)².
 Hölscher, U. 87³, 157², 261 (262)⁵.
 Hoff 257².
 Hoffmann, Ernst 17¹.
 Hoffmann, Friedrich Wilhelm 42⁷.
 Hoffmann, God. Dan. 46¹.
 Hofmann, Konrad 84⁴.
 Holl, Karl 9².
 Holstein, H. 189⁵, 214¹.
 Holtze, Friedrich 2¹, 24², 231³.
 Holtzendorf, von 6¹.
 Hoppeler, Robert 156¹.
 Hortleder, Friedrich 12 (13)⁴.
 Hubrich, Eduard 238³, 256³.
 Hübner, Bernhard 248⁵.
 Hülße, Fr. 42⁷.

I.

Ickstadt, Joannes Adam L. B. de 63⁶.

J.

Jacobs, Eduard 90³.
 Jacobson, G. F. 82 (83)¹, 287².

Jäncken, Johann David 34⁵.
 Jansen, Albert 17⁸.
 Janssen 110⁵.
 Joel, F. 32 (33)⁵.

K.

Kaas, Ludwig 228¹.
 Kahl, Wilhelm 82 (83)¹.
 Kaiser, Bruno 189⁵, 189⁵, 189⁵, 200¹.
 Kallen, Gerhard 93³, 100⁶.
 Kamptz, von 107 (108)⁷, 309⁴.
 Kawerau, Gust. 7⁷, 14³, 17⁸, 9.
 Keber, Paul 193².
 Kehr, Paul 194⁵.
 Kind, Joh. Ad. Theophil 167².
 Kirchhoff, Joh. 205¹.
 Kirsch, Joh. Peter 153 (154)⁷.
 Kisky, Wilhelm 103².
 Kißling, Johannes B. 233¹, 246 (247)².
 Kleinschmidt, Arthur 275².
 Klempin, R. 177¹.
 Kloppenburg, H. 263¹.
 Klüber, Joh. Ludwig 285³, 292³, 311².
 Koch 295¹.
 Koch, de 246².
 Koeniger 255 (256)³.
 Körber, Kurt 12 (13)⁴.
 Köster 44⁷, 123¹.
 Köstlin, Julius 14 (15)³.
 Kohler 6¹.
 Kolde, Th. 7⁶.
 Koser, Reinhold 23⁴.
 Kothe, Wilhelm 123⁶.
 Krause 45².
 Kreysig, Georgius Christophorus 28⁴.
 Krieg, Julius 218², 228².
 Krüger, Gustav 19³.
 Krütgen, Karl 212¹.
 Kücken, Ludw. 82¹.
 Künßberg, Eberhard Frhr. von 19³.
 Künstle, Franz Xaver 84¹.
 Küntzel, Georg 186¹.
 Küster, Gg. Gottfried 2¹.
 Küstermann, O. 399¹, 405¹.

L.

Lage, Jo. Ernestus von der 187⁵.
 Lampadius, Jacobus 166¹.
 Landsberg, Ernst 330¹.

Landwehr, Hugo 227³.
 Langenbeck, Wilhelm 23⁵.
 Langensee, David Wolfg. 107¹.
 Laspeyres, E. A. Th. 128³.
 Laubmann, G. 252 (253)⁴.
 Laurens, Matth. Dan. 109⁵.
 Ledebur, Leop. von 287².
 Lehmann, Max 107 (108)⁷, 277³.
 Lehmannus 85⁴.
 Leist, Justus Christoph 285³.
 Lenz, Max 12 (13)⁴.
 Leuckfeld, Johann Georg 40².
 Lichius, Heinrich 180⁶.
 Liebe 53⁷.
 Limnaeus, Joannes 133³.
 Löffler 24².
 Löhr, Joseph 238³.
 Londorp, Michael Caspar 94⁴.
 Longard 248 (249)⁵.
 Lorenz, M. 14¹.
 Lossen, Max 35⁴, 52⁴.
 Ludewig, Joh. Petrus von 153 (154)⁷,
 162¹, 231², 234⁷.
 Lünig, Joh. Christian 38⁴, 52⁴.
 Luther, Martin 7¹.

M.

Machens, Joseph 218².
 Majer, Joh. Christian 53³.
 Maring, Johannes 191².
 Marschall, Samuel 153 (154)⁷.
 Materialien 323 (324)⁴.
 Mauermann, Franz Laurenz 312¹.
 Mayer, Andreas 100³.
 Mayer, Ernst 248 (249)⁵.
 Medem 85³.
 Mehrmann, Karl 82¹.
 Meier, Ernst von 280¹, 281¹.
 Meiern, Johann Gottfried von 25⁴.
 Meinardus, Otto 114 (115)⁴.
 Meinecke 27¹.
 Meister, Aloys 23⁷, 27¹, 35⁴.
 Mejer, Otto 82 (83)¹, 239¹, 255², 292³.
 Meurer, Christian 248⁵, 254¹.
 Meusel, Friedrich 288².
 Meyer, Arnold Oskar 129⁴.
 Meyer, Georg 313³.
 Meyer, Philipp Anton Guido von 3³.
 Meyer, Rudolf 216¹.
 Mielke, Robert 22⁴.
 Möbius, Georg 225 (226)⁶.

Moerner, Theodor von 3¹.
 Moeschel, Carl Ludw. Sigm. 95 (96)⁴.
 Mone, F. J. 205¹.
 Moritz, Hugo 21².
 Moser, Joh. Jacob 27³, 36⁵, 195⁴,
 234⁶.
 Mühler, Heinrich von 24⁴.
 Müller, Adolf 22⁵.
 Müller, Hermann 36⁴.
 Müller, Joh. Christoph 2¹.
 Müller, Julius 118³.
 Müller, J. T. 7⁶.
 Müller, Karl 20³, 231⁴.
 Müller, Nikolaus 2¹, 157².
 Müller, R. 90⁴.
 Mülverstedt, Gg. Adalbert von 111¹,
 211².
 Mylius 107 (108)⁷.

N.

Nasse, E. 278².
 Nebe, Gustav 87⁸.
 Neller, Georgius Christophorus 160⁶,
 168¹.
 Nettelblatt, Daniel 136¹, 240¹.
 Neubauer, E. 37⁷, 48².
 Niedner, Johannes 219², 246 (247)³,
 317¹.
 Nöldeke, Gg. 82 (83)¹.
 Nottarp, Hermann 196⁶, 205¹.

O.

Opel, Julius Otto 25⁵, 37², 37³, 49³,
 51¹, 52², 198¹.

P.

Paetz, Karl Wilhelm 73¹.
 Palm, Konrad 214⁴.
 Pariset, Georges 2³.
 Pastor, Ludwig Frhr. von 57³, 110⁵.
 Pelargus, Christoph 2¹.
 Perthes, Clemens Theodor 246².
 Pertsch, Johannes Georgius 166³.
 Pertz, G. H. 279¹.
 Petri, Friedrich 165¹.
 Petsch, Heinhold 211³.
 Pfaff, Christoph Matthäus 167².
 Pfeffinger, Johannes Fridericus 27³.
 Pinder 30².

Pirene, Henri 31 (32)³.
 Posse, Otto 36⁶.
 Preuß, J. D. E. 155 (156)⁶.
 Priebatsch, Felix 28³.
 Pütter, Johann Stephan 25⁴, 285³.
 Purckhauer, Joannes Christophorus 61².

R.

Rademacher 225 (226)⁶.
 Range, F. 82¹.
 Ranke, Leopold von 19², 277², 319¹, 338¹.
 Rauch, Karl 105³.
 Redlich, Otto 128³.
 Reich, Joannes Justus 106⁶.
 Richter, Aemilius Ludwig 16¹, 39³, 82 (83)¹.
 Richter, Wilhelm 286¹.
 Riedel, Adolph Friedrich 24⁴.
 Riehme, Erich 137⁵.
 Rieker, Karl 18⁵, 230¹.
 Rinieri, Ilario 246 (247)².
 Rintel, Carl Gustav Nicolaus 312¹.
 Ritter, Moriz 18⁶, 23², 25³, 58 (59)³.
 Rochow, G. A. von 105⁹.
 Römer, Carl Heinrich von 27³.
 Rönne, Ludwig von 282¹, 284³.
 Roth, F. 12 (13)⁴.
 Ruck, Erwin 292³.
 Rückert, Georg 144³.
 Runde 257¹.

S.

Saccus, Siegfried 123³.
 Sägmüller, Joh. Bapt. 122⁵, 246 (247)².
 Sartori, Joseph Edler von 46¹.
 Sauerland, H. V. 110 (111)⁹.
 Schäfer, K. Heinrich 93⁵, 260 (261)².
 Schäfer, Rudolf 220².
 Scheglmann, Alfons Maria 252 (253)⁴.
 Scheiwiler, Albert 100⁶.
 Schellhass, Karl 129⁴.
 Schiele, Friedrich Michael 24².
 Schiller, E. 82 (83)¹.
 Schlichthaber, Anton Gottfried 89⁸.
 Schmid, Joseph 95².
 Schmidlin, Joseph 110⁵.
 Schmidt, Antonius 93⁴, 116².
 Schmidt, Charles 311⁴.

Schmidt, Gustav 82¹, 104³.
 Schmidt-Ewald, Walter 27¹.
 Schmitt, Josef 246 (247)².
 Schmitt, P. Wolfgang 100³.
 Schmitz-Kallenberg, L. 82 (84)¹.
 Schmoller, Gustav 25⁵.
 Schnaubert, Andreas Josef 239⁵.
 Schneider, Philipp 82¹.
 Schneidt, Jos. M. 141².
 Schoell, F. 246².
 Schoen, Paul 82 (83)¹.
 Schön, Theodor von 279².
 Schoenburg, Fridericus Ernestus comes de 36⁵.
 Schoettgen, Christianus 28⁴.
 Scholtz und Hermensdorff, von 296².
 Schröder, Richard 19³.
 Schulte, Aloys 85 (86)⁴.
 Schulte, Johann Friedrich von 39³, 82 (83)¹.
 Schultze, Alfred 27³, 219².
 Schulze, Herrmann 323⁴.
 Schum, Wilhelm 26³.
 Schuster, Gg. 36 (37)⁷.
 Schwanmann, Christophorus 132³.
 Schwarz, Reinhold 31 (32)³.
 Schwarz, W. E. 41¹, 96².
 Seeliger 186¹.
 Sehling, Emil 10¹, 24², 32³, 51², 236¹.
 Seuffert, J. M. 104¹.
 Smend, Rudolf 21¹, 61¹.
 Sohm, Rudolph 9².
 Solger, Friedrich 210⁶.
 Spahn, Martin 211³.
 Spannagel, Karl 25⁵, 56³.
 Spatz, Willy 210⁶.
 Spehr, F. 37¹.
 Spener, Philipp Jacob 165².
 Spuhrmann 82¹.
 Srbik, Heinrich Ritter von 132¹.
 Steck, Joh. Christ. Wilh. 46¹.
 Steinmüller, Paul 16³, 159⁶.
 Stephani, Matth. 29².
 Stieglitz d. J., Christ. Ludw. 254⁴.
 Stieve, Felix 51², 58 (59)³, 110⁴.
 Störmann, Anton 84⁴.
 Struben, Dav. Georg 117³.
 Stryk, Samuel 109⁵.
 Stutz, Ulrich 6¹, 19², 39¹, 84¹, 85¹, 195², 219², 3².
 Szczepoznik, Benedikt 73².

T.

Theiner, Augustinus 41¹.
 Thimme, Friedrich 280¹.
 Thoma, Richard 298¹.
 Titius, Gottl. Gerh. 235⁵.
 Tracevskij, Alexander 246 (247)².
 Triepel, Heinrich 298¹, 313³.
 Tupetz, Theodor 24¹.

U.

Uckeley, Alf. 82¹.

V.

Varrentrapp, C. 15 (16)³.
 Venter, Fr. 323⁴.
 Vering, Friedrich H. 82 (83)¹.
 Versuch 246².
 Vigener, Fritz 24², 186².
 Vitriarius 27³.

W.

Wagner, Franz 25⁵.
 Walther, Samuel 53⁴.
 Walther, Wilh. 40³.
 Waterstraat, Hermann 17³.
 Weber, Erich 82¹.
 Weber, Gg. Michael 73¹.
 Wehrmann, Martin 44⁵.
 Weiße, Christian Ernst 25⁴, 27³, 67³,
 99⁴, ⁵.
 Werminghoff, Albert 27¹, 104¹, 128¹.

Westphal, Ernst Christian 73¹.

Wetzel, Erich 98¹.

Wiese, Gg. Walther Vinc. von 239
 (240)⁶.

Wildvogel, Christianus 61², 187⁵.

Willer, Joachim 133¹.

Winkel, August Sigismund aus dem
 179⁶.

Winkopp 274⁵.

Witte, F. 189⁵.

Wittich, Karl 90², 217¹.

Wohlbrück, Siegm. Wilh. 24⁴.

Woker, Franz Wilhelm 138 (139)⁴.

Wolf, Gustav 18⁶, 60⁴.

Wolf, Peter Phil. 58³.

Würdtwein, Stephanus Alexander
 104⁴.

Wutke, Konrad 176⁴.

Z.

Zachariae, C. S. 311².

Zachariae, H. A. 255².

Zallwein, Gregorius 131⁴.

Zeibich, Christoph Heinrich 197¹.

Zeller, Joseph 93².

Zeumer, Karl 2², 103⁵.

Ziekursch, J. 77⁴.

Zieschang, Rudolf 27³.

Zingeler, Karl Theodor 36 (37)⁷.

Zoepfl, Heinrich 3³, 255².

Zorn, Philipp 82 (83)¹, 284³.

Zscharnack, Leopold 22⁴, 24².

Chronologisches Verzeichnis

der für dieStiftsgeschichte wichtigsten preussischen Gesetze und Kabinettsordres des 19. Jahrhunderts.

Die Zahlen sind Seitenzahlen mit hochgestellter Anmerkungsziffer.

Kab.O. vom 7. Februar 1804 264¹.
 Kab.O. vom 18. Mai 1805 269 ff.
 Edikt vom 27. Oktober 1810 279 f.
 Edikt vom 27. Oktober 1810 280 f.
 Edikt vom 30. Oktober 1810 281 f.
 Kab.O. vom 11. Juli 1811 289 f.
 Kab.O. vom 25. Oktober 1820 294.
 Kab.O. vom 31. Januar 1822 314 f.
 Kab.O. vom 27. August 1822 295.
 Gesetz vom 1. Juli 1823 296.
 Gesetz vom 27. März 1824 315.

Kab.O. vom 28. Februar 1845 320 f.
 Kab.O. vom 15. Januar 1847 321
 (322 f.)³.
 Verfassung vom 5. Dezember 1848
 327 ff.
 Gesetz vom 7. Mai 1853 333.
 Kab.O. vom 3. November 1856 337.
 Kab.O. vom 16. November 1864
 341³, 355.
 Kab.O. vom 13. Juni 1877 345³.
 Kab.O. vom 18. Juni 1879 353².

Heckel, J.

287.145

H355

Die evangelischen domund

284.143

H355

GENERAL THEOLOGICAL SEMINARY



02012836